

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt



Dresden.
Dresdner



Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden

Mai 2018*

Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 2018 (Beschlussnummer V1999/17)

*letzte redaktionelle Änderung Dezember 2019

Ein neuer Landschaftsplan

Im September 1991 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, einen Landschaftsplan für Dresden auszuarbeiten. Die Bestandserhebung (Teil I) für diesen ersten Landschaftsplan beschloss der Stadtrat 1995. Zwei Jahre später folgte der Beschluss des Planungsteils (Teil II).

Seitdem ist Dresden gewachsen. Zum einen in der Fläche, denn mehrere, eher ländlich geprägte Umlandgemeinden gehören jetzt zur Landeshauptstadt. Die grundlegende Struktur Dresdens hat sich damit verändert. Zum anderen bei der Bevölkerungszahl, nach der Jahrtausendwende kehrte sich der Prozess der Bevölkerungsabwanderung um, Dresden gehört jetzt zu den wenigen stark wachsenden Kommunen Ostdeutschlands.

Demografische Entwicklung, globalisierte Wirtschaft, Ressourcenverknappung und neue Bedingungen in der städtebaulichen Entwicklung beeinflussen das städtische Ökosystem. Der Klimawandel beeinflusst in starkem Maße das städtische Klima und damit die Lebensbedingungen der Dresdner. Diese Klimaänderungen haben aber auch Auswirkungen auf Arten und Biotope, den Wasserhaushalt und den Boden. Neben den langfristig wirkenden Klimaänderungen nimmt die Häufigkeit von Extremereignissen wie Starkregen oder Hitzeperioden zu.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten Rahmenbedingungen und der wachsenden Stadt werden die Ziele des ursprünglichen Landschaftsplanes neu bewertet und angepasst. Die Landeshauptstadt Dresden legt einen neuen Landschaftsplan vor, der das strategische Leitbild der »kompakten Stadt im ökologischen Netz« verfolgt. Dieses Leitbild soll für die nächsten Generationen die raumbezogenen Ziele der ökologischen Entwicklung im Innen- und Außenbereich darstellen, während das darauf aufbauende Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept die jetzt bekannten Anforderungen für die nächsten ein bis zwei Jahrzehnte umfasst. Der Landschaftsplan unterstützt dadurch maßgeblich das Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschloss am 17. Mai 2018 den vorliegenden Landschaftsplan.

Das strategische Leitbild »Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz«

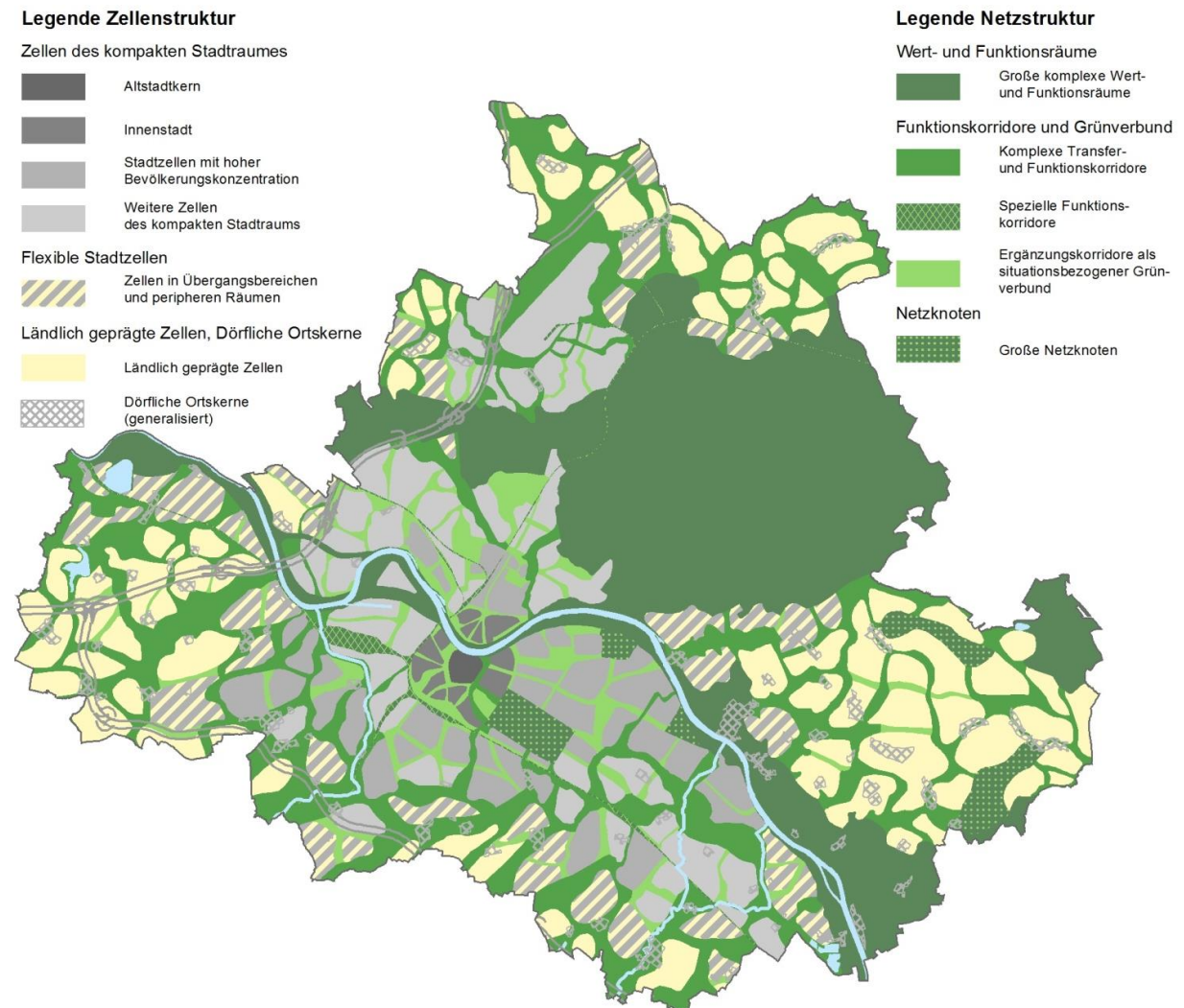
Die Anforderungen

Die Stadt Dresden wächst. Das erfordert Umbau und Erweiterung des Gebäudebestandes und der Infrastruktur. Einerseits bedingen Ressourceneffizienz und Klimaschutz solche Siedlungsstrukturen, die sich durch eine hohe urbane Dichte (die lebendige »Europäische Stadt«) auszeichnen. Nur diese Strukturen ermöglichen u. a. wirtschaftlichen öffentlichen Nahverkehr, die Nutzung von Fernwärme und eine effiziente Ver- und Entsorgung. Ein hoher Anteil öffentlicher Nahverkehr reduziert die Luft- und Lärmbelastung sowie den Flächenbedarf für Mobilität. Die Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung nutzt die Primärenergie wesentlich besser aus, da daraus Strom und Wärme gewonnen werden. Andererseits müssen auch innerhalb der bebauten Stadt die notwendigen Flächen und Räume für den mikroklimatischen Ausgleich, die Erholung, die Versickerung bzw. die Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie für das Überleben der Tier- und Pflanzenwelt bereitstehen.

Gleichzeitig muss eine weitere Zersiedelung des Außenbereiches verhindert werden, um diesen für zahlreiche ökologisch wesentliche Funktionen zu sichern wie Arten- und Biotopschutz, Kaltluftentstehung, Hochwasserschutz, Bodenschutz und Wasserhaushalt, Landwirtschaft sowie die Erholung. Gerade in einer wachsenden Stadt sind die Begehrlichkeiten zur Umwandlung von Freiflächen in Bauland sehr groß. Die wachsende Stadt wird Eingriffe in den Naturhaushalt nach sich ziehen. Der Landschaftsplan muss einerseits die Möglichkeiten aufzeigen, derartige Eingriffe zu vermindern, andererseits müssen die Suchräume für den notwendigen Ausgleich definiert werden. Es stehen sich somit Forderungen nach einer weiteren Verdichtung und ausreichend wirksamen ökologischen Räumen und Strukturen gegenüber.

Die Vision

Um eine Auflösung dieses Widerspruchs und eine konstruktive Synthese zu erreichen, hat die Stadt Dresden gemeinsam mit dem Landschaftsarchitekten Paul den raumstrukturellen Ansatz »Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz« entwickelt. Dieses strategische Leitbild des Landschaftsplanes geht als langfristiges Zielkonzept grundsätzlich konform mit dem Leitbild der Stadtentwicklung, wie es im Räumlichen Leitbild des Dresdner Stadtumbaus und im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) niedergelegt ist. Es soll helfen, die Lebensqualität sowie naturräumliche Werte und Potenziale – insbesondere die natürlichen Ressourcen in der Stadt – langfristig zu erhalten, zu entwickeln und auch zu nutzen.



Strategisches Leitbild des Landschaftsplanes »Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz« (Umweltamt, LandschaftsArchitekt PAUL)

Der Planungsansatz

Der Ansatz geht von der polyzentrischen Struktur Dresdens aus, die durch das historische Zusammenwachsen vieler einzelner Dörfer entstanden ist. Die ursprünglichen Siedlungsstrukturen sind heute noch im Stadtbild ablesbar. Im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung der Stadt werden die bebauten Bereiche („Zellen“) so nachverdichtet, dass sie über eine ausreichende Nutzungsdichte verfügen, um u. a. einen effizienten öffentlichen Nahverkehr, kostengünstige Ver- und Entsorgung sowie eine ressourcenschonende Wärmeversorgung zu ermöglichen.

Die Dichte der bebauten Bereiche ist abgestuft, von stark verdichteten Zellen im Zentrum zu weniger dichten, eher ländlich geprägten nach außen. Eine weitgehende Verdichtung der gesamten Siedlungsfläche würde zu einem Wirkungsverlust ökologischer Funktionen führen (z. B. für die Kaltluftversorgung, als Erholungsfläche, für Niederschlagswasserversickerung und Hochwasserschutz) und die Stadt verletzbarer machen. Das soll unbedingt vermieden werden.

Im Siedlungsbereich, auch zwischen kompakten Strukturen, sind miteinander verknüpfte Freiraumstrukturen zu sichern oder zu entwickeln, in denen die verdichteten Wohn- und Gewerbeflächen wie in ein Netz eingebettet sind.

Das Grundgerüst dieses Netzes bilden die Flüsse und Bäche Dresdens mit einer Länge von mehr als 400 Kilometern. Diese linienartigen Strukturen haben in der Regel auch wichtige Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und sie nehmen der Erholung dienende Wegebeziehungen auf. Außerdem dienen sie als Luftleitbahn der Kalt- und Frischluftzufuhr und tragen so zur Verbesserung der lokalklimatischen Situation in der Stadt bei. Schließlich sind sie wesentliche Elemente des Landschaftsbildes und Refugien sowie Wanderungskorridore für bedrohte Arten. In den Grünverbänden und Korridoren des ökologischen Netzes kann Wasser zurückgehalten werden und versickern.

Ergänzt werden diese naturräumlich geprägten Strukturen – zu denen auch die großen Waldflächen und die weiten Elbwiesen gehören – durch Grünachsen innerhalb des Siedlungsraumes in Form von miteinander verbundenen Parks und Grünflächen, begrünten Freiflächen und Gehölzbeständen, aber auch baumbestandenen Straßen.

Das Netz und die Zellen dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die Zellen kompakter Stadtstrukturen profitieren in hohem Maße von den ökologischen Leistungen des Netzes, wie z. B. beim Lokalklima, der Erholung oder auch dem Wasserhaushalt. Jedoch muss auch in den Zellstrukturen ein Mindestmaß an ökologischer Wirksamkeit vorgehalten werden. Sie dient in erster Linie einem gesunden Wohn- und Arbeitsumfeld.

Das Leitbild soll mit der Konzentration der baulichen Siedlungsentwicklung auf die kompakten Zellen die Innenentwicklung fördern und Böden in den peripheren Teilen der Stadt schützen, u. a. für die Landwirtschaft. Die Sanierung und Wiedernutzung kontaminierter Flächen im Innenbereich wird unterstützt. Weiterhin werden die Voraussetzungen für die Qualität und Regenerationsfähigkeit der Grund- und Oberflächenwasserkörper einschließlich aller lokalen Trinkwasservorkommen erhalten. Die wachsende Stadtbevölkerung wird in Zukunft stärker als bisher auf das städtische Grundwasser angewiesen sein, um den Wasserbedarf zu decken.

Auch in den Außenbereichen wird es eine durch das ökologische Netz abgebildete Konzentration von Funktionen geben. Hier ist ein Beitrag der Landwirtschaft zur Stärkung des Naturhaushaltes notwendig. Durch die Bündelung wird gleichzeitig die Bewirtschaftung auf den übrigen Flächen für die Landwirtschaft erleichtert.

Die Umsetzung

Das Leitbild gibt die Ziele für das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes vor. Aber auch dieses Konzept kann nicht direkt umgesetzt werden, sondern bedarf einer weiteren planerischen Vertiefung. Dies kann vor allem im Rahmen der Bauleitplanung oder bei der Planung von Infrastrukturen geschehen, jeweils in Verbindung mit dem Eingriffsausgleich. Weitere wichtige Instrumente sind die Gewässerentwicklung, die Bodensanierung oder die Biotopentwicklung und Landschaftspflege.

Inhaltsverzeichnis

des Landschaftsplanes Übersicht

Inhaltsverzeichnis Erläuterungstext – Teile A, B und C	2
Erläuterungstext	2
Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	7
Karte Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept	7
Inhaltsverzeichnis Anhang – Teil D	8
Anlagenverzeichnis	8
Kartenverzeichnis	9

Erläuterungstext

Teil A: Allgemeiner Teil	13
1 Einleitung	13
1.1 Veranlassung und Aufstellungsbeschluss	13
1.2 Gesetzliche Vorgaben	13
1.3 Aufgaben und Zielstellung des Landschaftsplanes	14
1.4 Geltungsbereich des Landschaftsplanes und Lage des Plangebietes	16
1.5 Verortung des Landschaftsplanes in der Planungshierarchie	16
1.6 Inhalt, Methodik und Gebrauch des Landschaftsplanes	17
1.7 Strategische Umweltprüfung und Natura 2000-Prüfung des Landschaftsplanes	21
1.7.1 Der Umweltbericht als integrativer Bestandteil des Landschaftsplanes	21
1.7.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben des Umweltberichtes	23
1.7.3 Natura 2000-Prüfung	24
2 Beschreibung des Plangebietes	27
2.1 Naturräumliche Situation	27
2.1.1 Naturräumliche Gliederung	27
2.1.2 Geologie	27
2.1.3 Relief, Landschaftsdynamik	31
2.1.4 Klima	35
2.1.5 Fließgewässersystem	36
2.1.6 Heutige potentiell natürliche Vegetation	36
2.2 Stadtentwicklung und Stadtstruktur	38
2.2.1 Historische Entwicklung	38
2.2.2 Stadtstruktur	40
2.2.3 Stadträumliche Gliederung	41
2.3 Aktuelle Nutzungsstruktur	45
2.3.1 Bebaute Flächen, Verkehr und Infrastruktur	45
2.3.2 Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau	45
2.3.3 Wald, Forstwirtschaft	45
2.3.4 Gärten, Parks und Grünanlagen, Grünstruktur	46
2.3.5 Erholung, Tourismus	47
2.3.6 Sondernutzungen	47
Teil B: Analytischer Teil	51
3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	51
3.1 Schutzgut Boden	53

3.1.1	Einführung	53
3.1.2	Gesetzliche Vorgaben	54
3.1.3	Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Boden	55
3.1.4	Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden	57
3.2	Schutzgut Wasser	59
3.2.1	Einführung	59
3.2.2	Gesetzliche Vorgaben	61
3.2.3	Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Wasser	64
3.2.4	Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser	67
3.3	Schutzgut Stadtklima	70
3.3.1	Einführung	70
3.3.2	Gesetzliche Vorgaben	72
3.3.3	Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Stadtklima	72
3.3.4	Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Stadtklima	75
3.4	Schutzgut Arten und Biotope	78
3.4.1	Einführung	78
3.4.2	Gesetzliche Vorgaben	79
3.4.3	Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Arten und Biotope	81
3.4.4	Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Arten und Biotope	89
3.5	Schutzgut Landschaftsbild	92
3.5.1	Einführung	92
3.5.2	Gesetzliche Vorgaben	93
3.5.3	Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Landschaftsbild	93
3.5.4	Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaftsbild	97
3.6	Schutzgut Mensch	101
3.6.1	Einführung	101
3.6.2	Gesetzliche Vorgaben	102
3.6.3	Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Mensch	105
3.6.4	Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Mensch	115
3.7	Schutzgut Kulturgüter	127
3.7.1	Einführung	127
3.7.2	Gesetzliche Vorgaben	128
3.7.3	Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Kulturgüter	129
3.7.4	Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Kulturgüter	133
3.8	Schutzgut sonstige Sachgüter	134
4	Konfliktanalyse und Konfliktprognose	135
Teil C: Planerischer Teil		139
5	Grundlagen und Gliederung der Planung	139

5.1	Fachliche Anforderungen an die Planung	139
5.2	Gliederung des Planerischen Teils	141
6	Strategisches Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“	145
6.1	Allgemeine Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Dresden	145
6.2	Die kompakte Stadt im ökologischen Netz – Herleitung und strukturelle Ausformung	147
6.3	Die kompakte Stadt im ökologischen Netz – Teilraumbezogene Grundsätze	151
6.3.1	Netzstruktur	151
6.3.2	Zellenstruktur	162
6.4	Einbindung in den Stadtumbau	171
7	Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept	175
7.1	Darstellungssystematik	177
7.2	Flächenkategorien – Entwicklung der Flächenstruktur	178
7.2.1	Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Ackerflächen, Saatgrasland, Erwerbsgartenland oder Dauerkulturen	178
7.2.2	Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Dauergrünland, Streuobstwiesen	180
7.2.3	Grün- und Erholungsfläche	182
7.2.4	Offenlanddominierter naturnaher Bereich	183
7.2.5	Waldfläche	183
7.2.6	Sonstige Gehölzfläche	184
7.2.7	Wasserfläche / Wasserlauf	185
7.2.8	Bebaute Fläche	186
7.2.9	Verkehrsfläche, Gleisanlage	187
7.2.10	Neues Baugebiet / neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)	187
7.2.11	Rohstoffabbaubereich	188
7.3	Maßnahmetypen – Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen	190
7.3.1	Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen / gärtnerischen Flächen	190
7.3.2	Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr	192
7.3.3	Anreicherung mit Kleinstrukturen	194
7.3.4	Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur	196
7.3.5	Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten	197
7.3.6	Extensive Nutzung von Dauergrünland	200
7.3.7	Anlage von Dauergrünland	201
7.3.8	Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese	202
7.3.9	Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche	204
7.3.10	Anlage eines gestuften Gehölzrandes	207
7.3.11	Aufforstung	208
7.3.12	Öffnung von Kleingartenanlagen, Entwicklung von Kleingartenparks	211
7.3.13	Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen	212

7.3.14	Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Quellbereiches	214
7.3.15	Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers	214
7.3.16	Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Stillgewässers	216
7.3.17	Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung	217
7.3.18	Landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung	218
7.3.19	Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas	219
7.3.20	Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen	221
7.3.21	Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen	222
7.3.22	Schutzmaßnahmen für Amphibien an Straßen	224
7.3.23	Erhalt und Aufwertung von Wanderungskorridoren für Amphibien	224
7.3.24	Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes	225
7.3.25	Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung	227
7.3.26	Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes	229
7.3.27	Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen	232
7.4	Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme)	234
7.4.1	Natura 2000 - Gebiete	234
7.4.2	Schutzgebiete nach Bundes- / Landesnaturschutzrecht	235
7.4.3	Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung	236
7.4.4	Rechtswirksames Überschwemmungsgebiet	237
7.4.5	Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100	237
7.5	Sorgfaltsbereiche	239
7.5.1	Vorranggebiet ackerbauliche Nutzung	239
7.5.2	Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung	239
7.5.3	Besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (nachrichtliche Übernahme)	240
7.5.4	Luftleitbahn	242
7.5.5	Historische Waldinsel	243
7.5.6	Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten	243
7.5.7	Besonders wertvolles Gehölz	244
7.5.8	Siedlungsbeschränkungsbereich Flughafen Dresden, Zonen A und B (nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan)	244
7.5.9	Sichtexponierter Elbtalbereich (nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan)	244
7.5.10	Grünzäsur	245
7.5.11	Weinbau und Weinbauterrassen	246
7.5.12	Dörflicher Ortskern	246
7.5.13	Reitweg (nachrichtliche Übernahme)	247
7.5.14	Kulturlandschaft Elbtal Dresden	247
7.6	Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen	249
7.6.1	Städtisch geprägte Siedlungsräume	250

7.6.2	Ländlich geprägte Kulturlandschaftsräume, Dörfer, Offenland und Landschaftsräume	269
7.6.3	Naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften	280
8	Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	287
8.1	Bewertung der Wirkintensität der Maßnahmetypen	287
8.2	Wirkungen der Maßnahmetypen in Bezug auf die Schutzgüter	288
8.3	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	290
8.4	Alternativenprüfung	290
9	Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht	291
9.1	Verwendete Unterlagen, sowie Schwierigkeiten bei deren Zusammenstellung	291
9.2	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten und Kenntnisdefizite bei deren Anwendung	292
9.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	292
10	Abweichungen des Flächennutzungsplans von den Zielen des Landschaftsplanes	293

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Naturräumliche Gliederung (nach HAASE & MANNSFELD 2002)	29
Abbildung 2: Morphologische Gliederung (nach LandschaftsArchitekt PAUL)	33
Abbildung 3: Stadträumliche Gliederung (nach LandschaftsArchitekt PAUL)	43
Abbildung 4: Wasserbilanz in Abhängigkeit von Gebietstypen des natürlichen Gebietswasserhaushalts für das Stadtgebiet Dresden (KROLL & KÜHNAPFEL 2001)	61
Abbildung 5: Lufthygienische Belastung durch NO ₂ und PM ₁₀	119
Abbildung 6: Lärmbelastung	121
Abbildung 7: Ausbreitungspfade von Schadstoffen aus Altlasten	123
Abbildung 8: Strategisches Leitbild des Landschaftsplanes »Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz« (LandschaftsArchitekt PAUL 2010f, UMWELTAMT)	149

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die räumliche Gesamtplanung und Landschaftsplanung in Sachsen	17
Tabelle 2: Zuordnung der Angaben des Umweltberichtes im Erläuterungstext des Landschaftsplanes	21
Tabelle 3: Historische Entwicklung – Landschaftsverbrauch	38
Tabelle 4: Ursachen stadtbedingter Klimaänderungen anhand ausgewählter Klimaparameter	71
Tabelle 5: Naturschutzgebiete in Dresden (Stand: 2008)	82
Tabelle 6: Landschaftsschutzgebiete in Dresden (Stand: 2008)	82
Tabelle 7: Geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Dresden (Stand 2008)	83
Tabelle 8: FFH-Gebiete in Dresden (Stand: 2008)	84
Tabelle 9: Vogelschutzgebiete in Dresden (Stand: 2008)	84
Tabelle 10: Besonders geschützte Biotope in Dresden (Stand: 2008)	85
Tabelle 11: Wesentliche sonstige Sachgüter im Sinne der Landschaftsplanung	134

Karte Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept im Maßstab 1:10 000
 liegt in der Druckversion als Anlage 6 in Form einer A0 Karte verkleinert auf Maßstab 1:25 000 bei

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Textabbildungen (M 1:100 000)

Anlage 2 – Bestandsdarstellung und Bewertung durch Umweltatlaskarten und zugehörige Erläuterungstexte

Anlage 3 – Ausgewählte, schutzgutübergreifende Vorgaben übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan)

Anlage 4 – Fachleitbilder für die Schutzgüter und zugehörige Erläuterungstexte

Anlage 5 – Strategisches Leitbild: Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz, Übersichtskarte (M 1:50 000)

Anlage 6 – Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (M 1:10 000)

Anlage 7 – Altlastenverdachtsflächen mit Bedeutung für die Ziele des Landschaftsplanes

Anlage 8 – Listen empfohlener Gehölzarten

Anlage 9 – Strategische Umweltprüfung (SUP)

Anlage 10 – Natura 2000-Prüfung

Anlage 11 – Sonderteil Artenschutz

Anlage 12 – Abweichungen des Flächennutzungsplans von den Zielen des Landschaftsplanes

Anlage 13 – Glossar, Abkürzungen, Maßeinheiten und Messgrößen

Anlage 14 – Literatur- und Quellenverzeichnis

Kartenverzeichnis

Kartentitel	Kartenmaßstab	Zuordnung im Anhang
Naturräumliche Gliederung (Textabbildung)	1:150 000	Anlage 1
Morphologische Gliederung (Textabbildung)	1:100 000	Anlage 1
Stadträumliche Gliederung (Textabbildung)	1:100 000	Anlage 1
Lufthygienische Belastung durch NO ₂ und PM ₁₀ (Textabbildung)	1:100 000	Anlage 1
Lärmbelastung (Textabbildung)	1:100 000	Anlage 1
Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz (Textabbildung)	1:100 000	Anlage 1
Leitbodenformen (UA-Karte 3.3)	1:50 000	Anlage 2.1
Lebensraumfunktion der Böden von Ackerflächen (natürliche Ertragsfähigkeit und Biotopotential) (UA-Karte 3.5)	1:50 000	Anlage 2.1
Altlastenverdächtige Flächen (UA-Karte 3.7)	1:50 000	Anlage 2.1
Potentielle Wassererosionsgefährdung auf Ackerflächen (Worst-Case-Analyse) und aktenkundige aktuelle Wassererosionssysteme (UA-Karte 3.11)	1:50 000	Anlage 2.1
Schutzwürdigkeit der Böden (UA-Karte 3.12)	1:50 000	Anlage 2.1
Naturnähe der Böden (UA-Karte 3.13)	1:50 000	Anlage 2.1
Fließgewässergüte (UA-Karte 4.1)	1:50 000	Anlage 2.2
Grundwasserverbreitung (UA-Karte 4.2)	1:50 000	Anlage 2.2
Natürliche Grundwassergeschüttheit (UA-Karte 4.3)	1:50 000	Anlage 2.2
Grundwasserflurabstand (UA-Karte 4.4)	1:50 000	Anlage 2.2
Natürliche Grundwasserneubildung (UA-Karte 4.8)	1:50 000	Anlage 2.2
Verbreitung der Gebietstypen des natürlichen Wasserhaushalts (UA-Karte 4.10)	1:50 000	Anlage 2.2
Gewässerentwicklungskonzept Teil Ist-Zustand Fließgewässer (UA-Karte 4.11)	1:50 000	Anlage 2.2
Nitratbelastung des pleistozänen Grundwasserleiters (UA-Karte 4.14)	1:50 000	Anlage 2.2
Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete (UA-Karte 4.16)	1:50 000	Anlage 2.2
Trinkwasserschutzgebiete (UA-Karte 4.26)	1:50 000	Anlage 2.2
Oberirdische Gewässer und Quellen (UA-Karte 4.33)	1:50 000	Anlage 2.2
Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss (UA-Karte 4.34)	1:50 000	Anlage 2.2
Durchlüftungsverhältnisse (UA-Karte 5.1)	1:50 000	Anlage 2.3
Frischlufzufuhr in Strahlungsnächten (UA-Karte 5.2)	1:165 000	Anlage 2.3
Synthetische Klimafunktionskarte (UA-Karte 5.3)	1:50 000	Anlage 2.3
Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz (UA-Karte 2.1)	1:50 000	Anlage 2.4
Stadtbiotopkartierung Biotoptypen – Übersicht (UA-Karte 2.3)	1:50 000	Anlage 2.4

Kartentitel	Kartenmaßstab	Zuordnung im Anhang
Stadtbiotopkartierung Biotoptypenbewertung – Übersicht (UA-Karte 2.4)	1:50 000	Anlage 2.4
Besonders geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG (UA-Karte 2.7)	1:50 000	Anlage 2.4
Landschaftsbild – Bestand Landschaftsbildmerkmale und -strukturen (UA-Karte 2.5)	1:30 000	Anlage 2.5
Landschaftsbild – Bewertung (UA-Karte 2.6)	1:50 000	Anlage 2.5
Straßenverkehrslärm – Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (Kraftfahrzeuge) (UA-Karte 7.1.1)	1:50 000	Anlage 2.6
Straßenverkehrslärm – Nacht-Lärmindex (Kraftfahrzeuge) (UA-Karte 7.1.2)	1:50 000	Anlage 2.6
Schienenverkehrslärm – Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (Straßenbahnen) (UA-Karte 7.2.1)	1:50 000	Anlage 2.6
Schienenverkehrslärm – Nacht-Lärmindex (Straßenbahnen) (UA-Karte 7.2.2)	1:50 000	Anlage 2.6
Fluglärm – Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (UA-Karte 7.3.1)	1:50 000	Anlage 2.6
Fluglärm – Nacht-Lärmindex (UA-Karte 7.3.2)	1:50 000	Anlage 2.6
Erholung – Bestand Merkmale der Erlebnis- und Erholungsräume (UA-Karte 2.9.1)	1:50 000	Anlage 2.6
Erholung – Bestand Merkmale der bedarfsbezogenen Erholungsfunktionen (UA-Karte 2.9.2)	1:50 000	Anlage 2.6
Erholung – Bewertung (UA-Karte 2.10)	1:50 000	Anlage 2.6
Kulturgüter (UA-Karte 1.9)	1:50 000	Anlage 2.7
Fachleitbild Wasser	1:30 000	Anlage 4
Fachleitbild Boden	1:30 000	Anlage 4
Fachleitbild Stadtklima	1:30 000	Anlage 4
Fachleitbild Arten / Biotope	1:30 000	Anlage 4
Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung	1:30 000	Anlage 4
Strategisches Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“	1:50 000	Anlage 5
Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept	1:10 000	Anlage 6
Altlastenverdachtsflächen mit Bedeutung für die Ziele des LP	1:100 000	Anlage 7
Erhaltungswirkung gesetzlicher Schutzbereiche	1:100 000	Anlage 9
Veränderungswirkung der Maßnahmetypen	1:100 000	Anlage 9
Flächenkulisse für artenschutzrelevante Planfestlegungen	1:100 000	Anlage 11
Abweichungen des Flächennutzungsplans von den Zielen des Landschaftsplanes	1:50 000	Anlage 12

Teil A: Allgemeiner Teil

Einleitung

Aufgaben, Zielstellungen und Verordnungen des Landschaftsplanes

Strategische Umweltprüfung des Landschaftsplanes

Beschreibung des Plangebietes

naturräumliche Situation

historische Stadtentwicklung und aktuelle Nutzungsstruktur

Teil A: Allgemeiner Teil

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufstellungsbeschluss

Am 5. September 1991 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Beschluss gefasst, einen Landschaftsplan für Dresden auszuarbeiten. Dieser erste Landschaftsplan wurde mit Teil I (Analyse) im Jahr 1995 und mit Teil II (Planung) im Jahr 1997 vom Stadtrat beschlossen.

Seitdem haben sich der territoriale Umgriff und die Gebietsstruktur von Dresden durch den Beitritt mehrerer Umlandgemeinden zum Stadtgebiet geändert. In Teilflächen des erweiterten Stadtgebietes (in den Grenzen vom 1. Januar 1999) waren keine wirksamen Landschaftspläne vorhanden. Zudem zeichnen sich Tendenzen in der demografischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung ab, die im Kontext des Stadtentwicklungsprozesses die landschaftsplanerischen Belange mit neuen Potentialen und Herausforderungen beeinflussen. Auch hinsichtlich der Umweltbedingungen erfordern signifikante Entwicklungen, wie der Klimawandel, eine Neubewertung und Berücksichtigung bei den Zielstellungen des Landschaftsplanes. Die o. g. Entwicklungen erfordern gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Landschaftsplanes.

Dem entstandenen Handlungsbedarf und den planungsrechtlichen Erfordernissen wurde auch mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. 3877-90-1999 vom 15. April 1999 Rechnung getragen, der die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in den Grenzen vom 1. Januar 1999 bestimmt. In diesem Zuge fordert § 11 Abs. 3 BNatSchG, die Inhalte der Landschaftsplanung auf der Ebene der Bauleitplanung zu integrieren.

In der Folge machte sich die Neubearbeitung des Landschaftsplanes erforderlich. Der Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes (in der Fassung vom Dezember 2007) wurde mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. V2223-SR77-09 vom 22. Januar 2009 zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsplanes mit integriertem Umweltbericht wurde im Frühjahr 2015 öffentlich ausgelegt. Die Ergebnisse der TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden entsprechend der Abwägung eingearbeitet. Am 17. Mai 2018 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden den vorliegenden Landschaftsplan.

1.2 Gesetzliche Vorgaben

Grundlagen für die Erarbeitung des Landschaftsplanes sind die Naturschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene. Mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme sind die Anforderungen und Inhalte des Landschaftsplanes qualifiziert worden.

Darüber hinaus sind weitere Rahmen- und Fachgesetze sowie europäische Richtlinien für die Landschaftsplanung relevant. Es sind daher insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen:

Auf europäischer Ebene

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009
- Wasserrahmenrichtlinie: Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000
- Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002
- Luftqualitätsrichtlinie Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008

- SUP-Richtlinie: Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001
- EU-Grundwasserrichtlinie: Richtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006

Auf Bundesebene

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letzte Änderung: 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letzte Änderung: 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), letzte Änderung: 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letzte Änderung: 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), letzte Änderung: 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letzte Änderung: 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1974)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung: 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Auf Landesebene

- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), letzte Änderung: 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
- Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), letzte Änderung: 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), letzte Änderung: 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), letzte Änderung: 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), letzte Änderung: 15. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 630)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), letzte Änderung: 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

1.3 Aufgaben und Zielstellung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, dessen vorsorgende Planung auf eine nachhaltige und dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgerichtet ist.

Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung sind in § 9 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert.

Die Darstellung erstreckt sich auf den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Bewertung des Zustandes anhand der vorgenannten Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und die Ableitung von Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 9 Abs. 3 BNatSchG).

Der Maßnahmenteil des Landschaftsplanes soll insbesondere Angaben enthalten

- zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft [...] sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
- zu Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen [...], sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes, der Biotopvernetzung und des Netzes Natura 2000,



- zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinde in Landschaftsplänen dargestellt (§ 11 Abs. 1 BNatSchG).

Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 9 Abs. 4 BNatSchG).

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes sind fachlich begründet und gemäß des gesetzlichen Auftrages dieses Planwerkes als fachbezogene Optimierungsziele zu bewerten. Als eigenständiges Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Landschaftsplan nicht mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt, d. h. er berücksichtigt keine fachfremden Belange, insbesondere keine Bauflächenbedarfe und keine wirtschaftlichen Interessen.

Der Landschaftsplan hat nicht den Rechtsstatus einer Satzung oder Verordnung. Seine Inhalte sind demnach nicht verbindlich umzusetzen, aber bei anderen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Planungsrechtlich verbindlich werden die Inhalte des Konzeptes erst, wenn sie in andere Planungen übernommen werden, z. B. im Rahmen der Bauleitplanung oder als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

Auch unabhängig von Planungen und Bauvorhaben kann eine Vielzahl der im Landschaftsplan angeregten Maßnahmen umgesetzt werden, z. B. in Form von Landschaftspflege- und speziellen Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörden, im Rahmen der Aktivitäten von Verbänden (Naturschutz-, Heimatschutz-, Kleingartenverbände usw.) und der privaten Flächennutzer und -bewirtschafter. Die Anforderungen des Landschaftsplanes stehen einer wirtschaftlichen Nutzung der gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Nutzung der Flächen mit dem Ziel, z. B. die Ertragsfähigkeit der Böden, die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum zu erhalten.

Die konkrete Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen ist auf Ebene des Landschaftsplanes nicht abschließend zu klären. Eine Umsetzung kann stets nur nach direkter Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern und -nutzern bzw. über nachfolgende Planverfahren erfolgen - hier unter Abwägung aller dafür zu berücksichtigenden Belange und mit Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der Landschaftsplan ist die ökologische Grundlage für die Bauleitplanung und die Grundlage für die Bewertung und den Ausgleich von Eingriffen.

„Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen [...]“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG)

Gemäß § 7 SächsNatSchG sind die Grundlagen sowie Inhalte der Landschaftsplanung, soweit geeignet, als Darstellung in den Flächennutzungsplan oder als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen und abweichende Darstellungen sind zu begründen.

Im Baugesetzbuch (BauGB) werden die Inhalte der Landschaftsplanung auf der Ebene der Bauleitplanung eingefordert (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Übernahme der Aussagen des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan (Sekundärintegration) erfolgt gemäß § 5 BauGB.

Im Ergebnis der Bestandserfassung und Bewertung werden im Landschaftsplan auf Flächen und in Teilräumen des Stadtgebietes ökologische Wertigkeiten und Empfindlichkeiten gekennzeichnet. Auf der Grundlage erfolgt die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geplanten Eingriffe. In der Bauleitplanung sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Eine Anpassung des Landschaftsplanes an städtebauliche Ziele erfolgt deshalb nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Lage im Innenbereich).

Der Landschaftsplan ist Grundlage und Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Projekten.

Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit bei der Durchführung von Projekten innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung werden die Inhalte des Landschaftsplanes erweitert und an die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angepasst (§ 9 Abs. 3 SächsUVPG).

Der Landschaftsplan selbst ist einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (§ 3 Abs. 1a Nr. 2 SächsUVPG). Die strategische Umweltprüfung des Landschaftsplanes soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden (§ 9 Abs. 3 SächsUVPG).

Die Inhalte von Landschaftsplanungen, bei denen eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, sollen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden.

1.4 Geltungsbereich des Landschaftsplanes und Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet von Dresden in den Grenzen vom 1. Januar 1999 mit einer Fläche von ca. 32.800 Hektar (328 Quadratkilometer).

Die Landeshauptstadt Dresden liegt im südöstlichen Teil des Freistaates Sachsen und etwa im Zentrum der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Sie besitzt regionale Bedeutung als Oberzentrum und bildet einen Schnittpunkt wichtiger überregionaler Verkehrsachsen. Der zugehörige Verdichtungsraum erstreckt sich von Meißen bis Pirna sowie zwischen Radeberg und Freital. Die Siedlungs- und Verkehrsstruktur organisiert sich in einer Knoten-Band-Struktur. Dresden liegt in der Euroregion Elbe/Labe. Mit den sächsischen Städten Chemnitz und Leipzig bildet Dresden die „Metropolregion Mitteldeutschland“.

Im Flächenvergleich bundesdeutscher Großstädte steht Dresden nach Berlin, Hamburg und Köln an 4. Stelle (Stand: Dezember 2012).

Die räumliche Ausdehnung Dresdens beträgt in Nord-Süd-Richtung 22,6 Kilometer und in West-Ost-Richtung 27,1 Kilometer. Gemessen am Elbpegel liegt Dresden auf einer Höhe von 103 Meter über Normalhöhennull, wobei sich der tiefste Punkt der Landeshauptstadt in Dresden-Cossebaude bei 101 Meter über Normalhöhennull befindet. Die höchste Erhebung ist mit 383 Meter über Normalhöhennull der Triebenberg im Schönfeld-Weißeiger Hochland.

1.5 Verortung des Landschaftsplanes in der Planungshierarchie

Die Landschaftsplanung ist als Beitrag von Naturschutz und Landschaftspflege zur räumlichen Gesamtplanung konzipiert und liefert (auf der Landes-, Regional- und Kommunalebene) die ökologische Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung.

Wie die räumliche Gesamtplanung (Landes-, Regional- und vorbereitende Bauleitplanung), ist auch die Landschaftsplanung dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, kommunaler Landschaftsplan, siehe Tabelle 1).

Der kommunale Landschaftsplan enthält für die örtliche Ebene konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege (§ 11 BNatSchG) und wird im Gegensatz zum Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan als eigenständiges Planwerk erarbeitet. Im Rahmen der Sekundärintegration erfolgt die Übernahme der landschaftsplanerischen Inhalte in die Flächennutzungsplanung.

Die Ebenen der Landschaftsplanung sind nicht nur horizontal mit der räumlichen Gesamtplanung, sondern auch vertikal miteinander verknüpft.

So werden im Landschaftsprogramm als Bestandteil des Landesentwicklungsplans die landesweiten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt.

In Ausformung dessen enthält der Landschaftsrahmenplan als Bestandteil des Regionalplans eine Konkretisierung der landesweiten Ziele des Landesentwicklungsplans für Natur und Landschaft in der Region und stellt die zu ihrer Umsetzung zu verfolgenden regionalen Ziele und die auf regionaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Tabelle 1: Übersicht über die räumliche Gesamtplanung und Landschaftsplanung in Sachsen

Planungsraum	Gesamtplanung	Landschaftsplanung	Verbindlichkeit der Landschaftsplanung	Planungsmaßstab
Freistaat Sachsen	Landesentwicklungsplan (LEP) Aufstellung durch das Staatsministerium des Innern	Landschaftsprogramm*) als Teil des LEP jedoch in Form eines zusammenhängenden Fachbeitrages (vgl. § 6 SächsNatSchG)	Landschaftsprogramm*) als Bestandteil des LEP durch RechtsVO der Sächsischen Staatsregierung für verbindlich erklärt (Primärintegration)	1:300 000
Region	Regionalpläne für fünf Planungsregionen Sachsens Aufstellung durch Regionale Planungsverbände	Landschaftsrahmenplan**) als Teil des Regionalplans jedoch in Form eines zusammenhängenden Fachbeitrages (vgl. § 6 SächsNatSchG)	Landschaftsrahmenplan**) als Bestandteil des Regpl. durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung und Genehmigung durch SMUL als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt (Primärintegration)	1:100 000
Gemeindegebiet	Flächennutzungsplan (FNP) Aufstellung durch Gemeinde	Landschaftsplan ökologische Grundlage für die Bauleitplanung (eigständiger Beitrag zum FNP)	diejenigen Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes, die als Darstellung in den FNP aufgenommen werden, sind verbindlich (Sekundärintegration)	1:10 000 (LP) 1:15 000 (FNP)
Teil des Gemeindegebietes	Bebauungsplan (B-Plan) Aufstellung durch Gemeinde	Grünordnungsplan (GOP) ökologische Grundlage des Bebauungsplanes (eigständiger Beitrag zum B-Plan)	diejenigen Maßnahmen des GOP, die als Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen werden, sind verbindlich (Sekundärintegration)	1:2.500 bis 1:1 000

*) landesweite Ziele und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

**) regionale Ziele und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

Der kommunale Landschaftsplan enthält die örtlichen Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung der überörtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Entwicklung von Natur und Landschaft in den Teilräumen muss sich also in die vorgesehene Landschaftsentwicklung des Gesamttraums einfügen. Umgekehrt müssen aber auch bei Festlegungen zur Landschaftsentwicklung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigt werden.

1.6 Inhalt, Methodik und Gebrauch des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Dresden besteht aus dem Textteil (Teile A, B und C) und dem Anhang (Teil D).

Ein wesentlicher Bestandteil des Anhangs (Teil D) sind die Pläne und Karten. Diese sind, dem Textteil chronologisch folgend, den Anlagen des Anhangs zugeordnet.

Eine Übersicht über den Kartenteil (inkl. Zuordnung zu den Anlagen des Anhangs) ist dem Kartenverzeichnis zu entnehmen.

Die Hauptaufgabe des Textteils ist die Erläuterung und Vertiefung der Plan- und Kartendarstellungen. Für das Verständnis des Landschaftsplanes sind damit die Pläne/Karten und der Text immer als Einheit zu betrachten

Der Textteil gliedert sich in die folgenden Hauptteile

Teil A: Allgemeiner Teil

Einleitung

- Aufgaben, Zielstellung und Verortung des Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung des Landschaftsplanes

Beschreibung des Plangebietes

- naturräumliche Situation
- historische Stadtentwicklung und aktuelle Nutzungsstruktur

Teil B: Analytischer Teil

Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (gegliedert nach Schutzgütern)

- Boden
- Wasser
- Stadtklima
- Arten und Biotope
- Landschaftsbild
- Mensch
- Kulturgüter
- sonstige Sachgüter

Konfliktanalyse und Konfliktprognose

Teil C: Planerischer Teil

- Grundlagen und Gliederung der Planung
- **Strategisches Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“**
- **Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept**
- Auswirkungen der Planung auf die Umwelt
- Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht
- Abweichungen des Flächennutzungsplanes von den Zielen des Landschaftsplanes

Im einleitenden **Teil A (Allgemeiner Teil)** wird, im Anschluss an die *Einleitung* in Kapitel 2, *Beschreibung des Plangebietes*, das Plangebiet in seiner naturräumlichen Situation, seiner stadträumlichen und städtebaulichen Entwicklung und in seiner aktuellen Nutzungsstruktur analysiert. Die Beschreibungen werden durch die Abbildung 1: *Naturräumliche Gliederung*, Abbildung 2: *Morphologische Gliederung* und Abbildung 3: *Stadträumliche Gliederung* ergänzt.

Es folgt in **Teil B (Analytischer Teil)** in Kapitel 3, die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der einzelnen Schutzgüter. Neben den Schutzgütern **Boden, Wasser, Stadtklima, Arten / Biotop** und **Landschaftsbild** wird der Landschaftsplan, als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit anderer Planungen und Projekte, um die Darstellungen zu den Schutzgütern **Mensch** (inkl. menschlicher Gesundheit), **Kulturgüter** und **sonstige Sachgüter** erweitert. Der Schutzbelang Erholung wird dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit zugeordnet. Die Grundlage des Analytischen Teils bilden zu einem großen Teil die zum Zeitpunkt der Erarbeitung (Stand 2010, siehe Kapitel 3) jeweils aktuellen Bestands- und Bewertungskarten des Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden. Innerhalb der einzelnen Schutzgüter erfolgen weitere thematische Differenzierungen, die jeweils in den Unterkapiteln Wert- und Funktionselemente oder Defizite und Beeinträchtigungen zusammengefasst dargestellt werden. Dies erlaubt einen ergebnisorientierten Überblick. Diese Aufbereitung dient als Grundlage für den Planungsteil des Landschaftsplanes (Teil C), in welchem Ziele und Maßnahmen sowohl zum Schutz und zur Erhaltung wie auch zur Aufwertung und (Weiter-)Entwicklung von Natur und Landschaft in Dresden erarbeitet wurden. Die raumbezogene Konkretisierung der Ziele in den Fachleitbildern, im strategischen Leitbild und im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist dann auf Basis jeweils aktuellster Daten erfolgt.

Der Landschaftsplan als vorsorgende Planung soll gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG Angaben enthalten über die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe der konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte. In Kapitel 4 erfolgt die Beschreibung und Bewertung **bestehender Konflikte** im Rahmen der Darstellung der Defizite und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Der **Teil C (Planerischer Teil)** beginnt in Kapitel 5 mit Ausführungen zu Grundlagen und Gliederung der Planung. Es folgt in Kapitel 6 die Beschreibung des **strategischen Leitbildes** „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ als Zielebene des Landschaftsplanes, mit langfristigen strategischen und zugleich raumbezogenen Zielstellungen und Anforderungen für die Entwicklung der Stadt Dresden. Diese beginnt mit der Formulierung der Allgemeinen Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Dresden. Diese allgemeinen Grundsätze berücksichtigen, auf der Grundlage übergeordneter Vorgaben und Ziele, insbesondere die spezifischen Potentiale des Dresdner Landschaftsraums, das kulturelle Erbe, die Großstadtsituation sowie die aktuell bestehenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Rahmenbedingungen in der Stadt Dresden. Die raumbezogene Konkretisierung des strategischen Leitbildes erfolgt in Form einer funktionalen Differenzierung des Stadtgebietes in Teilräume und die darauf Bezug nehmende Beschreibung teilraumbezogener Grundsätze für deren Entwicklung.

Die wesentliche Grundlage für die räumliche Ausformung des strategischen Leitbildes und deren Beschreibung bilden die Aussagen aus den **Fachleitbildern** des Landschaftsplanes (siehe Anlage 4 im Anhang). Die sektoralen Ziele der Fachleitbilder werden im strategischen Leitbild als dem integrierenden Zielkonzept zusammengeführt.

A N M E R K U N G : Die fünf Fachleitbilder für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten/Biotop und Landschaftsbild/ Erholung formulieren ausschließlich auf das jeweilige Schutzgut bezogene Ziel- und Maßnahmenvorschläge, die nicht mit denen der anderen Fachleitbilder abgewogen sind. Eine wesentliche Grundlage dafür bilden die im Analyseteil (Teil B) erfassten Wert- und Funktionselemente oder Defizite und Beeinträchtigungen. Diese schutzgutspezifischen Ziele und Entwicklungsoptionen können sich in Teilräumen verstärken und ergänzen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Einzelfall auch unterschiedliche Anforderungen an den Landschaftsraum formuliert werden. Damit sind die in den Fachleitbildern dargelegten Fachziele als Dokumentation eines notwendigen planerischen Zwischenschrittes und als Grundlage für die darauf aufbauenden integrierenden Planungsschritte zu betrachten. Konkrete Einzelmaßnahmen sind daraus nicht ableitbar.

Die Darstellung des strategischen Leitbildes erfolgt in Form einer Textabbildung im Maßstab 1:100 000 sowie als Plan im Maßstab 1:50 000 im Anhang (Anlage 5). Die zugehörigen Texterläuterungen sind dem Kapitel 6 zu entnehmen.

Mit dem **Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept** liegt ein umsetzungsorientiertes Handlungskonzept für Naturschutz und Landschaftspflege vor. Es werden Aussagen zur Entwicklung der Flächenstruktur, zu Schutzbereichen und Sorgfaltsbereichen sowie zu speziellen landschaftspflegerischen Maßnahmetypen getroffen. Der generalisierte Darstellungsgrad des Planes bedingt, dass daraus keine flurstückskonkreten Aussagen zu entnehmen sind.

Das Maßnahmenkonzept dient der Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaft im relevanten Zeithorizont von ca. 10 bis 15 Jahren unter den gegebenen Bedingungen. Dabei müssen auch temporäre Sicherungsoptionen aufgezeigt werden, die im langfristig orientierten strategischen Leitbild in anderer Weise oder mit abweichenden räumlichen Schwerpunkten vorgesehen sind. Aus der **Strategischen Umweltprüfung** zur Entwurfsfassung gehen zusätzliche Hinweise in das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept und dessen Beschreibung ein. Diese dienen der Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltfolgen, die aus einer aktiven Entwicklungsoption mit konkurrierenden Raumaussagen resultieren.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept stellt die Grundlage für die Übernahme von Zielen der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan dar.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept besteht aus einem Plan im Maßstab 1:10 000 (liegt in der Druckversion als Anlage 6 in Form einer A0 Karte verkleinert auf Maßstab 1:25 000 bei). Die zum Plan gehörigen Texterläuterungen sind dem Kapitel 7 zu entnehmen.

Der **Anhang (Teil D)** des Landschaftsplanes beinhaltet 14 Anlagen, die sich wie folgt zusammensetzen

Teil D: Anhang

- Anlage 1** Textabbildungen
- Anlage 2** Bestandsdarstellung und Bewertung durch Umweltatlaskarten und zugehörige Erläuterungstexte
- Anlage 3** Ausgewählte, schutzgutübergreifende Vorgaben übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan)
- Anlage 4** Fachleitbilder für die Schutzgüter und zugehörige Erläuterungstexte
- Anlage 5** Strategisches Leitbild: Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz (M 1:50 000)
- Anlage 6** Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (M 1:10 000)
- Anlage 7** Altlastenverdachtsflächen mit Bedeutung für die Ziele des Landschaftsplanes
- Anlage 8** Listen empfohlener Gehölzarten
- Anlage 9** Strategische Umweltprüfung (SUP)
- Anlage 10** Natura 2000-Prüfung
- Anlage 11** Sonderteil Artenschutz
- Anlage 12** Abweichungen des Flächennutzungsplanes von den Zielen des Landschaftsplanes
- Anlage 13** Glossar, Abkürzungen, Maßeinheiten und Messgrößen

1.7 Strategische Umweltprüfung und Natura 2000-Prüfung des Landschaftsplanes

Der Umweltbericht dokumentiert die Umweltauswirkungen der kurz- bis mittelfristig wirksamen Handlungsebene (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) des Landschaftsplanes zum Stand Juli 2010 (siehe Anlage 9, Kapitel 9.4 *Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept*). Deshalb wird hier die alte Fassung des UVPG verwendet und die Gesetzesbezüge wurden nicht aktualisiert. Bei allen nachfolgenden Änderungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept bis zum hier vorliegenden Stand wurden die Umweltauswirkungen sinngemäß geprüft.

1.7.1 Der Umweltbericht als integrativer Bestandteil des Landschaftsplanes

Gemäß Anlage 2 zu § 3 Abs. 1a Nr. 2 SächsUVPG sind die Landschaftsplanungen nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 SächsNatSchG – also auch dieser Landschaftsplan – einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG ist für die Durchführung der SUP das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden.

Der Prozess der SUP ist gemäß § 14e bis m UVPG planungsbegleitend angelegt. Die strategische Umweltprüfung dient neben der Sicherstellung der Umweltverträglichkeit auch der Kontrolle und Optimierung des Landschaftsplanes hinsichtlich der planinternen Abwägung der einzelnen Schutzgüter.

Als Fachplan für Natur und Landschaft entspricht der Landschaftsplan weitgehend den geforderten Inhalten des Umweltberichtes gemäß § 14g Abs. 2 UVPG. Um diesen vollständig in den Erläuterungstext des Landschaftsplanes zu integrieren, wurden notwendige Ergänzungen durchgeführt. Alle Kapitel und Anlagen des Landschaftsplanes, die Angaben zum Umweltbericht enthalten, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. **Das Ergebnis ist ein Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht.**

Tabelle 2: Zuordnung der Angaben des Umweltberichtes im Erläuterungstext des Landschaftsplanes

Geforderte Angaben des Umweltberichtes gem. UVPG	Zuordnung im Erläuterungstext des Landschaftsplanes / Verweis auf SUP-relevante Anlagen	Bemerkungen
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans (§ 14g Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	Textteil A, Kap. 1.3 Aufgaben und Zielstellung des Landschaftsplanes Textteil A, Kap. 1.6 Inhalt, Methodik und Gebrauch des Landschaftsplanes	
Kurzdarstellung der Beziehung des Plans zu anderen Plänen und Programmen (§ 14g Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	Textteil A, Kap. 1.5 Verortung des Landschaftsplanes in der Planungshierarchie	
Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes; Darstellung der Art, wie diese bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden (§ 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	Textteil C, Kap. 5.1 Fachliche Anforderungen an die Planung; Anlage 9 Abschnitt: <i>Steckbriefe der Umweltschutzgüter</i>	In der Anlage 9 Abschnitt: (<i>Steckbriefe der Umweltschutzgüter</i>) sind die Ziele des Umweltschutzes, gegliedert in Oberziele, Umweltqualitätsziele und -standards sowie lokale Umweltqualitätsziele und -standards dargelegt.
Darstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes (§ 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG)	Textteil B, Kap. 3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes; Textteil C, Kap. 7.4 Schutzbereiche nach Fachrecht; Anlage 9 Karte: <i>Erhaltungswirkung gesetzlicher Schutzbereiche;</i> Textteil C, Kap. 7.5 Sorgfaltsbereiche	Bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter entsprechen jeweils die Kapitel <i>Einführung</i> und/oder <i>Wert- und Funktionselemente</i> den geforderten Angaben des Umweltberichtes.

Geforderte Angaben des Umweltberichtes gem. UVPG	Zuordnung im Erläuterungstext des Landschaftsplanes / Verweis auf SUP-relevante Anlagen	Bemerkungen
Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung [der Umwelt] bei Nichtdurchführung des Plans (§ 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG)	Textteil C, Kap. 8 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (darin: Kap. 8.3 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung)	
Angabe der derzeitigen bedeutsamen Umweltprobleme, insb. jener, die sich auf ökologisch bedeutsame Gebiete beziehen (§ 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG)	Textteil B, Kap. 3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	Bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter entspricht jeweils das Kapitel <i>Defizite und Beeinträchtigungen</i> den geforderten Angaben des Umweltberichtes.
Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 14g Abs. 2 Nr. 5 UVPG)	Textteil C, Kap. 8 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (darin: Kap. 8.1 Bewertung der Wirkintensität der Maßnahmetypen; Kap. 8.2 Wirkungen der Maßnahmetypen in Bezug auf die Schutzgüter; Anlage 9 Karte: Veränderungswirkung der Maßnahmetypen	Die im Landschaftsplan formulierten Maßnahmetypen sind in aller Regel geeignet, erheblich positive Wirkungen auf die Umwelt zu entfalten.
Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG)	Textteil C, Kap. 7.3 Maßnahmetypen – Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen; Anlage 9 Abschnitt: Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept Anlage 11 Karte: Flächenkulisse für artenschutzrelevante Planfestlegungen	Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sind, dem jeweiligen Maßnahmetyp unter den Überschriften <i>Minderungsmaßnahmen</i> zugeordnet. Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht gesondert gekennzeichnet, da durch die umfangreichen Darstellungen von umweltfördernden Maßnahmen die positiven Umweltwirkungen erheblich überwiegen.
Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung aufgetreten sind (§ 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG)	Textteil C, Kap. 9: Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht (darin: Kap. 9.1 Verwendete Unterlagen sowie Schwierigkeiten bei deren Zusammenstellung; Kap. 9.2 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten und Kenntnisdefizite bei deren Anwendung); Anlage 9 Abschnitte: <i>Steckbriefe der Umweltschutzgüter;</i> <i>Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept</i>	
Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen, Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde (§ 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG)	Textteil C, Kap. 8 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (darin: Kap. 8.4 Alternativenprüfung)	

Geforderte Angaben des Umweltberichtes gem. UVPG	Zuordnung im Erläuterungstext des Landschaftsplanes / Verweis auf SUP-relevante Anlagen	Bemerkungen
Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 14g Abs. 2 Nr. 9 UVPG)	Textteil C, Kap. 9.3 <i>Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung;</i>	Das Kapitel 9.3 enthält allgemeine Aussagen zur Umweltüberwachung (wie beispielsweise Zuständigkeiten, Zeitintervalle, ressourcenschonende Inanspruchnahme bestehender Monitoring-Instrumente etc.).
	Textteil C, Kap. 7.3 <i>Maßnahmetypen – Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen;</i> Anlage 9 Abschnitt: <i>Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept</i>	Spezielle Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind der Anlage 9 Abschnitt: <i>Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept</i> sowie dem jeweiligen Maßnahmetyp unter der Überschrift <i>Maßnahmen zur Umweltüberwachung</i> zugeordnet.
allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG	Textteil A, Kap. 1.7.2 <i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben des Umweltberichtes</i>	

1.7.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben des Umweltberichtes

Als federführende Behörde der strategischen Umweltprüfung zeichnet das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden verantwortlich.

Im Zeitraum April 2006 bis Juni 2006 erfolgte eine erste Information und Beteiligung betroffener Behörden, Verbände und sonstiger Betroffener im Rahmen des Scopings. Die Scopingunterlagen sind bei Bedarf im Umweltamt (Abteilung Stadtökologie) der Landeshauptstadt Dresden einsehbar.

Die strategische Umweltprüfung wurde in einem ersten Durchgang zum Landschaftsplan-Vorentwurf durchgeführt. Die Ergebnisse wurden bei der Erarbeitung des Landschaftsplan-Entwurfes berücksichtigt. Damit war für den Entwurf, als dieser mit Stand 1. Juli 2010 der zweiten Umweltprüfung unterzogen wurde, ein ganz überwiegend positives Prüfergebnis zu erwarten.

Der Umweltbericht dokumentiert die Umweltauswirkungen der kurz- bis mittelfristig wirksamen Handlungsebene (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) des Landschaftsplanes zum Stand Juli 2010 (siehe Anlage 9 Abschnitt: *Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept*).

Bei allen nachfolgenden Änderungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept bis zum hier vorliegenden Stand wurden die Umweltauswirkungen sinngemäß geprüft. Weitere negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Plans wurden die Schutzgüter der Umweltprüfung in einzelne Schutzbelange differenziert und mit Hilfe eines Prüfkriteriensets operationalisiert. Dabei wurden weitestgehend bereits vorhandene Prüfkriterien (z. B. Daten des Umweltatlas Dresden, Bericht Kommunale Naturhaushaltswirtschaft der Landeshauptstadt Dresden – EcoBUDGET) einbezogen. In Einzelfällen wurden neue Prüfkriterien ergänzt (siehe Anlage 9 Abschnitt: *Steckbriefe der Umweltschutzgüter* und Anlage 9 Abschnitt *Übersicht über die Prüfkriterien*).

Zur Aufstellung der Prüfmethode wurden Erfahrungen aus Studien und vorliegenden Prüfungen ähnlicher Pläne, darunter

- Leibniz-Institut für Ökologische Raumentwicklung (IÖR), Dresden, im Auftrag Verband Region Stuttgart: Entwicklung eines anwendungsbezogenen Ziel- und Indikatorenkatalogs für Umweltprüfung und Monitoring im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart. Endbericht Februar 2006, sowie
- Umweltbericht 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge, Stand: Nov. 2009 ausgewertet und in die formale und methodische Aufstellung des Berichtes einbezogen.

Um eine vollständige und flächendeckende Prüfung zu gewährleisten, wurde die Prüfung schrittweise nach dem Ausschlussprinzip konzeptioniert. Die ausführliche Beschreibung der Prüfmethode ist dem Anhang 9 Abschnitt: Methodik der SUP zu entnehmen.

Den Prüfungen liegt eine umfassende Datenbasis des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden und weiterer Autoren zugrunde, die mittels eines geografischen Informationssystems räumlich ausgewertet wurde.

Kenntnisdefizite und Schwierigkeiten bereiteten

- Aktualitätslücken im Datenbestand der Biotopkartierung
- inhomogene Datenbasis bei Artennachweisen
- unterschiedliche Bearbeitungsmaßstäbe und Darstellungsgrundlagen von Umweltdaten
- Kenntnisdefizite hinsichtlich Hochwasserschutzfunktionen, thermischer Windsysteme und anderer klimarelevanter Ausgleichsfunktionen

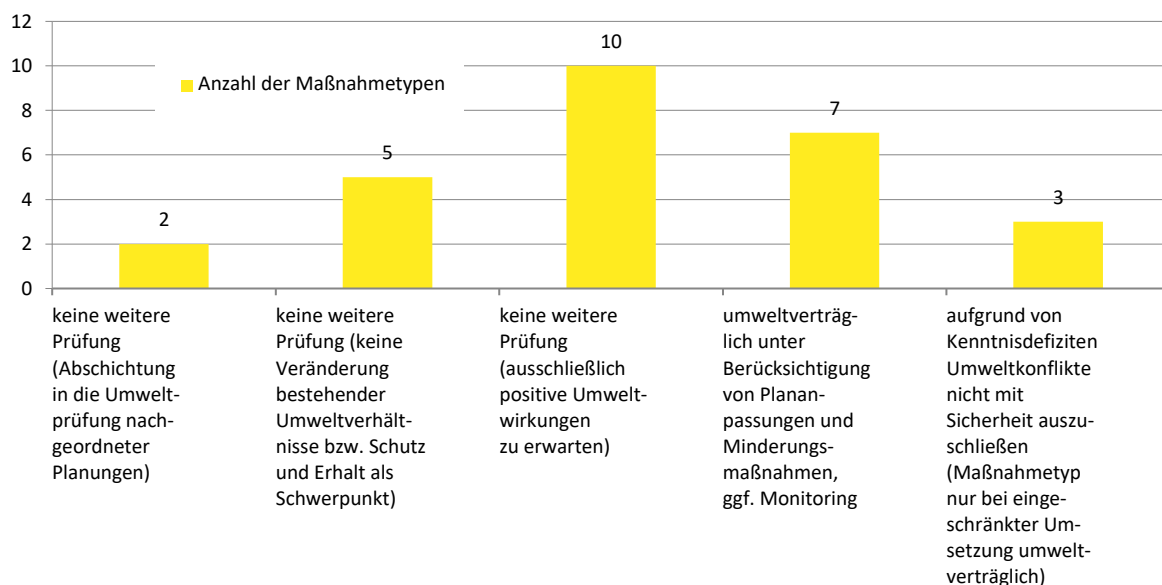
Bezogen auf den Detaillierungsgrad des Plans ist die Prüfgrundlage als ausreichend zu werten.

Die strategische Umweltprüfung erbrachte folgende Ergebnisse

- Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept kann in seiner kurz- bis mittelfristig wirksamen Handlungsebene erheblich positive Umweltwirkungen erzielen.
- Durch die umfangreichen Darstellungen von umweltfördernden Maßnahmen überwiegen in allen Schutzgütern der Umweltprüfung die positiven Umweltwirkungen.
- Plananpassungen und Minderungsmaßnahmen sowie die Formulierung von Umwelthinweisen zur umweltverträglichen Durchführung der Maßnahmen (ggf. unter Einbeziehung flankierender Umweltüberwachungsmaßnahmen) wurden eingearbeitet. Damit erhöht sich das Potenzial des Plans weiter, bei dessen Umsetzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu stärken.

Stellenweise ist eine Überlagerung mehrerer Maßnahmen (hohe Veränderungsrelevanz) feststellbar. Eine umwelterhebliche nachteilige Summenwirkung resultiert daraus jedoch nicht.

Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung des Landschaftsplan - Entwurfes



1.7.3 Natura 2000-Prüfung

Gemäß § 36 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und von europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) zu überprüfen.

Die Natura 2000-Prüfung erbrachte folgende Ergebnisse

- Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept kann das Schutzgebietssystem Natura 2000 entsprechend der Erhaltungsziele und Kohärenzaspekte bewahren und vielfältig fördern.

- Durch die Einarbeitung der Plananpassungen und Minderungsmaßnahmen sowie die Formulierung von Umwelthinweisen zur umweltverträglichen Durchführung der Maßnahmen (ggf. unter Einbeziehung flankierender Umweltüberwachungsmaßnahmen) ist eine Natura 2000-verträgliche Fassung des Plans gegeben.
- Erheblich überörtliche Wirkungen auf die Umweltverhältnisse oder auf Kohärenzaspekte des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind aufgrund des strukturell orientierten Ansatzes nicht zu erwarten – die Wirkungen bleiben jeweils kleinräumig begrenzt.

Die Methodik zur Bewältigung der Natura 2000-Prüfung und deren gebietsspezifische Dokumentation sind der Anlage 10 (Methodik Natura 2000-Prüfung; Prüfbögen der Natura 2000-Gebiete; Prüfergebnisse der Natura 2000-Gebiete – Übersicht) zu entnehmen.

Gegenstand der Dokumentation der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung war die kurz- bis mittelfristig wirksame Handlungsebene (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) des Landschaftsplanes zum Stand Juli 2010. Bei allen nachfolgenden Änderungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept bis zum hier vorliegenden Stand wurde die Verträglichkeit sinngemäß geprüft. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Naturräumliche Situation

2.1.1 Naturräumliche Gliederung

■ siehe Abbildung 1: *Naturräumliche Gliederung*

Das Zusammenwirken geologischer, hydrologischer und klimatischer Prozesse ließ über erdgeschichtliche Zeiträume die heutigen Naturräume in ihren Differenzierungen entstehen. Die vorherrschende abiotische Ausstattung und die anzutreffenden Biozönosen sind in den unterschiedlichen Naturräumen immer im Kontext zu deren Entstehungsgeschichte zu sehen. Anthropogene Inanspruchnahmen (wie bspw. die raumbezogenen Nutzungsmuster für Siedlung / Infrastruktur, Land- oder Forstwirtschaft) waren ursprünglich ebenfalls in erster Linie an den naturräumlichen Bedingungen ausgerichtet. Mit fortschreitender Industrialisierung und Globalisierung sind allerdings oft spezifische naturräumliche Bezüge verloren gegangen, das Erscheinungsbild von Siedlungsformen und ihren Baustoffen wird vom (Bau-)Markt bestimmt, großflächige Gewerbesiedlungen und Märkte auf extra planiertem Gelände sind weithin erkennbar, landwirtschaftliche Nutzflächen sind unabhängig von kleinflächig differenzierten Standortbedingungen großräumig mit Monokulturen bestellt.

In der Karte erfolgt die Untergliederung der Naturräume in Haupteinheiten (Makrogeochoren) und Untereinheiten (Meso- und Mikrogeochoren) nach HAASE&MANNSFELD (2002).

Das Untersuchungsgebiet umfasst Teile der naturräumlichen Haupteinheiten:

- Dresdner Elbtalweitung (mit den Mesogeochoren Nordwestliche und Südöstliche Elbtalweitung)
- Östliches Erzgebirgsvorland (mit den Mesogeochoren Dohnaer Lössplateaus und dem Freitaler und Kreischaer Becken)
- Mittelsächsisches Lösshügelland (mit der Mesogeochore Dresden-Meißener Lössplateaurand)
- Mulde-Lösshügelland (mit der Mesogeochore Wilsdruffer Lössplateaus)
- Westlausitzer Hügel- und Bergland (mit den Mesogeochoren Moritzburger Kuppenland, Klotzscher Sandplatten, Radeberger Hügelland, Lössplateaus bei Schönfeld-Weißig sowie kleinflächig den Arnsdorfer Sandplateaus und dem Sand / Lössplateaus an der Wesenitz)

Für die Benennung und Verortung der einzelnen Mikrogeochoren wird auf Abbildung 1 *Naturräumliche Gliederung* verwiesen. Desweiteren wird insbesondere in den folgenden Kapiteln 2.1.2 *Geologie*, 2.1.3 *Relief / Landschaftsdynamik* und 2.1.6 *Heutige potentiell natürliche Vegetation* Bezug auf einzelne Naturräume genommen.

2.1.2 Geologie

Im Gebiet von Dresden sind auf einem relativ engen Raum Landschaften entstanden, die man sonst gewöhnlich nur weit voneinander entfernt antrifft: eiszeitlich geprägte Kuppen- und Plattengebiete, lössbedecktes und daher intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland, die Formenvielfalt des Kreidesandsteins, weite Auenlandschaften und enge Flusstäler.

Bestimmend für diese Mannigfaltigkeit der Landschaft ist die bewegte erdgeschichtliche Entwicklung des Dresdner Raumes (vgl. PIETZSCH 1962; WAGENBRETH & STEINER 1982; BEEGER & QUELLMALZ 1994; PÄLCHEN & WALTER 2008).

Die geologische Grundstruktur ist bereits im Erdaltertum (Proterozoikum, bis 545 Mio. Jahre) angelegt worden und wurde mehrfach überprägt. Zwischen der Lausitzer Antiklinalzone und dem späteren Erzgebirgsantiklinorium bildete sich eine NW-SO streichende Schwächezone, das so genannte Elbelineament heraus. Ein wesentliches Merkmal des Dresdner Raumes ist deshalb seine deutliche Gliederung in durch Tiefenstörungen begrenzte Struktureinheiten. Am bekanntesten dürften die Mittelsächsische, die Westlausitzer Störung und die Lausitzer Überschiebung sein. Das Elbelineament wurde im Verlauf der geologischen Entwicklung immer wieder aktiviert und bestimmte die Prägung der Landschaftsformen in Südotsachsen entscheidend mit.

Petrologisch sind im Grundgebirge vor allem Granodiorite und Grauwacken des Lausitzer Massivs sowie Monzonite und Effusiva des Meißner Massivs von der tektonisch geprägten Gesteinsabfolge des Elbtalschiefergebirges zu unterscheiden, die ihrerseits an die Gneise des Erzgebirges grenzt.

Im Perm (296 bis 251 Mio. Jahre) senkten sich längs der Elbtallinie große Sedimentationsbecken ein, die den Abtragungsschutt des variszischen Gebirges aufnehmen konnten. In den zahlreichen Schwächezonen drangen außerdem magmatische, vorwiegend porphyrische Gesteine an die Oberfläche. Infolge der ariden Bedingungen sind diese Gesteine meist typisch rot gefärbt. Darüber hinaus lagerten sich in den moorigen Senken organische Bildungen ab, die heute als teilweise uranhaltige Steinkohleflöze des Freital-Döhlener Beckens vorliegen und Gegenstand eines jahrhundertelangen Bergbaus waren.

Nach einer längeren Periode der Abtragung kam es gegen Ende der Kreidezeit zu einer Reaktivierung des alten Elbelineamentes. Von Norden drang das Kreidemeer (vor ca. 100 Mio. Jahren) in den Dresdner Raum vor und lagerte flächig marine Sedimente ab. Besonders gut lässt sich diese Transgression des Kreidemeeres auf das Grundgebirge im Ratssteinbruch in Dresden-Plauen beobachten. Südöstlich Dresdens ist in den Randbereichen des damaligen Kreidemeeres eine vorrangig sandige Fazies (Ausbildung) zur Ablagerung gekommen, die heute als Elbsandsteingebirge morphologisch in Erscheinung tritt.

Im Dresdner Raum sind nur die Ablagerungen des Cenomans als dickbankige Sandsteine (so genannte Quadersandsteine) ausgebildet, die durch ihre hohe Mächtigkeit und das klüftig-poröse Gefüge einen Grundwasserleiter darstellen. Die überlagernden Sedimente des Turons sind als Pläner (kalkige Mergelsteine mit teilweise tonigen Zwischenlagen) ausgebildet. Diese lithologische Differenzierung wirkt sich neben anderem auch auf die Wasserführung aus. Während die stärker kalkigen Partien in unterschiedlich starkem Maße geklüftet und damit auch wasserführend sein können, wirken die tonigen Zwischenlagen grundwasserstauend.

Die Plänerablagerungen bilden im Gebiet von Dresden weiträumig den präpleistozänen Untergrund. Die oberflächige Verwitterung der Plänerschichten während des Tertiärs bewirkt grundwasserstauende Eigenschaften, so dass die Sohle des auflagernden pleistozänen Grundwasserleiters von diesen Verwitterungsbildungen des Pläners gebildet wird. Morphologisch treten kretazische Ablagerungen lediglich südlich Dresdens als cenomane Sandsteine an der Goldenen Höhe in Form einer Schichtstufe in Erscheinung.

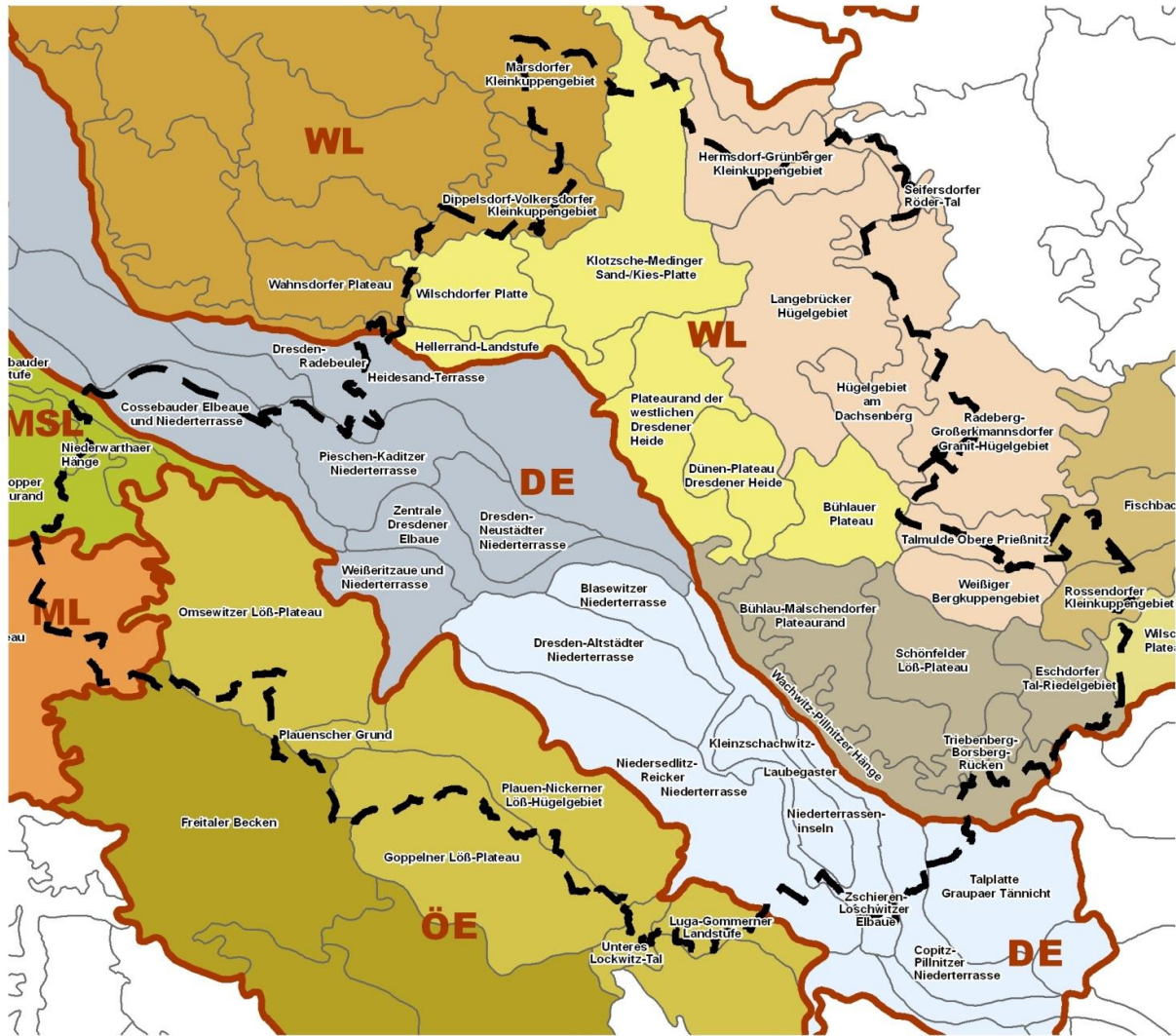
Zur ausgehenden Kreidezeit (bis 65 Mio. Jahre) wurden im Zusammenhang mit der alpidischen Gebirgsbildung tektonische Kräfte wirksam, die die Gesteine des Lausitzer Massivs an der Lausitzer Überschiebung auf die kretazischen Sedimente aufschoben. Gleichzeitig begann die Heraushebung des Erzgebirges. Im Tertiär (65 bis 2,6 Mio. Jahre) herrschten im Dresdner Raum Abtragungs- und Einebnungsvorgänge vor. Das ehemals bewegte Relief wurde weitgehend ausgeglichen. Die Elbe floss zu dieser Zeit breitflächig nach Norden in das flache Land ab (Klotzscher Elbelauf).

Wesentlich für die weitere Gestaltung des Gebietes wurde die Entwicklung während des Pleistozäns (2,6 Mio. bis 10 000 Jahre). Der Vorstoß des skandinavischen Inlandeises erreichte in der Elsterkaltzeit den Dresdner Raum und bewirkte durch große Aufschotterungen eine völlige Veränderung der Abflussverhältnisse. Gleichzeitig kam es wieder zu einer Reaktivierung der alten Störungszonen. Der nördliche Flügel des heutigen Elbtals wurde um ca. 40 Meter herausgehoben. Damit war der Elbe die alte Abflussrichtung endgültig versperrt, und es entwickelte sich nach dem Abschmelzen des Inlandeises der heutige Elbelauf über Meißen-Riesa. Mit der weiteren Heraushebung des Erzgebirges tiefte sich das neue Flusssystem ein. An den Erosionstätern kleinerer Zuflüsse wird die unterschiedliche Widerstandsfähigkeit der unterlagernden Gesteine morphologisch besonders gut sichtbar. Die ausgeprägten Abtragungsvorgänge sind im Wesentlichen verantwortlich für die starke höhenmäßige Differenzierung des Dresdner Raumes, der jedoch durch die Auswirkungen der Saale- und der Weichselkaltzeit nochmals überformt wurde.

Der Eisvorstoß der Saalekaltzeit (300 000 bis 130 000 Jahre) erreichte lediglich die Linie Meißen-Rödertal und hatte somit nur vor der Gletscherstirn (periglazial) Auswirkungen auf den Dresdner Raum. Die abfließenden Schmelzwasser bewirkten die Sedimentation einer mächtigen, relativ gleichkörnigen Sandablagerung im Norden des Elbtals, der so genannten Heidesandterrasse.

In der Weichselkaltzeit (115 000 bis 10 000 Jahre) war unser Gebiet im Wesentlichen vegetationsfrei oder von tundrenartigem Bewuchs bedeckt und dadurch der äolischen Erosion und Sedimentation stark ausgesetzt. Im Norden kam es zur Bildung von Treibsanddecken und Dünen. Im Süden dagegen lagerten sich die feineren Flugstäube in Form einer geschlossenen Lössdecke ab. Damit war ein Gegensatz zwischen der sandigen und trockenen Nordseite des Elbtals und den fruchtbaren Südhängen entstanden, der sich als prägend für die Entwicklung der Besiedlung herausstellte.

Die geologische Entwicklung des Dresdner Gebietes war damit Grundlage für die Entstehung der heutigen, stark differenzierten und formenreichen Landschaft.



Makrogeochoren / Mesogeochoren

- DE** Dresdner Elbtalweitung
 - Nordwestliche Dresdner Elbtalweitung
 - Südöstliche Dresdner Elbtalweitung
- OE** Östliches Erzgebirgsvorland
 - Dohnaer Lössplateaus
 - Becken von Freital und Kreischa
- MSL** Mittelsächsisches Lösshügelland
 - Dresden-Meißener Lössplateaurand

- ML** Mulde-Lösshügelland
 - Wilsdruffer Lössplateaus
- WL** Westlausitzer Hügel- und Bergland
 - Moritzburger Kuppenland
 - Klotzscher Sandplatten
 - Radeberger Hügelland
 - Arnsdorfer Sandplateaus
 - Sand/ Lössplateaus an der Wesenitz
 - Lössplateaus bei Schönfeld-Weißig

Mikrogeochoren

- Mikrogeochoren (mit Benennung)

Hintergrunddarstellung

- Stadtgrenze

Abbildung 1: Naturräumliche Gliederung (nach HAASE & MANNSFELD 2002)

2.1.3 Relief, Landschaftsdynamik

■ siehe Abbildung 2: *Morphologische Gliederung*

Das Relief des gesamten Planungsraumes ist durch die von SO nach NW verlaufende Elbaue, die Elbhänge und deren Unterbrechung durch Seitentäler sowie durch die angrenzenden Hochflächen im Osten, Norden und Nordwesten bestimmt.

Die bis zu 5 Kilometer breite Elbaue weist nur geringe Höhenunterschiede von ca. 5 Meter zwischen Flussbett und Niederterrasse auf. Durch Hochwasserdeiche und die Besiedelung, welche in den letzten Jahren bis in die Altelbarne vordrang, ist die Aue stark überformt und das natürliche Relief gering wahrnehmbar. Die absolute Höhenlage der Elbe beträgt um 103 Meter über Normalhöhennull.

Im Südosten des Stadtgebietes formieren sich die rechtselbischen Elbhänge (Lausitzer Überschiebung) und treten bei Pillnitz nahe an die Elbe heran. Der relative Höhenunterschied zwischen Elbtalsole und Hangoberkante schwankt von 240 Meter im Borsberggebiet bis 120 Meter über Normalhöhennull bei Loschwitz. Im Loschwitzer Gebiet teilt sich die Hangsituation: während der Oberhang ohne Richtungswechsel in die Dresdner Heide (Kante der saaleglazialen Heidesandterrassen) einstreicht und an Steilheit verliert (Hangneigungen von 5 bis 9 Prozent), folgt der durch den Elbanschnitt mitgeprägte, steile Unterhang stadtwärts der Elbe. Dabei nimmt seine Höhendifferenz ab und streicht bei der Prießnitzmündung vollständig aus. Am Steilhang treten Hangneigungen von über 18 Prozent auf. In die Hangsituation sind zahlreiche Seitentäler, die Gründe, tief in die Lausitzer Platte eingeschnitten. Die Kerbtalhänge befinden sich in der Hangneigungsgruppe von 9 bis 18 Prozent. Der nördliche Teil des rechtselbischen Talhanges ist weniger markant als der Pillnitz-Loschwitzer Steilhang, da er über Terrassen mit relativen Höhen von maximal 50 Meter zur Elbtalniederung abfällt. Der Oberhang setzt sich bei Hellerau in Richtung Nordwesten fort, um außerhalb des Stadtgebietes in Radebeul wieder ähnliche Verhältnisse wie in den Pillnitz-Loschwitzer Steilhängen anzunehmen. Der untere Hangabschnitt gewinnt mit Ausprägung der halbkreisförmigen Ausbuchtung des Elbtals an den Trachenbergen an Steilheit und gelangt in die Hangneigungsgruppe von 9 bis 18 Prozent.

Die Lausitzer Platte ist ein flachwelliges Gebiet mit einer mittleren Höhe von 200 bis 300 Meter über Normalhöhennull. Sie zeichnet sich durch geringe Reliefenergie aus. Die Hangneigungen in diesem Gebiet betragen 0 bis 5 Prozent. Höchste Erhebungen sind Triebenberg (383 Meter über Normalhöhennull), Borsberg (355 Meter über Normalhöhennull) und Napoleonstein (342 Meter über Normalhöhennull). Im nördlichen Stadtgebiet tritt eine markante, kleinteilige Kuppenlandschaft in Erscheinung. Der Übergangsbereich vom Schönfelder Hochland zum Elbhang sowie der Steilabfall zum Elbtal weisen eine hohe Reliefenergie auf. Es treten Hangneigungen von 5 bis 9 Prozent auf.

Der linkselbische Südhang der Dresdner Elbtalweitung weist mittlere Reliefenergien und Hangneigungen bis 5 Prozent (teilweise auch über 5 Prozent) auf. Es handelt sich um ein zur Elbe hin sanft abfallendes Plateau, das durch in Nord-Süd-Richtung verlaufende Muldentälchen in einzelne Rücken und Sporne aufgelöst ist. Markanter Hochpunkt ist die Babisnauer Anhöhe (Babisnauer Pappel) mit 330 Meter über Normalhöhennull. Einzige schroffe Unterbrechung des Südhanges ist der Durchbruch der Weißeritz mit dem Plauenschen Grund. Steilhänge mit teilweise 70 Meter relativer Höhendifferenz und Hangneigungen von 18 Prozent sind nicht selten.

Nach dem Weißeritzdurchbruch setzt sich eine sanfte Hangsituation im Westen fort und wird erst wieder durch den Zschonerbach unterbrochen. Ähnlich der Situation an der Prießnitz setzt auch im Bereich der Zschonerbachmündung eine steilere Hangsituation an, die sich nach Nordwesten verstärkt. Die Höhendifferenz erreicht bei Cossebaude an der Herrenkuppe (211 Meter über Normalhöhennull) mehr als 105 Meter, also nahezu die Verhältnisse im Loschwitzer Bereich. Auch die Hangneigungen erreichen zwischen Cossebaude und Niederwartha ähnliche Verhältnisse wie in den Pillnitz-Loschwitzer Elbhängen. Zur Ähnlichkeit der Geländegestalt tragen auch die tief eingeschnittenen Kerbtäler wie der Tännichtgrund bei. Das oberhalb anschließende Mulde-Lösshügelland ähnelt dem Übergangsbereich der Lausitzer Platte. An der relativ ebenen Hochfläche des Hügellandes mit Höhenlagen von 250 bis 300 Meter über Normalhöhennull hat das Stadtgebiet nur geringen Anteil.

Die heutige morphologische Entwicklung ist durch einen moderaten Einebnungsprozess gekennzeichnet. Der Einebnungsprozess verläuft vorwiegend diskontinuierlich und ereignishaft. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten treten Erosions-, Umlagerungs- und Akkumulationszonen in Erscheinung. Der Formungsprozess ist weitgehend an Niederschlagsereignisse und Oberflächenabflüsse gebunden.

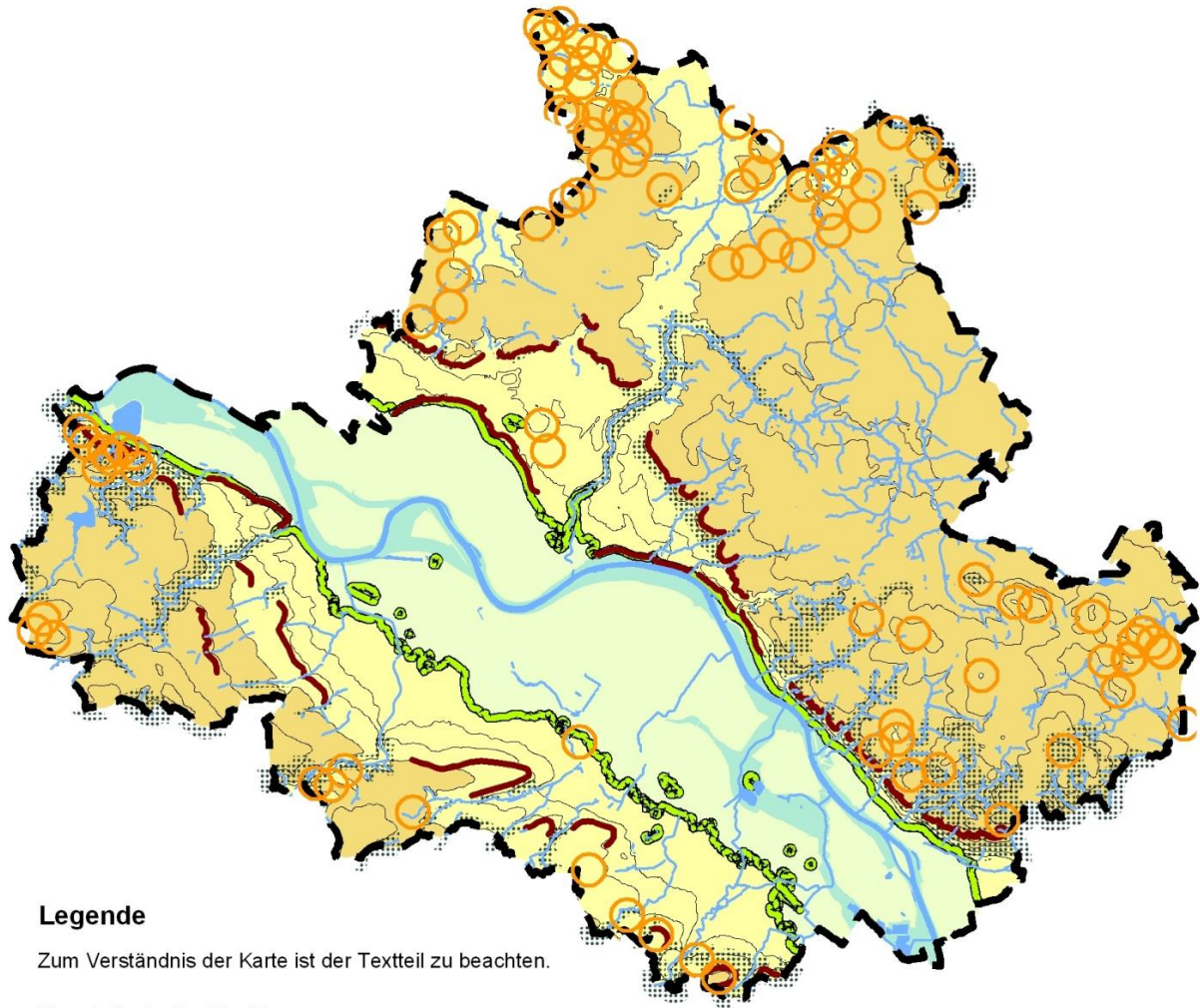
Die akuten Erosionszonen liegen nahezu vollständig im Bereich der Elbhänge sowie deren Übergangszonen zu den Hügelländern im Anschluss an das Elbtal oder an die Seitentäler. Weitere Erosionssysteme sind an den Flanken der Erhebungen im Hügellandbereich ausgeprägt. Soweit die Erosionssysteme an Transportbahnen (Mulden, Täler, Fließgewässer) angeschlossen sind, trägt der Prozess zu einer weiteren Dynamisierung der Landschaft bei, da sich die Reliefenergie der betreffenden Zonen

erhöht. Die Gründe und Seitentäler der Elbhänge weisen im Bereich der Hügelländer oft mehrere Erosionsbasen auf, die das Talsystem tendenziell in das Hügelland vortreiben. Sie gehören zu den dynamischsten Bereichen der morphologischen Entwicklung.

Die Mulden, Täler und Gründe weisen unterschiedliche Transportkapazitäten auf. Bei einer Gefällereduzierung innerhalb der Transportbahn können sich temporäre Akkumulationen ausbilden, die erst bei Extremereignissen weiter talwärts verlagert werden. Das Elbtal stellt die wichtigste Akkumulationszone dar. Seitliche Einträge lagern sich mit abnehmender Schleppspannung der Transportbahnen an den Hangfüßen als Schwemmkegel an, die meist durch anthropogene Eingriffe wieder revidiert werden.

Gewässer mit hoher Schleppspannung (Weißeritz, aber auch steile Gründe im Bereich der Elbhänge) tragen Geschiebefraktionen in das Elbtal ein. Ein Teil der eingetragenen Feststoffe wird bis zur Elbe transportiert und durch diese schubweise im Zuge von Hochwasserdurchflüssen stromabwärts verlagert.

Die überschwemmungsfähigen Elbauen im Bereich der Landeshauptstadt stellen eine aktive und exponierte Akkumulationszone dar. Die oberhalb des Stadtgebietes gelegenen Abschnitte des Elbtals weisen aufgrund enger Talquerschnitte meist höhere Schleppspannungen auf, so dass die Dresdner Elbtalweitung für die Sedimentation stark prädestiniert ist. Die Akkumulation verändert das Relief der Elbauen, indem sich das Niveau absolut und relativ zum mittleren Wasserspiegel der Elbe gesehen anhebt. Dadurch bedingte Hebungen der Wasserspiegellagen bei Hochwasserabflüssen führen zu einer räumlichen Ausdehnung der Überschwemmungen und damit der Ablagerungen. Durch Hochwasserschutzdeiche wird der Akkumulationsprozess auf einen eingeschränkten Bereich konzentriert. Durch die wasserbauliche Deaktivierung der Seitenerosion der Elbe ist die Erosion als gegenläufiger Prozess ausgeschaltet und bedingt eine Erhöhung der Sedimentakkumulation in den Elbauen.



Legende

Zum Verständnis der Karte ist der Textteil zu beachten.

Morphologische Strukturen

-  Höhenlinien (20m Schichtung)
-  Höhenlinie 120m
-  Hangkanten des Elbtals
-  Elbaue, Altarme, Flutrinnen
-  Hänge, Kerbtäler und Gründe
-  Elbtal (unterhalb 120m)
-  Flächen zwischen 120m und 200m
-  Flächen höher als 200m
-  Geländekuppen

Hintergrunddarstellung

-  Gewässer
-  Stadtgrenze

Abbildung 2: Morphologische Gliederung (nach LandschaftsArchitekt PAUL)

2.1.4 Klima

2.1.4.1 Regionalklima

Das Klima des sächsischen Raums ist nach der Klimaklassifikation von KÖPPEN (1931) dem Klimatyp Cfb (warmgemäßigtes Regenklima, immerfeucht, sommerwarm) zuzuordnen. Dieser Klimatyp zeichnet sich durch einen relativ steten Wechsel von maritim und kontinental geprägten Witterungsabschnitten, verbunden mit der Zufuhr der entsprechenden Luftmassen aus. Dadurch wird die für Mitteleuropa markante Vielfalt der meteorologischen Erscheinungen und Witterungsverläufe hervorgerufen.

Im Mittel dominiert gegenwärtig der ozeanische gegenüber dem kontinentalen Einfluss. Im Vergleich zu westlichen und nordwestlichen Lagen Deutschlands nimmt jedoch der Anteil kontinentaler Prägungen zu. Wichtige Differenzierungsfaktoren sind die Höhenlage, aber auch der Einfluss der Mittelgebirge. Dies ergibt sowohl deutliche Beziehungen zwischen Höhenlage und Lufttemperatur als auch eine erhebliche Modifikation der Niederschlagsmenge durch Luv- und Lee-Effekte. Die Lage der Gebirge zur Hauptwindrichtung West-Südwest bedingt Staueffekte mit verstärkter Wolken- und Niederschlagsbildung auf den Luvseiten sowie Abschattungseffekte mit verstärkter Wolkenauflösung und Niederschlagsdefiziten leeseitig. Bei Süd bis Südwest-Anströmungen des Erzgebirges können darüber hinaus föhnartige Effekte nördlich des Gebirges auftreten.

Auf Grund des besonders im Winterhalbjahr auftretenden Böhmisches Windes (ein kalter Fallwind aus dem Böhmisches Becken über die Kämme des Erzgebirges kommend) tritt im Dresdner Raum die Richtung Südost zu den überwiegend dominierenden Hauptwindrichtungen Südwest und West hinzu.

Zustandsbeschreibungen und Bewertungen von Klima und Luft müssen großräumig wirksame Veränderungen und ihre regionalen Auswirkungen im Klimageschehen berücksichtigen, soweit aus der Klima- und Witterungsentwicklung der letzten Jahrzehnte Trends nachweisbar sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Zukunft fortwirken werden.

2.1.4.2 Klima in Dresden

Bestimmend für das Klima Dresdens ist die Lage der Stadt im Südost-Nordwest ausgerichteten Elbtal mit ihren bis zu 200 Meter hohen, durch Seitentäler gegliederten, nur teils bebauten Randhöhen. Für das Stadtklima spielen der Elbtalwind sowie die Zuflüsse von Kaltluft, die auf den unbebauten Hochflächen produziert werden, eine entscheidende Rolle. Über Quer- und Seitentäler gelangt diese Kaltluft ins Stadtgebiet und sorgt sowohl für eine Abmilderung des nächtlichen Überwärmungseffektes als auch für eine Verdünnung der mit Schadstoffen angereicherten Stadtluft.

Die mittlere Jahrestemperatur lag im Elbtal im Zeitraum von 1961 bis 1990 bei 9 °C. In den Jahren von 1991 bis 2012 stieg dieser Wert im Mittel um 0,7 Kelvin. Im Stadtzentrum von Dresden lag die Jahresmitteltemperatur um circa 0,7 Kelvin höher als am Stadtrand. In Strahlungs Nächten (windschwach, wolkenarm) kann der Unterschied 4 bis 5 Kelvin, in Einzelfällen bis 10 Kelvin betragen. Eine wichtige reduzierende Wirkung auf den Wärmeinseleffekt haben die bereits erwähnten Kaltluftzuflüsse aus dem Umland, aber auch städtische Parks und Grünflächen, wie z. B. der Große Garten (200 Hektar). Hier liegt die Temperatur in Strahlungs Nächten im Mittel um 2,4 Kelvin niedriger als im bebauten Umfeld.

Die Windgeschwindigkeit beträgt für das Untersuchungsgebiet im Durchschnitt 2 Meter pro Sekunde. Generell ist die Stadt im Vergleich zu anderen Ballungsräumen in Beckenlage (z. B. Erfurt und Stuttgart) gut durchlüftet, weil die Talausrichtung tendenziell der großräumigen Anströmung entspricht und zu einer Kanalisierung und damit Verstärkung des Windes führt. Im Stadtgebiet aber ist die Windgeschwindigkeit durch die Bebauung stark reduziert. Es treten häufig Schwachwindsituationen (unter 2 Meter pro Sekunde) auf. Bei diesen Wetterlagen bilden sich zusätzliche Windsysteme auf Grund der unterschiedlichen Erwärmung zwischen Parks und Wohngebieten, Hängen und Tallagen aus.

In der Dresdner Elbtalweitung veränderte sich die Jahressumme des Niederschlags im Zeitraum 1991-2010 verglichen mit dem Zeitraum 1961 bis 1990 kaum. Allerdings fand und findet eine Umverteilung der Niederschlagsmengen innerhalb eines Jahres statt. Eine abnehmende Tendenz der Niederschlagssummen zeigt sich besonders im Frühjahr. Hingegen regnet es häufiger im Sommer, meist in Form von Starkregenereignissen. Ebenso verringerte sich im Dresdner Raum die klimatische Wasserbilanz zum Teil erheblich. Ein Grund dafür ist die erhöhte potentielle Verdunstung. Außerdem fließen die häufiger auftretenden intensiven Niederschläge schneller ab und versickern dadurch weniger im Boden. Desweiteren ist die Anzahl und Länge von Dürreperioden gestiegen.

Durch die Temperaturerhöhung beginnt die Vegetationsperiode im Untersuchungsgebiet mittlerweile oft schon vor Mitte März und hat sich zum Vergleichszeitraum um bis zu 2 Wochen verlängert.

Mit dem Klimawandel und seinen Auswirkungen im Bereich Dresden und großräumiger Umgebung hat sich das REGKLAM-Projekt (Regionales Klimaanpassungsprogramm Modellregion Dresden; Laufzeit 2008 bis 2013) beschäftigt. Es dient dazu, die Auswirkungen des Klimawandels zu verstehen und geeignete und notwendige Anpassungsmaßnahmen in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen zu finden. Risiken und ggf. auch Chancen des Klimawandels können somit rechtzeitig erkannt und notwendige Maßnahmen umgesetzt werden.

2.1.5 Fließgewässersystem

Dresden verfügt aufgrund des gemäßigten humiden Klimas über eine günstige hydrologische Basis. Die mittlere Jahressumme des Niederschlages überwiegt gegenüber der Verdunstung. Der Überschuss speist die zahlreichen Fließgewässer des Stadtgebietes.

Das bedeutendste Fließgewässer im Stadtgebiet von Dresden ist die Elbe. Oberhalb von Dresden passiert die Elbe das Elbsandsteingebirge mit überwiegend relativ engen Talquerschnitten. Die Elbe durchströmt Dresden auf einer Länge von 30,45 Kilometer. Der mittlere Durchfluss beträgt 320 Kubikmeter pro Sekunde.

Darüber hinaus gibt es in Dresden über 490 kleinere Wasserläufe. Davon obliegt nach Sächsischem Wassergesetz für die Vereinigte Weißeritz und den Lockwitzbach mit Niedersedlitzer Flutgraben sowie die Große Röder als Gewässer erster Ordnung die Gewässerunterhaltung dem Freistaat Sachsen. Mit Ursprung im Erzgebirge besitzt die Weißeritz als Mittelgebirgsfluss eine besonders hohe Abfluss- und Geschiebedynamik. Auch der Lockwitzbach besitzt, wie der Lockwitzgrund zeigt, ein ausgeprägtes Gestaltungspotential und eine hohe Abflussdynamik. Da das Einzugsgebiet nur in die unteren Lagen des Erzgebirges reicht, sind die Charakteristika eines Mittelgebirgsflusses jedoch nicht mit der Weißeritz vergleichbar.

Alle übrigen Fließgewässer unterliegen als Gewässer zweiter Ordnung der Unterhaltungspflicht der Landeshauptstadt Dresden. Das größte, weitgehend innerhalb der Stadtgrenzen liegende Fließgewässer zweiter Ordnung ist die Prießnitz. Fast alle städtischen Fließgewässer münden direkt oder über andere Gewässer in die Elbe.

In ihrem Lauf und ihrer Verbreitung spiegeln die Fließgewässer deutlich die Differenziertheit des geologischen Untergrundes wider. Rechtselbisch im Verbreitungsgebiet des Granodiorites bilden die Gewässer mit vielen Quellbächen und Zuflüssen oft ein weit verzweigtes Netz. Im Bereich steiler Elbhänge sind sie mit einem den Kerbtälern folgenden, geschwungenen Verlauf tief eingeschnitten. Nur selten sind schmale Talsohlen ausgebildet, an der die Gewässer bei reduziertem Gefälle zu mäandrierendem Verlauf ansetzen. Im Bereich der Heidesande können sie durch Versickerung soviel Wasser verlieren, dass sie die Elbe nicht erreichen, sondern als „verlorene Gewässer“ vorzeitig enden. Die Elbtalmorphologie erzeugt überwiegend starke Abflussgefälle. Linkselbisch herrschen im Gebiet des Lösslehmes gestreckte Verläufe vor.

2.1.6 Heutige potentiell natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation hat für die Landschaftsplanung eine erhebliche Bedeutung. Das Mosaik der Pflanzengesellschaften in der Landschaft hängt von den natürlichen Bedingungen und den über die Nutzung vermittelten Einflüssen des Menschen ab. Blicke die anthropogene Inanspruchnahme aus, würde sich unter den heutigen Bedingungen auf den meisten Flächen ein zyklisches Waldwachstum einstellen. Lediglich Moore, Felsen, Watt und Dünen, Gewässer und ähnliche Extremstandorte sind in Mitteleuropa waldfrei. Die Vegetation, die sich langfristig auf unbewirtschafteten Flächen einstellen würde, wäre lediglich den natürlichen Bedingungen unterworfen. Für sie ist der Name „potentielle natürliche Vegetation“ geprägt worden. Sie ist also nicht unbedingt der „ursprünglichen Vegetation“, der Pflanzendecke der Urlandschaft vor Auftreten des Menschen gleichzusetzen, denn seither hat der Mensch das Gelände stark, teilweise irreversibel verändert durch Entwässerung, Abbau von Mooren, Düngung von Äckern usw. Die heutige potentiell natürliche Vegetation ist ein komplexer Ausdruck der gegenwärtigen Standortverhältnisse. Eine praktische Anwendungsmöglichkeit bietet sie z. B. bei Renaturierungsprogrammen.

Infolge der starken Inanspruchnahme der Natur im Dresdner Raum durch die Großstadt und ihr Umfeld sind nur noch geringe Reste natürlicher bzw. naturnaher Waldgesellschaften vorhanden. Dazu gehören u. a. sehr kleinflächige Reste von Mooren in der Dresdner Heide. Das erschwert die Ansprache der potentiell natürlichen Vegetation beträchtlich. Durch das LfULG (damals LfUG) und das BfN in Zusammenarbeit mit der TU Dresden wurden in den Jahren 1997-2001 Karten der potentiell natürlichen Vegetation Sachsens in den Maßstäben 1:50 000 und 1:200 000 erarbeitet. Demzufolge sind östlich der Elbe als bestimmende Leitgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation ein hoch(kolliner) Eichen-Buchenwald mit Flattergras und ein Zittergrasseggen-Eichen-Buchenwald anzusehen. Das trifft auf Teile der Westlausitzer Platte wie das Schönfelder Hochland, die Dresdner Heide, die Elbhänge und das Wilschdorfer Plateau zu.

In der Dresdner Heide treten anteilig Komplexe von vernässten (Kiefern-)Birken-Stieleichenwäldern und von Eichen-Buchenwäldern sowie (hoch)kolliner Eichen-Buchenwald mit Zittergrasseggen-Eichen-Buchenwald und von Zittergrasseggen-Eichen-Buchenwald mit Waldmeister-Buchenwald auf. Relativ kleinflächig sind in der Dresdner Heide noch bodensaurer typischer Kiefern-Eichenwald, im Schönfelder Hochland an der Prießnitzau ein mesophiler Buchen(misch)wald und im Rähnitzer Sandhügelland Pfeifengras-Hainbuchen-Stieleichenwald, grasreicher Hainbuchen-Traubeneichenwald und (Kiefern-)Birken-Stieleichenwald vorhanden. Größere Flächen des Schönfelder Hochlands würden von Zittergrasseggen-Eichen-Buchenwald mit Waldmeister-Buchenwald eingenommen werden. Die Elbauen trügen von Natur aus Eichen-Ulmen-Auenwald mit Silberweiden-Auenwald und Eichen-Ulmen-Auenwald im Übergang zu Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald. Für die Lössbereiche im Süden und Westen müssen als Leitgesellschaft überwiegend typische Hainbuchen-Traubeneichenwälder mit Waldziest-Hainbuchen-Stieleichenwald, im Bereich der linkselbischen Täler Linden-Hainbuchen-Traubeneichenwälder mit typischem Eichen-Buchenwald angenommen werden. Für die besonnten Talhänge des Plauenschen Grundes ist hingegen von der Ausbildung eines Elsbeeren-Hainbuchen-Traubeneichenwaldes auszugehen.

Insbesondere in den Talgründen zeigt sich eine stärkere ökologische Differenzierung: Edellaubholz-Hainbuchen-Gründchenwald auf kolluvialen Standorten der Hangfüße, Lerchensporn-Ahorn-Eschen-Wald an den Hängen und ein trockener Eichen-Hainbuchen-Wald an den Oberhängen. Die Bäche werden von schmalen Streifen der Erlen-Eschen-Quell- und Bachrinnenwälder gesäumt. Talsohlen und sickerfeuchte Hänge mancher rechtselbischer (Friedrichsgrund) und linkselbischer (Lockwitz) Zuflüsse sind Standorte von Geißbart-Schatthangwäldern. Für Xerothermstandorte der Elbhänge bzw. des Plauenschen Grundes sind der Pechnelken-Eichen-Wald als natürlich anzusehen sowie an Waldgrenzstandorten Vegetationsformen des Mauerpfeffer-Blauschwingel-Felsrasen / Schwalbenwurz-Eichenbuschwald-Komplexes.

A N M E R K U N G : Die Auswirkungen des prognostizierten Klimawandels, wurden bei der Erarbeitung der hpnV nicht berücksichtigt. Hier bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der Auswirkungen auf die hpnV.

2.2 Stadtentwicklung und Stadtstruktur

2.2.1 Historische Entwicklung

Die für die Gestalt der Stadt wichtigen Entwicklungen werden nachfolgend kurz skizziert. Diese Aspekte müssen in der Landschaftsplanung beachtet, können aber nicht umfassend im vorliegenden Erläuterungstext dargelegt werden. Zur historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung Dresdens gibt es eine Vielzahl von Publikationen, auf welche hiermit verwiesen wird, ohne diese näher zu beschreiben.

Die Expansionspolitik des deutschen Feudalstaates hatte im 10. Jh. zur Gründung der Burg Meißen geführt. Sie wurde als militärisches, kirchliches und administratives Zentrum ausgebaut, um die Macht an der Ostflanke sichern und ausbauen zu können. Zur Beherrschung des sorbisch besiedelten Landes dienten die Burgwardbezirke mit ihren befestigten Zentren Briesnitz, an der Weißeritz (Bristrizi 1068) sowie der Stützpunkt Leubnitz.

Gegen Ende des 12. Jh. erfolgte eine wesentliche Änderung der ökonomischen Verhältnisse. An die Stelle des bisher vorherrschenden Tauschverkehrs im Rahmen der bestehenden Naturalwirtschaft trat, von Oberitalien ausgehend, der Handel auf der Basis von Ware-Geld-Beziehungen. Es entstand ein Netz von Handelswegen mit einer großen Anzahl von Verkehrsstützpunkten. Das fast gleichzeitige Entstehen zahlreicher Städte kennzeichnet diese Situation. Die Gründung Dresdens um 1200, 1206 als Ort, 1216 erstmalig als Stadt erwähnt, ordnet sich in diesen Zusammenhang ein.

Im Gebiet von Dresden kreuzten sich der Schifffahrtsweg der Elbe und die Straße von Meißen nach Böhmen mit der bedeutenden Frankenstraße, die von Nürnberg am Fuße der Mittelgebirge entlang nach Krakau führte. Die geographischen Voraussetzungen für die Ortswahl waren bei Dresden besonders günstig:

- der allmähliche Abstieg der Freiburger Straße vom Erzgebirge her zum Elbtal,
- der durch die breite Hellerterrasse erleichterte Aufstieg der Straße zur Lausitzer Hochfläche,
- hinreichend Raum für eine größere Neusiedlung (zum Unterschied von Meißen) und
- das Bestehen eines guten Elbübergangs (zunächst Furt oder Fähre) in der Weitung des Elbtals.

An dieser Furt lag das kleine sorbische Dorf Drezdane, das sich dadurch auszeichnete, dass hier eine der damals wenigen dem Bischof von Meißen unterstehenden Kirchen des Gebietes als Mittelpunkt kirchlicher Macht gelegen war.

Tabelle 3: Historische Entwicklung – Landschaftsverbrauch

(in absolutem und relativem Anteil auf die jeweilige Stadtfläche bezogen: 1850 bis 1992 Stadtgebiet in den Stadtgrenzen bis 31. Dezember 1996; 2009 in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999; Quelle: LH DD Städtisches Vermessungsamt 2009)

Dresden	1850	1890	1910	1940	1992	2009
Bebaute Fläche	1.175 ha 5,3 %	2.493 ha 11,4 %	4.154 ha 18,5 %	8.678 ha 38,4 %	9.446 ha 41,8 %	12.326 ha 37,5 %
Wald, Dresdner Heide	7.060 ha 31,3 %	6.736 ha 29,8 %	6.491 ha 28,7 %	6.224 ha 27,5 %	6.164 ha 27,3 %	5.876 ha 17,9 %
sonstiger Stadtwald	985 ha 4,4 %	850 ha 3,6 %	720 ha 3,2 %	670 ha 2,9 %	521 ha 2,3 %	1.435 ha 4,4 %
sonstige unbebaute Fläche	12.968 ha 57,3 %	12.110 ha 53,5 %	10.811 ha 47,8 %	6.603 ha 29,5 %	6.018 ha 26,7 %	12.519 ha 38,1 %
Wasser	387 ha 1,7 %	387 ha 1,7 %	399 ha 1,8 %	399 ha 1,8 %	426 ha 1,9 %	675 ha 2,1 %
Gesamte Fläche	22.575 ha = 100 %	22.575 ha = 100 %	22.575 ha = 100 %	22.575 ha = 100 %	22.575 ha = 100 %	32.831 ha = 100 %

Die Markgrafen von Meißen errichteten auf der flachen Erhebung des Taschenberges nahe der Elbe eine Burg, gründeten inmitten älterer dörflicher Siedlungen um die Frauenkirche eine neue Stadt, die sie mit einer Reihe von Rechten und Privilegien

ausstatteten. Sie erbauten eine Brücke, die bereits 1287 als steinerne Brücke genannt wird, und zogen damit den Handelsverkehr unter ihre Kontrolle. Mit dieser Stadtgründung beginnt die Geschichte der Stadt Dresden, die in rund 800 Jahren zur Großstadt heranwächst.

Bedeutsam für die Ausformung der Innenstadt bis in die Gegenwart sind die Befestigungsanlagen des 16. Jh. die nach niederländisch-italienischem Vorbild eine mächtige Ausweitung der Stadtfläche mit sich brachten, nicht zuletzt durch die weit ausladenden Bastionen. Von Bedeutung ist besonders, dass Teile der Festungsmauern unmittelbar sichtbar sind. Die erhaltenen Festungsmauern erscheinen nicht als fossile Überbleibsel früherer Zustände, sondern sind organisch in die spätere Ausgestaltung der Stadt einbezogen worden.

Als Dresden 1485 zur ständigen Residenz der Landesherren wurde, begann die Erweiterung der bisherigen Burg zu einem Schloss. Gemeinsam mit dem Taschenbergpalais drängte das Schloss die bürgerliche Bebauung zurück. Neben der Umgestaltung des Grundrisses wird die fürstliche Repräsentation durch einmalige künstlerische Bauwerke im Stadtbild und besonders in der Stadtsilhouette der Elbseite wirksam.

Das Bürgertum hat mit einigen hervorragenden Bauwerken (Frauenkirche 1743, Altstädter Rathaus 1745, Neustädter Rathaus 1754, Gewandhaus 1770) zur Entwicklung des Stadtbildes beigetragen.

Noch durch eine andere Zeiterscheinung wurde der barocke Lebensstil für Dresden nachhaltig von Bedeutung: die Anlage von Lustgärten und Landhäusern vor der Stadt. Viele von diesen Gärten sind später der Überbauung zum Opfer gefallen, andere sind geblieben und von der Dresdner Bürgerschaft weiter gepflegt und erweitert worden. Die umfangreichste Anlage ist die des Großen Gartens, der nicht nur die größte zusammenhängende Parkanlage der Stadt ist, sondern durch seine Lage auch die weitere Ausbreitung der Stadt mit beeinflusst hat.

Führende großbürgerliche Kreise forderten aus politischen Gründen schon 1762 im Programm zu einer umfassenden Staatsreform die Schleifung der Befestigungswerke Dresdens. Dies wurde nach 1815 vollzogen. Dabei blieben die Hauptlinien der Festungswerke in den breiten Ringstraßen vom Postplatz über den Georgplatz bis zur Auffahrt zur Carola-Brücke erhalten. Um 1850 bestand ein nahezu geschlossener Ring aus Gärten und Plätzen um die Altstadt. Bald wurde der Gartenring jedoch zunehmend von Verkehrsfunktionen und Bebauung vereinnahmt.

Eine weitere, für das räumliche Gefüge der Stadt entscheidende Entwicklung vollzog sich im 19. Jh. mit der Festlegung der Linien für die Eisenbahn. Selbstverständlich konnten Trassen zunächst nur dort angelegt werden, wo noch nicht überbautes Gelände verfügbar war. Und so schlingt sich der Bogen der Eisenbahnstrecken im Westen und Süden um das Stadtzentrum und bewirkte eine Differenzierung des Stadtkörpers, besonders hinsichtlich der Industrie- und Wohngebiete.

Mit der Festlegung der Eisenbahntrassen wurden zugleich die Flächen vorgegeben, auf denen die Möglichkeit des Gleisanschlusses größere Industrieanlagen anzog und zur Ausbildung von Industrievierteln Anlass gab. Neben der Industriezeile im Westen der Altstadt längs der Kohlenbahn entstand auch im Südosten an der Böhmisches Bahn eine Industriezeile, wobei die Gaswerke in Reick, die Textilindustrie von Dobritz und das Sachsenwerk in Niedersedlitz auf heutigem Stadtgebiet Schwerpunkte waren. Auf der Neustädter Seite verstärkte sich der Ausbau industrieller Anlagen in der Leipziger Vorstadt, an die sich längs der Leipziger Strecke eine Industriezeile anschloss, die ihre dichteste Besetzung erst in Radebeul erreicht. Im Norden der Stadt entstand, relativ spät und durch den Militärbezirk der Albertstadt zunächst einseitig orientiert (Arsenal), das Industriegelände an der Königsbrücker Straße.

Eine bedeutende Zäsur in der Altstadtstruktur ergab sich aus den Folgen des 2. Weltkrieges. Unverkennbar haben sich die Zerstörung der Innenstadt und der mit sehr begrenzten zeitlichen und materiellen Ressourcen durchgeführte Wiederaufbau als Brüche im Innern der Stadtlandschaft abgebildet. Der Umfang und die Eile des Wiederaufbaus finden ihren Ausdruck in der seriell wiederholenden Verwendung von schlichten Baugruppen und Baukörpern. Zugleich ließ diese Bauform relativ große bebauungsinterne Freiräume in den neu gebildeten Quartieren zu. Die Industrialisierung Dresdens setzte sich schwerpunktmäßig mit Bezug zum Eisenbahnnetz weiter fort. Der Wohnungsbau wurde in Form von Großsiedlungen im südlichen und westlichen Stadtraum ausgedehnt, wobei sich zunehmend eine vielgeschossige Großbebauung etablierte. Daneben baute man nach und nach prägende Einzelheiten der historischen Substanz wieder auf, darunter die Hofkirche, die Semperoper und der Dresdner Zwinger.

Die Stadtentwicklung erhielt ab 1990 neue Impulse. Im Außenbereich kamen neue industrielle Komplexe hinzu, wobei nun der Schwerpunkt im Umfeld des Dresdner Flughafens liegt. Städtebauliche Impulse wurden auch im Innenstadtbereich wirksam, die eine Wiederverdichtung der Innenstadt fördern. Raumbreitende Komplexe des Einzelhandels entstanden vorwiegend auf unbebauten Flächen und in Stadtrandlagen, aber auch in den Umlandgemeinden.

Durch die Eingemeindungen in den Jahren 1997 bis 1999 wurden Umlandentwicklungen wieder territorial an die Stadt gebunden. Zugleich brachten die Beitrittsgemeinden ländlich geprägte Gebiete in das Stadtterritorium ein. Das Stadtterritorium vergrößerte sich um 9 Ortschaften von 22.575 Hektar auf 32.831 Hektar, was einem Flächenzuwachs von 102,6 Quadratkilometer ausmacht. Dies entspricht etwa 31 Prozent der heutigen Stadtfläche.

Markante Infrastrukturprojekte wie der Bau der Bundesautobahn A 17 sind inzwischen weitgehend realisiert und wirken sich auf den Stadtorganismus aus. Zugleich führten die Umbrüche in Gewerbe und Industrie, demografische und soziostrukturelle Tendenzen zu einer Änderung der baulichen Nutzungsanforderungen. Dies zeigt sich gegenwärtig in gegenläufigen Tendenzen der stadtstrukturellen Dynamik. Neben Bereichen, die einer weiteren Verdichtung unterliegen, konzentrieren sich in einigen Stadtlagen brach gefallene Flächen und infrastrukturelle Brachen.

2.2.2 Stadtstruktur

Ein wesentliches, identitätsprägendes Element der Dresdner Stadtstruktur in all seinen Aspekten besteht in der landschaftlichen Lage der Stadt. Die landschaftlichen Elemente prägen sowohl die innere Struktur als auch die Stadt-Umland-Beziehungen, die über die administrative Stadtgrenze hinausreichen.

Das markanteste Landschaftselement ist der Verlauf der Elbe mit charakteristischen Uferzonen und den weitgehend bebauungsfreien Elbwiesen. Ebenso bedeutsam für die Stadtstruktur sind die das Elbtal begleitenden Höhenzüge, Hangsituationen und Seitengründe.

Weitere bestimmende Elemente sind der relativ große Bestand an Wäldern (mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten) sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Dabei ist zwischen den waldreichen Stadtrandzonen im Norden und Osten der Stadt und den waldarmen, landwirtschaftlich geprägten Gebieten im Süden und Westen der Stadt zu differenzieren.

Ausgehend von einer zentralen, urbanen Keimzelle der Residenzstadt ist das heutige Stadtgebilde mit wesentlich europäischer Prägung entstanden. Bedingt durch die frühe Stadtanlage mit Stadtbefestigung und Stadttore sowie das Stadtwachstum mit dem ersten Vorstadtring wurde zunächst eine kombinierte Ring-Stern-Struktur angelegt. Die Topographie mit dem zentralen Elberaum und den seitlich einmündenden Gewässertälern begünstigte in der weiteren Entwicklung eine kombinierte Band-Kreuz-Struktur. Dieses naturraumbedingte Muster wurde durch die konkurrierenden Entwicklungsachsen der Stadt- und Eisenbahntrassen unterbrochen. Der Entwicklungsschritt zur polyzentrischen Flächenstadt wurde in großen Teilen des Stadtgebietes vollzogen. In diesem Zuge wurden zahlreiche Fließgewässer und auch stadtklimatische Funktionsachsen der rasterförmigen Stadtstruktur untergeordnet. Markantes Beispiel für die Unterordnung der naturräumlichen Gegebenheiten unter die städtebaulichen Absichten ist die Umverlegung der Weißeritz. Auch ein Teil der ehemals unverbauten Überflutungsflächen der Elbe wurde städtebaulich vereinnahmt. Ausgenommen blieben die Elbe und große Teile der Elbwiesen. Daher hat sich im Elberaum ein Funktionskorridor erhalten, der einerseits in besonderem Maße durch den naturräumlichen Bezug geprägt ist, andererseits eine vergleichsweise hohe Umweltqualität in den angrenzenden Stadträumen gewährleistet.

Durch markante infrastrukturelle Bauwerke, speziell durch die hoch gelegten innerstädtischen Bahntrassen, den Verkehrszug „Nossener-Löbtauer Brücke“ im Dresdner Westen und durch die Umfassung der Autobahnen sind Stadträume voneinander getrennt bzw. im Außenbezug zur Umgebung beeinträchtigt. Deshalb sind für einige Stadträume, insbesondere für den Dresdner Süden, die verbliebenen Talsysteme als landschaftsbezogene Verbundachsen zum Außenbereich von sehr hoher Bedeutung. Einige Bereiche, wie die Stadträume zwischen Bahntrassen und Elbe, sind auf den Binnenbezug zur Elbelandschaft angewiesen. Intakte räumlich-strukturelle Verknüpfungen zum Umland sind noch im rechtselbischen Bereich von Oberpoyritz bis zur Prießnitzmündung vorhanden.

Die Ortschaften außerhalb des Talraumes sind teilweise mit dem Stadtraum beträchtlich verwachsen (z. B. Weißig und Ortschaften um den Dresdner Flughafen), teilweise aber auch noch in intakte ländliche Strukturen eingebunden. Letztere existieren hinsichtlich ihrer landschaftlichen und naturräumlichen Einbindung noch relativ unabhängig von der Stadtstruktur.

2.2.3 Stadträumliche Gliederung

- siehe Abbildung 3: *Stadträumliche Gliederung*

Auf Grundlage von naturräumlichen, nutzungsspezifischen und stadtstrukturellen Gegebenheiten wurde das Plangebiet im Landschaftsplan, wie in Abbildung 3: *Stadträumliche Gliederung* dargestellt, in verschiedene Stadträume mit jeweils eigener Spezifik der Problemstellungen und Entwicklungsbedingungen unterteilt.

Die Grobgliederung dient als allgemeine Grundlage für Beschreibungen und räumliche Zuordnungen im Landschaftsplan. Bei der Betrachtung von Einzelproblemen kann eine weitere Unterteilung oder andere Zonierung der Betrachtungsräume sinnvoll sein.

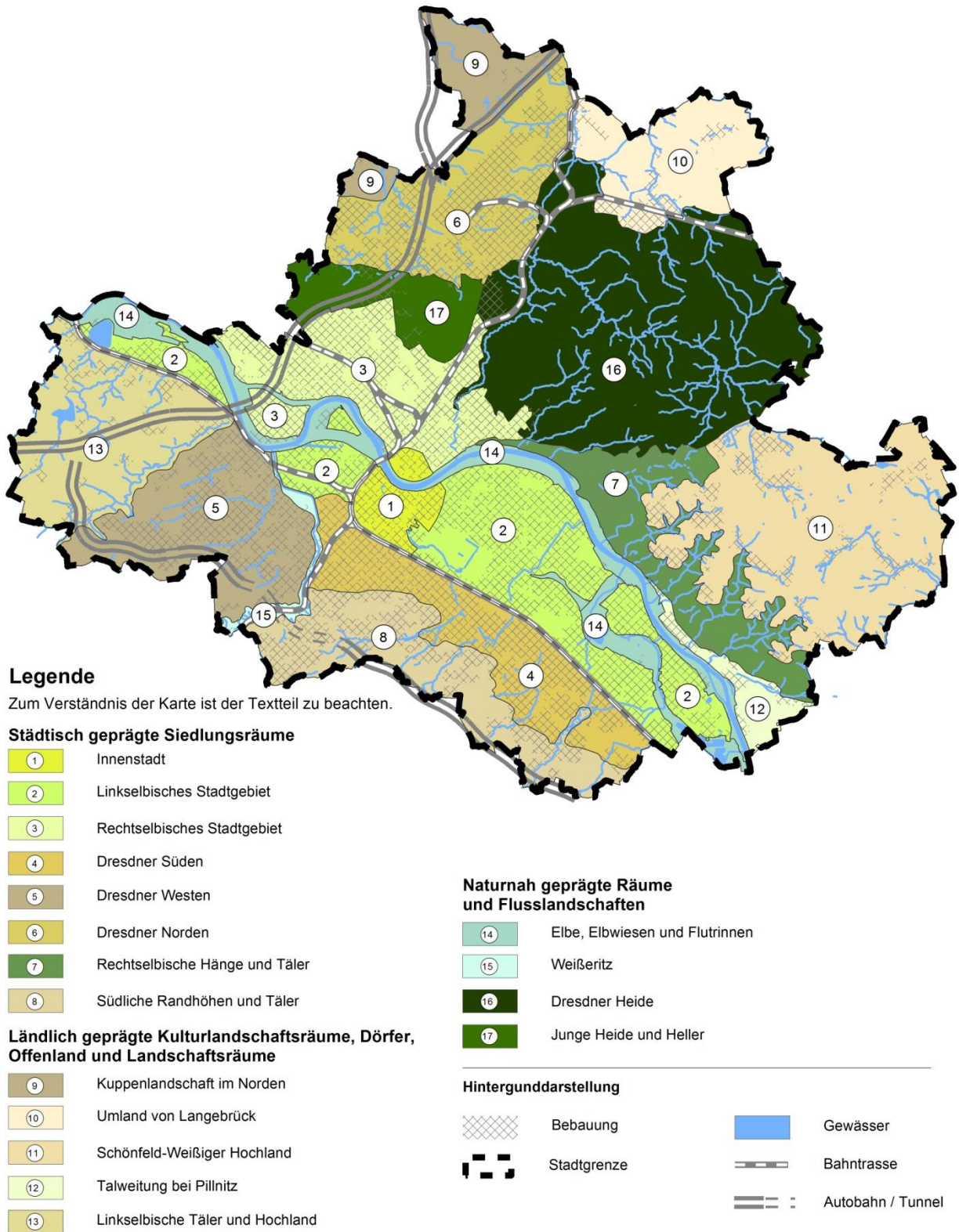


Abbildung 3: Stadträumliche Gliederung (nach LandschaftsArchitekt PAUL)

2.3 Aktuelle Nutzungsstruktur

Die Stadt Dresden als Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen hat ihre Bedeutung als Verwaltungs-, Kultur-, Tourismus-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Ausbildungszentrum gefestigt.

Zum 31.12.2016 hatte Dresden 553 036 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Dresden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von 1684 Einwohnern pro Quadratkilometer (Quelle: Kommunale Statistikstelle der LH Dresden).

2.3.1 Bebaute Flächen, Verkehr und Infrastruktur

Aus den Daten der Kommunalen Statistikstelle der LH Dresden (http://www.dresden.de/de/02/06/bevoelkerung/Lage__Flaeche__Geografische_Daten.php) zum Stand Dezember 2013 geht hervor, dass die Siedlungs- und Verkehrsflächen (dazu zählen Gebäude und Freiflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen und Friedhöfe) derzeit rund 40 Prozent der Stadtfläche in Anspruch nehmen.

Übergeordnete Hauptverkehrsstraßen sind die Bundesautobahnen A 4, A 13 und A 17 sowie Bundes- und Staatsstraßen, die großräumige überregionale bis regionale Verbindungsfunktionen erfüllen.

Mit dem Flughafen in Dresden-Klotzsche besitzt die Landeshauptstadt eine internationale Fluganbindung. Die weitere Erschließung auf nationaler und regionaler Ebene wird durch die Deutsche Bahn, u. a. auch mit dem Güterverkehrszentrum Dresden-Friedrichstadt, und den öffentlichen Personennahverkehr geleistet, welcher innerhalb des Stadtgebietes in einem dichten Netz der verkehrlichen Erschließung dient. Der Nutzung der Elbe als Wasserstraße trägt der Alberthafen als Güterumschlagplatz sowie die Flotte der Sächsischen Dampfschiffahrt zur Personenbeförderung Rechnung.

Dresden bietet mit elf Elbbrücken (davon eine Autobahnbrücke und die zwei Eisenbahnbrücken Niederwartha und Marienbrücke), einer Autofähre und mehreren Personenfähren vielfältige Möglichkeiten der Elbquerung.

Mit der Darstellung des Landschaftsverbrauchs seit 1850 (siehe Tabelle 3, Kapitel 2.2.1 *Historische Entwicklung*) wird deutlich, dass gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungsschübe zu einer sprunghaften Bauflächeninanspruchnahme führten. Durch die Eingemeindungen nach 1992 ergibt sich eine merkliche Änderung der Nutzungsstruktur zugunsten unbebauter, unbewaldeter Flächen. Hier bildet sich der Anteil von Landwirtschaftsflächen in den eingemeindeten ländlichen Gebieten ab. Nicht abgebildet wird mit diesen Zahlen der Grad der Zersiedelung der Landschaft im Dresdner Stadtgebiet.

2.3.2 Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau

Mit Stand Dezember 2013 verfügt die Landeshauptstadt Dresden über rund 10 700 ha Landwirtschaftsflächen (Quelle: Kommunale Statistikstelle der LH Dresden). Davon werden rund 6 180 Hektar als Ackerland und rund 2 610 Hektar als Dauergrünland genutzt. Zu den Landwirtschaftsflächen gehören außerdem Flächen des Gartenbaus, einschließlich Obstanlagen und Baumschulen, landwirtschaftliche Betriebsflächen und Weinbauflächen.

Der großflächige, landschaftsprägende Anbau weniger Kulturen ist auch in Dresden typisch. Weit mehr als die Hälfte der ackerbaulich genutzten Fläche werden durch den Anbau von nur drei unterschiedlichen Kulturen in Anspruch genommen. Dies sind Winterweizen, Silo- und Körnermais und Raps.

Auf den Flächen zum Anbau von Hackfrüchten, Gemüse und Dauerkulturen werden überwiegend Freilandgemüse, Kartoffeln, Kern- und Steinobst und Zuckerrüben angebaut.

Auf insgesamt 24 Hektar der Stadtfläche wird vor allem auf den rechtselbischen Hängen bei Pillnitz und im Raum Cossebaude Wein angebaut (Quelle: Faktum Dresden 2013/2014).

Insbesondere seit 1990 wurden der Landwirtschaft durch Bauvorhaben in Größenordnungen Flächen entzogen. Neben Wohnbauvorhaben (insb. Eigenheimsiedlungen am Stadtrand) und Gewerbeansiedlungen, führte auch der Bau der Bundesautobahn A 17 am Südrand von Dresden zu einem erheblichen Flächenverlust.

2.3.3 Wald, Forstwirtschaft

Mit Stand 2012 nimmt der Wald in der Landeshauptstadt Dresden gemäß Daten des Sächsischen Staatsbetriebes Sachsenforst eine Fläche von rund 7 600 Hektar ein. Dazu gehören rund 6 000 Hektar Staatswald (davon ca. 5 000 Hektar in der Dresdner

Heide), rund 600 Hektar Kommunalwald, mehr als 1 100 Hektar Privatwald (inkl. Treuhandwald) sowie weniger als 40 Hektar Kirchenwald.

Die Dresdner Heide ist das größte geschlossene Waldgebiet der Stadt und nimmt mit etwa 60 Quadratkilometern rund 18 Prozent der Stadtfläche ein.

Kommunalwald ist der Wald der Landeshauptstadt, der sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden, aber zum Teil außerhalb des Stadtgebietes befindet. Dazu gehören der Albertpark, Gebiete auf dem Heller und in der Jungen Heide, sowie Flächen im Zschonergrund und Plauenschen Grund und weitere kleine Flächen. Bedeutende Wälder besitzt die Landeshauptstadt Dresden an der Talsperre Klingenberg und im Gebiet der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach.

Durch Flächenübertragung, Erstaufforstung und Ausgleichsleistungen ist die Fläche des Kommunalwaldes kontinuierlich angewachsen; zwischen 1997 und 2013 um mehr als 300 Hektar im Stadtgebiet.

Der Wald erfüllt die verschiedensten Funktionen für Mensch und Natur. Als Erholungswald und zum Schutz der Luft dient er in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Außerdem hat er Bedeutung für den Schutz der Natur und der Landschaft, für Wasser- und Bodenschutz sowie in Teilbereichen zum Kulturschutz (Schutz von Denkmälern, historischen Waldbauformen u. ä.).

Die Bewirtschaftung erfolgt nachhaltig, d. h. der Holzzuwachs ist höher als die Entnahme.

Aus Tabelle 3 *Historische Entwicklung – Landschaftsverbrauch* wird deutlich, dass sich durch Eingemeindungen nach 1992 die absolute Gesamtfläche des Waldes im Stadtgebiet zwar erhöht hat, durch die signifikante Vergrößerung des Flächenanteils an sonstigen unbebauten Flächen (hier meist Landwirtschaftsflächen) ist der relative Waldanteil am Gesamtgebiet der Stadt jedoch zurückgegangen.

2.3.4 Gärten, Parks und Grünanlagen, Grünstruktur

Dresden gehört mit rund 62 Prozent Wald- und Grünfläche zu den grünsten Städten Europas. Neben der Elbe prägen die zahlreichen innerstädtischen Grünflächen und Erholungsanlagen, die ausgedehnten Natur- und Landschaftsschutzgebiete, eine Vielzahl von Naturdenkmälern und die Alleen mit einem abwechslungsreichen Straßengrün und nicht zuletzt ausgedehnte Waldgebiete das Stadtbild.

Mit Stand Dezember 2012 nehmen Grünflächen und Erholungsanlagen eine Fläche von 1 599 Hektar ein, davon sind etwa 890 Hektar öffentliches Grün. 584 Grünanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 327 Hektar werden davon kommunal verwaltet. Zu den großen, innerstädtischen Parks und Gärten zählen u. a. der Große Garten (147 Hektar), der Botanische Garten (3,3 Hektar) und der Zoo (12 Hektar), die Bürgerwiese (10 Hektar), der Blüherpark (3,8 Hektar), der Rosengarten (3,0 Hektar), der Waldpark Blasewitz (19,5 Hektar) und der Park Schloss Albrechtsberg (11 Hektar).

Hinzu kommen 374 Kleingartenanlagen (783 Hektar). Dies entspricht einem Versorgungsgrad von rund 14,8 m² Kleingartenfläche pro Einwohner (EW).

Von wesentlicher Bedeutung für das Dresdner Stadtgrün sind auch die 58 Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von 196 Hektar. Neun davon sind stillgelegt. Vier Friedhöfe sind kommunal, zwei katholisch, zwei jüdisch und vierzig evangelisch. Hinzu kommt ein staatlicher Friedhof (sowjetischer Ehrenfriedhof).

Besonders erwähnenswert ist der Bestand an Straßenbäumen im Stadtgebiet, der sich mit Stand Dezember 2012 auf etwa 51 267 Bäume (in ca. 85 Arten und Sorten) beziffern lässt.

In den 1930er Jahren gab es im Stadtgebiet bereits rund 60 000 Straßenbäume. Durch mangelnde Baumpflege verbunden mit geringen Neupflanzungen zu DDR-Zeiten war der Straßenbaumbestand im Jahr 1990 auf ca. 28 200 Bäume geschrumpft. Im Straßenbaumkonzept der Landeshauptstadt Dresden (Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft 2009) wird die maximal mögliche Gesamtzahl aller Straßenbäume im Stadtgebiet auf rund 77 400 Bäume geschätzt.

Für Dresden bemerkenswert und aus seiner historischen Stellung als Residenzstadt erklärlich, ist die Tatsache, dass Garten- und Parkanlagen, aber auch Anpflanzungen an den Straßen eine große Zahl seltener Baum- und Gehölzarten aufweisen.

Nicht wenige Grünflächen sind heute durch den rollenden oder ruhenden Straßenverkehr direkt vereinnahmt oder zumindest stark beeinflusst. Im Zuge genossenschaftlicher Bauformen haben sich bebauungsinterne Grünräume ausgebildet, welche durch die Bebauung nach außen gegenüber Verkehrseinflüssen geschützt sind. Die Verteilung der Grünanlagen weist stadträumliche Unterschiede auf. Dies ist teilweise in der Bedarfslage begründet, teils auch Resultat der Bebauungsformen.

2.3.5 Erholung, Tourismus

Dresden als Großstadt lässt vor allem urbane Erlebnis- und Erholungslandschaften erwarten. Spezifisch für Dresden ist darüber hinaus, dass der Einfluss der umgebenden ländlichen Kulturlandschaft und ein hohes Gestaltungsniveau mit repräsentativem Anspruch das Stadt-Erleben prägen. Wesentliche Motivkreise für Erholung und Tourismus sind:

- Landeshauptstadt/Residenzstadt
- Kunst- und Kulturstadt
- dörflich-ländliche Erlebnis- und Erholungslandschaften
- naturnahe Räume für Ausgleich und Erholung

Wie die Besucherzahlen zeigen, nutzen nicht nur die Dresdner die vielfältigen Kultur- und Freizeitangebote. Im Jahr 2016 kamen über 2 Millionen Übernachtungsgäste. Deren durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 2 Tage. 20,5 Prozent der Touristinnen und Touristen waren ausländischer Herkunft.

Dresden wird dabei auch als Ausgangspunkt für Ausflüge zu außerstädtischen Sehenswürdigkeiten und Erholungsgebieten genutzt. Beispielhaft seien hier die Stadt Meißen, das Schloss Moritzburg, der Tharandter Wald, die Sächsische Schweiz und das Osterzgebirge genannt.

Zahlreiche Stadtgebiete profitieren im Hinblick auf die wohnungsbezogene Erholung und Naherholung von den großen, landschaftlich geprägten Freiräumen Dresdens. Die Dresdner Heide, die Elbe mit den Elbwiesen und auch der Große Garten als größte städtische Grünanlage besitzen eine hohe Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit landschaftsbezogenen Erholungsflächen. Andere, oft urbanere Stadtteile besitzen keine vergleichbare Lagegunst, so dass diese in besonderem Maße auf die stadtteilinternen Grün-, Frei- und Ausgleichsflächen für die Erholung angewiesen sind. In den ländlichen Randbereichen des Stadtgebietes ist durch die allgemeine Erreichbarkeit der Umgebung für die landschaftsbezogene Erholung die Versorgung mit Ausgleichsräumen gesichert.

Dresden verfügt derzeit über etwa 900 öffentlich zugängliche Spielplätze. Davon befinden sich 191 Spielbereiche in kommunaler Verwaltung (Stand: 2012). Bei der Neuanlage von Spielplätzen werden insbesondere Gebiete berücksichtigt, die hohe Kinderzahlen aufweisen und im weiteren Umkreis kaum Spielangebote besitzen. Im Ortsamtsbereich Blasewitz beispielsweise ist ein großes Defizit zu verzeichnen, das durch den Mangel an geeigneten Flächen noch verstärkt wird.

2.3.6 Sondernutzungen

Bergbauliche Nutzungen im Stadtgebiet von Dresden begründen sich vorrangig auf dem Vorhandensein kies- und sandhöfziger Gebiete in der Region, insbesondere im Bereich der Elbauen und der fossilen Elbeläufe. Diese garantieren eine gesicherte Versorgungslage.

Kommt es zur Realisierung weiterer Abbauvorhaben, sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, auch Konflikte durch Nutzungskonkurrenz können auftreten.

Darüber hinaus existieren Rohstoffvorkommen in Form von Lehmagerstätten im Dresdner Süden. Als Festgesteinsvorkommen sind Granodiorit und Monzonit zu nennen, welche jedoch derzeit nicht dem Abbau unterliegen.

Spuren der bergbaulichen Nutzung sind im Süden von Dresden im Bereich Coschütz/Gittersee festzustellen: In diesem Gebiet finden sich neben Rückständen des historischen Steinkohlebergbaus (alte verwahrte Schächte, Bergbauhalden, Mundlöcher) auch Hinterlassenschaften des Uranbergbaus (Grubenfeld Gittersee/Bannewitz). Im Bereich des heutigen Gewerbegebietes Coschütz /Gittersee befand sich bis 1962 eine Uranerzaufbereitungsanlage der WISMUT und anschließend bis 1991 ein Reifenwerk.

Als weitere Sondernutzung im Stadtgebiet sind Flächen mit militärischer Nutzung, beispielsweise das Gelände der Offizierschule des Heeres am Südrand der Dresdner Heide zu nennen.

Teil B: Analytischer Teil

Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes
(gegliedert nach den Schutzgütern):

Boden

Wasser

Stadtklima

Arten und Biotope

Landschaftsbild

Mensch

Kulturgüter

sonstige Sachgüter

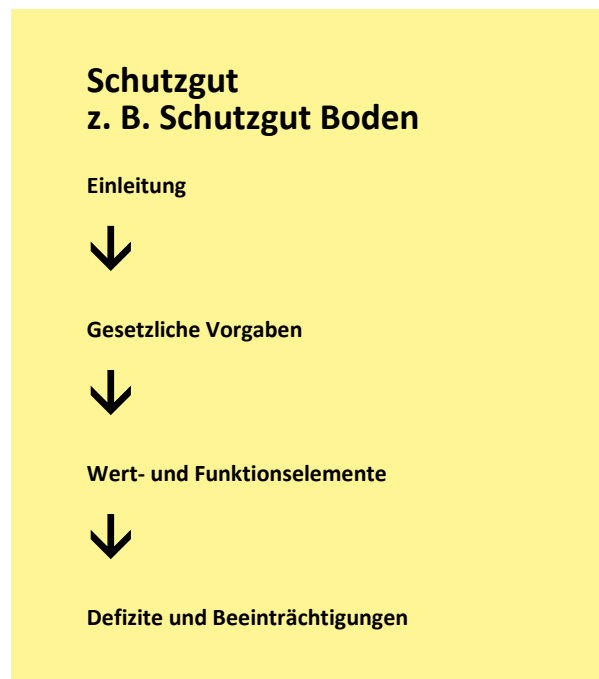
Konfliktanalyse und Konfliktprognose

Teil B: Analytischer Teil

3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Im analytischen Teil des Landschaftsplanes werden – schutzgutbezogen – der Zustand von Natur und Landschaft sowie die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter betrachtet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bearbeitungsschritte zur Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter



Die Bestandsbeschreibung und -bewertung wurde zu einem großen Teil auf den Beiträgen verschiedener Autoren aus dem Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden aufgebaut. Damit sind die Karten (inkl. der zugehörigen Erläuterungstexte) des analytischen Teils des Landschaftsplanes zugleich Bestandteil des Umweltatlases der Landeshauptstadt Dresden. Die inhaltliche Auswahl der Themen bzw. Karten erfolgte auf der Grundlage der vom SMUL herausgegebenen Check-Liste zur Qualitätsprüfung kommunaler Landschaftspläne.

Die Umweltatlaskarten selbst wurden im Maßstab 1:50 000 erstellt und befinden sich, zusammen mit den zugehörigen vollständigen Erläuterungstexten im Anhang des Landschaftsplanes (Anlage 2). Der jeweils notwendige Bezug wird durch Textverweise hergestellt.

Der nachfolgende Analyseteil beinhaltet, in Form einer synoptischen Betrachtung, die wesentlichen Aussagen der Erläuterungstexte der Umweltatlaskarten. Bei bestimmten Schutzgütern bzw. Schutzbelangen wurde darüber hinaus auf die Ergebnisse spezifischer Gutachten oder Fachplanungen zurückgegriffen (z. B. Plan Hochwasservorsorge Dresden, Luftreinhalte- und Aktionsplan, Masterplan Lärminderung Dresden). Für die Darstellungen im Schutzgut Mensch, Schutzbelang menschliche

Gesundheit wurden zusätzlich zu den verwendeten Umweltatlaskarten die Textkarten Abbildung 5: *Lufthygienische Belastung durch NO₂ und PM₁₀* und Abbildung 6: *Lärmbelastung* erstellt.

Die Darstellungen zu den einzelnen Schutzgütern sind jeweils den Gliederungspunkten **Wert- und Funktionselemente** oder **Defizite und Beeinträchtigungen** zugeordnet. Wo es inhaltlich sinnfällig war, wurden einzelne Themen auch in den einführenden Teil des betreffenden Schutzgutes gestellt.

Der Analyseteil (Erfassen und Bewerten des Zustandes von Natur und Landschaft) fasst demnach die für den Landschaftsplan verfügbaren Informationen zusammen und ordnet sie den „Wert- und Funktionselementen“ oder „Defiziten und Beeinträchtigungen“ zu. Damit wird deutlich, welche Informationen dazu dienen, um Ziele und Maßnahmen für Erhalt/Entwicklung oder Sanierung / Verbesserung für den Planungsteil des Landschaftsplanes abzuleiten.

Im Gliederungspunkt **Einführung** befindet sich zu jedem Schutzgut eine tabellarische Übersicht, aus der ersichtlich wird, welche Analysethemen (bzw. Schutzbelange / Schutzgutfunktionen) im Schutzgut dargestellt werden und in welcher Form sie den Kapiteln *Wert- und Funktionselemente* oder *Defizite und Beeinträchtigungen* zugeordnet sind.

Im Gliederungspunkt **Gesetzliche Vorgaben** werden die für das jeweilige Schutzgut wesentlichen Gesetzesbezüge zitiert.

Bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter entsprechen jeweils die Kapitel *Einführung* und/oder *Wert- und Funktionselemente* den geforderten **Angaben des Umweltberichtes** gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG (Darstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes).

Das zu jedem Schutzgut gehörige Kapitel *Defizite und Beeinträchtigungen* entspricht den geforderten Angaben des Umweltberichtes gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG (Angabe der derzeitigen bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere jener, die sich auf ökologisch bedeutsame Gebiete beziehen).

Die Auswertung der Bestandsdaten für den Landschaftsplan, einschließlich der entsprechenden Gesetzesbezüge, erfolgte zum Stand 2010.

3.1 Schutzgut Boden

Den Aufbau des Kapitels *Schutzgut Boden* sowie die Auswahl und Verortung der einzelnen Analysethemen zeigt die nachstehende Übersicht

3.1.1 Einführung		
Leitbodenformen		
3.1.2 Gesetzliche Vorgaben		
BBodSchG, BBodSchV, SächsABG, BNatSchG		
Schutzbelang	3.1.3 Wert- und Funktionselemente	3.1.4 Defizite und Beeinträchtigungen
Natürliche Bodenfunktionen	Lebensraumfunktion des Bodens	
	Regelungsfunktion im Stoffhaushalt	
	Regelungsfunktion im Wasserhaushalt	
		Altlastenverdächtige Flächen
		Versiegelung
Funktion als Archiv der Natur- und Kulturge- schichte	Archivfunktion / Seltenheit	
	Archäologische Bodendenkmale	
Nutzungsfunktionen	Natürliche Ertragsfähigkeit	potentielle Wassererosionsgefährdung und aktuelle Wassererosionssysteme auf Acker- flächen
	Rohstofflagerstätten	
Bewertung der Bodenfunktionen	Böden hoher Schutzwürdigkeit	Böden geringer Schutzwürdigkeit

3.1.1 Einführung

Ein effektiver Bodenschutz bedarf umfangreicher Kenntnisse über Verbreitung, Aufbau und Eigenschaften der Bodendecke und der auf den Boden einwirkenden natürlichen und anthropogenen Einflüsse. Mit ihrer Hilfe lassen sich Bodenfunktionen bewerten und Gefährdungen abschätzen.

Leitbodenformen

■ siehe UA-Karte 3.3 *Leitbodenformen* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Leitbodenformen bieten einen guten Überblick über die im Stadtgebiet anzutreffenden Böden. Es handelt sich um die flächenmäßig vorherrschenden Böden in Bodengesellschaften. Aus den Leitbodenformen lassen sich grundlegende Aussagen zu den natürlichen Funktionen (z. B. Lebensraumfunktion, Regelungsfunktion im Stoff- und Wasserhaushalt), zur Archivfunktion sowie zur Häufigkeit von Böden ableiten. Im Stadtgebiet sind 50 Leitbodenformen verbreitet, die zu sechs großen Gruppen zusammengefasst werden können.

Böden aus Löss und Lössderivaten kommen vor allem auf der linkselbischen Seite Dresdens und im Hochland von Schönfeld-Weißenhof vor. Es handelt sich um schluffige, sehr fruchtbare Böden, die vorwiegend als Ackerland genutzt werden. Sie sind sehr anfällig gegenüber Erosion durch Wasser, Verschlammung und Verdichtung.

Böden aus Verwitterungs- und Umlagerungsdecken auf Festgestein sind aus der Verwitterung von Festgesteinen hervorgegangen und finden sich im Norden und Osten von Dresden. Sie besitzen meist einen ausgeglichenen Wasser- und Lufthaushalt und ein mittleres Ertragspotential. Ihre Nutzung erfolgt als Wald, Acker oder Grünland.

Böden aus lössfreien und lössarmen quartären Substraten befinden sich ebenfalls hauptsächlich im Norden von Dresden. Die relativ armen Böden aus Sanden und Kiesen weisen ein geringes Ertragsvermögen auf und sind deshalb häufig waldbestanden. Nur bei höherem Lehmanteil erfolgt eine stellenweise Nutzung als Acker oder Grünland.

Das Elbtal mit seinen Nebentälern ist das Hauptverbreitungsgebiet der Böden aus Sedimenten der Fluss- und Bachtäler. Diese Böden sind durch Grundwassereinfluss gekennzeichnet. Ihr Ertragsvermögen kann vor allem bei lehmigen Bodenarten hoch sein. Die Nutzung erfolgt als Grünland oder Acker. Kleinflächig sind Auwaldreste verbreitet.

Böden organischer Prägung auf Nassstandorten sind nur lokal ausgebildet. Dazu gehören Moorböden mit Torfen und Unterwasserböden, z. B. in Teichen.

Im bebauten Bereich und in Gebieten des (ehemaligen) Bergbaus herrschen die Böden anthropogener Prägung vor. Vielfach sind die naturnahen Böden in Resten noch erhalten, so dass ein kleinräumiges Mosaik von natürlichen und anthropogenen Bodenformen existiert.

3.1.2 Gesetzliche Vorgaben

Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie üben zahlreiche wichtige Funktionen in unseren Ökosystemen aus. Es wird zwischen natürlichen Funktionen, Nutzungsfunktionen und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte unterschieden.

Die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche in Deutschland betrug 2011 81 ha/Tag. Darüber hinaus werden die Böden auch durch verschiedene Nutzungen in unterschiedlichem Maße belastet. Da sie Jahrtausende für ihre Entwicklung benötigen, sind sie in der Regel nach ihrer Vernichtung (z. B. Abgrabung) nicht wiederherstellbar.

Der Schutz des Bodens erfolgt in Deutschland über seine Funktionen. Diese sind im **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG, Stand: 24. Februar 2012) definiert. Schutzziel ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Dazu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Sanierungs- und Vorsorgemaßnahmen zu treffen:

So besagt § 1 des BBodSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

§ 9 BBodSchG (Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen) trifft Regelungen zur konkreten Vorgehensweise beim Verdacht des Vorliegens einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast.

Darüber hinaus sind die §§ 11 bis 16 BBodSchG (ergänzende Vorschriften für Altlasten) von Bedeutung. Darin werden u. a. Regelungen zu Sanierungsuntersuchungen und zur Sanierungsplanung sowie zur Überwachung von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen getroffen.

Zur Durchführung des BBodSchG wurde die **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV, Stand: 24. Februar 2012) erlassen. Sie enthält konkrete Regelungen zu den Vorschriften des BBodSchG, z. B. Untersuchungsmethoden, Sanierungsvorschriften sowie Maßnahme-, Prüf- und Vorsorgewerte für Schadstoffe.

Die Anpassung für Sachsen erfolgt durch das **Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz** (SächsABG, Stand: 22. Juli 2013).

§ 7 Abs. 1 SächsABG (Ziele und Grundsätze): „Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG, vom 7. August 2013) wird als Ziel in § 1 Abs. 1 festgesetzt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG festgeschrieben, dass Böden so zu erhalten sind, dass sie Ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen (Flächenrecycling) sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich soll Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). „Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG)

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG folgende Grundsätze zu beachten: Die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.

Darüber hinaus bildet das BNatSchG mit den Regelungen zur Landschaftsplanung, mit der Eingriffsregelung und den Möglichkeiten zur Schutzgebietsausweisung eine bedeutende Grundlage zum nachhaltigen Bodenschutz.

3.1.3 Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Boden

Der Wert des Bodens resultiert vor allem aus seinen zahlreichen natürlichen Funktionen, aus seiner natur- und kulturgeschichtlichen Bedeutung sowie aus der Nutzungsfähigkeit als Rohstoff- und Produktionsstandort. Als Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Boden fungieren im Stadtgebiet von Dresden:

3.1.3.1 Natürliche Bodenfunktionen

3.1.3.1.1 Lebensraumfunktion des Bodens

■ siehe UA-Karte 3.5 *Lebensraumfunktion der Böden von Ackerflächen* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die komplexen Wirkungszusammenhänge des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und Lebensgrundlage für den Menschen können nur ungenügend abgebildet werden. Deshalb wird die Lebensraumfunktion von Ackerflächen vorerst mit den Hilfskriterien natürliche Ertragsfähigkeit und besondere Standorteigenschaften beurteilt. Ackerflächen mit Bodenwertzahlen kleiner 30 haben ein niedriges natürliches Ertragspotential und bieten günstige Voraussetzungen für die Entwicklung potentiell wertvoller Biotope. Diese Böden aus vorherrschend sandigen Lockersedimenten sind überwiegend im Norden von Dresden verbreitet. In Verbindung mit besonderen Standorteigenschaften stellen sie Schwerpunktflächen für die Entwicklung und Pflege wertvoller Biotope dar. Ackerflächen mit Bodenwertzahlen zwischen 30 und 69 haben eine mittlere Ertragsfähigkeit und sollten als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fungieren. Sie treten schwerpunktmäßig im Osten Dresdens auf. Besonders schützenswert sind Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit. Diese vorwiegend im Süden und Südwesten von Dresden verbreiteten fruchtbaren Böden werden deshalb als Vorranggebiet Landwirtschaft gekennzeichnet.

3.1.3.1.2 Regelungsfunktion im Stoffhaushalt

■ siehe UA-Karte 3.12 *Schutzwürdigkeit der Böden* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Böden besitzen die Fähigkeit, Stoffe mechanisch zurückzuhalten (Filterung), sie an Bodenaustauscher zu adsorbieren oder nach Reaktion mit bodeneigenen Substanzen chemisch zu fällen (Pufferung) sowie sie mikrobiell umzuwandeln und abzubauen (Transformation). Den Komplex dieser Teilfunktionen bezeichnet man als Gesamtfiltervermögen. Hohe Filter-, Puffer- und Transformationskapazitäten haben vor allem Böden aus schluffigen und lehmig-sandigen Substraten, welche großräumig auf den Freiflächen im Schönfelder Hochland, und am lössdominierten südlichen Stadtrand, teilweise auch im Elbtal verbreitet sind. Als besondere Wert- und Funktionselemente des Bodenhaushaltes sollen Böden mit hohem Gesamtfiltervermögen von Bebauung freigehalten und nach *guter fachlicher Praxis* bewirtschaftet werden.

3.1.3.1.3 Regelungsfunktion im Wasserhaushalt

- siehe UA-Karte 4.10 *Verbreitung der Gebietstypen des natürlichen Wasserhaushaltes* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Als Kriterium zur Beschreibung der Regelungsfunktion der Böden im Wasserhaushalt dient ihre Fähigkeit zur Aufnahme von Niederschlagswasser und zur Abflussverzögerung bzw. -minderung (Wasserrückhaltung in der Landschaft). Besonders schützenswert sind Böden mit hohem Rückhaltevermögen, welche von Bebauung freizuhalten und so zu bewirtschaften sind, dass ihre Funktion erhalten bleibt. Aus Gründen der Transparenz und der Vermeidung von unnötigen Doppelbewertungen erfolgt die Bewertung der Regelungsfunktion von Böden im Wasserhaushalt beim Schutzgut Wasser (siehe Kapitel 3.2.1 *Einführung – Gebietstypen des natürlichen Wasserhaushaltes*).

3.1.3.2 Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

3.1.3.2.1 Archivfunktion / Seltenheit

- siehe UA-Karte 3.12 *Schutzwürdigkeit der Böden* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die Bewertung der Archivfunktion basiert auf der Bedeutung von Böden als Zeugen der Landschafts- und Kulturgeschichte sowie auf der Häufigkeit ihres Vorkommens (Seltenheit). Basis bildet eine von Experten zusammengestellte offene Liste von Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv. Als selten gelten Bodenformen, welche auf weniger als einem Tausendstel der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes vertreten sind (für Dresden 32,8 Hektar). Zu den Böden mit einer hohen natur- und kulturgeschichtlichen Bedeutung sowie Seltenheit zählen z. B. Initial- und Rohböden aus natürlichen Substraten, fossile (begrabene) Böden, Frostmusterböden, Böden mit besonderer Nutzungsgeschichte, intensiv vernässte Böden, Auen(roh)böden und Moore.

3.1.3.2.2 Archäologische Bodendenkmale

Archäologische Bodendenkmale stellen aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Dokumentationsfunktion besondere Wert- und Funktionselemente des Bodenhaushaltes dar. Sie werden vom Landesamt für Archäologie kartiert und unterliegen dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz. Für weitere Ausführungen zu archäologischen Bodendenkmalen wird auf das Kapitel 3.7.3.2 *Schutzgut Kulturgüter, Schutzbelang archäologisches Kulturgut* und auf die UA-Karte 1.9 *Kulturgüter* inkl. zugehörigen Erläuterungstext im Anhang verwiesen.

3.1.3.3 Nutzungsfunktionen

3.1.3.3.1 Natürliche Ertragsfähigkeit

- siehe UA-Karte 3.5 *Lebensraumfunktion der Böden von Ackerflächen* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die natürliche Ertragsfähigkeit ist für die landwirtschaftliche Produktion eine wichtige Größe. Besonders schützenswert sind Böden mit hohem Ertragspotential. Sie ermöglichen eine Landbewirtschaftung mit geringem Betriebsmitteleinsatz. Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind daher Vorranggebiete für die Landwirtschaft und sind vor anderen bodenbeanspruchenden und -belastenden Nutzungen zu schützen. Die Erhebung der Ertragsfähigkeit geht auf die Reichsbodenschätzung (Bodenwertzahlen) zurück.

Im Süden und Südwesten von Dresden befinden sich die ertragsreichsten (Löss-)Böden, während im Osten mittlere Bodenwertzahlen dominieren. Im Norden von Dresden existieren dagegen zahlreiche Flächen mit niedriger Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen unter 30).

3.1.3.3.2 Rohstofflagerstätten

Böden und andere oberflächennahe geologische Bildungen können auch Rohstofflieferanten sein. Sie begründen die Nutzungsfunktion des Bodens als Rohstofflagerstätte als Voraussetzung zum Abbau. Rohstofflagerstätten bestehen im Stadtgebiet in Form der Sandlagerstätten des Hellers, der Kiesvorräte am östlichen Stadtrand von Dresden, der Lehmlagerstätten im Dresdner Süden sowie der zahlreichen Festgesteinsvorkommen (Granodiorit, Monzonit).

3.1.3.4 Bewertung der Bodenfunktionen

3.1.3.4.1 Böden hoher Schutzwürdigkeit

- siehe UA-Karte 3.13 *Naturnähe der Böden* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang
- siehe UA-Karte 3.12 *Schutzwürdigkeit der Böden* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Neben der Bewertung der Bodenfunktionen gehen im Hinblick auf die Naturnähe und Vorbelastung von Böden Hinweise auf anthropogene stoffliche und strukturelle Veränderungen in die Betrachtungen ein. Je naturnäher ein Boden ist, desto geringer ist seine Vorbelastung. Die Bewertung der Naturnähe erfolgt anhand von Hemerobiestufen. Böden mit hoher Naturnähe sind unter anderem in naturnahen Waldstandorten, Kleingehölzen, Uferzonen und extensiv bewirtschafteten Wiesen sowie Weiden, bewaldeten Dünen- und Feuchtgebieten (z. B. der Dresdner Heide) sowie in einzelnen Auenabschnitten rechtselbischer Nebenflüsse verbreitet.

Eine hohe Naturnähe ist eine Grundlage für die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und deshalb ein wertvolles Gut. Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde anhand der Lebensraumfunktion, der Regelungsfunktion im Stoff- und Wasserhaushalt, der Archivfunktion / Seltenheit, der Naturnähe und der Empfindlichkeit bewertet. Besonders schützenswert sind grundsätzlich Böden mit hoher Naturnähe, hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, hoher Filter- und Pufferkapazität, hohem Retentionspotential, hoher natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie natürliche Böden mit extremen Standorteigenschaften. Böden mit hoher Schutzwürdigkeit werden als Vorranggebiet Bodenschutz gekennzeichnet und sind aus bodenschutzfachlicher Sicht vor baulicher Nutzung zu schützen. Die Fläche mit dem Status eines Vorranggebietes für den Bodenschutz nimmt etwa 43 Prozent (ca. 14 240 Hektar) der Stadtfläche von Dresden ein. Böden mit mittlerer Schutzwürdigkeit sind auf ca. 20 Prozent der Stadtfläche (ca. 6 570 Hektar) vorhanden.

3.1.4 Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden

Die gesetzlich verankerte nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die zum einen aus natürlichen landschaftsgenetischen Gegebenheiten resultieren (z. B. Relief), vor allem aber durch intensive, teilweise unangepasste Nutzung oft zu nachteiligen Bodenveränderungen und in der Folge zu entsprechenden Defiziten des Bodenhaushaltes führen. Wesentliche Empfindlichkeiten des Bodens bestehen gegenüber schädlichen Stoffeinträgen und Verlagerung von Schadstoffen in das Grundwasser, Erosion durch Wasser und Wind, Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes (z. B. durch Entwässerung, Klimawandel), Versiegelung, Abgrabung, Bodenauftrag und -verdichtung. Durch ihre Nutzungsgeschichte sind unsere Böden in unterschiedlichem Maße vorbelastet.

3.1.4.1 Natürliche Bodenfunktionen

3.1.4.1.1 Altlastenverdächtige Flächen

- siehe UA-Karte 3.7 *Altlastenverdächtige Flächen* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Der unsachgemäße Umgang mit Abfällen oder mit umweltgefährdenden Stoffen kann schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit verursachen. Erfolgte der unsachgemäße Umgang in der Vergangenheit, spricht man von *Altlastenverdachtsflächen* bzw., sofern eine Gefährdung nachgewiesen ist, von *Altlasten*. Je nach Art der Schadstoffe und der Ausbreitungsbedingungen können sich Gefährdungen auch erst in Folge einer Nutzungsänderung (z. B. Bodenentsiegelung) realisieren.

Mit der Erfassung betroffener Grundstücke in der Datenbank SALKa (bestehend aus Sächsischen Altlastenkataster und Archiv) wird u. a. auf mögliche zukünftige Gefährdungen durch Bodenbelastungen (sogenannte Nutzungskonflikte) hingewiesen.

Im Rahmen der Altlastenbehandlung werden Alttablagerungen (ehemalige Müllkippen / Halden, Verfüllungen) und Altstandorte (Industriebrachen, ehemals gewerblich genutzte Flächen) sowie ehemals militärisch genutzte Flächen erfasst. Von den mehr als 3 000 erfassten Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen besteht nur für einen geringen Teil (unter 1 Prozent) aktuell Sanierungsbedarf. Schwerpunkte sind die Sanierung von Schäden, die durch Mineralöl- und chlorierte sowie aromatische Kohlenwasserstoffe verursacht wurden. Mehr als 30 Prozent der erfassten Objekte sind im Falle einer Nutzungsänderung neu zu bewerten. Im Ergebnis dieser nutzungsbezogenen Gefährdungsabschätzung ist bei ca. 10 bis 20 Prozent mit einer bezüglich der angedachten Nutzung wesentlichen Kontamination zu rechnen.

Eine ausführliche Betrachtung der Wirkpfade von Altlasten auf den Menschen erfolgt im Kapitel 3.6.4.1.4 *Schutzgut Mensch, Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzbelang menschliche Gesundheit, Altlastenverdächtige Flächen*.

3.1.4.1.2 Versiegelung

- siehe UA-Karte 3.13 *Naturnähe der Böden* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens sind oft auch mit anthropogenen, insbesondere baulichen Nutzungen in Form von Versiegelung des Bodens verbunden. Dabei kommt es zu einer Isolierung des Bodens von atmosphärischen Vorgängen mit schädlichen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt, z. B. durch geringere Grundwasserneubildung und verminderte Reinigungsleistung des Bodens für Sickerwasser. Die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere wird ebenfalls stark beeinträchtigt und die klimatischen Ausgleichsleistungen infolge fehlender Vegetationsdecke vermindert.

3.1.4.2 Nutzungsfunktionen

3.1.4.2.1 Potentielle Wassererosionsgefährdung und aktuelle Wassererosionssysteme auf Ackerflächen

- siehe UA-Karte 3.11 *Potentielle Wassererosionsgefährdung und aktenkundige Wassererosionssysteme* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Grundsätzlich unterliegen vor allem geneigte Ackerflächen einer starken Erosion durch Niederschlagswasser. Die potentielle Bodenerosion durch Wasser weist auf die Erosionsgefährdung der Ackerböden im Planungsgebiet bei nicht standortgerechter Nutzung hin. Es gibt vor allem in den Bereichen mit Lössdecken große Flächen mit hoher potentieller Wassererosionsgefährdung. Bei starken Niederschlagsereignissen und unbedeckten Böden kommt es dort zu signifikanten Erosionserscheinungen. Die am stärksten betroffenen Flächen befinden sich linkselbisch entlang der Bundesautobahnen A 17 und A 4, sowie rechtselbisch im Schönfeld-Weißiger Hochland. Ausläufer des Wahnsdorfer Plateaus gehören ebenfalls zu den stärker betroffenen Gebieten.

Schäden durch Oberflächenabfluss und Bodenerosion von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht nur auf den Nutzflächen selbst, sondern auch durch den Übertritt in Gewässer, Biotope und Siedlungsgebiete entstanden. Diese tatsächlich beobachteten, aktenkundigen Wassererosionssysteme (vor allem in Tiefenlinien/Fließbahnen) weisen auf besondere Gefahrenbereiche hin. Folgende Bereiche wurden bisher erfasst (Stand: 2007): Kirschwiesengraben, Dölzschgraben, Steigerwegbach, Gorbitzbach, Jammer, Steinbach, Omsewitzer und Gompitzer Graben, Lotzebach, Tummelsbach, Altleuteritzer Kirchweg, Fünf-Brüder-Bach, Lössnitzgraben, Pfarrbuschgraben, Bartlake, Friedrich-August-Abzugsgraben, Wiesengraben-Ost, Quohrener Feldgraben, Dammbach, Schullwitzer Wiesengraben, Kaitzbach, Leubnitzbach, Geberbach, Hutbergstraße, Rodelweg, Dohnaer Straße/Alte Landstraße, Lockwitzgrund.

3.1.4.3 Bewertung der Bodenfunktionen

3.1.4.3.1 Böden geringer Schutzwürdigkeit

- siehe UA-Karte 3.13 *Naturnähe der Böden* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang
- siehe UA-Karte 3.12 *Schutzwürdigkeit der Böden* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die intensive Nutzung und zahlreiche andere Vorbelastungen im Stadtgebiet haben dazu geführt, dass Böden unterschiedlicher Naturnähe existieren. Bei hoher Vorbelastung (z. B. durch Bebauung, Aufschüttung, Abgrabung) können die Böden ihre Funktionen nicht mehr ausreichend und bei mittlerer Vorbelastung (z. B. intensive Landwirtschaft, Erholungsanlagen) nur noch eingeschränkt erfüllen.

Böden geringer Schutzwürdigkeit sind in ca. 37 Prozent der Stadtfläche (ca. 12 190 Hektar) verbreitet. Zum Schutz der vorhandenen wertvollen Böden sollte daher – trotz der vergleichsweise hohen Vorbelastung – eine bauliche Inanspruchnahme vorrangig in diesen Bereichen erfolgen. Im Verbreitungsgebiet der in ihrer Schutzwürdigkeit nachrangigen Bodengesellschaften können an einzelnen Standorten trotzdem noch Böden mit hoher Naturnähe vorhanden sein. Ihre Schutzwürdigkeit ist dann auf nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

3.2 Schutzgut Wasser

Den Aufbau des Kapitels Schutzgut Wasser sowie die Auswahl und Verortung der einzelnen Analyse Themen zeigt die nachstehende Übersicht

3.2.1 Einführung		
Oberirdische Gewässer mit Quellen		
Grundwasserverbreitung		
Gebietstypen des natürlichen Wasserhaushalts		
3.2.2 Gesetzliche Vorgaben		
WHG, SächsWG, BNatSchG		
Schutzbelang	3.2.3 Wert- und Funktionselemente	3.2.4 Defizite und Beeinträchtigungen
Oberflächenwasser	Fließgewässergüte	Beeinträchtigungen der Fließgewässergüte
	Fließgewässer, deren Ist-Zustandsbewertung positiv ausfällt	Fließgewässer, deren Ist-Zustandsbewertung Handlungsbedarf aufweist
		Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss
Grundwasser	Flurabstand des Grundwassers	
	Natürliche Grundwassergeschüttheit	
	Natürliche Grundwasserneubildung	Beeinträchtigung der natürlichen Grundwasserneubildung
	Trinkwasserschutzgebiete	Nitratbelastung des pleistozänen Grundwasserleiters

3.2.1 Einführung

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ (1. Erwägungsgrundsatzes der WRRL).

Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Für den Bodenkörper, das Lokalklima und den Landschaftsraum ist Wasser in seinen unterschiedlichen Aggregatzuständen und Ausprägungen unverzichtbar.

Dresden ist reich an Gewässern. Flüsse, Bäche und Gräben sowie Teiche, Seen und Tümpel bilden zusammen die Oberflächen-gewässer im Stadtgebiet.

Die Dokumentation der Fließgewässer und stehenden Gewässer wird im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden digital geführt und jährlich aktualisiert.

Oberirdische Gewässer mit Quellen

■ siehe UA-Karte 4.33 *Oberirdische Gewässer mit Quellen* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

In der o. g. Umweltatlas-Karte ist der Verlauf der Bundeswasserstraße Elbe, der Fließgewässer erster Ordnung (Vereinigte Weißeritz, Lockwitzbach mit Niedersedlitzer Flutgraben und Große Röder), der Fließgewässer zweiter Ordnung, der künstlichen Fließgewässer und künstlich angelegten Abzweigungen, die Lage und Ausdehnung der stehenden Gewässer und die Lage der Quellen im Stadtgebiet von Dresden entsprechend dem Kenntnisstand vom Juli 2009 dargestellt.

Die Elbe und die wichtigsten Fließgewässer erster und zweiter Ordnung sind in der UA Karte 4.33 mit ihrem Namen beschriftet. Der Gewässername und die zugehörige Gesamtlänge (in Kilometer) der wichtigsten Fließgewässer zweiter Ordnung sind der Tabelle 1 des Erläuterungstextes zur UA-Karte 4.33 im Anhang zu entnehmen.

Darüber hinaus sind in der UA Karte 4.33 die Flutrinnen der Elbe (Flutrinne Ostragehege und Kaditzer Flutrinne) als schematische Darstellung, zeitweilig offengelegtes Grundwasser (Kiesgruben Zschieren Nord, Süd und West) und die Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken enthalten.

Grundwasserverbreitung

■ siehe Karte UA-Karte 4.2 *Grundwasserverbreitung* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

In Dresden sorgen zwei über weite Bereiche hydraulisch voneinander getrennte Grundwasserstockwerke (Grundwasserleiter) für reiche Grundwasservorräte. Diese Vorräte sind jedoch nicht gleichmäßig im gesamten Stadtgebiet verteilt, denn ihr Vorhandensein wird von den geologisch / tektonischen Untergrundverhältnissen bestimmt.

Der obere Grundwasserleiter (pleistozäner Hauptgrundwasserleiter) wird durch eiszeitliche (pleistozäne) Lockergesteinsablagerungen der Elster-, Saale- und Weichselkaltzeit aufgebaut. Die zeitlich unterschiedlichen Bildungen der verschiedenen Ablagerungszyklen wurden in der Kartendarstellung in hydrogeologisch sinnvollen Einheiten zusammengefasst. Unterschieden werden

- der eigentliche Elbtal-Grundwasserleiter;
- der Weißeritz-Grundwasserleiter, er umfasst oberflächlich anstehend relativ schmale Bereiche links und rechts der Weißeritz;
- die Klotzscher Rinne, sie führt aus dem Bereich der Prießnitzmündung über Klotzsche, Langebrück und Weixdorf nach Norden;
- die Randgrundwasserleiter von Nickern, Plauen und Löbtau, sie bilden den südlichen Randbereich des pleistozänen Hauptgrundwasserleiters.

Der untere Grundwasserleiter besteht aus paläozoischen bzw. mesozoischen Festgesteinen und ist in Tiefen bis über 250 Meter ausgebildet.

Die wesentliche Grundlage der öffentlichen Wasserversorgung Dresdens bildet mit etwa 70 Prozent der verfügbaren Gesamtwassermenge das Wasser der erzgebirgischen Talsperren, das als Rohwasser bzw. aufbereitetes Trinkwasser dem Dresdner Versorgungsgebiet zugeführt wird. Der restliche Wasserbedarf wird aus Grundwasser, Uferfiltrat und künstlich angereichertem Grundwasser gedeckt. In Dresden bestehen für die Eigenwasserversorgungen über 1 000 kleinere Förderanlagen. Weitere Ausführungen zur Wasserversorgung der Dresdner Bevölkerung sind im Kapitel 3.6.3.1 *Schutzgut Mensch, Schutzbelang menschliche Gesundheit* dargelegt.

Gebietstypen des natürlichen Wasserhaushalts

■ siehe UA-Karte 4.10 *Verbreitung der Gebietstypen des natürlichen Wasserhaushalts* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Grundlage für die regionale Abgrenzung unterschiedlicher Typen des natürlichen Gebietswasserhaushalts bilden geomorphologische und hydrologische Gebietseigenschaften, wie Geländeneigung, geomorphologischer Strukturtyp, Grundwasserflurabstand, Bodenart und lithologische Beschaffenheit der Aerationzone.

Es wird in fünf Gebietstypen des natürlichen Wasserhaushalts in Dresden unterschieden.

Der Gebietstyp I (abflussdominiert) ist in den linkselbischen, lösslehmbedeckten Gebieten am flachen Südhang, im Norden, im Schönfeld-Weißiger Hochland und in den rechtselbischen Hängen und Tälern vorherrschend.

Die stark tallehmbedeckten Areale im Elbtal (z. B. im Bereich Ostragehege) sowie die lösslehmbedeckten Gebiete am unteren flachen Südhang (z. B. Bereich Südvorstadt) wurden dem Gebietstyp II (abfluss- und verdunstungsdominiert) zugeordnet.

Aue- und tallehmbedeckte Bereiche im Elbtal und Nebentälern und verlehmtete höhere Terrassen am unteren flachen Südhang gehören zum Gebietstyp III (verdunstungs- und versickerungsdominiert). Dazu gehören große Teile des linkselbischen Stadtgebietes sowie die Bereiche der Elbauen.

Der Gebietstyp IV (versickerungsdominiert) umfasst die aue- und tallehmfreien Stadtgebiete im Elbtal (z. B. Neustadt, Striesen, Laubegast, Kleinschachwitz), die Hellerterrasse, die nördlichen Hochflächen (z. B. Wilschdorf) und die Kiessande des „Senftenberger Elbelaufes“.

Der Gebietstyp Va (verdunstungsdominiert, hohe Grundwasserstände) ist kleinflächig im Uferbereich der Elbe, in Teilbereichen des Altelbarmes sowie in vielen Nebentälern der Elbe mit Auelehmverbreitung anzutreffen. Desweiteren werden die naturnahen Feucht- und Nassstandorte (wie bspw. die Pillnitzer Elbinsel) diesem Gebietstyp zugeordnet.

Der Gebietstyp Vb kann überall dort im Verbreitungsgebiet der Gebietstypen I bis IV auftreten, wo bei kleinräumigen Wechsel Grundwasserstände unter 2 Meter vorhanden sind. Das ist besonders im Bereich der verlehmteten Kiessande und Sande der nördlichen Hochfläche und in lösslehmbedeckten Gebieten am Süd- und Südwesthang der Fall.

Die nachstehende Abbildung 4 gibt einen Überblick über die Wasserbilanz (Anteil der Grundwasserneubildung, des Oberflächenabflusses und der Verdunstung, bezogen auf den durchschnittlichen Jahresniederschlag) für die o. g. Gebietstypen des natürlichen Wasserhaushaltes in Dresden. Da es sich bei den Wasserbilanzen um Durchschnittsbilanzen handelt, können Werte kleinerer Gebiete, insbesondere bei den Verdunstungskomponenten, erhebliche Abweichungen aufweisen. Dennoch sind die ermittelten Bilanzen geeignet, größenordnungsmäßig aufzuzeigen, welche Verdunstungs-, Direktabfluss- und Grundwasserneubildungsraten sich in den unterschiedlichen Gebietstypen unter verschiedenen Randbedingungen einstellen.

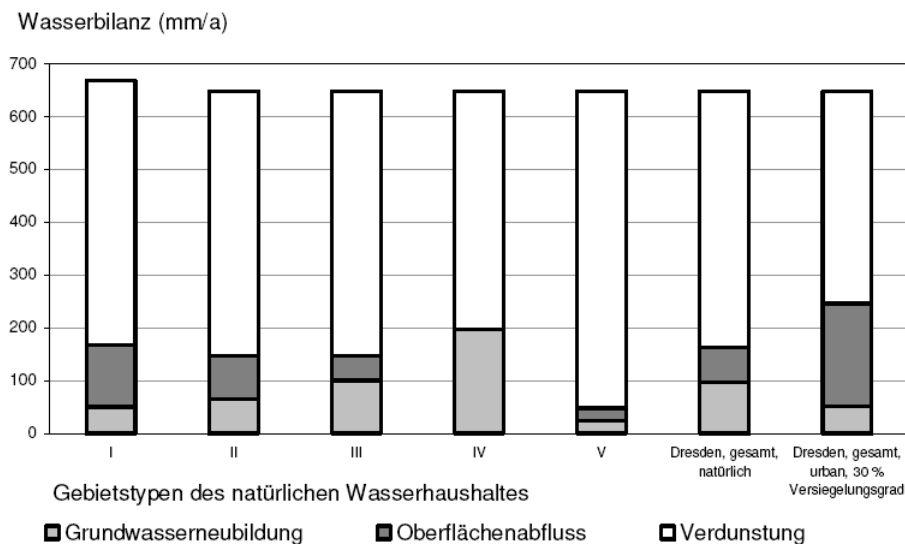


Abbildung 4: Wasserbilanz in Abhängigkeit von Gebietstypen des natürlichen Gebietswasserhaushalts für das Stadtgebiet Dresden (KROLL & KÜHNAPFEL 2001)

ANMERKUNG: Die Beschreibung und Bewertung im Schutzgut Wasser erfolgt anhand verschiedener Umweltatlaskarten, deren Bearbeitungsstand unterschiedlich ist. Gemeinsam ist jedoch allen Karten, dass sie älteren Erstellungsdatums als die o. g. Übersichtskarte Oberirdische Gewässer mit Quellen sind.

Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass das in den Analysekarten abgebildete Gewässernetz im Detail nicht mit demjenigen, welches in der o. g. Übersichtskarte dargestellt ist, übereinstimmt. Für diejenigen Analysekarten, bei denen das Fließgewässernetz im Kartenhintergrund lediglich der Orientierung dient, ist dieser Sachverhalt nachrangig.

Bei Analysekarten, in denen das Gewässernetz selbst Gegenstand der Beschreibung und Bewertung ist, kann dies zu Aussageunsicherheiten führen. Ein Grund können beispielsweise durchgeführte Renaturierungsmaßnahmen sein (z. B. Gewässeroffenlegungen), bei denen Lageveränderungen des Gewässers stattgefunden haben. Auch bei Nachkartierungen von Gewässern können infolge unterschiedlicher Kartiergrundlagen oder -methoden Unschärfen auftreten, die sich in den Darstellungen der unterschiedlich aktuellen Karten niederschlagen. Diese Problematik ist insbesondere bei der vergleichenden Gegenüberstellung des Gewässernetzes der Umweltatlaskarten 4.11 *Gewässerentwicklungskonzept-Istzustand* (Stand: Dezember 2004) sowie 4.1 *Fließgewässergüte* (Stand: Februar 2004) mit der o. g. Übersichtskarte UA Karte 4.33 (Stand: Juli 2009) zu beachten.

Da das Fachleitbild Wasser (im Anhang des Landschaftsplanes) ebenfalls auf dem Gewässerentwicklungskonzept mit Stand Dezember 2004 basiert, ist auch hier das Aktualitätsdefizit bezüglich der Darstellung des Gewässernetzes zu beachten.

3.2.2 Gesetzliche Vorgaben

Zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zum Schutzgut Wasser zählen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG, Stand: 7. August 2013)

§ 6 WHG (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung):

Abs. 1: „Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,

2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, [...]

6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, [...]

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.“

Abs. 2: „Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, [...].“

§ 27 WHG (Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer):

Abs. 1: „Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht [...] als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

Abs. 2: „Oberirdische Gewässer, die [...] als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

§ 29 WHG (Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele):

Abs. 1: „Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.“

§ 38 WHG (Gewässerrandstreifen):

Abs. 1: „Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.“

Abs. 4: „Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts Anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.“

§ 39 WHG (Gewässerunterhaltung):

Abs. 1: „Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung [...].“ Der Umfang der Unterhaltung ist in den Ziffern 1. bis 5. festgelegt.

§ 47 WHG (Bewirtschaftungsziele des Grundwassers):

Abs. 1: „Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.“

Abs. 2: „Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. [...]“

§ 51 WHG regelt die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (siehe Kapitel 3.6.2.1 *Gesetzliche Vorgaben mit Bezug zur Wassernutzung, Wasserversorgung* – im Schutzgut Mensch, Schutzbelang menschliche Gesundheit).

§ 67 WHG (Grundsatz, Begriffsbestimmungen für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten):

Abs. 1: „Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.“

Das Thema Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz ist schwerpunkthaft dem Schutzgut Mensch zugeordnet. Die einschlägigen Aussagen des WHG (§ 5 Abs. 2 – allgemeine Sorgfaltspflichten; § 6 Abs. 1 Nr. 6 – allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung; § 73 – Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete; § 74 –, Gefahrenkarten und Risikokarten, § 75 – Risikomanagementpläne; § 76 – Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern; § 77 – Rückhalteflächen; § 78 Abs. 1 – Besondere Schutzvorschriften für rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete) werden daher im Kapitel 3.6.2.1 *Gesetzliche Vorgaben mit Bezug zur Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz* – im Schutzbelang menschliche Gesundheit, zitiert.

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG, Stand: 12. Juli 2013)

§ 39 SächsWG (Bewirtschaftung des Grundwassers – Grundsätze):

Abs. 1: „Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden.“

§ 24 SächsWG (Uferbereiche und Gewässerrandstreifen) – ergänzende Bestimmungen zu § 38 WHG:

Abs. 1: „Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. [...]“

Abs. 2: „An das Ufer schließt sich [...] landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. [...]“

Abs. 3: „§ 38 Abs. 4 WHG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Gewässerrandstreifen weiterhin:

1. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, und
3. [...] die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten ist.“

§ 31 SächsWG (Umfang der Unterhaltung) enthält ergänzende Bestimmungen zu den § 39 Abs.1 WHG.

§ 61 Abs. 1 SächsWG (Ausbau und Renaturierung - Grundsatz):

Abs. 1: „Soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, soll ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass der vorhandene ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial verbessert wird, mindestens aber in seinem bisherigen Umfang erhalten bleibt.“

Aussagen des SächsWG zur Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz (insb. §§ 70 bis 76) werden im Kapitel 3.6.2.1 *Gesetzliche Vorgaben mit Bezug zur Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz*, Schutzbelang menschliche Gesundheit, zitiert.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 7. August 2013)

Als Ziel wird in § 1 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, zählt dazu insbesondere, dass:“ [...] Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren sind und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten ist. Dies gilt insbesondere auch für natürliche und

naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG folgende Grundsätze zu beachten: Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.

3.2.3 Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Wasser

Besonders wertvolle Bereiche bzw. Funktionen im Schutzgut Wasser sind für das Stadtgebiet:

- die Elbe als bedeutendstes Fließgewässer im Stadtgebiet mit einer Länge in Dresden von 30,45 Kilometer,
- Fließgewässer im naturnahem Zustand (vor allem im Bereich der Dresdner Heide),
- naturnahe Stillgewässer und zeitweise freigelegtes Grundwasser (Kiesseen in Zschieren) mit großer ökologischer und lokalklimatischer Bedeutung,
- naturnahe Quellbereiche von Fließgewässern,
- hohe Wasserqualität an Fließgewässern, vor allem im Bereich naturnaher Oberläufe (Tännichtgrundbach, Eisenbornbach, Wachwitzbach, Vogelgrundbach),
- der pleistozäne Hauptgrundwasserleiter als ergiebiges oberes Grundwasserstockwerk, im Dresdner Raum aus quartären Lockergesteinsablagerungen verschiedenen Alters (intensive Nutzung für öffentliche und private Wasserversorgung),
- der mesozoisch / paläozoische Grundwasserleiter (im Festgestein) mit zwar vergleichsweise geringerer Ergiebigkeit, aber relativ guter Geschützttheit (Wassernutzung in Einzelfassungen),
- Gebiete mit hoher natürlicher Grundwassergeschützttheit des pleistozänen Hauptgrundwasserleiters im Verbreitungsbereich der saalekaltzeitlichen Heidesandterrasse und auf der linken Elbseite im Bereich der von Löss- und Gehängelehm bedeckten Elbwest- und Elbsüdhänge,
- Bereiche mit hoher natürlicher Grundwasserneubildung in grundwasserflurfernen Gebieten beiderseits der Elbe (sehr hohe Grundwasserneubildungsraten insb. auf unbewachsenen Sandflächen im Bereich der Hellerdünen).

3.2.3.1 Oberflächenwasser

3.2.3.1.1 Fließgewässergüte

- siehe UA-Karte 4.1 *Fließgewässergüte* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Eine aussagekräftige und relativ einfach durchzuführende Zustandsbewertung eines Gewässers wird durch die saprobielle Bewertung (sapro = faul, bios = Leben) ortsbeständiger Lebensgemeinschaften im Gewässer ermöglicht. Die analysierte Lebensgemeinschaft gibt einen Durchschnittswert über die Beschaffenheit des sie umgebenden Wassers.

Im Stadtgebiet Dresden wurde durch das Umweltamt im Zeitraum Sommer 2001 bis Frühjahr 2002 bei 33 wichtigen Gewässern erster und zweiter Ordnung an 92 Probenahmestellen die Gewässergüte ermittelt.

Die Einstufung der Gewässer erfolgt in vier Güteklassen und drei Zwischenklassen.

Die Güteklasse I bezeichnet unbelastete bis sehr gering belastete Gewässer. Diese Güteklasse konnte im Stadtgebiet Dresden nicht vergeben werden.

An einigen Bachoberläufen wurde die Güteklasse I bis II (gering belastet) nachgewiesen. Beispielhaft seien hier der Tännichtgrundbach, der Eisenbornbach, der Wachwitzbach und der Vogelgrundbach genannt.

Die Güteklasse II bezeichnet mäßig belastete Gewässer. Dazu gehört die Elbe sowie die Mehrzahl der größeren linkselbischen und rechtselbischen Fließgewässer (bspw. die Vereinigte Weißeritz, der Kaitzbach, große Teile des Zschonerbaches und des Lockwitzbaches, die Prießnitz, der Keppbach und Teile des Helfenberger Baches).

Gewässer, die der Güteklasse II bis III und schlechter zugeordnet sind, werden im Kapitel 3.2.4 *Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser* näher beschrieben.

Tendenziell kann von einer weiteren Verbesserung der Gewässergüte ausgegangen werden. Generell sind die Kerbtalbäche der rechtselbischen Hänge in ihrer Gewässergüte hochwertiger als die der linkselbischen Elbtalweitung.

3.2.3.1.2 Fließgewässer, deren Ist-Zustandsbewertung positiv ausfällt

- siehe UA-Karte 4.11 *Gewässerentwicklungskonzept Teil: Istzustand Fließgewässer* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Grundlage für die Darstellung und Bewertung des Zustandes der Gewässer in Dresden ist das im Auftrag des Umweltamtes im Jahr 2002 erarbeitete Gewässerentwicklungskonzept, welches die drei Handlungsbereiche Hochwasserschutz/Abflusssicherung, Selbstreinigung / Lebensraum und Erlebbarkeit / Wohnumfeld erfasst und bewertet. Dabei wurde ein dreistufiges Bewertungssystem mit dem Bewertungsmaßstab gut bis sehr gut, befriedigend, schlecht bis sehr schlecht und für den Bereich Hochwasserschutz zusätzlich noch unkritisch angewandt.

Auf Grund der Breite der Elbe wurde das rechte und linke Ufer getrennt bewertet. Dies führt beispielsweise bei dem Handlungsbereich Abflusssicherung / Hochwasserschutz zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Der beste Zustand liegt bei den Fließgewässern der Dresdner Heide vor. Sie werden in allen drei Handlungsbereichen mit gut bis sehr gut bzw. bezüglich des Handlungsbereiches Abflusssicherung/Hochwasserschutz mit unkritisch eingeschätzt. Lediglich die Prießnitz wurde in der Zustandsbewertung hinsichtlich des Handlungsbereiches Selbstreinigung/Lebensraum mit befriedigend eingestuft. Auch der Zschonerbach und der Tännichtgrundbach im westlichen Teil Dresdens erhielten eine überwiegend gute bis sehr gute Bewertung.

Von den 508 Kilometer untersuchten Fließgewässern wurden 27 Prozent, bezogen auf alle drei Handlungsbereiche, mit gut bis sehr gut befunden. Weitere 28 Prozent haben einen befriedigenden Zustand.

Auf Fließgewässer, die bei der Ist-Zustandsbewertung bezüglich mindestens einem der drei o. g. Handlungsfelder einen schlechten bis sehr schlechten Zustand aufweisen wird im Kapitel 3.2.4 *Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser* näher eingegangen.

3.2.3.2 Grundwasser

3.2.3.2.1 Flurabstand des Grundwassers

- siehe UA-Karte 4.4 *Flurabstand des Grundwassers* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Der Flurabstand des Grundwassers bezeichnet den Höhenunterschied zwischen der Erdoberfläche und der Grundwasseroberfläche des oberen Grundwasserstockwerkes.

Die Kenntnis des Grundwasserflurabstandes ermöglicht Aussagen über Bereiche, in denen das Grundwasser die Ausprägung der Vegetation stark beeinflusst. Beispielsweise sind grundwasserbeeinflusste Feuchtgebiete im Allgemeinen an einen Grundwasserflurabstand von unter 50 Zentimeter gebunden.

Darüber hinaus sind Informationen über die Flurabstände wichtig für die Einschätzung der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Kontaminationen sowie für die Beurteilung von Baumaßnahmen im grundwassererfüllten Bereich.

Der Bereich der Elbauen ist nahezu flächendeckend durch Grundwasserflurabstände von 2 Meter bis 5 Meter bzw. 5 Meter bis 10 Meter gekennzeichnet. Eine Ausnahme bilden die Altelbarme, das Kaitzbachtal sowie die unmittelbaren Uferbereiche der Elbe, in denen geringere Grundwasserflurabstände auftreten.

Im Verbreitungsgebiet der saalekaltzeitlichen Heidesande (auch Hellerterrasse) sind in Abhängigkeit von der Mächtigkeit der Terrassensedimente Flurabstände von bis zu 60 Meter und darüber hinaus zu erwarten.

Im südlichen und westlichen Stadtgebiet sowie im linkselbischen Hochland wird der Flurabstand vielfach durch die Geländemorphologie geprägt und variiert stark. Zudem gestattet die mangelnde Aufschlussdichte über weite Flächen nur die Annahme der Flurabstandsklasse 0 Meter bis 10 Meter.

Nördlich der Lausitzer Überschiebung (Dresdner Heide, Weixdorf, Langebrück und Schönfelder Hochland) fehlen verwertbare Aufschlüsse über weite Strecken. Es wurde auf Grund der geologischen Situation (Lausitzer Granitmassiv mit wechselnden pleistozänen Hüllsedimenten) von einem Grundwasserflurabstand von 0 Meter bis 5 Meter ausgegangen.

Lokale, örtliche Veränderungen des Grundwasserspiegels können durch Veränderungen der meteorologischen Situation und durch die Nichtberücksichtigung von Grundwasserförderungsanlagen zustande kommen. Daher sind für exakte kleinräumige Aussagen spezielle Messungen erforderlich.

3.2.3.2 *Natürliche Grundwassergeschüttheit*

■ siehe UA-Karte 4.3 *Natürliche Grundwassergeschüttheit* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die natürliche Grundwassergeschüttheit ist ein Maß für den durch die Grundwasserdeckschichten gegebenen Schutz des Grundwassers vor einem Eintrag von Schadstoffen von der Erdoberfläche her.

Die entscheidenden Einflussgrößen für die natürliche Grundwassergeschüttheit sind die lithologische Ausbildung und die Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung. Darüber hinaus hängt die Schutzwirkung der Deckschichten von Faktoren wie der Lagerungsdichte, dem Korngrößenspektrum, der Porosität, dem Gehalt an organischer Substanz und der Kationenaustauschkapazität ab.

Die Geschwindigkeit der Schadstoffverlagerung im Untergrund hängt von einer Reihe schadstoffspezifischer Eigenschaften wie Sorptionsfähigkeit, Löslichkeit, Retardation, Persistenz etc. ab. Bei der Passage des Sickerwassers durch die Grundwasserüberdeckung können die enthaltenen Schadstoffe durch mechanische, physikalische und mikrobielle Prozesse zurückgehalten, umgewandelt bzw. entfernt werden. Dabei wird die Wirksamkeit durch die Verweildauer des Sickerwassers in der Aerationzone beeinflusst.

Aufgrund der verschiedenen geohydraulischen Eigenschaften sind Locker- und Festgesteine getrennt zu bewerten. Die Klassifizierung der Geschüttheit des Lockergesteinsgrundwasserleiters erfolgt in den fünf Geschüttheitsklassen sehr hoch, hoch, mittel, niedrig und sehr niedrig. (In den Ausstrichbereichen des Festgesteins ohne bindige Bedeckung wurde die Geschüttheit einheitlich mit niedrig bewertet. Auf Grund der hier erfolgten Schematisierung und Vereinfachung sind für die genannten Bereiche für eine differenzierte Zuordnung zu einer Geschüttheitsklasse konkrete, standortsbezogene Untersuchungen notwendig.)

Der pleistozäne Hauptgrundwasserleiter des Elbtals weist, in Abhängigkeit von der Ausbildung der Deckschichten und von den Grundwasserflurabständen, nur eine sehr niedrige bis mittlere Geschüttheit gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen auf. Demzufolge ist für den größten Bereich der Elbauen, auf Grund des Auftretens von etwa 2 bis 4 Meter mächtigen Auelehmen über den Flussschottern, eine mittlere Grundwassergeschüttheit ermittelt worden. In Bereichen, in denen Bedeckungen völlig fehlen und wo grundwasserflurnahe Verhältnisse vorherrschen, wie beispielsweise im Altelbarm, ist die natürliche Grundwassergeschüttheit nur als sehr niedrig einzuschätzen.

Das Schönfeld-Weißiger Hochland und der Dresdner Norden weisen überwiegend eine niedrige bis mittlere natürliche Grundwassergeschüttheit auf.

Eine hohe natürliche Grundwassergeschüttheit des pleistozänen Hauptgrundwasserleiters ist im Bereich der Heidesandterrassen infolge des hier vorliegenden hohen Grundwasserflurabstandes von bis zu 70 Meter vorhanden.

Im Dresdner Westen und den südlichen Hanglagen ist im Bereich der Löss- und Gehängelehmbedeckung eine sehr hohe Grundwassergeschüttheit ermittelt worden. Eine Ausnahme bilden hier die Bachtäler, bei denen nur von einer sehr niedrigen bis niedrigen Grundwassergeschüttheit auszugehen ist.

Es bleibt festzuhalten, dass durch die natürlichen Verhältnisse im Dresdner Raum auch in Bereichen hoher natürlicher Geschüttheit ein absoluter Schutz des Grundwassers gegen eindringende Schadstoffe nicht gegeben ist.

3.2.3.2.3 *Natürliche Grundwasserneubildung*

■ siehe UA-Karte 4.8 *Natürliche Grundwasserneubildung* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Unter Grundwasserneubildung wird der Zugang von in den Boden infiltriertem Wasser zum Grundwasser verstanden. Die Menge des neu gebildeten Grundwassers in einem Gebiet ist eine der wichtigsten hydrogeologischen Kennzahlen, da sie die in einem Gebiet nutzbare Wassermenge bestimmt. Für die natürliche Grundwasserneubildung steht nur der Anteil des Niederschlagswassers zur Verfügung, der nicht durch Evaporation bzw. Transpiration verdunstet oder oberirdisch abfließt.

In der flächenhaften Darstellung der Grundwasserneubildungsraten spiegelt sich darüber hinaus die lithologische Ausbildung der oberflächlich anstehenden Schichten deutlich wieder.

Grundlage für die Ermittlung der Grundwasserneubildung für das Stadtgebiet Dresden waren die Art und Mächtigkeit der bindigen Bedeckung, der Grundwasserflurabstand, die Biotoptypen und der Gebietswasserhaushalt.

Die Grundwasserneubildungsraten variieren im Stadtgebiet zwischen 1-2 l/s*km² bis 12-13 l/s*km², wobei die durchschnittliche Größenordnung der Grundwasserneubildung für den Bereich des pleistozänen Grundwasserleiters mit ca. 5 l/s*km² angegeben werden kann.

Bereiche mit relativ niedriger Grundwasserneubildung sind beispielsweise im Altelbarm (holozäne Auen, mit bindigen Ablagerungen und geringen Grundwasserflurabständen) und in Teilen der Dresdner Heide (hohe Verdunstung durch Bewaldung)

lokalisiert. Im Dresdner Westen, den südlichen Hanglagen und im Schönfeld-Weißeiger Hochland sind die Grundwasserneubildungsraten mit überwiegend 2,0 bis 2,9 l/s*km² ebenfalls gering.

Mittlere Grundwasserneubildungsraten sind überwiegend im linkselbischen Stadtgebiet anzutreffen.

Sehr hohe Grundwasserneubildungsraten (Werte über 8 l/s*km²) wurden im Bereich der Hellersandterrassen (insb. auf den weitgehend unbewachsenen Binnendünen des Hellers) ermittelt.

3.2.3.2.4 Trinkwasserschutzgebiete

■ siehe UA-Karte 4.26 *Trinkwasserschutzgebiete* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Trinkwasserschutzgebiete sind Wasserschutzgebiete, die wegen einer bestehenden bzw. künftigen öffentlichen Wasserversorgung besonders geschützt werden sollen. Mit Stand Dezember 2010 sind acht Wasserschutzgebiete zum Schutz der Wasserversorgung in Dresden festgesetzt.

Eine ausführliche Beschreibung der bestehenden Trinkwasserschutzgebiete sowie weitere Ausführungen zur Wassernutzung/Wasserversorgung sind dem Kapitel 3.6.3.1 *Schutzgut Mensch, Schutzbelang menschliche Gesundheit* zu entnehmen.

3.2.4 Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser

Die Verfügbarkeit von Wasser in hoher Qualität und ausreichender Menge bestimmt mehr denn je die Lebensqualität und Entwicklungsmöglichkeit der Bevölkerung, vor allem in den Ballungszentren. Die durch die Urbanisierung modifizierten abiotischen und biotischen Umweltfunktionen können einerseits eine Wassermangelsituation im Grund- und Trinkwasserdargebot bedingen. Dazu zählt beispielsweise eine deutliche Verminderung der Grundwasserneubildung infolge des erhöhten Versiegelungsanteils im urbanen Raum. Aber auch ein übermäßiger Wasserverbrauch kann zu Engpässen in der Wasserversorgung führen. Der vergleichsweise geringe Anteil von Vegetationsstrukturen sowie die Beseitigung selbiger (und damit ihres Abflussregulationspotentials) können auf der anderen Seite zu einem temporären Überfluss anfallenden Oberflächenwassers und damit zu einem erhöhten Hochwasserrisiko führen.

Neben den Eingriffen in den Wasserhaushalt, sind an dieser Stelle auch Beeinträchtigungen in der Qualität des Gewässerkörpers zu nennen, wie sie beispielsweise durch ungeklärte Abwassereinleitungen, unsanierte Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen mit unzureichendem Erkundungsstand oder eine unangepasste Landbewirtschaftung hervorgerufen werden können.

Darüber hinaus weisen eine Vielzahl von Fließgewässern(-abschnitten) durch technischen Ausbau bzw. Verrohrungen erhebliche Defizite auf. Dies hat Einschränkungen in der Erholungsqualität sowie Defizite in deren Funktion als Lebensraum und als gewässerbezogener Biotopverbund zur Folge.

Unmittelbarer Handlungsbedarf leitet sich aus dem Wasserhaushaltgesetz ab (siehe Kapitel 3.2.2 *Gesetzliche Vorgaben*). Darin sind Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (Erhalten / Erreichen eines guten chemischen Zustandes sowie Erhalten / Erreichen eines guten ökologischen Zustandes bzw. ökologischen Potentials) und für das Grundwasser (Erhalten / Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes) festgeschrieben. Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind bis Dezember 2015 umzusetzen.

Urbane Räume wie die Stadt Dresden sind durch eine hohe Bevölkerungsdichte und, wie oben schon erwähnt, durch eine intensive Inanspruchnahme der Naturgüter gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund betreffen Hochwasserereignisse im urbanen Raum in erster Linie die darin lebenden Menschen. Deshalb erfolgt die Analyse der **Hochwasserereignisse**, wie auch die Beschreibung geeigneter Strategien zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz im Wesentlichen nicht im Schutzgut Wasser, sondern im Kapitel 3.6.3.1 (*Schutzgut Mensch, Schutzbelang menschliche Gesundheit*).

3.2.4.1 Oberflächenwasser

3.2.4.1.1 Beeinträchtigungen der Fließgewässergüte

■ siehe UA-Karte 4.1 *Fließgewässergüte* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Einleitungen von ungeklärten Abwässern führen in Teilabschnitten von Fließgewässern zu einer Überforderung des Selbstreinigungsvermögens. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte können die Folge sein.

In der o. g. Umweltatlaskarte 4.1 sind die Gewässer(-abschnitte) mit signifikanten Belastungen (= Güteklasse II–III oder schlechter) dargestellt.

Die Güteklasse II-III bezeichnet kritisch belastete Gewässer. Beispiele dafür sind der Blasewitz-Grunaer Landgraben / Koitzschgraben / Leubnitzbach / Prohliser Landgraben / Geberbach / Niederseditzer Flutgraben / Weidigtbach und der Unterlauf des Lotzebaches.

Stark verschmutzte Gewässer, wie Teile des Roten Grabens, Schullwitzbaches und des Unkersdorfer Silberbaches, sind der Güteklasse III zugeteilt.

Die Güteklasse III-IV kennzeichnet sehr stark verschmutzte Gewässer. Dazu zählen der Unkersdorfer Silberbach in Höhe der Ortschaft Unkersdorf, sowie ein Teil des Friedrichsgrundbach-Oberlaufes.

Die Güteklasse IV charakterisiert übermäßig verschmutzte Gewässer. Der Oberlauf des Tummelsbaches wird in diese Güteklasse eingestuft.

3.2.4.1.2 Fließgewässer, deren Ist-Zustandsbewertung Handlungsbedarf aufweist

- siehe UA-Karte 4.11 *Gewässerentwicklungskonzept Teil: Istzustand Fließgewässer* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Von den 508 Kilometer untersuchten Fließgewässern weisen 231 Kilometer (45 Prozent) der Fließgewässer bei der Ist-Zustandsbewertung bezüglich mindestens einem der drei Handlungsbereiche (Hochwasserschutz / Abflusssicherung, Lebensraum / Naturnähe und Erlebbarkeit / Gestaltung) einen schlechten bis sehr schlechten Zustand auf.

Schwerpunktbereiche der Beeinträchtigungen sind viele der Gewässeroberläufe im linkselbischen Hochland sowie im Umland Langebrück und im Schönfeld-Weißiger Hochland. Hier bestehen aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen und anthropogener Eingriffe Defizite in den oben aufgeführten Handlungsbereichen. Beispielhaft seien hier der Lotzebach, der Wiesenbach, der Weißiger Dorfbach und der Oberlauf des Schullwitzbaches genannt.

Einen zweiten Schwerpunktbereich bilden Fließgewässer im urban geprägten Raum, die durch zum Teil massive Eingriffe in den Gewässerlauf (z. B. Begradigung, technische Ufer- und Sohlprofile, Verrohrung) starke Defizite aufweisen. Beispielsweise erreichen große Abschnitte des Kaitzbaches und des Loschwitzbaches (weitgehend verrohrt) nur schlechte Ist-Zustandsbewertungen bezüglich der o. g. Handlungsbereiche.

3.2.4.1.3 Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss

- siehe UA-Karte 4.34 *Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die landwirtschaftlichen Flächen in den Einzugsgebieten von Fließgewässern zweiter Ordnung können die Hochwasserentstehung wesentlich beeinflussen. Besonders die intensiv ackerbaulich genutzten Lössböden reagieren auf Starkregen mit erhöhtem Oberflächenabfluss und tragen so zu einer deutlichen Erhöhung des Hochwasserabflussscheitels bei.

Die Abgrenzung der Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss erfolgte auf Grundlage der Ermittlung der maßgeblichen Abflusskomponente mit dem wissenschaftlichen System WBS FLAB.

Die *Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss* sind in der Umweltatlas-Karte 4.34 rot schraffiert dargestellt. Es handelt sich ganz überwiegend um Flächen auf Böden aus Löß und Lößderivaten.

Die größten Flächen sind im Dresdner Westen verortet, hier vor allem im Bereich des Autobahndreieckes Bundesautobahn A 4 / A 17. Weitere größere Flächen liegen im südlichen Stadtrandbereich (südlich der Ortslagen Kaitz, Mockritz und Gostritz sowie um die Ortslagen Kauscha, Kleinluga und Großluga).

Darüber hinaus sind Gebiete im Schönfeld-Weißiger Hochland betroffen, insbesondere um die Ortslagen Gönnsdorf, Cunnersdorf, Schönfeld und Weißig sowie nördlich und westlich der Ortslage Rockau.

Weitere kleinere Gebiete befinden sich im Dresdner Norden im Bereich der Ortslagen Wilschdorf und Rähnitz.

3.2.4.2 Grundwasser

3.2.4.2.1 Gebiete mit geringer natürlicher Grundwassergeschüttheit

Anhaltspunkte für eine geringe natürliche Grundwassergeschüttheit sind ein geringer Grundwasserflurabstand (= geringe Mächtigkeit der Überdeckungen) in Verbindung mit dem Auftreten nicht bindiger Deckschichten (z. B. Kiese, Sande). In Bereichen, in denen Bedeckungen völlig fehlen, ist – bei Vorherrschen grundwasserflurnaher Verhältnisse – die natürliche Grundwassergeschüttheit nur als sehr gering einzuschätzen.

Eine geringe natürliche Grundwassergeschüttheit wird hier jedoch nicht als Beeinträchtigung bzw. Defizit, sondern vielmehr im Sinne einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen verstanden. Die Darstellung der Bereiche geringer natürlicher Grundwassergeschüttheit erfolgt damit im entsprechenden Abschnitt des Kapitels 3.2.3.2.2 *Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Wasser, Schutzbelang Grundwasser, Natürliche Grundwassergeschüttheit*.

3.2.4.2.2 Anthropogene Einflüsse auf Grundwasserflurabstände und Grundwasserneubildung

Im Stadtgebiet sind die Grundwasserflurabstände gegenüber den natürlichen Verhältnissen in vielfältiger Weise anthropogen beeinflusst. Dies kann sowohl lokal begrenzte Aufhöhungen des Grundwasserstandes zur Folge haben, beispielsweise durch künstliche Grundwasseranreicherung im Rahmen der Trinkwassergewinnung, Reinfiltration durch Bauwasserhaltung oder durch künstliche Verbauten der grundwasserführenden Schichten durch Tiefbauwerke.

Gravierender sind jedoch diejenigen Einflüsse zu bewerten, die langfristig zu einer Absenkung des Grundwasserstandes führen. Dazu gehört z. B. die Erhöhung des Versiegelungsgrades, meist einhergehend mit der kanalisierten Ableitung des Niederschlagswassers. Die Folgen sind eine verminderte Grundwasserneubildung durch fehlende Infiltration.

3.2.4.2.3 Nitratbelastung des pleistozänen Grundwasserleiters

■ siehe UA-Karte 4.14 *Nitratbelastung des pleistozänen Grundwasserleiters* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang
Belastungen des Grundwassers durch Nitrat bedeuten eine ernsthafte Beeinträchtigung der Umweltqualität. Erhöhte Nitratgehalte haben nicht nur negative Auswirkungen auf die Ökologie der Gewässer. Sie können auch zu einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität und damit zu Gesundheitsschädigungen führen. Wie in vielen anderen in Flussauen gelegenen Städten ist auch in Dresden das Grundwasser des oberen Grundwasserleiters aufgrund der geologischen Situation vor Stoffeinträgen oftmals nur unzureichend geschützt (siehe UA-Karte 4.3 *Natürliche Grundwassergeschüttheit* und zugehöriger Text im Anhang).

Für den Eintrag von Nitrat in das Grundwasser sind in erster Linie folgende Quellen maßgeblich:

- Düngemittelsatz in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau,
- Lagerung und Entsorgung von Abfällen,
- Versickerung / Entsorgung von Abwasser.

Die Höhe der Belastung hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dabei spielen sowohl hydrogeologische Verhältnisse wie Flurabstand und Grundwasserneubildungsrate als auch hydrochemische Prozesse im Untergrund eine wichtige Rolle.

Insbesondere ist die Nitratkonzentration jedoch von der Flächennutzung im Einzugsgebiet der Messstelle abhängig. Flächen mit landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder kleingärtnerischer Nutzung verursachen häufig eine Nitratbelastung im Grundwasser.

Mit der EU-Grundwasserrichtlinie wurde für Nitrat ein Wert von 50 mg/l als Umweltqualitätsnorm verbindlich festgelegt. Dieser Wert ist im Dresdner Grundwasser an 37 Prozent der 2007 untersuchten Messstellen überschritten.

Nach den Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist der gute chemische Zustand des Grundwassers zu erhalten oder wiederherzustellen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) verlangen, dass Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen flächendeckend nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen ist und eingetretene Schäden zu beseitigen sind.

Um das Grundwasser mit seinen Funktionen als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Ressource der Wasserversorgung langfristig und nachhaltig zu erhalten und zu schützen, sind daher besondere Anstrengungen notwendig. Nur so ist es möglich, kommenden Generationen wieder ein weitgehend natürliches und schadstoffreies Ökosystem Grundwasser zu hinterlassen, das allen künftigen Nutzungsansprüchen gerecht werden kann.

3.3 Schutzgut Stadtklima

Den Aufbau des Kapitels *Schutzgut Stadtklima* sowie die Auswahl und Verortung der einzelnen Analysethemen zeigt die nachstehende Übersicht

3.3.1 Einführung		
Ursachen stadtbedingter Klimaänderungen aufgrund ausgewählter Klimaparameter (Übersicht)		
3.3.2 Gesetzliche Vorgaben		
BNatSchG, WHG, BauGB		
Schutzbelang	3.3.3 Wert- und Funktionselemente	3.3.4 Defizite und Beeinträchtigungen
Klimafunktionen	Wind- und Durchlüftungsverhältnisse	unzureichende Durchlüftungsverhältnisse (mit der Folge thermischer und lufthygienischer Belastungen)
	Frischluftzufuhr in Strahlungsnächten	Beeinträchtigungen der Frisch- und Kaltluftzufuhr
	Bereiche der Kalt- und Frischluftentstehung sowie Bereiche unerheblicher stadtklimatischer Veränderungen	Bereiche mit mäßigen bis sehr starken stadtklimatischen Veränderungen

3.3.1 Einführung

Unter Stadtklima versteht man ein auf Grund der Wechselwirkungen zwischen Stadt, Umland und Atmosphäre verändertes Klima. Mit ihren spezifischen physikalischen und chemischen Eigenschaften stellt die Stadt einen Störfaktor in der atmosphärischen Grenzschicht (etwa die untersten 1 000 Meter der Atmosphäre) dar. Anthropogene Faktoren (z. B. Dichte der Bebauung, Wärmespeichervermögen der Baustoffe, Versiegelungsgrad des Bodens, Abwärme und Emissionen aus Industrie und Verkehr), aber auch natürliche Gegebenheiten (geografische Lage, Relief) prägen das Stadtklima. So zeigt jede Stadt ähnliche klimatische Charakteristiken, die im Speziellen jedoch für den jeweiligen Standort verschieden sein können.

Menschen, Tiere und Pflanzen müssen sich dauernd mit den atmosphärischen Umgebungsbedingungen auseinandersetzen. Die Bevölkerung Mitteleuropas ist auf die natürlich gegebene Vielfalt und den steten Wechsel der meteorologischen Verhältnisse angepasst. So braucht der menschliche Organismus sowohl den Wechsel der Tages- als auch der Jahreszeiten mit den dazugehörenden Schwankungen der Sonnenscheindauer und -intensität, der messbaren und empfundenen Temperatur und der Luftfeuchte. Ebenfalls muss eine gewisse Luftqualität gewährleistet sein.

All diese Parameter sollten sich in bestimmten Grenzen bewegen. Extremwerte verursachen Stress, mindern das Wohlbefinden, reduzieren die Leistungsfähigkeit und verursachen im schlimmsten Falle lebensbedrohliche Zustände, insbesondere bei den Risikogruppen Kinder, ältere Menschen und Kranke.

Eine Stadt wirkt verändernd auf alle Klimaelemente. Die sich daraus ergebenden (extremen) klimatischen Verhältnisse können die Lebensqualität im urbanen Ballungsraum stark mindern und die Gesundheit der Stadtbevölkerung negativ beeinflussen. Die Belange des Stadtklimas sind deshalb ein wichtiger Teilaspekt für eine vorsorgende Planung.

Im Folgenden wird ein grober Überblick über die Ursachen stadtbedingter Klimaänderungen gegeben, die sich durch den Einfluss auf die Durchlüftung / das Windfeld, den Strahlungshaushalt und den Wasserhaushalt ergeben. Es werden die Wirkungen und Folgen sowie die möglichen Schadens- bzw. Nutzenspotentiale auf den urbanen Raum und die darin lebenden Menschen dargestellt.

Tabelle 4: Ursachen stadtbedingter Klimaänderungen anhand ausgewählter Klimaparameter

Durchlüftung / Windfeld			
Ursache	Wirkung	Folge	Schadens- (-) / Nutzenspotential (+)
erhöhte Oberflächenrauigkeit durch Bebauungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Reduzierung der Windgeschwindigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ schlechte Durchlüftung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anreicherung der Stadtluft mit Schadstoffen, (u. a. Bildung bodennahen Ozons) (-) ■ Förderung der Ausprägung des Wärmeinseleffekts (-) ■ mangelnde nächtliche Abkühlung (-)
enge Straßenschluchten, Unterführungen u. ä.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhung der Böigkeit und kleinräumiger Turbulenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wind-diskomfort 	<ul style="list-style-type: none"> ■ verminderte Aufenthaltsqualität (-)
Strahlungshaushalt			
Ursache	Wirkung	Folge	Schadens- (-) / Nutzenspotential (+)
<p>hohes Absorptionsvermögen der kurzwelligen Solarstrahlung der versiegelten Oberflächen und Baukörper</p> <hr/> <p>hohes Wärmespeichervermögen versiegelter Flächen und Baukörper</p> <hr/> <p>verringerte effektive Ausstrahlung durch Horizonteinengung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ starkes Aufheizen der Baukörper und Oberflächen am Tag ■ Wärmeabstrahlung der Baukörper und versiegelten Oberflächen während der Nacht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ starke Erhöhung der Lufttemperatur ■ Ausbildung einer Wärmeinsel 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Reduzierung der Luftfeuchtigkeit (-) ■ Verminderung der Aufenthaltsqualität tagsüber (-) ■ Verminderung der Schlafqualität (-) ■ Verminderung der Leistungsfähigkeit (-) ■ Belastung des Herz-Kreislauf-Systems (Hitzetod) (-) ■ Erhöhung des Energieverbrauch durch Klimaanlage (-) ■ Erhöhung des Verdunstungspotentials (+ / -)
anthropogene Wärmeproduktion	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusätzlicher Wärmeeintrag in die Stadtatmosphäre 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Früherer Beginn der Vegetationsperiode (+ / -) ■ Förderung des Pflanzenwachstums (+)
anthropogene Luftbeimengungen absorbieren teilweise die langwellige Wärmestrahlung, die von der Erdoberfläche zurückgestreut wird	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verstärkung des lokalen Treibhauseffektes 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Verkürzung der Schneedeckendauer (+) ■ Verminderung der Heizkosten im Winter (+) ■ längere nächtliche Aufenthaltsdauer im Freien (+)
Niederschlag			
Ursache	Wirkung	Folge	Schadens- (-) / Nutzenspotential (+)
hoher Versiegelungsgrad	<ul style="list-style-type: none"> ■ rascher Abfluss des Niederschlagswassers 	<ul style="list-style-type: none"> ■ stark reduzierte Verdunstung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Austrocknung der Vegetation (-) ■ Reduzierung der Verdunstungskühle (-)
<p>Wärmeinseleffekt</p> <hr/> <p>Partikelemissionen aus Industrie und Verkehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beeinflussung der Wolkendynamik ■ Eingriff in wolkenphysikalische Prozesse 	<ul style="list-style-type: none"> ■ erhöhte Bildung von Gewitter- und Starkregenzellen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umverteilung der Niederschläge (Niederschlagszunahme im Lee der Städte) (-) ■ Überlastung der Abwassersysteme (-) ■ Schäden der Infrastruktur und des Eigentums (-)

Klimatologische Veränderungen gegenüber dem Umland werden also vorwiegend durch Änderungen im Wärme-, Strahlungs- und Wasserhaushalt sowie der Durchlüftung der Stadt bewirkt.

Die Ausprägung des Stadtklimas lässt sich bei allen Wetterlagen und zu allen Jahreszeiten feststellen. Urbane Überwärmungen können an bis zu 80 Prozent der Jahresstunden auftreten. Am deutlichsten tritt der sogenannte Wärmeinseleffekt bei windschwachen und wolkenarmen Wetterlagen auf, wenn die Solarstrahlung ungehindert bis zum Boden durchdringen kann und ein Aufheizen der spezifischen Stadtelemente bedingt. Die Ausbildung einer stadttypischen Grenzschicht (urban boundary layer) mit gegebenenfalls thermisch induzierten Windsystemen ist die Folge.

Meteorologische Größen, wie ein hoher Bedeckungsgrad und hohe Windgeschwindigkeiten können die Entwicklung einer Wärmeinsel mindern. Trotzdem weicht das Stadtklima von dem des Umlandes ab, da aufgrund der Strömungskanalisation durch die Bebauung lokale Windgeschwindigkeitsverstärkungen und Windrichtungsänderungen auftreten. Der Einfluss urbaner Oberflächeneigenschaften wie Gebäudekonstruktion, Bebauungsdichte, Anteil an Grün- und Wasserflächen sowie die Einwohnerzahl mit einem entsprechenden Energieverhaltensverhalten wirkt jedoch sehr viel stärker auf die Ausprägung des Stadtklimas, ist dafür aber auch beeinflussbar.

Stadtökologische Maßnahmen können keine grundsätzlichen Klimaänderungen bewirken, da die wesentlichen Klimagrößen und deren mittlerer Variationsbereich durch das Makro- und Regionalklima bestimmt werden. Wohl aber kann eine vorausschauende Stadtplanung negativ wirkende Erscheinungen der Urbanisierung mindern und in für den Menschen verträglichen Grenzen halten und damit Extremsituationen vermeiden.

3.3.2 Gesetzliche Vorgaben

Zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zum Schutzgut Stadtklima zählen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 7. August 2013)

Als Ziel wird in § 1 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, zählt dazu insbesondere, dass Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Baugesetzbuch (BauGB, vom 15. Juli 2014)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1a Abs 5 BauGB Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Dieser Grundsatz ist insbesondere in der Abwägung privater und öffentlicher Interessen nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Desweiteren finden sich im BauGB Vorgaben zu Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Flächennutzungsplanung § 5 Abs. 2 Nr. 2b und c BauGB, bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen § 136 Abs. 2 bis 4 BauGB, des Stadtumbaues § 171a Abs. 2 und 3 BauGB.

3.3.3 Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Stadtklima

Nachstehend werden Strukturen und Nutzungen benannt, die für die Erfüllung der Klimafunktionen maßgeblich sind. Die Bewahrung, Ertüchtigung und gegebenenfalls Wiederherstellung dieser Strukturen und Nutzungen ist Voraussetzung für die Minderung nachteiliger stadtklimatischer Effekte.

Insbesondere zählen dazu:

- Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete (vegetationsgeprägte Freiflächen, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen oder Wald mit hohen Kaltluftproduktionsraten) auf den südlichen und nördlichen Hochflächen um Dresden mit intensivem stadtwärtigen Abfluss (bspw. die Südhöhen, der Heller, die Dresdner Heide, das Schönbühler Weißiger Hochland);

- Luftleitbahnen, d. h. Geländeeinschnitte in der freien Landschaft mit möglichst geringer Oberflächenrauigkeit, die als Abflussbahnen für Kalt- und Frischluft dienen und diese bis in das sich anschließende bebaute Gebiet transportieren, wie z. B. die Kaltluftzuflüsse:
 - von den Süd- und Westhängen: Lockwitztal, Gebergrund, Täler des Nöthnitzbaches, des Kaitzbaches und des Leubnitzbaches, Weißeritztal, Zschonergrund, Omsewitzer Grund, Gorbitzbach und Roßthaler Bach
 - von den nördlichen Hochflächen: Prießnitzgrund, Loschwitzgrund, Wachwitzgrund, Helfenberger Grund, Keppgrund;
- lokale und regionale Belüftungsbahnen, wie Elbe, Elbwiesen und weitgehend unverbaute Überflutungsflächen bzw. Flutrinnen, in denen ein kanalisierter Abfluss der Talabwinde vom Oberlauf des Flusses und von den Hängen des Erzgebirges erfolgt;
- innerstädtische Grünflächen als thermische und bioklimatische Ausgleichsflächen in Bereichen mäßiger bis sehr starker stadtklimatischer Veränderungen. Diese fungieren als inselartige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete mit kleinräumigen turbulenten Austauschvorgängen zwischen ihnen und der angrenzenden Bebauung. (Ab einer (kompakten) Flächengröße von ca. einem Hektar ist eine klimatisch ausgleichende Wirkung auch über die Grünfläche selbst hinaus nachweisbar.) Dazu gehören:
 - der Große Garten und der Waldpark als Beispiele großflächiger Grün- und Erholungsräume
 - kleinere Parkanlagen (z. B. Beutlerpark, Hermann-Seidel-Park, Alaunpark) und Großgrün geprägte Stadtplätze (z. B. Stresemannplatz, Bonhoeffer Platz, Martin-Luther-Platz) mit hoher Bedeutung, besonders in unmittelbarer Nähe verdichteter Bebauung
 - Friedhöfe und Kleingärten – zum Teil großflächige Anlagen mit hohem Großgrünanteil
- innerstädtische Luftleitbahnen, wie größere Grünflächen und Bahnareale mit möglichst geringer Oberflächenrauigkeit, zur Gewährleistung der allgemeinen Durchlüftung;
- Vegetationsflächen im Stadtrandbereich mit thermisch ausgleichender Wirkung durch Entstehung von z. B. Hangwinden (bspw. Streuobstwiesen, Kleingärten, landwirtschaftlich genutzte Flächen);
- locker bebaute, grünbestimmte Siedlungen (z. B. Hellersiedlung, Kräutersiedlung Gorbitz), gewerbliche Nutzungen im Stadtrandbereich (z. B. Rasenflächen um die Start- und Landebahn des Flughafens, rekultivierte Deponien, z. B. Proschhübel, Hammerweg), die im Vergleich zur dichter bebauten Umgebung als Ausgleichsraum wirken können.

3.3.3.1 Klimafunktionen

3.3.3.1.1 Wind- und Durchlüftungsverhältnisse

- siehe UA-Karte 5.1 *Durchlüftungsverhältnisse* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die Durchlüftung eines Gebietes ist von den Parametern Windgeschwindigkeit, Windrichtungsverteilung und den nächtlichen Frisch- und Kaltluftströmungen abhängig.

Im Stadtgebiet zeigt die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit große Schwankungen. So werden in freien Lagen der Hochflächen (z. B. Schönfeld-Weißiger Hochland, Hochflächen im Dresdner Westen) mittlere Windgeschwindigkeiten über 4 Meter pro Sekunde erreicht. Im dicht bebauten Stadtkernbereich (z. B. Neustadt) und in den bewaldeten Tallagen der Dresdener Heide sinken die Werte auf Grund der erhöhten Bodenrauigkeit auf im Mittel unter 2,0 Meter pro Sekunde. Im Abschnitt *Defizite und Beeinträchtigungen* in Kapitel 3.3.4.1.1 *Unzureichende Durchlüftungsverhältnisse* wird auf die Auswirkungen schlechter Durchlüftungsbedingungen eingegangen.

In Dresden tritt eine Differenzierung der mittleren Windrichtungshäufigkeitsverteilung auf. Auf den Hochflächen entspricht die Windrichtung der für Mitteleuropa charakteristischen Anströmung (Hauptwindrichtung West-Südwest). Je weiter man in das Elbtal „eintaucht“ erfolgt eine Ablenkung des Windes entsprechend der Talausrichtung, so dass hier die Windrichtungen Nordwest und Südost vorherrschen. Zusätzlich sorgen lokale (Kaltluftabflüsse) und regionale (Böhmischer Wind) Windsysteme für abweichende Windrichtungshäufigkeiten.

3.3.3.1.2 Frischluftzufuhr in Strahlungsnächten

- siehe UA-Karte 5.2 *Frischluftzufuhr in Strahlungsnächten* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Örtliche Belüftungssysteme, die Kalt- und Frischluft besonders während austauscharmer Wetterlagen in die Stadt transportieren, sind von großer Bedeutung.

Kaltluft wird vorwiegend in Strahlungsnächten (wolkenarmer Himmel bei nahezu Windstille) über zusammenhängenden vegetationsgeprägten Freiflächen gebildet. Mit zunehmender Schichtdicke fließt die Kaltluft entsprechend der Geländeneigung abwärts und kommt in orographischen Senken und Mulden, den Kaltluftsammelgebieten, schließlich zum Stillstand oder wird beim Eindringen in die Bebauung langsam erwärmt und dadurch aufgezehrt.

Die für Strahlungsnächte typischen Prozesse sind für das Stadtgebiet Dresden in den Einzelkarten der Umweltatlaskarte 5.2 für die Zeitpunkte Sonnenuntergang, Mitternacht und Sonnenaufgang dargestellt. Es sind jeweils die Kaltluftschichtdicke [m] und der spezifische Kaltluftvolumenstrom [$\text{m}^3/\text{m}^*\text{s}$] sowie für Sonnenuntergang und Mitternacht die Fließgeschwindigkeit [m/s] der Kaltluft dargestellt. Die Schichtdickenangaben beziehen sich allein auf die Obergrenzen der Kaltluft.

Zu Sonnenuntergang bilden sich entlang der Täler die ersten Kaltluftflüsse, die dem Gefälle bzw. den Bereichen mit geringer Oberflächenrauigkeit folgend abfließen. Im Laufe der Nacht intensivieren sich die Kaltluftflüsse. Kleinere Ströme vereinigen sich aufgrund von Strömungseigenschaften zu größeren Abflüssen (Luftleitbahnen) und fließen im Elbtal mit dem sich regional ausbildenden Elbtalkaltluftstrom zusammen. Vor Sonnenaufgang erreichen die modellierten Kaltluftströme und -schichtdicken ihre größte Mächtigkeit im Elbtal.

Die nächtlichen Kaltluftströmungen sind vor allem im Nordosten und im Süden bis Südwesten für die Stadt wirksam. Die Zuflüsse vom Gebiet des Heller beeinflussen das Temperaturregime bis Trachenberge, aus der Dresdner Heide dringen sie im Prießnitztal in die dicht bebaute Neustadt ein, im Bereich der Elbschlösser reicht ihr Einfluss bis zur gegenüberliegenden Elbseite. Die Kaltluftströmungen aus dem Schönfeld-Weißiger Hochland können in den Elbseitentälern nach Loschwitz und zu den anderen elbnahen Siedlungen vordringen. Vom Süd- und Westhang dringen die Zuflüsse in den Talgründen teilweise weit in bebaute Bereiche vor, sofern keine Hindernisse den Abfluss beeinträchtigen. Insbesondere der Zschonergrund und der Omsewitzer Grund, aber auch die Talmulden des Gorbitzbaches und des Roßtaler Baches führen Kaltluftströme bis weit in die Siedlungsbereiche hinein und gewährleisten dadurch eine gute thermische und lufthygienische Situation auch bei wind-schwachen Wetterlagen.

Beeinträchtigungen der Frisch- und Kaltluftflüsse werden im Kapitel 3.3.4.1.2 *Beeinträchtigungen der Frisch- und Kaltluftzufuhr* beschrieben.

3.3.3.1.3 Bereiche mit unerheblichen stadtklimatischen Veränderungen

- siehe UA-Karte 5.3 *Synthetische Klimafunktionskarte* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die kartografische Abbildung der dreidimensionalen klimatologischen Realität stellt notwendigerweise eine Vereinfachung dar. Die synthetische Klimafunktionskarte ermöglicht einen flächenbezogenen Überblick der stadtklimatischen Gegebenheiten. Klimafunktionskarten bieten im Allgemeinen sowohl Informationen zum lufthygienischen Wirkungskomplex (Emissionen, Immissionen, Wind, Durchlüftung) als auch zum thermischen Wirkungskomplex (Wärmeinsel, städtische Überwärmung, Wärmebelastung), da deren Zusammenwirken von besonderer Bedeutung für das Wohlbefinden und die Gesundheit der in der Stadt lebenden Menschen ist. Bei städtebaulichen Planungen und Sanierungen sind dies die am ehesten zu beeinflussenden Komplexe.

Städtische Komponenten, wie Beschaffenheit der Oberfläche, Versiegelungsgrad, Gebäudestrukturen, Vorhandensein von Vegetation beeinflussen das örtliche Klima (siehe Kapitel 3.3.1 *Einführung, Tabelle 4: Ursachen stadtbedingter Klimaänderungen anhand ausgewählter Klimaparameter*). Die Verknüpfung dieser Sachdaten mit meteorologischen Parametern ergibt die Synthetische Klimafunktionskarte. Neben realen Klimafunktionen wie Hangwinden und Abflussbahnen von Kaltluft stellt die Synthetische Klimafunktionskarte eine Analyse der klimatischen Ist-Situation im Stadtgebiet dar.

- In den Stadtteilen, in denen die anthropogenen Veränderungen am minimalsten sind, treten die geringsten klimatischen Abweichungen im Vergleich zum unbebauten Umland auf. Dazu zählen vor allem die Freiflächen der Hochebenen, die aufgrund ihrer Kaltluftproduktion von besonderer Bedeutung für den Luftaustausch im Stadtgebiet sind. Entsprechend ihrer Kaltluftproduktivität sowie der Ausprägung des Temperaturtagesganges erfolgt die Klassifizierung der ersten drei Kategorien:
- Bereich der Kalt- und Frischluftentstehung auf Frei- und Vegetationsflächen I: Es handelt sich hauptsächlich um die im Südwesten und Nordosten gelegenen Hochflächen der Grünland- und Ackerflächen, auf denen das größte Volumen an Kalt- und Frischluft gebildet wird. Ab einer gewissen Schichtdicke beginnt die Kaltluft entsprechend des Gefälles zu fließen, sammelt sich in Tälern und strömt ins Elbtal. Dort sorgt sie für die nächtliche Abkühlung und Durchlüftung. Daraus resultiert die immense Bedeutung der Freiflächen im Schönfeld-Weißiger Hochland und im Süden / Südwesten der Stadt (bis weit über den Stadtrand hinaus). Auch fallen einige Talgründe in diese Kategorie, wie z. B. der Zschonergrund, das Lotzebachtal, der Prießnitz-, der Helfenberger und der Tännichtgrund, da sich in diesen Bereichen während der Nachtstunden sehr hohe Kaltluftschichtdicken entwickeln.

- Bereich der Kalt- und Frischluftentstehung auf Frei- und Vegetationsflächen II: Die Kategorie umfasst einerseits ebenso Grün- und Ackerflächen der Hochflächen mit einer hohen Kalt- und Frischluftproduktion. Im Gegensatz zur vorhergehenden Kategorie sind diese Areale stark exponiert (Kuppenlagen oder starke Hangneigung), wodurch sich keine sehr hohen Kaltluftschichtdicken entwickeln können. Die Kaltluftproduktion auf diesen Flächen bildet jedoch den wesentlichen Beitrag zu den stadtwärtigen Kaltluftflüssen.
Andererseits zählen Flächen mit einer erhöhten Oberflächenrauigkeit zu dieser Kategorie, überwiegend geprägt durch Waldbestand. Hier tritt ein etwas gedämpfter Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf, da sowohl die Einstrahlung tags als auch die nächtliche Ausstrahlung durch das Kronendach gemindert wird und das Windfeld wegen der hohen Rauigkeit merklich gestört wird (im Stammraum herrscht oftmals nahezu Windstille). Durch trockene und nasse Deposition besitzt der Wald eine wichtige Filterfunktion gegenüber Luftschadstoffen. Als typisches Beispiel ist ein Großteil dieser Kategorie im Gebiet der Dresdner Heide zu finden.
 - Übergangsbereich zwischen Kalt- / Frischluftentstehungsflächen und Bereichen stadtklimatischer Veränderung: Bei den Flächen dieser Kategorie handelt es sich überwiegend um Freiflächen in Angrenzung an Bebauung und innerstädtische Grünflächen (meist Rasenflächen mit Strauch- und Baumbestand), wie z. B. die Elbwiesen oder der Große Garten, aber auch Friedhöfe. Wie auf allen Frei- und Vegetationsflächen findet hier Kalt- und Frischluftproduktion statt. Die Bedeutung dieser Flächen liegt in ihrer durch Verschattung und Verdunstung ausgleichenden thermischen Wirkung auf die umgebende Bebauung, die verhindert, dass sich große zusammenhängende überhitzte Areale ausbilden können. Durch den wechselseitigen Einfluss von umgebender Bebauung und Freiflächen sowie wegen der erhöhten Oberflächenrauigkeit aufgrund der Lage im Stadtraum ist die Kaltluftproduktion bzw. die thermisch ausgleichende Fernwirkung eingeschränkt. Lokale Winde und Kaltluftströme werden im Fortlauf zunehmend durch die Bebauung behindert.
 - Bereiche geringer stadtklimatischer Veränderung: Diese urbanen Räume sind gekennzeichnet durch aufgelockerte Bebauungsstrukturen mit einem mittleren Versiegelungsgrad von ca. 20 bis 40 Prozent und einem hohen Vegetationsanteil. Eine Modifikation der meteorologischen Parameter ist im Vergleich zum unbebauten Umland gegeben. Jedoch bestehen gute Wohnverhältnisse und gute bioklimatische Bedingungen, da die nächtliche Abkühlung größtenteils gewährleistet ist und aufgrund des Grünanteils keine erhebliche Überwärmung am Tag zu verzeichnen ist. Diesen Flächen kommt eine hohe Bedeutung in Angrenzung zu Bereichen mäßiger stadtklimatischer Veränderungen zu, einerseits wegen ihrer belastungsmindernden Wirkung, andererseits besteht das Potential zur Überwärmung bei entgegengesetzter Wirkrichtung.
- Die Bereiche mäßiger, starker und sehr starker stadtklimatischer Veränderungen werden im Abschnitt *Defizite und Beeinträchtigungen* (Kapitel 3.3.4.1.3 *Zonen mit deutlichen stadtklimatischen Veränderungen*) näher erläutert.

3.3.4 Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Stadtklima

Die für den urbanen Raum typische starke Inanspruchnahme der Umweltgüter führt zu Beeinträchtigungen im Wirkungsgrad der Klimafunktionen und zur thermischen Überwärmung im Vergleich zur unbebauten Umgebung. Beschrieben werden die Bereiche stadtklimatischer Veränderung.

Folgende Aspekte führen im urbanen Raum zu einer Erhöhung der bioklimatischen Belastung:

- verminderte mittlere Windgeschwindigkeiten aufgrund der Baustrukturen, mit der Folge der Konzentrationserhöhung von Luftschadstoffen
- höhere Temperaturen gegenüber dem Umland (Hochflächen) aufgrund des hohen Wärmespeichervermögens der Baumassen und Oberflächenmaterialien,
- herabgesetzte Verdunstung und damit stark reduzierte Verdunstungskühle sowie verminderte relative Feuchte durch die Veränderung der Bodenbeschaffenheit (Versiegelung) und des verminderten Grünvolumens,
- Insbesondere in dicht bebauten Stadtteilen in Tallage führen diese Faktoren zu einer Erhöhung der bioklimatischen Belastung.

3.3.4.1 Klimafunktionen

3.3.4.1.1 Unzureichende Durchlüftungsverhältnisse (mit der Folge thermischer und lufthygienischer Belastungen)

- siehe UA-Karte 5.1 *Durchlüftungsverhältnisse* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit ist wegen der erhöhten Reibung der städtischen Bebauung vermindert. Sie kann in einer Stadt wie Dresden, die sich zudem noch in einer Tallage befindet, stellenweise 40 bis 50 Prozent niedriger als im

umgebenden Umland sein. Im dicht bebauten Stadtkernbereich (z. B. der Neustadt) sowie in den bewaldeten Tälern der Dresdener Heide treten die niedrigsten mittleren Windgeschwindigkeiten auf.

Niedrige Windgeschwindigkeiten und folglich der Mangel an Frischluftzufuhr, verbunden mit einem hohen Versiegelungsgrad und dichten Baustrukturen, führen tagsüber zu einer starken Erwärmung der umgebenden Lufttemperatur im Innenstadtbereich. Problematisch ist aber vor allem der Mangel an Frischluft und die damit erheblich eingeschränkte Abkühlung in der Nacht. Diese Effekte führen zu bioklimatischen Belastungssituationen für Mensch und Tier (siehe auch Kapitel 3.6.4.1.2 *Schutzgut Mensch, Schutzbelang menschliche Gesundheit, Lufthygienische und thermische Belastungen*). Zu den durchlüftungsarmen und dadurch auch wärmebelasteten Gebieten zählen die dicht bebauten Innenstadtbereiche Pieschen, Neustadt, Altstadt sowie Teile der Friedrichstadt, Johannstadt und Striesen.

Fehlende horizontale Austauschvorgänge fördern im Stadtbereich die Anreicherung von Luftschadstoffen. Treten zusätzlich Inversionswetterlagen auf, so dass neben dem horizontalen auch der vertikale Luftaustausch verhindert ist, kann der Konzentrationsanstieg an Schadstoffen Grenzwertüberschreitungen mit gesundheitlichen Belastungen zur Folge haben. Stellvertretend seien hier NO₂ und PM₁₀ genannt. Der Anteil an den Luftschadstoffen Ruß, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid sind durch die Abnahme an Industrieanlagen und bessere Luftreinigungsmaßnahmen zurückgegangen. Die Ozonbelastung ist im Stadtzentrum relativ niedrig und nimmt nach außen hin zu. Lufthygienisch belastete Gebiete befinden sich entlang der Hauptverkehrsstraßen und im Innenstadtbereich (siehe auch Kapitel 3.6.4.1.2 *Schutzgut Mensch, Schutzbelang menschliche Gesundheit, Lufthygienische und thermische Belastungen*).

3.3.4.1.2 Beeinträchtigungen der Frisch- und Kaltluftzufuhr

- siehe UA-Karte 5.2 *Frischluftzufuhr in Strahlungsnächten* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang
- siehe UA-Karte 5.3 *Synthetische Klimafunktionskarte* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Der Zufluss der Kaltluft aus dem Umland wird durch Bebauungsstrukturen, die sich im Strömungsfeld befinden, erheblich behindert. Dadurch wird die Eindringtiefe der Frisch- und Kaltluft in das Stadtgebiet stark reduziert und der wichtige Abkühlungseffekt und Luftaustausch bleibt aus. Beim Eindringen der Kaltluft in bebaute Bereiche führt die Abwärme der Gebäude einerseits zum Abheben der Kaltluft vom Boden und andererseits zu einer Erwärmung und damit Auflösung der Kaltluftschicht. Grünstrukturen mit ihren kühleren nächtlichen Temperaturen im Vergleich zur umgebenden Bebauung können ein Absenken der Kaltluft bewirken. In der Kartendarstellung *Mitternacht* der Umweltatlaskarte 5.2 sieht man den Erwärmungseffekt der Kaltluftschicht deutlich in der reduzierten Schichtdicke, z. B. im Innenstadtbereich.

3.3.4.1.3 Bereiche mäßiger, starker und sehr starker stadtklimatischer Veränderungen

- siehe UA-Karte 5.3 *Synthetische Klimafunktionskarte* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

In der Synthetischen Klimafunktionskarte kennzeichnen diese Bereiche diejenigen Stadträume, die deutliche klimatische Unterschiede gegenüber dem Umland aufweisen. Es ergeben sich drei Bereiche in Abstufung ihrer stadtklimatischen Veränderung im Vergleich zum unbebauten, anthropogen wenig geprägten Umland mit der Kennzeichnung, dass:

- der Versiegelungsgrad steigt,
- das Gebäudevolumen und die Gebäudehöhe zunehmen,
- Baulücken abnehmen,
- Grünflächen und Grünvolumen abnehmen.

Dadurch findet eine zunehmende Störung des Windfeldes statt, die thermisch ausgleichende Wirkung von Vegetationsflächen sowie das Eindringen von Frisch- und Kaltluft in den Siedlungsbereich nehmen ab, das Wärmespeichervermögen durch Baukörper nimmt zu.

Die Folgen sind

- eine schlechtere Durchlüftung, was eine höhere Schadstoffbelastung bewirkt,
- ansteigende Lufttemperaturen (im Mittel sowie Minimum- und Maximumtemperaturen) gegenüber dem Freiland mit zunehmendem Potential zur Überwärmung am Tag und Einschränkung der nächtlichen Abkühlung,
- steigende Anzahl an Sommertagen,
- abnehmende Luftfeuchte.

Entsprechend ändern sich auch die Wohn- und Aufenthaltsbedingungen für den Stadtbewohner.

Bereiche sehr starker stadtklimatischer Veränderungen ergeben sich dort, wo die Summation der Einflussgrößen die stärkste Veränderung zum Umland darstellt. Im Einzelnen sind die Bereiche wie folgt charakterisiert:

- Bereiche mäßiger stadtklimatischer Veränderung sind mäßig bebaute Siedlungsbereiche mit einem Versiegelungsgrad von im Mittel 40 bis 60 Prozent. Vegetation ist vorhanden, jedoch erheblich reduziert im Vergleich zur vorherigen Kategorie. Es findet eine merkliche Störung der Durchlüftungsverhältnisse durch Behinderung lokaler Winde und Kaltluftströmungen statt. Folglich ist die nächtliche Abkühlung eingeschränkt. Auf den Flächen dieser Rubrik besteht verstärkt das Potential zu Überwärmung und bioklimatischer Belastung.
- Zu den Bereichen starker stadtklimatischer Veränderung zählen dicht bebaute Siedlungsbereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad (60 bis 80 Prozent) und einem geringen Vegetationsanteil. Der schlechte Luftaustausch in diesen Gebieten bedingt eine starke Modifikation aller meteorologischen Parameter. Es kommt zur Ausprägung des Wärmeinseleffekts: Überwärmung am Tag und insbesondere in der Nacht. Die Folge ist eine verminderte Wohn- und Aufenthaltsqualität (bioklimatischer Lastraum).
- Bereiche sehr starker stadtklimatischer Veränderung sind gekennzeichnet durch stark verdichtete Siedlungsbereiche mit sehr hohen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen sowie einem sehr hohen Versiegelungsgrad (über 80 Prozent) und einem sehr geringen Grünvolumen. Durch den sehr schlechten Luftaustausch folgt eine signifikante Ausprägung der städtischen Wärmeinsel: starkes Aufheizen am Tag, starke nächtliche Überwärmung. Aufgrund der Wärmebelastung am Tag wie in der Nacht sind die Wohnverhältnisse, aber auch die Aufenthaltsqualität in diesen Quartieren schlecht (bioklimatischer Lastraum), wobei lokale Unterschiede zwischen eng bebauten Gebieten und besser durchlüfteten Plätzen auftreten. Es besteht ein sehr hohes Potential für Hitzestress sowie, bedingt durch die auftretende Böigkeit, Winddiskomfort auf Plätzen und in Straßenschluchten, wie z. B. in der hochversiegelten Dresdner Altstadt.

3.4 Schutzgut Arten und Biotope

Den Aufbau des Kapitels *Schutzgut Arten und Biotope* sowie die Auswahl und Verortung der einzelnen Analyse Themen zeigt die nachstehende Übersicht

3.4.1 Einführung		
Biotoptypen Übersicht		
3.4.2 Gesetzliche Vorgaben		
BNatSchG, SächsNatSchG, WHG, SächsWG		
Schutzbelang	3.4.3 Wert- und Funktionselemente	3.4.4 Defizite und Beeinträchtigungen
Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, LSG, ND, GLB, Natura 2000)	
	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG	
	Biotop- und Nutzungstypen (-komplexe) mit maßgeblicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	Biotop- und Nutzungstypen (-komplexe) mit nachrangiger Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
		Gefährdungen ausgewählter wertvoller Biotoptypen (-komplexe)
Tiere und Pflanzen, seltene und bedrohte Arten	„Historische Waldinseln“	Gefährdungen „Historischer Waldinseln“ und
	„Besonders wertvolle Gehölze“	„Besonders wertvoller Gehölze“
		Gefährdungen ausgewählter Tierartengruppen/Biozönosen
Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang	Bereiche mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund	Ausbreitungsbarrieren
		Defizite im Biotopverbund

3.4.1 Einführung

Im Naturschutz und der Landschaftspflege ist die Erfassung der Biotoptypen eine wesentliche Grundlage. Sie ist auch notwendige Voraussetzung jeder Planung. Im Ergebnis liefert die Biotopkartierung Angaben zu den vorhandenen Biotopstrukturen und – günstigenfalls – auch Hinweise zu Artenvorkommen.

Die Datengrundlage für die Kartierung der Biotoptypen in der Landeshauptstadt Dresden bildet ein Colorinfrarot-Bildflug vom Mai 1999. Das ausgewertete CIR-Luftbildmaterial erbrachte im Ergebnis eine Gliederung in 100 Biotoptypen, welche durch Strukturmerkmale und Zusatzinformationen weiter differenziert wurden. Da die Auswertung auf einer Topographischen Karte im Maßstab 1:5 000 erfolgte, musste für eine Darstellung im Kartenmaßstab 1:50 000 der Karteninhalt stark zusammengefasst werden (siehe UA-Karte 2.3 *Stadtbiotopkartierung: Biotoptypen-Übersicht* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang).

Die Umweltatlaskarte 2.3 zeigt 19 Biotop- und Nutzungstypenkomplexe, die weitgehend den Biotophaupttypen des Biotop-typenschlüssels der Stadtbiotoptypenkartierung Dresden entsprechen. Es werden folgende Biotop- und Nutzungstypenkomplexe dargestellt:

- Wohnbebauung und gemischte Bauflächen
- Industrie-, Gewerbe- und Sonderflächen
- Verkehrsanlagen und -flächen
- Grünflächen und Erholungsanlagen
- Kleingärten
- Friedhöfe
- Gewässer und Uferzonen
- Grünland
- Ackerland und sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen
- Kleingehölze, Gebüsche
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Deponien
- Ruderal-, Staudenfluren, Brachflächen
- Naturnahe Feucht- und Nassstandorte
- Trockenrasen, Heiden
- Naturnahe vegetationsfreie und -arme Standorte
- Laubwald (Rein- und Laubmischbestände)
- Mischwald (aus Laub- und Nadelgehölzen)
- Nadelwald (Rein- und Nadelmischbestände)
- Lichtungen, Kahlschläge

3.4.2 Gesetzliche Vorgaben

Gesetzliche Vorgaben mit Bezug zum Schutzgut Arten und Biotope finden sich in folgenden Gesetzen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 7. August 2013)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Als Ziele werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass:

1. die biologische Vielfalt
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG zählt zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere:

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten einer repräsentativen Verteilung zu erhalten. Bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Gemäß § 1 Abs. 3 BNatSchG zählt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere:

5. wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen genügend Raum und Zeit zu geben.

Zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG zählt unter anderem, dass die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere durch den Aufbau und den Schutz des Netzes Natura 2000 unterstützt werden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).

Biotopverbund und Biotopvernetzung

Es soll ein Netz verbundener Biotope geschaffen werden, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll (§ 20 Abs. 1 BNatSchG).

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind – bei entsprechender Eignung – Nationalparks, nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate, im Rahmen des § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, sowie weitere

Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks.

Im Sinne der Biotopvernetzung sind die oberirdischen Fließgewässer einschließlich Randstreifen, Uferzonen und Auen zu erhalten und zu entwickeln. Auf regionaler Ebene sind insbesondere in landwirtschaftlich geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche Elemente (wie bspw. Hecken, Feldraine, Trittsteinbiotope) zu erhalten bzw. zu schaffen (§ 21 BNatSchG).

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Teile von Natur und Landschaft können als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil geschützt werden (§ 20 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung. Diese bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Die Form und das Verfahren der Unterschutzstellung sowie die Fortgeltung bestehender Schutzgebietsverordnungen richten sich nach Landesrecht (§ 22 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt (Gesetzlich geschützte Biotope). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Darüberhinaus gibt es weitere von den Ländern festgelegte gesetzlich geschützte Biotope (vgl. dazu auch § 21 SächsNatSchG)

Netz Natura 2000

Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie (§ 31 BNatSchG).

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Erklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG, Stand: 6. Juni 2013; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014)

Schutz bestimmter Biotope (§ 21 SächsNatSchG)

A N M E R K U N G : Nur diejenigen gesetzlich geschützten Biotope, die ergänzend zu § 30 Abs. 2 BNatSchG in § 21 Abs. 1 SächsNatSchG aufgeführt sind, sind auf Grundlage des Landesrechtes geschützt.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind:

1. magere Frisch- und Bergwiesen,

2. höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume,
3. Serpentinfelsfluren,
4. Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.

Die Naturschutzbehörden führen Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotope (§ 21 Abs. 7 SächsNatSchG).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG, vom 7. August 2013)

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

§ 6 Abs. 1 WHG: „Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen [...].“

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG, Stand: 12. Juli 2013)

Gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG ist der Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern zulässig, wenn eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist.

Weiterhin sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses nach § 24 Abs. 1 SächsWG zu schützen.

Der Umgang mit natürlichen gewässerdynamischen Veränderungen ist in § 25 SächsWG geregelt: „Hat sich ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse dauerhaft ein neues Bett geschaffen oder hat sich das Gewässerbett wesentlich aufgeweitet, so ist es in diesem Zustand zu erhalten.“ (§ 25 Abs.1 Satz 1 SächsWG)

3.4.3 Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Arten und Biotope

Für das Schutzgut Arten und Biotope sind folgende Räume und Strukturen von besonderer Bedeutung

- vorhandene großflächige, wenig zerschnittene Räume (z. B. Junge Heide, Heller, Dresdner Heide, Karswald) und topografisch bedingte Strukturen (Elbelauf mit Wiesen, Flutrinnen und unverbauten Überflutungsflächen, Seitentäler wie Plauenscher Grund, Zschonergrund) als Lebensraum und als Grundelemente eines Biotopverbundsystems;
- Kulturlandschaftsbiotope mit vielfältigen Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt (z. B. extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, Trockenmauern, Steinrücken);
- Bestände, Lebensräume, und Migrationskorridore geschützter Arten (Biber, Fischotter, Weißstorch, Amphibien, Fledermäuse; naturnahe Still- und Fließgewässer, Feucht- und Nasswiesen, Gehölzstrukturen, Totholzbiotope);
- Lebensräume von geschützten gebäudebewohnenden Tierarten (insb. Fledermäuse, einige Vogelarten) im urbanen Bereich als Sonderfall besonderer Artenvorkommen im unmittelbaren Wohnumfeld des Menschen;
- innerstädtische Freiräume und extensiv gepflegte Parkanlagen als wichtiger Lebensraum vor allem für kulturfolgende Arten und als Trittsteinbiotope im Biotopverbundsystem.

3.4.3.1 Lebensräume von Tieren und Pflanzen

3.4.3.1.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

- siehe UA-Karte 2.1 *Schutzgebiete nach Naturschutzrecht* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

A N M E R K U N G : Die nachstehenden Erläuterungen sind eine Kurzfassung des Erläuterungstextes der o. g. Umweltatlaskarte 2.1. Diese wurde im April 2008 mit den damals geltenden Gesetzesbezügen erstellt. Die nachfolgend beschriebenen Verweise auf das Sächsische Naturschutzgesetz sowie die Vogelschutzrichtlinie sind damit nicht aktuell und werden im Kapitel 3.4.2 *Gesetzliche Vorgaben* nicht aufgeführt.

Der vierte Abschnitt des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) beinhaltet den Schutz, die Pflege und die Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft.

§ 15 SächsNatSchG ermächtigt die Naturschutzbehörden, Teile von Natur und Landschaft zum Schutzgebiet zu erklären.

Die Unterschutzstellung der in Dresden vorhandenen Schutzgebiete erfolgte nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Diese Unterlagen sowie weitere Daten zu den Schutzgebieten (z. B. zur Inventarisierung, Landschaftspflegepläne usw.) können bei der unteren Naturschutzbehörde Dresden eingesehen werden.

In Dresden sind die folgenden Schutzgebietskategorien vorhanden:

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind nach § 14 SächsNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden befinden sich – vollständig oder in Teilflächen – drei Naturschutzgebiete:

Tabelle 5: Naturschutzgebiete in Dresden (Stand: 2008)

NSG Nr.	Bezeichnung	Flächengröße im Stadtgebiet (ha)	Flächengröße Gesamt (ha)
1	Elbinseln Pillnitz und Gauernitz	10,5	23,5
2	Dresdner Elbtalhänge	195	204
3	Seifersdorfer Tal	47	60

Bezogen auf die im Stadtgebiet liegenden Teile nehmen die NSG einen Flächenanteil von ca. 252 Hektar ein (Stand: 2008). Eine Beschreibung der NSG ist dem Text der Umweltatlaskarte 2.1 im Anhang zu entnehmen.

Der konkrete Schutzzweck und die Regelungen zum Schutz der einzelnen Gebiete sind der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 19 SächsNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

11 Landschaftsschutzgebiete liegen vollständig oder in Teilflächen im Stadtgebiet.

Tabelle 6: Landschaftsschutzgebiete in Dresden (Stand: 2008)

LSG Nr.	Bezeichnung	Flächengröße im Stadtgebiet (ha)	Flächengröße Gesamt (ha)
1	Dresdner Heide	6 067	6 133
2	Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna	2 166	3 540
3	Lockwitztal und Gebergrund	28	913
4	Zschonergrund	216	216
5	Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit links-elbischen Tälern und Spaargebirge	1 207	5 387
6	Dresdner Elbwiesen und -altarme	1 214	1 214
7	Bühlauer Wiesen	33	33
8	Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland	295	363
9	Friedewald und Moritzburger Teichgebiet	4	5 565
10	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft	784	3 560
11	Seifersdorfer Tal	9	289

Die im Stadtgebiet liegenden Teile der LSG nehmen einen Flächenanteil von ca. 12 020 Hektar ein (Stand: 2008). Eine Beschreibung der LSG ist dem Text der Umweltatlaskarte 2.1 im Anhang zu entnehmen.

Für die benannten LSG sind der Schutzzweck und die Regelungen zum Schutz der Gebiete in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgeschrieben.

Naturdenkmale (ND)

Naturdenkmale sind nach § 18 SächsNatSchG Gebiete mit bis zu fünf Hektar Größe (Flächennaturdenkmale) und Einzelgebilde der Natur, deren Schutz und Erhaltung erforderlich ist, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen, zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder landschaftstypischen Schönheit.

In Dresden sind 112 Naturdenkmale ausgewiesen. Der innerhalb der Stadtgrenzen liegende Flächenanteil selbiger beträgt ca. 140 Hektar (Stand: 2008). Eine Auflistung und Kurzbeschreibung der ND ist dem Text der Umweltatlaskarte 2.1 im Anhang zu entnehmen.

Der konkrete Schutzzweck und die Regelungen zum Schutz der einzelnen Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale sind der jeweiligen Rechtsverordnung bzw. Einzelanordnung zu entnehmen.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Nach § 22 SächsNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft, die per Satzung unter einen besonderen Schutz gestellt werden können zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten oder zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

Im Stadtgebiet von Dresden sind 15 geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Gesamtfläche von ca. 71 Hektar ausgewiesen (Stand: 2008):

Tabelle 7: Geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Dresden (Stand 2008)

GLB Nr.	Bezeichnung	Flächengröße (ha)
1	Hechtpark	12,8
2	Leutewitzer Park	7,0
3	Waldpark Blasewitz	24,3
4	Herrmann-Seidel-Park (Rhododendronpark)	1,6
5	Rothermundpark	1,2
6	Bienertpark	1,3
7	Waldpark Kleinzschachwitz	1,9
8	Volkspark Räcknitz	5,7
9	Volkspark Meußlitz	1,1
10	Schlosspark Prohlis	4,1
11	Hoher Stein	5,4
12	Park Glausch	1,6
13	Herltscher Dendrologischer Garten	1,7
14	Wächterscher Garten	0,3
15	Lindenallee Dresdner Straße	0,5

Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Dresden auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 SächsNatSchG ihren Gesamtbestand an Bäumen und sonstigen Gehölzen in Form einer Gehölzschutzsatzung als GLB unter Schutz gestellt.

A N M E R K U N G : Mit der Anpassung des SächsNatSchG vom 19.10.2010 wurde der § 22 Abs. 2 SächsNatSchG (Ausnahmen vom Gehölzschutz) neu gefasst (vgl. dazu auch Kapitel 3.4.4.2.1. *Gefährdungen „Historischer Waldinseln“ und „Besonders wertvoller Gehölze“*)

Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete)

FFH-Gebiete sind entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) ausgewählte Bereiche, in denen sich europaweit bedeutsame Lebensraumtypen und Arten befinden. Gemeinsam mit den SPA-Gebieten (Schutzgebiete der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG Special Protection Areas) bilden sie das europäische ökologische Netz Natura 2000. Hauptziel der FFH-Richtlinie ist es, den Schutz der biologischen Vielfalt zu fördern. Für bestimmte bedrohte Lebensräume (Habitate) und Tier- oder Pflanzenarten (Fauna / Flora) besteht aufgrund ihres Verbreitungsgebietes eine gesamteuropäische Verpflichtung zu ihrem Schutz. Die EG-Mitgliedstaaten garantieren durch die Festlegung von Schutzgebieten für diese Lebensräume und Arten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, einen günstigen Erhaltungszustand.

10 FFH-Gebiete liegen vollständig oder in Teilflächen innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Dresden.

Tabelle 8: FFH-Gebiete in Dresden (Stand: 2008)

FFH Nr.	Bezeichnung	Flächengröße im Stadtgebiet (ha)	Flächengröße Gesamt (ha)
1	Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz (SCI 033E)	286	292
2	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (SCI 034E)	951	4 438
3	Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz (SCI 037E)	69	1 340
4	Rödertal oberhalb Medingen (SCI 143)	51	780
5	Lößnitzgrund und Lößnitzhänge (SCI 159)	10	113
6	Dresdner Heller (SCI 160)	125	125
7	Prießnitzgrund (SCI 161)	214	214
8	Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen (SCI 168)	172	908
9	Lockwitzgrund und Wilisch (SCI 179)	15	318
10	Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden (SCI 189)	keine Angabe	keine Angabe

Weiterhin sind drei SPA-Gebiete ausgewiesen, die in Teilflächen innerhalb des Stadtgebietes liegen.

Tabelle 9: Vogelschutzgebiete in Dresden (Stand: 2008)

SPA Nr.	Bezeichnung	Flächengröße im Stadtgebiet (ha)	Flächengröße Gesamt (ha)
1	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft (SPA-033)	568	3 150
2	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (SPA-026)	882	6 801
3	Linkselbische Bachtäler (SPA-027)	162	3 032

Eine Auflistung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Beschreibung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind dem Erläuterungstext der UA-Karte 2.1 im Anhang zu entnehmen.

Die innerhalb der Landeshauptstadt Dresden liegenden Anteile an Natura 2000-Gebieten nehmen eine Fläche von ca. 1 893 Hektar (FFH-Gebiete) bzw. 1 612 Hektar (SPA-Gebiete) ein (Stand: 2008). Sie überlagern sich größtenteils mit bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebieten.

3.4.3.1.2 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG

- siehe UA-Karte 2.7 *Besonders geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang **A N M E R K U N G**: Die nachstehenden Erläuterungen sind eine Kurzfassung des Erläuterungstextes der o. g. Umweltatlaskarte (Stand 2008). Die gesetzliche Grundlage zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope richtet sich aktuell (Stand: April 2014) differenziert nach der Art des Biotops, nach Bundesrecht (§ 30 BNatSchG) oder nach Landesrecht (§ 21 SächsNatSchG) – vgl. dazu die Anmerkungen im Kapitel 3.4.2 *Gesetzliche Vorgaben*.

Das Bundesnaturschutzgesetz und ergänzend das Sächsische Naturschutzgesetz beinhalten eine Liste von Biotopen, welche auch ohne eine gesonderte Unterschutzstellung besonders geschützt sind. Ein Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ist für Biotope dieser Art nicht notwendig. Der Gesetzgeber verfolgt mit einer derartigen Regelung die Absicht, deutschland- oder sachsenweit gefährdete und seltene Lebensräume zu erhalten.

Die unteren Naturschutzbehörden sind verpflichtet, Verzeichnisse dieser Biotope in ihrem Zuständigkeitsbereich zu führen. Diese können in der unteren Naturschutzbehörde Dresden eingesehen werden.

Die nachfolgende Tabelle 10 zeigt die Gesamtflächengrößen aller im Biotopverzeichnis eingetragenen besonders geschützten Biotope in Dresden. Eine kurze Beschreibung der einzelnen besonders geschützten Biotoptypen mit Angabe der Hauptgefährdungsursachen sind dem Erläuterungstext der UA-Karte 2.7 im Anhang zu entnehmen.

Tabelle 10: Besonders geschützte Biotope in Dresden (Stand: 2008)

Besonders geschützter Biotoptyp	Flächen (Anzahl)	Gesamtgröße (ha)
Moore	1	0,1
Sümpfe	84	16,6
Röhrichte	53	14,0
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	133	70,3
Bruchwälder	19	16,5
Sumpfwälder	35	20,6
Auwälder	75	69,9
Quellbereiche	30	1,1
Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte	229	40,1
Altarme fließender Gewässer	6	2,4
Naturnahe stehende Kleingewässer	114	18,0
Verlandungsbereiche stehender Gewässer	2	0,5
Trocken- und Halbtrockenrasen	99	80,9
Magere Frisch- und Bergwiesen	150	386,1
Wacholder-, Ginster- und Zwergstrauchheiden	8	1,3
Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume	174	156,7
Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume	189	65,2
Schluchtwälder	48	187,4
Offene Felsbildungen	56	9,9
Offene Binnendünen	9	7,9
Streuobstwiesen	655	283,9
Stollen früherer Bergwerke	1	0,1
Steinrücken	69	1,4
Hohlwege	10	0,5
Trockenmauern	48	0,4

Als Datengrundlagen für die Erfassung besonders geschützter Biotope wurden die im Rahmen der Stadtbiotopkartierung vorgenommene Biotoptypenerfassung sowie Gutachten zur Schutzwürdigkeit einzelner Gebiete herangezogen.

Die Biotoptypen der Stadtbiotopkartierung (Luftbildauswertung) ermöglichen eine Vorauswahl besonders geschützter Biotope. In den meisten Fällen kann aus dem Luftbild nicht abgeleitet werden, ob die einzelnen Flächen alle Kriterien erfüllen, so dass eine terrestrische Überprüfung notwendig ist.

Die Umweltatlaskarte 2.7 zeigt eine deutliche Zunahme der Konzentration besonders geschützter Biotope vom dichter bebauten Innenbereich der Stadt zu den Randgebieten hin.

Die mengenmäßige Verteilung der Biotoptypen entsprechend Tabelle 10: *besonders geschützte Biotope in Dresden* ist auch auf der Karte deutlich ablesbar.

Streuobstwiesen als die am häufigsten vorhandenen geschützten Biotope treten mit Schwerpunktbereichen im Dresdner Westen und im Schönfeld-Weißeiger Hochland deutlich hervor. Sehr gut ist auch der Dresdener Heller mit seinen fast flächendeckend vorhandenen Trockenbiotopen erkennbar.

Zum Verständnis der Karte ist zu beachten, dass bestimmte kleinflächig ausgeprägte Biotope (wie z. B. höhlenreiche Einzelbäume oder Trockenmauern) im gewählten Maßstab (1:50 000) nicht erkennbar sind.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Stadtgebiete noch nicht hinsichtlich geschützter Biotope kartiert wurden. Dieses betrifft beispielsweise die Dresdener Heide, Teile des Nordraumes, aber auch bestimmte Elbwiesenbereiche.

3.4.3.1.3 Biotop- und Nutzungstypen (-komplexe) mit maßgeblicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

■ siehe UA-Karte 2.4 *Stadtbiotopkartierung: Biotoptypenbewertung - Übersicht* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang Die Datengrundlage für die Biotoptypenbewertung bildete die im Rahmen der Stadtbiotopkartierung vorgenommene Erfassung der Biotoptypen in Dresden (siehe UA-Karte 2.3 *Stadtbiotopkartierung Biotoptypen - Übersicht*).

Den im Rahmen der Stadtbiotopkartierung erfassten Biotoptypen wurden Wertstufen zugeordnet; dieses erfolgte unter der Berücksichtigung der Bedeutung für potentielle Artenvorkommen, des Natürlichkeitsgrades und der Ersetzbarkeit. Über die verbundenen Strukturmerkmale flossen zusätzlich noch die Flächengröße sowie die Flächenversiegelung in die Beurteilung ein. Aktuelle Artenvorkommen sind in die Bewertung nicht eingeflossen.

Für die einzelnen Wertstufen gelten die folgenden Merkmale:

Bedeutung für Arten- und Biotopschutz: sehr hoch

- stark gefährdete und rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit;
- potentielle Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten;
- meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung;
- kaum oder gar nicht ersetzbar; oft geschützt durch BNatSchG i.V.m SächsNatSchG.

Von dieser Kategorie sind in Dresden etwa 3 560 Hektar Fläche vorhanden. Beispiele sind Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, Extensivgrünland, Trocken- und Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, naturnahe Gewässer.

Bedeutung für Arten- und Biotopschutz: hoch

- gefährdete, im Rückgang begriffene Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit;
- lange bis mittlere Regenerationszeit;
- bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten; hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad;
- mäßige bis geringe Nutzungsintensität;
- bedingte Ersetzbarkeit.

Etwa 6 340 Hektar dieser Flächen sind in Dresden vorhanden. Als Beispiele sind zu nennen: eutrophe Gewässer, Ruderalfluren, Feldgehölze, Parkanlagen und Friedhöfe (abhängig vom Baumbestand, Pflegeintensität), lockere und optimal durchgrünte Bebauung.

Bedeutung für Arten- und Biotopschutz: mittel

- weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit;
- relativ rasch regenerierbar; als Lebensstätte keine herausragende Bedeutung;
- überwiegend ungefährdete Arten; mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad;
- mäßige bis ohne Nutzungsintensität.

In Dresden bildet diese Wertstufe einen Flächenanteil von etwa 8 850 Hektar. Beispiele sind Wohnbebauung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad, intensiv gepflegte Parkanlagen, Intensivgrünland, Nadelholzforste.

Biotoptypen, deren Bedeutung für Arten- und Biotopschutz gering oder sehr gering bzw. nicht vorhanden ist, werden im Kapitel 3.4.4 *Defizite und Beeinträchtigungen* näher beschrieben.

Die UA-Karte 2.4 zeigt deutlich eine Bedeutungsabstufung von den urban geprägten Bereichen (Innenstadt, linkselbisches und rechtselbisches Stadtgebiet) zu den ländlich oder naturnah geprägten Räumen der Stadt Dresden.

Links- und rechtselbische Gründe erscheinen deutlich differenziert, die Elbe selbst durchzieht mit ihren wertvollen Wiesen die Stadt wie ein Band. Weitere Schwerpunktbereiche aus Naturschutzsicht sind der Elbhang, der Plauensche Grund, der Dresdner Heller sowie Grünlandbereiche im Norden Dresdens.

3.4.3.2 Tiere, Pflanzen, seltene und bedrohte Arten

Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden zum Schutz der einzelnen Artenvorkommen im Landschaftsplan keine konkreten kartografischen Darstellungen veröffentlicht. Die vorliegenden Erfassungen zu Artenvorkommen sind aber ausgewertet und bei der Entwicklung von Zielen und Maßnahmen im Landschaftsplan berücksichtigt worden. Im *Fachleitbild Arten und Biotope* (in Teil D Anhang, Anlage 4) werden Bereiche bedeutsamer Artenvorkommen generalisiert dargestellt. Wesentliche Grundlagen waren vorliegende Gutachten zum Artenschutz und die Multibase-Datenbank des Freistaates Sachsen.

3.4.3.2.1 „Historische Waldinseln“

Bei den im Landschaftsplan bezeichneten historischen Waldinseln handelt es sich überwiegend um autochthone Kiefernbestände mit den Verbreitungsschwerpunkten in den Stadtteilen Dresden-Klotzsche und Dresden-Kleinzschachwitz. Sie blieben im Zuge der Stadterweiterung als Reste des ursprünglichen Waldbestandes erhalten und sind meist von Bebauung umgeben. Arme kiesige bzw. kies-sandige Substrate kennzeichnen die typischen Standorte der historischen Waldinseln.

Die genannten Bestände haben sowohl eine besondere geobotanische als auch kulturhistorische Bedeutung. Sie sind als Zeugen des Beginns der Siedlungsentwicklung sowie als Zeugnisse standortgerechter historischer Florenbestände und genetisches Reservoir und zur Bereicherung der biologischen Vielfalt in der Stadt zu erhalten und zu pflegen.

Die Daten zu den historischen Waldinseln werden im Umweltamt, untere Naturschutzbehörde gehalten. Die nachrichtliche Darstellung erfolgt als Sorgfaltsbereich im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes.

3.4.3.2.2 „Besonders wertvolle Gehölze“

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden führt ein Kataster Naturdenkmale und andere besonders wertvolle Bäume / Sträucher. Mit Stand Juni 2008 waren darin 189 Standorte mit 1 699 Gehölzen sowie ca. 245 Bäume auf fünf Alleen enthalten, die nicht als Naturdenkmal ausgewiesen sind.

Als andere besonders wertvolle Bäume / Sträucher werden Gehölze erfasst, die sich durch ihr Alter, ihre Ausprägung oder durch ihre Seltenheit auszeichnen und weit überdurchschnittlich wertvoll sind. Viele sind bereits jetzt naturdenkmalwürdig, andere weisen einen entsprechenden Entwicklungstrend auf.

Der Erhalt dieser Gehölze ist von besonderem öffentlichen Interesse. Entsprechend des Grundsatzes aus der Rechtsprechung sind die zumutbaren Aufwendungen zum Erhalt dieser Gehölze umso größer, je wertvoller ein Gehölz ist. Um möglichst frühzeitig auf deren Wert aufmerksam zu machen, wurde ein großer Teil der Eigentümer informiert, viele der Gehölze sind mit einem Schild „besonders geschützter Baum“ versehen.

Die nachrichtliche Darstellung der besonders wertvollen Gehölze erfolgt als Sorgfaltsbereich im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes.

3.4.3.3 Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang

3.4.3.3.1 Bereiche mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund

Vorbemerkung

Der Biotopverbund als Begriff für die Vernetzung und Verbindung von Habitaten bzw. Standorten hat für die zu betrachtenden Tier- und Pflanzenarten immer eine jeweils artspezifische räumliche Dimension. Den Zugvögeln beispielsweise reichen Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, die dutzende Kilometer voneinander entfernt liegen können, wenn diese ausreichend groß sind und die nötige Habitatqualität aufweisen. Für viele Wirbellose jedoch, z. B. für alt- und totholzbewohnende Insekten oder für Heuschrecken können schon wenige 100 Meter eine (zu) starke Isolation bedeuten, sodass das Überleben ihrer

Lokalpopulation von der Qualität ihrer Habitatinsel abhängt. Die Habitatansprüche von Amphibien und Reptilien vermitteln zwischen den vorgenannten Beispielen.

Es hängt also ursächlich von den zu betrachtenden Arten (oder Artengruppen) ab, ob eine Fläche für den Biotopverbund dienlich ist oder diesen gar behindert. Die Elbe als überregional bedeutsamer Ausbreitungskorridor für direkt oder indirekt an Wasser gebundene Arten ist zum Beispiel gleichzeitig eine Ausbreitungsbarriere für kleine Säugetiere und nicht mobile Wirbellose.

Vor diesem Hintergrund kommt es also in erster Linie auf das Vorhandensein möglichst vieler, großer und mit der erforderlichen Habitatqualität ausgestatteter (z. B. regional- und standorttypischer) Flächen an, die im Sinne eines vielfältigen (und möglichst gut vernetzten) Biotopmosaiks Voraussetzung für das Überleben stabiler, ausreichend großer Populationen ist. Eine ausschließliche Fixierung auf einen räumlichen Verbund unter Missachtung der o. g. funktionalen und biologischen Zusammenhänge greift aus naturschutzfachlicher Sicht zu kurz.

Nachfolgend werden die wertgebenden Bereiche von Natur und Landschaft in „Kernbereiche“, „Verbundachsen“ und „Korridore / Trittsteinbiotope“ eingeteilt. Auch dies stellt bereits eine Vereinfachung und Wertung dar, die hier jedoch zugunsten der überblickhaften Darstellung in Kauf genommen wird.

Kernbereiche des Biotopverbundes und der Artenvielfalt

- Dresdner Heide (ca. 5 000 Hektar großes, zusammenhängendes Waldgebiet; in Teilflächen, v. a. im südwestlichen Teil mit einer naturnahen Laubmischwaldbestockung)
- Junge Heide (im Westen an die Dresdner Heide angrenzend; mit Elementen einer an trocken-warme Sandbiotope angepassten Tier- und Pflanzenwelt)
- Dresdner Heller (offene bis halboffene trockenwarme Lebensräume insb. für gut ausbreitungsfähige, flugfähige Arten als Primärbesiedler)
- Elbe und Elbwiesen (Lebensraum und Ausbreitungsachse für gewässergebundene Arten; großflächige, extensiv genutzte Elbwiesen mit z. T. herausragendem floristischem und faunistischem Inventar)
- Elbtalhänge und Seitentäler (meist strukturreiche Laubmischwälder, die überwiegend nicht intensiv forstlich bewirtschaftet wurden; auch Staudenfluren, extensiv genutzte Weinberge, Trockenmauern, Trockenrasen, offene Felsbildungen mit den dafür typischen, naturschutzfachlich wertvollen Arten der Fauna und Flora)
- Großer Garten (außerordentlich hohe Artenvielfalt, insb. von alt- und totholzgebundenen Arten, bedingt durch eine hohe Anzahl und Dimension von Alt-Eichen, Linden und Buchen)

Verbundachsen zwischen den Kernbereichen (Auswahl)

- Elbe und Elbwiesen (als überregionale Verbundachse insb. für Wasservögel)
- Elbe - Dresdner Heide (über Mordgrundbach, Eisenbornbach)
- Dresdner Heide – zum Heller (für gut flugfähige Arten - zwischen Industriegelände und Klotzsche-Süd)
- Dresdner Heide – zum Schönfelder Hochland, insbesondere Wassereinzugsgebiet der Prießnitz (Libellen – im Bereich der Marienbäder, Amphibien)
- Dresdner Heide – zur Moritzburger Kleinkuppenlandschaft (über den Ruhlandgraben und die Seifenbachaue bei Weixdorf)

Korridore, Trittsteinbiotope (Auswahl)

- allgemein: Streuobstwiesen, Obstbaumalleen, unbefestigte Feldwege, Böschungen, Heckenstrukturen (als Reste der historischen Kulturlandschaft)
- Weichholzauenreste an den Zschierener Lachen, den Stetzscher Lachen, der Marienbrücke; NSG „Pillnitzer Elbinsel“; (als gehölzbestandene Trittsteinbiotope mit großer Bedeutung für Auwaldarten)
- FND „Pieschener Allee“ (bedeutender Lebensraum für totholzgebundene Käferarten, Vögel und Fledermäuse)
- Triebenberg, Gickelsberg (im Schönfeld-Weißiger Hochland, östlich von Schullwitz)
- Napoleonstein, FND „Hutberg“ (bei Weißig)
- Zschierener Kiesgruben – Sporbitzer Kiesgrube – Unterlauf Lockwitz (als Populationsverbund insb. für Ringelnatter, Fischotter und Wechselkröte)
- Landwirtschaftlich genutzte Freiräume zwischen Sporbitz und Nickern / Lockwitz – z. T. verschmälert bis auf die Breite der Hochspannungstrassen (Verbundkorridor zwischen den elbnahen Gewässern und den Elbhängen bei Luga; bedeutender Lebensraum insb. für seltene / gefährdete Vogelarten wie bspw. Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Karmingimpel)

3.4.4 Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Arten und Biotope

3.4.4.1 Lebensräume von Tieren und Pflanzen

3.4.4.1.1 Biotop- und Nutzungstypen(-komplexe) mit nachrangiger Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

- siehe UA-Karte 2.4 *Stadtbiotopkartierung: Biotoptypenbewertung – Übersicht* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotop- und Nutzungstypen mit geringem Natürlichkeitsgrad und hoher Nutzungsintensität haben für den Arten- und Biotopschutz nur eine geringe Bedeutung.

Von dieser Kategorie sind in Dresden etwa 10 330 Hektar Flächen vorhanden. Beispiele dafür sind Gehölzpflanzungen an Straßen, Ackerflächen (v. a. im Dresdner Westen, z. T. im Schönfeld-Weißiger Hochland), Intensivobstbau, Sportanlagen.

Stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen haben eine sehr geringe bzw. keine Bedeutung für Arten- und Biotopschutz.

In Dresden sind von dieser Kategorie etwa 4 080 Hektar Fläche vorhanden, beispielsweise Verkehrsflächen, stark versiegelte Industrie- und Gewerbeflächen, Deponien.

3.4.4.1.2 Gefährdungen ausgewählter Biotoptypen(-komplexe)

Binnendünen, Trockenrasen, Heiden des Dresdner Hellers

Der Dresdner Heller gilt als eines der letzten größeren zusammenhängenden trockenwarmen Sandgebiete im Raum Dresden mit den am südlichsten gelegenen Binnendünen Sachsens.

Eine starke Gefährdung besteht in fortschreitenden Verbuschungstendenzen der Binnendünenbereiche insbesondere durch konkurrenzstarke Neophyten wie Robinie und Spätblühende Traubenkirsche.

Streuobstwiesen

Streuobstwiesen und Obstbaumreihen entlang der Wege sind ein ursprüngliches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft. Viele Streuobstwiesen sind durch Nutzungsaufgabe dem Verfall preisgegeben. Meist wird nur noch die Wiesenfläche landwirtschaftlich (i. d. R. durch Beweidung) genutzt. Eine unangepasste Beweidung durch zu hohe Besatzdichten und / oder falsche Tierartenwahl hat in mehrfacher Hinsicht negative Folgen. Es können zum Teil erhebliche Trittschäden (bis zur Zerstörung der Grasnarbe) auftreten, mit den entsprechenden Folgen für die Vegetation und Fauna des Grünlandes (Artenverarmung, Zerstörung von Biozönosen). Da Beweidung immer selektiv wirkt, ist im Gegensatz zur Mahd mit einer Artenverschiebung im Grünland zu rechnen, wobei die sogenannten Weideunkräuter, wie beispielsweise verschiedene Knötericharten, Brennessel einen Konkurrenzvorteil erhalten. Nicht zuletzt können durch einen mangelhaften oder fehlenden Baumschutz Verbisschäden (insb. im Stammbereich der Obstbäume) auftreten.

Die Obstbäume selbst sind meist von der Nutzung ausgenommen (keine reguläre Beerntung, fehlender Verjüngungs-, Entlastungsschnitt). Die Folge ist eine Überalterung der Obstbaumbestände, die, bei gleichzeitig fehlender Nachpflanzung, oft zum Verlust von Streuobstwiesen führen.

Stillgewässer (Teiche)

Teiche sind anthropogene Stillgewässer, die bei Aufgabe der Nutzung und Instandhaltung natürlicherweise der Sukzession unterliegen. Hier ist eine naturschutzfachliche Abwägung zu treffen, ob dem Prozessschutz (d. h. Zulassen der Sukzessionsstadien in Richtung Verlandung) oder dem Funktionserhalt des Teiches der Vorrang gegeben werden soll. Ist das Ziel der Erhalt des Teiches als Biotop und Lebensraum, so müssen bestimmte Sukzessionsstadien als Beeinträchtigungen angesehen werden. Dazu zählt u. a. eine übermäßige Beschattung, der Prozess der Verschlammung und Verlandung (durch Sedimentation, Laubfall), nicht mehr funktionstüchtige Zu- und Ablassbauwerke und undichte Dämme.

Fließgewässer

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht trotz einer Vielzahl umgesetzter Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung für viele Gewässer und Gewässerabschnitte noch Handlungsbedarf. Verrohrungen, Uferbegradigungen und -befestigungen, fehlende ökologische Durchgängigkeit sowie eine unzureichende Gewässerqualität sind als wesentliche Defizite und Beeinträchtigungen zu nennen.

Eine erste Übersicht, die die Defizite der Fließgewässer hinsichtlich der Parameter (Handlungsfelder) Selbstreinigung / Lebensraum aufzeigt, ist der Umweltatlaskarte 4.11 (*Gewässerentwicklungskonzept / Teil Istzustand Fließgewässer*) und dem dazugehörigen Erläuterungstext im Anhang zu entnehmen.

3.4.4.2 Tiere und Pflanzen, seltene und bedrohte Arten

3.4.4.2.1 Gefährdungen „Historischer Waldinseln“ und „Besonders wertvoller Gehölze“

Durch eine Änderung der Rechtsgrundlage im Jahr 2010 (aktuell: § 19 Abs. 2 Nr. 2-3 SächsNatSchG, vom 6. Juni 2013; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014) sind Bäume und Hecken in Kleingärten nunmehr von der Gehölzschutzsatzung ausgenommen. Auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken gilt die Satzung nur noch eingeschränkt. Ausgenommen vom Schutz sind hier sämtliche Bäume von einem Stammumfang von bis zu einem Meter (gemessen in einem Meter Höhe), sowie generell Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume. Bei den „Historischen Waldinseln“ handelt es sich überwiegend um autochthone Kiefernbestände. Diese sind, sofern sie auf bebauten Grundstücken wachsen, in der Regel nicht mehr nach der Gehölzschutzsatzung geschützt.

Auch der durch die Gehölzschutzsatzung begründete Schutz der „Besonders wertvollen Gehölze“ beschränkt sich nunmehr auf eine überschaubare Anzahl von Laubbäumen, sofern diese einen Stammumfang von mehr als einem Meter (gemessen in einem Meter Höhe) aufweisen.

Das Gesetz hat damit in vielen Fällen das Gebot zur vorgeschalteten öffentlich-rechtlichen Fachprüfung einer Baumfällung aufgehoben. Damit kommt den Grundstückseigentümern eine höhere Verantwortung beim Schutz des Gehölzbestandes und wertvoller Einzelgehölze in der Stadt, mit deren Wohlfahrtswirkungen ebenso wie mit ihrer im Einzelfall besonders zu beachtenden kulturhistorischen, stadtgeschichtlichen Bedeutung bzw. ihres besonderen naturschutzfachlichen Wertes zu.

3.4.4.2.2 Gefährdungen ausgewählter Tierartengruppen / Biozöosen

Amphibien

Eine alljährliche Gefährdung für Amphibien besteht in Bereichen, in denen Amphibienwanderwege von Straßen gekreuzt werden. Insbesondere im Frühjahr besteht hier die Gefahr, dass Amphibien in Größenordnungen überfahren werden. Aber auch die Rückwanderung vom Laichgewässer zum Überwinterungshabitat, die sich diffus über einen vergleichsweise langen Zeitraum im Sommer und Herbst vollzieht, birgt die Gefahr, dass Jung- und Alttiere überfahren werden. Eine Schutzmaßnahme ist die Errichtung mobiler Amphibienschutzzäune. Aus Gründen des hohen Betreuungsaufwandes (tägliches Absammeln der Tiere) werden diese aber nur zur Frühjahrswanderung aufgebaut, die sich über einen relativ kurzen Zeitraum erstreckt. Für die Rückwanderung bieten damit nur stationäre Anlagen einen wirksamen Schutz.

Eine weitere Gefährdungsursache besteht, wie schon erwähnt, in der Nutzungsaufgabe und / oder Aufgabe der Instandhaltung von Stillgewässern, die bei fortschreitender Sukzession ihre Eignung als Reproduktions- bzw. Sommerhabitat verlieren können.

Fledermäuse (Winterquartiere)

Die Eignung baulicher Objekte als Winterquartiere für Fledermausarten ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Dazu gehören eine bestimmte Luftfeuchte, Frostfreiheit sowie das Vorhandensein geeigneter Hang- und Versteckplätze. Die Anzahl geeigneter Objekte (wie bspw. Keller, Stollen, Bunker, Wasserbehälter) nimmt jedoch durch Umnutzung, Verschluss oder Verfall generell ab, während neue Quartiere kaum hinzukommen.

Gebäudebewohnende Tierarten (Vögel, Fledermäuse)

Die Hauptursache für den Bestandsrückgang gebäudebewohnender Tierarten sind die seit 1990 kontinuierlich abnehmenden geeigneten Habitatstrukturen an und in Gebäuden. Dazu zählen neben Brutplätzen für Vögel auch Wochenstuben, Sommer- (und Winterquartiere) verschiedener Fledermausarten, die durch den zunehmenden Sanierungsgrad von Gebäuden (hier insb. durch Dach-, Fassaden- und Kellersanierung) dezimiert werden.

So wird beispielsweise eingeschätzt, dass der Bestand des Haussperlings durch Brutplatzverlust seit 1990 in Ostdeutschland bereits um 50 Prozent zurückgegangen ist (Stand: 2006). Als weitere besonders betroffene Vogelarten, die als natürliche Fels- und Höhlenbrüter in einem langwierigen Anpassungsprozess dem Menschen in sein unmittelbares Wohnumfeld folgten, sind der Mauersegler, die Mehl- und die Rauchschnalbe, der Turmfalke, die Dohle und die Schleiereule zu nennen.

Wirbellose (Bsp. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling unterliegt einem strengen Schutzstatus (geschützt nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und streng geschützt nach BNatSchG). Er weist eine hochspezialisierte Lebensweise auf. Die Larven leben monophag am Großen Wiesenknopf und benötigen für ihre Entwicklung Wirtsameisen der Gattung *Myrmica*. Nach der Eiablage an den Blütenköpfen der Futterpflanze im Sommer fressen die geschlüpften Jungraupen zunächst in den Blüten und Früchten, danach leben sie bis zu ihrer Verpuppung im Ameisennest und ernähren sich dort von Ameisenbrut und / oder -larven.

Gefährdungsursachen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling lassen sich in erster Linie auf eine ungünstige Nutzung des Grünlandes zurückführen. Dazu zählt u. a. die überwiegende Nutzung als Weide, wobei in Dresden vor allem der Nutzungsdruck durch Pferdebeweidung zu nennen ist. Aber auch bei einer überwiegenden Wiesennutzung kann eine zu frühe und zu häufige Mahd sowie zu niedrige Schnitthöhen auf die komplexe Biozönose des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beeinträchtigend wirken.

Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass es im Bereich der Elbwiesen in Tolkewitz durch das verstärkte Aufkommen des Japanischen Staudenknöterichs (als konkurrenzstarker Neophyt) bei Unterlassung gegensteuernder Maßnahmen zu einer beeinträchtigenden Verkleinerung der Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommen kann.

Bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft (insbes. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn)

Im Fokus stehen Vogelarten, deren Lebensweise an differenziert und teils extensiver genutzte und vernässte, mit Kleinstrukturen, wie Feldrainen und Gebüsch angereicherte landwirtschaftliche Flächen angepasst sind. Diese haben in den letzten Jahren durch ein verändertes Anbau- und Bewirtschaftungsregime in ihren Lebensräumen bedrohliche Bestandeseinbußen erlitten.

Diese dramatische Bestandssituation, insbesondere auf ackerbaulich genutzten Flächen, führte zur Auflage eines Artenschutzprojektes für Bodenbrüter, als Teil des Programms zur Förderung der biologischen Vielfalt in Sachsen. Ziel dieses Projektes ist es, für Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche nutzungsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau umzusetzen, die auf Teilflächen der Schläge für diese Arten eine Habitatverbesserung bewirken.

3.4.4.3 Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang

3.4.4.3.1 Ausbreitungsbarrieren

- allgemein: großflächige Versiegelungen (vor allem im Innenstadtbereich); lineare Ausbreitungshindernisse (insbesondere durch Autobahnen und Bundesstraßen)
- intensiv gepflegte Grünbereiche mit fremdländischen Gehölzen (für die einheimische Fauna weitestgehend nicht nutzbar)
- intensiv genutzte Ackerflächen als flächige Ausbreitungsbarrieren (insbesondere im Schöpfungsfeld-Weißiger Hochland, im Raum Weixdorf / Langebrück und im Dresdner Westen)
- Gebäudesanierungen (Verlust an Lebensstätten für besonders und / oder streng geschützte gebäudebewohnende Tierarten) – Straßenzüge / Quartiere mit hohem Sanierungsgrad (und ohne Kompensation durch geeignete Nisthilfen im Zuge der Sanierung) können Ausbreitungsbarrieren für bestimmte gebäudebewohnende Tierarten sein.
- Großflächige Nadelholz-Reinbestände (als Barriere für stenöke Laubholzbewohner und wärmeliebende Arten)

3.4.4.3.2 Defizite im Biotopverbund

In Teilen von Dresden sind Biotopverbundstrukturen ungenügend ausgeprägt bzw. fehlen völlig. Dies betrifft vor allem:

- allgemein: unzureichend ausgeprägter Nord-Süd-Verbund
- defizitäre Anbindung des rechtselbischen Elbhanges ins Schöpfungsfeld-Weißiger Hochland
- naturferne Ausprägung des Prießnitzunterlaufes im Bereich Äußere Neustadt
- weitgehend fehlender Anschluss der ehemals unverbauten Überflutungsflächen im Dresdner Osten an den Großen Garten
- strukturelle Beeinträchtigungen des Weißeritzverlaufes
- zum großen Teil kanalisierte und abschnittsweise verrohrte Fließgewässer im linkselbischen Stadtgebiet (insbesondere Kaitzbach, Blasewitz-Grunaer Landgraben / Koitschgraben / Leubnitzbach, Prohliser Landgraben / Geberbach)

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Landschaftsplan beschreibt und bewertet das Landschaftsbild anhand stadträumlicher Einheiten. Diese sind an die Abbildung 3: *Stadträumliche Gliederung* (siehe Kapitel 2.2.3 *Stadträumliche Gliederung*) angelehnt.

Den Aufbau des Kapitels *Schutzgut Landschaftsbild* zeigt die nachstehende Übersicht:

3.5.1 Einführung			
Abgrenzung des Schutzgutes Landschaftsbild			
3.5.2 Gesetzliche Vorgaben			
BNatSchG			
Schutzbelang	3.5.3 Wert- und Funktionselemente	3.5.4 Defizite und Beeinträchtigungen	
Städtisch geprägte Siedlungsräume	Innenstadt	Innenstadt	
	Linkselbisches Stadtgebiet	Linkselbisches Stadtgebiet	
	Rechtselbisches Stadtgebiet	Rechtselbisches Stadtgebiet	
	Dresdener Süden und Westen		Dresdner Süden
			Dresdner Westen
	Dresdner Norden	Dresdner Norden	
	Rechtselbische Hänge und Täler	Rechtselbische Hänge und Täler	
Südliche Randhöhen und Täler	Südliche Randhöhen und Täler		
Ländlich geprägte Kulturlandschaftsräume, Dörfer, Offenland	Kuppenlandschaft im Norden, Umland	Kuppenlandschaft im Norden, Umland	
	Langebrück, Schönfeld-Weißiger Hochland, Linkselbische Täler und Hochland	Langebrück, Schönfeld-Weißiger Hochland, Talweitung Pillnitz, Linkselbische Täler und Hochland	
	Talweitung Pillnitz	Hochland	
Naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften	Elbe, Elbwiesen und -altarme (einschl. Flutrinnen)	Elbe, Elbwiesen und -altarme (einschl. Flutrinnen)	
	Weißeritz sowie Seitentäler, Gründe und Nebengewässer der Elbe	Weißeritz	
	Waldgebiete – Dresdner Heide, Junge Heide und Heller	Waldgebiete – Dresdner Heide, Junge Heide und Heller	

3.5.1 Einführung

Das Gebilde der Landschaft wird ursprünglich von den naturräumlichen Gegebenheiten und Bildungsprozessen bestimmt. Gerade die mitteleuropäischen Landschaften weisen auch eine vielschichtig kulturbedingte Einflussnahme auf. Die Kulturlandschaften bilden Generationen übergreifende, gesamtgesellschaftliche Dimensionen ab, die wesentlich zur Authentizität und Identifikationskraft von Lebensräumen beitragen. Daher sind nicht nur die naturräumlichen Bildungen, sondern auch das kulturlandschaftliche Gepräge des Landschafts- und Ortsbildes in der Gesetzgebung verankert.

Das Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) und die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft werden in den Rechtsvorschriften häufig gemeinsam betrachtet. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der unterschiedlichen Schutzgüter erwies es sich als sinnvoll, die Themenkreise landschaftsbezogene Erholung und Identifikation dem Schutzgut Mensch zuzuordnen. Unbestritten der Tatsache, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft als wesentliche Grundlage (quasi als Kulisse) für den Erholungswert und die Identifikationskraft eines Raumes fungieren (und damit erhebliche Wechselwirkungen und Synergieeffekte bestehen), erlangen trotzdem die Themenkreise landschaftsbezogene Erholung und Identifikation erst vor dem Hintergrund der menschlichen Rezeption und seines Tätigwerdens an Bedeutung.

Das Landschaftsbild dagegen stellt – ähnlich einem Kunstwerk – einen Wert an sich dar, welches eine eigene Betrachtung als Schutzgut rechtfertigt. (In diesem Zusammenhang sei das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter erwähnt, dessen Eigenwert ebenso in einer separaten Schutzgut-Betrachtung mündet.)

3.5.2 Gesetzliche Vorgaben

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 7. August 2013)

Als Ziel wird in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG festgesetzt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG zählt dazu insbesondere, dass Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind.

3.5.3 Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Landschaftsbild

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang:

- UA-Karte 2.5 *Landschaftsbild-Bestand, Landschaftsbildmerkmale und -strukturen*
- UA-Karte 2.6 *Landschaftsbild-Bewertung*

3.5.3.1 Städtisch geprägte Siedlungsräume

3.5.3.1.1 *Innenstadt*

Altstadtkern

Der Altstadtkern wird vom sogenannten Promenadenring im Verlaufe der ehemaligen Stadtmauer mit ihren Bastionen umschlossen. Die Ansammlung kulturhistorisch bedeutsamer Bauten an sich stellt bereits eine visuelle Eindrücklichkeit dar. Der Bezug zum Elberaum und der naturnahen Kulisse der Elbhänge sowie der visuelle und ideelle Zusammenklang mit der Gesamtheit der Wert gebenden Einzelheiten entlang der Elbe verschaffen dem Ensemble die weltweit anerkannte Schönheit, Vielfalt und Eigenart.

Es können folgende Alleinstellungsmerkmale aufgeführt werden

- zentrale, an der Elbschleife exponierte Stellung im Dresdner Elbtal mit einmaliger Silhouettenbildung der Bebauung zur Elbelandschaft
- räumliche Fassung des zentralen Stadtraumes durch den Sichtbezug zu den naturnahen, überwiegend bewaldeten Elbhängen von Ost-südost und West-nordwest
- Wechselbezug (sowohl als Wertnahme als auch Wertgebung) zum unverbauten Elbraum am Neustädter Ufer mit naturnahen Ufersaumstrukturen, Elbwiesen und Gartenanlagen
- Korrespondenz zu den Elbschlössern und zur Neustädter Silhouette
- mittelalterliche Grundstrukturen, insbesondere der Freiraumring um den Altstadtkern, die Festungsgrundrisse und die Stadteingänge als Ausdruck des historischen Ursprungs der heutigen Stadtanlage
- Vielfalt an Raumbildungen und Freiräumen aufgrund der städtebaulichen Grundrisse
- Sammlung repräsentativer Bauten des Sächsischen Hofes und des Bürgertums im Bereich zwischen der Wilsdruffer Straße und der Elbe
- Weithin sichtbare Stadtmarken wie die Frauenkirche, der Rathausturm und weitere Türme der Altstadt
- Grünanlagen und Gestaltung der Brühlschen Terrasse
- Nächtliche Lichtsilhouette

Innerer Vorstadtring

Die Grenzen des inneren Vorstadtringes führen vom Hauptbahnhof entlang der Bahntrasse bis zum Neustädter Bahnhof, weiter über den Albertplatz zur Albertbrücke und stoßen dann senkrecht wieder auf die Bahntrasse. Das Gebiet umfasst damit die

Innere Altstadt, die Innere Neustadt und Teile der frühen Stadterweiterungen (Seevorstadt, Wilsdruffer Vorstadt und Pirnaische Vorstadt).

Wertgebend für diesen Stadtraum sind

- Sichtbeziehungen und Wechselwirkungen in die Tiefe des Elberaumes, zu den Elbhängen zwischen Altstädter und Neustädter Ufer sowie zwischen Brühlscher und Neuer Terrasse
- angemessener baulicher Abstand zum Altstadtkern
- repräsentative und denkmalgerechte Gestaltung am Theaterplatz einschließlich solitärer Bauten wie Semperoper, Zwinger und Staatsschauspiel inklusive Platzsituationen und Grünanlagen
- Charakterhafte Freiräume wie Königsstraße mit Bebauung und Begrünung, Hauptstraße, Gärten am Neustädter Ufer, Albertplatz und Bürgerwiese
- charakterhafte Bauten wie z. B. Kreuzkirche, Dreikönigskirche, Annenkirche, Musikschule und Heizkraftwerk Mitte
- Prager Straße als markantes Beispiel der sozialistischen Großstadtidee mit prägnanten Einzelgebäuden wie beispielsweise dem Rundkino
- anspruchsvolle Zeugnisse der Moderne, heutige Architektur (Synagoge und UfA-Kristallpalast)
- Lingnerallee als Stadtzugang zum Großen Garten
- stark durchgrünte Quartiere mit wertvollem Baumbestand und hoher Gestaltungsqualität
- visuelle Durchsichten durch die Bahntrasse und beiderseitig wirksame Dominanten (z. B. Yenidze, World-Trade-Center, Hauptbahnhof und Bahnhof Neustadt)

3.5.3.1.2 Linkselbisches Stadtgebiet

Das linkselbische Stadtgebiet fasst zahlreiche Stadtteile zusammen, die zur Einmaligkeit und Schönheit der Landeshauptstadt beitragen. Neben dem Großen Garten tragen vor allem die Villenarchitektur, die Uferansichten und die Elbdörfer der elbnahen Stadtteile zur Prägung des Dresdner Elbtals bei. Darüber hinaus sind im linkselbischen Stadtgebiet auch solitäre Elemente wie das Hafengelände, der Große Garten, die Pferderennbahn und markante Einzelbauwerke enthalten.

- außergewöhnlich hohe Eigenart und Spannungsgehalt der naturräumlichen Situation von Elbestrom mit den unverbauten Elbwiesen, Elbhängen und Elbtal; visuell durch eine lichtexponierte, tagläufig veränderliche Präsenz im zentralen Stadtbild wirksam
- ehemals unverbaute Überflutungsflächen im Dresdner Osten als visuelles Bindeglied zum Elberaum, weitgehend unverbaute Flutrinne im Bereich Ostrainsel
- visuelle und ideelle Beziehung zur Altstadtsilhouette und zur barocken Grundidee
- Gebiete der Wohnbebauung und gemischte Gebiete mit klarer städtebaulicher Situation, beziehungsreichen und individuellen Platzsituationen, prägsamen Dominanten
- Elbdörfer als Zeugen der kulturlandschaftlichen Ursprünge und der historischen Kontinuität
- Grünanlagen und Parks von hoher Eigenart und Identifikationskraft wie der Große Garten, Waldpark Blasewitz, Friedhof Tolkewitz und Johannfriedhof sowie Pferderennbahn Seidnitz
- Pieschener Allee und Rest der Übigauer Allee mit Ausrichtung auf das Übigauer Schloss
- industrielle Stadtmarken wie beispielsweise Yenidze, Gasanstalt in Reick und Hafen mit Hafenmühle
- Zeugen der modernen Architektur wie das St.-Benno-Gymnasium und einzelne Bauten des Universitätsklinikums

3.5.3.1.3 Rechtselbisches Stadtgebiet

- raumbildende Korrespondenz der stark durchgrünten Trachenberge mit dem Stadtraum
- Prießnitztal (nur teilweise wirksam)
- historische Bausubstanz mit gutem visuellen Zustand, geschlossener Ausstrahlung in der Äußeren Neustadt
- Grünanlagen, Alaunplatz und Hechtpark
- Durchdringung des öffentlichen Freiraums mit den bebauungsinternen Freiräumen (z. B. Kunsthofpassagen und Freiluftrestauration)
- Neustädter Hafenseite, Pieschener Ufer / Pieschener Winkel und Schloss Übigau
- einprägsame Dominanten und Platzsituationen, einschließlich Hofsituationen
- denkmalrelevante Industrie- und Kasernenbauten in der Äußeren Neustadt
- alte Dorfkerne

3.5.3.1.4 Dresdner Süden und Westen

- Sonderkomplexe der Bebauung einschließlich Universitätscampus als Bestandteil der gesamt Dresdner Identität
- Villenbebauung und Vorstadtbebauung (teilweise Denkmalschutz)
- einzelne qualitätvolle Grünanlagen, Annenfriedhof, Straßenzüge und Plätze
- Bachtäler, soweit innerhalb der Bebauung visuell wirksam

3.5.3.1.5 Dresdner Norden

- starker Durchgrünungsgrad der Hänge mit Bedeutung für den zentralen Elberaum
- denkmalrelevante Industriebauten und Komplexe, Flughafen
- Gartenstadt Hellerau
- Ehrenfriedhof

3.5.3.1.6 Rechtsehbische Hänge und Täler

- typische Geländegestalt und Abfolge der Elbhänge, Elbtterrassen und Elbufer
- hoher Natürlichkeitsgrad der Elbhänge aufgrund von Waldbestockung und Großgrün mit maßgeblicher Bedeutung für die Naturnähe des zentralen Stadtraumbildes
- Zeugnisse der frühen Besiedlung und Inkulturnahme (archäologische Zeugnisse der Burgen bei Pillnitz)
- Elbdörfer als Zeugen der kulturlandschaftlichen Ursprünge und der historischen Kontinuität
- Weinbau mit Weinbergsmauern und historischen Anlagen
- exponierte Einzelelemente und Ensembles wie die Elbschlösser, Kirchen, Villen und Gärten
- maßvolle Besiedelung der Elbhänge mit angemessener Maßstäblichkeit und sehr hohem Durchgrünungsgrad
- angemessen dargestellte Zeitzeugen des technischen Fortschritts wie Elbbrücke Loschwitz und Standseilbahn

3.5.3.1.7 Südliche Randhöhen und Täler

Die Hauptfunktion der Hänge ist die Raumbildung zum Abschluss des Elbtals mit Einwirkungen bis hinein in die zentralen Stadträume. Außerdem stellen sie eine Projektionsebene dar.

- natürliche Kontur der Hangkanten, besonders sensibel sind die den Horizont begrenzenden Hangkanten (Gegenlichtwirkung)
- gestalterische Einzelheiten wie Denkmäler und Schlösser
- Fernsicht in das Elbsandsteingebirge
- seitliche Fassung des Elbraums nach Süden / Südwesten mit Fernwirkung des Erzgebirges
- typische, unverstellte Talmündungen der Gründe und Nebentäler (soweit noch erhalten bzw. als Potential)
- Gehölz- (bzw. Wald-) dominierte Hangflächen

3.5.3.2 Ländlich geprägte Kulturlandschaftsräume, Dörfer und Offenland

3.5.3.2.1 Kuppenlandschaft im Norden, Umland Langebrück, Schönfeld-Weißiger Hochland, Linkselbische Täler und Hochland

In der ländlichen Kulturlandschaft werden vor allem bildliche Ausdrücke historisch-traditioneller bzw. dem Naturraum entsprechend nachhaltig konzipierter Landnutzungs- und Siedlungsmuster den Wert- und Funktionselementen zugeordnet. Außerdem gelten charakterisierende Sonderelemente als Wert gebend.

- Einfügungen kulturlandschaftlicher Elemente wie Weinbau, soweit sie den historisch gewachsenen Anbauflächen (insbesondere im Umfeld historischer Bauten) und traditionellen Anbauformen entsprechen (Terrassen, Trockenmauern) sowie die Dominanz der wald- und gehölzbestimmten Hangansichten nicht beeinträchtigen
- historische Dorfgrundrisse mit den typischen Siedlungs- und Baumustern
- dorftypische Abfolge der Wirtschaftsräume vom Innen- zum Außenbereich

- Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten in den Landnutzungsmustern, insbesondere eine vielfältige Verzahnung von Hof-, Garten- und Agrarräumen
- strukturelle Nachhaltigkeitsmuster wie Erosionsschutzhecken, Saumstrukturen und Gewässerrandstreifen
- naturnah entwickelte Wirtschaftsräume wie Teichgruppen und Wiesen
- Ausstattung an charakterisierenden Bauwerken und individuell wirkenden Nutzungsmustern
- vielfältige Raumbildungen im Einklang mit dem Naturraum

3.5.3.2 Talweitung Pillnitz

- Pillnitz als Gestaltungseinheit repräsentativ-höfischer Elemente, dörflicher Siedlung, ländlichen Wirtschaftens mit Wein- und Obstbau sowie naturnahen Landschaftsbildern der Elbe; Elbhänge und Gründe
- Schloss Pillnitz als herausragende Einzelheit mit hoher Darstellungsqualität und epochaler Repräsentanz, auch hinsichtlich der Einbeziehung der umliegenden Landschaft
- Elbdörfer Hosterwitz und Söbrigen als Zeugen der kulturlandschaftlichen Ursprünge und der historischen Kontinuität; in diesem Zusammenhang auch die Weinberge mit den Weinbergsmauern
- Kirche „Maria am Wasser“ in Hosterwitz

3.5.3.3 Naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften

3.5.3.3.1 Elbe, Elbwiesen und Flutrinnen

- naturnaher Elbverlauf (logisches visuelles Zusammenwirken von Gewässerachse und Aue)
- Unverbaute Überflutungsflächen als erkennbarer Ausdruck der Historie und Entwicklung des Flusses
- Naturnähegrad der Ufer mit floralen Elementen im Wechsel mit historischen Kulturlandschaftselementen (horizontal: Naturstein und „Elbepflaster“, vertikal: Sandstein)
- unversiegelte, bebauungsfreie Elbwiesen mit standortbezogener, reichhaltiger Wiesenflora und Schafhaltung
- naturnahe morphologische Elemente wie Pillnitzer Elbinsel und Kiesbänke
- naturnahe Florenelemente wie Auwaldreste und Ufersaumstrukturen
- Illustration der Gewässerlandschaft durch die Tierwelt, z. B. Biber, Wasservögel
- überwiegend naturnahe Mündungsbereiche der Seitengewässer der Elbe

3.5.3.3.2 Weißeritz sowie Seitentäler, Gründe und Nebengewässer der Elbe

Die Gewässer führenden Täler sind als morphologisch eingeprägte Gebilde auf die Elbe ausgerichtet. Sie verleihen der Landschaft ein hierarchisches Ordnungsprinzip, welches die dominante Wirkung der Elblandschaft unterstreicht. Die Seitentäler fungieren zugleich als wichtige, natürliche Verbindungselemente zwischen dem Elbtal und dem Umland. Einige Seitentäler zählen auch zu den naturnächsten Landschaftsbildern im Bereich der Landeshauptstadt und verfügen über eine vielfältige Eigenräumlichkeit. In dieser Hinsicht nehmen die Weißeritz, der Lockwitzbach und die Prießnitz eine herausragende Stellung ein.

Die Wert- und Funktionselemente im Bereich der Weißeritz und am Lockwitzbach ähneln sich:

- natürliche Vielfalt der Talräume, Durchbruchsituation in das Elbtal
- schroffe Felswände (soweit noch ohne Absprengungen)
- natürliche Bestockung der Felsen und Hänge
- naturnähere Fließstrecken und unverbaute Reste der Aue

Die Seitengewässer und Gründe sind oft durch eine sehr naturnahe Ausstattung geprägt:

- hoher bis sehr hoher Naturnähegrad; natürliche, durch den Standort geprägte Bestockung
- natürliche Vielfalt der Raumfolgen, markante Binnenkonturen, teilweise mit Felsen ausgestattet
- naturnahe Fließgewässerabschnitte mit aktiver Gewässerdynamik
- bei ausgeprägten Sohlältern: lokal kleinere Offenland- und Wiesenbereiche an der Talsohle im Wechsel mit Auwald
- konservierte Elemente der Frühgeschichte und mittelalterliche Anlagen und Infrastruktur (z. B. im Bereich der Prießnitz)

3.5.3.3 Waldgebiete – Dresdner Heide, Junge Heide und Heller

Die Wälder sind wesentliche Träger naturnaher Landschaftsmotive und transferieren dies bis in den Stadtraum hinein. Die größeren Waldgebiete besitzen aber eine ausgeprägte Eigenräumlichkeit, deren Charakteristika zur Geltung kommen sollen.

- stadtbildwirksame, exponierte Waldzonen
- zusammenhängende Waldgebiete mit ausgeprägter Eigenräumlichkeit
- Sonderstandorte wie Trockenwälder, Auwald-, Bruchwaldzonen und Hangwälder
- Ausdrücke des Waldzyklus wie Altholzbestände, Zonen der Naturverjüngung und Pionierwaldzonen
- enthaltene naturnahe Fließgewässer, Felsen und Dünenreliefs (hier z. T. offene Binnendünen)
- archäologisch bedeutsame Inhalte (Archivfunktion)

3.5.4 Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaftsbild

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang

- UA-Karte 2.5 *Landschaftsbild-Bestand, Landschaftsbildmerkmale und -strukturen*
- UA-Karte 2.6 *Landschaftsbild-Bewertung*

3.5.4.1 Städtisch geprägte Siedlungsräume

3.5.4.1.1 Innenstadt

Altstadtkern

Die größten bestehenden und auch potentiellen Beeinträchtigungen ergeben sich aus visuellen Störungen zum Elberaum und den Elbhängen. Die Störung des Freiraumringes im Bereich der ehemaligen Festungsgräben / Gartenring beeinträchtigt die visuelle Darstellung der historischen Grundstruktur. Ferner können Bereiche mit unvollständiger städtebaulicher Raumbildung (größere Baulücken) nicht das Potential der im historischen Grundriss angelegten Raumsequenzen ausschöpfen.

Folgende Beeinträchtigungen sind hervorzuheben:

- Unterbrechung der visuellen Wechselwirkungen mit den Loschwitzer Elbhängen durch Hochhäuser (Pirnaische Vorstadt, quer stehend mit kurzer Distanz zur Altstadt) sowie durch lang gestreckte Plattenbebauung der Johannstadt, die den Elbhäng verdeckt und die Hangkante der Elbhänge durch die eigene Bebauungsoberkante nahezu ausschaltet
- Unterbrechung des Bezuges zu den Elbschlössern, auch durch den Verkehrszug Waldschlößchenbrücke (horizontaler Zerschneidungseffekt, Objekte sind nicht mehr in ihrem Gesamteindruck von Bebauung, Garten und Elbe wirksam)
- Brachen mit unvollständiger Raumbildung und verfallender Bausubstanz
- bautechnisch, materiell und ideell verschlissene Freiraumgestaltung

Innerer Vorstadtring

- visuelle Störungen und Einwirkungen der Plattengroßbauten im Elberaum (Pirnaische Vorstadt)
- überdimensionierte Raumbildungen, z. B. St. Petersburger Straße und Altstadtring
- fehlende Raumabschlüsse an Platzsituationen; unmotiviert, beziehungslose Raummuster, Postplatz
- Verfallserscheinungen, Baubrachten und Freiraumbrachten, temporäre Parkplätze
- gestörte Beziehung zum Großen Garten, vor allem durch die Trennwirkung der St. Petersburger Straße
- visuelle Zerschneidung des Stadtraumes im Süden und Westen durch die auf Damm geführte Bahntrasse

3.5.4.1.2 Linkselbisches Stadtgebiet

Visuelle Beeinträchtigungen im östlichen, linkselbischen Stadtraum besitzen auch für die zentrale Stadtansicht einen sehr hohen Wirkungsgrad. Dies gilt sowohl für den visuellen Bezug zu den Elbhängen als auch für die Raumtiefe der Elbauen. Störungen gehen von der gesamten Blockbebauung im elbnahen Bereich der Johannstadt Nord aus. Die Hauptbeeinträchtigungen resultieren aus den langen Fronten der Wohnblöcke, welche die visuellen Einwirkungen der Elbhänge in das Stadtgebiet außer Kraft setzen.

- visuelle Barrieren der Bebauung zwischen dem zentralen Stadtraum und den Elbhängen sowie innerhalb des Elbtals
- Zerschneidungseffekte, Störung der Tiefenwirkung der Elbauen und deren Naturnähe und Konkurrenz zu den Kanten der Elbhänge durch die Walschlößchenbrücke

- unzureichende Darstellung der seitlich zufließenden Gewässer, z. B. der Lockwitz und des Kaitzbaches im Bereich des Elbtals
- unmotivierter baulicher Heterogenität ohne integrierende landschaftliche und / oder städtebauliche Ausdrücke oder konsequente Gestaltungsgesten im Bereich der Schlachthofinsel sowie im Bereich zwischen Elbaltarm und der Bahntrasse nach Pirna
- baulicher Verfall, Brachen mit Schwerpunkt in der gewerblichen Bebauung im Umfeld nordöstlich der Bahntrasse nach Pirna
- Übergriffe der Bebauung in den Elbaltarm sowie überwiegend beziehungslose Gestaltung der ufernahen Bebauung

3.5.4.1.3 Rechtseibisches Stadtgebiet

- visuelle Zerschneidungseffekte innerhalb der Bebauung durch die Bahntrassen und durch die Bundesautobahn A 4
- unzureichend entwickelte Bezüge zur Elbelandschaft
- Brachen und unentschlossene Präsentation der städtebaulichen Substanz mit Schwerpunkten im Bereich des Pieschener Bahngeländes und in Übigau
- Mangel an prägnanten Plätzen und stadtteilbezogenem Qualitätsgrün (Parks, markante Grünanlagen, Alleen usw.)
- unzureichende bzw. inkonsequente Darstellung und bauliche Vereinnahmung der Prießnitz im Bereich der Neustädter Bebauung
- Verfall des Übigauer Schlosses
- exponierte Baukörper von Industrie und Gewerbe im Bereich der Hänge und Hangkanten des Elbtals und am Rand der Dresdner Heide (Störung des rahmenbildenden Elbhangmotivs)

3.5.4.1.4 Dresdner Süden

- visuelle Zerschneidungseffekte durch die Bahntrassen (Abtrennung von der Stadtmitte und von der Sohle des Elbtals)
- unzureichende Eigenwirkung der abgetrennten Stadtteile, fehlende bzw. nicht genügend wirkende Dominanten
- baulicher Verfall, Brachen mit Schwerpunkt in der gewerblichen Bebauung im Umfeld südöstlich der Bahntrasse nach Pirna
- großflächige Plattenbaugebiete mit überzogener Wiederholung der seriell gefertigten Baukörper (unzureichende Charakterisierung der Bebauung, speziell in Prohlis)
- destruktive Benachbarung von Elementen der städtischen Bebauung und dörflich-ländlichen Elementen (abrupte Wechsel, Fehlen vermittelnder Elemente)
- unzureichende Darstellung der Gewässer als Bindeglieder der Stadtlandschaft (u. a. durch Verrohrung oder Führung in technischen Profilen)
- besonders im Südosten Mangel an prägnanten Plätzen und stadtteilbezogenem Qualitätsgrün (Parks, markante Grünanlagen, Alleen usw.)

3.5.4.1.5 Dresdner Westen

- Trennwirkungen von Bahntrasse, Hochstraße und Autobahn – infrastrukturelle Umklammerung und Abteilung von der Kernstadt einerseits und von der umgebenden Landschaft andererseits
- unzureichende Eigenwirkung der abgetrennten Stadtteile, fehlende bzw. nicht genügend wirkende Dominanten
- sehr hoher Verbrachungsgrad der Industriekomplexe mit erheblichen qualitativen Beeinträchtigungen und Verstärkung der visuellen Abgeschiedenheit der Stadtteile im Dresdner Westen
- unspezifische Charakteristik der Bebauung durch massenweise Wiederholungen von Gestaltungseinheiten des industriellen Wohnungsbaus (insbesondere in Gorbitz)
- unzureichende Einbindung des Stadtrandes, abrupte Übergänge der Bebauung zur offenen Landschaft, uneingebundene Einzelbauflächen
- unzureichende Darstellung der Fließgewässer im bebauten Bereich
- Mangel an prägnanten Plätzen und stadtteilbezogenem Qualitätsgrün (Parks, markante Grünanlagen, Alleen usw.)
- visuelle Zerschneidung durch die Bundesautobahn A 17 im Dresdner Westen (Abtrennung der Landschaftsbezüge zum Umland)

3.5.4.1.6 Dresdner Norden

- große Baukörper von Industrie und Gewerbe im Kontrast zur kleinteiligen Kuppenlandschaft und mit Einwirkung in das Elbtal
- fehlende Einbindung der Bauflächen in die Umgebung
- visuelle Zäsur durch die Bundesautobahn A 4
- unbestimmter Landschaftscharakter im Bereich von Flächen mit Baurecht, welches noch nicht umgesetzt wurde

3.5.4.1.7 Rechtsehbische Hänge und Täler

Für den rechtsseitigen Elbhang von Loschwitz bis zur Stadtgrenze sind nur wenige bauliche Beeinträchtigungen vorhanden.

- profane Zweckbauten im Kontrastbereich hochwertiger Gesamtheiten an der Elbe, namentlich das ehemalige Gebäude des Ministeriums für Staatssicherheit und das Wasserwerk Hosterwitz sowie weitere elbnahe Bauten
- potentiell: bauliche Verdichtung, Bebauung der Hangoberkanten, auch hinter der eigentlichen Raumkante, soweit diese in das Elbtal und die gegenüberliegenden Hänge wirken kann
- Reduzierung des Durchgrünungsgrades mit Wald und Gehölzen
- potentiell: Anlage von Windkraftanlagen, insbesondere auch, wenn der Schlagschatten in das Elbtal und die gegenüberliegenden Hänge wirken kann

3.5.4.1.8 Südliche Randhöhen und Täler

- unmotivierter bauliche Heterogenität ohne integrierende landschaftliche und / oder städtebauliche Ausdrücke oder konsequente Gestaltungsgesten
- Vereinnahmung der exponierten Höhen durch profane und heterogene Bebauung, Verkehrung der Dominanzverhältnisse
- unzureichende Einbindung des Stadtrandes, abrupte Übergänge der Bebauung zur offenen Landschaft, uneingebundene Einzelbauflächen
- Vereinnahmung der Täler und Talmündungen durch Bebauung, Straßen und Kleingärten
- visuelle Zerschneidung durch die Bundesautobahn A 17 entlang der südlichen Stadtgrenze (Abtrennung vom ländlich geprägten Umland)
- potentiell: Anlage von Windkraftanlagen

3.5.4.2 Ländlich geprägte Kulturlandschaftsräume, Dörfer und Offenland

3.5.4.2.1 Kuppenlandschaft im Norden, Umland Langebrück, Schönfeld-Weißiger Hochland, Talweitung Pillnitz, Links-elbische Täler und Hochland

- unmaßstäbliche Arrondierung von Bauflächen für den Wohnungsbau, Gewerbe und Handelseinrichtungen (Schwerpunkte im Schönfeld-Weißiger Hochland und Beeinflussung der Kuppenlandschaft im Norden durch nachbarliche Industrie- und Handelsbauten)
- unzureichende und dorfuntypische Ortsrandgestaltung (fehlende Einbindung durch dorfnaher, vegetationsdominierte Nutzflächen wie Nutzgärten und Streuobstwiesen)
- Fusion von Bauflächen / Clusterbildung als Vorstufe suburbaner Tendenzen (Schwerpunkt im Schönfeld-Weißiger Hochland)
- unmaßstäbliche und brach gefallene Baukörper der landwirtschaftlichen Großbetriebe (Großställe)
- ausgeräumte Agrarlandschaft – Monotonie (Schwerpunkt im Linkselbischen Hochland und im Schönfeld-Weißiger Hochland)
- Eliminierung naturnaher Landschaftselemente durch Gewässerverrohrungen (Schwerpunkt im Umland Langebrück und im Schönfeld-Weißiger Hochland)
- Nichtberücksichtigung naturraumbedingter Wirtschaftlichkeitsgrenzen (aufwändige Einbeziehung von Grenzertragsstandorten in intensive Bewirtschaftung, Melioration; Schwerpunkte im Linkselbischen Hochland, im Schönfeld-Weißiger Hochland und im Umland von Langebrück)
- Sammlung technogener Elemente wie Autobahn, Energieleitungen usw. (Schwerpunkte im Linkselbischen Hochland und im Umland von Langebrück)

- visuelle Zerschneidung und Unterbindung landschaftlicher Zusammenhänge durch die Bundesautobahnen A 17, A 4, A 13 (Schwerpunkte im linkselbischen Hochland und im Umland von Langebrück)
- potentiell: Anlage von Windkraftanlagen, insbesondere auch, wenn der Schlagschatten in das Elbtal wirken kann

3.5.4.3 Naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften

3.5.4.3.1 Elbe, Elbwiesen und Flutrinnen

Beeinträchtigend wirken anthropogen bedingte Änderungen der Lage und Ausdehnung des Flusses mit seinen Ufern sowie der Elbwiesen und ehemals unverbauten Überflutungsflächen (einschl. Flutrinnen). Gleiches gilt für Einflüsse auf die Elblandschaft hinsichtlich der räumlichen und visuellen Unzerschnittenheit, des Naturnähegrades und auf die bestehenden Wechselwirkungen mit der Kulturlandschaft. Nicht gemeint sind substanzielle Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Nicht alle modernen Bauweisen und Materialien sind verwerflich, jedoch bedarf es einer sorgfältigen Einzelfallprüfung der Landschaftsbildverträglichkeit.

- potentiell: Stromkorrekturen, Verluste an naturnaher Wasser- / Auenfläche
- Bebauung, Kleingärten und Acker im Bereich der Elbwiesen und ehemals unverbauten Überflutungsflächen
- Zerschneidungseffekte durch Deiche und Dämme (namentlich auch Deicherhöhungen, sowie wenig transparente, hohe Brücken)
- geländenevellierende Maßnahmen, soweit nicht dadurch beeinträchtigende künstliche Einwirkungen zurück genommen werden
- Stahl- und Betonwasserbau
- großmaßstäbige Kiesabbauflächen
- künstliche Ablagerungen und Aufschüttungen
- Beseitigung naturnaher Uferstrukturen in naturnah belassenen Zonen
- technogene Überprägung im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen und in Teilen des Ostrageheges (Sportanlagen in der Flutrinne, westlicher Bereich der Schlachthofinsel)
- visuelle Fragmentierung der unverbauten Überflutungsflächen durch kleinteilige Nutzungen
- Einfügung naturferner, sehr auffälliger Kontraste, unangemessen dimensionierter Baukörper

3.5.4.3.2 Weißeritz

- naturferner Ausbau und Verlegung (im Unterlauf) – Widerspruch zum relativ naturnahen Erscheinungsbild der Elbe
- unmaßstäbliche und landschaftsfremde Industrie- und Gewerbekomplexe im Weißeritzgrund
- fehlende Beziehung der Weißeritz zum Stadtbild – visuelle Barriere, untypischer, dem Gewässercharakter widersprechender Verbau und Gewässerachse
- Änderungen der Morphologie durch Absprengungen und Abbauvorhaben

3.5.4.3.3 Waldgebiete – Dresdner Heide, Junge Heide und Heller

- naturferne Gehölzauswahl und Bestockungsmuster mit Altersklassenforsten und Kahlschlägen (diese Beeinträchtigung wird durch gute fachliche Praxis zunehmend minimiert)
- Zerschneidungseffekte durch Autobahn, Hauptverkehrsstraßen und Bahntrassen
- potentiell: Flächenreduzierungen, Abholzungen
- unzureichende Ausprägung des Waldrandes (räumliche Tiefe, Stufung und Zonierung)
- mangelnde Verzahnung mit dem Umland
- Beeinträchtigung durch Waldrandbebauung und Gärten
- Abbau oberflächennaher Rohstoffe

3.6 Schutzgut Mensch

Den Aufbau des Kapitels Schutzgut Mensch sowie die Auswahl und Verortung der einzelnen Analyse Themen zeigt die nachstehende Übersicht

3.6.1 Einführung		
Abgrenzung des Schutzgutes Mensch		
3.6.2 Gesetzliche Vorgaben		
WHG, SächsWG, BNatSchG, BImSchG, 22. BImSchV, 34. BImSchV, BauGB, BBodSchG, BBodSchV, SächsABG		
Schutzbelang	3.6.3 Wert- und Funktionselemente	3.6.4 Defizite und Beeinträchtigungen
menschliche Gesundheit	Wassernutzung / Wasserversorgung	
	Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz	Hochwasserrisiko / -ereignis
	Ausgleichsräume (bzgl. erhöhter lufthygienischer und thermischer Belastungen)	lufthygienische und thermische Belastungen
	Ausgleichsräume (bzgl. erhöhter Lärmbelastungen im urbanen Raum)	Lärmbelastung
		Altlastenverdächtige Flächen
Freizeit und Erholung	Erlebnis- und Erholungspotential	Einschränkungen im Erlebnis- und Erholungspotential
	Landschaftsbezogene Bewegungsarten und Bewegungsräume	mangelnde Infrastruktur in landschaftsbezogenen Bewegungsräumen
	Erholungsfunktionen	Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen
Heimat und Identität	Dominanten, markante Einzelgebäude und technische Bauwerke als Orientierungspunkte und Landmarken	
	Stadt- und Landschaftsräume mit hoher Identifikationskraft	

3.6.1 Einführung

Das Schutzgut Mensch in seiner Vielfalt zu erfassen ist eine Herausforderung.

Zunächst wird der Themenkreis menschliche Gesundheit betrachtet. So unvermeidbar gewisse Redundanzen zu anderen Schutzgütern sind (hier insb. zu den Schutzgütern, Wasser, Stadtklima und Boden), sie müssen bis zu einer bestimmten Tiefe mit betrachtet werden, da bei einer Betrachtung der menschlichen Gesundheit ohne Bezugnahme auf dessen natürliche Lebensgrundlagen der Kontext fehlen würde.

Der Themenkreis Freizeit und Erholung wird aus dem Kontext Landschaftsbild herausgelöst und als eigener Schutzbelang dem Schutzgut Mensch zugeordnet. Zwar wird die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft und das Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) in den Rechtsvorschriften überwiegend gemeinsam betrachtet und auch in der Planung häufig zusammengefasst. Jedoch fungiert das Landschaftsbild allenfalls als Kulisse für den Erholungswert und die Identifikationskraft eines Raumes. Erst mit der menschlichen Wahrnehmung und Inanspruchnahme, seines Tätigwerdens, ist Identifikation, ist eine landschaftsbezogene Erholung möglich.

Die Fähigkeit und Möglichkeit des Menschen, sich mit seiner Umgebung zu identifizieren (das Entstehen räumlicher Identität), der Wert der Heimat (bzw. die Gründe, die einen Ort zur Heimat machen) sind Themen, deren Bedeutung häufig unterschätzt wird. Ihnen ist mit dem Schutzbelang Heimat und Identität ein eigenes Kapitel gewidmet.

3.6.2 Gesetzliche Vorgaben

3.6.2.1 Schutzbelang menschliche Gesundheit

Zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zur **Wassernutzung / Wasserversorgung** zählen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG, vom 7. August 2013)

§ 6 Abs. 1 WHG: Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung „Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, [...]

4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen [...]“.

§ 51 WHG: Festsetzung von Wasserschutzgebieten: Abs. 1 „Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,

2. das Grundwasser anzureichern oder

3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. [...]“

Abs. 2: „Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.“

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG, Stand: 12. Juli 2013)

§ 39 SächsWG (Bewirtschaftung des Grundwassers – Grundsätze): Abs.2 „Grundwasserentnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Bei Grundwasserentnahmen genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Grundwassers.“

§ 59 SächsWG (vorbeugender Gewässerschutz): „[...] insbesondere wassergefährdende Stoffe, sind so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer sowie der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist.“

Zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zur **Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz** zählen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG, vom 7. August 2013)

§ 5 Abs. 2 WHG (allgemeine Sorgfaltspflichten): „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

§ 6 Abs. 1 WHG (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung): „Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, [...]

6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen [...]“.

Die §§ 73 bis 75 WHG setzen wesentliche Bestandteile der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vom 23. Oktober 2007 um. Sie regeln die Bewertung von Hochwasserrisiken, die Bestimmung von Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete), die Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten sowie die Erstellung von Risikomanagementplänen einschließlich der jeweiligen Fristen.

§ 76 WHG (Überschwemmungsgebiete): Abs. 1: „Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“

Abs. 2: „Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung [...] die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest. [...]“

Abs. 3: „Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.“

§ 77 WHG (Rückhalteflächen): „Überschwemmungsgebiete [...] sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. [...] Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden [...].“

§ 78 Abs. 1 WHG: „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen [...],
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes [...] entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. [...]“

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG, Stand: 12. Juli 2013)

§ 70 SächsWG (Hochwasservorsorge):

Abs. 1: „Im Interesse des Hochwasserschutzes sind [...] bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen oder Bodenverdichtungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, die Renaturierung von Gewässern und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.“

§ 72 SächsWG (Überschwemmungsgebiete) enthält ergänzende Bestimmungen zu den §§ 76 bis 78 WHG.

§ 73 SächsWG beinhaltet zusätzliche Anforderungen in Überschwemmungsgebieten zu den §§ 77 und 78 WHG.

§ 71 SächsWG trifft Aussagen zur Anwendung und Gültigkeit bereits erstellter Hochwasserschutzkonzepte für die Gewässer erster Ordnung, den im Freistaat Sachsen liegenden Teil der Bundeswasserstraße Elbe und die Gewässer zweiter Ordnung. Des Weiteren werden Zuständigkeiten und Verfahrensfragen für die Umsetzung der §§ 73 bis 75 WHG im Zusammenhang mit der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie geregelt.

§ 74 SächsWG regelt ergänzend zu § 78 Abs.3 WHG besondere Vorschriften für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

§ 75 SächsWG definiert Kriterien nach denen überschwemmungsgefährdete Gebiete festzulegen sind. Weiterhin werden Aussagen über planerische und bautechnische Maßnahmen für bestehende - sowie für neue bauliche Nutzungen innerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete getroffen.

§ 76 SächsWG bildet die rechtliche Grundlage zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten, die der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens dienen. § 76 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 SächsWG führt diejenigen Vorhaben auf, die der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde bedürfen.

§§ 79 bis 81 SächsWG treffen u. a. Aussagen zum Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und zur Unterhaltungs- und Ausbaulast selbiger.

§§ 84 und 85 SächsWG regeln u. a. die Zuständigkeiten bei Maßnahmen zur Hochwasserabwehr.

§ 86 SächsWG bildet die Grundlage für den Erlass der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNNAV), die am 29. September 2004 in Kraft trat. Die Neuordnung des Hochwassernachrichtendienstes ist eine Reaktion des Freistaates Sachsen auf die Hochwasserereignisse im August 2002. Die HWNAV regelt die Melde- und Informationswege der Hochwassernachrichten, die Durchführung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes, die zuständigen Behörden und deren Aufgaben, Rechte und Pflichten im Rahmen des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 7. August 2013)

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG hat der Hochwasserschutz auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen.

Zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zu **Luftreinhaltung** zählen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Stand: 2. Juli 2013)

Erster Teil, allgemeine Vorschriften:

§ 1 Abs. 1 BImSchG (Zweck): „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Fünfter Teil, Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung, Lärminderungspläne:

§ 44 Abs. 2 BImSchG (Überwachung der Luftqualität): „Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Untersuchungsgebiete festzulegen, in denen Art und Umfang bestimmter [...] Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend festzustellen sowie die für die Entstehung der Luftverunreinigungen und ihrer Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen sind.“

§ 45 Abs. 1 BImSchG (Verbesserung der Luftqualität): „Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der [...] festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47.“

§ 47 BImSchG bildet die rechtliche Grundlage für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen oder Aktionsplänen durch die zuständigen Behörden. Diese sollen die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung von Luftverunreinigungen festlegen.

39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV, vom 2. August 2010)

§§ 3 und 4 legen Immissionsgrenzwerte und Toleranzmargen für Stickstoffdioxid (NO₂), Stickoxide (NO_x) und Partikel (PM₁₀) fest.

§ 5 beinhaltet den ab 1. Januar 2015 einzuhaltenden Grenzwert für Feinpartikel (PM_{2,5}).

Die §§ 11 bis 13 regeln u. a. die Festlegung von Ballungsräumen und die Beurteilung der Luftqualität.

§ 27 enthält Vorgaben für die Erarbeitung von Luftreinhalteplänen.

Zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zu **Lärmschutz** zählen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Stand: 2. Juli 2013)

Erster Teil, allgemeine Vorschriften:

§ 1 Abs. 1 BImSchG (Zweck): „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Sechster Teil, Lärminderungsplanung:

§ 47c und d BImSchG bildet die rechtliche Grundlage für die Erarbeitung und Aktualisierung von Lärmkarten und von Lärmaktionsplänen durch die zuständigen Behörden. Ziel der Lärmaktionspläne ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Die 34. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (**Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV**, vom 6. März 2006) regelt die Kartierung von Umgebungslärm und konkretisiert die Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c BImSchG.

Zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zum **Bodenschutz (Altlasten)** zählen:

Baugesetzbuch (BauGB, Stand: 15. Juli 2014)

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG, Stand: 24. Februar 2012)

§ 1 BBodSchG (Zweck): „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.“

§ 9 BBodSchG (Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen) trifft Regelungen zur konkreten Vorgehensweise beim Verdacht des Vorliegens einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast.

Darüber hinaus sind die §§ 11 bis 16 BBodSchG (ergänzende Vorschriften für Altlasten) von Bedeutung. Darin werden u. a. Regelungen zu Sanierungsuntersuchungen und zur Sanierungsplanung sowie zur Überwachung von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen getroffen.

Zur Durchführung des BBodSchG wurde die **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) erlassen. Sie enthält konkrete Regelungen zu den Vorschriften des BBodSchG, z. B. Untersuchungsmethoden, Sanierungsvorschriften sowie Maßnahme-, Prüf- und Vorsorgewerte für Schadstoffe.

Die Anpassung für Sachsen erfolgt durch das **Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz** (SächsABG, Stand: 22. Juli 2013). In § 7 Abs. 1 SächsABG wird als Ziel u. a. festgelegt, dass die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

3.6.2.2 Schutzbelang Erholung, Heimat und Identität

Zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zu den Schutzbelangen **Erholung, Heimat und Identität** zählen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 7. August 2013)

Als Ziel wird in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG festgesetzt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zählt dazu insbesondere, dass zum Zweck der Erholung in der Freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind.

Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG).

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, wie beispielsweise Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Naturerfahrungsräume [...] sind zu erhalten und dort, wo nicht ausreichend vorhanden, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 6 BNatSchG).

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG, Stand: 12. Juli 2013)

§ 3 SächsWG (Gewässereigentum, Eigentumsgrenzen und Duldungspflichten):

Abs.7: „Es ist der freie Zugang zu oberirdischen Gewässern sowie Quellen zur Erholung zu ermöglichen [...].“

Gemäß §§ 16 und 17 SächsWG kann zur Sicherstellung der Erholung der Umfang von Gemeindegebrauch und Schifffahrt beschränkt und im Einzelfall ausgeschlossen werden.

Gemäß § 31 SächsWG umfasst die Unterhaltung der Gewässer den Erhalt oder die Wiederherstellung landeskultureller Funktion der Gewässer.

3.6.3 Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Mensch

3.6.3.1 menschliche Gesundheit

3.6.3.1.1 Wassernutzung / Wasserversorgung

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang:

- UA-Karte 4.26 *Trinkwasserschutzgebiete*
- UA-Karte 4.2 *Grundwasserverbreitung*

Die Bereitstellung von Trinkwasser in hoher Qualität und ausreichender Menge stellt eine wesentliche Aufgabe dar und muss zunehmend als Herausforderung betrachtet werden, wenn der Ballungsraum Dresden auch in Zukunft – in Anbetracht der sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen – seine vielfältigen Funktionen als urbanes Zentrum erfüllen will.

Die wesentliche Grundlage der öffentlichen Wasserversorgung Dresdens bildet mit etwa 70 Prozent der verfügbaren Gesamtwassermenge das Wasser der erzgebirgischen Talsperren Klingenberg, Lehmühle und Gottleuba, das als Rohwasser bzw. aufbereitetes Trinkwasser (Gottleuba) dem Dresdner Versorgungsgebiet zugeführt wird.

Der darüber hinaus bestehende Wasserbedarf der Stadt wird aus Grundwasser, Uferfiltrat (hier: Wasser der Elbe, das nach einer die Schadstofffracht reduzierenden Untergrundpassage durch ufernahe Brunnen gewonnen wird) und künstlich ange-reichertes (über Infiltrationsbecken in den Untergrund eingeleitetes) Grundwasser gedeckt.

Die Fassungen der öffentlichen Wasserversorgung fördern ihr Wasser neben der Uferfiltratgewinnung in der Regel aus den pleistozänen Flussschottern, die dem pleistozänen Grundwasserleiter zuzuordnen sind. Im Gegensatz zum mesozoisch / paläozoischen Grundwasserleiter (auch unterer GW-Leiter), der meist nur eine geringe Ergiebigkeit aufweist, ist der pleistozäne (obere) Grundwasserleiter durch eine gute Wasserwegsamkeit und Ergiebigkeit geprägt.

Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzgebers. Wasserschutzgebiete stellen damit Sonderrechtsgebiete dar, in denen im Interesse des Allgemeinwohls bestimmte Verbote und Nutzungs-beschränkungen festgelegt werden können.

In Dresden sind mit Stand Dezember 2010 acht Trinkwasserschutzgebiete zum Schutz der Wasserversorgung ausgewiesen. Es handelt sich um die Schutzgebiete Tolkewitz und Blasewitz (linkselbisch) und die Gebiete Saloppe / Albertstadt, Wachwitz und Hosterwitz (rechtselfbisch). Desweiteren befinden sich in der Dresdner Heide die Schutzgebiete Heidemühle und Dachsenberg. Diese beiden Schutzgebiete befinden sich im Aufhebungsverfahren, da sie nicht mehr der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. An der östlichen Stadtgrenze liegt das stadtgrenzenübergreifende Gebiet Karswald, das sich in der Verantwortung des Landkreises Bautzen befindet.

Ein Trinkwasserschutzgebiet umfasst in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage. Die Gefahr der Verunreinigung für das genutzte Wasser nimmt mit zunehmendem Abstand von den Entnahmebrunnen (Wasserfassungs-anlagen) jedoch ab. Wasserschutzgebiete sind deshalb, ausgehend von der Fassungsanlage (Schutzzone I), mit zunehmendem Abstand bis zur Grenze des Einzugsgebietes, in die engere Schutzzone (Zone II) und die weiteren Schutzonen (Zonen IIIA und IIIB) unterteilt. In den einzelnen Schutzonen sind abgestufte Nutzungsbeschränkungen und Verbote festgesetzt. Die Abgren-zung der Schutzonen sowie die zugehörigen Nutzungsbeschränkungen sind in den Schutzonenverordnungen festgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Wasserversorgung bestehen in Dresden über 1 000 Förderanlagen, die für private, meist industrielle Zwecke oder für öffentliche Einrichtungen Grundwasser fördern. Das in diesen Eigenwasserversorgungsanlagen gewonnene Wasser wird im Wesentlichen als Brauchwasser – zum Beispiel als Kühlwasser – bzw. als Beregnungswasser genutzt. Mit zunehmender Tendenz wurden in den letzten Jahren auch Haus- und Gartenbrunnen errichtet, die der Deckung des Eigenbedarfes an Bewässerungswasser dienen.

Voraussetzung für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser ist eine von der unteren Wasserbehörde erteilte Nutzungs-befugnis, durch die insbesondere die zulässigen Entnahmemengen sowie Auflagen und Bedingungen für die Ausübung der Nutzung festgelegt sind. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind nach der Erlaubnisfreiheits-Verordnung bestimmte Nutzungen wie beispielsweise private Gartenbrunnen, die der Behörde vor der Errichtung lediglich anzuzeigen sind.

3.6.3.1.2 Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz

- siehe UA-Karte 4.16 *Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete* und zugehörige Erläuterungstexte (4.16.1 bis 4.16.4) im Anhang

Hochwasserereignisse gehören zum natürlichen Wasserkreislauf, die ihre Ursache in außergewöhnlichen Niederschlags-ereignissen haben. Die Natur kennt keine Hochwasserschäden. Erst wenn der Mensch mit Leib und Leben oder mit seinem Hab und Gut betroffen ist, führt ein Hochwasser zu messbaren Schäden. Je intensiver die Nutzung hochwassergefährdeter Gebiete ist, desto größer sind die zu verzeichnenden Hochwasserschäden.

Unter Hochwasserschutz versteht man die Summe aller Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung als auch von Sachgütern vor Hochwasser. Gemäß der Definition der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) kann es sich hierbei um natürlichen Rückhalt (Flächenvorsorge), technische Maßnahmen und Maßnahmen der weitergehenden Vorsorge handeln (Drei-Säulen-Strategie).

Die folgenden Ausführungen sollen überblicksartig die verschiedenen Strategien zum Hochwasserschutz aufzeigen. Sie sind bewusst kurzgehalten, da die Landeshauptstadt Dresden mit dem Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) ein umfangreiches Werk zur Gefährdungsabschätzung und Maßnahmenplanung bezüglich Hochwasserereignissen erarbeitet hat. Der Plan Hochwasservorsorge Dresden ist im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abrufbar.

Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz stellen integrative Aufgaben dar, die nur im Zusammenspiel folgender Handlungsfelder zielführend sind:

- Hochwasserprognose
- Flächenvorsorge

- Technischer Hochwasserschutz
- Eigenvorsorge

Die Flächenvorsorge zielt auf die Minderung des Hochwasseranfalls durch Abflussminderung und natürliche Rückhaltung von Niederschlag. Die wichtigsten Maßnahmen der Flächenvorsorge sind die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten (Retentionsräumen), eine standortgerechte Forst- und Landwirtschaft, die Gewässerrenaturierung, die Entsiegelung nicht mehr benötigter verbauter Flächen sowie (insb. für kleinere Niederschlagsereignisse) Maßnahmen der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Rechtlich kommt der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten (ÜG) besondere Bedeutung zu. Gemäß § 76 Abs. 2 WHG werden mit Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 78 Abs. 5 WHG können in der Rechtsverordnung Maßnahmen bestimmt und Vorschriften erlassen werden, soweit dies erforderlich ist

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Gemäß § 72 Abs.2 SächsWG gelten Kraft Gesetzes als ÜG:

1. die Gelände zwischen Ufern und Deichen, [...] die Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder,
2. Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind, und
3. bis zum 31. Dezember 2015 die bis zum 12. März 1993 beschlossenen Hochwassergebiete. Diese ÜG stehen gemäß § 72 Abs.4 SächsWG durch Rechtsverordnung festgesetzten Gebieten gleich.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Ziel der Durchsetzung von Verboten in ÜG (vgl. § 78 Abs. 1 WHG) und weitergehender Anforderungen an bauliche Anlagen in diesen Bereichen (vgl. § 74 SächsWG i. V. m. § 78 Abs. 3 WHG) ist es, keine Verschlechterungen des Ist-Zustandes zuzulassen, Verbesserungen für den Hochwasserabfluss und -Rückhaltung zu erreichen und das Schadenspotential zu senken.

Die untere Wasserbehörde hat für die Elbe, für die Vereinigte Weißeritz und den Lockwitzbach / Niedersedlitzer Flutgraben als Gewässer erster Ordnung und für betroffene Gewässer zweiter Ordnung die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser fachlich ermittelt und festgesetzt. Für ausführliche Erläuterungen zur Ermittlung und Festsetzung o. g. ÜG wird auf die UA-Karte 4.16: *Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete* und die zugehörigen Texte (4.16.1 bis 4.16.4) im Anhang verwiesen.

Ein weiteres Instrument der Flächenvorsorge ist die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten. Die Festsetzung dieser Gebiete erfolgt durch Rechtsverordnung der höheren Wasserbehörde (vgl. § 76 SächsWG) und dient der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens. In den Hochwasserentstehungsgebieten gilt bei bestimmten Vorhaben ein Genehmigungserfordernis. Auch an die Ausweisung neuer Baugebiete sind weitreichende Anforderungen geknüpft. Die bislang in Sachsen als Hochwasserentstehungsgebiete identifizierten Räume liegen nach der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorgegebenen Methodik alle außerhalb des Stadtgebietes von Dresden.

Die Überwachung aller hochwasserrelevanten Gewässersysteme als Grundlage einer zielführenden Hochwasserprognose ist ein weiterer Schwerpunkt der Hochwasservorsorge. Neben den offiziellen Prognosen des Landeshochwasserzentrums beim LfULG stehen dafür meteorologische und hydrologische Daten aus den Hochwasserentstehungsgebieten in Tschechien zur Verfügung. Innerhalb der Landeshauptstadt Dresden stehen außerdem ca. 20 Regenschreiber der Stadtentwässerung Dresden GmbH zur Verfügung. Darüber hinaus ist geplant, auch an ausgewählten Gewässern zweiter Ordnung und in Hochwasserrückhaltebecken städtische Abflussmessstellen zu errichten.

Technischer Hochwasserschutz zielt auf die Erhöhung des Hochwasserschutzniveaus durch Rückhalten und Abwehr mittels bautechnischer Anlagen sowie die Sicherstellung und Verbesserung des schadlosen Abflusses von Gewässern durch einen geeigneten Gewässerausbau. Der technische Hochwasserschutz beinhaltet den stationären Hochwasserschutz durch Talsperren, Rückhaltebecken, Deiche und Mauern sowie den temporären Hochwasserschutz durch mobile Elemente wie Schutzwände, Sandsäcke etc.

Darüber hinaus bildet die Eigenvorsorge einen zentralen Baustein der weitergehenden Hochwasservorsorge. Die grundlegende Absicht dieser Strategie ist die Vermeidung und Verminderung des individuellen Schadenspotentials durch angemessene Vorsorge und zielführenden Umgang mit verbleibenden eigentümergehörigen Restrisiken. Rechtlich fixiert ist diese Anforderung in § 5 Abs. 2 WHG. Eine wirksame Eigenvorsorge beinhaltet die Entwicklung des Gefahrenbewusstseins bei potentiell von Hochwasser betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen (Verhaltensvorsorge), eine hochwasserangepasste Bauweise und Grundstücksnutzung (Bauvorsorge) sowie Maßnahmen zur Risikovorsorge. Letztere soll das Risiko abdecken, das trotz aller anderweitigen Schutz- bzw. Vorsorgemaßnahmen verbleibt. Konkret kann dies durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherungspolice wie beispielsweise einer Elementarschadensversicherung gegen Hochwasser geschehen.

3.6.3.1.3 Ausgleichsräume (bzgl. erhöhter lufthygienischer und thermischer Belastungen)

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang, sowie Textabbildungen:

- UA-Karte 2.9.2 *Erholung – Bestand: Merkmale der bedarfsbezogenen Erholungsfunktionen*, Legendenthema: *sonstige Ausgleichsräume*
- UA-Karte 5.1 *Durchlüftungsverhältnisse*
- UA-Karte 5.3 *Synthetische Klimafunktionskarte*
- *Abbildung 5: Lufthygienische Belastung durch NO₂ und PM₁₀ – Bereiche unerheblicher und geringer lufthygienischer Belastung (siehe Kap 3.6.4.1.2 Schutzgut Mensch, Defizite und Beeinträchtigungen, lufthygienische Belastung)*

Wirksame Ausgleichsräume werden wesentlich durch folgende Merkmale charakterisiert:

- ausreichende Größe und ausreichender Abstand zu Belastungsquellen (i. d. R. stark befahrene Straßen, aber auch unbeschattete Flächen mit hohem Versiegelungsgrad – „steinerne Plätze“),
- Vorhandensein von Großgrün und / oder offenem Wasser (Beschattung, Verdunstung),
- gute Durchlüftungsverhältnisse
- geringe thermische Belastung.

Lufthygienische und thermische Belastungen nehmen mit zunehmender Entfernung zu den stark urban geprägten Räumen ab. Insbesondere das linkselbische Hochland, die Kuppenlandschaft im Norden, das Umland Langebrück und das Schönfeld-Weißiger Hochland sind durch gute Durchlüftungsverhältnisse gekennzeichnet. Große zusammenhängende Waldflächen, wie die Dresdner Heide, die Junge Heide und der Karswald weisen ein ausgeglichenes Bestandsinnenklima auf. Sie sind damit bioklimatisch bedeutsame Ausgleichsräume.

Von herausgehobener Bedeutung für den Transport und die Verteilung wenig belasteter Luft innerhalb der Stadt, aber gleichzeitig auch selbst ein wichtiger Ausgleichsraum, sind die Elbwiesen mit den ehemals unverbauten Überflutungsflächen und Flutrinnen. Als grundwassernahe Standorte können diese Flächen aber auch zusätzlich durch eine erhöhte Verdunstung des Bodens und der Vegetation thermisch ausgleichend wirken. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang das Ostragehege zu nennen, das einen sehr ausgeprägten und zentrumsnahen Ausgleichsraum darstellt. Die Wirkung der ehemals unverbauten Überflutungsflächen, die von Südosten her bis an den Großen Garten heranreichen, ist derzeit dagegen nicht ausreichend entwickelt.

Interessant sind, saisonal bedingt, auch warme Orte mit geringer Nebelbelastung. Belastende Witterungssituationen, die sich meist bei winterlichen Hochdruckwetterlagen einstellen, führen zu hochnebelartigen, nasskalten Verhältnissen im Elbtal, speziell im elbnahen Raum. Auch in den Hochlagen können sich durch Kaltluftseen lokal belastende Situationen ausbilden. In solchen Fällen bieten die oft südlich exponierten Mittel- und Oberhänge des Elbtals und die Seitentäler deutlich wärmere Verhältnisse und besseren Sonnengenuss. Gute Indikatoren sind die Weinanbaugesenden. Aber auch in der Dresdner Heide, in den Hellerbergen und in den rechtselbischen Hängen und Tälern befinden sich sonnen- und wärmeexponierte Lagen.

3.6.3.1.4 Ausgleichsräume (bzgl. erhöhter Lärmbelastungen im urbanen Raum)

- siehe Abbildung 6: *Lärmbelastung* (Bereiche unerheblicher Lärmimmission unter: Schutzgut Mensch, Defizite und Beeinträchtigungen, Lärmbelastung)
- siehe UA-Karte 2.9.2 *Erholung – Bestand: Merkmale der bedarfsbezogenen Erholungsfunktionen*, Legendenthema: *sonstige Ausgleichsräume* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Lärm ist ein unerwünschter Schall, der den Hörer stört, belästigt oder gefährdet. Lärm ist somit keine physikalische, sondern eine subjektive Größe. Für die Beurteilung von Schall als Lärm sind die Betroffenen maßgebend.

Von besonderem Interesse für die Bevölkerung sind Freiräume mit einem höheren Abstand zu Lärmquellen, welche inselartig innerhalb von lärmnahen, bewohnten Bauflächen liegen. Diese Räume bilden ein beachtliches Potential für die Entwicklung wohnungsnaher Straßenfreiräume und bebauungsinterner Freiräume mit Ausgleichsfunktion. Solche Zonen befinden sich in nahezu allen Stadtteilen mit hoher Lärmquellendichte. Die Größe der Inseln nimmt von der Innenstadt zu den Außenbezirken zu. Lediglich die durch Fluglärm beeinflussten Bezirke sind bei der ruhebezogenen Erholung in den Flugverkehrszeiten vollständig auf geschützte Innenräume oder auf weniger belastete Räume in angrenzenden Stadtteilen angewiesen. Die geringsten Beeinträchtigungen durch Lärmimmission weisen die Dresdner Heide und das Schönfelder Hochland auf. Diese Gebiete sind als zusammenhängende und großflächige Entlastungszonen mit deutlichem Verkehrsabstand von hoher Bedeutung.

Innerhalb verkehrsnaher Zonen können sich durch die Bebauung auch lärmgeminderte Bereiche bilden, wie zum Beispiel bei den gestalteten Innenhöfen und Passagen in der Dresdner Neustadt. Auch die Innenbereiche von Zwinger oder Altmarktgalerie sind als lärmferne Ausgleichsräume von Bedeutung. Oft sind solche potentiellen lärmfernen Innenräume jedoch gerade in Gebieten mit erhöhter Lärmbelastung wie namentlich in Johannstadt oder Löbtau nicht für die Allgemeinheit erschlossen.

Die städtischen Freiflächen werden häufig durch Lärmquellen beeinflusst. Große Freianlagen wie der Große Garten und der Waldpark Blasewitz, zudem die Friedhöfe in Tolkewitz, Löbtau, Striesen und Johannstadt können in ihrem Innern einen größeren Abstand zu verkehrsbedingten Emissionsquellen aufweisen. Massive Friedhofsmauern (Tolkewitz und Neustadt) verbessern die Situation zusätzlich.

Der Abstand der Elbwiesen zum Straßenverkehr ist (außer bei Brückenquerungen) im Uferbereich der Elbe am größten. Durch Brücken und elbnahe Lärmtrassen liegen die Elbwiesen der Innenstadt nahe an den Lärmquellen des Straßenverkehrs. Verkehrsfernere Bereiche erstrecken sich zwischen der Albertbrücke und der Loschwitzbrücke (Blaues Wunder). Sie sind im inneren Stadtbereich als Ausgleichsräume und Räume der ruhebezogenen Erholung von besonderer Bedeutung.

Einen sehr ausgeprägten Abstand zum Straßenverkehr weist das Ostragehege auf. Damit eignet sich das Areal in herausragender Weise für alle innenstadtrelevanten Ausgleichsarten. Auf der gegenüberliegenden Elbseite sind in Übigau ebenfalls ausgeprägte verkehrserne Zonen vorhanden – allerdings vorwiegend im bebauten Bereich. Sehr ausgedehnt sind Gebiete mit größerem Abstand zu verkehrsbedingten Emissionsquellen im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen zwischen AltTolkewitz und Kleinzschachwitz. Weitere Abschnitte der Elbwiesen mit großem Lärmabstand erstrecken sich im Südosten und im Nordwesten des Stadtgebietes.

3.6.3.2 Freizeit und Erholung

3.6.3.2.1 Erlebnis- und Erholungspotential

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang

- UA-Karte 2.9.1 *Erholung-Bestand, Merkmale der Erlebnis- und Erholungsräume*
- UA-Karte 2.10 *Erholung-Bewertung*

Städtisch geprägte Erlebnis- und Erholungsräume

Die hohe Qualität Dresdens als urbaner Erlebnis- und Erholungsraum manifestiert sich in der lebendigen Präsenz der gewachsenen Kulturlandschaft und dem Einwirken der naturräumlichen Potentiale als synergetischer Kontrast zu den epochalen Kunstbauten des Barock und der Bürgerstadt. Die Erlebbarkeit wird wesentlich durch den freisichtigen und perspektivenreichen Korridor der Elbe und der Elbwiesen gewährleistet.

Sowohl für den Bereich der Kulturlandschaft Elbtal Dresden als auch für die darüber hinaus reichenden urban geprägten Räume (z. T. hineinreichend bis in die regionale Ebene), werden die wesentlichen Wertmerkmale und Potentiale nachfolgend aufgeführt:

- Stadtkern – (in Entwicklung befindlicher) urbaner Pol und ideeller Ausgangspunkt der Verflechtung von Stadt, ländlicher Kulturlandschaft und naturnaher Umgebung, Potential als hoch urbaner Sammelpunkt,

- Möglichkeiten der naturraumbezogenen Erkundung (Wasserweg und Landweg entlang der Elbwiesen) sowie der thematischen Erkundung von Einzelheiten (z. B. auf den Spuren des Barock),
- ideelle und räumliche Bezüge zu den außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt gelegenen historischen Einzelheiten und Anlagen mit Verbindung zur sächsischen Residenz, z. B. zu Schloss Moritzburg,
- synergetische Kultur- und Kunstangebote der bildenden Kunst und aller anderen Kunstzweige, die die Besucherinnen und Besucher für die Besonderheit und Einmaligkeit der Landschaft öffnen,
- urbaner, gründerzeitlicher Stadtraum der Dresdner Neustadt mit hoher Wechselwirkung zu bebauungsinternen kulturell und gastronomisch orientierten Erholungs- und Erlebnisangeboten – regional bedeutsam,
- Königsstraße als repräsentativer, stilvoller Freiraum mit hoher Wechselwirkung zu bebauungsinternen gastronomisch orientierten Erholungs- und Erlebnisangeboten – überörtlich bedeutsam,
- Historische Villenviertel (insb. Weißer Hirsch, Radeberger Vorstadt, Teile von Blasewitz), überörtlich bis regional bedeutsam,
- Gartenstadt Hellerau als Verbindung der Wohn- und Gartenidee – weltweit für Fachpublikum von Interesse,
- Prager Straße, Kulturpalast und Nordzone Albertplatz – Ausdrücke der sozialistischen Stadtidee – für speziell Interessierte,
- Wiener Platz, Prager Straße – als Kristallisationspunkte der heutigen Architektur – überörtliche bis regionale Bedeutung,
- Industriearchitektur - hohes Potential als sehr individuell geprägte Bebauung und Freiräume, dezentrale Lage, auch in benachteiligten Stadtteilen und Entwicklungszonen,
- Universitätsgelände mit einzelnen Qualitätsräumen und einzelner hochwertiger Bebauung – als Potential einer wissenschafts- und forschungsbezogenen Erlebnislandschaft,
- Bahnhöfe und Flughafen mit Umfeld – als wichtige national und international bedeutsame Ankommräume.

Dörflich-ländliche Erlebnis- und Erholungslandschaften

Von großer Bedeutung für das positive Landschaftsempfinden im ländlichen Raum sind „gesund“ und traditionell wirkende Landschaften und Elemente. Als wichtige Wertindikatoren gelten:

- gewachsene bauliche Dorfstrukturen und Gebäude, die erkennbar aus den landschaftstypischen Baustoffen gearbeitet wurden,
- typische und traditionelle Dorfgestaltung (je nach Status) mit Kirche, Friedhof, Dorfschule und Dorfgaststätte,
- vielfältige Perspektiven, durch morphologische bzw. nutzungsbedingte Blickbeziehungen,
- erkennbare charakteristische Nutzungsmuster in der Landschaft, z. B. Hecken an steileren Landschaftsbereichen und Wiesen in Gewässernähe,
- erkennbare Differenzierung der Nutzfläche unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Bearbeitungsgrenzen,
- traditionelle und nachhaltige Nutzungsmuster, Elemente der Kreislaufwirtschaft und direkter Nahrungsmittelerzeugung (Bauergärten, Obstwiesen, Hühnerhaltung, Muttertierherden und Schafe) – anzutreffen u. a. noch in Dörfern wie Eschdorf, Schönfeld, Schönborn, Obergohlis, Altkaditz und Unkersdorf,
- typische Hofanlagen mit Hausbaum, Nutz- und Obstgarten, typischen Zierpflanzen des Bauerngartens, Stallungen, Scheunen usw.,
- Kleinhandwerk,
- „Überhänger“ der Dorfgeschichte wie alte Bäume, Mühlen, Hohlwege, Brücken und Stege,
- Feldfluren und Säume (Abstand der Nahrungsmittelerzeugung zum emittierenden Verkehr),
- Feldwege, möglichst mit Begleitstrukturen wie Baumreihen oder -alleen, Hecken und Raine,
- saubere, klare Fließgewässer und Teiche mit Anteilen naturnaher Ufer,
- reiche Lebewelt wie Vögel, Fische und Schmetterlinge.

Naturräume als Erlebnis- und Erholungslandschaften

- unzerschnittene, naturnahe Waldgebiete außerhalb der Reichweite von urbanen Geräuschen und Gerüchen (z. B. naturnahe Kernbereiche der Dresdner Heide, insbesondere auch entlang der Prießnitz), Bereiche des Hellers und der Jungen Heide,
- naturnahe Gewässerlandschaften mit sichtbarer Gewässerdynamik, natürlicher Bestockung und morphologischen Strukturen wie die Prießnitz, im erweiterten Sinne auch Teile der Elbe (Uferzonen mit Gehölz- und Staudensaum, Kiesbänken, Biberspuren), naturnah entwickelte Teiche und Abbaugewässer, Amphibiengewässer,
- Dünenlandschaften, sowohl innerhalb der Dresdner Heide als auch offene Binnendünen (Heller),
- Gründe und Seitentäler mit naturnahen Gewässern und Hangwäldern, Felseinragungen,

- Naturschutzgebiet Borsberghänge mit Elementen der Trockenvegetation und vegetationsarmen Bereichen, weitere bewaldete Zonen der Elbhänge,
- Feuchtgebiete, z. B. im Bereich Dresden-Weißig im Umfeld des Mariengrabens,
- naturnahe, weiträumige und strukturierte Wiesenlandschaften mit standorttypischer Flora und faunistischer Ausstattung wie Wiesenbrüter und Weißstorch, z. B. im Bereich der Elbwiesen,
- Waldbestände innerhalb der Bebauung, insbesondere Waldpark Blasewitz, Großer Garten.

3.6.3.2 Landschaftsbezogene Bewegungsarten und Bewegungsräume

- siehe UA-Karte 2.9.1 *Erholung - Bestand, Merkmale der Erlebnis- und Erholungsräume* und zugehöriger Text im Anhang
- Auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung wird auf die nachfolgenden Bewegungsarten und die dafür wesentlichen Räume bzw. Infrastrukturen näher eingegangen:

Das Wander- und Spazierangebot als Möglichkeit der Naherholung ist in Dresden sehr vielfältig ausgeprägt. In der UA-Karte 2.9.1 ist der aktuelle Bestand an ausgewiesenen und in Karten veröffentlichten Wanderwegen dargestellt. Das Wegenetz ist vor allem im Bereich der Dresdner Heide sowie auf den nördlichen Hochlandflächen gut verdichtet. Reine Waldwanderwege sind in der Dresdner Heide vorhanden. Die Elbwiesen bieten nahezu durchgehend die Möglichkeit, im Stadtinneren ausgiebig zu wandern und von dort aus elbnahe Standorte zu besuchen. Die Gründe aus dem rechtsseitigen Elbtal und auch die linkselbischen Täler im Nordwesten bieten in der Regel einen guten Ausstieg aus dem Elbtal.

Neben der eher beschaulichen, überwiegend ruhebezogenen Bewegung des Wanderns spielen auch das Rad fahren und zunehmend auch Rollsportarten (z. B. Skaten) eine wichtige Rolle bei der landschaftsbezogenen Erholung. Das landschaftsbezogene Radwegenetz bietet im Stadtgebiet in Dresden einen linearen Bezug entlang der Elbe. Gern angenommen werden darüber hinaus die Hauptachsen im großen Garten inklusive der sich anschließenden Lingnerallee als Verbindung zur Innenstadt.

Zu den Formen sportlicher Bewegungsarten in freier Natur, die sich in Dresden zunehmender Beliebtheit erfreuen, gehört das Reiten. Mit seiner Infrastruktur stellt der Reitsport mittlerweile in den ländlichen Bereichen des Stadtgebiets, insbesondere im Norden und Nordosten, einen bemerkenswerten wirtschaftlichen Faktor dar. Eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung des Reitsportes in der freien Landschaft ist ein ausgewiesenes Reitwegenetz. In Dresden ist dieses Reitwegenetz in ausreichendem Umfang vorhanden und an das vorliegende landesweite Reitwegenetz angebunden. Ausgewiesene Reitwege befinden sich in Dresden in den Waldgebieten Junge Heide, Dresdner Heide, Karswald und Borsberggebiet. Sie wurden auf der Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) ausgewiesen. Eine touristisch beschilderte Fernreitroute verläuft auf rechtselbischer Stadtseite vom Landkreis Sächsische Schweiz kommend über das Schönfeld-Weißeiger Hochland durch die Dresdner Heide und das Weixdorfer Gebiet bis in den Landkreis Meißen. Außerdem existieren eine Nord-Süd-Querung und eine Anbindung an den Weißeritzkreis im Südwesten von Dresden.

3.6.3.3 Erholungsfunktionen

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang, sowie Textabbildungen

- UA-Karte 2.9.1 *Erholung – Bestand: Merkmale der Erlebnis- und Erholungsräume*
- UA-Karte 2.9.2 *Erholung – Bestand: Merkmale der bedarfsbezogenen Erholungsfunktionen*
- UA-Karte 2.10 *Erholung – Bewertung*
- Abbildung 5: *Lufthygienische Belastung durch NO₂ und PM₁₀* – Bereiche unerheblicher und geringer lufthygienischer Belastung (siehe Kapitel 3.6.4.1.2 *Lufthygienische und thermische Belastungen*)
- Abbildung 6: *Lärmbelastung* – Bereiche unerheblicher Lärmimmission (siehe Kapitel 3.6.4.1.3 *Lärmbelastung*)

Das Angebot für die Naherholung der Dresdner Bevölkerung ist sehr stark durch die Lagegunst und ein hohes Maß an verfügbaren Landschaftsräumen gekennzeichnet. Durch die naturräumliche Situation profitieren einerseits die Stadtränder vom Bezug zur freien Landschaft, andererseits steht als zentraler Korridor der Elberaum für die landschaftsbezogene Naherholung zur Verfügung. Wesentliche Erholungsräume sind dabei die ausgedehnten Waldgebiete im Norden, ländliche Bereiche in den Hochlandgemeinden, die Gründe und Seitentäler und der Elberaum mit den Elbwiesen. Daneben existieren einige wenige große Grünanlagen, die über der Grünversorgung der anliegenden Quartiere hinaus auch der landschaftsbezogenen Naherholung dienen. Die Verzahnung der verschiedenen Landschaftsteile erlaubt in einigen besonders begünstigten Stadtlagen vielfältige Wahlmöglichkeiten. Die landschaftsbezogenen Bewegungsarten sind, abgesehen von

temporären Veranstaltungen im städtischen Straßennetz, auf die großen Landschaftsfreiräume eingeschränkt, dort aber in Verbindung mit der angenehmen landschaftlichen Situation sehr attraktiv. Künstliche Erlebnislandschaften sind nicht vorhanden und wegen des Reichtums an naturräumlichen Erholungslandschaften auch nicht zwingend notwendig. Durch temporär, meist landschaftsnah inszenierte Feste und Veranstaltungen wird die erlebnisorientierte Komponente aufgegriffen.

Wesentliche Wert- und Funktionselemente der landschaftsbezogenen Naherholung sind:

- Elbwiesen als naturnaher und zugleich landschaftlich inspirierender Erholungsraum mit interessanten und abwechslungsreichen Landschafts- und Stadtbildmotiven, guter Durchlüftung zum thermischen Ausgleich, mit wärmebegünstigten Uferzonen und als Schwerpunkt landschaftsorientierter Bewegungsarten einschließlich Rad und Rollsport,
- Elbwiesen und weitgehend unverbauete Überflutungsflächen mit hohem Lärmabstand (Bereich zwischen Albertbrücke und Loschwitzer Brücke, Bereich zwischen Tolkewitz und Kleinzschachwitz) geeignet als bebauungsnahe, ruhebezogene Ausgleichsräume,
- Ostragehege und Großer Garten als zentrumsnahe Ausgleichsflächen mit hohem Lärmabstand und sehr bedeutender Ausgleichsfunktion für klimatische und lufthygienische Belastungen in stadtzentraler Lage,
- Elbe als großräumige, naturnahe und zugleich durch vielfältige und eindrucksvolle Stadtansichten inspirierende Gewässerlandschaft, Sächsische Dampfschiffahrt als spezielles Erlebnismoment, hohes Potential für weitere wasser- und naturbezogene Bewegungssportarten (nicht motorisierter Bootssport und Wasserwandern),
- Elbwiesen und weitgehend unverbauete Überflutungsflächen sowie Flutrinnen als Vorzugsstandorte für große, landschaftsbezogene Naherholungsräume mit komplexen Ausgleichsfunktionen (hohes bioklimatisches Ausgleichspotential dieser grundwassernahen Bereiche durch verdunstungsbedingte Effekte),
- Gründe und Seitentäler als hochwertige, klimatisch und lärmseitig wenig belastete Bewegungsräume mit sehr hohem, naturbezogenem Erlebniswert, Vernetzung der Naherholung zwischen Elbtal und Hochland (Elbhänge im Südosten und Nordwesten Dresdens), weiteres Vernetzungspotential der Seitengewässer (z. B. Weißeritz, Prießnitz, Lockwitzbach oder Kaitzbach) mit klimagünstigen Bewegungs- und Erlebnisräumen als Querbezug innerhalb der Stadtlandschaft bis in den Elberaum,
- Waldgebiete als großflächige und überwiegend wenig belastete Naturerfahrungsräume (Dresdner Heide, Heller und Junge Heide) – maßgebliche Ausgleichsfunktion für bioklimatische und lufthygienische Belastungen und Lärm, außerdem als große, zusammenhängende Bewegungsräume zum Spazieren, Wandern, für alle Arten des Gehens und das Reiten,
- ländlich geprägte Räume mit guter Infrastruktur, abwechslungsreicher Gestalt und Nutzung sowie geringer Störungsintensität (Schönfeld-Weißiger Hochland, Kuppenlandschaft im Norden, Umland Langebrück einschl. Seifersdorfer Tal), umfassende Ausgleichsfunktionen außerhalb von verkehrsbedingten Belastungszonen, in Verbindung mit bodenständig inspirativen Momenten des ländlichen Wirtschaftens, überwiegend gute Bewegungsräume für Rad, Wandern, Spazieren und alle Geharten,
- wärmebegünstigte Landschaftsteile als Ausgleichsräume in winterlichen Kaltphasen, vorwiegend Weingegenden der rechtselbischen Hangbereiche bis in den Bereich der Dresdner Heide, Trachenberge und obere, südexponierte Zonen der Seitentäler,
- große Parks (über 10 Hektar) mit landschaftlich orientierten Freiräumen, zumindest teilweise großem Lärmabstand und zonenweise geringer Personendichte (Großer Garten mit Einzugsgebiet bis in die innere Altstadt, Waldpark Blasewitz), bioklimatisch und lufthygienisch annehmbare Bewegungsräume für Spazieren und Geharten, teilweise auch für den Rollsport,
- große Friedhöfe als Grünräume mit wichtigen bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen zur ruhigen landschaftsbezogenen Erholung, von großer Bedeutung in Belastungsräumen bei fehlenden Alternativen (Innenstadt, Löbtau, Johannstadt, Friedrichstadt, Striesen, Tolkewitz), Bewegungsarten auf Spazieren beschränkt,
- Potential der Kleingartenanlagen, in einigen Wohnbereichen als alleiniger Freiraum über 10 Hektar (südöstlich des Großen Gartens in Striesen, Gruna, Seidnitz bis Großschachwitz, Pieschen, von Gorbitz und Wölfnitz über Cotta bis in die westliche Innenstadt, einige Zonen des Dresdner Südens), derzeit allerdings mit sehr eingeschränkter Nutzbarkeit als Landschafts- und Bewegungsraum für die Allgemeinheit, vorwiegend klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen,
- landschaftsbezogene Badestellen (unteres Staubecken des Pumpspeicherkraftwerkes Niederwartha, Waldbad Weixdorf, Strandbad Wostra),
- Identifikation stiftende Einzelheiten und Bauwerke, aber auch Nutzungsmuster und kulturlandschaftliche Prägungen, Dominanten mit hohem Wiedererkennungswert und Identifikationswert, vor allem historische Bebauung mit Konzentration

im Altstadtkern und entlang der Elbe, technische Bauwerke wie Fernsehturm, Wassertürme, Windmühlen, auffällige Bauten aus Industrie und Handel wie Yenidze, Neue Messe, World-Trade-Center und zahlreiche Kirchenbauten.

3.6.3.3 Heimat und Identität

Vorbemerkung – Verortung des Schutzbelanges:

Heimat (in räumlicher Hinsicht) bezeichnet die rationale wie emotionale Gebundenheit des Menschen an einen Ort oder an eine Landschaft.

Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit eines Raumes kann den Prozess der „Be-Heimatum“ erleichtern. Die wesentliche Rolle bei der Inwertsetzung vom Raum zur Heimat spielt jedoch der kognitive Prozess der Identifikation. Dabei wird, bewusst oder unbewusst, ein Teil der räumlichen Umwelt internalisiert und damit zur eigenen Innenwelt gemacht. Der Mensch identifiziert sich mit dem ihm umgebenden Raum und macht ihn im positiven Falle zu seiner Heimat.

In diesem Zusammenhang muss auf die Bedeutung von Landmarken und Orientierungspunkten eingegangen werden. Orientierung beginnt bereits in der individuellen Ebene des Wohnumfeldes – der Hausbaum, eine bestimmte Straßen- oder Kreuzungssituation, ein markantes Gebäude oder eine Haltestelle können der Orientierung dienen. Eine gute Erkennbarkeit und individuelle Prägung des Wohnumfeldes ist zugleich bedeutsam für die Identifikation mit der Wohnsituation. Im Freiraum können spezielle Materialien (z. B. Granitplatten, Seifensteinpflaster als Wegebelag) und Farbzusammenstellungen (z. B. heller Granit mit gelblichem Anflug) für die konkrete Wahrnehmung des heimatlichen Umfeldes Bedeutung besitzen. Farben und Materialwahl können für Stadtteile, Bebauungsarten bzw. -stile, ja für ganze Städte und Regionen typisch sein. Für die Nahorientierung spielt dies eine wichtige Rolle, da der komplexe Stadtraum oft nur in kürzeren Distanzen eingesehen werden kann. Dennoch ist es wichtig, dass die Orientierung auch anhand von Landschaftsmerkmalen möglich bleibt. Neben dem Grundmuster der Landschaft (Elbe, Tal, Höhen und Hangkanten) besitzen auch bestimmte räumliche Situationen, häufig aber auch markante Einzelheiten eine wichtige Bedeutung. Am besten gelingt die räumliche Verortung, wenn in einem eher unbekanntem Raum die Stellung von zwei oder mehr Stadtmarken erkannt werden kann. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob es sich um ästhetisch gesehen positive oder negative Dominanten handelt. Eine positive oder negative Identifikation wird oft assoziativ wahrgenommen. Stadtmarken, die mit einem positiven Erlebnis assoziiert sind, müssen nicht unbedingt historisch-ästhetisch wertvoll sein. Daher eignen sich auch markante Bauten, die dem persönlichen Erleben zugänglich sind, mitunter sehr gut für eine positive Identifikation.

Orientierungspunkte dienen also dazu, Zusammenhänge im Raum herzustellen und dem Menschen ein Gefühl der „Raum-Beherrschung“ zu geben. Aus der Fähigkeit, sich zu orientieren erwächst psychische Sicherheit.

Der Schutzbelang Heimat und Identität steht in enger Verflechtung mit dem Schutzgut Landschaftsbild, wie auch mit dem Schutzbelang Freizeit und Erholung. Das „Landschafts-Bild“ stellt – ähnlich einem Kunstwerk – einen Wert an sich dar, was eine Betrachtung als eigenes Schutzgut rechtfertigt. Für den Themenkreis landschaftsbezogene Erholung ist eine positive Identifikation mit dem Erholungsraum eine wesentliche Voraussetzung. Vorrangig werden im Schutzbelang Freizeit und Erholung jedoch diejenigen Angebote und Defizite beschrieben, die sich auf die physische Raum-Aneignung des Menschen beziehen.

3.6.3.3.1 Markante Einzelgebäude und technische Bauwerke als Orientierungspunkte und Landmarken

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang

- UA-Karte: 2.9.1 *Erholung-Bestand, Merkmale der Erlebnis- und Erholungsräume* (Thema: Sichtbeziehungen und Orientierung)
- UA-Karte: 1.9 *Kulturgüter* (Thema: Baukultur)

Dresden besitzt zahlreiche einprägsame und zugleich exponierte Bauwerke. Die Ausstattung raumprägender und erlebnis-wirksamer Orientierungspunkte und Landmarken im urbanen Bereich konzentriert sich in der Dresdner Altstadt, wo herausragende historische Bauten wie beispielsweise die Frauenkirche, die Semperoper und der Rathausturm, aber auch die Brücken in besonderem Maße der Orientierung dienen. Die Anordnung markanter Blick- und Orientierungspunkte entlang der Elbe bzw. an den elbzugewandten Hangoberkanten setzt sich im Elbtal und an den Elbhängen im Osten und Südosten Dresdens fort. Exemplarisch zu nennen wären hierbei die historischen Bauten der Elbschlösser, das Blaue Wunder, das Schloss Pillnitz oder auch der Fernsehturm als technische Anlage.

In den übrigen Stadtteilen können Industrie- und Versorgungsbauwerke, Zweckbauten und technische Anlagen die Orientierung ergänzen oder sogar bestimmen. Als Beispiele sind die großen Bahnhöfe, das World-Trade-Center, das Stadion an der

Lennestraße 12, die Yenidze, das Pressehaus, das Pentacon-Gebäude, die markanten Gebäude der Gasanstalt, die farblich gestalteten Schornsteine und der Kühlturm des Heizkraftwerkes sowie der Wasserturm in Klotzsche zu nennen. Auch sehr hohe Gebäude des industriellen Wohnbaus wie die Sternhochhäuser oder einzelne Punkthochhäuser können der Orientierung dienen, wenn sie ein Mindestmaß an individuellen Merkmalen aufweisen. Kirchenbauten besitzen meist einen hohen Wiedererkennungswert und können in einigen Stadtteilen die Orientierung mit bestimmen.

Mit zunehmender Entfernung vom zentralen Stadtbereich nimmt auch die Anzahl an Orientierungspunkten ab. In einigen Stadtteilen heben sich nur wenige markante Orientierungspunkte ab, so beispielsweise in den südlich der Bahntrasse Dresden (Hbf)–Pirna gelegenen Stadtteilen und im Dresdner Westen. In den Gebieten der industriellen Plattenbauweise erschweren die zahlreichen Wiederholungen in der Bausubstanz die Orientierung. Die Funktion von Landmarken im ländlichen Bereich übernehmen vor allem die vorhandenen Dorfkirchen.

3.6.3.3.2 Stadt- und Landschaftsräume mit hoher Identifikationskraft

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang:

- UA-Karte 2.6 *Landschaftsbild-Bewertung*
- UA-Karte 1.9 *Kulturgüter* (Themen: Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche und Elemente)

Nachfolgend werden für die einzelnen Stadt- und Landschaftsräume deren Eigenarten und Besonderheiten beschrieben. Diese Alleinstellungsmerkmale befördern den kognitiven Prozess der Identifikation, in dessen Folge das Gefühl von Heimat erwachsen kann.

- Elberaum allgemein: naturnaher Elbverlauf; unversiegelte, bebauungsfreie Elbwiesen mit standortbezogener, reichhaltiger Wiesenflora, Schafhaltung; naturnahe morphologische Elemente wie Pillnitzer Elbinsel, Kiesbänke; naturnahe Florenelemente wie Auwaldreste, Ufersaumstrukturen; besonders prägende Blickbeziehungen mit großer Raumtiefe entlang der Elbe und Elbwiesen,
- Altstadt / Innenstadt: räumliche Fassung des zentralen Stadtraumes (Brennpunkt Augustusbrücke) durch den Sichtbezug zu den naturnahen, überwiegend bewaldeten Elbhängen von Südost und Nordwest; Wechselbezug zum unverbauten Elbraum am Neustädter Ufer; Korrespondenz zu den Elbschlössern und zur Neustädter Silhouette,
- Innerer Vorstadtring / Innere Neustadt: Charakterhafte Freiräume wie Königsstraße mit Bebauung und Begrünung, Hauptstraße, Gärten am Neustädter Ufer, Albertplatz, Bürgerwiese; stark durchgrünte Quartiere mit wertvollem Baumbestand und hoher Gestaltungsqualität; Prager Straße als markantes Beispiel der sozialistischen Stadtidee,
- Linkselbische Stadtgebiete: Gebiete der Wohnbebauung und gemischte Gebiete mit klarer städtebaulicher Situation, beziehungsreichen und individuellen Platzsituationen, prägsamen Dominanten; Elbdörfer als Zeugen der kulturlandschaftlichen Ursprünge und der historischen Kontinuität; Grünanlagen und Parks von hoher Eigenart und Identifikationskraft wie der Große Garten, Waldpark Blasewitz, Friedhof Tolkewitz und Johannfriedhof sowie Pferderennbahn Seidnitz,
- Südliche Randhöhen und Täler und linkselbische Täler und Hochland: typische, unverstellte Talmündungen der Gründe und Nebentäler (soweit noch erhalten bzw. als Potential); Einsicht in das Elbtal (Identifikationsmoment beim Übergang über die Hangkanten); Fernsicht in das Elbsandsteingebirge und das Erzgebirge,
- Rechtsehbisches Stadtgebiet: historische Bausubstanz mit gutem visuellen Zustand, geschlossener Ausstrahlung in der Äußeren Neustadt; Durchdringung des öffentlichen Freiraums mit den bebauungsinternen Freiräumen (z. B. Kunsthofpassagen, Freiluftrestauration); Grünanlagen (Alaunpark, Hechtpark); Prießnitztal,
- Rechtsehbische Hänge und Täler: hoher Natürlichkeitsgrad der Elbhänge aufgrund von Waldbestockung und Großgrün mit maßgeblicher Bedeutung für die Naturnähe des zentralen Stadtraumbildes; exponierte Einzelelemente und Ensembles wie die Elbschlösser, Kirchen, Villen und Gärten; historische Dorfkerne der Elbdörfer; Weinberge mit Weinbergsmauern und Talsichten in das Elbtal hinein,
- Rechtsehbisches Hochland: Talsichten in das Elbtal hinein (Identifikationsmoment beim Übergang über die Hangkanten); Kuppen als markante Raumkonstellationen mit hohem Wiedererkennungswert,
- Dresdner Norden: starker Durchgrünungsgrad der Hänge mit Bedeutung für den zentralen Elberaum; Gartenstadt Hellerau.

3.6.4 Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Mensch

3.6.4.1 menschliche Gesundheit

3.6.4.1.1 Hochwasserrisiko / -ereignis

- siehe UA-Karte 4.16 *Rechtswirksame Überschwemmungsgebiete* und zugehörige Erläuterungstexte (4.16.1 bis 4.16.4) im Anhang

Vorbemerkung

Die Landeshauptstadt Dresden hat mit dem Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) ein umfangreiches Werk zur Gefährdungsabschätzung und Maßnahmenplanung bezüglich Hochwasserereignissen erarbeitet. Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher im Sinne eines Überblickes zum Thema Hochwasser betrachtet werden. Vertiefende Ausführungen zum Thema Hochwasserrisiken und -ereignisse sind dem PHD zu entnehmen. Der Plan Hochwasservorsorge Dresden ist im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abrufbar.

Als Hochwasser bezeichnet man ein erhebliches Ansteigen von natürlichen Abflüssen oder Wasserständen von Gewässern (Flüssen, Seen, Grundwasser) infolge von Niederschlägen und / oder Schneeschmelze, Rückstau bzw. Aufstau.

Unter Hochwasserrisiko versteht man die Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses von einem bestimmten Ausmaß, verbunden mit den geschätzten Schäden im Hinblick auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und wirtschaftliche Tätigkeiten.

Hochwässer sind zunächst einmal natürliche Ereignisse mit statistischen Wiederkehrintervallen. Anthropogene Einflüsse bewirken jedoch eine Verstärkung des Hochwasserrisikos (d. h. eine Zunahme von Umfang und Häufigkeit von Hochwasser). Maßgebliche Faktoren sind hierbei eine nachteilige (retentionsmindernde) Landbewirtschaftung, die Regulierung von Flusssystemen, Bautätigkeiten in hochwassergefährdeten Gebieten, sowie die sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen (welche zumindest zum Teil als Folge menschlichen Handelns angesehen werden).

Hochwässer können je nach Ausmaß für den Menschen zur Gefahr oder auch zur Katastrophe werden, weil sie in seinen Lebensraum eindringen. Insbesondere die Flussauen unterliegen seit Jahrtausenden einem erheblichen Siedlungsdruck, wodurch das Gefahrenpotential bei einem Hochwasserereignis verschärft wird. Die Dresdner Elbtalweitung verdankt ihren Namen der Lage von großen Teilen der Landeshauptstadt in einer solchen Aue. Für die Bewohner der Landeshauptstadt Dresden müssen damit Hochwässer als Teil des Lebensraumes erkannt werden.

Sich einer Hochwassergefahr bewusst zu sein heißt, diese erkannt zu haben, um sie zu wissen, sie weder zu vergessen noch zu verdrängen und bei Handlungen angemessen zu berücksichtigen.

Einordnung des Hochwasserereignisses 2002

Die Landeshauptstadt Dresden war im Jahr 2002 von bislang in dieser Intensität und räumlichen Überlagerung nie da gewesenen Hochwasserereignissen in allen Gewässersystemen betroffen.

Die Elbe erreichte am 17. August 2002 mit einem Pegelstand von 9,40 Meter (Pegel Augustusbrücke) und einer Durchflussmenge von 4 580 m³/s bisher noch nicht erreichte Werte. Die Vereinigte Weißeritz als Gewässer erster Ordnung trat zum dritten Mal seit ihrer Umverlegung 1893 am sogenannten Weißeritzknick über die Ufer und überflutete dabei die Friedrichstadt, die Wilsdruffer Vorstadt und das historische Stadtzentrum. Erstmalig wurde sogar der Dresdner Hauptbahnhof überflutet. Das sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wertete das Weißeritzhochwasser als 500-jährliches Ereignis (HQ500) und ordnete dieses damit als Extremhochwasser ein. Das Ausmaß der Überflutungen, die durch das Gewässersystem Lockwitzbach / Niedersedlitzer Flutgraben (ebenfalls Gewässer erster Ordnung) verursacht wurden, führte durch das LfULG zu einer Einstufung als 200-jähriges Hochwasserereignis.

Eine erhebliche Gefährdung für die Bevölkerung bestand neben den verheerenden Ereignissen an der Elbe und den Gewässern erster Ordnung auch durch das Grundhochwasser und die Überflutungen der Gewässer zweiter Ordnung (hier insb. Kaitzbach). Nach Angaben des Planes Hochwasservorsorge Dresden (PHD) leben in den 2002 von den Hochwasserereignissen betroffenen Gebieten Dresdens über 106 000 Einwohner. Davon leben bis zu 30 900 Menschen in den Stadtteilen Tolkewitz, Laubegast und Leuben. Im Vergleich zu anderen Stadträumen wurde dieser Bereich hinsichtlich der Einwohnerbetroffenheit als absoluter Schwerpunkt identifiziert. Ursache für diese sehr hohe Zahl betroffener Einwohner im Bereich Tolkewitz / Laubegast / Leuben ist das Vorhandensein mehrerer Gewässersysteme, die im Hochwasserfall eine Bedrohung darstellen. Dazu zählen die Elbe inklusive Überflutungsflächen, der Lockwitzbach inklusive Niedersedlitzer Flutgraben (als Gewässer erster Ordnung), das

Grundwasser und untergeordnet auch die Gewässer zweiter Ordnung. Überlagerungseffekte können örtlich eine Verschärfung der Situation bewirken.

Im Plan Hochwasservorsorge Dresden wurde auf Grundlage des Hochwasserereignisses 2002 für alle (vom Hochwasser maßgeblich betroffenen) Stadträume eine Analyse der Einwohnerbetroffenheit durchgeführt. Für weitere Informationen wird an dieser Stelle auf die ausführlichen Darstellungen des PHD verwiesen.

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich wird, haben die Hochwässer 2002 die über längere Zeiträume summierten Defizite in der Hochwasservorsorge und im Hochwasserschutz schonungslos offenbart.

3.6.4.1.2 Lufthygienische und thermische Belastungen

- siehe UA-Karte 5.1 *Durchlüftungsverhältnisse*
- siehe UA-Karte 5.3 *Synthetische Klimafunktionskarte*
- siehe Abbildung 5: *Lufthygienische Belastung durch NO₂ und PM₁₀*

Neben den nachfolgenden Ausführungen wird auf die Problematik thermischer und lufthygienischer Belastungen im Dresdner Stadtgebiet auch im Schutzgut Stadtklima, Kapitel 3.3.1 *Einführung* und 3.3.4 *Defizite und Beeinträchtigungen* eingegangen.

Die Ursachen des thermischen und lufthygienischen Wirkungskomplexes und den daraus resultierenden Belastungssituationen sind stets im Zusammenhang zu sehen und zu bewerten. Generell ist dieses Risiko bioklimatischer Belastung im innerstädtischen Bereich größer als in den ländlich geprägten Randbereichen Dresdens.

Für das Stadtzentrum ist eine dichte und zum Teil hohe Bebauung und ein, bezogen auf die Stadtrand- und Umlandbereiche, hoher Versiegelungsgrad, schlechtere Durchlüftungsverhältnisse und geringer Grünanteil kennzeichnend. Dazu kommt die Konzentration verkehrsbedingter Emissionen, insbesondere NO_x und Feinstäube. Die Ozonbelastung ist im Stadtzentrum relativ niedrig und nimmt nach außen hin zu. Aber auch die geografische Lage Dresdens in der Elbtalniederung führt durch eine eingeschränkte Durchlüftung zu einer Erhöhung der Durchschnittstemperatur und zur Konzentration schädlicher Luftbeimengungen.

Die Kumulation lagebedingter und anthropogener Faktoren erhöht vor allem bei Inversionswetterlagen das Risiko gesundheitsschädigender thermischer und lufthygienischer Stresssituationen.

Als besonders stadtklimatisch belastete Gebiete gelten Bereiche (sehr) starker stadtklimatischer Veränderungen. Dazu zählen das Stadtzentrum, der westliche und südliche Innenstadtring, die Neustadt, Teile der Johannstadt, Striesen und Pieschen sowie ein Areal der Bahntrasse zwischen Reick und Niedersedlitz. Die übrigen Bereiche gelten als Übergangszonen bis hin zu wenig belasteten Gebieten mit geringen oder keinen stadtklimatischen Veränderungen.

In den stärker belasteten Gebieten liegen zugleich Bebauungsflächen mit einer hohen Einwohnerdichte. Innerhalb der Belastungsräume sind kleinräumige Differenzen festzustellen, die stark von der Versiegelung, Begrünung, Bebauung und Sonderfaktoren wie verdunstungsaktiven Wasser- oder Bodenflächen und Beschattung abhängen. In besonderen Belastungsfällen können Stresssituationen eintreten, die für ältere Menschen, Kleinkinder und gesundheitlich vorbelastete Menschen Risiken bergen. Zonen, die weite Abstände zu wenig belasteten Räumen aufweisen, müssen dann als Risikoorte gemieden werden, so dass dadurch der Freiraum zum „Unort“ wird. Risiken ergeben sich auch bei großen Menschenansammlungen, da hier ohnehin eine Anspannungs- und Stresssituation gegeben ist.

In Dresden wurde an bestimmten Messstationen im Jahr 2005 erstmalig eine Überschreitung des Grenzwertes für den NO₂-Jahresmittelwert und eine Überschreitung der zulässigen Anzahl der Feinstaub-Tagesmittel-Grenzwertüberschreitungen verzeichnet.

Diese Überschreitungen waren der Anlass für die Aufstellung eines Luftreinhalte- und Aktionsplans entsprechend § 47 BImSchG. Im Luftreinhalteplan sind u. a. Messergebnisse der Dresdner Luftmessstationen, Aussagen zu Verschmutzungsursachen und zur Verteilung der Luftverschmutzungen im Stadtgebiet sowie Modelle von Immissionsprognosen zu finden. Außerdem werden laufende und künftige Maßnahmen beschrieben, die nötig sind, um die Grenzwerte zur Luftreinhaltung einzuhalten, bzw. nicht zu überschreiten. Der Luftreinhalteplan für die Stadt Dresden ist im Internetauftritt der Landeshauptstadt abrufbar.

Lufthygienische Belastungen am Beispiel ausgewählter Luftschadstoffe:

Die nachfolgende Abbildung 5: *Lufthygienische Belastung durch NO₂ und PM₁₀* gibt einen Überblick über die lufthygienische Belastungssituation Dresdens am Beispiel der Luftschadstoffe Stickoxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀).

Der Erstellung der Abbildung liegt folgende Verfahrensweise zugrunde:

Lufthygienisch belastete Straßen:

- Überschreitung des Grenzwertes NO₂ (40 µg/m³, bezogen auf den Jahresmittelwert 2010) um 10 Prozent und / oder Überschreitung des Äquivalentwertes bei PM₁₀ (mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ zu erwarten) um 10 Prozent (Quelle: Datengrundlagen zum Luftreinhalteplan für die Stadt Dresden, Stand: Mai 2008)

Flächige Darstellung der lufthygienischen Belastung:

- Indexbildung auf Basis der berechneten NO₂ und PM₁₀ - Werte (gleiche Wichtung) über einem 1 x 1 Kilometer Raster (Quelle: Datengrundlagen zum Luftreinhalteplan für die Stadt Dresden, Stand: Mai 2008)
- Klassifizierung der berechneten Indizes in fünf gleiche Intervalle,
- Transkription in fünfstufige Wertskala von Stufe unerheblich (niedrigste Belastung in Dresden) über gering, mittel, mäßig hoch bis hoch (höchste Belastung in Dresden).

Schwerpunkte mäßig hoher und hoher lufthygienischer Belastung gibt es im gesamten innerstädtischen Bereich (sog. 26er Ring und darüber hinaus im Südwesten bis zum Universitätsgelände sowie im Nordosten bis in die Albertstadt). Im Bereich der Bundesautobahn A 4 zwischen Anschlussstelle Dresden-Altstadt und Dresden Hellerau (inkl. Zubringerstraßen) sind ebenfalls hohe lufthygienische Belastungen feststellbar.

Die Belastungssituation nimmt in den städtischen Randbereichen erwartungsgemäß ab, wobei in einem Korridor zwischen der B 172 und der Bahnlinie in Richtung Pirna sowie entlang der Bundesautobahn A 4 (westlich AS Dresden-Altstadt und nördlich AS Dresden Hellerau) bis fast an die Stadtgrenzen mittlere lufthygienische Belastungswerte vorherrschen.

Hervorzuheben ist, dass ein engmaschiges Netz hochbelasteter Straßen ein wesentliches Kriterium zur Herausbildung flächiger lufthygienischer Belastungszonen ist. In Bereichen gering belasteten Umfeldes beschränkt sich die Luftbelastung stark frequentierter Straßen im Wesentlichen auf den Trassenkorridor (vgl. Bundesautobahn A 17 im Dresdner Süden).

Die Bereiche größter lufthygienischer Belastung sind nahezu deckungsgleich mit denen hoher Lärmimmission (siehe Abbildung 6: *Lärmbelastung*).

3.6.4.1.3 Lärmbelastung

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang, sowie Textabbildung:

- UA-Karte 7.1.1 *Straßenverkehrslärm Tag-Abend-Nacht-Lärmindex*
- UA-Karte 7.1.2 *Straßenverkehrslärm Nacht-Lärmindex*
- UA-Karte 7.2.1 *Schieneverkehrslärm Tag-Abend-Nacht-Lärmindex*
- UA-Karte 7.2.2 *Schieneverkehrslärm Nacht-Lärmindex*
- UA-Karte 7.3.1 *Fluglärm Tag-Abend-Nacht-Lärmindex*
- UA-Karte 7.3.2 *Fluglärm Nacht-Lärmindex*
- *Abbildung 6: Lärmbelastung*

Lärm ist unerwünschter Schall, der den Hörenden stört, belästigt oder gefährdet. Lärm ist somit keine physikalische, sondern eine subjektive Größe. Daher ist er nicht messbar. Messbar - häufig auch berechenbar - sind allerdings die auftretenden Geräusche bzw. Schallereignisse (Umweltbericht 2007/2008, Kapitel 6.2.1). In städtischen Ballungsräumen sind immer überdurchschnittliche Belastungen zu erwarten. Die allgegenwärtige Geräuschkulisse gilt als Ausdruck urbaner Vielfalt. Die Ergebnisse der Kommunalen Bürgerumfrage 2007 für Dresden belegen jedoch, dass Lärm als Beeinträchtigung und als Gesundheitsrisiko wahrgenommen wird. Die wesentlichen Lärmbelastungen sind in Dresden verkehrsbedingt. Dazu zählt in erster Linie der Straßenverkehrslärm. Aber auch der durch Flugverkehr und Bahnverkehr verursachte Lärm führt lokal zum Teil zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Jahr 1996 den Umgebungslärm als eines der größten Umweltprobleme in Europa bezeichnet und eine europäische Lärmschutzpolitik angestoßen, die im Jahr 2002 zum Erlass einer EG-Richtlinie führte. Gemäß dieser Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist die Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten zu ermitteln, die Öffentlichkeit über die Belastung zu informieren sowie geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung in Aktionsplänen zusammenzustellen.

Mit der Veröffentlichung der Umweltatlaskarten 7.1, 7.2 und 7.3 im Themenstadtplan des Internetauftritts der Landeshauptstadt werden die Ergebnisse hinsichtlich der Belastung durch den Straßenlärm (Kraftfahrzeuge), Schienenlärm (Straßenbahnen) und Fluglärm im Ballungsraum Dresden und auf weiteren Hauptverkehrsstraßen dargestellt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Die Bewertung der Lärmbelastung erfolgt in dem am 16. März 2009 vom Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft beschlossenen Masterplan Lärminderung. In diesem werden lokale Schwerpunkte benannt, in denen die Bevölkerung besonders von Lärm betroffen ist. Dies betrifft insbesondere die Äußere Neustadt, die Leipziger Vorstadt und die Friedrichstadt.

Für die besonders von Lärm betroffen Teilgebiete Dresdens werden Teilgebiets-Lärmaktionspläne aufgestellt, in denen konkrete Lärminderungsmaßnahmen formuliert werden. Der Masterplan Lärminderung für die Stadt Dresden ist im Internetauftritt der Landeshauptstadt abrufbar.

Die nachstehende Abbildung 6 *Lärmbelastung* gibt einen Überblick über die wesentlichen verkehrsbedingten Lärmquellen in Dresden. Damit können zusätzlich zu den oben genannten Lärmkarten Aussagen zu Lärmbelastungen für das gesamte Stadtgebiet (auch außerhalb der festgelegten Ballungsraumgrenzen) getroffen werden. Die Überlagerung der unterschiedlichen verkehrsbedingten Lärmimmissionszonen ermöglicht darüber hinaus einen synoptischen Überblick über Belastungszonen und lärmberuhigte Ausgleichsräume.

Der Erstellung der Abbildung liegt folgende Verfahrensweise zugrunde:

Straßennetz:

- Darstellung der Straßen mit mehr als drei Mio. Kfz pro Jahr (≥ 8.200 Kfz pro Tag) – dies entspricht den Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EG-Umgebungslärmrichtlinie,
- Generierung eines 200 Meter breiten Korridors (beidseitig dieser Straßen), in dem eine Lärmbelastung über 55 dB(A) zu erwarten ist,
A N M E R K U N G : 55 dB(A) stellt den schalltechnischen Orientierungswert für die städtebauliche Planung allgemeiner Wohngebiete dar.
- Modifizierung dieser Immissionskorridore auf Grundlage der Umweltatlaskarte 7.1.1 (*Straßenverkehrslärm Tag-Abend-Nacht-Lärmindex*) im Bereich der Bundesautobahnen und der Lärmschutzwände. (Die lärmindernde Wirkung ggf. vorhandener Blockrandbebauung findet keine Berücksichtigung.)

Schiennetz (Deutsche Bahn AG):

- für den Ballungsraum Dresden: Beschreibung der Immissionszone > 60 dB(A) auf Grundlage der Lärmkartierung 2007 nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie (Eisenbahnlärm Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) durch das Eisenbahn-Bundesamt (vgl. EISENBAHN-BUNDESAMT 2010)
A N M E R K U N G : Der Beschreibung der Immissionszone > 60 dB(A) liegt der schalltechnische Orientierungswert für die städtebauliche Planung [55 dB(A)] zugrunde. Diesem wurden fünf dB(A) zugeschlagen, da die EG-Richtlinie den im nationalen Recht eingeführten sogenannten Schienenbonus (vgl. Anlage 2 zu § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) nicht berücksichtigt.
- außerhalb des Ballungsraumes Dresden (für den Abschnitt Dresden-Cossebaude): Generierung eines 340 Meter breiten Korridors (beidseitig der Gleise), in dem eine Lärmbelastung > 60 dB(A) zu erwarten ist,
- außerhalb des Ballungsraumes Dresden (für den Abschnitt Dresden-Langebrück): Generierung eines 75 Meter breiten Korridors (beidseitig der Gleise), in dem eine Lärmbelastung > 60 dB(A) zu erwarten ist,

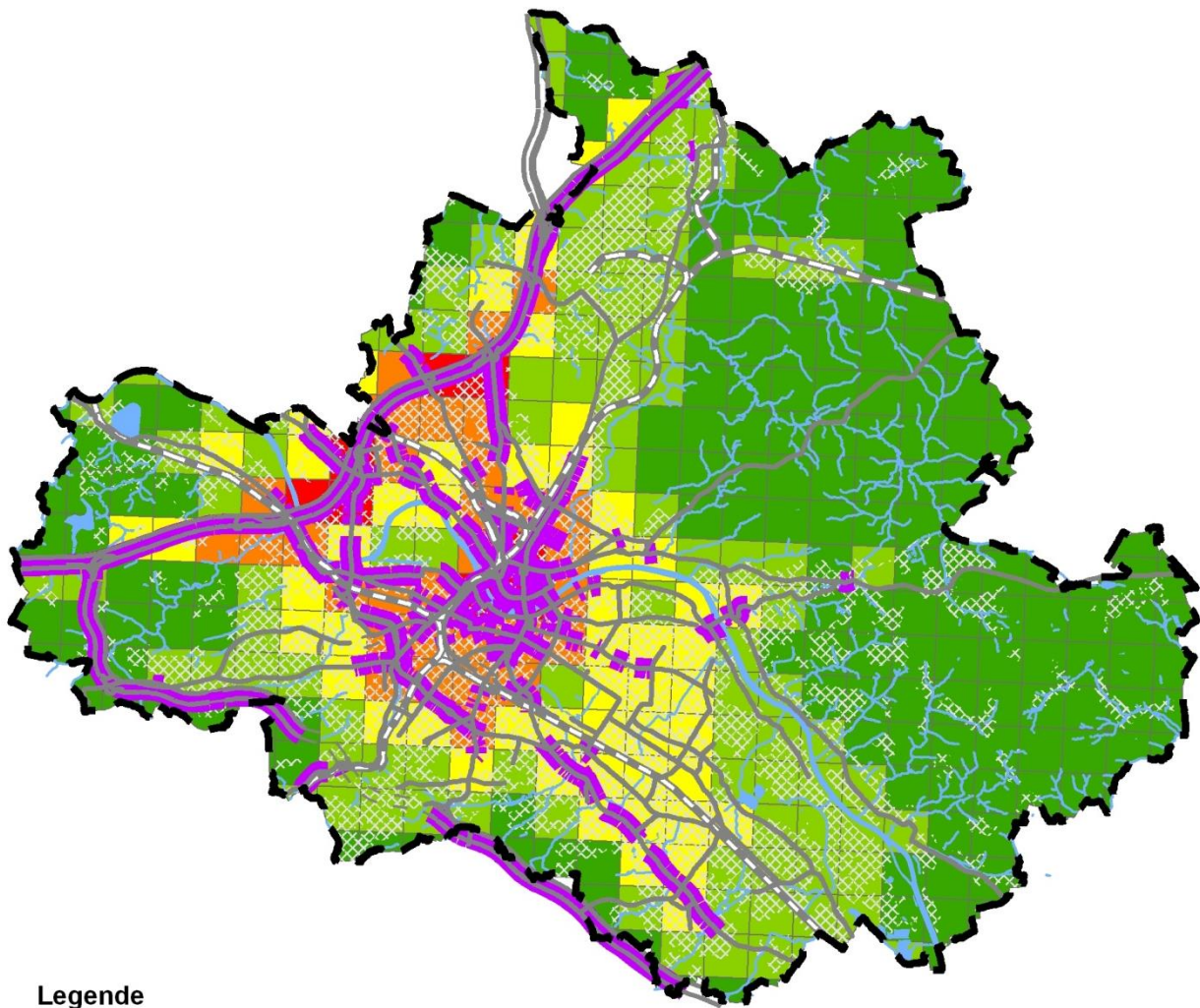
Flugverkehr:

- Beschreibung der Immissionszone > 55 dB(A) auf Grundlage der Umweltatlaskarte 7.3.1. (*Fluglärm Tag-Abend-Nacht-Lärmindex*)

Durch die Überlagerung der verschiedenen Lärmimmissionszonen wird deutlich, dass es vor allem im Innenstadtbereich (innerhalb des sog. 26er Ringes) sowie im Bereich des Autobahndreiecks Bundesautobahn A 4 / A 13 und des Flughafens zu starken Lärmbelastungen kommt. Weiterhin zählen vor allem der rechtselbische Abschnitt der Bundesautobahn A 4 (inkl. der im Norden Dresdens befindlichen Zubringerstraßen), die Stadtteile Friedrichstadt, Pieschen, Leipziger Vorstadt, Radeberger Vorstadt und Johannstadt sowie ein breiter Korridor entlang der Bahntrasse vom Hauptbahnhof nach Pirna zu den stark lärmbeeinträchtigten Bereichen Dresdens. In den ländlich geprägten Stadtteilen (insb. Schönfeld-Weißiger Hochland, Umland Langebrück, Dresdner Heide, linkselbische Täler und Hochland) erstrecken sich einzelne Lärmquellen, wie Bundesautobahnen und Hauptstraßen eher bandförmig. Lärmferne Bereiche nehmen in Anzahl und Größe zu.

An Orten starker Lärmbelastung (insb. an Bundesautobahnen, Bundesstraßen) bieten Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle eine technische Möglichkeit zur Minderung von Lärmimmissionen. Sie stellen jedoch oft (neben der Straße selbst) eine Störgröße dar. Zu nennen sind hier die sichtverstellende Wirkung und (insb. bei den hohen Lärmschutzwällen an der Bundesautobahn A 17) die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Kalt- und Frischlufttransportes.

Die bestehenden Lärmschutzwände sind ebenfalls in der Abbildung 6 *Lärmbelastung* dargestellt.



Legende

Zum Verständnis der Karte ist der Textteil zu beachten.

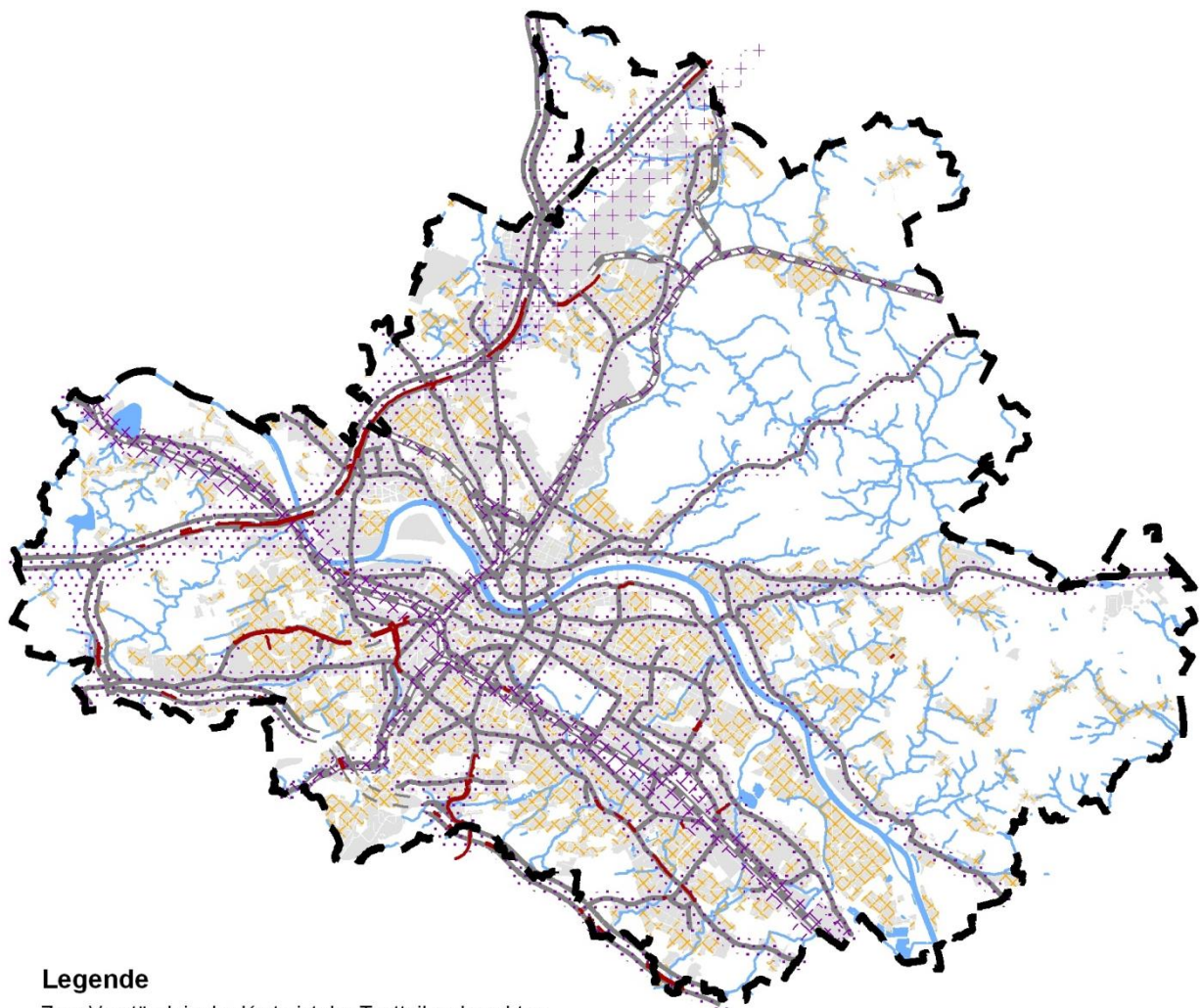
Lufthygienische Belastungen

	unerheblich
	gering
	mittel
	mäßig hoch
	hoch
	Lufthygienisch belastete Straße
	Bebauung

Hintergrunddarstellung







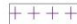

	Autobahn
	Stark befahrene Straße
	Bahntrasse
	Gewässer
	Stadtgrenze

Abbildung 5: Lufthygienische Belastung durch NO₂ und PM₁₀



Legende

Zum Verständnis der Karte ist der Textteil zu beachten.

-  Autobahn
-  Stark befahrene Straße (>8.200 Kfz/d)
-  Bahntrasse
-  Lärmschutzwand
-  Immissionszone Autobahn und stark befahrene Straße
-  Immissionszone Bahntrasse (>60 dB)
-  Immissionszone Flugverkehr (>55 db)
-  Zonen der Wohnbebauung mit geringer verkehrsbedingter Lärmbelastung

Hintergrunddarstellung




-  Gewässer
-  Bebauung
-  Stadtgrenze

Abbildung 6: Lärmbelastung

3.6.4.1.4 Altlastenverdächtige Flächen

■ siehe UA-Karte 3.7 *Altlastenverdächtige Flächen* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

Die Entstehung von Altlasten ist im Zusammenhang mit der Dresdner Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte zu betrachten. Ausführliche Informationen zur Herkunft von Altlasten, bezogen auf verschiedene Industriezweige sowie die Vorgehensweise beim Umgang mit altlastenverdächtigen Flächen (Stufenprogramm zur Altlastenbearbeitung) sind der UA-Karte 3.7 *Altlastenverdächtige Flächen* und dem dazugehörigen Erläuterungstext im Anhang zu entnehmen.

Wurden im Schutgut Boden (Kapitel 3.1.4 *Defizite und Beeinträchtigungen*) die altlastenverdächtigen Flächen in ihren Umweltauswirkungen im Sinne einer nachhaltigen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen aufgefasst, rückt die folgende Betrachtungsweise deren Wirkungen auf den Menschen in den Mittelpunkt.

Wenn beispielsweise altlastenverdächtige Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass, entsprechend der geplanten Nutzungsart, nachteilige Umweltauswirkungen auf den Menschen ausgeschlossen werden. Andererseits können durch Erfolge bei der Altlastensanierung in erheblichem Umfang Böden wieder einer gewerblichen oder anderweitigen Nutzung zugeführt und damit die Inanspruchnahme wertvoller Kulturböden vermieden werden.

Die folgende Abbildung 7: *Ausbreitungspfade von Schadstoffen aus Altlasten*, entnommen aus dem Erläuterungstext zur o. g. Umweltatlaskarte 3.7, gibt einen Überblick über mögliche Ausbreitungspfade von Schadstoffen aus Altlasten und deren Aufnahme durch den Menschen.

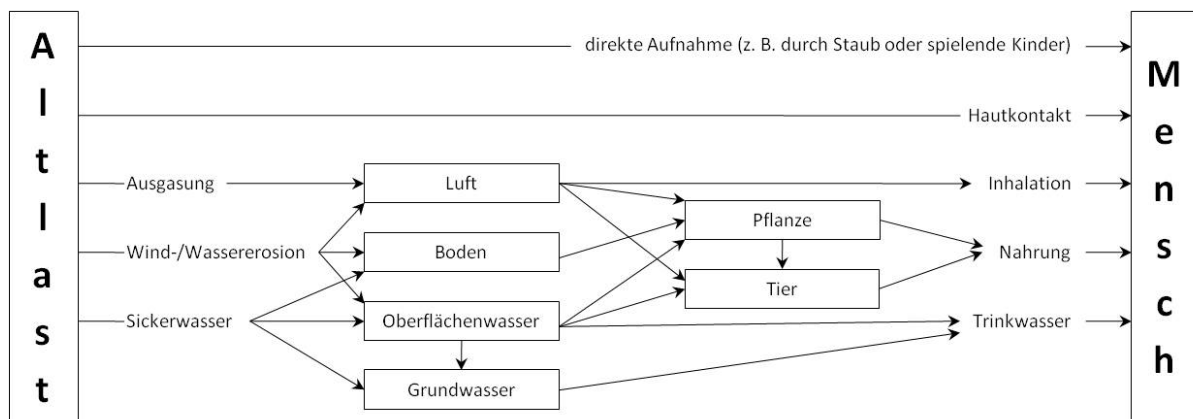


Abbildung 7: *Ausbreitungspfade von Schadstoffen aus Altlasten*

Neben den altlastenverdächtigen Flächen, die in der UA-Karte 3.7 (*Altlastenverdächtige Flächen*) aufgeführt sind, stellt der Landschaftsplan Altlastverdachtsflächen dar, die für die Ziele des Landschaftsplanes von Bedeutung sein könnten.

Für alle altlastenverdächtigen Flächen, bei denen das Maßnahmenkonzept ein aktives Planungsziel ausweist, welches zu einer Änderung der Flächennutzung führt, erfolgte deshalb eine nutzungsbezogene Abschätzung hinsichtlich der möglichen Entstehung einer Umweltgefährdung. (Ausgenommen davon wurde die Kennzeichnung von Flächen mit Maßnahmen an Gewässern, wo aufgrund der Vielzahl möglicher Maßnahmen generell eine gesonderte Altlastenprüfung auf nachgeordneten Planungsebenen erforderlich ist.) Eine Karte mit den Altlastverdachtsflächen mit Bedeutung für die Ziele des Landschaftsplanes und zugehöriger Übersichtstabelle befindet sich im Anhang, Anlage 7.

Zweck der Kennzeichnung ist eine Warnfunktion für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für die verbindliche Bauleitplanung. Altlastenverdächtige Objekte, deren Kontamination einen unlösbaren Konflikt für die vorgesehene Flächennutzung im Flächennutzungsplan oder im Landschaftsplan darstellt, sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt.

3.6.4.2 Freizeit und Erholung

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang

- UA-Karte 2.9.1 *Erholung-Bestand, Merkmale der Erlebnis- und Erholungsräume*
- UA-Karte 2.10 *Erholung-Bewertung*

3.6.4.2.1 Einschränkungen im Erlebnis- und Erholungspotential

Städtisch geprägte Erlebnis- und Erholungsräume

Die Beeinträchtigungen der Erholungs- und Erlebnisqualität der urban geprägten Freiräume sind sehr vielschichtig. Sie können struktureller Natur sein, durch fehlende Vernetzung oder mangelnden Entwicklungsstand bedingt sein. Als sehr problematisch erscheint der nicht ausreichend erlebbare Stadtkern als Ausgangspunkt der urbanen Stadtlandschaft.

Für den Bereich der Kulturlandschaft Elbtal Dresden wie auch für die darüber hinaus reichenden urban geprägten Räume werden die wesentlichen Beeinträchtigungen der Erholungs- und Erlebnisqualität nachfolgend aufgeführt:

- unzureichende städtebauliche Abbildung und Erlebbarkeit des Stadtkerns als historischer Ausgangspunkt und ideelles Zentrum der Urbanität, Isolation durch Unorte und Verkehrsbarrieren (z. B. Postplatz, Pirnaischer Platz),
- Sichthindernisse, die wesentliche Landschaftszusammenhänge verdecken (Hochhäuser der Pirnaischen Vorstadt, Johannstadt Nord – siehe auch Schutzgut Landschaftsbild, Kapitel 3.5.4 *Defizite und Beeinträchtigungen*),
- Verfall von wertvollen Einzelheiten, z. B. Übigauer Schloss und Wachwitzer Schloss,
- unzureichend entwickelte Charakteristik spezieller Erlebnisräume (Hafenzone am Neustädter Ufer, Ostrainsel),
- fehlende Erlebniswirksamkeit einer Vielzahl von Stadträumen vor allem im Süden und Westen von Dresden aus Mangel an charakteristischen Prägungen, insbesondere einem Mangel an städtebaulicher Gestaltungskraft (Unentschlossenheit, unmotivierte Heterogenität, hoher Brachenanteil), Mangel an synergetischen Konzentrationszirkeln (z. B. Universitätsstadt – Orte und Freiräume der Inspiration und Information) und unzureichender Bezug zu den landschaftlichen Potentialen (z. B. zur Weißeritz, zur Elbelandschaft im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen),
- mangelnder Entwicklungsstand von individuell angelegten Industriebauten und -komplexen bis hin zur Verbrachung der Bausubstanz, der Freiräume und des Umfeldes, mangelnde Einbindung in eine spezielle Erlebnisthematik sowie fehlende thematische und infrastrukturelle Vernetzung der dezentralen Orte,
- der rollende Verkehr als Erlebnisbarriere für die freiraumbezogene Erkundung des Stadtraumes,
- ruhender Verkehr, vor allem in stark verdichteten bzw. in gründerzeitlichen Stadtvierteln wie der Dresdner Neustadt entwertet vor allem die Freiraumkomponente des urbanen Erlebnisraumes als Bewegungs- und Aufenthaltsort.

Dörflich-ländliche Erlebnis- und Erholungslandschaften

Ländliche Räume werden meist bewusst zu Erholungszwecken aufgesucht, um als Kontrast zur urban geprägten Umwelt eine andere, ländlich-bodenständige Lebensumwelt zu erfahren. Wahrnehmungen, die dem widersprechen, beeinträchtigen diese Erwartungen:

- urbane Störungen und infrastrukturelle Großelemente wie Autobahn und Fernverkehr, Hochspannungsleitungen, industrielle Anklänge und Großgewerbe,
- Geräusche der Stadt und der Industrie, Fluglärm und starker Verkehrslärm,
- Baumarktkultur, landschaftsfremde Baustoffe und Bepflanzungen,
- unmaßstäbliche, den Dorforganismus sprengende Eigenheimsiedlungen,
- Großviehanlagen, ausgeräumte Landschaft mit Großschlägen, monotone Nutzungsmuster und Monokultur,
- stark verbaute oder verrohrte Gewässer,
- weitmaschiges Wegenetz ohne Begleitstrukturen,
- erkennbare Umweltschäden wie augenscheinliche Erosion und Wasserverschmutzungen.

Naturräume als Erlebnis- und Erholungslandschaften

Alle sinnlichen Wahrnehmungen, die auf Urbanität hindeuten, werden im Bereich der Naturräume als besonders störend empfunden:

- visuelle Elemente der Stadt- und Kulturlandschaft mit Ausnahme sehr alter, unbewirtschafteter Anlagen (z. B. Reste von Burganlagen, alte Steinbrücken) die der naturnahen Landschaft materiell und gestalterisch nahestehen – sie sprechen einen romantischen Naturbegriff an,
- Verkehrsgeräusche, Fluglärm, Geräusche aus Industrie- und Gewerbe,

- konkurrierende Erholungsnutzungen die den Naturgenuss stören, insbesondere bewegungs- und geräuschintensive sowie anlagen- und gerätebezogene Erholungsarten,
- zu hohe Dichte an Erholungssuchenden,
- für Naturlandschaften untypische Gerüche, vor allem chemische Gerüche, Verkehrsgeruch und Gerüche der Massentierhaltung und Kläranlagen.

3.6.4.2.2 Mangelnde Infrastruktur in landschaftsbezogenen Bewegungsräumen

Beeinträchtigungen im Wander- und Spazierangebot

Rundwanderungen innerhalb des Elbtals sind nicht durchgängig attraktiv. Stillgelegte Fähren oder erheblich eingeschränkte Fährdienste behindern den Freiheitsgrad der Wanderungen entlang der Elbe. Die Nebengewässer der Elbe, die einen natürlichen Querbezug durch das Stadtgebiet und darüber hinaus in das Umland bieten, sind als Wanderlandschaften zum Teil nicht annehmbar entwickelt. Ein ausgezeichnetes Potential als Wanderstrecke könnte die Prießnitz für die Dresdner Neustadt bieten, wenn sie eine unterbrechungsarme Wanderung von der Elbe bis in die Dresdner Heide erlauben würde. Dieser Bezug ist jedoch nicht durchgängig.

Unzureichende Quantität / Qualität von Radwegen

Das landschaftsbezogene Radfahren findet überwiegend entlang der Elbe statt. Der Mangel an landschaftsbezogenen Radwegen innerhalb der städtischen Bereiche wird durch die Übernutzung der Elberadwege und des Großen Gartens deutlich. Darüber hinaus liegen die Defizite, ähnlich wie bei den Wanderwegen, in der fehlenden Vernetzung und in mangelnden Querbezügen durch das Elbtal. Im Dresdner Süden fehlt auch eine attraktive talparallele Relation abseits des Kraftverkehrs.

3.6.4.2.3 Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen

siehe folgende UA-Karten und zugehörige Texte im Anhang, sowie Textabbildungen:

- UA-Karte 2.9.1 *Erholung – Bestand: Merkmale der Erlebnis- und Erholungsräume*
- UA-Karte 2.9.2 *Erholung – Bestand: Merkmale der bedarfsbezogenen Erholungsfunktionen*
- UA-Karte 2.10 *Erholung – Bewertung*
- Abbildung 5: *Lufthygienische Belastung*
- Abbildung 6: *Lärmbelastung*

An der landschaftlichen Lagegunst können nicht alle Wohnlagen gleichermaßen teilhaben. Vor allem die Stadtteile, die weder zur Elbe noch zum Umland in räumlicher Beziehung stehen, liegen in einem Versorgungsschatten. Die gegebenen Freiräume, z. B. ehemals unverbaute Überflutungsflächen im Dresdner Osten, sind teilweise durch Kleingartenanlagen unzugänglich. Der Zugang wird aber auch durch zahlreiche Barrieren erschwert. Neben zu großen Distanzen können Verkehrsbarrieren oder Barrieren durch unwirtliche Brachenlandschaften gegeben sein. Durch die Südwestumfassung mit der Bundesautobahn A 17 kommt es zu Einschränkungen des nach außen gerichteten, landschaftsbezogenen Erholungspotentials für die betreffenden Stadtteile. Auch klimatische Barrieren können in Belastungszeiten den Zugang zu den Räumen der Naherholung erschweren. Wenig ausgeprägt ist die Vernetzung der Naherholungsangebote durch die Bebauung hindurch, namentlich die Querbezüge im Talraum und Längsbezüge abseits der Elbe. Ein spezielles Problem von Dresden besteht gerade darin, dass die bevölkerungsreichen Stadtteile im Süden und Südosten des Großen Gartens und im Westen von Dresden zu den unterversorgten Gebieten zählen. Zudem ist deren Anbindung zu den hochwertigen Naherholungslandschaften nur mäßig bis unzureichend organisiert. An den hochwertigen Erholungslandschaften sind dagegen schwach verdichtete Wohngebiete angelagert, die oft einen hohen Selbstversorgungsgrad aufweisen.

Geruchsemissionen durch Kläranlagen führen durch die entstehenden sensorischen Beeinträchtigungen zur Behinderung und Verminderung der Erlebnisqualität der Stadtlandschaft. Die Dresdner Kläranlage in Kaditz bedingt in Abhängigkeit von der Windrichtung in unterschiedlichen umgebenden Stadtbereichen eine verringerte Wahrnehmungsqualität des Landschaftsraumes, indem durch die entstehenden Geruchsbelästigungen die Eindrücke aller anderen Sinneswahrnehmungen qualitativ gemindert werden.

Verrohrte oder naturfern ausgebaute Fließgewässer besitzen im Rahmen der Erholungsnutzung eine unzureichende Erlebnisqualität, da potentielle Grünverbindungen und nutzbare Breiten dadurch derart eingeschränkt werden, dass sie sich in der Regel nur in geringem Maße für die lokale Erholungsnutzung eignen. Besonders im ländlichen Bereich des Schöfeld-Weißiger

Hochlandes sind kleinere Fließgewässer auf langen Strecken aufgrund bestehender Verrohrungen nicht in ihrer naturraumtypischen Ausprägung als Erlebniselemente eines reich strukturierten Agrarraumes zu erfahren. Doch auch in den suburbanen und urbanen Zonen tragen Fließgewässer wesentlich zur Verbesserung der Erlebnisqualität eines Raumes bei, sofern sie durch den Verzicht auf Verrohrungen bzw. einen naturnäheren Ausbau erlebbar werden und mit einem Mindestmaß an nutzbarer Breite als Grünverbindungen zwischen Quartieren oder Erlebnisräumen dienen können. Auch hier bestehen zahlreiche Defizite, wie etwa im Fall der Prießnitz oder des Kaitzbaches.

Darüber hinaus kann die Erlebnisqualität und die Erholungsnutzung durch Lärmemissionen erheblich beeinträchtigt werden. (Weiterführende Aussagen zu maßgeblichen Lärmverursachern und zu lärmbelasteten Räumen in Dresden sind dem Kapitel 3.6.4.1.3 *Lärmbelastung* und der zugehörigen Abbildung 6 *Lärmbelastung* zu entnehmen.)

Insgesamt lassen sich die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen wie folgt zusammenfassen:

- Versorgungsschatten hinsichtlich großer zusammenhängender Freiflächen über 10 Hektar mit Ausgleichsfunktionen, Bewegungsräumen und landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten im Umkreis von 1 000 Meter (Teile der Innenstadt, der Südvorstadt, von Reick und Prohlis), Unterversorgung der westlichen und südwestlichen Stadtteile,
- Einschränkung der Erholungsqualität der Elbwiesen in lärmnahen Bereichen (Brückenbereiche, Autobahnquerung) oder in sehr technisch ausgeprägten bzw. verbauten Flutrinnenzonen sowie Brachen (Ostragehege, Kaditz), Unterbrechung der lärmfernen Freiflächen entlang der Elbe im Innenstadtbereich bzw. im Bereich der Autobahnquerung,
- Unzureichende / unattraktive Entwicklung der Grünflächenzuwegungen bzw. Störung der Grünanbindung von Parks durch stark frequentierte Verkehrsräume (Großer Garten), Unterbrechung des Freiraumbezugs zwischen Stadtquartieren und Elbwiesen durch stark frequentierte Straßen (B6 in der Äußeren Neustadt, Käthe-Kollwitz-Ufer), unzureichende Anbindung der östlichen Altstadt, der Friedrichstadt und von Pieschen ans Ostragehege,
- fehlende Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen, Minderung landschaftsbezogener Erholungseffekte in Kleingärten durch starke Reglementierung, erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und starke soziale Kontrolle
- Mangel an längs zum Elbtal orientierten Achsen mit Ausgleichsfunktion jenseits des Elberaumes (kurze Tangente innerhalb des Elberaumes von Pillnitz / Kleinzschachwitz zum Großen Garten und weiter zur Altstadt / Ostragehege, von Niedersedlitz über Strehlen zum Großen Garten und weiter zur Altstadt / Ostragehege),
- Entwertung oder Minderung der naturbezogenen Naherholungseignung von Seitentälern und Gründen durch geringe Naturnähe, sehr baulich geprägtes Umfeld, Belegung durch Kleingärten, Lärmeinwirkungen, Industriebrachen, Infrastruktur (Schwerpunkt in den südlichen und westlichen Stadtteilen, z. B. Plauenscher Grund),
- Schmälerung des Erholungswertes von ländlichen Erholungsräumen durch untypische Lärmemissionen und Zerschneidungseffekte (Autobahn), monotone Nutzungsmuster, unzureichende Wegeführungen, ausgeräumte Landschaftsteile mit geringem Erlebniswert, suburbane Tendenzen und Industriegebiete,
- Lufthygienische / klimatische Belastungssituationen im Stadtzentrum, im westlichen und südlichen Innenstadtring, der Inneren und Äußeren Neustadt, Teilen der Johannstadt, Striesen und Blasewitz, zwischen Reick und Niedersedlitz sowie in Zonen mit weiten Abständen zu wenig belasteten Räumen,
- hoher Anteil verkehrsnaher Stadtteile (Innenstadt, nördlicher Teil Dresdens um Flughafen bis nach Pieschen, weite Teile der Innenstadt und der Vorstädte bis nach Striesen und Blasewitz, breiter Korridor entlang der Bahntrasse vom Hauptbahnhof nach Pirna),
- Stadträume mit sehr geringer Dichte von Landmarken oder mit solchen, die dem persönlichen Erleben nicht zugänglich sind, z. B. Prohlis / Niedersedlitz, Leutewitz / Gorbitz.

3.7 Schutzgut Kulturgüter

Den Aufbau des Kapitels *Schutzgut Kulturgüter* sowie die Auswahl und Verortung der einzelnen Analysethemen zeigt die nachstehende Übersicht:

3.7.1 Einführung		
Abgrenzung des Schutzgutes Kulturgüter		
3.7.2 Gesetzliche Vorgaben		
SächsDSchG, BNatSchG		
Schutzbelang	3.7.3 Wert- und Funktionselemente	3.7.4 Defizite und Beeinträchtigungen
Baukultur	Einzeldenkmale	
	Denkmalschutzgebiete	
	Sachgesamtheiten	
Archäologisches Kulturgut (Bodendenkmale)	Flächendenkmale, Einzelobjekte	Gefährdung von archäologischem Kulturgut
Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche und Elemente	Kulturlandschaft Elbtal Dresden	
	Altstadtkern und Altstadtsilhouette	
	historische Dorfbereiche	
	Friedhöfe	
	ländliche Kulturlandschaften mit mindestens hoher Bewertung des Landschaftsbildes	Eingriffe in die ländliche Kulturlandschaft
	geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale	
	bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, Blickwinkel und Rundblicke	

3.7.1 Einführung

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsbestandteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. In diesem ersten Überblick wird deutlich, dass der Begriff Kulturgüter sehr weit gefasst ist.

Zur Definition von Kulturgütern ist das Denkmalschutzrecht eine wichtige Quelle. Für die Kulturdenkmale, die in den Schutzbelangen Baukultur und Archäologisches Kulturgut aufgeführt sind, bildet das Sächsische Denkmalschutzgesetz die gesetzliche Schutzgrundlage.

Auch bestimmte Arten von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht werden den Kulturgütern zugeordnet. Dazu gehören geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale, bei denen, neben anderen Belangen, auch kulturhistorische, kulturelle oder landeskundliche Gründe eine Unterschutzstellung rechtfertigen können.

Weitere kulturhistorisch wertgebende Bereiche und Elemente, wie historische Dorfkerne, Friedhöfe, überkommene landwirtschaftliche Nutzungsmuster oder herausragende (historische) Sichtachsen und Blickbeziehungen ergänzen die folgende Darstellung der Kulturgüter Dresdens.

Die Bündelung der Vielfalt der Kulturgüter in die Schutzbelange Baukultur, Archäologisches Kulturgut (Bodendenkmale) und Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche und Elemente erfolgt in Anlehnung an Marks (2004). Diese Gliederung ist einerseits praktikabel für die nachfolgende Beschreibung der Kulturgüter. Darüber hinaus wird die strategische Umweltprüfung des

Landschaftsplanes selbst sowie die Umweltprüfung anderer Pläne und Programme, für die der Landschaftplan als Grundlage heranzuziehen ist, erleichtert.

3.7.2 Gesetzliche Vorgaben

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG, Stand: 1. Mai 2014)

§ 2 Abs. 1 SächsDSchG (Gegenstand des Denkmalschutzes):

„Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind vom Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.“

§ 8 Abs. 1 SächsDSchG (Erhaltungspflicht):

„Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.“

§ 9 SächsDSchG (Nutzung, Zugang):

Abs. 1: „Werden Kulturdenkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen Eigentümer und Besitzer eine Nutzung anstreben, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.“;

Abs. 2: „Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“

§ 12 SächsDSchG (genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Vorhaben an Kulturdenkmälern):

Abs. 1: „Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde“ Nr. 1 „wiederhergestellt oder instandgesetzt werden“; Nr. 2: „in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden“; Nr. 3: „mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden“; Nr. 4. „aus einer Umgebung entfernt werden“; Nr. 5: „zerstört oder beseitigt werden“.

Abs. 2: „Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.“

§ 14 SächsDSchG (Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Nutzungsänderungen und Nachforschungen; Kostenerstattungspflicht):

Abs. 1: „Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer Nr. 1: „Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will“; Nr. 2: „die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, ändern will.“

§ 16 SächsDSchG (Anzeigepflichten):

Abs. 1: „Eigentümer und Besitzer haben“ Nr. 1: „Änderungen der bisherigen Nutzung von Kulturdenkmälern“; Nr. 2: „Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.“

§ 21 SächsDSchG (Denkmalschutzgebiete):

Gemäß § 21 Abs. 1 SächsDSchG können insbesondere Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, Ortsgrundrisse, Siedlungen, Ortsteile, Gebäudegruppen oder Produktionsanlagen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, durch Satzung als Denkmalschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.

§§ 22, 23 SächsDSchG (Grabungsschutzgebiete, Archäologische Reservate):

Zum Schutz potentieller Bodendenkmale wurde den Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit eingeräumt, Bereiche, die „begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen“ durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten (gemäß § 22 Abs. 1 SächsDSchG) oder archäologischen Reservaten (gemäß § 23 Abs. 1 SächsDSchG) zu erklären.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 7. August 2013)

Als Ziele werden in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG festgesetzt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG zählt dazu insbesondere, dass Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind.

Für den Kulturgüterschutz sind außerdem die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu bestimmten Schutzgebietstypen von Bedeutung:

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können Landschaftsschutzgebiete (LSG) als Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft unter anderem „wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar als Naturdenkmale unter anderem „aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen“ rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz u. a. „zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes“ erforderlich ist, als geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzt werden.

3.7.3 Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Kulturgüter

- siehe UA-Karte 1.9 *Kulturgüter* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang

3.7.3.1 Baukultur

Einzelne Bauwerke, Gartendenkmale und städtebauliche Ensembles (Denkmalbereiche) sowie erhaltenswerte und kulturlandschaftsprägende Gebäude, die aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen und in heutiger Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, sind Gegenstand des Denkmalschutzes.

3.7.3.1.1 Einzeldenkmale

In Dresden sind insgesamt ca. 16 000 Objekte als Einzeldenkmale geschützt. Die nachfolgend aufgeführten Stadtteile weisen eine hohe Dichte an Einzeldenkmalen auf:

Linkselbisch:

- Blasewitz, Teile von Striesen (überwiegend gründerzeitliche offene Bebauung – „Dresdner Kaffeemühlen“)
- Südvorstadt West, Plauen, Löbtau (überwiegend gründerzeitliche offene Bebauung)
- Strehlen (die hohe Dichte an Baudenkmalen umfasst Gebäude des historischen Dorfkerns, sowie Beispiele der gründerzeitlichen Stadterweiterung und Ensemble des sozialen Wohnungsbaus aus den 1920er Jahren – „Postsiedlung“)
- Laubegast (überwiegend Gebäude des historischen Dorfkerns und Siedlungserweiterungen des frühen 20. Jh. – Reihenhausbau)
- Gruna (Gartenheimsiedlung Dresden-Gruna und Siedlung des ehemaligen Spar- und Bauvereines – Errichtung nach dem ersten Weltkrieg unter dem Einfluss der Gartenstadtbewegung von Hellerau)

Rechtselebisch:

- Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Pillnitz (überwiegend Gebäude der Gründerzeit und des Jugendstils an den Elbhängen, auch Gebäude der historischen Dorfbereiche in Pillnitz, Hosterwitz, Niederpoyritz, Wachwitz und Loschwitz)
- Weißer Hirsch, Radeberger Vorstadt (repräsentative Villenbebauung – Gründerzeit / Jugendstil)
- Innere Neustadt, Äußere Neustadt, Leipziger Vorstadt (überwiegend gründerzeitliche Blockrandbebauung)
- Pieschen, Trachau (Blockrandbebauung und Villenbebauung im Zuge der gründerzeitlichen Siedlungserweiterung, auch sozialer Wohnungsbau des frühen 20. Jh.)
- Hellerau („Gartenstadt Hellerau“ als erste deutsche Gartenstadt, frühes 20. Jh. – gebauter Anspruch der Einheit von Wohnen und Arbeiten, Kultur und Bildung)

Ausführungen zu Beispielen besonderer DDR-Architektur sowie zu besonderer Industriearchitektur und eindrücklichen Brückenbauwerken sind dem Erläuterungstext der Umweltatlaskarte 1.9 zu entnehmen.

3.7.3.1.2 Denkmalschutzgebiete

In Dresden sind folgende Denkmalschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 1 790 Hektar ausgewiesen:

- Äußere Neustadt / Preußisches Viertel
- Elbhänge
- Weißer Hirsch / Oberloschwitz
- Blasewitz / Striesen-Nordost
- Laubegast
- Plauen
- Löbtau
- Briesnitz

3.7.3.1.3 Sachgesamtheiten

Zur Sachgesamtheit gemäß § 2 Abs. 1 SächsDSchG wird eine Mehrheit von Objekten, wenn diese durch eine einheitliche Konzeption oder Planung zu einer schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammengefügt worden sind und diese in einem funktionalen Zusammenhang stehen. In Dresden sind ca. 300 Ensemble (insg. ca. 1 380 Hektar) als Sachgesamtheiten unter Schutz gestellt.

Bei der folgenden beispielhaften Aufzählung handelt es sich sämtlich um Sachgesamtheiten. Die Beispiele sollen keine Wertigkeiten oder Rangfolgen implizieren, sondern lediglich verdeutlichen, wie vielgestaltig die Erwägungen für eine Unterschutzstellung als Sachgesamtheit sein können.

- Gartenstadt Hellerau
- Schlachthofareal Ostragehege
- Schloss und Schlosspark Pillnitz
- Pferderennbahn Seidnitz
- Theaterplatz
- Großer Garten
- Bürgerwiese
- Heidefriedhof
- Pieschener Allee
- Friedrichsgrund

3.7.3.2 Archäologisches Kulturgut (Bodendenkmale)

Die Archäologie befasst sich mit den Menschen, ihren Lebensformen und ihrer Umwelt. Sie erforscht ihre Lebensumstände, Siedlungstätigkeiten, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, ihre kulturellen Ausdrucksformen und Verhaltensmuster. Einzige Erkenntnisgrundlage für die Archäologen sind archäologische Materialien, dinglich überlieferte Gegenstände (Funde) sowie archäologische Befunde, aus denen Kenntnisse zur Vergangenheit des Menschen gewonnen werden können.

Diese Bodendenkmale lassen sich klassifizieren nach oberirdischen (sichtbaren) und unterirdischen (verborgenen) Denkmalen. Nur die erstgenannten sind für den Betrachter unmittelbar erfahrbar als Zeugen geschichtlicher Identität. Zu den oberirdischen Zeugen zählen u. a. bronzezeitliche Grabhügel mit ihren hügelartigen Aufschüttungen in der Dresdner Heide; Burganlagen (erkennbar am Verlauf von Wall und Graben) sowie mittelalterliche Steinkreuze. Der überwiegende Teil der Bodendenkmale liegt im unterirdischen Bereich verborgen. Dazu gehören Siedlungen mitsamt ihrem archäologischen Inventar sowie Gräberfelder.

3.7.3.2.1 Flächendenkmale und Einzelobjekte

Als archäologische Bodendenkmale sind mit ca. 2 040 Hektar ungefähr 6 Prozent der Stadtfläche (Flächendenkmale) sowie 20 Einzelobjekte geschützt (Landesamt für Archäologie, Stand: Januar 2007). Es wird angenommen, dass die bislang bekannten Bodendenkmale nur ca. 20 bis 25 Prozent des geschätzten Bestandes ausmachen.

Hervorzuheben sind die als Flächendenkmale geschützten historischen Stadtkerne der Alt- und Neustadt von Dresden, die die Möglichkeit der Erforschung und Rekonstruktion der mittelalterlichen Stadtstruktur und Lebenswelt bieten.

3.7.3.3 Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche und Elemente

Historische Kulturlandschaften oder Kulturlandschaftselemente sind das Resultat des Umgangs früherer Generationen mit Natur und Landschaft. Sie werden zum Kulturgut, wenn es sich um Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger oder materieller Art handelt, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte beschreiben und lokalisieren lassen. Grundlage ist der gegenwärtige Ist-Zustand der historischen Kulturlandschaft in seiner geschichtlichen Dimension und Wertigkeit.

3.7.3.3.1 Kulturlandschaft Elbtal Dresden

Als Kulturlandschaft Elbtal Dresden werden die elbnahen, für großstädtische Verhältnisse relativ dünn besiedelten Flächen des Elbtalkessels bezeichnet. Das Gebiet erstreckt sich auf 19,3 Quadratkilometer von Schloss Übigau im Nordwesten bis zum Schloss Pillnitz und der Pillnitzer Elbinsel im Südosten. (Die Eingrenzung dieses Areals und die Erörterung seines kulturlandschaftlichen Charakters und Wertes erfolgte seinerzeit im Rahmen des Antragsverfahrens zur Aufnahme in das UNESCO-Welterbe.)

Seine Grundprägung erfährt der Raum durch die naturräumlichen Gegebenheiten in Form des Elblaufes und der breiten, unverbauten Elbwiesen. Dieser Rahmen wurde durch eine über Jahrhunderte währende maß- und qualitätsvolle städtebauliche Entwicklung immer gewahrt und bewusst zur Inwertsetzung der baulichen Substanz einbezogen.

3.7.3.3.2 Altstadt kern und Altstadtsilhouette

Nähert man sich rechtselbisch oder per Schiff dem Zentrum Dresdens, eröffnet sich dem Betrachter auf der linken Elbseite die einmalige Silhouette der historischen Altstadt. Neben bedeutenden Bauten der Renaissance (Festungsanlagen, Dresdner Schloss) und des Barocks (Frauenkirche, Hofkirche) wird dieses Ensemble durch Bauten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (Italienisches Dörfchen, Semperoper, Semperbau der Gemäldegalerie, Hochschule für Bildende Künste, Neues Rathaus) ergänzt.

Die Dresdner Altstadt ist durch die Zerstörungen des zweiten Weltkrieges bis heute stark geprägt. Schon zu DDR-Zeiten wurde mit der Rekonstruktion herausragender Architekturzeugnisse wie beispielsweise dem Zwinger, der Semperoper, der Kreuzkirche, der Hofkirche und dem Landhaus versucht, ein Stück städtebaulicher Authentizität und damit Dresdner Identität wiederherzustellen. Mit der westlichen und östlichen Neubebauung des Altmarktes im Stil des Neobarock in den 1950er Jahren und der Errichtung des Kulturpalastes als nördlichen Abschluss Ende der 1960er Jahre wurde versucht, dem Platz ein Stück seiner historischen Raumfassung wiederzugeben.

Nach der politischen Wende erfuhren die Wiederaufbauleistungen einen Aufschwung. Mit dem historischen Wiederaufbau der Frauenkirche und der gegenwärtigen Errichtung der angrenzenden Neumarkt-Quartiere wird der Neumarkt in seinen Raumbezügen wieder als Platz erlebbar. Eine Anzahl sogenannter Leitbauten erfährt in ihrer äußeren Fassadengestaltung eine dem barocken Vorbild entsprechende Nachbildung.

Die Rekonstruktion des Dresdner Schlosses, der Wiederaufbau des Taschenbergpalais und des Kurländer-Palais stellen weitere Meilensteine dar, um die historische Dimension des Altstadt kerns wiedererlebbbar zu machen.

3.7.3.3.3 Historische Dorfbereiche

Maßgebend für die Abgrenzung der historischen Dorfbereiche ist der Bezug zu historisch gewachsenen Dorfstrukturen und der damit einhergehenden Ensemblewirkung. Es handelt sich um Bereiche, die sich dem normalen Betrachter als „typisch dörflich“ offenbaren.

Je nach ihrer Lage im Stadtgebiet und ihrer Funktion und Nutzung sind heute noch mehr oder weniger erhaltene Anlagen anzutreffen. Besonders in den Stadtrandlagen, in denen die landwirtschaftliche Produktion nach wie vor dominiert, sind große Teile der ursprünglichen Dorfstrukturen erhalten. Beispiele gut erhaltener Dorfstrukturen sind im Schönfeld-Weißiger Hochland, im Dresdner Norden (Marsdorf, Schönborn und Langebrück) und in den linkselbischen Stadtrandlagen zu finden.

Dorfkerne, die näher zum Stadtzentrum liegen und ihre ursprüngliche Funktion eingebüßt haben, sind oft nur in Rudimenten erhalten. Dennoch haben sie als Maßstab bildner und durch ihre aufgelockerte und durchgrünte Bauform wichtige identitätsstiftende und Erholungsfunktionen im Stadtraum. Sie sind Träger von Tradition, Ortsverbundenheit und Heimatgefühl. Beispielfhaft seien hier die noch sehr gut ablesbaren Strukturen von Laubegast, Strehlen und Loschwitz genannt, die als Ursprünge kleiner Zentren milieuprägend wirken.

Von den in Dresden vorhandenen Dorfstrukturen sind aktuell 53 historische Dorfkern durch die Dorfkernerhaltungssatzung unter besonderen Schutz gestellt.

3.7.3.3.4 Friedhöfe

Friedhofsanlagen sind in direktem Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung entstanden und sind ebenso wie die historischen Dorfbereiche Dokumente städtischen Wachstums. Im Zuge der Eingemeindungen brachten die Dörfer und Gemeinden ihre Kirch- und Friedhöfe in den sich erweiternden Stadtorganismus ein.

Die Vielzahl der Friedhofsanlagen Dresdens lassen sich nach ihrer Entstehungszeit und Gestaltung differenzieren. Sie geben als Zeugnisse früherer Gesellschaften Aufschluss über die damaligen Anschauungen und Werte und über die Fertigkeiten der beteiligten Handwerker und Künstler (Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und Gartengestalter).

Die meisten Friedhöfe Dresdens sind nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz als Kulturdenkmale (Sachgesamtheiten; einige Anlage darüber hinaus als Gartendenkmale) gesetzlich geschützt.

3.7.3.3.5 Ländliche Kulturlandschaften mit mindestens hoher Bewertung des Landschaftsbildes

Wesentliche Kriterien, die für eine mindestens hohe Bewertung des Landschaftsbildes ländlicher Kulturlandschaften erfüllt sein müssen, sind:

- ein hoher Anteil erhaltener typischer kulturhistorischer Elemente, Landnutzungs-, Siedlungs- und Bauformen, die eine hohe historische Kontinuität widerspiegeln
- typisch ausgeprägte, historische bzw. nachhaltige / naturnahe Landnutzungsmuster
- Landschaftsbereiche mit einer sehr ausgeprägten Repräsentanz an naturraumtypischen Landschaftselementen und Landschaftsentwicklungen

Mit seinen historisch gewachsenen Dorfstrukturen und den umgebenden, überwiegend gut strukturierten landwirtschaftlich genutzten Flächen können große Teile des Schönfeld-Weißiger Hochlandes zum kulturellen Erbe im Sinne des historisch überkommenen ländlichen Lebens und Wirtschaftens gezählt werden. Gleiches trifft für den überwiegenden Teil des Umlandes von Langebrück und die Marsdorfer Flur zu.

3.7.3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale

Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sind Schutzgebietskategorien, deren naturschutzrechtliche Unterschutzstellung auch aus kulturhistorischen, kulturellen oder landeskundlichen Erwägungen oder wegen des wertgebenden Orts- und Landschaftsbildes gerechtfertigt sein kann.

Auf dieser Grundlage sind in Dresden 14 historische Parkanlagen und eine Allee als geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Gesamtfläche von ca. 70 Hektar ausgewiesen. Eine Auflistung der geschützten Landschaftsbestandteile findet sich im *Schutzgut Arten und Biotope* in Kapitel 3.4.3.1.1 *Schutzgebiete nach Naturschutzrecht* (Tabelle 7). Acht historische Parkanlagen sind darüber hinaus als Kulturdenkmale (Sachgesamtheiten) nach dem Denkmalschutzrecht geschützt (siehe dazu auch die Darstellungen der Umweltatlaskarte 2.1 *Schutzgebiete nach Naturschutzrecht* inkl. zugehörigen Erläuterungstext im Anhang). Weiterhin sind in Dresden 11 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 12 150 Hektar ausgewiesen. Dabei werden weitreichende Überlagerungen von Landschaftsschutzgebieten und Bereichen ländlicher Kulturlandschaft mit mindestens hohem Landschaftsbildwert deutlich.

Bei den Naturdenkmalen / Flächennaturdenkmalen wird der Fokus auf jene ND / FND gelegt, deren Genese anthropogenen bedingt ist. Dies sind u. a. bestimmte Ausprägungen von Frischwiesen und Trockenrasen, aufgelassene Steinbrüche / Sedimentlagerstätten und ehemaligen Bergwerksstollen. Derzeit sind in Dresden insgesamt 112 ND / FND mit einer Gesamtfläche von ca. 140 Hektar ausgewiesen.

3.7.3.3.7 Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, Blickwinkel und Rundblicke

Die in der Karte verzeichneten Sichtachsen, Blickbeziehungen, Blickwinkel und Rundblicke bezeichnen exponierte Standorte, die dem Betrachter einen Kulturgenuss in Form eines „Seherlebnisses“ ermöglichen, wie er in dieser Weise an anderen Orten nicht gegeben ist.

Durch die Tallage der Stadt sind – allein durch die morphologische Situation – die links- und rechtselbischen Hanglagen prädestinierte Orte für „Einsichtnahmen“ in das urbane Gefüge Dresdens. Eine Vielzahl von herausragenden Dresdner Bauwerken, vor allem im Innenstadtbereich, bildet durch ihre Höhe oder Bauart selbst den Ausgangspunkt für hervorragende Rundblicke auf die Dresdner Stadtlandschaft. Beispielhaft sind hier die begehbare Kuppel der Frauenkirche, der Rathausturm, der Hausmannsturm des Dresdner Schlosses, die Augustusbrücke und die Albertbrücke zu nennen.

3.7.4 Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Kulturgüter

Die Stadtlandschaft unterliegt einem stetigen Wandel. Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen im urbanen Raum und in den ländlich geprägten Randbereichen zeugen davon. Das menschlich immanente Streben nach Entwicklung und Innovation trifft auf das ebenso archetypische Bedürfnis nach Bewahrung und Identität, woraus zwangsläufig (oft heftig und emotional zum Ausdruck gebrachte) Interessenkonflikte erwachsen. Ein typisches Beispiel dafür ist der Bau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke.

3.7.4.1.1 Gefährdung von archäologischem Kulturgut

Einen aus der Sicht des Kulturgüterschutzes erheblichen Substanzverlust archäologischer Zeugnisse und damit einen irreversiblen Bruch siedlungsgeschichtlicher Kontinuität stellen bestimmte Bauvorhaben in Bereichen archäologischer Denkmale dar. Dazu zählt insbesondere die Neuerrichtung von Tiefbauten oder von Gebäuden, die auf großvolumigen, zum Teil mehrgeschossigen Tiefbauten gegründet sind (Der Stand der Technik – oder auch die Grundstückspreise – erlauben es heute in der Regel nicht mehr, wie vormals üblich, neue Gebäude auf den alten Grundmauern zu errichten).

Vor dem Hintergrund, dass bei archäologischen Denkmalen der Boden und das Denkmal in einem unlösbaren Zusammenhang zu betrachten sind, können Bodendenkmale nur durch ihre konkrete Lage an Ort und Stelle – in-situ – ihre Einzigartigkeit behalten. Das bedeutet, dass auch die im Vorfeld von Bauvorhaben durchgeführten archäologischen Ausgrabungen, die die wissenschaftliche Untersuchung, Fundbergung, Dokumentation sowie auch Deponierung der Materialien für spätere Auswertung, Publikation und Ausstellung zum Ziel haben, die Vernichtung des originalen archäologischen Befundes bedeuten. Vor allem bei den umfangreichen Bauvorhaben in der Dresdner Altstadt wird leider auf den in-situ-Erhalt archäologischer Denkmale weitestgehend verzichtet!

3.7.4.1.2 Eingriffe in die ländliche Kulturlandschaft

Beeinträchtigungen der ländlichen Kulturlandschaft (insbesondere des Landschaftsbildes) sind oft eng gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Standortgunst und der daraus resultierenden meist hochindustrialisierten Landbewirtschaftung. Diese Art der landwirtschaftlichen Nutzung maximiert ihre Wirtschaftlichkeit durch möglichst große, zusammenhängende Schläge. Die Eliminierung naturraumtypischer Landschaftselemente, wie Hecken, Raine, Feldgehölze sowie die oftmals jeden historischen Bezug negierende Überprägung des Gewässer- und Wegenetzes sind in diesem Zusammenhang zwangsläufige Begleiterscheinungen, die den Wert der Kulturlandschaft mindern. Die Agrarlandschaft im Südwesten Dresdens (Linkselbische Täler und Hochland) mit seinen wertvollen Lössböden ist ein typisches Beispiel einer solchen Entwicklung.

Darüber hinaus wirken hier die Bundesautobahnen A 4 und A 17 beeinträchtigend, die diesen Landschaftsraum zentral schneiden. Insbesondere der Neubau der Bundesautobahn A 17 stellt, neben dem eigentlichen Flächenbedarf, durch die Veränderung von Wege- und Sichtbeziehungen, hinsichtlich des Raumerlebens eine tiefgreifende Zäsur in der kulturlandschaftlichen Entwicklung dieses Raumes dar.

3.8 Schutzgut sonstige Sachgüter

Bei der Darstellung der sonstigen Sachgüter ist zunächst zu klären, wie der Begriff gefasst werden soll. Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff *sonstige Sachgüter* einen Auffangtatbestand geschaffen, mit dem Ziel, eine umfassende Schutzgutbetrachtung sicherzustellen, die sich nicht nur auf die kulturhistorisch wertvollen Sachgüter (siehe Kapitel 3.7 *Schutzgut Kulturgüter*) beschränkt.

Die begriffliche Fassung der sonstigen Sachgüter ist hier im Kontext des Landschaftsplanes zu sehen, also einem Fachplan für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist es nicht notwendig *sämtliche* Sachgüter zu betrachten, sondern nur jene, die die *Nutzung natürlicher Potentiale* betreffen.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Sachgüter im Sinne der Landschaftsplanung aufgelistet:

Tabelle 11: Wesentliche sonstige Sachgüter im Sinne der Landschaftsplanung

Sachgut	Bezug
Trinkwasserschutzgebiete	Textteil B, Kap. 3.6.3.1 (Wassernutzung / Wasserversorgung); Textteil C, Kap. 7.4.3 (Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung)
Waldflächen	Textteil C, Kap. 7.2.5 (Flächenkategorie: Wald)
Vorranggebiete ackerbauliche Nutzung	Textteil C, Kap. 7.5.1 (Sorgefalsbereich: Vorranggebiet ackerbauliche Nutzung)
Rohstoffabbaubereiche (aktuell oder genehmigt)	Textteil C, Kap. 7.2.11 (Flächenkategorie: Rohstoffabbaubereich)
Luftleitbahnen	Textteil C, Kap. 7.5.4 (Sorgefalsbereich: Luftleitbahn)

Alle der oben aufgeführten Sachgüter werden bereits im Landschaftsplan beschrieben und bewertet. Allerdings ist nun die Betrachtungsebene eine andere. Wurden bislang die Umweltfunktionen (bzw. Umweltwirkungen) betrachtet, steht an dieser Stelle die Darstellung der *Nutzungsfunktion* des *Sachwertes* im Vordergrund.

Gemäß §1 BNatschG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft gesichert ist. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen (§1 Abs. 3 BNatschG).

Es ist demnach darauf hinzuwirken, dass die Ressource *Landschaftsraum* in ausreichendem Maße für die Sicherung und Entwicklung der oben genannten Sachgüter zur Verfügung steht. Dazu zählt zum einen, dass die Art der Flächennutzung nicht der Nutzungsfunktion des jeweiligen Sachgutes entgegensteht oder diese beeinträchtigt. Über die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinaus konkretisiert der Landschaftsplan weitere Umweltstandards, mit dem Ziel, die o. g. Sachgüter nachhaltig nutzen zu können.

Konkret zählen dazu beispielsweise der Umbau von Nadelholzforsten hin zu naturnahen, ökologisch stabilen Mischbeständen, eine differenzierte ackerbauliche Nutzung nach standörtlichen Verhältnissen, aber auch die Sicherung und Gewährleistung einer offenen, hindernisarmen Nutzungsstruktur innerhalb der Luftleitbahnen oder der Verzicht von Gehölzpflanzungen oder Aufforstungen auf geplanten Rohstoffabbaubereichen.

4 Konfliktanalyse und Konfliktprognose

Der Landschaftsplan als vorsorgende Planung soll gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG Angaben enthalten über die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe der konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte.

Die Beschreibung der Konflikte und der Vorschläge zu deren Beseitigung erfolgt in folgenden Phasen:

- **Bestehende Konflikte** werden im Analyseteil des Landschaftsplanes im Rahmen der Beschreibung der Defizite und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter erfasst (siehe Kapitel 3 *Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes*).
- Die Entwicklung von Natur und Landschaft, auf der Grundlage des strategischen Leitbildes als langfristiges Zielkonzept sowie des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes als umsetzungsorientiertes Konzept, hat u. a. auch die **Beseitigung bestehender Konflikte** zum Ziel. Der Landschaftsplan enthält neben Zielen und Maßnahmen zur Entwicklung und Aufwertung der Schutzgüter (z. B. Biotopentwicklung) auch Vorschläge zur Änderung bestehender Nutzungen, mit dem Ziel der Beseitigung oder Verhinderung von nutzungsbedingten Beeinträchtigungen und Konflikten (z. B. erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr) (siehe Kapitel 7.3 *Maßnahmetypen – Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen*).
- Die Erarbeitung des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes kann, bezogen auf die Entwicklung der Umweltgüter, in Einzelfällen zu **Zielkonflikten** führen. Die strategische Umweltprüfung zum Landschaftsplan hat unter anderem die Aufgabe, diese Ziel- oder Planungskonflikte zu identifizieren, zu analysieren und durch die Formulierung von Plananpassungen, Minderungsmaßnahmen und / oder umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren (siehe Kapitel 7.3 *Maßnahmetypen – Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen* und Anlage 9 *Strategische Umweltprüfung*).
- **Konflikte auf Grund anderer geplanter Nutzungen** werden im Landschaftsplan anhand der Darstellungen des Flächennutzungsplans analysiert (siehe Kapitel 10 *Abweichungen des Flächennutzungsplans von den Zielen des Landschaftsplanes* und Anlage 12 *Abweichungen des Flächennutzungsplans von den Zielen des Landschaftsplanes*). Diese Darstellungen berücksichtigen städtische Beschlüsse und Konzepte hinreichend flächenkonkret und sind deshalb auf landschaftsplanerischer Ebene prüffähig. Dabei werden all jene Darstellungen im FNP betrachtet, die inhaltlich von den Zielen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes des Landschaftsplanes abweichen. Anlage 12 des Landschaftsplanes enthält dazu eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit allen Abweichungsflächen sowie nähere Erläuterungen zu den Einzelflächen und der schutzgutbezogenen Bewertung der Konfliktträchtigkeit der jeweiligen Vorhaben.

Eine Anpassung des Landschaftsplanes an städtebauliche Ziele erfolgt erst auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung).

Die noch laufenden Planverfahren werden grundsätzlich nicht im Landschaftsplan berücksichtigt, vor allem wegen seiner Rolle als Maßstab für die Umweltprüfung auch in der verbindlichen Bauleitplanung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Auch die Maßnahmen, die der Landschaftsplan aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Entwicklungspotenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für Planvorhaben grünordnerische Festsetzungen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

Teil C: Planerischer Teil

Grundlagen und Gliederung der Planung

Strategisches Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“

Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

Abweichungen des Flächennutzungsplanes von den Zielen des Landschaftsplanes

Teil C: Planerischer Teil

5 Grundlagen und Gliederung der Planung

5.1 Fachliche Anforderungen an die Planung

Der planerische Teil des Landschaftsplanes hat die Aufgabe, auf der Grundlage der vorliegenden Analysen für die Schutzgüter (siehe Kapitel 3 *Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes*), die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung darzustellen und zu begründen.

Planerische Ziele resultieren insbesondere aus gesetzlichen Anforderungen, Normen und Grenzwerten einschließlich europäischer Richtlinien (siehe Kapitel 1.2 *Gesetzliche Vorgaben* sowie in Kapitel 3 *Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes*).

Darüber hinaus ergänzen oder untersetzen nicht rechtsverbindliche Programme und Strategien sowie übergeordnete Planwerke die rechtsverbindlichen Vorgaben fachlich sowie hinsichtlich der zu erwartenden Rahmenbedingungen.

In diesem Zusammenhang werden die Aussagen folgender **Strategiepapiere der Bundesregierung** beachtet und in relevanten Punkten speziell für das Dresdner Stadtgebiet planerisch ausgeformt:

- Nachhaltigkeitsstrategie Perspektiven für Deutschland (2002),
- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (2007) und
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (2008).
- Aktionsplan Anpassung der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (2011) und
- den Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie (2015).

Auf Landesebene bzw. auf regionaler Ebene stehen folgende übergeordnete Planwerke und Strategiedokumente zur Verfügung:

- Landesentwicklungsplan mit integriertem Landschaftsprogramm, Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge 1. Gesamtfortschreibung 2009, mit integriertem Landschaftsrahmenplan, vom 19. November 2009,
(Erläuterungen zu den planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind im Anhang (Anlage 3 Ausgewählte, schutzgutübergreifende Vorgaben übergeordneter Planungen, Anlage 4 Fachleitbilder für die Schutzgüter und zugehörige Erläuterungstexte) enthalten.)
- Klimawandel in Sachsen (2005) und Sachsen im Klimawandel (2008),
- Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen (2008),
- Klimawandel und Landwirtschaft Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Sachsen (2009),
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (2013)
- Biologische Vielfalt 2020, Programm, Maßnahmenplan und -bericht (2013).

Für das **Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden** können derzeit folgende Prognosen, Trendaussagen bzw. Modelle für die Projektion von Entwicklungsszenarien sowie folgende Fachplanungen und Daten als Planungsgrundlagen verwendet werden:

- Umweltbericht, Fakten zur Umwelt 1999/2000, 2001–2004, 2005/2006, 2007/2008, 2009/2010 sowie 2011–2014 (LH DD 2001, 2006, 2007, 2009, 2015)
- Bevölkerungsprognose 2016 der Landeshauptstadt Dresden nach Altersgruppen bis 2030 bzw. nach Stadträumen bis 2021, Kommunale Statistikstelle
- Stadt-Gesundheitsprofil 2016 der Landeshauptstadt Dresden (LH DD – WHO Gesunde Städte-Projekt)
- Plan Hochwasservorsorge Dresden der Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Beschluss 2010) und Beschlüsse zur Umsetzung der Maßnahmen
- Luftreinhalteplan für die Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Beschluss 2011)
- Masterplan Lärminderung für die Landeshauptstadt Dresden (LH DD, Stand 2014)
- Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (LH DD, Stand 2013)
- Straßenbaumkonzept (LH DD, Stand Januar 2009)
- Kleingartenentwicklungskonzept (LH DD, Stand September 2004)
- Spielplatzentwicklungskonzept, zweite Fortschreibung (LH DD, 2015)
- Waldfunktionskartierung 2008 (Staatsbetrieb Sachsenforst 2010)
- Waldmehrungsplanung 2008 (Staatsbetrieb Sachsenforst 2008)
- Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (2007 bzw. 2015)
- REGKLAM – Integriertes Regionales Klimaanpassungsprogramm für die Modellregion Dresden (REGKLAM-Konsortium, 2013)

Die Analysen und Dokumentationen des Stadtplanungsamtes der Landeshauptstadt Dresden, darunter das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (INSEK 2025+ von 2016) mit diversen Stadtentwicklungsberichten und das „Räumliche Leitbild des Dresdner Stadtumbaus“ (Stand: 2006), insbesondere zu den mittel- bis langfristigen Erwartungen zur Entwicklung des Bauflächenbedarfs, sowie das „Planungsleitbild Innenstadt“ (Stand 2008) sowie der Verkehrsentwicklungsplan 2025+ (2015) werden beachtet.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Wechselwirkungen sind die kulturellen Anpassungsprozesse und die Anpassungen der Umwelt nicht genau vorhersehbar, kontrollierbar bzw. steuerbar. Wegen der bestehenden Unsicherheiten in der Vorhersage der künftigen Rahmenbedingungen und der Wirkung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels müssen anpassungsfähige, offene und nachsteuerbare Entwicklungsoptionen geschaffen werden. Der Landschaftsplan als ökologische Grundlage für die Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden und alle darauf bezugnehmenden Planungen sind entsprechend des Kenntniszuwachses und der zunehmenden Prognosesicherheit fortzuschreiben.

5.2 Gliederung des Planerischen Teils

Die nachfolgenden Bestandteile sind Gegenstand des planerischen Konzepts des Landschaftsplanes:

Strategisches Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“

(langfristig, zielorientiert, Abwägung der Fachziele)

- Allgemeine Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Dresden
- Herleitung, struktureller Ausformung und Teilraumbezogener Grundsätze
- Einbindung in den komplexen Stadtbau

Entwicklungs- und Maß- nahmenkonzept

(kurz- bis mittelfristig, handlungsorientiert, Realisierung der Zielstellungen – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung)

- Flächenkategorien (Entwicklung der Flächenstruktur)
- Maßnahmentypen (Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen)
- Schutzbereiche nach Fachrecht und Sorgfaltsbereiche
- Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen

Auswirkungen in der Planung auf die Umwelt

Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

Abweichungen des Flächen- nutzungsplanes von den Zielen der Landschaftsplanes

(problemorientiert, geplante Vorhaben)

Am Anfang des planerischen Teils des Landschaftsplanes steht das **strategische Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“** (Kapitel 6). Das strategische Leitbild ist die Zielebene des Landschaftsplanes, es beschreibt die langfristigen strategischen und zugleich raumbezogenen Zielstellungen und Anforderungen für die Entwicklung der Stadt Dresden.

Die inhaltliche Beschreibung des strategischen Leitbildes beginnt mit der Darlegung der *Allgemeinen Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Dresden* (Kapitel 6.1).

Die raumbezogene Konkretisierung des strategischen Leitbildes erfolgt in Form einer funktionalen Differenzierung des Stadtgebietes in Teilräume, die in Kapitel 6.2 *Die kompakte Stadt im ökologischen Netz – Herleitung und strukturelle Ausformung* beschrieben ist. Darauf Bezug nehmend, werden in Kapitel 6.3 *Die kompakte Stadt im ökologischen Netz – Teilraumbezogene Grundsätze* für alle Bestandteile des Netzes sowie für alle Zellen-Kategorien jeweils Grundsätze zu deren Entwicklung formuliert und erläutert.

Die wesentliche Grundlage für die räumliche Ausformung des strategischen Leitbildes und deren Beschreibung bilden die Aussagen aus den *Fachleitbildern* des Landschaftsplanes (siehe Anlage 4). Die sektoralen Ziele der Fachleitbilder werden im strategischen Leitbild als dem integrierenden Zielkonzept zusammengeführt.

Das strategische Leitbild nimmt Bezug auf den komplexen Stadtumbau der Landeshauptstadt Dresden, um diesen Prozess mit den räumlichen Schwerpunkten landschafts- und umweltbezogener Entwicklungsziele zu ergänzen und zu untermauern. Dazu werden Hinweise für die *Einbindung in den komplexen Stadtumbau* (Kapitel 6.4) gegeben.

Mit Beschluss-Nr. V2223-SR77-09 des Dresdner Stadtrates vom 22. Januar 2009 sollen das *strategische Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“* (Kapitel 6) sowie das *Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept* (Kapitel 7) des Landschaftsplan-Vorentwurfes als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.

Das **Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept** (Kapitel 7) stellt die Handlungsebene des Landschaftsplanes dar. Die darin enthaltenen Entwicklungsvorschläge und Maßnahmen dienen der Realisierung der Zielstellungen für Natur und Landschaft in einem kurz- bis mittelfristigen Zeitraum, analog des Flächennutzungsplans.

Einführend wird die *Darstellungssystematik* (Kapitel 7.1) dieses Plans erläutert. Die folgenden Kapitel enthalten die Beschreibung der Hauptinhalte, in Form der *Flächenkategorien* (Kapitel 7.2), der *Maßnahmetypen* (Kapitel 7.3), der *Schutzbereiche nach Fachrecht* als nachrichtliche Übernahme (Kapitel 7.4) sowie der *Sorgfaltsbereiche* (Kapitel 7.5).

Alle im Plan dargestellten Flächenkategorien werden einzeln inhaltlich beschrieben. Außerdem sind diesen jeweils Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze zugeordnet, die grundsätzlich und unabhängig von den im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen (Kapitel 7.3 *Beschreibung der Maßnahmetypen*) gelten sollen. Die Beschreibung der Maßnahmetypen, d. h. der durch den Landschaftsplan aktiv angestrebten Handlungs- bzw. Entwicklungsziele, schließt jeweils mit einer Beurteilung der Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter, also einer Bewertung der Wirksamkeit des Maßnahmetyps auf die einzelnen Schutzgüter nach Naturschutzrecht. Für den Fall, dass für den jeweiligen Maßnahmetyp nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, sind außerdem, als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Landschaftsplan, in tabellarischer Form Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Umweltauswirkungen angefügt. Die Ausführungen zu den *Schutzbereichen nach Fachrecht* (Kapitel 7.4) sind Übernahmen aus den Vorgaben der aktuellen Rechtsverordnungen bzw. Richtlinien. Als *Sorgfaltsbereiche* (Kapitel 7.5) werden Flächen gekennzeichnet, auf denen besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung bzw. Bewirtschaftung zu beachten sind, auf die im Landschaftsplan hingewiesen werden soll.

Abschließend erfolgt stadtraumbezogen eine Beschreibung der Schwerpunkte der im Plan dargestellten Entwicklungsziele und Maßnahmen als *Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen* (Kapitel 7.6). Die Differenzierung der Stadträume erfolgt dabei nach der in Kapitel 2.2.3 *Stadträumliche Gliederung* dargestellten Gliederung.

Im darauf folgenden Kapitel werden, als Ergebnisse der SUP zum Landschaftsplan, die **Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben** (Kapitel 8). Diese Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklungsaussagen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes (siehe auch Beschreibung zum Vorgehen in der SUP in Kapitel 1.7.2 *Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben des Umweltberichtes*). Einerseits werden dabei im Rahmen der *Bewertung der Wirkintensität der Maßnahmetypen* (Kapitel 8.1) für die einzelnen Maßnahmetypen unterschiedliche Wirkintensitäten oder Wirkrichtungen abgeleitet. Aus den Planwirkungen ergeben sich Entwicklungsschwerpunkte, die als *Wirkungen der Maßnahmetypen in Bezug auf die Schutzgüter* (Kapitel 8.2) beschrieben werden.

Die Beurteilung der *voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung* (siehe Kapitel 8.3) ebenso wie die *Alternativenprüfung* (Kapitel 8.4) sind ebenfalls Bestandteile des Umweltberichtes.



Das Kapitel **Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht** (Kapitel 9) beinhaltet gemäß UVPG einerseits Angaben zu *Verwendeten Unterlagen, sowie Schwierigkeiten bei deren Zusammenstellung* (Kapitel 9.1), andererseits Ausführungen zu *Technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten und Kenntnisdefizite bei deren Anwendung* (Kapitel 9.2) sowie außerdem *Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung* (Kapitel 9.3).

Auf der Grundlage des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes des Landschaftsplanes erfolgt im letzten Kapitel eine Beschreibung der **Abweichungen des Flächennutzungsplans von den Zielen des Landschaftsplanes** (siehe Kapitel 10). Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf die Ziele der Landschaftsplanung beurteilt und mögliche Konflikte aufgezeigt (Konfliktprognose). Zugleich werden Hinweise zur Vermeidung bzw. zur Minderung der geplanten Eingriffe formuliert.

6 Strategisches Leitbild

„Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“

Eine nachhaltige Raumentwicklung wird im Raumordnungsgesetz definiert als jene, „die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt ...“

Der Landschaftsplan trägt dazu mit der Analyse, Bewertung und mit Maßnahmen zur Entwicklung der ökologischen Potentiale bei. Die planerischen Aussagen des Dresdner Landschaftsplanes zielen auf eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes und der Stadtlandschaft im Hinblick auf eine vielschichtig lebendige, lebenswerte und umweltfreundliche Stadt.

Der Landschaftsplan zieht planerische Schlussfolgerungen zuerst aus den gegebenen Verhältnissen der Stadt und der Region. Darüber hinaus müssen aber auch die sich ändernden (globalen) Bedingungen hinsichtlich Ressourcen, Klima oder Demographie nach ihrem jeweiligen Kenntnisstand berücksichtigt werden. Um die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung entsprechend des gesetzlichen Auftrages und der flankierenden Strategiepapiere, übergeordneten Planungen und sonstigen Vorgaben (siehe Kapitel 5.1 *Fachliche Anforderungen an die Planung*) für heutige und künftige Generationen erfüllen zu können, sind Konsequenzen für die Struktur und den Umgang mit der Stadtlandschaft und ihres Umfeldes notwendig.

Diesem Auftrag folgt das strategische Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“.

Zur Umsetzung der Ziele nachhaltiger Entwicklung werden im Landschaftsplan, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Funktionen, die folgenden **allgemeinen Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Dresden** abgeleitet.

Diese berücksichtigen die spezifischen Potentiale des Dresdner Landschaftsraums, das kulturelle Erbe, die Großstadtsituation sowie die aktuell bestehenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Rahmenbedingungen in der Stadt Dresden.

6.1 Allgemeine Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Dresden

- Das Dasein künftiger Generationen im Raum Dresden darf durch unser heutiges Handeln und Planen nicht beeinträchtigt werden.

Die Leistungsfähigkeit aller städtischen Daseinsfunktionen ist auf Dauer und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen zu gewährleisten.

- Eine nachhaltige Stadtentwicklung muss sich mit allen vorhandenen städtebaulichen Strukturen und Funktionen auseinandersetzen, die naturräumlichen Gegebenheiten und Potentiale berücksichtigen und auf die Bewahrung und Unterstützung der für eine lebendige Stadt notwendigen Naturhaushaltfunktionen ausgerichtet sein.

Das Tal- und Gewässernetz stellt dabei ein strukturbestimmendes, besonders leistungsfähiges und multifunktionales Raumsystem dar, das auch in urbanen Siedlungsbereichen ein wesentlicher Träger umweltbezogener Funktionen sein muss.

- Städtische und ländliche Räume mit hoher Identifikationskraft sind auf authentische Weise und mit Augenmaß fortzuentwickeln. Das beinhaltet ausdrücklich auch die Umsetzung von innovativen Vorhaben und Maßnahmen z. B. in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die naturräumliche Ausprägung der Dresdner Elbtalweitung mit der weitgehend unverbauten Elbauenlandschaft, den Elbhängen, Talmündungen und Hangkanten ist dabei für die innere und äußere Identifikationskraft Dresdens von grundlegender Bedeutung und daher zu schützen. Desweiteren sind historisch gewachsene Siedlungsstrukturen und Landnutzungsmuster sowie für die Eigenart der Stadt bedeutsame Stadtansichten, Silhouetten und Blickbeziehungen besonders zu berücksichtigen und zu erhalten.

- Der Boden, das Wasser und die Luft sind als natürliche Lebensgrundlagen des Menschen in ihren Funktionen nachhaltig zu sichern und, wenn notwendig, wiederherzustellen.
Dabei dürfen sich Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung eines Umweltmediums nicht erheblich nachteilig auf ein anderes Medium auswirken und die Verbesserung der Umweltsituation in einem Teil der Stadt nicht zur Verschlechterung in anderen Gebieten (auch im Umland) führen.
- Die Vielfalt der Umwelt ist aufgrund ihres eigenen Wertes und als wesentlicher Bestandteil der Mitwelt und der Naturerfahrung des Menschen zu schützen und zu entwickeln.
Dabei ist die Typik der teilweise sehr unterschiedlichen Natur- und Siedlungsräume als Lebensräume sowie deren Vernetzung besonders zu beachten und zu fördern. Die Vielfalt von Lebensräumen ist eine Voraussetzung für ein stabiles Ökosystem.
- Alle städtischen Daseinsfunktionen sind auf den Schutz und die sparsame Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen und der benötigten Rohstoffe auszurichten. Dies dient auch dem wirksamen Klimaschutz.
Nachhaltige Stadtentwicklung hat auf
 - die Optimierung von Stoffkreisläufen und Energienutzungen bei ressourceneffizienten Stadtstrukturen,
 - eine zentrale Struktur von Ver- und Entsorgungseinrichtungen in den Verdichtungsbereichen,
 - sowie die Förderung nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Energienhinzuwirken.
Bezogen auf die Umweltmedien stehen dabei insbesondere
 - die Sicherung von Qualität und Regenerationsfähigkeit der Grund- und Oberflächenwasserkörper einschließlich aller lokalen Trinkwasservorkommen,
 - die Flächensicherung für die örtliche Landwirtschaft durch Bodenschutz,
 - die Minimierung der Flächeninanspruchnahme für Bebauung und Versiegelung durch den Vorrang der Wiedernutzung von Bau- bzw. Siedlungsflächen vor deren Neuerschließung sowie die Sanierung kontaminierter Flächen und
 - die Sicherung der Kalt- und Frischluftversorgung der Stadtim Vordergrund.
- Die Grundlage einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter den sich ändernden klimatischen, wirtschaftlichen und demografischen Bedingungen in Dresden ist der systematische Aufbau eines leistungsfähigen Netzes aus Grün- und Freiflächen in Verbindung mit dem umgebenden Landschaftsraum, in welches ein kompakter, effizient organisierter Siedlungsraum eingebettet ist.
Das Netz aus Grün- und Freiflächen soll in diesem Zusammenhang ein breites Spektrum stadtoökologisch bedeutsamer Umweltfunktionen abdecken sowie die stadträumliche Gliederung fördern.
Der kompakte Siedlungsraum soll durch eine maßvolle weitere Innenverdichtung der konsolidierten städtebaulichen Strukturen, insbesondere der Innenstadt geprägt sein.

6.2 Die kompakte Stadt im ökologischen Netz – Herleitung und strukturelle Ausformung

Unter Beachtung der vorstehend formulierten allgemeinen Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Dresden, wird die strategische Leitidee der kompakten Stadt im ökologischen Netz raumbezogen konkretisiert. Das erfolgt in Form einer funktionalen Differenzierung des Stadtgebietes in Teilräume (siehe Abbildung 8 in diesem Kapitel) und der Formulierung der darauf Bezug nehmenden teilraumbezogenen Grundsätze für die kompakte Stadt im ökologischen Netz (Kapitel 6.3). (LandschaftsArchitekt Paul 2010f, Umweltamt)

Auf der Grundlage von Fachanalysen und der Fachleitbilder (siehe Anlage 4 *Fachleitbilder für die Schutzgüter und zugehörige Erläuterungstexte*) werden strategisch wichtige Umweltfunktionen im Stadtgebiet verortet. In Bereichen räumlicher Konzentration maßgeblicher Umweltfunktionen und durch Gewichtung der in den *allgemeinen Grundsätzen für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Dresden* (siehe Kapitel 6.1) gefassten Entwicklungsziele, ergibt sich dabei eine netzartige Raumstruktur, das Grundgerüst für das „Ökologische Netz Dresden“ (ökologisches Netz).

Es entsteht ein Netz aus Funktionsräumen und -korridoren, Netzknoten und Grünverbundachsen, welches einen vielschichtigen Verbund realisiert und sowohl die Einbindung gerichteter Transfersysteme (z. B. Gewässer und Hangwindssysteme) als auch eine in hohem Maße richtungsoffene Grünvernetzung aller Stadtteile und Quartiere untereinander sowie mit den großen Landschaftsräumen und Grünflächen erlaubt. Die Netzstruktur greift sowohl die naturräumlichen Gegebenheiten als auch die polyzentrische Organisation der Stadt auf.

Mit dem ökologischen Netz können sehr vielschichtige Funktionen für den Landschaftshaushalt realisiert und bis in den zentralen Stadtraum hinein wirksam werden. Durch die flächendeckende Präsenz des ökologischen Netzes wird die bedarfsgerechte und qualitätsvolle Versorgung mit Grün- und Freiräumen auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt. Die Bestandteile des Netzes zeichnen sich durch ein gegenüber dem urbanen Umfeld ausgeglichenes Bioklima aus. Sie sind deshalb auch bei bioklimatischen Belastungssituationen für den Freiraumaufenthalt, für landschaftsbezogene Entspannung und aktive Erholung prädestiniert. Das Image der Landeshauptstadt Dresden als vorbildlich durchgrünte und großzügig angelegte Stadt wird gestärkt.

Das ökologische Netz weist folgende Netzkomponenten auf (siehe Abbildung 8):

- Wert- und Funktionsräume
 - Große, komplexe Wert- und Funktionsräume
 - Spezielle Funktionsräume (keine gesonderte Darstellung in der Karte)
- Funktionskorridore und Grünverbund
 - Komplexe Transfer- und Funktionskorridore
 - Spezielle Funktionskorridore
 - Ergänzungskorridore als situationsbezogener Grünverbund
- Netzknoten
 - Große Netzknoten
 - Kreuzungspunkte der Korridore als kleine Netzknoten (keine gesonderte Darstellung in der Karte)

In den Zwischenräumen der Netzkomponenten bildet sich eine Zellenstruktur ab. Die Zellenformation greift die historisch gewachsene, polyzentrale Stadtstruktur und auch die jüngeren städtebaulichen Entwicklungen auf. Die Zellen sind durch bestimmende Nutzungen und Funktionen im Rahmen der städtischen und ländlichen Kulturlandschaft charakterisiert.

Die Zellenstruktur ist wie folgt differenziert (siehe Abbildung 8):

- Zellen des kompakten Stadtraumes
 - Altstadt kern
 - Innenstadt
 - Stadtzellen mit hoher Bevölkerungskonzentration
 - Weitere Zellen des kompakten Stadtraums

- Flexible Stadtzellen
 - Zellen in Übergangsbereichen und peripheren Räumen
- Ländlich geprägte Zellen und dörfliche Ortskerne
 - Ländlich geprägte Zellen
 - Dörfliche Ortskerne

Die Leistungsfähigkeit und Funktionssicherheit des ökologischen Netzes wird durch allgemeine und spezielle Umweltfunktionen unterstützt, die ganz oder zumindest teilweise im Bereich der Zellen gesichert werden müssen. Sowohl durch flächendeckende Entwicklungsaussagen als auch durch ergänzende Netzstrukturen oder matrixartige Strukturelemente müssen diese Funktionen auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen für heutige und künftige Generationen gesichert werden. Eine Beschränkung der Entwicklung allein auf die Korridore und Einzelräume der Netzstruktur des ökologischen Netzes wird den umfassenden Herausforderungen der Zukunft nicht gerecht.



Legende

Netzstruktur

Wert- und Funktionsräume

Große komplexe Wert- und Funktionsräume

Funktionskorridore und Grünverbund

Komplexe Transfer- und Funktionskorridore

Spezielle Funktionskorridore

Ergänzungskorridore als situationsbezogener Grünverbund

Netzknotten

Große Netzknotten

Zellenstruktur

Zellen des kompakten Stadtraumes

Altstadt kern

Innenstadt

Stadtzellen mit hoher Bevölkerungskonzentration

Weitere Zellen des kompakten Stadtraums

Flexible Stadtzellen

Zellen in Übergangsbereichen und peripheren Räumen

Ländlich geprägte Zellen, Dörfliche Ortskerne

Ländlich geprägte Zellen

Dörfliche Ortskerne (generalisiert)

Hintergrunddarstellung

Elbe, Stillgewässer, Fließgewässer 1. Ordnung

Autobahn

Stadtgrenze

Abbildung 8: Strategisches Leitbild des Landschaftsplanes »Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz« (LandschaftsArchitekt PAUL 2010f, UMWELTAMT)



6.3 Die kompakte Stadt im ökologischen Netz – Teilraumbezogene Grundsätze

Auf der Grundlage der dargestellten strukturellen Ausformung und Differenzierung, werden im Folgenden für alle Bestandteile des Netzes sowie für alle Zellen-Kategorien teilraumbezogene Grundsätze formuliert und erläutert, welche Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse für die betreffenden Räume beinhalten. Gemäß dem Zeitrahmen, den das strategische Leitbild umfasst, sind diese Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse oft mittel- bis langfristig, zum Teil auch sehr langfristig angelegt.

6.3.1 Netzstruktur

6.3.1.1 Wert- und Funktionsräume

Die Wert- und Funktionsräume gehören zu den wichtigsten Funktionsträgern im ökologischen Netz. Aufgrund ihrer Ausdehnung und naturräumlichen Ausstattung verfügen sie entweder über eine besonders hohe Funktionsbreite und -dichte oder sie können ganz spezielle Umweltleistungen für das Stadtgebiet erbringen.

6.3.1.1.1 Große komplexe Wert- und Funktionsräume

Aufgrund einer herausragenden Umweltqualität und einer vielfältigen naturräumlichen Ausstattung können die großen, komplexen Wert- und Funktionsräume zahlreiche hochwertig ausgeprägte Umweltfunktionen erfüllen. Sie sind vollständig in die Netzstruktur eingegangen. Ihre Bedeutung reicht über das Stadtgebiet hinaus.

Zu dieser Klasse gehören:

- Waldgürtel mit Dresdner Heide, Heller und Junger Heide sowie der südöstliche Teil der rechtselbischen Elbhänge und der Karswald
- Elbelandschaft einschließlich der Elbwiesen, der weitgehend unverbauten Überflutungsflächen und Flutrinnen

Die großen, stadtnahen Waldflächen bilden eine besonders wirksame Komponente zur Sicherung einer hohen Umweltqualität im Stadtgebiet. Die Waldräume des Stadtgebietes befinden sich dabei häufig auch im Zusammenhang mit regionalen Grünzügen und der Lebensraumvernetzung regionaler Waldgebiete.

Der Elbraum, d. h. die Elbe mit den angrenzenden Elbwiesen, kanalisiert als überregionale Transferachse Luft-, Wasser- und Sedimentströme durch die Stadtmitte hindurch. Er verbindet als Lebensader die Lebensgemeinschaften des Stadtgebietes mit denen vielfältiger Naturräume entlang des Elbstromes. Die Elbwiesen dienen als sehr hochwertiger Erholungsraum besonders für die anliegenden Stadtteile, aber auch für die Naherholung der gesamten Stadt und für den Tourismus. Große Bedeutung besitzt die Anbindung an das Talsystem des Umlandes, an die Elbhänge, an den Waldgürtel im Nordosten der Landeshauptstadt Dresden sowie an regionale Grünzüge.

In die großen Wert- und Funktionsräume sind Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete und zum Teil Landschaftsschutzgebiete integriert.

Zu den Leistungen des ökologischen Netzes gehören die Stärkung und die deutlich verbesserte Verknüpfung dieser wertvollen Landschaftsräume untereinander und mit den Stadtteilen. Gerade Wechselwirkungen solch unterschiedlicher Naturräume tragen wesentlich zur hohen Umweltqualität und zur landschaftlichen Vielfalt des Stadtgebietes bei.

Im Rahmen der langfristigen Raumstrategie des Landschaftsplanes soll die Entflechtung der großen Landschaftsräume von städtebaulichen Nutzungen vorangetrieben und die Landschaftszerschneidung reduziert werden. Die Sicherungs- und Entwicklungserfordernisse werden in der Regel durch die Schutzgebietsunterlagen beschrieben. Diese sollen sinngemäß auch auf Flächenanteile dieser Landschaftsräume angewendet werden, die nicht in der Umgrenzung der Schutzgebietsausweisung enthalten sind.

Grundsätze für die Entwicklung der Wald- bzw. Gehölzflächen:

■ **Erhalt und Stärkung der Funktion der Wälder und Gehölzflächen als Kernräume der Artenvielfalt und als Verbindungsflächen des Biotopverbundes durch die Ergänzung und Vernetzung der Wald- und Gehölzbiotope**

Der Waldgürtel nördlich der Elbe ist Teil eines großräumigen Lebensraumverbundes der regionalen Waldlebensräume. Neben der kennzeichnenden Binnenqualität als Wald, ist ein breites Spektrum naturräumlicher Komponenten enthalten, das bis hin zu offenen Binnendünen und Felsformationen reicht.

Ein leistungsfähiger Biotopverbund der Waldlebensräume ist auch mit Hinblick auf die Veränderungen im Rahmen des Klimawandels unverzichtbar. Nur stabile und räumlich vernetzte Populationen können auf die zunehmende, standörtliche Dynamik erfolgreich reagieren. Die betreffenden Populationen sollen der Lebensraumdynamik folgen und sich in den Austausch genetischer Ressourcen einbringen können. Zugleich sollen den Lebensgemeinschaften eine breite Basis und schnelle Verfügbarkeit regulierender Komponenten zur Verfügung stehen, um schadensrelevante Asymmetrien im Artengefüge ausgleichen zu können.

Eine Ergänzung der Waldflächen durch direkte Bewaldung ist insbesondere im Zusammenhang mit der Kohärenzentwicklung von Waldlebensräumen gemäß dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie bei der Vernetzung der Dresdner Waldlebensräume vorzusehen. Hierbei wird die Sicherung eines guten Erhaltungszustands bestimmter Lebensraumtypen bzw. Arten angestrebt. Dies trifft beispielsweise auf Arrondierungen der linkselbischen und rechtselbischen Hang- und Schluchtwälder, des Rödertales sowie der Dresdner Heide zu.

■ **Mehrung stadtnaher Wald- bzw. Gehölzflächen und Verbesserung ihrer Vernetzung zur Stärkung der Funktion als lokalklimatischer Ausgleichsraum, auch im Sinne der Gesundheitsvorsorge**

Die vernetzten Wald- und Gehölzflächen bilden ein System bioklimatisch günstiger Räume. Im Kontext der dicht besiedelten Stadtgebiete bilden Wälder und flächige Großgrünbestände unverzichtbare lokalklimatische Ausgleichsräume. Sie wirken über Frisch- und Kaltluftströme und durch ihr Umgebungsklima zum Teil unmittelbar in den Siedlungsraum ein. Sie dienen zugleich als bedeutende Erholungs- und Bewegungsräume der Gesunderhaltung der Bevölkerung. Hochwertige Waldgebiete wie die Dresdner Heide werden als Naherholungsgebiete auch aus entfernt liegenden Stadtteilen aufgesucht. Das ökologische Netz nimmt auch deshalb mit seiner Raumstruktur vielfach auf die Waldgebiete Bezug und unterstützt ihre Erreichbarkeit mit belastungsreduzierten Bewegungsräumen.

■ **Stärkung der ausgleichenden Funktionen für den Wasserhaushalt durch Unterstützung des Wasserspeichervermögens der Waldböden und Aufwertung der Uferzonen an Gewässern**

Mit Hinblick auf lokale Hochwassergefahren und kritische Trockenperioden ist das Wasserspeichervermögen der Wälder u. a. durch den vermehrten Einsatz standortgerechter, möglichst heimischer Baumarten mit dem Aufbau einer entsprechenden Laubstreu und deren Zersetzungshorizont zu unterstützen. Uferzonen an Gewässern sind als Standorte für Ufergehölzsäume, Galeriewälder und dynamische Auwaldstandorte räumlich und standörtlich aufzuwerten. Wuchsorte für Gehölze mit großer Toleranz gegenüber der hydrologischen Dynamik sollen unter Beachtung des Hochwasserschutzes im Zusammenhang mit Retentionsflächen eingerichtet werden.

Die Vorkommen kleiner Moore und teilweise vermoorender Quellsümpfe sind zu erhalten bzw. möglichst wieder zu reaktivieren. Für Dresden stellen diese Lebensräume eine Besonderheit dar. Neben ihrer hydrologischen Funktion, sind sie für die Naturausstattung der Dresdner Heide sehr bereichernd.

■ **Anpassung der Gehölzarten an die natürlichen Standortpotentiale**

Auch im Bereich der Dresdner Heide sind Anteile grundwassernaher Wuchsorte vorhanden. Zum Teil müssen dort derzeit standortwidrige Baumarten durch Entwässerungsmaßnahmen unterstützt werden. Hier bestehen Potentiale, auch Waldtypen mit mittleren bis höheren hydrologischen Ansprüchen für den Naturraum zu erhalten bzw. zu etablieren. Allerdings bedarf die hydrologische Situation einer näheren Untersuchung, da neben der mengenmäßigen Verfügbarkeit auch Beschaffenheitskriterien des Grundwassers, namentlich die geringen pH-Werte, zu beachten sind. Sowohl an den Talsohlen, als auch an durch Schichtwasser beeinflussten Schatthängen, sind zumindest mittelfristig noch Wuchsorte anspruchsvollerer Arten zu sehen.

Zum anderen sind grundwasserferne Waldbestände, Waldbestände mit unzuverlässigem Grund- bzw. Schichtwasseranschluss und Großgrünbestände in Hang- und Kuppenlage an einen zunehmenden Wassermangel innerhalb der Vegetationsperiode anzupassen. Dabei müssen verstärkt geeignete Waldbilder entwickelt und trockenheitsverträgliche



Genotypen heimischer Arten berücksichtigt werden. Im Dresdner Elbtal sind Genotypen trockener Hanglagen, Kuppenlagen und der Heidesandgebiete relevant.

Als Alternative zur Etablierung naturraumfremder Arten sind auch Genotypen verwandter mitteleuropäischer Naturräume, und schließlich Genotypen heimischer Arten aus kontinentaler geprägten Naturräumen Ost- und Südosteuropas zu prüfen und entsprechend gesetzlicher Rahmenbedingungen einzusetzen.

Gemäß der Projektionen für Sachsen (Klimawandel in Sachsen SMUL 2008) werden aus forstlicher Sicht neben heimischen Baumarten, wie Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde und Spitzahorn, auch Baumarten von forstlichem Interesse sein, die sich durch ein noch höheres Maß an Trockentoleranz auszeichnen, wie z. B. Roteiche und Robinie. Die Pflanzung von Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Amerikanischer Roteiche (*Quercus rubra*) sollte aber nicht bedenkenlos und großflächig erfolgen, weil beide Arten zu den ausbreitungs- und durchsetzungsstarken (invasiven) Neophyten zählen.

■ Stärkere Orientierung der Waldstruktur an dem naturnahen Waldbild der jeweiligen Naturräume

Wälder sind Bestandteile der Kulturlandschaft und wichtige Orte der Erholung und der Naturerfahrung für die Menschen. Die Erhöhung der Vielfalt der Alters- und Artenzusammensetzung sowie die Ausprägung entsprechend der kleinräumigen Standortbedingungen fördert die Leistungsfähigkeit des Waldes in vielen Funktionsbereichen und steigert dabei die Attraktivität der Waldbilder.

■ Gewährleistung einer hohen Stabilität des Waldökosystems unter verschiedenen Szenarien der Klimaänderungen

Das genaue Ausmaß klimatischer Veränderungen kann nicht vorhergesagt werden. Die Wälder stehen dem voranschreitenden Klimawandel als komplexe, nur langsam reagierende Systeme gegenüber. Es ist zu erwarten, dass der natürliche Waldzyklus der Geschwindigkeit des Klimawandels nicht entsprechen kann. Jedoch werden, gerade im Zusammenhang mit den naturräumlichen Umbrüchen sowie den zunehmenden Schwankungen und Extremwerten der abiotischen Umweltbedingungen, im Zuge des Klimawandels die ausgleichenden Wirkungen relativ stabiler Waldbestände besonders dringend benötigt. Eine forstliche Unterstützung des Anpassungsprozesses an den zu erwartenden Klimawandel ist deshalb unerlässlich.

In der Dokumentation Klimawandel in Sachsen (SMUL 2005b) werden anhand von Projektionen verschiedener Klimaszenarien Eckpunkte für adaptive Maßnahmen abgesteckt:

„[...] Ziel muss sein, die Elastizität von Waldökosystemen soweit auszubauen, dass ihre Fähigkeit zur strukturellen Erneuerung auch unter veränderten Umweltbedingungen erhalten bleibt. Nur auf diese Weise wird eine höchstmögliche Widerstandsfähigkeit gegenüber klimatischen Extremen, anthropogenen Stoffeinträgen und biotischen Schaderregern (bspw. von periodischen Borkenkäferkatastrophen) zu erreichen sein. [...]“

Waldbauliche Maßnahmen sollen vorrangig auf die Risikominimierung und die Risikoverteilung ausgerichtet werden. Unter Berücksichtigung standörtlicher Voraussetzungen und Trends soll dazu eine vielseitige Mischung heimischer Baumarten etabliert werden. Auch durch eine größere Vielfalt der Bewirtschaftungsformen und Umtriebszeiten können Umbruchphasen des Waldbestandes begleitet werden. Die Bestandspflege soll eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Konkurrenzregulierung herbeiführen. Neben der Regulierung der Individuendichte kommen auch Bewirtschaftungsformen infrage, die in besonders trockenen Jahren mit einer Regulierung der Bestockung z. B. durch Elemente der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft reagieren können.

■ Berücksichtigung differenzierter Bewaldungsszenarien

Vielfältige Gründe können einer kurz- bis mittelfristigen Bewaldung entgegenstehen. Übergangssysteme sollen einen zeitlich und / oder räumlich gestreckten Verlauf ermöglichen. Von großer Bedeutung ist insbesondere auch die Frage des räumlich-zeitlichen Verlaufs der Bewaldung in Offenlandbereichen.

Dazu sind folgende Übergangstrategien in Betracht zu ziehen:

- Sukzession (flächendeckende Auffassung mit spontaner Verteilung aufkommender Gehölze)
- Agroforstsysteme (flächendeckend mit auf Landwirtschaft abgestimmtem, geordnetem Raummuster)
- Landwirtschaftlicher Anbau von Gehölzkulturen im Kurzumtrieb (flächendeckend mit Rücksetzung der Entwicklung)
- Bewaldung mit räumlich-zeitlich differenzierten Teilschritten (zeitlich gestreckte Mehrung und Verdichtung bewaldeter Parzellen)

A N M E R K U N G : Nähere Erläuterungen sowie Anforderungen an Agroforstsysteme und landwirtschaftliche Gehölzkulturen im Kurzumtrieb sind dem Kapitel 6.3.2.3 *Ländlich geprägte Zellen* sowie dem *Glossar* im Anhang, Anlage 13 zu entnehmen.

Grundsätze für die Entwicklung von Elbe mit den Elbwiesen, Flutrinnen und weitgehend unverbauten Überflutungsflächen:

- **Freihaltung der Elbe mit den Elbwiesen, Flutrinnen und weitgehend unverbauten Überflutungsflächen von funktionswidrigen oder naturraumunverträglichen Vorhaben und Nutzungen**
- **Berücksichtigung der Einheit von Fluss, Aue und Siedlungen bei der Umsetzung der Zielstellungen der Hochwasservorsorge und der Binnenschifffahrt, insbesondere Erhalt der vorhandenen Beziehungen zwischen Stadt und Fluss**
- **Orientierung der Gewässerpflege und -unterhaltung in ihren räumlich-zeitlichen Wirkungen an der gewässertypischen Dynamik, auf der Grundlage eines kleinräumig differenzierten Konzeptes unter konsequenter Beachtung charakteristischer Arten und deren Lebensraumansprüche**

Die Elbe mit den Elbwiesen und den Flutrinnen in Kaditz und im Ostragehege bildet die prägende Gewässerlandschaft des Stadtgebietes, auf die sich nahezu das gesamte Gewässernetz der Landeshauptstadt bezieht. Sie ist zugleich einer der bedeutendsten Funktionsräume für den Naturhaushalt, mit einer großen Bedeutung für das Stadtklima und die Erholung, als Lebens- und Verbundraum für Tier- und Pflanzenarten sowie für den Wasserhaushalt.

Durch den Ausbau als leistungsfähige Wasserstraße in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und ihre Funktion als Bundeswasserstraße unterliegen die Zielstellungen für die Elbe Einschränkungen hinsichtlich der natürlichen Ausprägung und der Gewässerdynamik. Dennoch liegt eine vergleichsweise naturnahe Gewässerlandschaft mit hohen ökologischen Potentialen vor.

Die Abflusssicherung in der Elbe, den Flutrinnen und im Durchströmbereich des Elbaltarms für den Hochwasserschutz hat eine zentrale Bedeutung.

Zugleich ist die Elbtalweitung Bestandteil eines bedeutsamen Biotopverbundes von der Tschechischen Republik bis zur Nordsee und hat im regionalen und überregionalen Biotopverbund zu den links- und rechtselbischen Naturräumen einen hohen Stellenwert. Deshalb sind Erhalt und extensive Nutzung der weiträumigen zusammenhängenden Wiesenbereiche, als besonderer Lebens- und überregionaler Biotopverbundraum von europäischer Bedeutung, als Wanderungskorridor zahlreicher, teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wesentliche Ziele des Landschaftsplanes.

Vorhandene Elemente der naturnahen Flusslandschaft dürfen nicht weiter eingeschränkt werden. Unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der abflussbedingten Beanspruchungen sind Auwaldstandorte und Ufergehölze, u. a. Bestände der Schwarzpappel, sowie Elblachen und Altwässer zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Funktionen der Folgegewässer des Kiesabbaus (Kiesseen) für den Arten- und Biotopschutz sollen gesichert werden.

Die Gewährleistung der stadtklimatischen Wirksamkeit als zentrale Luftleitbahn, auch durch die Innenstadt, muss bei allen Vorhaben und Nutzungen berücksichtigt werden.

Als Erholungsraum des Menschen haben diese Bereiche eine herausragende Bedeutung. Sie dienen dabei sowohl als thermisch begünstigte Aufenthaltsbereiche, als Aktivitäts- und Bewegungsräume, wie auch als Naturerfahrungsräume. Die Erschließung und Ausstattung soll sich an den Anforderungen für eine landschaftsbezogene, naturraumverträgliche Erholung orientieren.

Zugleich ist die naturnahe Elbelandschaft wichtiges stadtgestalterisches Element und identitätsprägend für die kulturlandschaftliche Charakteristik der Stadt Dresden. Dazu gehören auch die extensive Bewirtschaftung der Elbwiesen und die Schafbeweidung. Diese Art der landwirtschaftlichen Nutzung soll durch geeignete Maßnahmen der Stadt erhalten und gefördert werden. Der überwiegende Teil dieses Gebietes gehört zur Kulturlandschaft Elbtal Dresden.

Im gegebenen Rahmen ist ein guter ökologischer und chemischer Zustand des Gewässers mit den Gewässerauen nach den Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie anzustreben. In diesem Rahmen sind auch klimawandelbedingte Schwankungen des Wasserstandes, insbesondere langandauerndes Niedrigwasser mit Veränderung der Wassertemperatur und des Sauerstoffdargebotes zu beachten.

Entwicklungsmöglichkeiten bestehen in der Umnutzung von Teilen der Elbniederungen, die sich aufgrund ungeeigneter Nutzungen bisher nicht dem Kontext der Elblandschaft anschließen. Schwerpunkte bestehen im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen im Dresdner Osten. Durch ein schrittweises Ändern von ungeeigneten Nutzungen ist eine klarere Darstellung der Elblandschaft im Stadtgebiet möglich. Vorhandene Elemente der naturnahen Flusslandschaft dürfen nicht weiter eingeschränkt werden.

Durch die fortwährende Sedimentation der Gewässerauen an der Elbe in Folge von Hochwasserereignissen und vielfältige anthropogene Veränderungen wie Trümmeraufschüttungen, Baugebiete, Straßendämme, wurde das Retentionsvermögen gegenüber den ursprünglich viel großräumigeren naturraumtypischen Verhältnissen geschwächt. Das zeigte sich besonders



im Vergleich des Hochwassers vom März 1845 mit dem vom August 2002. Hauptursache ist die starke Zunahme der Siedlungs- und Einwohnerentwicklung im Oberen Elbtal. Die baulichen Restriktionen des aktuellen europäischen und nationalen Wasserrechtes sind konsequent zu beachten. Die auf Grund des weiteren Bevölkerungsanstieges zu erwartende Siedlungsentwicklung soll sich zwar innerstädtisch, aber in jedem Fall außerhalb des Abflussbereiches und möglichst auch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe vollziehen. Nach Möglichkeit ist der schrittweise Rückbau baulicher Anlagen und sonstiger Abflusshindernisse aus dem Abflussbereich der Elbe und den Vorranggebieten Hochwasservorsorge des Regionalplans im Sinne der Rückgewinnung von Rückhalteflächen anzustreben. Darüber hinaus sind alle natürlichen Rückhalteflächen zu erhalten und zu sichern. Planungen und Maßnahmen einschließlich temporärer Flächennutzungen dürfen das Abflussvermögen und die Retention nicht einschränken.

Das weitere Anwachsen des Auenniveaus aufgrund der Sedimentation nach Hochwasser lässt sich nicht verhindern. Das heißt jedoch nicht zwangsläufig, dass sich langfristig eine erneute Höhenanpassung und eine lagemäßige Ausweitung der technischen Hochwasserschutzsysteme erforderlich macht. Ohnehin wird es im Stadtgebiet keinen flächendeckenden öffentlichen Hochwasserschutz an der Elbe für ein Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (seit 2004 ein HQ100 mit 924 Zentimeter am Pegel Dresden) geben. Die Stadt bleibt somit auch weiterhin gegen Hochwasser verwundbar und auch noch extremere Hochwasser als im August 2002 sind nicht auszuschließen. Aus dem Grund sind gemäß der Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie – HWRM-RL) Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Elbe und ein Sächsisches Maßnahmenprogrammerstellt und 2015 veröffentlicht worden. Daraus ergeben sich auch Anforderungen an die Flächennutzungsplanung. Eine weitere Abschottung von Stadt und Elblandchaft in diesem Zusammenhang sollte vermieden werden, um die weitere Beeinträchtigung ihrer ursprünglichen Authentizität und die Einmaligkeit ihrer prägenden Beziehungen zu verhindern.

Sofern ein weiterer Abtrag der naturraumuntypischen Auflandungen in den Gewässerauen vorgesehen wird, soll dies im Zuge eines nach naturschutzfachlichen Kriterien räumlich und zeitlich differenzierten Konzeptes erfolgen. Großräumige Eingriffe mit undifferenzierter Arbeitsweise wirken schädlich in den Naturhaushalt ein. Sedimententnahmen sollen vorrangig in den gewässernahen Bereichen vorgenommen werden. Sedimentüberschuss ist nach Möglichkeit als Rohstoff zu verwerten, sofern die Schadstoffbelastung das zulässt (Sedimentationsmanagement). Glatthaferwiesen, spezielle Biotope mit einer höheren Entwicklungskontinuität und spezielle Artvorkommen, darunter der Wachtelkönig und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, sind in angemessener Weise und stabilen Vorkommen zu schützen und zu erhalten.

Als gewässerökologischer Ausgleich sollen einerseits ufernahe Entwicklungen wie Gehölzsäume und Lachen zugelassen werden, andererseits soll der Abtrag zur Differenzierung und Dynamisierung der betreffenden Auenstandorte beitragen. Im Idealfall können sie bis zu einem gewissen Grade die ausbaubedingt verminderte Standortdynamik im Bereich der Flussufer und der Aue ersetzen. Ein Ausgleich ist auch mit der vorausgehenden Entwicklung von Elbwiesenflächen im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen vorzunehmen.

Die weitere Ausformung der Handlungsanforderungen und die Schwerpunkte für die Umsetzung, auch auf der Grundlage des Biotopverbundkonzeptes und des Programms Biologische Vielfalt 2020 des Freistaates Sachsen (2013), sind im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes, als umsetzungsorientierter Teil des Landschaftsplanes enthalten (siehe u.a. Erläuterungen zum Maßnahmetyp „Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung“, Kapitel 7.3.25, sowie unter Kapitel 7.6 *Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen*, die Ausführungen zu 7.6.3.1 *Elbe, Elbwiesen und Flutrinnen*).

6.3.1.1.2 Spezielle Funktionsräume

Für bestimmte Funktionen, wie den Transfer von Kaltluft und Wasser, ist zudem der Anschluss an spezielle umweltbezogene Funktionsräume unerlässlich. Ihre räumliche Abgrenzung wird durch die jeweilige Funktion bestimmt, die in den *Fachleitbildern* des Landschaftsplanes (siehe Anhang 4) dargestellt ist. Die speziellen Funktionsräume werden nicht gesondert im ökologischen Netz dargestellt.

Sie sind nur teilweise in den Netzkomponenten des ökologischen Netzes erfasst, zum Teil liegen sie innerhalb der durch Nutzungen bestimmten Zellen oder auch außerhalb des Stadtterritoriums. Beispiele für spezielle umweltbezogene Funktionsräume sind:

- Kaltluftentstehungsgebiete
- Vorranggebiete des Bodenschutzes
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz des Regionalplans

- rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete einschließlich Abflussbereich sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung
- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die jeweiligen Nutzungen in den Zellen sind zwar bestimmend, müssen aber die umweltbezogenen Funktionen in angemessener Weise gewährleisten. Die Umweltleistungen dieser speziellen Funktionsräume können für bestimmte Funktionen des ökologischen Netzes maßgebend sein. So wird beispielsweise der Frischlufttransfer über die Luftleitbahnen erst durch die Speisung aus Kaltluftentstehungsflächen gewährleistet. Die Kaltluftentstehungsflächen können aber funktionsgerecht (z. B. landwirtschaftlich) genutzt werden. Hinweise für die funktionsgerechte Entwicklung der speziellen Funktionsräume sind im Erläuterungstext zu den Fachleitbildern enthalten.

6.3.1.2 Funktionskorridore und Grünverbund

Durch Funktionskorridore und Achsen des Grünverbundes wird das ökologische Netz räumlich und funktional zu einem stadtweiten und richtungsoffenen System verknüpft.

Die vorliegende Plandarstellung zeigt die ungefähre Lage der Korridore. Die genaue Ausdehnung und die Ausprägung richten sich nach den maßgeblichen Funktionen der Korridore. Sie müssen im Zuge sich ändernder Rahmenbedingungen angepasst werden.

Das Forschungsprojekt REGKLAM hat bereits in der Stadt vorhandene Grundlagen zur Anpassung städtebaulicher Strukturen und Freiräume an den Klimawandel aufgenommen und Hinweise für weitergehenden Untersuchungsbedarf erarbeitet bzw. zusammengefasst. Dazu gehören z. B. eine Übersicht über besonders klimasensitive Siedlungsbereiche, Modellsimulationen für das Mikro- und Bioklima in ausgewählten Stadtquartieren, die mikroklimatischen Eigenschaften verschiedener Grünflächen. Diese dienen auch dazu, die erforderliche Ausdehnung und Ausprägung der Funktionsräume des ökologischen Netzes sowie die Anforderungen an die strukturelle Ausgestaltung der Zellen zu konkretisieren.

6.3.1.2.1 Komplexe Transfer- und Funktionskorridore

In den komplexen Transfer- und Funktionskorridoren konzentrieren sich mehrere gerichtete und ungerichtete Funktionslinien, Austausch- und Transferbahnen in verschiedenen Kombinationen. Primär wurden Zonen mit ortsgebundenen Funktionen wie Kalt- und Frischluftbahnen, Gewässer mit Räumen für Hochwasserabflüsse und Retention, Erosionsbahnen sowie Biotopverbundlinien ausgewählt. Häufig sind diese Räume zugleich Risikoräume, in denen Nutzungen Gefahren durch Hochwasser, Erosion oder Sediment ausgesetzt sind. Erwartungsgemäß werden in dieser Auswahl Gewässer-, Tal- und Muldensysteme, aber auch Steillagen abgebildet. Mit der Auswahl entstehen Räumuster, welche die naturräumlichen Verhältnisse der Landschaft hervorheben.

Die Anforderungen an die Ausformung der Korridore sind entsprechend unterschiedlich. Auch kann die Bedeutung bzw. Intensität der bestimmenden Flächenfunktionen für die Gestaltung relevant sein. Unterschiede insbesondere bei der Ausformung und Gestaltung der Funktionskorridore bestehen in der Regel zwischen denen in den Bereichen des kompakten Stadtraumes und jenen in den angrenzenden Siedlungsbereichen bzw. im ländlichen Raum.

Ziel ist, durch Funktionsüberlagerungen innerhalb eines begrenzten Raumes die qualitativen und quantitativen Potentiale der verschiedenen Umweltfunktionen in der angestrebten Weise möglichst auszuschöpfen. Die Entwicklung der Korridore soll einen naturraumtypischen oder zumindest gemäßigten Ablauf von Umweltereignissen (z. B. räumlich-zeitlicher Verlauf und Intensität der Hochwasserabflüsse, Infiltrationsrate von Niederschlägen in das Grundwasser, thermischer Ausgleich von Hitze- einwirkungen) unterstützen. Weitere, weniger stark ortsgebundene Funktionen des Naturhaushaltes (z. B. Niederschlagsbewirtschaftung, Naherholung und Lebensräume für wenig standörtlich spezialisierte Lebensgemeinschaften) sind zu integrieren.

Die Entwicklung der Korridore muss den sich ändernden Rahmenbedingungen, besonders im Zuge des Klimawandels, rechtzeitig gerecht werden. Dies beinhaltet eine regelmäßige Prüfung und vorausschauende Fortschreibung der jeweiligen Entwicklungskonzepte.



Grundsätze für die Entwicklung der komplexen Transfer- und Funktionskorridore:

- **Erhalt sowie möglichst umfassende und konsequent funktionsgerechte Gestaltung der Korridore, im bebauten Bereich vorrangig auch durch Entdichtung bzw. Freilenkung**

- **Rückbau und Freilenkung schwerpunktmäßig in Bereichen / Räumen mit hohem umweltbedingten Risikopotential und / oder zugleich hohem Entwicklungspotential der bestimmenden Landschaftsfunktionen**

Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der großen Transfer- und Funktionskorridore erfordert, dass insbesondere die Kernbereiche der Korridore gezielt und konsequent gestaltet und weiterentwickelt werden. Dazu gehört auch die Sicherung geeigneter Brachflächen bzw. die Entdichtung bzw. die Freilenkung in bebauten Bereichen. Das soll in Abhängigkeit von der Funktionsdichte, den konkreten Erfordernissen bestimmender Einzelfunktionen und den Umweltrisiken sowie der Rahmensituation erfolgen.

Diesen Umweltbelangen soll im Rahmen der bauleitplanerischen Gesamtabwägung hier ein besonderes Gewicht bei der endgültigen Entscheidung über die zu wählenden städtebaulichen Maßnahmen zukommen.

Bei der Abwägung der erforderlichen Maßnahmen soll berücksichtigt werden, ob die Nutzung bzw. Bebauung von besonderer Bedeutung für die Authentizität der Kulturlandschaft ist. Die prägenden Einzelheiten und Zusammenhänge sind zu bewahren.

Rückbau- und Freilenkungsoptionen sind immer dann geboten, wenn die Nutzungen selbst hohen Umweltrisiken ausgesetzt sind oder, wenn Nutzungen die Risiken für andere hochwertige Nutzungen erheblich verstärken. Beispiele sind Bebauungen, die Kaltluftströme blockieren oder einen Rückstau von Hochwasserabflüssen mit nachteiligen Auswirkungen auf andere Bereiche erzeugen. Außerdem sollen die Freilenkungsbereiche ein hohes Entwicklungspotential für die Verstärkung oder Wiederherstellung maßgeblicher Landschaftsfunktionen besitzen. Deshalb besteht im Bereich der Gewässer führenden Täler und Flusslandschaften die höchste Priorität hinsichtlich der Freilenkungsoption.

In diesen Landschaftsteilen sind bei der Entwicklung besonders folgende Funktionen und Anforderungen zu berücksichtigen:

- Sicherung und Wiederherstellung der Wirksamkeit der Luftleitbahnen durch Verbesserung der strukturellen Strömungsbedingungen und der thermischen Bedingungen in bodennahen Schichten sowie Sicherung günstiger lufthygienischer Parameter
- Erhalt und Verbesserung der thermischen Bedingungen durch Schaffung bioklimatischer Ausgleichszonen in Überwärmungsbereichen
- Sicherung und Erweiterung von naturraumtypischen Räumen für den Hochwasserabfluss
- Retention von Hochwasser und Niederschlägen und deren Nutzung für die Abmilderung von nachteiligen Folgen des Klimawandels
- Regulierung von Sedimentation und Geschiebe
- Biotopverbund mehrerer Lebensraumtypen
- landschaftlicher Außenbezug zu den umliegenden Landschaftsräumen und regionalen Grünzügen, auch durch Zerschneidungselemente wie Verkehrsstrassen hindurch

- **Erhalt und Ergänzung des Netzes der Fließgewässer mit den Uferbereichen bzw. angrenzenden Grün- und Freiräumen in seiner flächigen Ausdehnung als stadtweites räumliches Verbundnetz**

Das Fließgewässernetz bildet ein hierarchisches, die einzelnen Natur- und Stadträume verbindendes System, das in hohem Maße in das Netz der komplexen Funktionskorridore eingebunden ist. Es ist Teil des lebensnotwendigen Landschaftswasserhaushaltes und darüber hinaus ein leistungsfähiges System für zahlreiche Umweltfunktionen und umweltbezogene Transferleistungen. Maßgebliche Ziele für die Gewässerentwicklung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie sind das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustandes und der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer. Darüber hinaus sind wichtige Ziele im Rahmen der Entwicklung der komplexen Funktionskorridore die Gestaltung der Gewässerlandschaften mit einer hohen ästhetischen Qualität, Identifikationskraft und einem hohem Potential elementarer Landschaftserfahrungen sowie die Schaffung linearer Bewegungs- und Ausgleichsräume mit besonderer Ausgleichswirkung für stadttypische Belastungssituationen einschließlich Überwärmung.

Zugleich stellen die Gewässer sehr dynamische Landschaftsteile dar, die durch den Fließprozess besonders im Hochwasserfall über ein hohes Umgestaltungs- und Zerstörungspotential verfügen. Nicht alle Nutzungen sind mit diesem Potential vereinbar und können einer Gefährdung unterliegen oder selbst Gefährdungssituationen hervorrufen. Zugleich führen Nutzungen und direkte strukturelle Veränderungen an den Gewässern im Rahmen der Kulturlandschaft zu einer Modifikation der gewässereigenen Reinigungs- und Regenerationsprozesse, des Fließverhaltens und des Feststofftransportes. Die Gewässerlandschaften sind nicht nur durch direkte bauliche Eingriffe beeinflusst, sondern unterliegen auch

durch Sedimentations- und Erosionsprozesse ständigen Veränderungen, die bei der Gewässerentwicklung zu berücksichtigen sind.

Bedingt durch den Klimawandel sind verstärkt Niedrigwassersituationen und ein gehäuftes Eintreten von Hochwasserdurchflüssen zu berücksichtigen. Deshalb ist eine größere Spannweite an Gewässerzuständen zu erwarten.

Neben strukturellen Maßnahmen an den Gewässern, müssen zunehmend auch die Bedingungen in den Tälern bzw. Auen und im Einzugsgebiet mit in die Gewässerentwicklung einbezogen werden.

■ **Erhalt und Aufwertung der Wirksamkeit der Luftleitbahnen bis in den kompakten Stadtraum hinein**

■ **Gewährleistung bioklimatischer Ausgleichsfunktionen, insbesondere im Bereich des kompakten Stadtraumes**

Die Zonen der Luftleitbahnen (Kalt- und Frischluftbahnen) sind von höchster Schutzwürdigkeit. Zu ihnen zählen die Talgründe, insbesondere die Seitentäler der Elbe, aber auch die Elbe mit Elbwiesen, Flutrinnen und Elbaltarm. Die Wirksamkeit der Luftleitbahnen ist ein bedeutsamer Faktor in der Gesundheitsvorsorge der Stadt. Aufgrund ihrer Bedeutung ist die Funktion als Luftleitbahn bei allen Flächennutzungen zu berücksichtigen und zu gewährleisten.

Luftleitbahnen, insbesondere Kaltluftabflussbahnen, sind von bedeutsamen Strömungshindernissen freizuhalten. Wenn Möglichkeiten zum Rückbau vorhandener Hindernisse mit Barrierewirkung bestehen, sind diese zu nutzen. Jedes Bauwerk reduziert die Fließgeschwindigkeit der Kaltluft und behindert das Eindringen der Kaltluft ins Stadtgebiet. Dichter Baumbestand wirkt ebenfalls geschwindigkeitsreduzierend auf die einfließende Kaltluft innerhalb der Luftleitbahn. Auf Grund seiner Filterwirkung kann Wald jedoch zur Immissionsminderung und damit zur Verbesserung der Luftqualität beitragen. Darüber hinaus wirken Flächen mit hohem Baumbestand auch tagsüber klimatisch ausgleichend. Das Aufforsten innerhalb einer Luftleitbahn soll deshalb den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst erfolgen.

An das stadtwärtige Ende der Luftleitbahnen sollen sich Grünzüge und Grünverbindungen anschließen, um ein weites Eindringen der entlastenden Luft in die Stadt zu gewährleisten.

Bedeutsam für die Kaltluftspeisung ist außerdem der Erhalt von und der Anschluss an Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Zu den Kalt- und Frischluftentstehungsflächen zählen Vegetationsflächen wie Wiesen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald. Wälder produzieren nachts ebenfalls Kaltluft. Diese ist zwar weniger kalt, dafür entsteht aber ein größeres Kaltluftvolumen, insbesondere in geneigtem Gelände.

Diese Flächen sind von Bebauung frei zu halten, Verkleinerungen oder Zerschneidungen der Flächen sind zu verhindern. Eine lockere Gestaltung der anschließenden Stadtrandbebauung dient dazu, eine hohe Eindringtiefe der Luft in die Stadt zu gewährleisten.

Die Luftleitbahnen sind von luftschadstoffemittierenden Anlagen und Nutzungen freizuhalten.

Tangieren komplexe Transfer- und Funktionskorridore die Zellen des kompakten Stadtraumes oder Bewegungsräume, müssen sie zugleich entsprechende bioklimatische Ausgleichsfunktion erfüllen. Die konkreten Anforderungen an die Gestaltung und Dichte der Korridore sind der Beschreibung für den Korridortyp *Ergänzungskorridore als situationsbezogener Grünverbund* (Kapitel 6.3.1.2.3) zu entnehmen. Auch in den peripheren Stadträumen und im Offenland sollen die Korridore zur Stabilisierung der lokalklimatischen Verhältnisse beitragen.

Je nach Vegetationsbedeckung wirken Grünflächen eher am Tag klimatisch ausgleichend (hoher Baum- und Strauchbestand, wie z. B. Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen, z. T. Kleingartenanlagen und größere Gartenflächen), oder sie entfalten ihre Klimawirksamkeit aufgrund einer höheren Kaltluftproduktionsrate stärker in der Nacht (Flächen mit niedriger Vegetation, wie z. B. Rasenflächen, Elbwiesen).

■ **Erhalt und Stärkung komplexer Biotopverbundbeziehungen im Offenland und Einbindung in ein stadtweites Verbundnetz**

■ **Weitgehende Integration der im Bereich der Agrarflächen oberhalb der Elbhänge häufig vorhandenen flachen Geländemulden in die komplexen Funktionskorridore**

In den Hochlandbereichen, im Norden, Osten und Westen der Stadt, sind Funktionskorridore wesentlich durch die Biotopverbundfunktion geprägt. In den anderen Teilen des Landschaftsraumes außerhalb des Siedlungsraumes ist diese Funktion häufig ein Teil des Funktionskomplexes.

Landwirtschaftliche Nutzungen in Schwerpunktbereichen des Biotoverbundes müssen den konkreten Erfordernissen der Lebensraumtypik und ggf. speziellen Anforderungen besonders und/oder streng geschützter Arten gerecht werden. Neben einer angepassten Nutzung, geeigneten strukturellen Merkmalen und Habitategenschaften, sind Bewirtschaftungstermine auf die Reproduktions-, Wanderungs-, Rast- und Ruhephasen der Arten einzustellen.



Die ländlichen Räume insgesamt haben wesentliche Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Ihre Struktur und Nutzung beeinflusst außerdem den Rückhalt bzw. den Oberflächenabfluss der Niederschläge und damit die Erosionsgefährdung der Böden und den Eintrag in die gewässerführenden Täler und Gründe sowie die Siedlungsgebiete. Nicht selten hat die Landwirtschaft den größten nutzungsbedingten Einfluss auf die Modifikation lokaler Umweltereignisse im Bereich der Kaltluftsysteme, Erosionssysteme und auf die lokale Hochwasserentstehung. Die Intensität von Transferleistungen nimmt zu den Mulden, Tälern und Hängen hin zu.

Als typische Synergieräume für unterschiedliche Umweltfunktionen (z. B. Sammelfunktion für Oberflächenwasser bei Niederschlägen, Kaltluftabfluss) sind die Mulden überwiegend in das ökologische Netz eingebunden.

Da diese Geländemulden zumeist eine Konzentration von flächenhaften Abflüssen und deren Lenkung in gerichtete Transferbahnen bewirken, ist ihnen besonderes Augenmerk zu schenken. Hier sind besonders leistungsfähige Erosionsschutz- und Retentionsmaßnahmen erforderlich, die nicht allein durch eine Umstellung auf Grünland erbracht werden können. Durch komplexe Entwicklungsmaßnahmen sollen die Wirkfaktoren in den Geländemulden günstig kombiniert werden.

Aufgrund der hydrologischen Verhältnisse sollen die Mulden auch eine Option für die Entwicklung langfristiger, vernetzter Lebensräume für Arten frischer bis feuchter Standorte bilden. Diese Entwicklung als Lebensraum besitzt eine hohe Priorität, um vor dem Eintritt ungünstiger Bedingungen in den bisherigen Lebensräumen den betreffenden Lebensgemeinschaften eine fakultative Migration und Besiedlung des relevanten Artenspektrums zu ermöglichen.

■ **Erhalt des Weinbaus mit Trockenmauern, Weinbergterrassen und Weingärten als örtliche Charakternutzung des Elbtals und Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels**

■ **Punktuelle Wiedernutzung und Erweiterung traditioneller Standorte nicht im Widerspruch zu anderen Schutzbelangen, insbesondere den Zielen des Arten- und Biotopschutzes, sowie zu den Funktionen innerhalb des ökologischen Netzes**

Als landwirtschaftliche Nutzung, aber auf Grund ihrer spezifischen Lage, befinden sich die Weinbauflächen überwiegend innerhalb der Funktionskorridore und -räume des ökologischen Netzes.

Der Weinbau mit seinen typischen kulturlandschaftlich wirksamen Elementen gehört zu den speziellen, den Landschaftsraum charakterisierenden Kulturen und Anbauformen in Dresden, die zu erhalten sind. In denkmalgeschützten Anlagen sind die Grundzüge der traditionellen Anbaumuster, Mauern, Wege und denkmalgeschützte bauliche Elemente zu erhalten.

Historische, aber nicht mehr aktive Weinbergslagen mit Weinbergsmauern können in Einzelfallentscheidungen, unter Beachtung europarechtlicher Bestimmungen sowie der Funktionen der Räume des ökologischen Netzes wieder reaktiviert werden. Sind wertvolle Einzelelemente des Biotophaushaltes auf den Flächen vorhanden, sollen diese in die Anlagen integriert werden. Eine Arrondierung von Weinbauflächen in unteren Hanglagen der traditionellen Dresdner Weinbaustandorte kann unter gleichen Prämissen erwogen werden. Eine Ausdehnung des Weinbaus außerhalb der historischen Schwerpunkte im Elbtal ist nicht zuzulassen.

Wald, Großgehölzbestände, Streuobstwiesen und geschützte Biotope und Lebensräume von besonders bzw. streng geschützten Arten sowie Elemente des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind nicht zur Wiederaufhebung geeignet. Tallagen, Niederungen und Auen sind, auch langfristig, ebenfalls nicht für den Weinbau vorzusehen.

Auch im Weinbau muss die Bewirtschaftung vorsorgend, z. B. durch Sortenwahl, dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung und verringerte Pflanzdichte, auf die sich verändernden klimatischen Bedingungen eingestellt werden. Der Bioweinbau stellt die nachhaltigste Form dieser landwirtschaftlichen Nutzung dar und ist deshalb zu fördern.

6.3.1.2.2 *Spezielle Funktionskorridore*

Das ökologische Netz beinhaltet auch spezielle Funktionskorridore, die maßgeblichen Einzelfunktionen gewidmet sind. Zum Teil gehen Korridorsegmente in komplexen Funktionskorridoren auf.

Grundsätze für die Entwicklung der Speziellen Funktionskorridore:

■ **Gewährleistung der Biotopverbundfunktion im Bereich der Eisenbahntrassen**

Diese Verbundlinien trocken-warmer Lebensräume entlang der Schotterkörper und Südböschungen der Bahntrassen dienen selbst als Lebensraum und zugleich dem Austausch der Lebensgemeinschaften anliegender trocken-warm geprägter Ruderalflächen. Bei Rückbauvorhaben aus Gründen der Verkehrsaufgabe soll der Gleisschotter mit offenen Zonen, trocken-ruderaler Staudenflur und Gebüschsäumen erhalten werden.

■ Erhalt der Luftleitfunktion im Bereich des Güterbahnhofs Friedrichstadt

Diese Luftleitbahn besitzt Bedeutung für das Stadtklima im westlichen Innenstadtbereich. Geringe Strömungswiderstände für einströmende Luftmassen und die verhältnismäßig geringe Aufheizung der Grundflächen sind auf Dauer zu sichern. Sicherungsoptionen sind bei Nutzungsänderungen, besonders bei einer beabsichtigten Bebauung oder Umgestaltung der Gleisanlagen in andere Verkehrsflächentypen auszuüben. Emissionen sind aus dem Bereich des Windkorridors zu eliminieren oder zumindest unschädlich zu machen.

6.3.1.2.3 Ergänzungskorridore als situationsbezogener Grünverbund

Ergänzungskorridore komplettieren das ökologische Netz in Form eines situationsbezogenen Grünverbundes.

Durch die Vernetzungsleistung dieser Korridore wird das synergetische Zusammenwirken unterschiedlicher Funktionsräume und Funktionsbahnen sowie eine vollständige, richtungsoffene Durchnetzung des Stadtgebietes erreicht. Durch die Einbindung bestehender Grünflächen sollen einerseits deren Freiraumpotentiale für die Bildung der Korridore genutzt, andererseits bioklimatische Ausgleichswirkungen der Grünflächen auch in extremen Hitzeperioden gesichert werden. Unter Einbeziehung der Ergänzungskorridore ist zugleich ein Netz bioklimatisch ausgeglichener Wegeverbindungen zwischen wohnungsnahen und stadtweit bedeutsamen Grün- und Erholungsräumen zu entwickeln.

In einigen Stadtgebieten, insbesondere in den Ortsamtsbereichen Pieschen und Neustadt und in den Stadtteilen Altstadt und Striesen, wird das ökologische Netz überwiegend aus Ergänzungskorridoren gebildet, weil komplexe Funktionskorridore mit Gewässern, Luftleitbahnen und übergeordnete Biotopverbundräume fehlen.

Grundsätze für die Entwicklung der Ergänzungskorridore:

- Gewährleistung einer Korridorbreite in Hinblick auf die bioklimatischen Binnenverhältnisse von im Regelfall 100 bis 400 m; geringere Breiten bei der Entwicklung von nahezu bebauungsfreien, gehölzdominierten Korridorsegmenten; breitere Korridore bei überwiegendem Erhalt der vorhandenen Bebauungsmatrix in Verbindung mit deren thermisch wirksamer Anreicherung mit Vegetation**

Entscheidend bei der Konfiguration der Korridore ist, dass auch in anhaltenden Hitzeperioden gegenüber den angrenzenden Flächen eine bioklimatisch signifikante Entlastung von den gesundheitsbedenklichen Wirkungen erfolgt, die durch städtebaulich bedingte Wärmeinseleffekte verursacht werden. Zugleich ist der Verschmelzung von Wärmeinseln entgegenzuwirken.

Die Korridorbreiten und deren Gestaltung mit bioklimatisch ausgleichswirksamen Elementen sind an der Erreichung der günstigeren physiologischen Belastungsstufe (KUTTLER 1999) zu bemessen. Das System von Kuttler (KUTTLER 1999) orientiert sich an physiologischen Belastungsstufen für den Menschen.

Die Vorgaben für die Korridorbreiten basieren auf der Walddefinition bzw. aus einer Untersuchung von Prof. Pauleit (GILL et al. 2007), ab wann Grünanlagen eine zur umgebenden Bebauung nachweisbare lokalklimatische Modifikation bewirken.

Die konkrete Ausformung, genaue Linienführung und Bemessung der Korridore ist auf der Basis standortkonkreter Untersuchungen durch nachfolgende Planungsebenen festzulegen und rechtzeitig an die Änderung lokalklimatischer Verhältnisse anzupassen.

- Erhöhung des Großgrünanteils (privat und öffentlich) innerhalb der Ergänzungskorridore (je nach Ausgangssituation) um ca. 10 bis 30 Prozent der gesamten Korridorgrundfläche bis zum Jahr 2030**
- keine weitere bauliche Verdichtung, Versiegelung und die Intensivierung von bioklimatisch ungünstig wirkenden Nutzungen innerhalb der Korridore, Vorrang für Entsiegelung und Rücknahme von Nebenbauten**

Um annähernd die heute bestehenden thermischen Verhältnisse trotz des Klimawandels zu erhalten, ist nach einer Fallstudie auf der Basis eines Energiebilanzmodells für den Großraum Manchester (GILL et al. 2007) eine Erhöhung des Grünflächenanteils um ca. 10 Prozent der urbanen Grundfläche erforderlich. Aufgrund der lokalklimatischen Situation sind in Dresden jedoch gegenüber Manchester tendenziell höhere Anforderungen zu stellen. Dies gilt besonders dann, wenn eine örtliche Verbesserung des Stadtklimas angestrebt wird.

Es ist deshalb insbesondere ein hoher Anteil von Großgehölzen anzustreben, da Vegetationsformen mit geringer Wurzeltiefe in Hitzeperioden zunehmend durch die Austrocknung der oberen Bodenschichten gefährdet sind. Deren Standorte und die Wasserversorgung sind auf Dauer zu sichern. Im Bedarfsfall sollen Elemente der Niederschlagsbewirtschaftung zur Versorgung der Gehölze eingesetzt werden.



- Gestaltung der Korridordichte im Bereich des kompakten Stadtraumes so, dass von jedem Ort einer Zelle aus eine belastungsreduzierte Zone angrenzender Korridore nicht weiter als 500 Meter (bzw. 10 Gehminuten) entfernt liegt
- Gewährleistung, dass die belastungsreduzierte Zone auch in anhaltenden Hitzeperioden mindestens eine physiologische Belastungsstufe (Kuttler 1999) günstiger ist als das bebaute Umfeld

Die Entfernungsangabe entspricht der Empfehlung des DEUTSCHEN STÄDTETAGES (1973) für die Entfernung von Grünflächen zu den Wohnquartieren.

Ebenso wie für das System von KUTTLER (1999), sind für die Entfernungsangabe des Städtetages physiologische Belastungsstufen für den Menschen maßgeblich. Diese Maßstäbe sind nicht überall gleichermaßen relevant. Deshalb sind die Entfernungsangaben spezifisch: wenn innerhalb der Bebauung die funktionsbezogene Korridordichte nicht ausreicht, sind Ergänzungskorridore anzulegen.

6.3.1.3 Netzknotten

Die Netzknotten entstehen durch das Zusammentreffen mehrerer Funktionskorridore. Sie sind als Schaltstellen von besonderer Bedeutung für die Effizienz des ökologischen Netzes. Soweit möglich, sollen bestehende Freiräume und Grünflächen als Netzknotten in das ökologische Netz einbezogen werden.

Je nach Funktionsspektrum und Funktionsdichte der zusammentreffenden Korridore besteht ein spezielles Anforderungsprofil an die Gestaltung der Netzknotten. Sie müssen hinsichtlich der strukturellen und ökologischen Verhältnisse allen maßgeblichen Funktionen der zusammentreffenden Korridore gerecht werden. In jedem Fall sollen sie auch ausgeglichene bioklimatische Verhältnisse für den Freiraumaufenthalt der Menschen und Lebensraumqualität für die Pflanzen- und Tierwelt aufweisen. Unter Umständen muss bei Zielkonflikten eine Gewichtung einzelner Funktionen vorgenommen werden.

6.3.1.3.1 Große Netzknotten

Die **Großen Netzknotten** fungieren als Katalysatoren des ökologischen Netzes im Stadtbereich. Funktionsströme, die sich aufgrund von Barrieren, Emissionen und suboptimalen Bedingungen mit der Distanz zu ihren Quellräumen abschwächen, werden wieder (in der Regel qualitativ) verstärkt.

Grundsätze für die Entwicklung der Großen Netzknotten:

- Mindestgröße der Großen Netzknotten von ca. 30 bis 50 Hektar,
- Großgrünanteil in der Regel von mehr als 50 Prozent,
- Gewährleistung von mindestens einer physiologischen Belastungsstufe (KUTTLER 1999) günstiger als im bebauten Umfeld, in Teilbereichen möglichst um zwei Belastungsstufen günstiger, auch bei anhaltenden Hitzeperioden

Aufgrund ihrer Größe und Binnenqualität müssen die Großen Netzknotten über die bloße Schnittstellenfunktion angeschlossener Korridore hinausgehen und zusätzliche Umweltleistungen erbringen. Große Netzknotten stellen insbesondere Schwerpunkte der Artenvielfalt und des Biotopverbundes sowie Rückzugsräume der Arten dar, haben wichtige bioklimatische Ausgleichsfunktionen und sind als hitzetolerante Naherholungsräume zu entwickeln. Je nach Situation und Bedarf werden weitere Funktionen integriert, z. B. als Retentionsräume für Starkniederschläge und Hochwasser oder Kaltluftentstehungsflächen.

Um stadtklimatische Ausgleichswirkung für umgebende Flächen über eine größere Distanz leisten zu können, müssen die Großen Netzknotten nach HORBERT (2000) eine Mindestgröße von ca. 50 Hektar aufweisen.

Gegebenenfalls sind die Vegetationsstruktur und der Großgrüngehalt auf spezielle Funktionen für die Kaltluftentstehung, den Kaltlufttransfer und lufthygienische Aufgaben einzustellen. Überwiegend sind die Flächen mit extensiven Nutzungsoptionen, z. B. Grünland, Streuobst und naturnaher Waldwirtschaft auszuprägen. Daneben können auch nutzungsfreie Zonen wie Sukzessionsflächen, Naturwaldzellen und Stillgewässer vorgesehen werden. In städtischen Zusammenhängen können auch stärker gestaltete Elemente und ein angemessenes Wegesystem enthalten sein. Reine Pflegeflächen, befestigte Flächen und intensiv genutzte Freianlagen sollen aber auch dort nur geringe Flächenanteile einnehmen. Eingeschlossene bebaute Flächen sind den Funktionen der Großen Netzknotten langfristig anzupassen.

6.3.1.3.2 Kleine Netzknoten

Kleine Netzknoten sind in der Kartendarstellung nicht gesondert hervorgehoben. Sie liegen an den Kreuzungen der Korridore. Ihr Raumsanspruch und die strukturelle Ausformung orientieren sich vorrangig an den zusammentreffenden Funktionen, Austausch- und Transferaufgaben.

6.3.2 Zellenstruktur

6.3.2.1 Zellen des kompakten Stadtraumes

Zellen, die bereits dicht bebaute Stadtbereiche umfassen, sind grundsätzlich für den städtebaulichen Konzentrationsprozess als Bausteine des polyzentralen Stadtorganismus relevant. Die Auswahl der Zellen des kompakten Stadtraumes zielt auf kompakte und effiziente Stadtstrukturen einschließlich deren Infrastruktur ab, welche u. a. einen wirtschaftlichen öffentlichen Nahverkehr, kostengünstige Ver- und Entsorgung sowie eine ressourcenschonende Wärmeversorgung ermöglichen. Sie orientiert sich an den historischen Wachstumsprozessen und an der heutigen Dynamik, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen auf Grund der demografischen Entwicklung. Die Auswahl führte zu zwei Schwerpunktgebieten, die sich in der Übersichtskarte (siehe Abbildung 8) abzeichnen:

1. Hauptgebiet im Elbtal
2. Siedlungsgebiet um den Flughafen

Auch in den kompakten Stadträumen sind situationsbedingt konkrete Umwelthanforderungen und Sorgfaltsbereiche zu berücksichtigen (z. B. Lage im Überschwemmungsgebiet, Erhalt und Entwicklung prägender Landschaftsmotive und charakteristischer Stadtbilder, Denkmalschutzbelange, Lebensraumfunktion für Stadtbiozöten, bioklimatische Verhältnisse einschl. mikroklimatische Funktionen u. a.). Die Ausstattung mit erholungswirksamen Freiräumen, Klimatisierungselementen, internen Grünverbundlinien und die Anbindung der Stadtzellen an das ökologische Netz sollen individuell entsprechend der naturräumlichen und städtebaulichen Charakteristik erfolgen.

Grundsätze für die Entwicklung der Zellen des kompakten Stadtraumes (allgemein):

■ Verhinderung der Verschmelzung der beiden Schwerpunktgebiete des kompakten Stadtraumes

Eine Verschmelzung beider Räume würde in vielfacher Hinsicht die Umweltfunktionen und besonders auch die Authentizität der Stadt beeinträchtigen. Aufgrund der erheblich negativen Auswirkungen ist eine solche Entwicklung nicht zuzulassen.

■ Optimierung der Stadtzellen des kompakten Stadtraums bezüglich der Durchlüftungsfunktionen sowohl strukturell, als auch hinsichtlich der Minderung von Überwärmungseffekten / Aufheizung der Baukörper und versiegelten Flächen

■ Besondere Berücksichtigung der thermisch vorbelasteten Zonen mit einer hohen Bevölkerungsdichte, der Innenstadt und der Stadtteilzentren als vorrangige Bedarfsflächen für den thermischen Ausgleich

Nicht alle der genannten Bedarfsflächen sind stetig von ausgleichenden Luftströmungen erreichbar. Zwar sind Kalt- und Frischluftströme bereits weitgehend in der Lage und Ausrichtung der Netzkomponenten berücksichtigt, jedoch müssen im Zuge des Klimawandels in den Stadtzellen zunehmend auch weniger intensive Randzonen und bisher nicht in den bioklimatisch relevanten Luftschichten wirksame Kaltluftströme unterstützt werden.

Im Zuge von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind in diesen Zonen Stellung, Ausrichtung und Höhe von Baukörpern zu überprüfen und gegebenenfalls hinsichtlich der Verbesserung der Strömungsverhältnisse anzupassen.

Besonders zu berücksichtigen sind dabei Bereiche der Stadtzellen, in denen bodennahe oder „abgehobene“ Kaltluftvolumenströme (siehe Analysen im *Schutzgut Stadtklima* Kapitel 3.3) mit Ausrichtung auf die oben genannten Bedarfsflächen erwartet werden können.

Belastungen durch Emissionsquellen mit Bezug zu Luftleitbahnen sind abzubauen.

Durch strukturelle Barrieren, aber zugleich auch durch Aufheizung der urbanen Oberflächen, wird die Reichweite, die mengenmäßige und thermische Intensität sowie die vertikale Ausprägung von vorhandenen Kaltluftströmen teilweise so modifiziert, dass die Wirkung in den boden- und gebäudenahen Luftschichten ausbleibt. Dies begünstigt wiederum die Aufheizung. Beide Effekte der stadtklimatischen Modifikation bilden demnach eine sich selbst verstärkende Rückkopplung und können nur im Zusammenhang beeinflusst werden.



■ **Signifikante Minderung der spezifischen Aufheizung der Bau- und Verkehrsflächen gegenüber heutigen Verhältnissen bis zum Jahr 2030,**

- im kompakten Stadtraum durch Erhöhung des Anteils aktiver Klimatelemente um 10 Prozent der Grundfläche der Stadtzellen, sowie Einsatz passiver Klimatelemente an ca. 30 Prozent der Oberflächen der Stadtzellen,
- in den Transferbereichen der Kalt- und Frischluftströme innerhalb der Stadtzellen und in den vorrangigen Bedarfsflächen für thermischen Ausgleich durch Erhöhung aktiver Klimatelemente um ca. 20 Prozent der Grundflächen, sowie Einsatz passiver Klimatelemente an 30 bis 50 Prozent der Oberflächen

Die steigende Grundbelastung der Zellen des kompakten Stadtraumes durch Überwärmungstendenzen infolge des Klimawandels soll ausgeglichen oder zumindest verlangsamt werden. Dies ist erforderlich, um auf Dauer die Attraktivität der Stadtteile des kompakten Stadtraums zu sichern und die klimabedingten Gesundheitsrisiken für Bewohner und Gäste zu minimieren. Der Ausgleich der zusätzlichen Überwärmung erfolgt in Anlehnung an die Fallstudie für den Großraum Manchester nach GILL et al. (2007), wobei die Kennziffern entsprechend regional-klimatischer Bedingungen und stadtteil-spezifischer Verhältnisse interpretiert werden müssen. In hoch verdichteten Stadträumen kann davon ein überproportionaler Anteil durch Elemente der Energienutzung mit aktivem Wärmeentzug erbracht werden.

In den Transferbereichen der Kalt- und Frischluftströme innerhalb der Stadtzellen, aber auch in den vorrangigen Bedarfsflächen genügt eine kompensatorische Zielstellung (vgl. Fallstudie für den Großraum Manchester nach GILL et al. 2007) nicht – vielmehr ist darüberhinausgehend eine Verbesserung der thermischen Verhältnisse anzustreben.

Die vorgenannten Kennwerte für die Erhöhung des Anteils aktiver und passiver Klimatelemente sind als mittlere Werte für einen mittelfristigen Zeitraum zu verstehen. Die Zielstellungen müssen anhand von vertiefenden Modellrechnungen funktions-spezifisch, entsprechend städtebaulich einsetzbarer Mittel und vorhandener Potentiale vertieft werden. Langfristig sind die Entwicklungsaussagen den Kenntnissen zum regionalen Verlauf des Klimawandels entsprechend weiter anzupassen.

Als aktive Klimatelemente kommen vor allem Gehölzvegetation, auch Einzelbäume, begehbare Vegetation (Bäume mit schirmartigem Habitus, hainartige Baumformationen mit Kronenschluss, begrünte Pergolen), Dach- und Fassadenbegrünung, die Offenlegung und strukturelle Optimierung von Gewässern, gegebenenfalls künstliche Wasserelemente, Elemente der Niederschlagswasserbewirtschaftung (verdunstungsoffene Regenwassersysteme, auch in Verbindung mit Dachbegrünung), Solarthermie und weitere, auf Wärmeentzug basierende Verfahren der Energiegewinnung in Frage.

Es ist ein hoher Anteil von Großgehölzen anzustreben, da Vegetationsformen mit geringer Wurzeltiefe in Hitzeperioden zunehmend durch die Austrocknung der oberen Bodenschichten gefährdet sind. Brachen, Rückbau- und Entsiegelungsflächen sind deshalb vorrangig als gehölzdominierte Grünflächen oder Stadtwaldzellen zu entwickeln. Alternativ ist bei der Rückgewinnung vegetationsfähiger Flächen im städtischen Bereich die Integration innovativer und zugleich funktions-gerechter Nutzungsmuster zur Erzeugung pflanzlicher Rohstoffe zu prüfen, wobei ein angemessener gestalterischer Anspruch und die Erholungsfunktionen zu beachten sind. Temporäre Freiräume sollen möglichst mit einer Zwischenbegrünung ausgestattet werden.

Auch kleinere Flächen im Wohnumfeld sowie Verkehrsflächen sind verstärkt mit Schatten spendenden Bäumen auszurüsten. In bestehenden Grünanlagen, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Schulhöfen, Privatgärten und in Verkehrsräumen ist, unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Flächen und der Belange des Denkmalschutzes, der Großgrünanteil zu erhöhen. Bezugsräume bioklimatisch wenig belastbarer Personengruppen (Grünflächen, Spielplätze, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Altenheime, Einrichtungen des Gesundheitswesens usw.) sind außerdem durch bioklimatisch ausgeglichene Wegeverbindungen zu vernetzen und zusätzlich hinsichtlich urbaner Belastungsfaktoren wie Lärm und Luftschadstoffe zu optimieren.

Die funktionstragende Vegetation, deren Standorte und die Wasserversorgung sind auf Dauer zu sichern. Elemente der Niederschlagsbewirtschaftung sollen im Bedarfsfall zur Stabilisierung der Wärmebilanz und zur Versorgung der Gehölze eingesetzt werden. Insbesondere in urbanen Belastungszonen können die bioklimatischen Ausgleichsleistungen durch Elemente wie Wasseranlagen und verdunstungsoffene Regenwassersysteme unterstützt werden. Dabei ist der Einsatz des Niederschlagswassers mit weiteren Nutzungsoptionen im Bereich des Entwässerungssystems und der Brauchwassernutzung abzustimmen.

Zu den passiven Klimatelementen zählen im Bereich der Bebauung vor allem die Aufheizung mindernde Fassaden- und Dachbaustoffe bzw. -beschichtungen sowie Gründächer und begrünte Fassaden. Verkehrsflächen sollen mit wasserdurchlässigen Bauweisen und hellen Baustoffen ausgerüstet werden. Priorität besitzen strahlungsexponierte Oberflächen.

6.3.2.1.1 Altstadt kern und Innenstadt

Grundsätze für Entwicklung von Altstadt kern und Innenstadt:

- **Erhalt der historischen, städtebaulichen Substanz bzw. Entwicklung eines angemessenen städtebaulichen Ensembles für ein authentisches Stadtbild**
- **Sicherung und funktionsgerechte Entwicklung der räumlich-funktionalen Bezüge zum Elberaum, zum Großen Garten, zum Ostragehege, zum Weißeritzraum und zur Dresdner Heide sowie zum Güterbahnhof Friedrichstadt**

Der urbanen Keimzelle von Dresden, dem Altstadt kern, wird eine Sonderstellung zugemessen. Auch die Zellen der Innenstadt werden aufgrund zentraler Stadtfunktionen auf Dauer durch eine erhöhte, tendenziell noch weiter zunehmende bauliche Dichte gekennzeichnet sein. Sinngemäß gelten diese Hinweise auch für die Stadtteilzentren.

Diese Stadtteile sind in besonderem Maße auf einen externen Ausgleich von Nachteilen der urbanen Verdichtung bezüglich der Umwelt- und Lebensqualität angewiesen. Für den zentralen Stadtraum mit Altstadt und Innenstadt sind der Elberaum, der Große Garten, das Ostragehege und der Weißeritzraum sowie die Dresdner Heide wichtige Bezugsrichtungen von ausgleichenden Umweltfunktionen. Für den klimatischen Ausgleich durch talparallele Winde besitzt auch der Güterbahnhof Friedrichstadt als spezielle Funktionsachse Bedeutung.

- **Erschließung weiterer, für den Freiraumaufenthalt sowie für den bioklimatisch belastungsreduzierten Aufenthalt geeignete Räume,**
- **Bemessung ihrer Kapazität und Dichte entsprechend der Aufenthaltsfunktionen der Stadträume und der physiologischen Empfindlichkeit relevanter Personengruppen**

Bedingt durch die hohe Baudichte und die beschränkten Klimatisierungsmöglichkeiten im Bereich denkmalgeschützter Substanz, ist eine lokale Überwärmung in den Bereichen der Altstadt und der Innenstadt nicht zu vermeiden. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge sind zusätzliche geeignete Angebote für bioklimatisch belastungsreduzierte Aufenthaltsmöglichkeiten zu schaffen.

Neben nicht öffentlich zugänglichen Freiräumen sind auch neue Freiraumpotentiale zu erschließen, insbesondere durch optimierte Verkehrsführung. Einen Schwerpunkt stellen dabei die qualitativ hochwertige Wiederanbindung der Altstadt zum Großen Garten und die Gestaltung des östlichen Altstadt rings dar.

Im bebauten Bereich sind bioklimatisch belastungsreduzierte Aufenthaltsmöglichkeiten, z. B. in Form von Arkaden und Wandelgängen zu schaffen, die sich mindestens eine physiologische Belastungsstufe (vgl. KUTTLER 1999) günstiger als ihr Umfeld verhalten.

6.3.2.1.2 Stadtzellen mit hoher Bevölkerungskonzentration

Diese Stadtteile wurden nach der Bevölkerungsverteilung innerhalb von Dresden auf der Grundlage der Statistischen Daten und der Bevölkerungsprognose 2016 der Landeshauptstadt Dresden ausgewählt. In der Kategorie werden Stadtteile in den Blick genommen, die innerhalb von Dresden durch eine überdurchschnittliche Einwohnerdichte gekennzeichnet sind.

Grundsätze für die Entwicklung der Stadtzellen mit hoher Bevölkerungskonzentration:

- **Vorrangiger Einsatz von Vegetationselementen, darunter ein angemessener Anteil begehbarer Großgrüns für die Klimatisierung**
- **Ausstattung überwärmungsanfälliger Zonen zusätzlich analog zum Innenstadtbereich mit bioklimatisch erheblich belastungsreduzierten Aufenthaltsmöglichkeiten im Freiraum, die bei Hitzebelastungen mindestens eine physiologische Belastungsstufe günstiger als ihr Umfeld reagieren.**

In den Zellen mit hoher Bevölkerungskonzentration werden die Freiräume vorrangig und mit hohen Kapazitäten für das Wohnen, für den Freiraumaufenthalt und für die Unterstützung gesunder Umweltverhältnisse benötigt.

6.3.2.1.3 Weitere Zellen des kompakten Stadtraumes

Sie ergänzen die beiden Haupträume der städtischen Bebauung zu kompakten Konturen. Die geringere Wohndichte kann aus der Funktionsmischung, aus der Bebauungsstruktur oder aus einer großzügigen Freiraumsituation entstehen. Innerhalb der weiteren Zellen des kompakten Stadtraumes können aber auch kleinere Zonen mit einer sehr hohen Bevölkerungskonzentration enthalten sein, für die die Leitlinien der vorigen Kategorie mit zu beachten sind.



Grundsätze für die Entwicklung der weiteren Zellen des kompakten Stadtraumes:

- **Erhalt dieser Stadtzellen entsprechend ihrer individuellen Charakteristik auf Dauer für städtebauliche Nutzungen sowie für Ressourcen schonende Entwicklung**
- **Berücksichtigung der Bedürftigkeit anliegender Zellen mit hoher Bevölkerungskonzentration oder der Innenstadtbereiche bei der Inanspruchnahme transferabhängiger, gegenüber urbanen Belastungen ausgleichend wirkender Umweltleistungen.**

6.3.2.2 Flexible Stadtzellen

6.3.2.2.1 Zellen in Übergangsbereichen und peripheren Räumen

Flexible Zellen des Stadtorganismus werden als Zellen in Übergangsbereichen und peripheren Räumen zusammengefasst. Sie sind durch ihre Randlage, durch Übergänge zum ländlichen Raum oder durch eine starke naturräumliche Beziehung gekennzeichnet. Sie sind für den Erhalt kompakter Stadträume nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl können in dieser Klasse konsolidierte, hochwertige Stadträume enthalten sein, die für die Authentizität der Stadt bedeutsam sind.

Eine bauliche Ergänzung, in ausgewogenen und konsequent organisierten Schritten, soll erst erfolgen, wenn der Bedarf zur Verdichtung und Optimierung der baulichen Nutzung des kompakten Stadtraumes über ein ökologisches verträgliches Maß hinausgeht. Der Rückbau peripherer Stadträume stellt eine sehr langfristige Option dar. Sie dient dem Erhalt einer kompakten Stadt, wenn der Bauflächenbestand den Bauflächenbedarf deutlich übersteigt.

Die Zellen profitieren von den ausgleichenden Wirkungen des Umlandes. Stark durchgrünte Stadträume weisen häufig eine hohe Umweltqualität auf. Bei weiterer Verdichtung drohen die Minderung bzw. der Verlust dieser Qualitäten.

Grundsätze für die Entwicklung der Zellen in Übergangsbereichen und peripheren Räumen:

- **Verstärkte Unterstützung der Vermittlung hoher Umweltqualitäten des Naturraums und des Vordringens ausgleichender Umweltfunktionen in die kompakten Stadträume**
- **Vorrang für Rückbau-, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen**

Zellen in Übergangsbereichen und peripheren Räumen, als flexible Zellen, können durch eine ausgeprägte Matrix stadtoökologisch hochwertiger Räume und Elemente Umweltqualitäten des Umlandes in das Stadttinnere vermitteln und selbst spezielle Umweltleistungen erbringen.

Nicht selten werden aber Wirkungen wie Kaltluftströmungen bereits an der Peripherie der städtischen Bebauung weitgehend verbraucht oder blockiert.

Massive Riegel und Barrieren der Bebauung, die das flächenhafte Einsickern von Kaltluft in das Stadtgebiet stark beeinträchtigen, sind zu modifizieren oder langfristig zu entfernen.

Städtebauliche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen müssen wichtige bestehende Authentizitätsmerkmale bewahren sowie neue fördern. In denkmalrelevanten Ensembles sind die Belange des Denkmalschutzes in einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die unter Kapitel 6.3.2.1 *Zellen des kompakten Stadtraumes* dargelegten Möglichkeiten zur Minderung der spezifischen Aufheizung der Bau- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die Nutzung aktiver und passiver Klimatelemente, gelten auch für die flexiblen Stadtzellen.

6.3.2.3 Ländlich geprägte Zellen und dörfliche Ortskerne

Ländlich geprägte Zellen sind im Idealfall mit den enthaltenen Dorfkernen entsprechend der kulturlandschaftlichen Entwicklung in vielfältiger Weise verbunden und bilden eine Einheit. Im Zuge sich ändernder Umweltverhältnisse wird aber zugleich auch die räumlich-funktionale Bedeutung des ländlichen Raumes für das Stadtgebiet deutlich.

Das ökologische Netz dient dazu, diese Verflechtungen zu unterstützen, synergetisch auszugestalten und kulturlandschaftlich abzubilden.

6.3.2.3.1 Ländlich geprägte Zellen

Innerhalb ihres Naturraumes sollen die ländlich geprägten Zellen die jeweils spezifischen Aufgaben der Daseinsvorsorge und zugleich ein hohes Maß allgemeiner und raumbezogener Umweltfunktionen erfüllen.

Grundsätze für die Entwicklung der ländlich geprägten Zellen:

- **Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Sicherung der Vorrangflächen der Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Produktion und Bewirtschaftung nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis**

Eine standortbezogene landwirtschaftliche Nutzung ist ein wesentliches Merkmal unserer Kulturlandschaft. Die Ausprägung und der Wert unserer Landschaft, auch als Lebens- und Nahrungsraum der heimischen Tier- und Pflanzenarten, beruht grundlegend auf historischen Landnutzungsformen auf der Grundlage regionaler Bedingungen. Die Rolle des Landwirtes als Landschaftspfleger und -gestalter sollte deshalb, gerade auch unter den sich ändernden Anforderungen (Energiewende, Ressourcenverknappung usw.), durch flankierende wirtschaftliche Rahmenbedingungen gestützt und in einer dem Naturhaushalt und der landschaftlichen Typik gerechten Weise gefördert werden.

Die Flächen hoher Bodenfruchtbarkeit sind Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Sie sind aus Gründen der Nachhaltigkeit für die örtliche Landwirtschaft zu sichern. Bei der Bewirtschaftung sind gemäß der guten fachlichen Praxis je nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmte umweltbezogene Anforderungen zu beachten (z. B. Erosionsschutz oder besonderer Grundwasserschutz).

- **Erhalt und sorgsame Entwicklung der vorhandenen Räume der ländlichen Kulturlandschaft mit reich strukturierten und in ihrer Nutzung gut differenzierten Landwirtschaftsflächen**

- **authentische Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft gemäß der örtlichen Typik**

- **Erhalt und Verbesserung der Funktion des Offenlandes als Erholungs- und Bewegungsraum des Menschen im Zusammenhang mit der strukturellen Entwicklung der Gebiete, insbesondere Aufwertung landwirtschaftlicher Wegebeziehungen als bioklimatisch günstige Bewegungsräume mit Rastmöglichkeiten und Verbindung mit den Wohngebieten**

- **Berücksichtigung der markanten Bezüge bei der Integration von Gehölzelementen in das Offenland**

Die Landeshauptstadt Dresden verfügt über einige vorbildlich organisierte Räume ländlicher Kulturlandschaft. Als Beispiele sind die Gebiete um Malschendorf und Borsberg sowie in Teilen das Vogelschutzgebiet im Norden von Dresden hervorzuheben.

Das Entwicklungsziel für die übrigen Gebiete umfasst das synergetische Zusammenwirken naturraumtypischer Elemente mit den kulturlandschaftlich bedingten Nutzungsmustern und den eingebetteten Dörfern mit typischen Bauformen, markanten Einzelobjekten und auf regionale Ressourcen bezogenen Materialien.

Bereits heute besitzen reich strukturierte Teile des Offenlandes ein hochwertiges Landschaftsbild und eine wichtige Funktion als Erholungs- und Bewegungsraum des Menschen. Ziel ist, diese Funktionen für alle ländlichen Zellen zu entwickeln.

Die Dresdner Kulturlandschaft ist durch eine hohe Dichte von Blickbeziehungen gekennzeichnet, die innerhalb der ländlichen Räume, aber auch im Dialog von Stadt und Land wirken und die zu erhalten sind. In Einzelfällen kann auch der Erhalt besonderer Sichtbeziehungen und kulturlandschaftlicher Ensembles Pflegeeingriffe zur Offenhaltung erfordern. Die Wiederherstellung von Blickbeziehungen in bewaldeten bzw. mit Gehölzen bestockten Flächen bedarf der Einzelfallentscheidung.

- **Sicherung und Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Bodens und der natürlichen Ausstattung der Nutzflächen in den Bereichen Boden, Wasser, Flora und Fauna bei der Bewirtschaftung**

- **Risikominderung bzw. günstigere Risikoverteilung durch die Anpassung der Bewirtschaftung und der Kulturen an die lokalen, teils kleinräumig differenzierten Boden- und Umweltverhältnisse**

- **vorsorgende Anpassung der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels**

Häufig ist die ländliche Kulturlandschaft im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden durch auf Ertragsmaximierung ausgerichtete Formate der Nutzflächen gekennzeichnet. Die Großschläge weisen in Folge dessen oft eine erheblich eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf. Die räumliche Anordnung und strukturelle Gestaltung der Nutzflächen und die Anbaumethoden sind nicht unwesentlich für den Verlust fruchtbaren Bodens durch Erosion, für die Bildung schadensrelevanter, lokaler Hochwasserereignisse und für chemische Belastungen im Oberflächen- und Grundwasserhaushalt mit verantwortlich. Sie weisen zum Teil eine geringe Biodiversität und erhebliche Defizite bei der Gewährleistung des Biotopverbundes auf. Aus den bestehenden Verhältnissen ergibt sich bereits unmittelbarer Handlungsbedarf.



Dauerhaft konservierende Bearbeitungsformen und Direktsaat bieten großflächige, relativ kurz- bis mittelfristig durchzuführende Ansätze für die Stabilisierung des Boden-Wasser-Haushaltes. Auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzvernichtungsmitteln zur Bodenvorbereitung ist dabei zu verzichten. Standortangepasste Kultur- und Sortenwahl und strukturelle Mittel sind ergänzend anzuwenden. Durch eine differenzierte Bewirtschaftung nach standörtlichen Verhältnissen erhalten auch die großflächigen Nutzungsmuster wieder eine stärker gegliederte Grundstruktur.

Soweit landwirtschaftliche Nutzungen in stärker geneigten Flächen erfolgen, sollen flächendeckende Dauerkulturen wie Dauergrünland erhalten und gefördert werden. Nach Erfordernis sind zusätzlich ingenieurbioologische Erosions- und Bodenschutzmaßnahmen vorzusehen. Auch eine Kombination der Grünlandnutzung mit Gehölzkulturen ist zu prüfen. Alternativ sind Bewaldungsszenarien in Erwägung zu ziehen.

Die Flächen sollen im Sinne der Risikoverteilung insgesamt feuchter eingestellt werden. Aus hydromorphen Bodenstandorten (Feucht- und Sumpfbereiche) mit organischen Bodenbildungen sind dränageabhängige Kulturen weitgehend zu entfernen. Die Ressourcen für eine großflächige meliorative Stabilisierung der Nutzflächen sind begrenzt, da sich einerseits der Schwerpunkt von einer Überschussregulierung des Wasserhaushaltes hin zu einem Mangelausgleich verschiebt, und andererseits die Verfügbarkeit von Wasser als aktiv ausgleichender Faktor für hydrologische und mikroklimatische Defizite abnimmt. Landwirtschaftliche Anlagen zur Grundwasserregulation stehen in ihrer bisherigen Funktion künftig zunehmend in Frage, da der zu regulierende Grundwasserüberschuss tendenziell abnimmt. Eine ungesteuerte Entwässerung kann das vorzeitige Austrocknen in den Landwirtschaftsflächen begünstigen.

Durch die schon spürbare Zunahme extremer Witterungsverläufe, hoher Schwankungsbeträge im Bereich des Bodenwasserhaushaltes und einer steigenden Veränderungsdynamik der Flora und Fauna, nimmt die Bedeutung der Ertragsicherheit gegenüber der bisherigen Ausrichtung auf hohe Erträge zu. In absehbarer Zeit ist ein gleichwertiges Nebeneinander beider Strategien zu erwarten. Zunehmend werden Ertragslagen wichtig, die auch bei ungünstigen und extremen Witterungsverläufen oder bei hohem Befallsdruck von Kulturschädlingen gute Ertragsqualitäten bei akzeptabler Ertragshöhe erwarten lassen.

Auch Brachen innerhalb der Bebauung können bei entsprechender Größe und Erreichbarkeit, selbst bei temporärer Verfügbarkeit, Potentiale für eine landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere für die Futtermittelerzeugung und den Holzpflanzenanbau bieten. Die Entscheidung dazu obliegt einer Einzelfallprüfung.

■ **Optimierung der örtlichen Niederschlagsspeicherung und Retention**

■ **Unterstützung der Biotopentwicklung und -vernetzung durch Anbindung an das Gewässernetz des Stadtgebietes**

Niederschläge in den regionalen Projektionen für den Großraum Dresden nehmen zwar in der Summe nicht wesentlich ab, verschieben sich aber tendenziell saisonal und treffen dabei ungleichmäßiger und häufiger in Form von Starkniederschlägen ein. Zur Stabilisierung des lokalen Wasserhaushaltes und zur Unterstützung der Wasserversorgung für die landwirtschaftlichen Kulturen, zugleich aber auch zur Regulierung des Hochwasserabflusses und der Retention, sind landschaftsgerechte Lösungen vorzusehen. Dazu sind vorrangig Funktionselemente des Wasserhaushaltes, wie Gewässer, Quellbereiche und bisher meliorierte Staunässe sowie Nutzung der Teiche und flachen Geländemulden als Wasserspeicher und naturnahe Retentionsflächen in Verbindung mit Abfluss verzögernder Vegetation (Extensivgrünland, Staudenfluren, Gebüsche) im Bereich der Speicher- und Retentionsflächen zu reaktivieren.

Um den Aufwand an technischen Anlagen und Energie zu minimieren, sind unter Berücksichtigung des natürlichen Gebietswasserhaushaltes außerdem vorzugsweise dezentrale Speicher und Retentionsflächen in Form natürlicher Gewässer sowie der flachen Mulden innerhalb der Agrarlandschaft zu nutzen, denen das Wasser natürlicherweise zufließt. Dezentrale Speichergewässer können die dann jeweils unterhalb der Speicher gelegenen Nutzflächen über Schwerkraftbewässerung bedarfsgerecht und mit wassereffizienten Verfahren versorgen.

An den oberen Gewässerzonen sind besonders flache Ufergradienten mit standörtlichen Übergängen vorzusehen, um eine Besiedelung zu erleichtern. Durch Vernetzung des Gewässersystems soll für die sich ansiedelnden Populationen auch ein Austausch gewährleistet werden, um deren Anpassungsfähigkeit und Stabilität zu verbessern.

■ **Sicherung und Erhöhung der landschaftsgerechten strukturellen Vielfalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Eine strukturelle Anreicherung der Agrarflächen erfolgt auf der Grundlage der im Bereich der Landwirtschaft gesetzlich vorgeschriebenen Vernetzungsaufgaben, der Entwicklung einer für den Kulturlandschaftsraum angemessenen Biodiversität und der Stabilisierung der lokalen Vorkommen heimischer Tier- und Pflanzenarten, auch im Sinne der Ausprägung typischer Landschaftsbilder. Synergien für die Bewirtschaftung (z. B. durch natürliche Schädlingsbekämpfung) und die Erholungsfunktion sind damit verbunden.

Bei der Auswahl der Strukturelemente, bei der Ausprägung räumlicher Muster und Begleitstrukturen (z. B. Säume) sowie bei der räumlichen Vernetzung mit Biotopen sind die jeweiligen funktionellen Bedingungen und Ziele sowie die Anforderungen an die Bewirtschaftung zu beachten.

Großes Augenmerk ist auch auf die Entwicklung stabiler Nützlingspopulationen mit einem vielschichtigen Artspektrum zu richten. Sie soll auch eine schnelle räumliche Reaktion der Nützlinge auf eine naturraumuntypische, schadensrelevante Massenausbreitung von Organismen fördern.

- **Einsatz von Energie- und Rohstoffkulturen nach Maß wie auch Lage mit großer Sorgfalt,**
- **Vermeidung einer Konkurrenz zu Kulturen der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung sowie Vermeidung des großflächigen Anbaus**

Mit Hinblick auf den Wandel der Energie- und Rohstoffbasis werden sich zunehmend auch Energie- und Rohstoffkulturen etablieren. Bei ihrem Anbau und ihrer Verwendung sind aus ökologischer Sicht besondere Anforderungen zu berücksichtigen.

Großflächiger Anbau der derzeit überwiegend eingesetzten Energiekulturen (Raps und Mais) führt zu negativen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt, auf die Biodiversität und das spezifische Artenvorkommen, zur Veränderung des Landschaftsbildes (Monotonie) und zur Einschränkung bzw. zum Verlust von Sichtbeziehungen. Auszehrung, Austrocknung und Verschlämmung des Oberbodens, damit verstärkter oberirdischer Niederschlagswasserabfluss und Humusabtrag / Erosion, die in Verbindung mit erhöhtem Pestizid- und Düngereinsatz zu Schadstoffeinträgen in angrenzende Gewässer bzw. in das Grundwasser führen können, aber auch ein gravierender Rückgang der im Offenland lebenden Vogelarten durch das Fehlen oder die Vernichtung von Reproduktionsstätten sind auch in Dresden nachweisbare Folgen.

Auf Grund der beschriebenen negativen Auswirkungen kann diese Form der Erzeugung regenerativer Energien nicht Schwerpunkt nachhaltiger Landschafts- und Stadtentwicklung sein. Vielmehr gilt es, aus der Vielzahl möglicher Verfahren regenerativer Energieerzeugung insgesamt und unter Berücksichtigung bestehender nachhaltiger Versorgungsangebote, die standortbezogen effizientesten Formen der Energieversorgung auszuwählen. Grundlage dafür ist das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept für Dresden.

Für die Erzeugung regenerativer Energien auf der Basis von Energie- und Rohstoffkulturen ist aus ökologischer Sicht vorrangig der Einsatz von Agroforstsystemen, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Holzenergiekulturen im Kurzumtrieb zu prüfen.

Agroforstsysteme sind eine Form der Landnutzung, bei der die landwirtschaftliche Produktion mit dem Anbau von Bäumen oder Sträuchern auf derselben Fläche kombiniert wird. Dadurch entstehen Wechselwirkungen zwischen den beiden Nutzungskomponenten. Agroforstsysteme können zur Ertragsstabilisierung und Risikoverteilung im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion beitragen (z. B. Präsenz von Nützlingspopulationen innerhalb der Nutzflächen, Minderung von Hitzestress für die Nutztiere und -pflanzen). Als flächenhafte Systeme innerhalb der Nutzflächen sollen sie zugleich auch Synergien für Umweltfunktionen (z. B. Stärkung des lebensraumspezifischen Biotopverbundes, Anreicherung der Strukturvielfalt, Aufwertung des Landschaftsbildes) und die Minderung von Umweltrisiken (z. B. bei Erosionsgefahr) erzielen. Insofern ist ihr Einsatz auch unter dem Gesichtspunkt der kulturlandschaftlichen Anpassung an den Klimawandel zu prüfen.

Einsatzbereiche aus landschaftsplanerischer Sicht sind vor allem

- Landwirtschaftsflächen, die in hohem Maße zur Abflussbildung bei lokalen Hochwasserereignissen beitragen, um die Abflussspende zu modifizieren,
- stärker zu Erosion neigende Ackerflächen, ergänzend zur dauerhaft konservierenden Bewirtschaftung, als Beitrag zum Bodenschutz,
- Flächen mit einer geringeren Erosionsneigung als Alternative zur dauerhaft konservierenden Bewirtschaftung,
- große ungegliederte Flächen, als ein Beitrag zur Strukturanreicherung,
- Weideflächen.

Eine spezielle Form von Agroforstsystemen ist der Anbau von Gehölzen zur Biomasseerzeugung (Kurzumtriebsplantagen). Der Anbau flächiger landwirtschaftlicher Gehölzpflanzungen zur Biomasseerzeugung (Kurzumtriebsplantagen) im Stadtgebiet von Dresden soll vorrangig dann erfolgen, wenn bei einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft mit Kulturen der Ernährungssicherung (einschließlich der in anderen Agroforstsystemen) den Anforderungen des Boden- und Hochwasserschutzes nicht hinreichend entsprochen werden kann. Darüber hinaus können Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt und bewirtschaftet werden, die nicht für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion geeignet sind oder benötigt werden.

Einsatzgebiete aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen insbesondere

- im Zusammenhang mit ingenieurbioologischen Maßnahmen,



- an Nutzungsgrenzen und Wegen in Form von Hecken und Gehölzstreifen sowie im Kontext von Immissionschutzmaßnahmen,
- in den Bereichen der Abflusskonzentration, als Retention fördernde Kulturen,
- auf Ackerschlägen mit aktiven Erosionsbahnen,
- auf Nutzflächen mit für die Ernährungssicherung ungeeigneten Böden wie Rekultivierungsflächen von Industrieanlagen, als Begleitgrün an Autobahnen,
- als landwirtschaftliche Zwischennutzungen auch im Bereich großer Stadtbrachen und Rückbauflächen.

Eine hohe potenzielle Bedeutung der landwirtschaftlichen Holzerzeugung liegt in der Verringerung des Holzdefizits und der energetischen Nutzung. Im Vergleich zu anderen Bioenergiepfaden weist sie eine hohe Energieeffizienz und eine hohe CO₂-Vermeidungsleistung bei geringen CO₂-Vermeidungskosten auf. Der Anbau auch auf kleinen Flächen kann zur Schließung regionaler Stoffkreisläufe durch Entwicklung dezentraler und regionaler Wärmeversorgungskonzepte mit Rückbringung der Holzasche auf die Flächen beitragen.

Monotone und großräumige Anbauformen entsprechen nicht dem Leitbild des Landschaftsplanes.

■ **Minderung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Gartenbau durch Sorten- und Standortwahl**

Im Obst- und Gartenbau sind künftig erhöhte witterungsbedingte Risiken, insbesondere durch Hagel und Starkregen, aber auch durch anhaltende Trockenheit zu beachten.

Durch Sortenwahl sind besonders kritische Phasen terminlich zu streuen. Der Dauereinsatz von Netzen wird nicht befürwortet. Der Bewässerungsbedarf soll durch Konzentration der Anbauflächen auf tiefgründige Standorte minimiert werden. Mit Hinblick auf die ausgleichenden Umweltwirkungen sollen Agroforstsysteme auch für den Bereich des Obst- und Gartenbaus geprüft werden.

■ **Anpassung der Tierhaltung an veränderte Bedingungen**

Anpassungen sind u. a. bei der züchterischen Entwicklung der Haustierrassen, bei der Unterbringung (Stall / Freiland) und der Stabilisierung / Diversifizierung der Futtermittelbasis erforderlich. Durch verschiedene Grünlandstandorte und variable Standorte der Futtermittelproduktion sind die Risiken der Verfügbarkeit von Futtermitteln zu streuen.

Der grünlandbezogene Nutztierbestand ist den Ertragsflächen anzupassen. Bereits jetzt ist zu beachten, dass bei der Beweidung für die Bemessung des Besatzes pro Fläche vor allem die Qualität des Standortes (Trittfestigkeit) in Abhängigkeit von den Eigenschaften und Verhaltensweisen der jeweiligen Nutztiere (Gewicht, Herdenbildung) zu berücksichtigen ist.

■ **Berücksichtigung von über die allgemeinen Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehenden zusätzlichen Anforderungen an die Bewirtschaftung bzw. Pflege offener Landschaftsbereiche aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes und der Funktionsfähigkeit des ökologischen Netzes in Abhängigkeit von naturräumlicher Situation und funktionalen Zusammenhängen**

Aufgrund der Reliefenergie gibt es zwischen Kaltlufteinzugsgebieten, Einzugsgebieten für den Oberflächenwasserabfluss und darauf basierenden Erosionssystemen häufig räumliche Überschneidungen. Die Intensität von Transferleistungen nimmt zu den Mulden, Tälern und Hängen hin zu und schwächt sich mit Eintritt in das Elbtal wieder ab. Nicht selten hat die Landwirtschaft den größten nutzungsbedingten Einfluss auf die Modifikation lokaler Umwelt Ereignisse im Bereich der Kaltluftsysteme, Erosionssysteme und auf die lokale Hochwasserentstehung. In der Regel wirkt sie intensivierend auf die Entstehungs- und Konzentrationsprozesse. Zugleich ist die landwirtschaftliche Produktion selbst in starkem Maße von den lokalen Umweltverhältnissen und von der Inanspruchnahme leistungsfähiger Umweltressourcen abhängig.

Die lokalklimatische Modifikation, die Kaltluftentstehung, die Abflussbildung bei Niederschlägen und der flächenhafte Bodenabtrag können nur durch eine komplexe Entwicklung der Einzugsgebiete und der angeschlossenen Funktionsbahnen beeinflusst werden.

Von großer Bedeutung ist die funktionsgerechte Gestaltung der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen, die häufig eine Modifizierung struktureller Maßnahmen (z. B. Anlage von Gehölzreihen vorrangig strömungsparallel) verlangt, sowie die Vermeidung von Erosion und hochwasserbedingtem Oberflächenabfluss.

Landwirtschaftliche Nutzungen in Schwerpunktbereichen des Arten- und Biotopschutzes müssen den konkreten Erfordernissen der Lebensraumtypik und gegebenenfalls speziellen Anforderungen besonders und / oder streng geschützter Arten gerecht werden. Neben einer angepassten Nutzung, geeigneten strukturellen Merkmalen und Habitatsigenschaften, sind Bewirtschaftungstermine auf die Reproduktions-, Wanderungs-, Rast- und Ruhephasen der Arten einzustellen. Austauschbeziehungen und Biotopverbund sollen unterstützt werden.

Der dauerhafte Erhalt von Flächen durch reine Landschaftspflegemaßnahmen, d. h. ohne Nutzungs- bzw. Verwertungsoptionen, soll nur sehr beschränkt und kleinräumig bestehen bleiben. Dies ist vor allem mit dem Erhalt besonders und/ oder streng geschützter Arten, besonders geschützter Biotope sowie der prioritären Lebensräume des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 zu begründen, soweit Teilflächen nicht durch angemessene Nutzungen erhalten werden können. Vorgaben für besondere Anforderungen an die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Handlungsansätze für diese enthält das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes.

Im Kontext sich ändernder Umweltverhältnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen zur Gewährleistung wichtiger Umweltfunktionen zunehmen.

6.3.2.3.2 Dörfliche Ortskerne

Grundsätze für die Entwicklung der dörflichen Ortskerne:

- **Entwicklung der dörflichen Ortskerne als die bauliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Basis der ländlichen Nutzungen in ihren traditionellen Dorfräumen**
- **Erhalt von im Stadtraum liegenden dörflichen Ortskernen mit ihren charakteristischen baulichen Merkmalen und Freiflächen**

Die dörflichen Ortskerne im ländlichen Raum sind möglichst kompakt, d. h. mit klaren Außenkonturen zu entwickeln. Die typischen Bauformen und Freiräume der Dörfer sollen mit ihren charakterisierenden Elementen bewahrt werden. Daneben ist eine maßvolle, kulturlandschaftsverträgliche Integration moderner Wirtschaftselemente und Nutzformen möglich. Das Integrationsvermögen ist individuell auszuloten. Besonders charakteristische Merkmale und Beziehungen innerhalb der Dörfer, aber auch im Dialog zur Kulturlandschaft, sind in angemessener Weise zu bewahren. Dem Denkmalschutzstatus ist dabei Rechnung zu tragen.

Isoliert von der ländlichen Kulturlandschaft, im Stadtraum liegende Dorfkerne verfügen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt über die ursprünglichen kulturlandschaftlichen Bindungen. Sie sind mit ihrer Gebäudesubstanz für die Authentizität der Stadt wichtig.

6.4 Einbindung in den Stadtumbau

Dresden ist eine wachsende Stadt, derzeit und in absehbarer Zeit wächst die Bevölkerungszahl, entgegen dem allgemeinen Trend in Deutschland. Entsprechend der aktuellen Bevölkerungsprognose für Dresden für das Jahr 2030 wird eine Einwohnerzahl von ca. 580 000 vorausberechnet. Außerdem wird davon ausgegangen, dass der jetzige Trend des Geburtenüberschusses noch ungefähr 10 Jahre anhalten wird. Der dann wachsende Überschuss an Sterbefällen kann durch das positive Wanderungssaldo ausgeglichen werden. Ab 2030 ist in Dresden perspektivisch gesehen von einem weiteren Bevölkerungswachstum, allerdings auch von einer zunehmenden Alterung der Bevölkerung auszugehen. Diese zunehmende Alterung wirkt sich auf Bauflächenbedarfe, Nutzungsverteilungen sowie technische und soziale Netze in anderer Weise aus, als der Zuwachs in jüngeren Altersgruppen. (Quelle: Begründung zum FNP-Entwurf, Stand: 31. Januar 2017, S. 64).

Wesentliches Ziel der Stadtentwicklung, auf der Grundlage der Vorgaben der übergeordneten Planungen und strategischen Konzepte des Bundes und des Freistaates Sachsen, bleibt die Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Bebauung und damit Innen- vor Außenentwicklung. Der Stadtumbau in Dresden steht demnach vor neuen Herausforderungen. Der Bauflächenbedarf soll innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche gedeckt werden. Neben den Flächen für zusätzliche Wohnungen, bedarf es dabei weiterer Räume für Versorgung und Mobilität. Das erfordert effiziente Flächenausnutzung und weitere Verdichtung. Der Schwerpunkt liegt auf der Mobilisierung von Brachflächen, Baulücken und mindergenutzten Flächen, die für eine Bebauung geeignet sind.

In Konkurrenz dazu stehen zunehmende Flächenbedarfe

- für wohnungsnaher Erholung, insbesondere durch die zunehmende Zahl Älterer und junger Familien mit Kindern,
- für den stadtklimatischen Ausgleich und für Retention, durch die Auswirkungen des Klimawandels mit steigender Hitzebelastung und Starkregenereignissen, mit dem Risiko von Hochwasser und Überflutung,
- für vielfältige und auch naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tieren, gegen den drohenden Verlust der Biotopvielfalt.

Mit dem strategischen Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ legt der Landschaftsplan ein Konzept für einen ökologischen Stadtumbau vor, der die unterschiedlichen Anforderungen an die künftige Stadtentwicklung synergetisch miteinander verbindet.

Für die Entwicklung stadträumlicher Qualitäten in einer zunehmend verdichteten Stadt setzt das strategische Leitbild des Landschaftsplanes mit der Ausformung des ökologischen Netzes an. Dies vor allem mit der Einbeziehung wichtiger raumbezogener Umweltfunktionen aus dem Umland sowie mit der Erweiterung und Vernetzung eines stadtweiten Grünsystems. Dabei werden gleichzeitig das Stadtbild prägende Grünräume, Erholungsräume mit bioklimatisch günstigen Verhältnissen und vielfältigen Erholungsfunktionen und eine Verbesserung der Lebensraumbasis der Flora und Fauna angestrebt und funktionell gesichert.

Kennzeichnend für diese langfristige Raumstrategie des Landschaftsplanes ist, dass Gestalt und Funktion einander bedingen. Zunehmend wird im Stadtbild anhand der städtebaulichen Anpassungen und der Grünstrukturen die Einbeziehung von Umweltfunktionen und Umweltqualitäten, auch als Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels und die demografischen Verhältnisse ablesbar. Die Orientierung auf naturräumliche Potentiale stellt sich ganz bewusst in die Tradition der Dresdner Stadtentwicklung, die entlang der Elbe durch die Jahrhunderte hindurch herausragende Beispiele des vorteilhaften Miteinanders von Stadt und Landschaft entwickelt und erhalten hat.

Mit den Weichenstellungen für die Sicherung einer hohen Umweltqualität und Reduzierung von Umweltrisiken im Zuge des Klimawandels, wird Dresden für den internationalen Standortwettbewerb gestärkt.

Die strategischen Aussagen des Landschaftsplanes versetzen die Akteure der Stadtentwicklung in die Lage, die erforderlichen Anpassungen zur Sicherung günstiger Umweltverhältnisse im Stadtgebiet der Landeshauptstadt langfristig in ihre stadtplanerischen Überlegungen einzubeziehen und konkrete Schritte des Stadtumbaus vorzubereiten. Ebenso können aber im Rückschluss aus den langfristigen Planaussagen zum Stadtumbau Impulse für die Optimierung fachspezifischer Entwicklungsoptionen gewonnen werden.

Das ökologische Netz wird Teil der Stadtentwicklungsstrategie.

Für die städtebauliche Entwicklung der Bauflächen sind dabei nach Umweltkriterien mehrere Konzentrationsrichtungen bedeutsam:

- Konzentration der städtisch geprägten Bebauung mit zwei klar begrenzten Bereichen kompakter Stadträume:
 1. Hauptgebiet im Elbtal
 2. Siedlungsgebiet um den Flughafen
(vorrangig Entflechtung der Stadt vom Außenbereich, darüber hinaus Schrumpfen in den peripheren Räumen als sehr langfristige dynamische Option)
- Städtebauliche Meidung von Risikostandorten, insbesondere Freilenkung von Hochwasserabflussbereichen mit hoher Strömungsintensität und von Steillagen
- Freilenkung bzw. Entdichtung der umweltrelevanten Funktionsräume und -korridore sowie städtebauliche Konzentration auf effiziente Stadtzellen
- Konzentration der Bauflächen und der Infrastruktur innerhalb der Stadtzellen zur Minderung des Versiegelungsgrades, zur Freilenkung belastungsreduzierter und ausgleichswirksamer Freiräume und zur Verbesserung der Durchlüftung mit den relevanten Windsystemen
- Konzentration der ländlichen Bebauung auf die angestammten Dorfgebiete.

Der Stadtumbau nach dem strategischen Leitbild wird daher nicht einheitlich und gleichmäßig umgesetzt werden können. Vielmehr ist ein differenziertes Szenario der Umsetzung absehbar. Dem soll bei der städtebaulichen Entwicklung vorsorgend in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Vorrangkriterien für die Auswahl von Flächen und Maßnahmen zur Umsetzung des Netzes sind:

- hohe Relevanz bzw. Schlüsselstellung für die Umweltqualität dicht besiedelter und vorbelasteter bzw. gefährdeter Wohnlagen, der Innenstadt und der Stadtteilzentren sowie für Zentren des Gemeinwesens und der Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorte
- hohe Relevanz für die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung wichtiger Landschaftsfunktionen sowie für die naturraumtypische Beeinflussung bzw. Steuerung der Auswirkungen von Umweltereignissen und Umweltrisiken
- hoher Verschleißgrad oder umfassende Schäden der zur Disposition stehenden Bausubstanz durch Umweltereignisse, Leerstand, Brachen oder gebrauchsbedingte Abnutzung
- Bauflächen, die aufgrund der Exposition zu Umweltrisiken, ihrer städtebaulichen bzw. bauphysikalischen Eigenschaften, wegen ihrer ungünstigen Position in den Ver- und Entsorgungssystemen auf Dauer einen überdurchschnittlichen Energie- und Ressourcenverbrauch verursachen
- Bebauungen, die von der kompakten Stadtform bzw. zu den kompakten Dorfstrukturen relativ isoliert liegen
- geringe Relevanz der zur Disposition stehenden Flächen bzw. Bausubstanz für die Authentizität der Stadt, geringe oder fehlende Denkmalsubstanz
- geringe Relevanz der zur Disposition stehenden Bausubstanz für speziell an die Bausubstanz gebundene besonders und / oder streng geschützte Arten

Diese Kriterien sind nach städtebaulichen Zielstellungen unterschiedlich zu gewichten. Im Innenstadtbereich sind beispielsweise andere Gewichtungen als im peripheren Raum vorzunehmen.

Das Potential der Brachen, Baulücken und mindergenutzten Bauflächen ist vorrangig zu beachten. Diese können, soweit sie in den Räumen des ökologischen Netzes liegen, direkt aus der Bebauung ausgegliedert und in die umweltbezogenen Funktionsbereiche einbezogen werden. Zudem können die Flächenpotentiale der Brachen auch als Austauschflächen für bauliche Nutzungen dienen, die aus den Funktionsbereichen des Netzes herausgenommen werden sollen. Bei Neubauvorhaben auf Brach- und Freiflächen sollte zuerst eine standortkonkrete Untersuchung hinsichtlich der Funktion und Bedeutung im ökologischen Netz erfolgen. Zudem soll unter Federführung des Stadtplanungsamtes und Mitwirkung relevanter Ämter ein konzeptionelles Brachenmanagement zur gezielten Brachflächenentwicklung auf der Grundlage des strategischen Leitbildes des Landschaftsplanes eingerichtet werden.

Die beiden o. g. Bereiche des kompakten Stadtraums gemäß dem strategischen Leitbild sind grundsätzlich für die Sicherung und Entwicklung hoher, stadttypischer Nutzungsdichten und urbaner Qualitäten geeignet, wobei der Entwicklung des Altstadtkernes und der Innenstadt eine Vorrangstellung zukommt (siehe Kapitel 6.3.2.1 *Zellen des kompakten Stadtraumes*).

Im Rahmen des Stadtumbaus sind kompakte und hinsichtlich der Nutzungskonzentration effektive Bauformen zu fördern. Innerhalb der Quartiere ist die bauliche Nutzung zu konzentrieren, um die Inanspruchnahme von Grundflächen zu minimieren.

Gleiches gilt für Anlagen der Infrastruktur und Verkehrsflächen, die möglichst multifunktional nutzbar sein sollen. Die Grünausstattung ist zu optimieren, u. a. durch Begrünung von Dächern und Fassaden. Der Wärmeeintrag ist zu minimieren, u. a. durch Verschattung von Gebäuden, Straßen, Stell- und Stadtplätzen durch Großgrün oder begrünte Pergolen / Elemente. Das ökologische Netz bedarf einer Optimierung der Reichweite der Funktionskorridore innerhalb des kompakten Stadtraumes und deren konsequente Vernetzung durch *Ergänzungskorridore als situationsbezogener Grünverbund* (siehe Kapitel 6.3.1.2.3).

Die periphere Entwicklung der beiden kompakten Stadträume und der Dörfer soll sich zunächst auf eine klare Abgrenzung der Bebauung zum Außenbereich konzentrieren. Die weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern und die Außenkontur in landschaftskonformer Weise zu ordnen. Isolierte, nicht zwingend standortgebundene Bebauungen sollen aus dem Freiraum herausgenommen und deren Nutzungen wieder in das Stadttinnere integriert werden. Ausnahmen sind kulturhistorisch bedeutsame Objekte.

In den peripheren Räumen sollen weitere bauliche Verdichtungen zugunsten der Stadtzellen des kompakten Stadtraumes zurückgestellt werden. Eine bauliche Ergänzung, in ausgewogenen und konsequent organisierten Schritten, soll erst erfolgen, wenn der Bedarf zur Verdichtung und Optimierung der baulichen Nutzung des kompakten Stadtraumes über ein ökologisches und sozial verträgliches Maß hinausgeht.

Der Rückbau peripherer Stadträume stellt nach derzeitigem Stand eine sehr langfristige Option dar. Sie dient dem Erhalt einer kompakten Stadt, wenn eine hohe Diskrepanz zwischen Bauflächenbestand und Bauflächenbedarf entsteht. Schwerpunkte bei der Entwicklung / Ausgestaltung des ökologischen Netzes sind hier der Erhalt bzw. die Verbesserung der Wirksamkeit der Funktionskorridore und Netzknoten, zum Umland / der offenen Landschaft und in den kompakten Stadtraum hinein, und deren weitere Vernetzung.

Zur Erreichung der Zielstellungen des strategischen Leitbildes „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ des Landschaftsplanes ist eine Einbindung in alle raumwirksamen Pläne der Landeshauptstadt Dresden erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Flächennutzungsplan, das INSEK, die verbindliche Bauleitplanung, die Verkehrsplanung und Gewerbe-flächenentwicklung, sowie alle flächenbezogenen Entscheidungen der Stadt, z. B. Flächenan- und Verkäufe. Kurzfristig steht die Sicherung der für den ökologischen Stadtumbau relevanten Räume im Rahmen der Bauleitplanung im Vordergrund.

Das ökologische Netz ist mit zunehmenden Kenntnissen hinsichtlich räumlicher und struktureller Anforderungen zu präzisieren und weiter fortzuschreiben.

7 Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes dient als handlungsorientierte Komponente des Planwerkes der Umsetzung der im strategischen Leitbild entwickelten Zielstellungen.

Da dem Maßnahmenkonzept ein gegenüber dem Zielkonzept kürzerer Zeithorizont von zehn bis fünfzehn Jahren zugrunde liegt (analog des Planungshorizontes des Flächennutzungsplans), muss das Konzept Handlungsschwerpunkte setzen. Es dient gleichzeitig als Abwägungsgrundlage für den Flächennutzungsplan.

Wesentliche Handlungsebenen des Maßnahmenkonzeptes sind:

- Schutz-, Bewahrungs- und Sicherungsoptionen für die bestehenden Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und der umweltbezogenen Daseinsfürsorge
- Lenkungsfunktionen bei der peripheren Siedlungsentwicklung und bei der Sicherung von Freiräumen
- Vernetzung, synergetische Entwicklung und Konzentration von Funktionsräumen des Naturhaushaltes und des Stadtgrüns
- Verbesserung der naturräumlichen Bedingungen für den Hochwasserschutz
- mehrschichtige und initialartige Maßnahmen zum Umgang mit den Auswirkungen von absehbaren Klimaänderungen, mit den Schwerpunkten in den Bereichen des Gewässernetzes und der Ausgleichsräume
- Verbesserung und Erschließung der Naherholungsangebote und deren Vernetzung mit Schwerpunkt in unterversorgten Stadtteilen und in stadtweit bedeutsamen Naherholungsgebieten

Kurzfristige Maßnahmen wie Schutz- und Sicherungsoptionen (z. B. Sicherung von seltenen bzw. bedrohten Artvorkommen) können in Einzelfällen auch eine Abweichung vom mittel- bis langfristig angelegten strategischen Leitbild des Landschaftsplanes erfordern.

Die tatsächliche Umsetzung der im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept dargestellten Ziele der Landschaftsplanung erfolgt auf verschiedenen Ebenen.

Planungsrechtliche Verbindlichkeit erhalten die Inhalte des Landschaftsplanes durch die Berücksichtigung seiner Ziele bzw. die Integration seiner Maßnahmen in anderen Planungen. Das gilt für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), andere Fachplanungen (z. B. Verkehrsentwicklungskonzept, Hochwasserrisikomanagementplanungen) sowie bei der Planung von Einzelvorhaben (z. B. bei Straßenbauvorhaben, Gewässerbaumaßnahmen, Einzelbauvorhaben im Außenbereich). Für diese Planungen stellt der Landschaftsplan als Fachplan für Natur und Landschaft gemäß Naturschutzrecht jeweils eine wichtige und zu berücksichtigende Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage dar.

Die Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes erfolgt dabei insbesondere durch Darstellungen des Erhalts wertvoller Bereiche, durch Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen durch Berücksichtigung entsprechend günstigerer Planungsvarianten, sowie durch die Übernahme von Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes in diese Planungen, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen.

Unabhängig von vorlaufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren kann die Stadtverwaltung Dresden eine Vielzahl der im Landschaftsplan angeregten Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Grundstücken umsetzen - z. B. bei der möglichst naturnahen Gestaltung und standortgerechten Bepflanzung von Grün- und Erholungsflächen, der Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung, bei der landschaftsgerechten Einbindung von Grundstücken und Bebauung an Ortsrändern usw.. Dazu sind ergänzend entsprechende Vereinbarungen mit Dritten möglich und anzustreben. Desweiteren können Dritte angeregt werden, vorgeschlagene Maßnahmen umzusetzen.

Bei allen zur Realisierung des Landschaftsplanes möglichen Maßnahmen hat die öffentliche Hand, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungsunternehmen der Stadt, eine Vorbildwirkung für die Berücksichtigungsfunktion der Ziele und Handlungsanforderungen des Landschaftsplanes.

Eine direkte Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im Handlungsbereich der unteren Naturschutzbehörden im Umweltamt (vor allem in Form von Landschaftspflege- und speziellen Artenschutzmaßnahmen) sowie im Rahmen der Aktivitäten von Verbänden (Naturschutz-, Heimatschutz-, Kleingartenverbände usw.) sowie von Nutzenden und Bewirtschaftenden privater Flächen, insbesondere in der Landwirtschaft.

Eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit haben solche Maßnahmen, die als Kompensation für Eingriffe festgeschrieben werden. Diese werden über Eingriffsausgleichsregelungen in Anwendung des Dresdner Modells für das Ökokonto finanziert. Allerdings führen die den Ausgleichsmaßnahmen zugrundeliegenden Eingriffe zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes insbesondere dann, wenn sie an nicht integrierten Standorten stattfinden. Aus landschaftsplanerischer Sicht sollten solche zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Denn Ziel und Auftrag des Landschaftsplanes ist es, den Zustand von Natur und Landschaft zu sichern und weiter aufzuwerten.

Die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen hängt von der Finanzierung und Personalausstattung der jeweils handelnden Bereiche der Stadtverwaltung und somit von der politischen Willensbildung im Stadtrat für Prioritätensetzung und Haushaltsplanung ab. Das betrifft neben dem Umweltamt insbesondere das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und den Regiebetrieb Technische Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, die für eine Vielzahl von Umsetzungsmaßnahmen zuständig sind.

Förderprogramme auf Bundes- oder Landesebene können insbesondere für die Verwirklichung naturschutzfachlicher Maßnahmen und spezieller Anforderungen an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (die ggf. zu Minderungen des wirtschaftlichen Ertrages führen) unterstützend wirken. Im Rahmen von Städtebau-Förderprojekten sind Maßnahmen im städtischen Kontext, z. B. lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Entsiegelung sowie Anlage neuer Grün- und Gehölzflächen und zur weiteren Grünvernetzung finanzierbar.

Der Ankauf geeigneter Flächen durch Stadtverwaltung sollte in enger Abstimmung zwischen den für die Umsetzung des Landschaftsplanes verantwortlichen Bereichen, dem Stadtplanungsamt und dem für Liegenschaften verantwortlichem Bereich kurz-, mittel- und langfristig verfolgt werden, z. B. auch durch Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch. Daneben können Pacht-, Bewirtschaftungs- oder Pflegeverträge abgeschlossen werden. Voraussetzung für die Umsetzung solcher Maßnahmen sind in jedem Fall Einverständnis und die Kooperationsbereitschaft der Flächeneigentümer.

7.1 Darstellungssystematik

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist wie folgt aufgebaut:

Flächendeckende Darstellungen, farblich differenziert:

- Flächenkategorien (Zielkategorien des Landschaftsplanes)

Überlagernde Darstellungen:

- Maßnahmetypen (Entwicklungsziele des Landschaftsplanes)
- Schutzbereiche nach Fachrecht (Hinweisfunktion)
- Sorgfaltsbereiche (Hinweisfunktion)

Die **Flächenkategorien**, als stadtweit flächendeckende Grundinformation, weisen die im Landschaftsplan angestrebte Ziel-Flächenkategorie aus. Im Kapitel 7.2 werden zunächst die Flächenkategorien beschrieben und erläutert. Anschließend werden jeweils Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze formuliert.

Mit **Maßnahmetypen** werden die Flächen gekennzeichnet, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Landschaftsplanes einerseits einer wesentlichen Veränderung der Flächenstruktur oder einer Umnutzung bedürfen. In diesen Fällen liegt der Schwerpunkt der Maßnahmetypen in der Entwicklungs- oder Sanierungsoption. Andererseits können bestimmte Gründe wie beispielsweise eine hervorragende Biotopausstattung, das Vorkommen seltener oder bedrohter Arten, aber auch das Vorhandensein tradierter Kulturlandschaftselemente (Landschaftsbild) die Weiterführung der überkommenen Nutzungsmuster notwendig machen. Maßnahmen in diesem Kontext haben ihren Schwerpunkt in der Schutz- und Erhaltungsfunktion. Die konkreten Anforderungen an die speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des jeweiligen Maßnahmetyps sind im Kapitel 7.3 aufgeführt. Der Beschreibung der Maßnahmetypen folgt eine Bewertung der Wirkintensität des jeweiligen Maßnahmetyps auf die einzelnen Schutzgüter nach Naturschutzrecht.

Flächen, die nicht durch einen Maßnahmetyp überlagert werden, sollen in ihrer derzeitigen Ausprägung genutzt und erhalten werden. Die mit der Nutzung dieser Flächen einhergehenden (nutzungsintegrierten) Maßnahmen sind im kartografischen Teil des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept nicht dargestellt. Sie sind jedoch als Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsgrundsätze den textlichen Erläuterungen zu den einzelnen Flächenkategorien zu entnehmen.

Bestehende und geplante **Schutzbereiche nach Fachrecht** werden als nachrichtliche Übernahme dargestellt (siehe Kapitel 7.4). Es sind die in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen festgeschriebenen Ziele und Grundsätze sowie die jeweiligen Entwicklungskonzeptionen zu beachten. Grundlagen sind das Naturschutzrecht und das Wasserrecht.

Als **Sorgfaltsbereiche** werden, zum Teil als nachrichtliche Übernahmen, Bereiche gekennzeichnet, in denen auf kommunaler Ebene und auf nachgeordneten Planungsebenen besondere Anforderungen zu beachten sind (siehe Kapitel 7.5).

Einzelflächen werden im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept im Regelfall ab einer Größe von 5 000 m² (0,5 Hektar) dargestellt (Flächenfalle). Abweichend davon werden auch kleinere Flächen abgebildet, die in ihrer Funktion für den Naturhaushalt oder für Landschaftsbild / Erholung besonders bedeutsam sind, so z. B. kleine Stillgewässer, begrünte Stadtplätze oder wichtige kleinflächige in der Regel lineare Gehölzpflanzungen.

Abweichungen von der Flächenfalle gibt es außerdem bei folgenden Themen:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG und Weinbauflächen werden ab einer Größe von 2 000 m² dargestellt.
- Schutzbereiche nach Fachrecht werden unabhängig von ihrer Größe dargestellt.

Der Originalmaßstab des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist 1:10 000 (siehe Anlage 6 nur in digitaler Form). Zu Übersichtszwecken liegt es in der Druckversion als Karte im Maßstab 1:25 000 bei (Anlage 6 – A0 Karte). Die vollständige Aussageschärfe erlangt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept jedoch erst im Maßstab 1:10 000. Deshalb ist zur Detailbetrachtung die Hinzunahme der digitalen Darstellung im Originalmaßstab (1:10 000) unabdingbar. Der generalisierte Darstellungsgrad des Planes bedingt, dass daraus keine flurstückskonkreten Aussagen zu entnehmen sind.

Desweiteren sind für das Verständnis der kartografischen Darstellungen immer die textlichen Erläuterungen des Textteils C zu beachten.

7.2 Flächenkategorien – Entwicklung der Flächenstruktur

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept stellt elf Flächenkategorien dar:

- landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Acker, Saatgrasland, Erwerbsgartenbau oder Dauerkultur)
- landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland, Streuobstwiese)
- Grün- und Erholungsfläche
- offenlanddominierter naturnaher Bereich (offene Felsbildung, Binnendüne, Heide, Sumpf oder Röhricht)
- Waldfläche
- sonstige Gehölzfläche
- Wasserfläche / Wasserlauf
- bebaute Fläche
- Verkehrsfläche / Gleisanlage
- neues Baugebiet / neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)
- Rohstoffabbaubereich.

Die farbig differenzierten Flächen stellen stadtweit und flächendeckend die Grundinformation dafür dar, welche Ziel-Flächenkategorie der Landschaftsplan anstrebt.

Nachstehend werden die einzelnen Flächenkategorien beschrieben. Darüber hinaus werden diesen allgemein geltende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze zugeordnet, die unabhängig von den Maßnahmetypen (= Entwicklungszielen des Landschaftsplanes) gelten.

7.2.1 Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Ackerflächen, Saatgrasland, Erwerbsgartenland oder Dauerkulturen

Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen sind alle im Laufe der Vegetationsperiode mit landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Kulturen bestockte Flächen bzw. landwirtschaftlich oder gärtnerisch bewirtschaftete Flächen und deren Brachen sowie Stilllegungen, soweit eine Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung nach den geltenden Regelungen möglich ist. Sie umfassen also Ackerbau, Obst- und Gartenbau, Baumschulen und Weinbau. Es wird davon ausgegangen, dass eine Nutzung nach guter fachlicher Praxis erfolgt und in diesem Rahmen auch Umnutzungen innerhalb einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung (außer auf bestehenden Weinbauflächen) vorgenommen werden können.

Der nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftete Flächenanteil soll erhöht werden. (REGP 12.1.6 [G]). Der ökologische Landbau orientiert auf einen möglichst geschlossenen Stoffkreislauf und unterliegt als besondere Bewirtschaftungsform der Landwirtschaft spezifischen Grundregeln. Er ist dadurch besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche geeignet bzw. hier vorrangig anzuwenden (z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft). Die Grundregeln des ökologischen Landbaus ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Basisverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Anbau Richtlinien der Öko-Anbauverbände. (REGP Begründung zu 12.1.6 [G])

Durch eine differenzierte Bewirtschaftung nach standörtlichen Verhältnissen sollen auch die großflächigen Nutzungsmuster wieder eine stärker gegliederte Grundstruktur erhalten. Die natürlichen Potentiale des Bodens und des Wasserhaushaltes sollen durch die Anpassung an die lokalen Boden- und Umweltverhältnisse besser genutzt und eine Risikominderung bzw. eine günstigere Risikoverteilung bewirkt werden. Stärker als bisher sollen die Nutzungsmuster und Anbauformen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes, der mikroklimatischen Verhältnisse und der Nützlingspopulationen sowie zum Bodenschutz beitragen. Häufig sind aus der Kombination mehrerer Zielrichtungen synergetische Wirkungen mit einer verbesserten Ertragsicherheit zu erzielen.

Mit Hinblick auf den Wandel der Energie- und Rohstoffbasis werden sich zunehmend auch Energie- und Rohstoffkulturen etablieren. Maß und Lage solcher Kulturen sind mit großer Sorgfalt einzurichten. Eine Konkurrenz zu Kulturen der Ernährungssicherung ist zu vermeiden. In Dresden sind vorrangig Potentiale in der Nutzung von Holzpflanzen zu entwickeln. Energie- und Holznutzungen sollen vorrangig im Zusammenhang mit ingenieurbiologischen Maßnahmen, in Agroforstsystemen, an Nutzungsgrenzen und Wegen in Form von Hecken und Feldgehölzen sowie im Kontext von Immissionsschutzmaßnahmen angelegt werden.



In Deutschland sind prinzipiell verschiedene Formen von Agroforstsystemen umsetzbar. Neben traditionellen Systemen wie Streuobstbestände, sind moderne Agroforstsysteme mit dem Ziel der Produktion von Wertholz oder von Holzbiomasse auf Acker oder auf Grünland möglich. Auch eine Beweidung von Waldflächen ist grundsätzlich denkbar. Die modernen Systeme unterscheiden sich von den traditionellen hinsichtlich der Bewirtschaftung sowie ihrer Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und auf die Umwelt.

Die Anpflanzung von Gehölzen wird unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Kultur, der Geländegestalt und gegebenenfalls unter Berücksichtigung siedlungsbezogener Kaltluftströme linienartig, bandförmig oder clusterförmig in die Agrarflächen eingeordnet. Die konkrete Gehölzauswahl muss standort- und kulturbezogen, zugleich aber auch unter Berücksichtigung des Klimawandels erfolgen. Die Art der Gehölze, Altersstruktur, Unterwuchs und Saumstrukturen sind auf die Unterstützung des Lebensraumverbundes für gehölzbezogene Arten und Arten der Saumbiotope sowie auf die Förderung von Nützlingspopulationen abzustimmen. Vorzugsweise sollen heimische Holzarten eingesetzt werden, die möglichst eine geringe Konkurrenz um die Ressource Wasser ausüben.

Eine spezielle Form von Agroforstsystemen ist der Anbau von Gehölzen zur Biomasseerzeugung (Kurzumtriebsplantagen). Mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes (Gesetz vom 31. Juli 2010) sind Kurzumtriebsplantagen, d. h. Nutzholzanpflanzungen mit einer maximalen Umtriebszeit von 20 Jahren, vom Waldbegriff ausgeschlossen. Die Flächen sollen grenzlinienreich mit den angrenzenden Offenlandbereichen verzahnt werden, z. B. durch die Anlage von Begleitsäumen und Blühstreifen. Monotone und großräumige Anbauformen sind zu vermeiden. Durch abschnittsweise Ernte ist eine strukturelle Differenzierung herbeizuführen. Ein chemischer Pflanzenschutz soll auf die Pflanzphase beschränkt werden und nur dann erfolgen, wenn eine hohe Anwuchsrate sonst nicht sichergestellt werden kann. Vor der Anlage einer Kurzumtriebsplantage muss geprüft werden, ob diese einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Der Anbau von Kurzumtriebsplantagen in Schutzgebieten hängt von der jeweiligen Schutzgebietskategorie und der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ab. Darüber hinaus sind Regelungen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Auf traditionellen landwirtschaftlichen Standorten sollte diese spezielle Form des Pflanzenanbaus zur Energie- und Rohstoffgewinnung nur eingeschränkt eingesetzt werden, erschließt aber für die landwirtschaftliche Nutzung weitere, bisher nicht oder nur unrentabel nutzbare Flächen, wie Rekultivierungsflächen und Begleitgrün oder Stadtbrachen. Die Nutzung landwirtschaftlicher Vorrangflächen, von Biotopflächen und Gewässerrauen bzw. Gewässerrandstreifen sowie Waldrodungen sind für die Einrichtung von Pflanzungen zur Biomasseerzeugung generell nicht geeignet.

Da Niederschläge in den regionalen Projektionen für den Großraum Dresden zwar in der Summe nicht wesentlich abnehmen, aber sich tendenziell saisonal verschieben und dabei ungleichmäßiger und häufiger in Form von Starkniederschlägen eintreffen, kommt der örtlichen Niederschlagsspeicherung und Retention eine sehr hohe Bedeutung zu. Um den Aufwand an technischen Anlagen und den Energieaufwand zu minimieren, sind dezentrale Speichergewässer vorzuziehen, die dann jeweils die unterhalb der Speicher gelegenen Nutzflächen über Schwerkraftbewässerung bedarfsgerecht und mit wassereffizienten Verfahren versorgen. Typische Speicherstandorte sind die flachen Mulden innerhalb der Agrarlandschaft, denen das Wasser natürlicherweise zufließt. Der Zufluss ist durch Dauerbegrünung hinsichtlich der Boden- und Stoffeinträge gegenüber Ackerflächen zu puffern.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen:

- Beachtung der guten fachlichen Praxis und der weitergehenden Hinweise der Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel (SMUL 2009) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
- Erhalt der Vorrangflächen ackerbaulicher Nutzung als Produktionsstandorte der Ernährungssicherung
- Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit und Speicherkapazität der Böden durch schonende und standortgemäße Bewirtschaftung (z. B. durch differenzierte, abwechslungsreiche Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau und Humusanreicherung)
- keine Umnutzung zu Erwerbsgartenbau mit entsprechenden baulichen Anlagen (Gewächshäuser) auf Flächen mit Restriktionen aus umweltschutzfachlichen Gesichtspunkten (insbesondere Vorranggebiet Bodenschutz oder Landwirtschaft, stadtklimatische Schutzzonen, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, Schutzgebiete nach Wasserrecht, Überschwemmungsgebiete, Dauergrünland, exponierte Bereiche und Schutzbereiche des Landschaftsbildes)
- Förderung des ökologischen Landbaus, einschließlich des ökologischen Weinbaus
- standort- und kulturgerechte Integration von Holzpflanzen in die landwirtschaftlichen Kulturen als Agroforstsysteme unter Nutzung günstiger synergetischer Rückwirkungen auf die Ertragsfähigkeit und Ertragssicherheit der Produktionsflächen, insbesondere zur kulturlandschaftlichen Adaption der Folgen des Klimawandels in der ländlichen Kulturlandschaft

- Erhalt und Mehrung von landschaftsgliedernden Strukturen und von Kulturlandschaftselementen in Form von Einzelstrukturen (Bäume, Kleingewässer, Steinhaufen etc.) und linearen Elementen (Hecken, Baumreihen, Böschungen, Gräben, Feldraine und Säume) durch Erhalt, Wiederherstellung und Neuschaffung eines möglichst kleinteiligen Nutzungsmosaiks
- Orientierung der räumlichen Gliederung an den historisch gewachsenen Nutzungseinheiten, stärkere Ausdifferenzierung der Kulturformen und der Kultursorten nach standörtlichen Potentialen des Boden-Wasserhaushaltes
- Verzicht auf erosionsfördernde Kulturen in Bereichen potentieller Wassererosionsgefährdung und aktenkundiger Wassererosionssysteme (siehe UA-Karte 3.11 *Potentielle Wassererosionsgefährdung auf Ackerflächen und aktenkundige Wassererosionssysteme* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang)
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, insbesondere vor Nitratbelastung, nach dem Grundsatz der Vorsorge gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes durch standortgerechte Bewirtschaftung
- Überprüfung meliorativer Systeme hinsichtlich der langfristigen Stärkung des Wasserhaushaltes, Reduzierung der Entwässerungsflächen im Umfeld von Feuchtgebieten; Wasser aus dennoch vorgenommenen Grundwasserabsenkungen soll nicht mehr der Vorflut zugeführt, sondern nutzungsintern verwertet werden
- Optimierung und Wiederanlage von Teichen als Wasserspeicher, Lebensraum und Retentionsraum für Hochwasser
- Aufgabe der ackerbaulichen oder gärtnerischen Nutzung entlang eines 10 Meter breiten Streifens angrenzend an besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere, an Gewässer sowie an Gehölzflächen und Wälder, Verzicht auf jeglichen Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatz im Bereich dieser Zonen
- kleinräumige Aufgabe der Ackernutzung an besonders flachgründigen, nassen oder steinigten Stellen sowie auf Böden mit besonders geringen Bodenwertzahlen (siehe UA-Karte 3.5 *Lebensraumfunktion der Böden von Ackerflächen* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang)
- Ausschluss von Einflüssen aus genetisch veränderten Organismen, Futter- und Hilfsmitteln auf die menschliche Gesundheit, auf die heimische Pflanzen- und Tierwelt und auf nicht genetisch veränderte Kulturen oder Nutztiere (einschließlich Bienen)
- Erhalt kulturlandschaftlich prägender Bewirtschaftungsarten, wie Hackfruchtanbau, Gemüseanbau sowie Weinbau mit Trockenmauern und Terrassen und deren umweltgerechte Bewirtschaftung
- Erhalt und Entwicklung des Freiraumes als Kultur- und Erholungslandschaft (z. B. durch Erhalt bzw. Wiederherstellung (historischer) übergeordneter Wegeverbindungen)
- Kontrolle und Minimierung der Freisetzung von Staub, sonstigen Emissionen (z. B. Lärm, Gerüche) und anderen Stoffen (insb. Dünger und Pflanzenschutzmittel) aus dem Pflanzenanbau, besonders in Bezug auf den Eintrag in siedlungsrelevante Luftleitbahnen, in Gewässer und Grundwasser sowie auf angrenzende Biotope und betroffene Tierarten

7.2.2 Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Dauergrünland, Streuobstwiesen

In dieser Flächenkategorie sind Dauergrünlandflächen (Wiesen, Weiden, auch intensiv genutzt) und Streuobstwiesen dargestellt. Grünländer umfassen, je nach Bewirtschaftung und Standorteigenschaften, eine Vielzahl spezifischer Lebensräume und tragen damit zur biologischen Vielfalt unserer Kulturlandschaft wesentlich bei. Sie weisen gegenüber sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Regel andere, oft günstigere Eigenschaften bezüglich Boden- und Wasserhaushaltfunktion, aber auch Klimawirksamkeit (Verdunstungspotential, Kaltluftentstehung und CO₂-Bindung) auf.

Darüber hinaus werden die Hochwasserrückhalteflächen von Gewässern zweiter Ordnung als Dauergrünland dargestellt, wobei diese Bereiche immer ergänzend mit der Signatur *Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100* (Kapitel 7.4.5) gekennzeichnet sind. Für die Hochwasserrückhalteflächen gelten in der Regel besondere Anforderungen bezüglich Pflege und Bewirtschaftung.

Der nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftete Flächenanteil soll erhöht werden (REGP 12.1.6 [G]). Der ökologische Landbau orientiert auf einen möglichst geschlossenen Stoffkreislauf und unterliegt als besondere Bewirtschaftungsform der Landwirtschaft spezifischen Grundregeln. Er ist dadurch besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche geeignet bzw. hier vorrangig anzuwenden (z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft). Die Grundregeln des ökologischen Landbaus ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Basisverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Anbauvorschriften der Öko-Anbauverbände. (REGP Begründung zu 12.1.6 [G])



In Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG der Umbruch von Grünland in Ackerland untersagt. Auf allen stark hängigen Grünlandflächen besteht bei Umbruch die Gefahr des Bodenabtrags durch Erosion sowie eines erhöhten Oberflächenabflusses bei Starkniederschlägen, der zu Überschwemmungen der Unterlieger führen kann. Der Umbruch von Dauergrünland über 5 000 m² stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG einen Eingriff dar. Auf den dargestellten Grünlandflächen sollten auf Grund der vorhandenen bzw. angestrebten Funktionen für Natur und Landschaft der Umbruch auch geringerer Teile sowie eine Intensivierung der Nutzung unterbleiben.

Die geplanten Grünlandflächen sind mit den Maßnahmetypen „Anlage von Dauergrünland“ bzw. „Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese“ versehen. Sie haben aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit eine besondere Funktion im Naturhaushalt bzw. im Landschaftsbild (z. B. Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen oder Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten, Schutz von wertvollen angrenzenden Flächen (als Pufferflächen) und von Gewässern vor Stoffeinträgen, Rückhalt von Niederschlägen, Wiederherstellung typischer Merkmale regionaler Kulturlandschaften).

Sonder- oder Extremstandorte, wie Feucht- und Nasswiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen sind im Landschaftsplan ab einer Flächengröße von 2 000 m² als besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.4 *Schutzbereiche nach Fachrecht*) und als besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere so zu schützen und zu nutzen, dass ihre dauerhafte Funktionsfähigkeit gesichert ist. Sie sind als nicht selbsterhaltende geschützte Biotope gleichzeitig mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ (Kapitel 7.3.4) versehen.

Innerhalb zusammenhängender Bebauung wurden in Ausnahmefällen Streuobstwiesen bzw. weitere nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG geschützte Wiesen der Flächenkategorie Grün- und Erholungsfläche zugeordnet. Maßgeblich für diese Darstellung sind ihr park- oder gartenähnlicher Charakter sowie ihre Nutzung für die landschaftsbezogene Erholung. Mit der Vergabe des Maßnahmetyps „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ wird der hohe naturschutzfachliche Wert der Flächen und damit einhergehend deren besondere Schutzwürdigkeit herausgestellt. Beispiele für diese ausnahmsweisen Darstellungen sind: Streuobst um die Schule in Weißig; Trockenhang am Trutzsch in Nickern; magere Frisch- und Bergwiesen im Park von Schloss Lockwitz und Streuobst in Altreick bzw. in Altolkewitz.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für die Grünlandflächen:

- Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit und Speicherkapazität der Böden durch schonende und standortgemäße Bewirtschaftung
- Erhalt und Entwicklung der standörtlichen Variabilität innerhalb der Grünlandflächen; (z. B. durch differenzierte Bewirtschaftung besonders feuchter oder trockener Stellen)
- Erhalt und Mehrung vorhandener Kleinstrukturen Form von Einzelstrukturen (Staudenfluren, Einzelgehölze, Gebüsche) und linearen Elementen (Böschungen, Gräben, Hecken, Baumreihen, Raine und Saumstrukturen) durch Erhalt, Wiederherstellung und Neuschaffung eines möglichst kleinteiligen Nutzungsmosaiks
- Integration von Holzpflanzen als Agroforstsysteme (hier insb. in Form von Hecken oder Streuobst) unter Nutzung günstiger synergetischer Rückwirkungen, insbesondere zum Schutz der Nutztiere und zur kulturlandschaftlichen Adaption der Folgen des Klimawandels in der ländlichen Kulturlandschaft
- in Gebieten mit geringer Grundwassergeschüttheit generell extensive Bewirtschaftung (siehe UA-Karte 4.3 *Natürliche Grundwassergeschüttheit* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang)
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, insbesondere vor Nitratbelastung, nach dem Grundsatz der Vorsorge gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes, durch standortgerechte Bewirtschaftung
- Verzicht auf neue bzw. Rücknahme von bestehenden Dränagen, sukzessive Wiedervernässung ehemals vernässter Standorte
- Optimierung und Wiederanlage von Teichen als Wasserspeicher, Lebensraum sowie Retentionsraum für Hochwasser
- generell extensive Grünlandnutzung entlang eines 10 Meter breiten Streifens angrenzend an besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere, an Gewässer sowie an Gehölzflächen und Wälder, Verzicht auf jeglichen Pflanzenschutz- und Düngemittelsatz sowie Einschränkung der Beweidung (Abzäunen der Weideflächen) in diesen Bereichen
- Erhalt kulturlandschaftlich prägender Bewirtschaftungsarten, wie traditioneller Obstanbau und Weidewirtschaft
- Erhalt und Entwicklung des Freiraumes als Kultur- und Erholungslandschaft (z. B. durch Erhalt bzw. Wiederherstellung (historischer) übergeordneter Wegeverbindungen).

7.2.3 Grün- und Erholungsfläche

Grün- und Erholungsflächen sind begrünte, wenig oder unversiegelte Bereiche, in denen die Belange der Erholung und / oder ästhetische und gestalterische Aspekte hervor- und eine Bewirtschaftung aus sonstigen Gründen zurücktreten.

In dieser Flächenkategorie sind Stadtparks, begrünte Stadtplätze, Kleingärten und Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Friedhöfe, grün geprägte Sportanlagen, umfangreiches Straßenbegleitgrün, soweit nicht ausschließlich baumbestanden, sowie außergewöhnlich große Freianlagen innerhalb des bebauten Bereiches (i. d. R. größer als 0,5 Hektar), auch als Abstandsgrün oder sehr große Gärten zusammengefasst.

Nicht als Grün- und Erholungsflächen, sondern als Flächenkategorie „Waldfläche“ (siehe Kapitel 7.2.5) sind all jene Parks und Anlagen dargestellt, die im Kataster der unteren Forstbehörde überwiegend als Wald gemäß § 2 SächsWaldG gekennzeichnet sind. Dazu zählen auch historische und denkmalgeschützte Gärten und Parks, z. B. der Waldpark Blasewitz und Teile des Parkes am Schloss Eckberg.

Die Flächen ermöglichen, wenn im Anschluss an Luftleitbahnen gelegen, das Einströmen von Kalt- und Frischluft in die Stadt, gleichen dichter bebaute Überwärmungszonen thermisch aus und wirken für die Stadtbewohner als bioklimatische Entlastungsgebiete. Außerdem übernehmen sie, entsprechend ihrer Lage und Struktur, ästhetische und stadtgestalterische Funktionen und sind Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Kunstrasenplätze übernehmen im Regelfall nicht oder nur unzureichend die ökologischen Funktionen von Grünflächen. In diesem Fall ist aber die Erholungsfunktion maßgeblich. Auch Baulichkeiten, die zur Sportfläche gehören, sind mit in die Darstellung der „Grün- und Erholungsfläche“ generalisiert.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für Grün- und Erholungsflächen:

- Erhalt der bestehenden Grün- und Erholungsflächen mit ihren spezifischen Erholungsfunktionen sowie Erschließung von Potentialen für die öffentliche erholungswirksame Nutzung in vorhandenen Flächen (z. B. Aktivierung und Gestaltung von Flächenpotentialen des Abstandsgrüns; Einbeziehung von Flächenpotentialen anlagenbezogener Grünflächen für die Öffentlichkeit (z. B. Sportplätze, Kleingartenanlagen)
- Reduzierung der Pflegemaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß, Verzicht auf mineralische Dünger und auf Biozide, Belassen von Totholz an geeigneten Stellen; zur dauerhaften Pflege extensiver Grünflächenzonen sind Nutzungsoptionen (z. B. Holznutzung, silvopastorale Agroforstsysteme, Obsterzeugung und Grünlandnutzung) zu prüfen bzw. vorzusehen.
- Erhalt des wertvollen Altbaumbestandes und des Großgrünanteils innerhalb der Grünanlagen; Sicherung vorhandener Großgrünelemente; darüber hinaus ist die Gehölzausstattung hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Genotypen auf die Erfordernisse des Klimawandels einzustellen. Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Flächen soll der Gehölzanteil in den Grünanlagen möglichst überwiegen. Abweichend davon gelten in Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz die Regelungen der jeweiligen Kleingartensatzungen.
- Verwertung von Oberflächenwasser und Dränagewasser für die Anlagenbewässerung und zur Unterstützung der thermischen Ausgleichsfunktionen; Orientierung auf tiefer wurzelnde Gehölze, in Verbindung mit Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich und Bodenverbesserung zur Minderung der Auswirkungen längerer Trockenheit
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, insbesondere vor Nitratbelastung, nach dem Grundsatz der Vorsorge gemäß der Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes, durch standortgerechte Bewirtschaftung, insbesondere auf Flächen kleingärtnerischer Nutzung
- Förderung als wichtige Bestandteile im Biotopverbund; Schaffung von extensiv genutzten, möglichst naturnahen Bereichen in bestehenden Grünanlagen bzw. auf Grün- und Freiflächen; Sicherung lebensraumwirksamer Elemente der heimischen Flora und Fauna; in geeigneten Anlagen Integration von Elementen der Ruderalflur und Gewässerbiotope sowie von Habitatelementen wie Altholzanteile, Trockenmauern usw.
- Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei denkmalgeschützten Anlagen sowie Bewahrung der kulturhistorischen Funktion bestimmter Grünanlagen als Zeugnisse historischer Nutzung und gesellschaftlichen Wandels (z. B. Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Dorfanger – z. T. mit Tanzlinde)



7.2.4 Offenlanddominierter naturnaher Bereich

Bei diesen Flächen handelt es sich um besondere Lebensraumtypen naturnaher und vorrangig offenlanddominierter Prägung, die keiner permanenten Pflege bedürfen bzw. die weitgehend selbsterhaltend sind. Der naturschutzfachliche bzw. kulturhistorische Wert der Flächen dominiert gegenüber der Nutzungsfunktion.

Dargestellt werden alle Flächen mit gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen der Kategorien

- offene Felsbildungen
- offene Binnendünen
- Wachholder-, Ginster- und Zwergstrauchheiden
- Sümpfe
- Röhrichte

ab einer Flächengröße von 2 000 m². Meist liegen diese kleinflächig und einzeln vor.

Einen Sonderfall stellt der Heller dar. Hier handelt es sich um einen Komplexstandort mit typischem Landschaftsbild aus offenen Binnendünen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Gebüsch und naturnahen Wäldern trocken-warmer Standorte einschließlich Staudensäumen.

Folgende Handlungsgrundsätze gelten für die oben genannten Lebensräume:

- Schutz und Erhaltung der Flächen, keine Umwandlung oder Überbauung
- Schutz der Flächen vor Stoffeintrag aus benachbarten Nutzflächen (ggf. durch Einrichtung angrenzender extensiv genutzter Pufferflächen)
- Erhalt ihrer Funktion im übergeordneten ökologischen Verbundsystem, Vernetzung direkt oder über Trittsteine mit geeigneten anderen Biototypen
- Erhalt der offenen Felsbildungen und offenen Binnendünen durch Entbuschung bei Bedarf
- Erhalt der kleinflächigen Heiden durch Entbuschung, Bodenverwundung (Plaggen), ggf. kontrolliertes Brennen bei Bedarf
- Erhalt der Sümpfe und Röhrichte durch die langfristige Sicherung des bestehenden Hydroregimes

7.2.5 Waldfläche

Die Darstellung beinhaltet die Waldflächen nach § 2 SächsWaldG gemäß Stand des Waldkatasters der unteren Forstbehörde. Dazu zählen auch historische und denkmalgeschützte Gärten und Parks, z. B. der Waldpark Blasewitz und Teile des Parkes am Schloss Eckberg.

Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan weitere Flächen über 2 000 m² als Wald dar, welche mit Gehölzen bestockt sind und nicht den Charakter einer Parkanlage aufweisen. Diese sollen ebenfalls nach den Zielstellungen des Waldgesetzes bewirtschaftet werden. Eine besondere Form stellen Stadtwälder im innerstädtischen bzw. dicht bebauten Bereich, sogenannte urbane Wälder dar. Bei diesen Wäldern haben, neben den forstwirtschaftlichen Anforderungen, die Belange der Ästhetik und Gestaltung, der stadtklimatischen Funktion und Erholung ein besonderes Gewicht.

In der Flächenkategorie sind demnach auch Flächen enthalten, die nicht oder noch nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sind (z. B. Sukzessionsflächen).

Bestandteile des Waldes, gemäß § 2 des Sächsischen Waldgesetzes, sind auch Lichtungen und Baumrücken, gestufte Waldränder mit artenreichen Säumen, Strukturelemente wie z. B. Tümpel, Quellen, Felsen oder offene Bodenflächen sowie ein ausreichender Anteil von Alt- und Totholz.

Ziele sind die Entwicklung möglichst naturnaher, ungleichaltriger Mischbestände mit heimischen, standortgerechten Baumarten mit einer hohen Widerstands- und Anpassungsfähigkeit an klimawandelbedingte Veränderungen sowie darüber hinaus der Erhalt und die Förderung einer dem Waldtyp charakteristischen Strauch- und Krautschicht. Gemäß § 40 Abs. 4 Punkt 4. BNatSchG bedarf es nach dem 1. März 2020 einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, wenn Gehölze oder Saatgut in der freien Natur außerhalb ihres Vorkommensgebietes ausgebracht werden sollen.

Die Wälder sind so zu bewirtschaften, dass sie ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für Waldflächen:

- Anwendung bestands- und bodenschonender Pflege-, Nutzungs- und Walderschließungsverfahren (z. B. durch naturverträglichen Forstwegebau) (vgl. REGP Begründung zu 7.3.1 [G] und Begründung zu 12.2.1 [Z])

- Umbau von Nadelbaumforsten zugunsten der Entwicklung von naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Verringerung der Versauerungsgefährdung) (siehe auch REGP Begründung zu 7.3.1 [G] und Begründung zu 12.2.1 [Z])
- Schutz und funktionsgerechte Pflege von Wald mit Bodenschutzfunktion in Hangbereichen als Bodenschutzwald
- kein Kahlschlag großer Flächen, angepasstes und differenziertes Bewirtschaftungs mosaik nach standörtlichen Verhältnissen sowie unter Berücksichtigung des klimawandelbedingten Waldumbaus
- sukzessive Umstellung auf standortgerechte Baumarten und begleitende Straucharten (und Genotypen) autochthoner Herkunft unter Berücksichtigung fachgesetzlicher Anforderungen, insb. des Forstvermehrungsgesetzes, und zu erwartender Klimaänderungen und ihrer Folgeerscheinungen
- kleinstandörtliche Diversifizierung der forstwirtschaftlichen Flächen mit Einbringung wärme- und trockenoleranterer Ökotypen autochthoner Baumarten mit entsprechenden ökophysiologischen Eigenschaften; die notwendige ökologische Amplitude ergibt sich aus der Bandbreite der in den Szenarien angenommenen zukünftigen klimatischen Bedingungen
- Berücksichtigung von Sonderstandorten wie Lichtungen und Waldwiesen, Bruch- und Hangwald sowie Kleinstrukturen als Teile des Waldökosystems und Ausgliederung extremer Standorte wie Moore, Quellbrüche, Waldsümpfe, Trockenfluren, Heiden und Felsstandorte aus der regulären Bewirtschaftung sowie deren Erhalt bzw. Renaturierung
- Förderung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz (u. a. durch Verlängerung der Umtriebszeiten)
- Schaffung bzw. Erhaltung eines mindestens 10 Meter breiten, weit gestuften, grenzlinienreichen und differenzierten Waldrandes mit vielfältigen artenreichen Saumbiotopen und daran angrenzend Aufgabe intensiver Nutzungen im Abstand von weiteren mindestens 10 Meter (Pufferfunktion gegenüber Stoffeinträgen)
- Anpassen der Jagd an die ökologischen Erfordernisse zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher standortgemäßer Waldbestände
- Sicherung und räumliche Vernetzung von Naturerfahrungs- und Bewegungsräumen der Naherholung, Sicherung von wenig gestörten Waldzonen als Rückzugshabitat der Waldfauna durch Besucherlenkung
- Erhalt von typischen Zeugnissen historischer Waldbewirtschaftung (Nieder- und Mittelwald, ehemalige Waldweideflächen mit Mastbäumen)
- Beachtung der Denkmalschutzfunktion des Waldes (insb. Bewahrung der archäologischen Ausstattung und Fundstellen der Dresdner Heide)

7.2.6 Sonstige Gehölzfläche

Sonstige Gehölzflächen sind Gehölzbestände bzw. gehölzdominierte Flächen, die nicht Wald nach dem Waldgesetz sind und welche aufgrund ihrer Form, Struktur (z. B. lückiger Gehölzbestand) oder Lage (z. B. Abstand zu bestehender Bebauung) bzw. dem Ziel ihrer Pflege verschiedenste Funktionen erfüllen können. Dargestellt sind hierunter auch gehölzdominierte Offenlandflächen und Gehölzsukzessionsflächen mit besonderer Biotopfunktion, Feldgehölze, Hecken sowie besonders wichtige Alleeen und Baumreihen.

Gehölzflächen bzw. gehölzdominierte Flächen im städtischen Bereich haben immer auch stadtklimatische Ausgleichsfunktionen. Sie können auch der extensiven, naturbezogenen Erholung dienen.

Gehölzflächen sind in der Regel auch als Leitlinien oder Trittsteine für Wanderung und Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten sowie als Lebensräume für standortangepasste Arten geeignet. Die dargestellten Baumreihen und Alleeen erfüllen besondere ästhetische und stadtgestalterische (im innerstädtischen Bereich) bzw. landschaftsbildprägende Funktionen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Grün- und Erholungsflächen werden Baumreihen in der Regel nicht gesondert dargestellt.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für sonstige Gehölzflächen:

- Erhalt, Ergänzung und dauerhafte Pflege von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Alleeen sowie von Gehölzflächen, auch im urbanen Bereich, dabei Berücksichtigung des möglichen Schutzstatus (z. B. denkmalgeschützte Allee oder Naturdenkmal)
- Als Lebensraum für ein vielfältiges Tierartenspektrum sollen die Gehölzflächen unter Berücksichtigung der standörtlichen (z. B. stadtklimatischen) Anforderungen vorrangig aus naturschutzfachlich empfohlenen Gehölzarten bestehen (siehe Anlage 8 *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten*).
- Erhalt des wertvollen Altbaumbestandes, Sicherung vorhandener Großgrünelemente; ggf. Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich, Bodenverbesserung und Maßnahmen zur Zuführung von Niederschlägen zu den Gehölzstandorten



- Vor allem im Siedlungsbereich ist bei der Anlage neuer Gehölzstrukturen deren Standort zumindest unterhalb der Kronentraufe als unversiegelte oder gering versiegelte, wasser- und luftdurchlässige Fläche auszubilden.
- Förderung von artenreichen Gehölzstrukturen in der freien Landschaft mit standortheimischen Arten sowie mit grenzlinienreichen und in der Höhe gestuften Rändern und mindestens 5 Meter, besser 10 Meter breiten, (möglichst süd-exponierten) Wildkrautsäumen; bei der Anlage von Hecken sind diese mehrreihig und mehrschichtig auszubilden (möglichst mit einer Mindestlänge von 50 Meter und einer Mindestbreite von 5 Meter).
- Im ländlichen Bereich: Erhalt der überkommenen Gehölzbestände als Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft und identifikationsstiftende Landschaftsteile
- Erhalt bzw. Sicherung alter Obstbaumreihen entlang der Schlaggrenzen bzw. Raine durch Nach- / Neupflanzung mit regionaltypischen Sorten sowie deren extensive Nutzung und dauerhafte Pflege als Beitrag zum Erhalt der biologischen (insb. genetischen) Vielfalt und der räumlichen Identität
- Analog der Bewirtschaftungsgrundsätze der Waldflächen ist bei Neu- und Nachpflanzungen das Pflanzmaterial hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Genotypen auf die Erfordernisse des Klimawandels einzustellen.

7.2.7 Wasserfläche / Wasserlauf

Als Wasserflächen und Wasserläufe sind in der Flächenkategorie natürliche und künstliche, dauerhafte und temporäre Fließgewässer und stehende Gewässer (einschließlich vorübergehend freigelegtes Grundwasser) zusammengefasst.

Zu den großen Wasserflächen / Wasserläufen zählen die Elbe, die Fließgewässer erster Ordnung, einige Fließgewässer zweiter Ordnung, die Stauseen des Pumpspeicherwerkes Niederwartha sowie die meisten Wasserflächen des aufgelassenen Kies- und Lehmabbaus. Kleinere Fließgewässer (inkl. Gräben), Teiche, Tümpel und deren Uferbereiche werden, soweit deren flächenhafte Ausdehnung mehr als 0,5 Hektar beträgt, ebenfalls dargestellt.

Bei den Fließgewässern ist ein naturnaher Fließgewässerlauf mit vielgestaltiger Morphologie, hohem Selbstreinigungsvermögen, einem der Gewässercharakteristik angemessenen Abflussprofil (einschließlich flächigem Hochwasserabfluss und Retentionsraum) anzustreben.

Vielfältige Habitatstrukturen mit einer gewässertypischen Zonierung vom aquatischen über den amphibischen zum terrestrischen Bereich sind mit einer guten Verzahnung anzustreben. Die Gewässer sollen mit typischen Saumstrukturen und einem standortgerechten Umfeld entwickelt werden. Bestehende Potentiale an Feuchtwiesen sollen mit einer guten Vernetzung zum Gewässer entwickelt werden. Der Wasserhaushalt ist zu sichern und spezielle Umweltfunktionen (z. B. Laichhabitate für Amphibien) sind zu berücksichtigen.

Soweit keine besonderen naturschutzfachlichen Gründe dagegensprechen, soll die Retentionsfähigkeit in angemessener Weise für den Hochwasserschutz genutzt werden. Teiche, Stillgewässer und Retentionsflächen, die für den Hochwasserschutz reaktiviert oder neu angelegt werden, sollen die vorgenannten Grundsätze mit berücksichtigen. Die Ziele des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge für das Stadtgebiet sind im Plan Hochwasservorsorge (PHD) verankert.

Für die Gewässer des Stadtgebietes sollen die Kriterien des guten chemischen Zustandes und des guten ökologischen Zustandes gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union angestrebt werden.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für alle Wasserflächen und Wasserläufe:

- Erhalt und ggf. Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer mit einer gewässertypischen Strukturgröße und Wasserbeschaffenheit sowie naturnaher Gestaltung der Uferbereiche
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines guten chemischen Zustandes durch Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, Eliminierung von stofflichen Einträgen durch Abwasser, Verkehr und Landwirtschaft, Erhalt bzw. Schaffung von angemessenen Pufferzonen (u. a. Verhinderung des Weideviehzutrittes an Uferbereiche)
- Erhaltung bzw. Verbesserung der naturraumtypischen Morphologie und eines gewässertypischen, hydrologischen Regimes (u. a. durch Zulassen der Gewässerdynamik in geeigneten Gewässerabschnitten)
- bei Stillgewässern: langfristiger Erhalt durch Sicherung der hydrologischen Basis und gewässerverträglicher Pflegeintervalle
- Schaffung und dauerhafter Erhalt der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung von 5 Meter innerhalb bebauter Ortsteile und 10 Meter außerhalb gemäß § 24 Sächsisches Wassergesetz, Freihalten der Gewässerrandstreifen von Bebauung, Prüfung der sofortigen Entsiegelung der Flächen bei Nutzungsaufgabe und extensive Flächennutzung in diesen Streifen, Einschränkung der Beweidung (Auskopplung)

- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines möglichst naturraumtypischen Retentions- und Abflussvermögens, im Kontext von Siedlungsflächen auch zur Aufnahme von Starkniederschlägen aus der Bebauung und Infrastruktur
- zusätzliche Erhöhung der Retentionskapazität an besonders hochwassergefährdeten Gewässern durch Mittel der dynamischen Retention (fließgeschwindigkeitsabhängiger Einstau)
- Einbeziehung der Gewässer in das Grünverbundsystem, Förderung der thermischen Ausgleichsfunktionen, Kombination mit bioklimatisch günstigen Bewegungsräumen
- Nutzung der Fließgewässer als Grundgerüst eines aquatisch-amphibisch-semiterrestrischen Biotopverbundsystems mit ökologisch durchgängigen Fließgewässerparametern; Entwicklung von Trittsteinbiotopen und Saumstrukturen, Beseitigung von Migrationshindernissen und Hochwasserfallen für Tiere, Sicherung und Schaffung von Laichhabitaten für Fische und Amphibien
- Sicherung und Entwicklung von Auwaldstandorten an geeigneten, mit dem Hochwasserschutz und den stadtwärts wirkenden Windsystemen vereinbaren Standorten
- Vermeidung sekundärer Belastungserscheinungen infolge verstärkter Trophie (Eutrophie) durch Beschattung langsam fließender Grabensysteme, kleinerer Fließgewässer und (austauscharmer) Stillgewässer
- bei Wasserkraftnutzungen Gewährleistung einer ökologisch notwendigen und dem Abflussregime angepassten Wasserführung sowie der Durchlässigkeit des Gewässers für Organismen (REGP 14.2.7 [Z])
- Sicherung eines naturraumtypischen Sedimentregimes; der Sedimentüberschuss ist in Übereinstimmung mit naturschutzfachlichen Zielstellungen nach Möglichkeit abzubauen und als Rohstoff zu verwerten
- Nutzung von Flächenpotentialen im Rahmen von Stadtumbau und „Dorf“-Erneuerung zur angemessenen Gewässerentwicklung, zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte und der Begleitstrukturen, zur Realisierung der ökologischen Durchgängigkeit, für die Erholungsnutzung, für den Hochwasserabfluss und für die Retention

7.2.8 Bebaute Fläche

Als bebaute Flächen dargestellt sind entsprechend vorliegender Kartierungen die vorhandenen Gebäude einschließlich ihrer Zuwegungen und Hofflächen. Zugehörige Gärten, Freianlagen und Abstandsgrün sind (unabhängig von ihrem tatsächlichen Versiegelungsgrad) ebenfalls der Bebauung zugeordnet. Außerdem werden Baubrachen als bebaute Flächen dargestellt, wenn aus landschaftsplanerischer Sicht kein Umnutzungsziel besteht (z. B. in Leuben im Bereich Stephenson- / Hertzstraße, in der Neustadt zwischen Stauffenbergallee und Proschhübel, nördlich der Tannenstraße und südlich des Jägerparks).

Die unbebauten Flächen im Bebauungszusammenhang besitzen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen. Es sollten daher unbebaute (oder entsprechende) Flächen in der erforderlichen Größe und Beschaffenheit gesichert sowie erhalten werden. Das trifft insbesondere auf Nutzungsänderungen großer Brachflächen im Bereich des ökologischen Netzes zu.

Sofern vegetationsdominierte Freiflächen innerhalb bebauter Bereiche (oder randlich zur freien Landschaft) eine erhebliche Flächengröße erreichen, sind diese (analog bspw. der begrünten Stadtplätze, Kleingärten oder Wochenendhausgebiete) separat als Grün- und Erholungsflächen dargestellt.

Zur Verdeutlichung, dass im Bereich von Splittersiedlungen (§ 35 BauGB) keine weitere Bebauung / Entwicklung erfolgen soll, sind diese durch den überlagernden Maßnahmetyp „keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.3.20). Dieser Maßnahmetyp wurde auch derjenigen Bestandsbebauung zugeordnet, die sich in wichtigen Funktionsräumen (z. B. Luftleitbahnen) befindet. In diesen Bereichen ist eine weitere bauliche Verdichtung zu unterbinden. Bei Nutzungsaufgabe sind Rückbauoptionen zu prüfen.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für bebaute Flächen:

- Sicherung und Entwicklung des Frei- und Grünflächenanteils und des Gehölzbestandes innerhalb der Bebauungsstrukturen (z. B. über Gestaltungssatzungen)
- Zulassen von Spontan- und Ruderalvegetation
- angemessene Innenverdichtung, vorrangig unter Ausnutzung bestehender Bebauungsbrachen und durch Umnutzung
- Schaffung von geeigneten Möglichkeiten zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung, insbesondere Nutzung der bebauungsbezogenen Grün- und Freiflächen oder von Dachbegrünung zur Versickerung und Verdunstung
- Vorrang der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. anliegender Fernwärme bei der Strom- und Wärmeversorgung
- Rückbau und Entsiegelung längerfristig ungenutzter Gebäude- und Erschließungsflächen (auch temporär)



7.2.9 Verkehrsfläche, Gleisanlage

Meist versiegelte Flächen, die dem motorisierten Verkehr dienen (Straßen, Parkplätze), Bahnstrecken einschließlich der Bahnhöfe und sonstigen Bahnanlagen, versiegelte Flächen des Flughafens sowie Fuß-, Rad- und Wanderwege, soweit sie aus der Biotopkartierung hervorgehen, sind als Verkehrsflächen dargestellt.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für Verkehrsflächen bzw. Gleisanlagen:

- Erhalt und Pflege des vorhandenen Vegetationsbestandes an und auf Verkehrsflächen
- Wiederbepflanzung vorhandener Baumstandorte an bzw. auf Verkehrsflächen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das funktionsbedingt erforderliche Maß (bspw. durch Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung wenig befahrener Wege; Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen)
- keine Befestigung oder Schotterung der Wege in der freien Landschaft und im Wald, sofern deren Nutzung als Pflege- und Erschließungswege dies nicht zwingend erfordert
- funktionsgerechte Bepflanzung bzw. Eingrünung von Verkehrsflächen zur Verringerung der Einstrahlung und damit Reduzierung der Überwärmung, besonders im innerstädtischen Bereich
- Ausbildung von Stellflächen (soweit standortbedingt möglich) wasserdurchlässig, intensive Eingrünung mit einem zwei Meter breiten Gehölzstreifen sowie mit Bäumen in offenen Baumscheiben von mindestens 5 m² oder durchgehenden Pflanzstreifen, wobei je 6 Stellplätze ein standortgerechter Baum anzuordnen ist
- bei Baumaßnahmen an Straßen generelle Prüfung auf Möglichkeit zur Pflanzung von Straßenbäumen (entsprechend Anlage 8 *Stadt- und Straßenbaumliste Dresden*), wobei die Pflanzung in versickerungsfähige Baumscheiben von mindestens 5 m² oder durchgehende Pflanzstreifen erfolgen soll. Höchste Priorität haben diejenigen Straßenbaumpflanzungen, die im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept als anzulegende Baumreihen dargestellt sind sowie die Vorgaben des Straßenbaumkonzeptes
- im ländlich geprägten Raum: Erhalt und ggf. Verbreiterung extensiv genutzter Säume an Straßen und Wegen sowie Erhalt bzw. Neuanlage von Gehölzstreifen oder begleitenden Baumreihen (entsprechend Anlage 8 *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten*) – im Schönfelder Hochland und im Dresdner Westen vorzugsweise in Form von Obstalleen (als Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt, als Bestandteile im Biotopverbundsystem und zur Stärkung der räumlichen Identität)
- Erhalt der Bahndämme als Habitate und Verbundachsen für xerothermophile Arten, insbesondere durch Reduzierung des Herbizideinsatzes auf das unbedingt erforderliche Maß, weitgehender Erhalt der für den Bahnbetrieb nicht mehr benötigten und entwidmeten Bahndämme in derselben Funktion.

7.2.10 Neues Baugebiet / neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)

Die Darstellung von Vorschlägen für die Entwicklung von neuen Bauflächen bzw. Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Landschaftsplanung.

Im Regelfall erfolgt die Darstellung dieser Flächenkategorie als nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung bzw. sonstiger behördlicher Planverfahren, sofern ein verbindlicher Verfahrensstand (Satzungsbeschluss und Rechtskraft) erreicht, eine Umsetzung der Planung aber noch nicht vollzogen ist. Mit dem Inkrafttreten der verbindlichen Planung ist auch die Konfliktbewältigung in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft abgeschlossen. Die so gekennzeichneten Flächen stellen somit das aktuell zur Verfügung stehende Potential neuer Bauflächen (auf Ebene des Flächennutzungsplanes) in der Stadt dar.

Die noch laufenden Planverfahren werden grundsätzlich nicht im Landschaftsplan berücksichtigt. Hintergrund ist die Rolle des Landschaftsplanes als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Solange ein Planverfahren nicht mit einem verbindlichen Planungsstand abgeschlossen wurde, müssen die Konflikte mit Natur und Landschaft, die durch die Planung entstehen, im Landschaftsplan ablesbar bleiben. Auch die Maßnahmen, die der Landschaftsplan aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Potenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für den Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

Abweichend vom Regelfall werden auf der Grundlage anderer abgestimmter städtebaulicher Planungen geplante Bauflächen dargestellt, wenn die Umweltbelange bzw. die Ziele des Landschaftsplanes den stadtplanerischen Zielen nicht wesentlich entgegenstehen und mit der Planung dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung gefolgt wird. Das trifft auf die Bereiche des

Rahmenplanes 773 „Dresden Weißeritz“, Teil ehemaliger Kohlebahnhof, des Rahmenplanes 736 „Großes Ostragehege und Umfeld“, des Rahmenplanes 789 „Wissenschaftsstandort Dresden-Ost“, im Bereich der ehemals bebauten Flächen am Rudolf-Bergander-Ring, sowie der Gestaltungssatzung zum Güterverkehrszentrum Friedrichstadt zu. Vor dem gleichen Hintergrund wird auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 156 „Gorbitzer Kräutersiedlung“ als neues Baugebiet dargestellt. Kompensationsmaßnahmen innerhalb dieser Flächen werden nur dann separat dargestellt, wenn sie die Flächenfalle von 0,5 Hektar überschreiten. Darüber hinaus kann der Landschaftsplan weitergehende Maßnahmen zur besseren Integration der geplanten Bauflächen in den umgebenden Landschaftsraum enthalten.

Nicht als neue Bauflächen dargestellt werden die nachfolgend benannten wirksamen Bebauungspläne. Dabei handelt es sich um Pläne, die vor mindestens zehn Jahren aufgestellt, aber bisher nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurden. Der Landschaftsplan möchte mit seinen Darstellungen die Diskussion über neue Entwicklungsziele anregen, weil es sich bei diesen Flächen um ökologisch wertvolle Funktionsräume handelt bzw. die Bebauung zu hohen umweltbedingten Risiken führt.

- der bisher unbebaute Teil des Bebauungsplanes 74.1 „Dohnaer Str. Südseite (Gewerbepark) im südöstlichen Bereich der Hauboldstraße: Aus den aktuellen Änderungsverfahren ist eine große Bedeutung der Flächen für besonders und / oder streng geschützte Tierarten ableitbar. Zur Minimierung der Eingriffe sollte auf weitere Änderungsverfahren und die Bebauung bisher unbebauter Flächen angrenzend an den Außenbereich verzichtet werden.
- der VE-Plan 646.1 DD-Mobschatz, Messweg: Es besteht nachweislich eine erhöhte Gefährdung durch erosionsbedingten Bodenabtrag.

Nicht dargestellt wird ebenfalls der B 273 DD-Weixdorf, Radeberger Straße-Nord, dessen Satzungsbeschluss nicht rechtskräftig wurde.

Folgende Handlungsgrundsätze gelten für neue Baugebiete / neue Verkehrsflächen:

- vollständige Kompensation aller unvermeidbaren Eingriffe und Festsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in den jeweiligen Planverfahren
- zügige Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen sowie aller festgesetzten grünordnerischen und ggf. artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Beschränkung der Versiegelungen im Umfeld der Baukörper (Nebenanlagen, Freiflächen) auf das unabdingbare Maß, Begrünung aller übrigen Flächen
- soweit im Planverfahren noch nicht geregelt und standortbezogen realisierbar, Nutzung nachhaltiger Wärme- bzw. Energieversorgung unter Berücksichtigung des IEuKK, Vorkehrungen zum Klimaschutz am Gebäude (z. B. Wärmedämmung, Photovoltaik / Solarthermie, Dach- und Fassadenbegrünung) sowie dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung

7.2.11 Rohstoffabbaubereich

Dargestellt sind Rohstoffabbaubereiche, in denen der Abbau derzeit bereits erfolgt bzw. für die eine aktuelle Abbaugenehmigung vorliegt und deren Abbau im Geltungszeitraum dieses Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird. Für die Kiessandlagerstätte Söbriken ist der geltende Planfeststellungsbeschluss derzeit nicht umsetzbar. Daher stellt der Landschaftsplan in diesem Bereich keine Rohstoffabbaufläche dar, sondern folgt der Bestandsnutzung.

In Bereichen, wo der Abbau bereits abgeschlossen oder eingestellt ist oder im Geltungsbereich dieses Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes beendet sein wird, werden das Rekultivierungsziel und die dafür notwendigen Maßnahmen dargestellt. Die maßstabsbedingt generalisierte Darstellung im Landschaftsplan ist dabei nicht geeignet, kleinflächig differenzierte Entwicklungsziele abzubilden. Maßgeblich sind die Ziele gemäß genehmigtem Abschlussbetriebs- bzw. Rekultivierungsplan.

Der Bereich der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes Heller stellt einen Sonderfall dar. Der Umgriff des NSG umfasst die Fläche für Rohstoffabbau. Da der Sandabbau auf dem Heller gemäß LEP einen Vorrangstatus besitzt, kann ein großflächiges übergreifendes NSG hier nur bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Rohstoffabbaus ausgewiesen werden. Im Rahmen der jeweiligen Betriebspläne wird dann die naturschutzgerechte Entwicklung gesteuert. Hauptziel auf den Abbaufeldern ist die Trockenrasenentwicklung.

Vorranggebiete für den Rohstoffabbau gemäß Regionalplan, deren Abbau noch nicht begonnen bzw. genehmigt wurde, werden nicht gesondert gekennzeichnet. Der Lagerstättenschutz im Sinne des Regionalplanes wird gewährleistet, indem im



Landschaftsplan keine entgegenstehenden und verhindernden Entwicklungsziele dargestellt werden. In der Regel stellt der Landschaftsplan in diesen Bereichen die Fortführung der bestehenden Nutzung dar.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für Rohstoffabbaubereiche:

- Vorrang für einen möglichst vollständigen Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten vor der Inanspruchnahme neuer Flächen (REGP 10.1 [G])
- Vermeidung einer Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, befürchten lassen (REGP 10.2 [G])
- Reduzierung von abbaubedingten Beeinträchtigungen der umgebenden Bereiche (z. B. durch Verkehrs-, Staub- und Lärmbelastung) auf das unbedingt erforderliche Maß
- bei Änderung der Rahmenbetriebspläne Berücksichtigung der Naturschutzbelange, insbesondere Schutz angrenzender oder auf den Abbauflächen entstandener wertvoller Biotope
- Die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen soll unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes, berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen. (REGP 10.5 [G])

7.3 Maßnahmetypen – Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen

Auf allen Flächen, wo überlagernde Darstellungen in Form der Maßnahmetypen erfolgt sind, weist dies auf aktiven Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf hin, der zum dauerhaften Erhalt wertvoller Strukturen (Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen), zur grundhaften Verbesserung der Flächenstruktur oder zur Umnutzung (Entwicklungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen) im Sinne der Zielstellungen des Landschaftsplanes führen soll.

Maßnahmetypen sind teils mittels Symbol auf einer Fläche, meist aber in Form flächig begrenzter überlagernder Signaturen oder Schraffuren dargestellt.

Maßnahmetypen beschreiben Handlungskomplexe, sie beinhalten meist mehrere mögliche Einzelmaßnahmen. Sie sind nicht flurstückscharf abgrenzbar und nicht in jedem Fall vollflächig umsetzbar.

Neben der Beschreibung des jeweiligen Maßnahmetyps erfolgt außerdem eine überblicksartige Bewertung des Maßnahmetyps, bezogen auf die Schutzgüter nach Naturschutzrecht. Für die vierstufige Bewertung werden folgende Abkürzungen verwendet:

Bedeutung des Maßnahmetyps für das jeweilige Schutzgut

+++ besondere Bedeutung

++ hohe Bedeutung

+ mittlere Bedeutung

0/(+) keine / untergeordnete Bedeutung

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung sind, wo dies notwendig wurde, den Maßnahmetypen Maßnahmen zur Verhinderung und / oder Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen zugeordnet (Minderungsmaßnahmen).

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht gesondert gekennzeichnet, da durch die umfangreichen Darstellungen von umweltfördernden Maßnahmen die positiven Umweltwirkungen in allen Schutzgütern überwiegen.

Sofern die strategische Umweltprüfung spezielle Maßnahmen zur Umweltüberwachung indizierte, werden diese ebenfalls dem jeweiligen Maßnahmetyp zugeordnet.

Die darüber hinaus dargestellten umweltbezogenen Sorgfaltshinweise werden insbesondere bei der Ausgestaltung der Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungsebenen bedeutsam. Im Sinne des Vorsorgegedankens sind sie auf der Landschaftsebene schon mit aufgeführt.

Eine umfassende Darstellung der Umweltprüfung für jeden Maßnahmetyp ist der Anlage 9 Abschnitt: *Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept* zu entnehmen.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept enthält im Entwurf 27 Maßnahmetypen, die nachfolgend beschrieben werden.

7.3.1 Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen / gärtnerischen Flächen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die betreffenden ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen haben auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit eine besondere Funktion im Naturhaushalt und unterliegen, über die Kriterien der guten fachlichen Praxis hinaus, speziellen landschafts- und umweltbezogenen Anforderungen. Ziel ist eine funktionsbezogene Differenzierung der Nutzung der Flächen, vorrangig zum Schutz des Bodens (insb. zur Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und zur Aufwertung des Natürlichkeitsgrades) und des Grund- und Oberflächenwassers. Eine naturschutzgerechte Ackernutzung dient zudem der Förderung der biologischen Vielfalt (hier besonders von Mikroorganismen im Boden, von Kleinsäugetern und Insekten sowie eines kleinräumigen Lebensraummosaiks) und damit zugleich der Gewährleistung von Nahrungs-, Brut- und Aufzuchtmöglichkeiten für bestimmte Vogelarten.

Die Darstellung erfolgt generell in Gebieten mit geringer und sehr geringer Grundwassergeschüttheit über dem Hauptgrundwasserleiter, in denen ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen grundsätzlich extensiv, insbesondere stoffeintragsarm bewirtschaftet werden sollen. Auch bei der Nutzung von Gewächshäusern und ihren Nebenanlagen in diesen Bereichen ist der Schutz des Grundwassers besonders zu beachten.



Landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich der im Regionalplan dargestellten „Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z] und 7.3.9 [Z]) sind ebenfalls extensiv zu bewirtschaften, gegebenenfalls im Rahmen von Biotoppflegemaßnahmen (siehe Beschreibung des Maßnahmetyps „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ in Kapitel 7.3.4).

Die Netzkomponenten des ökologischen Netzes Dresden und Elemente des Biotopverbundes im Bereich der Landwirtschaft sollen nach Möglichkeit als Extensivierungsflächen bewirtschaftet werden.

Die Darstellung dieses Maßnahmetypes im Landschaftsplan erfolgt demnach generalisiert auf o. g. Flächen. Dabei wird nicht nach der aktuellen Bewirtschaftungsweise unterschieden, sodass auch bereits extensiv bewirtschaftete Flächen entsprechend gekennzeichnet werden.

Flächen, die insbesondere als Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten erhalten und entwickelt werden sollen, werden stattdessen mit dem spezielleren Maßnahmetyp „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ gekennzeichnet (Beschreibung in Kapitel 7.3.5). Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Überlagerung beider Maßnahmetypen.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der Nutzung der betreffenden Flächen sind insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorzusehen:

- Vermeidung des Stoffeintrages in Bodenbereiche außerhalb des pflanzenverfügbaren Wurzelraumes, in oberirdische Gewässer und in den Grundwasserkörper durch witterungs- und standortangepasste Ausbringung von Dünger, Pflanzenschutz- und sonstigen Hilfsstoffen
- weitgehender Verzicht auf den Einsatz von chemischen Dünge-, Pflanzenschutz- und Hilfsmitteln aus Artenschutzgründen (alternativ: mulchen, Humus ausbringen, biologische Schädlingsbekämpfung)
- naturschutzgerechte Ackernutzung, insbesondere mehrjähriger Futteranbau (Anbau von Leguminosen und blütenreichen Klee-Grasgemischen), ergänzt durch Anbau verschiedener Hack- und sonstiger Feldfrüchte (z. B. Kartoffeln, Rüben, Gemüse) sowie Sommergetreide, Vermeidung von Monotonie und Großflächigkeit des Anbaus von hochwachsenden und dichtschließenden Kulturen wie Raps, Mais, Wintergetreide
- Reduzierung von Großschlägen durch stärkere Ausdifferenzierung der Kulturformen und der Kultursorten nach standörtlichen Potentialen des Boden-Wasserhaushaltes, Orientierung der räumlichen Gliederung an den historisch gewachsenen Nutzungseinheiten
- Erhalt bzw. Wiederanlage von Böschungen, Weg bzw. Feld begleitenden Rainen (linienhafte Biotopverbundstrukturen besonders für Kleinsäuger, Reptilien und Laufkäfer; Nahrungsinseln für Feldhühner und Feldhase; Elemente des historisch gewachsenen Landschaftsbildes)
- Entfernung von Dränagen, Wiedervernässung natürlicher Feuchtbereiche, Herausnahme von Feuchtstellen aus der ackerbaulichen / gärtnerischen Bewirtschaftung

Für stoffeintragsmindernde Bewirtschaftungen, extensive Grünlandwirtschaft, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und -pflege können Fördermittel beantragt werden.

Auf Grund des Vorkommens bedeutsamer Tierarten, insbesondere in FFH- und SPA-Gebieten, ist für deren Erhalt bzw. Förderung eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung erforderlich. Für die Bewirtschaftung können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+++
Wasser:	+++
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	++
Landschaftsbild:	+
Erholung:	+

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 – Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge (entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt) (ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.1 *Prüfbogen Maßnahmetyp M1*)

7.3.2 Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Maßnahmetyp beinhaltet konkrete Maßnahmen zur Abflusssdämpfung und Verbesserung der Versickerungseignung durch Flächenumnutzungen oder durch veränderte Bewirtschaftung, wobei die landwirtschaftliche, insbesondere ackerbauliche bzw. gärtnerische Nutzung weitgehend erhalten bleiben soll. Ziel der Maßnahme ist in jedem Fall der Schutz des Bodens vor Abtrag und Verschlammung bzw. Verdichtung. Neben der Verhinderung oder zumindest Verringerung des Stoffeintrages in angrenzende Oberflächengewässer, entsprechend den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, dient die Umsetzung der Maßnahmen vor allem auch der Hochwasservorsorge durch Reduzierung bzw. Verzögerung von oberflächigen Abflüssen.

Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung örtlich typischer und historischer Landschaftsmuster, naturräumlicher Gegebenheiten und kulturlandschaftlicher Funktionen (z. B. Sichtbeziehungen) systematisch zu integrieren. Die Elemente sollen nicht allein auf die Funktionen im Wasser- und Bodenhaushalt ausgerichtet werden, sondern ggf. zugleich auch Nutzungsoptionen für den landwirtschaftlichen Erzeuger bieten und im Zuge der Nutzung funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sollen auch auf die nachhaltige Nutzbarkeit der Flächen unter den Bedingungen des Klimawandels durch mikroklimatische Effekte ausgerichtet werden. Weitere Umweltfunktionen wie der Biotopverbund und die ortstypische Gestaltung einer authentischen Kulturlandschaft müssen berücksichtigt werden.

Die Darstellung erfolgt einerseits auf allen Ackerflächen mit aktenkundigen aktuellen Wassererosionssystemen, soweit es sich zugleich um Bereiche handelt, für die eine hohe potentielle Erosionsgefährdung (über 30 t/ha) ermittelt wurde. Außerdem wird der Maßnahmetyp auf sog. abflussrelevanten Flächen (generieren nutzungsbedingt mehr Oberflächenabfluss, als das unter natürlichen Bedingungen der Fall wäre) dargestellt. Grundlage dafür sind der Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) bzw. ein in diesem Rahmen erstelltes fachliches Gutachten zur Abgrenzung von Gebieten mit hoher Abflussrelevanz und zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen für die künftige Bewirtschaftung (BAUGRUND DRESDEN GMBH 2008).

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der Nutzung der betreffenden Flächen sind insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorzusehen:

a) zur Förderung des flächenhaften Wasserrückhaltes in den Einzugsgebieten der Wassererosionssysteme:

- keine unbedeckten Böden; Verzicht auf Anbau erosionsfördernder Kulturen wie Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Feld- und Frischgemüsearten bei konventioneller Bodenbearbeitung
- Anwendung dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung, Kombination mit Mulch- und Direktsaatverfahren, bei gleichzeitiger Minimierung bzw. vorzugsweise des Verzichtes des Einsatzes von Herbiziden; Zwischenfruchtanbau
- Rücknahme der Bearbeitungsintensität durch Reduzierung der Bearbeitungsgänge
- Retention fördernde Bodenentwicklung (z. B. durch sachgerechte Düngung verschlammungsempfindlicher Böden, Sicherung einer ausgeglichenen Humusbilanz, der Witterung angepasster Technikeinsatz)
- Prüfung der Einführung von silvoarablen Agroforstsystemen (Nutzgehölze auf Ackerland), unter Berücksichtigung der im strategischen Leitbild unter Kapitel 6.3.2.3.1 *Ländlich geprägte Zellen*, Grundsätze zum Einsatz von Energie- und Rohstoffkulturen angeführten Prämissen

b) Vorkehrungen gegen Erosionsabtrag bzw. gegen wild abfließendes Wasser:

- Erosion und Abfluss mindernde Flurneueordnung unter Berücksichtigung von Fließbahnen durch gezielte Gestaltung der landwirtschaftlichen Schläge bezüglich Länge und Anordnung sowie Gliederung durch Hecken, Raine, Grünland u. a.
- Reaktivierung von historischen Terrassierungen bzw. Anlage von Verwallungen zur Erhöhung der Verweilzeiten des Niederschlagswassers und der Minderung von Fließgeschwindigkeiten



- dauerhafte Begrünung von reliefbedingten, schlaginternen Abflussbahnen und Erosionsrinnen
- Schaffung von kulturtechnisch und / oder ingenieurbologisch erosionsgesicherten Fließbahnen innerhalb der Nutzflächen mit hohem Wasser- und Sedimentrückhaltevermögen wie z. B. Retentionsmulden in Kombination mit Retentionshecken, Agroforstkomponenten (anteilig, bei alternierender Ernte und Vermeidung von Kahlschlägen) u. a.
- dauerhafte Begrünung und Optimierung der Retention von natürlichen oder künstlich angelegten Hangmulden, in denen sich Oberflächenwasser verstärkt sammelt, durch Neuschaffung von Grünland, Holzenergiepflanzenanbau, silvopastorale Agroforstsysteme (Nutzgehölze in Kombination mit Grünland), in Einzelfällen auch Aufforstungen von Wald
- Offenlegung sowie naturnahe, abflussgerechte Gestaltung vorhandener Gewässer.

In Schutzgebieten bestehen in der Regel enge Restriktionen hinsichtlich geplanter Landnutzungsänderungen. Dies ist im Allgemeinen ein besonderes Hindernis bei der Umsetzung von Agroforstsystemen. Es ist daher zu prüfen, ob durch entsprechende rechtliche Anpassungen (insbesondere innerhalb von LSG) die Einrichtung von Agroforstsystemen erleichtert werden kann.

Für die Bewirtschaftung können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden: +++
 Wasser: +++
 Stadtklima: 0/(+) bis +
 Arten / Biotop: ++ bis +++
 Landschaftsbild: ++
 Erholung: 0/(+) bis +

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge des räumlichen Rahmens für das Optionsspektrum auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (dies ist im Rahmen der Präzisierung, z. B. Flurneueordnung zu leisten).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen und von Agroforstsystemen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung von Gehölzstrukturen bzw. von Agroforstsystemen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen.

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

- In bekannten oder erkennbaren Lebensstätten (einschl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Migrations- / Ausbreitungskorridore) von streng bzw. besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten und europäischen Vogelarten des Offenlandes bzw. besonnter Gewässerlebensräume ist der Einsatz von Gehölzen auf punktuelle und kleinräumige Elemente zu begrenzen. Lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 50 Meter Länge sowie Agroforstsysteme und Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 0,5 Hektar sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen.
- Bei der Anlage von Gehölzstrukturen einschl. der Agroforstsysteme sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (Sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan) zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 Meter Länge sowie Agroforstsysteme und Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 1,0 Hektar oder einem Durchmesser größer 100 Meter einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. in Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
- Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmal-schutzbehörde abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.2 *Prüfbogen Maßnahmetyp M2*)

7.3.3 Anreicherung mit Kleinstrukturen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Als Kleinstrukturen gelten hier dauerhafte, kleinflächige bzw. punktuelle Strukturelemente wie breite extensive Weg- und Ackerraine, Obst- und andere Baumreihen, Einzelgehölze, Hecken und Gebüsche, Lesesteinhäufen und, je nach Feuchtigkeitsgrad, auch temporäre Kleingewässer und Tümpel. Moderne Agroforstsysteme, insbesondere Kurzumtriebsplantagen, gehören nicht zu den in diesem Rahmen angestrebten Strukturen. Sie können aber ergänzend zu den hier beschriebenen Kleinstrukturen wirksam werden.

Die Maßnahmen haben vor allem die dauerhafte Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, sowie die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem zum Ziel. Linienhafte Strukturen dienen besonders Kleinsäugetern, Reptilien und Laufkäfern als Form des Biotopverbundes. Flächenhafte Strukturen stellen Trittsteinbiotope in Wanderungskorridoren für mobilere Arten sowie Nahrungsinseln, z. B. für Feldhühner und Feldhase dar. Der Maßnahmetyp dient außerdem insbesondere dem Erhalt und der Förderung der Vogelart Neuntöter gemäß Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden.

Zugleich dienen Kleinstrukturen der Sicherung günstiger mikroklimatischer Verhältnisse in Form eines ausgeglichenen Temperatur- und Feuchtehaushaltes in ihrem Wirkungsbereich, auch unter den Bedingungen des Klimawandels, der Unter-



stützung des Wasserrückhaltes und der Infiltration sowie dem Schutz des Bodens gegen Erosion. In sogenannten abflussrelevanten Gebieten soll die Anreicherung mit Kleinstrukturen eine Reduzierung des niederschlagsbedingten Oberflächenabflusses bewirken. Konkrete flächenbezogene Vorschläge dazu enthält das Gutachten (BAUGRUND DRESDEN GMBH 2008). Die Anreicherung mit Kleinstrukturen ist auf großflächigen ausgeräumten bzw. strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen.

Grundlage für die Darstellung des Maßnahmetyps sind auch die Vorgaben des Regionalplans, wonach auf „ausgeräumten Agrarflächen“ landschaftsgliedernde, autochthone Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) geschaffen werden sollen. (REGP 12.1.4 [Z])

Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Sie ist raum- und funktionsbezogen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten, maßgeblicher Umweltfunktionen und der kulturlandschaftlichen Eigenart zu bestimmen. Dabei sind auch örtlich bestimmende Blickbeziehungen zu berücksichtigen.

Bewegungsräume wie Wander-, Rad- und Reitwege im Bereich der Agrarlandschaft sollen durch Schatten spendende und bioklimatisch ausgleichende Gehölzstrukturen flankiert werden. Dabei ist eine abwechslungsreiche Gestaltung mit kühlen, schattigen und sonnigen Abschnitten auszubilden. Zusätzlich sind die Strukturelemente mit gestalterischem Anspruch und zur Unterstützung der Identifikationskraft auszuwählen und anzuordnen.

Für die Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen sind standortgerechte, heimische Pflanzmaterialien zu wählen (siehe Anlage 8.1 *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten*). Eine kontinuierliche Pflege ist erforderlich.

Die Breite von Heckenpflanzungen als Gehölzstreifen soll mindestens etwa 5 Meter betragen. Der Gehölzaufwuchs setzt sich im Idealfall aus höheren Gehölzen in der Kernzone (Bäume als „Überhälter“) und kleineren Gehölzen in der Mantelzone zusammen (austriebsfähige Gehölze).

Kleinstrukturen sollen über einen ausreichend breiten Gras- / Krautsaum, die so genannte Saumzone verfügen, die als Pufferzone zur Ackerfläche, als Standort für Ackerwildkräuter sowie als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten fungiert. Eine Hecke soll optimalerweise von einem beidseitig etwa fünf Meter breiten vorgelagerten Stauden- und Wildkrautsaum umgeben sein.

Betriebswirtschaftliche Anforderungen der Landwirtschaft sind zu beachten. Ergänzend sind nutzbare Strukturkomponenten (z. B. Edelholzproduktion, Obstprodukte und Energieholz) möglich. Durch alternierende Ernte ist hier eine strukturelle Differenzierung herbeizuführen, Kahlschläge sind zu vermeiden.

Als geeignete Standorte kommen insbesondere auch Kleinstflächen mit extremen Standorteigenschaften infrage, die aus Sicht landwirtschaftlicher Produktion zumeist Problemareale und Minderertragsflächen darstellen, für nicht nutzbare Strukturelemente auch Bereiche angrenzend an naturnahe Biotope, als Pufferbereiche für Vorrangflächen für den Naturschutz.

Um die Wasser Konkurrenz zu den landwirtschaftlichen Kulturen zu minimieren, müssen Gehölzpflanzungen möglichst so angelegt werden, dass sie Grundwasseranschluss erlangen werden.

Für die Anlage von Kleinstrukturen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis +
Wasser:	0/(+) bis +
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	+++
Erholung:	+

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung von Gehölzstrukturen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen. ■ In Auen und in den Kuppenlandschaften im Dresdner Norden müssen Baumreihen und Alleen mit mehr als 100 Meter Länge einer Fachplanung für die Freianlagen unterzogen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit geprüft werden. ■ Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.3 *Prüfbogen Maßnahmetyp M3*)

7.3.4 Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften, angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege). Dazu gehören alle Flächen mit nicht selbsterhaltenden besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG (insb. Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Frisch- und Feuchtwiesen). Der Maßnahmetyp beinhaltet zum Teil auch die gezielte Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitaten gemäß den Vorgaben der FFH-Managementpläne. Auf einigen Flächen wurde der Maßnahmetyp speziell zum Erhalt und zur Förderung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Zauneidechse vergeben.



Meist wird der Maßnahmetyp daher auf Dauergrünland-Flächen dargestellt. In Einzelfällen gibt es Darstellungen dieses Maßnahmetyps auf Grün- und Erholungsflächen. Dabei handelt es sich um vorhandene geschützte Biotope (meist Streuobstwiesen) innerhalb des urbanen Siedlungsraumes, die wegen ihrer überwiegenden Nutzung oder generalisiert als Grün- und Erholungsflächen dargestellt wurden (z. B. im Schlosspark Lockwitz oder östlich Altreick).

Flächen, die auch als Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten erhalten und entwickelt werden sollen, werden ergänzend mit dem Maßnahmetyp „*Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten*“ gekennzeichnet (Beschreibung in Kapitel 7.3.5).

Der Maßnahmetyp stellt spezielle Anforderungen an eine extensiviert durchzuführende Bewirtschaftung. Eine zusätzliche Kennzeichnung des Maßnahmetyps „*Extensive Nutzung von Dauergrünland*“ erfolgt deshalb nur, wenn eine extensive Bewirtschaftung auch aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich ist, d. h. insbesondere der Eintrag von Schadstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden ist (siehe Kapitel 7.3.6).

Im Bereich der im Regionalplan dargestellten „*Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen*“ (REGP7.3.8 [Z] und 7.3.9 [Z]) sind landwirtschaftliche Nutzflächen extensiv zu bewirtschaften. Dies kann auch im Rahmen der hier gekennzeichneten Biotoppflegemaßnahmen erfolgen. Ziele in den Extensivierungsflächen sind insbesondere die Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und die Aufwertung des Natürlichkeitsgrades.

Die Abstimmung über die konkrete Nutzung und Pflege der Flächen erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde.

Für die Bewirtschaftung können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis +
Wasser:	0/(+) bis +
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	+
Erholung:	0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt) (ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.4 *Prüfbogen Maßnahmetyp M4*)

7.3.5 Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist es, die betreffenden Flächen durch entsprechende Bewirtschaftung als geeigneten Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Bei den gekennzeichneten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgrund ihres Bewirtschaftungsregimes für bodenbrütende Vogelarten von Bedeutung sind oder das Potential dafür haben. In Einzelfällen wurden auch halboffene Bereiche (Brachflächen mit beginnendem Gehölzaufwuchs) ausgewählt, sofern tatsächliche Nachweise der wertgebenden Vogelarten vorliegen.

Die Auswahl der Flächen erfolgte nach dem Schirmartenprinzip. Als Schirmarten wurden der Kiebitz und der Wachtelkönig ausgewählt. Der Wachtelkönig gilt in Sachsen als „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste 1), der Kiebitz als „stark gefährdet“ (Rote Liste 2). Beide Arten sind nach BNatSchG „streng geschützt“ und haben in den letzten Jahren durch ein

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

verändertes Anbau- und Bewirtschaftungsregime in ihren Lebensräumen bedrohliche Bestandeseinbußen erlitten. Diese Situation sowie eine vergleichsweise gute Dokumentation der noch vorhandenen Bestände in Dresden lassen die beiden Arten geeignet erscheinen, um einen derartigen Maßnahmetyp im Landschaftsplan abzuleiten. Das Ziel eines Schirmartenkonzeptes ist es, durch die Förderung der Schirmarten einen Mitnahmeeffekt für weitere Bodenbrüter mit ähnlichen Lebensraumansprüchen zu erreichen.

Die betreffenden Flächen bilden zum einen die tatsächlichen Habitate von Kiebitz und Wachtelkönig ab. Darüber hinaus wurden Bereiche ausgewählt, die im räumlichen Bezug zu den nachgewiesenen Habitaten stehen und aufgrund geeigneter Strukturen potentielle Habitate darstellen. Wenn ausgehend von tatsächlich besiedelten Flächen eine Neubesiedlung angrenzender Flächen wahrscheinlich ist (bei direkt angrenzender Lage und günstigen abiotischen Verhältnissen wie Morphologie oder Hydroregime), wurden in einigen Fällen auch entwicklungsbedürftige Flächen mit gekennzeichnet. Hier ist in der Regel eine Nutzungsänderung oder -extensivierung erforderlich.

In der Gesamtschau liegen die Verbreitungsschwerpunkte bzw. -potentiale für den Wachtelkönig an den großflächig zusammenhängenden, überwiegend extensiv genutzten Elbwiesen (insb. im Ostragehege und der Ostra-Flutrinne), in Teilen der unverbauten Überflutungsflächen der Elbe im Dresdner Osten und in der Seifenbachaue. Der Kiebitz siedelt schwerpunktmäßig auf geeigneten – oft lokal vernässten – Acker- und Grünlandflächen im Dresdner Norden (um Marsdorf und Schönborn) sowie im Schönfelder Hochland mit Schwerpunkt um die Ortschaften Weißig und Eschdorf.

Durch die nachfolgend beschriebenen Erhaltungs- und insbesondere Entwicklungsmaßnahmen werden neben den Schirmarten Kiebitz und Wachtelkönig auch weitere bodenbrütende Vogelarten gefördert. Dazu gehören je nach Lage, Feuchtegrad, Vegetationsdichte und -höhe sowie dem Anteil gliedernder Elemente (Säume, Raine und Gehölzstrukturen) die Vogelarten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze.

Maßnahmen für die Schirmart Wachtelkönig:

Erhalt bzw. Entwicklung von großflächig extensiv genutzten Grünlandbereichen frischer bis feuchter Standorte durch vogelschutzgerechte Wiesennutzung, d. h.:

- früheste Mahd im Juli,
- auf Grünland-Stilllegungsflächen Mulchen erst ab Ende August,
- gestaffelte Mahd (Erhalt ständiger Deckungs- und Nahrungsräume),
- Mahd von innen nach außen (ermöglicht die Flucht der Küken),
- zeitweiliges Belassen von Randstreifen (mehrjährige Brache) z. B. im Übergang zur Gebüschvegetation oder zu Gewässern,
- Belassen bzw. Anlage einzelner Büsche.

Allgemein:

- Erhalt / Wiederherstellung wenig zerschnittener Lebensräume,
- Erhalt / Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

Maßnahmen für die Schirmart Kiebitz:

- Erhalt / Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Grünlandflächen,
- Erhalt / Wiederherstellung von temporär wasserführenden Grünlandsenken (im Zusammenhang mit Gewässeroffenlegungen, Gewässerentwicklungsmaßnahmen und Retention fördernden Maßnahmen),
- Erhalt bzw. Erhöhung des Anteils vogelschutzgerechter Grünlandnutzung, d. h.:
 - Walzen nur vor dem 15. März,
 - früheste Mahd ab Mitte Juni,
 - Reduzierung der Nutzungshäufigkeit,
 - Akzeptanz von Störstellen (z. B. durch Wildschweine).
- Erhalt von Vernässungsstellen auf Äckern, z. B. als Brache,
- Förderung des Anbaus von Hackfrüchten, Verzicht auf Kulturen mit Aussaatterminen während der Brutzeit (insb. Maisanbau).



Allgemein:

- Erhalt / Wiederherstellung wenig zerschnittener Lebensräume

Die dramatische Bestandssituation bodenbrütender Vogelarten, insbesondere auf ackerbaulich genutzten Flächen, führte zur Auflage eines Artenschutzprojektes für Bodenbrüter in Sachsen. Ziel dieses Projektes ist es, für Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche nutzungsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau umzusetzen, die auf Teilflächen der Schläge für diese Arten eine Habitatverbesserung bewirken.

Für einzelne Maßnahmen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden: +
 Wasser: +
 Stadtklima: 0/(+)
 Arten / Biotope: +++
 Landschaftsbild: +
 Erholung: 0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	■ Vorhabensbezogen mit der Herstellung von Geländesenken sind die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse zu erkunden und die ausreichende und nachhaltige Geschützteheit des Grundwasserkörpers bei Durchführung der Maßnahme nachzuweisen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.5 *Prüfbogen Maßnahmetyp M5*)

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 – Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

7.3.6 Extensive Nutzung von Dauergrünland

Beschreibung des Maßnahmetyps

Extensiv genutzte Dauergrünländer haben aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit eine besondere Funktion im Naturhaushalt. Ziel der Maßnahme ist es, bestehende Dauergrünlandflächen, die an wertvolle Biotope grenzen oder als solche entwickelt werden sollen, auf welchen besondere Artenvorkommen zu erhalten bzw. zu fördern sind oder die andere Schutzfunktionen erfüllen sollen, extensiv zu bewirtschaften.

In Gebieten mit geringer und sehr geringer Grundwassergeschüttheit über dem Hauptgrundwasserleiter sind landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen generell extensiv, insbesondere stoffeintragsarm zu bewirtschaften. Das kann auch Dauergrünlandflächen betreffen, die derzeit intensiv genutzt werden (Vielschnittwiesen zur Silage- und Futtergewinnung, intensive Weidenutzung).

Im Bereich der im Regionalplan dargestellten „Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z] und 7.3.9 [Z]) sind landwirtschaftliche Nutzflächen ebenfalls extensiv zu bewirtschaften, gegebenenfalls im Rahmen von Biotoppflegemaßnahmen (siehe Beschreibung zum Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ in Kapitel 7.3.4). Ziele sind insbesondere die Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und die Aufwertung des Natürlichkeitsgrades.

Auf einigen Flächen dient die Extensivierung speziell der Förderung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Neuntötters (Nahrungshabitat) gemäß Biotopverbundplanung.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der Nutzung der betreffenden Flächen, sind insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorzusehen:

- Umwandlung von Intensiv-Grünland in artenreiche Mäh- und Heuwiesen
- Wiesennutzung möglichst mit ein- bis zweimaliger später Mahd
- Vermeidung des Stoffeintrages in Boden und oberirdische Gewässer durch weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatz
- extensive Beweidung, Reduzierung des Weidetierbesatzes und Verkleinerung der Weideeinheiten (die Bemessung des prozentualen Anteils von Tieren pro Fläche führt bei sehr großen Weideeinheiten bei Kühen und Pferden auf Grund der Herdenbildung in Teilbereichen zu sehr intensiven oberirdischen Beanspruchungen und Stoffeinträgen durch Gülle, insb. an Futter- und Wasserstellen)
- gegebenenfalls Bewirtschaftung nach konkreten naturschutzfachlichen Vorgaben entsprechend der Abstimmung zwischen Naturschutzbehörde und dem Bewirtschafter
- Erhalt bzw. Wiederanlage von Böschungen, Weg bzw. Feld begleitenden Rainen (linienhafte Biotopverbundstrukturen besonders für Kleinsäuger, Reptilien und Laufkäfer; Nahrungsinseln für Feldhühner und Feldhase; Elemente des historisch gewachsenen Landschaftsbildes)
- Entfernung von Dränagen, Wiedervernässung natürlicher Feuchtbereiche

Flächen, die auch als Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten erhalten und entwickelt werden sollen, sind ergänzend mit dem Maßnahmetyp „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ gekennzeichnet (Beschreibung in Kapitel 7.3.5).

Für die Bewirtschaftung können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	++
Wasser	+++
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	+
Erholung:	+

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“



Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.6 *Prüfbogen Maßnahmetyp M6*)

7.3.7 Anlage von Dauergrünland

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die dargestellten Flächen haben aufgrund ihrer Lage oder Beschaffenheit besondere Priorität bei der Umwandlung in Dauergrünland. Ziel ist eine funktionsbezogene Differenzierung der Nutzung der Flächen, insbesondere zum Schutz des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers, aber auch zur Aufwertung der Lebensraumqualität für Offenlandarten.

In landwirtschaftlich genutzten Bereichen handelt es sich dabei z. B. um besonders feuchte Flächen, um Pufferflächen zu wertvollen Biotopen, welche in besonderem Maße vor dem Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln geschützt werden müssen, um Flächen zum Schutz des Bodens vor Erosion (z. B. im Schönfelder Hochland) oder um Ackerflächen im Abflussbereich von Überschwemmungsgebieten (im ehemals unverbauten Überflutungsbereich der Elbe im Dresdner Osten). In Einzelfällen sind besonders erosionsgefährdete Flächen, z. B. stark hängige Ackerflächen, bzw. abflussrelevante Bereiche ackerbaulich genutzter Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. Die Begrünung von Deponien erfolgt als Dauergrünland, sofern die Sicherung keine Gehölzpflanzungen zulässt (z. B. Lockwitz). Der Maßnahmetyp wird auch auf einigen brach liegenden Flächen dargestellt, auf denen durch eine regelmäßige Bewirtschaftung eine fortschreitende Gehölzsukzession zugunsten des Erhalts des Offenlandes verhindert werden soll (z. B. im unverbauten Überflutungsbereich der Elbe im Dresdner Osten).

Im Bereich der im Regionalplan dargestellten „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z]) können durch die Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in eine umweltgerechte Grünlandnutzung im Sinne des integrierten oder ökologischen Landbaus Bodenabtrag und Bodenverdichtung sowie übermäßiger Nährstoffeintrag vermindert werden. Ziele sind zugleich die Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und die Aufwertung des Natürlichkeitsgrades.

Grundsätzlich ist neu anzulegendes Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften (Erläuterungen siehe Kapitel 7.3.6 *Extensive Nutzung von Dauergrünland*).

Soweit hochwertige Biotopenelemente wie Staudensäume und Gehölzstrukturen in den Flächen enthalten sind, sollen diese erhalten und integriert werden.

Dränagen sind im Zuge der Umwandlung zu entfernen, die Wiedervernässung natürlicher Feuchtbereiche ist zu fördern.

Bei der Umwandlung brach gefallener Flächen mit Biotopmerkmalen von Stauden- bzw. Ruderalfluren in Dauergrünland sind die naturschutzfachlichen Zielstellungen entsprechend des dann vorliegenden Entwicklungsstandes der Flächen erneut zu überprüfen und eine nach naturschutzfachlichen Kriterien differenzierte Vegetationsnutzung festzulegen. Hochwertig entwickelte Biotopflächen sowie Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung in das Grünland zu integrieren. (Siehe Maßnahmetyp „*Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes*“ in Kapitel 7.3.24)

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+++
Wasser:	+++
Stadtklima:	+
Arten / Biotope:	++ bis +++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	+

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf altlastenverdächtigen Flächen ist vorsorglich auf eine Verwertung der Biomasse für die Futtermittelproduktion oder andere Pfade, die zu einer Belastung der menschlichen Gesundheit führen können, zu verzichten. Vorzugsweise sind die Altlastenverdachtsflächen zu erkunden und ggf. vor der Übernahme in die Grünlandflächen fachgerecht zu sanieren. Alternativ kann eine Verwertung der Biomasse zur Energiegewinnung geprüft werden.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.7 *Prüfbogen Maßnahmetyp M7*)

7.3.8 Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die Anlage neuer oder die Ergänzung bzw. Erneuerung bestehender alter Streuobstbestände dient dem Ziel der ortstypischen Eingrünung von Ortsrändern, der dauerhaften Gliederung und Strukturierung des Landschaftsbildes, der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt regionaltypischer Elemente der Kulturlandschaft, der Sicherung bzw. Verbesserung der Biotopvielfalt und der genetischen Vielfalt sowie des Biotopverbundes. Hier sind insbesondere auch die meist höhlenreichen Altbestände von besonderem Wert. Moderne Formen von Agroforstsystemen (z. B. Wertholzgewinnung) sind daher hier nicht geeignet.

Nach- oder Neupflanzungen erfolgen in Form hochstämmiger Obstgehölze regionaltypischer Sorten. Die Pflege ist langfristig sicherzustellen.

Bei der Pflanzung von Obstgehölzen auf brach gefallen Flächen mit Biotopmerkmalen von Stauden- bzw. Ruderalfluren sind die naturschutzfachlichen Zielstellungen entsprechend des dann vorliegenden Entwicklungsstandes der Flächen erneut zu überprüfen und eine nach naturschutzfachlichen Kriterien differenzierte Vegetationsnutzung festzulegen. Dazu zählt insbesondere der Erhalt eines angemessenen Anteils von Alt- und Totholz sowie die Integration von hochwertig entwickelten Gebüsch und Staudenfluren als ergänzende Habitatstrukturen (Siehe Maßnahmetyp „*Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes*“ in Kapitel 7.3.24).

Darüber hinaus sind Habitatstrukturen besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 in die Streuobstwiesennutzung zu integrieren.

Für die Maßnahmen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“



Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

- Boden: + bis ++
- Wasser: + bis ++
- Stadtklima: +
- Arten / Biotope: +++
- Landschaftsbild: +++
- Erholung: +

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung von Gehölzstrukturen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen. ■ Im Zuge der Umsetzungsplanung (Fachplanung Freianlagen) ist für die Wiederherstellung von brach gefallenem bzw. überalterten Beständen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Untersuchung spezifischer Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 vorzunehmen. Besonderes Augenmerk ist auf Funktion und Besatz von Baumhöhlen und Altholz zu legen, insbesondere hinsichtlich des Besatzes als Winterquartier, Reproduktionsstätte und durch Totholz bewohnende Arten (siehe Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ in Kapitel 7.3.24). ■ Auf altlastverdächtigen Flächen (Gohlis) sind die möglichen Gefährdungen zu erkunden. Insbesondere sind die Auswirkungen der Nutzung von Obst dieser Flächen auf die menschliche Gesundheit zu prüfen. Gleiches gilt für die Nutzung des Grünlandes (Wirkpfad: Pflanze-Tier-Mensch). Bei Bedenken ist eine Biotopgestaltung vorzunehmen, die eine Inverkehrnahme von Erzeugnissen der betroffenen Flächen in die menschliche Nahrungskette ausschließt. ■ Dialogische Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen, Denkmälern und denkmalgeschützten Einzelobjekten sowie denkmalpflegerischen Gesamtheiten sowie markante Elbtalsichten und Fernsichten sind zu bewahren. In den im Regionalplan dargestellten sichtexponierten Elbtalbereich sowie den regional bedeutsamen Sichträumen, im Zusammenhang mit Gebieten und Objekten nach SächsDSchG sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von

Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG ist die Anlage von Streuobstwiesen generell hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. Außerhalb der vorgenannten Zusammenhänge ist die Anlage von Streuobstwiesen ab einer Ausdehnung größer als 1,0 Hektar oder einem Durchmesser größer 100 Meter einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.8 *Prüfbogen Maßnahmetyp M8*)

7.3.9 Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Anreicherung des Planungsraumes mit linearen bzw. großflächigen Gehölzstrukturen. Das soll im Offenland bzw. außerhalb der Siedlungen in der Regel in Form von Baumreihen, Alleen, Hecken und Feldgehölzflächen sowie innerhalb des Siedlungsbereichs in Form von Baumreihen, Alleen und Hecken an Straßen bzw. als sonstige Gehölzflächen auf Abstandsgrün und auf geeigneten Flächen innerhalb der Bebauungsbereiche erfolgen. Großflächige Darstellungen dieses Maßnahmetypes im besiedelten Bereich erfolgen auch mit dem Ziel, zusätzliche Aufenthalts- und Erholungsbereiche mit nur extensiver Gestaltung bzw. Ausstattung (z. B. im Sinne von Naturerlebnisräumen) zu schaffen. In diesen Fällen sollen die Flächen deutlich gehölzgeprägt sein, können aber zugleich offene Bereiche, z. B. in Form von Wiesen, Weiden o.a. naturnahen Freiflächen enthalten.

Moderne Agroforstsysteme gehören nicht zu den in diesem Rahmen angestrebten Gehölzstrukturen. Sie können aber ergänzend zu den hier beschriebenen wirksam werden.

Die Darstellung erfolgt flächenkonkret (im Unterschied zum Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ unter Kapitel 7.3.3).

Heckenstreifen sollten außerhalb von Siedlungen fünf Metern Breite nicht unterschreiten und arten- und strukturreich sein. Der Gehölzaufwuchs setzt sich im Idealfall aus höheren Gehölzen in der Kernzone (Bäume als „Überhälter“) und kleineren Gehölzen in der Mantelzone zusammen (austriebsfähige Gehölze). Optimalerweise sollte die Hecke mit einem beidseitig etwa fünf Meter breiten vorgelagerten Stauden- und Wildkrautsaum, der so genannten Saumzone umgeben sein.

Bei der Anlage der Pflanzungen sind standörtliche Gegebenheiten, funktionale Besonderheiten sowie Schutzgebiete und Sorgfaltsbereiche zu berücksichtigen, damit eine funktions- und umweltgerechte Ausprägung gewährleistet ist. Neben strukturellen Anpassungen (z. B. Pflanzungstyp, Höhe, Dichte und Durchlässigkeit) sind auch Lageanpassungen, eine segmentierte Ausführung linearer Strukturen sowie eine Parzellierung flächiger Bepflanzungen zu erwägen.

Soweit standort- und funktionsbezogen möglich, sind standortgerechte Gehölze entsprechend der Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten (siehe Anlage 8) zu pflanzen. Die Gehölzausstattung ist hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Genotypen auf die Erfordernisse des Klimawandels einzustellen.

Insbesondere ist bei der Bepflanzung auf den Erhalt geschützter Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG zu achten. Für die Abgrenzung des Umfeldes um wertvolle Offenlandbereiche sind der Schattenschlagbereich und die Wurzelreichweiten der geplanten Gehölzpflanzungen anzusetzen. Pauschal ist von einer gehölzfreien Zone von mindestens von 50 Meter um die geschützten Offenlandbiotope auszugehen. Eventuelle Ausnahmen oder Befreiungen sind in jedem Einzelfall gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG zu beantragen. Im Zusammenhang mit hochwertig entwickelten Biotopen ist die Integration bzw. der Erhalt schützenswerter Lebensraummerkmale zu gewährleisten. Licht- und Wasser Konkurrenz zu benachbarten Biotopen und Lebensräumen ist auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Ziele der Anpflanzung von Gehölzstrukturen im unbesiedelten Bereich sind vor allem die Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherung mit landschaftsbildwirksamen und zum Teil kulturhistorisch typischen Elementen der Landschaft, die Markierung, attraktive Gestaltung und bioklimatische Optimierung von touristischen Verbindungsachsen und Wanderwegen



sowie die Erhöhung der Biotopvielfalt und die Förderung des Biotopverbunds. Im Zusammenhang mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dient der Maßnahmetyp insbesondere dem Erhalt bzw. der Förderung wertvoller Offenland- und Halboffenlandarten (z. B. Ortolan) gemäß Biotopverbundplanung. Im Zusammenhang mit hochwertig entwickelten Biotopen ist die Integration bzw. der Erhalt schützenswerter Lebensraummerkmale zu gewährleisten. Licht- und Wasserkonkurrenz zu benachbarten Biotopen und Lebensräumen ist auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Zugleich dienen Gehölzstrukturen der Sicherung günstiger Verhältnisse unter den Bedingungen des Klimawandels, der Unterstützung des Wasserrückhaltes und der Infiltration sowie des Bodenschutzes (insbesondere vor Erosion) und des Windschutzes. An Gewässern tragen Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der Gewässergüte durch Beschattung und Verminderung von Erosion und Schadstoffeinträgen sowie zur landschaftsgerechten Einbindung bei. In Überschwemmungsflächen soll die Retention in geeigneten Flächen unterstützt werden (Retentionshecken). Bei Rückstaugefahr in Bebauung bzw. sensible Nutzungen muss eine gefahrlose Einordnung der Gehölzelemente in die Strömung gewährleistet sein.

Im Schönfelder Hochland, im Westen und Norden der Stadt soll die Pflanzung linearer Strukturen vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken sowie zur Ergänzung von Waldinseln in der Kleinkuppenlandschaft mit naturraumtypischen Arten entsprechend der *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten* (siehe Anlage 8) erfolgen.

Im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Offenland bzw. Freiraum, aber auch zwischen Siedlungs- und Verkehrsflächen wird durch die Anlage von Gehölzstrukturen eine klare Zäsur zwischen den unterschiedlichen Nutzungen geschaffen.

Soweit Siedlungsflächen bzw. Straßen und Wege durch Sedimenteinträge und wild abfließendes Wasser aus Flächen mit hoher Erosionsgefährdung bzw. mit hohem Oberflächenabfluss (in sog. abflussrelevanten Gebieten) gefährdet sind, sollen Gehölzflächen und -strukturen auch zum Schutz von Bebauung bzw. Infrastruktur vor diesen Einwirkungen beitragen.

Insbesondere im besiedelten Bereich zielt die Maßnahme auf die stadtbildgestaltende und stadtgliedernde Wirksamkeit von Gehölzbeständen, auf die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch mikroklimatisch ausgleichende Wirkungen von Gehölzen, u. a. durch Beschattung von sich stark aufheizenden Oberflächen, sowie auf die Aufwertung und Neugestaltung bestehender Grün- und Freiflächen.

Besonders im urbanen Raum soll bei der Anlage von Gehölzflächen auch deren Erholungsfunktion berücksichtigt werden, z. B. durch die Anlage bzw. Optimierung von fußläufigen Verbindungen unter Nutzung der bioklimatischen Wirkungen der Gehölze, das Aufstellen von Bänken etc. An Standorten mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bebauungsdichte soll das anfallende Niederschlagswasser gezielt zur Bewässerung von Gehölzflächen verwendet werden.

Für die Anlage von Straßenbaumpflanzungen in der Stadt wird auch auf das Straßenbaumkonzept der Landeshauptstadt Dresden verwiesen. Das Straßenbaumkonzept wurde vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (ASA) im Jahr 2009 als strategische Handlungsgrundlage für die langfristige Sicherung und Entwicklung des Dresdner Straßenbaumbestandes erarbeitet. Bestandteil dieses Konzeptes ist die Dresdner Straßenbaumliste, die, ausgehend von den in Dresden vorhandenen Straßenbaumarten, auch weitere vom Umweltamt, dem ASA und dem Institut für Forstbotanik der TU Dresden vorgeschlagene Baumarten und Sorten mit relevanten Eigenschaften auflistet. Einen Auszug dieser Liste mit den für Dresden sehr gut bis gut geeigneten Baumarten und Sorten zur Verwendung als Stadt- und Straßenbäume befindet sich im Anhang, Anlage 8. Im Landschaftsplan werden nur ausgewählte und besonders wichtige Straßenbaumpflanzungen dargestellt.

Für die Maßnahmen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+	bis	++
Wasser:	+	bis	++
Stadtklima:	+	bis	++
Arten / Biotope:	+++		
Landschaftsbild:	+++		
Erholung:	+	bis	++

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge im Sinne der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Beachtlich ist die große Raumbetroffenheit durch die Präsenz der linearen Elemente; Planwirkungen auf umweltrelevante Transferfunktionen wie Kaltluftabfluss und Hochwasserabfluss sowie visuelle Einflüsse sind zu prüfen.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Dem Maßnahmetyp werden Minderungsmaßnahmen (s. nachfolgende Tabelle) zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Außerdem werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der Auswirkungen eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und deren Summenwirkung mit den Aufforstungen und weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gem. Anlage 2 Punkt 2.3.10 UVPG (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten auf ein unerhebliches Maß minimiert werden. Anpflanzungen in den Luftleitbahnen und Windkorridoren siedlungsrelevanter Windsysteme bedürfen einer einzugsbereichsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Untersuchung. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetyp „Aufforstung“ und „Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese“ sowie weitere strukturelle, strömungswirksame Aussagen des Landschaftsplanes prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen.
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffene Altlastenverdachtsflächen sind maßnahmebezogen zu erkunden und ggf. zu sanieren. ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Innerhalb von Luftleitbahnen ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung der Elemente in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Abflusstyp und ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen der Luftleitbahn einzustellen. Derzeit bestehen jedoch Kenntnisdefizite hinsichtlich der optimalen Beschaffenheit der Luftleitbahnen, der Auswirkungen eines umfassenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern sowie der Summenwirkung mit weiteren, gehölzbezogenen Planaussagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore, so dass die Maßnahme bis zur Beseitigung der Kenntnisdefizite in den betreffenden funktionalen Zusammenhängen nur eingeschränkt ausgeführt werden kann (siehe oben beschriebene Minderungsmaßnahme). ■ Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten sowie der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden können, gemäß Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung



des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei flächigen Pflanzungen in bestimmten Offenlandlebensräumen (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren), in denen die Präsenz entsprechender Offenlandarten nicht ausgeschlossen ist (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel), sind artenschutzrechtliche Prüfungen gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern. (siehe dazu auch Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ Kapitel 7.3.24).

- Bei der Anlage von linearen und flächen Gehölzstrukturen sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (sichtexponierter Elbtalbereich gem. REGP), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden und die Bewahrung tiefer Raumsichten in Tälern und Auen. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 Meter Länge sowie Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 1,0 Hektar oder einem Durchmesser größer 100 Meter einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
- Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Negative Wirkungsbezüge der Planwirkungen des Maßnahmetyps und aufgrund der Kenntnisdefizite können durch eine Minderungsmaßnahme mit der Folge einer teilweise eingeschränkten Durchführung der Kategorie ausgeschlossen werden. Die vollständige / uneingeschränkte Plandurchführung bedarf der Beseitigung der Kenntnisdefizite und vertiefte Prüfung im Rahmen der Planfortschreibung oder in einem maßnahmeübergreifenden Teilkonzept. Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Gehölzpflanzungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzelvorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.9 *Prüfbogen Maßnahmetyp M9*)

7.3.10 Anlage eines gestuften Gehölzrandes

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel ist die Anlage eines mindestens 10 Meter bis max. 30 Meter breiten, dem bestehenden Wald vorgelagerten, reich gegliederten Waldrandes. Dieser ist gekennzeichnet durch einen gestuften Gehölzaufbau standortgerechter waldrandtypischer Gehölzarten (Mantelzone), darunter Gebüschformationen mit insbesondere auch dornenreichen Sträuchern, einer vorgelagerten Saumzone mit wechselnden artenreichen Saumstrukturen (v. a. Hochstauden und Altgrasbestände) und vereinzelt Überhältern sowie durch eine grenzlinienreiche Kontur.

Der Waldrand bildet den Übergang vom dunklen, gleichmäßig temperierten und feuchten Waldkern zur lichten und windbeeinflussten offenen Feldflur mit stärkeren Temperaturschwankungen. Aus forstlicher Sicht dient er insbesondere dazu, Wind und Stürme zu bremsen, vor Aushagerung und Rindenbrand durch Sonne zu schützen.

Als Übergangsbereich zwischen zwei verschiedenen Ökosystemen, stellt er Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar. Oft weist dieser Bereich eine höhere Artenvielfalt auf als die Summe der Arten, die in den angrenzenden Gebieten vorkommen. Im Zusammenhang mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dient der Maßnahmetyp auch dem Erhalt und der Förderung wertvoller Offenland- und Halboffenlandarten, insbesondere der Vogelarten Neuntöter und Ortolan gemäß Biotopverbundplanung.

Für die Erholung und das Landschaftsbild haben attraktive Waldränder mit großer Vielgestaltigkeit durch Blüten, Früchte und Herbstfärbung, aber auch Kontraste durch eingestreute Überhälter und markante Baumtrupps eine hohe Bedeutung und positive Wirksamkeit. Entlang von Verkehrslinien und bebauten Gebieten steht bei der Waldrandgestaltung die Verkehrssicherung im Vordergrund.

In einem Abstand von mindestens 10 Meter zum Waldrand sind nur extensive Nutzungen zulässig (z. B. extensive Grünlandnutzung, Ruderal- und Staudenfluren). Eine ackerbauliche Nutzung sollte in diesen Bereichen nicht erfolgen.

Bei Waldrändern zur Feldflur hin ist jedoch darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch zu starken Schattenwurf oder Wurzelbrut beeinträchtigt wird.

Soweit standortbezogen möglich, sind Gehölze entsprechend der *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten* (siehe Anlage 8) zu pflanzen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+
Wasser:	+
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	+

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.10 *Prüfbogen Maßnahmetyp M10*)

7.3.11 Aufforstung

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel ist die Aufforstung eines Mischwaldes mit standorttypischen Arten (Herkünfte gemäß Forstvermehrungsgutgesetz) und einem dem Waldtyp entsprechenden Schichtenaufbau. Die Maßnahme dient der Erhöhung des Waldanteiles in der Region gemäß den Vorgaben des geltenden Regionalplans.

Grundlage für die Darstellung von Aufforstungsflächen sind der Regionalplan sowie die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (Stand 2008). Im Rahmen der landschaftsplanerischen Abwägung wurden die Flächen zum Teil modifiziert. Zusätzliche Aufforstungen wurden auf Flächen mit hoher Erosionsgefahr dargestellt, wo zusätzliche Belange eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung rechtfertigen (Böschungsbereiche nördlich der A 17 westlich der Kaufbacher Straße, Randbereiche des Waldes nordöstlich von Zschendorf) sowie als Schutzpflanzungen entlang der Bundesautobahn (an der A 17 südlich von Zöllmen, an der A 4 in Höhe Weixdorf). Reduzierte Darstellungen erfolgten zugunsten des Erhalts ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen und wertvoller Lebensräume für Zugvögel und Offenlandarten (z. B. westlich Stausee Oberwartha) sowie von gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen.

Bei den dargestellten Maßnahmeflächen handelt es sich in der Regel um Erstaufforstungen im forstlichen Sinne (gem. §10 SächsWaldG). Der Umgriff der Flächen zur Aufforstung wird im Landschaftsplan entsprechend seines Maßstabes generalisiert dargestellt. Die genaue Abgrenzung muss vor Ort standortbezogen konkretisiert werden.



Im Zuge der Aufforstung sind mindestens 10 Meter breite mehrstufige Waldränder mit artenreichen Waldsäumen und möglichst grenzlinienreicher Kontur zu schaffen (nähere Ausführungen dazu unter Maßnahmetyp „Anlage eines gestuften Gehölzrandes“ Kapitel 7.3.10). In einem Abstand von mindestens 10 Meter zum Waldrand sind nur extensive Nutzungen zulässig (z. B. extensive Grünlandnutzung, Ruderal- und Staudenfluren). Eine ackerbauliche Nutzung sollte in diesen Bereichen nicht erfolgen.

Geschützte Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG müssen von der Aufforstung ausgenommen und als Lichtungen in den Wald integriert werden. Geschützte Offenlandbiotope, für die im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG erwirkt wurden, sind durch Sukzession zu bewalden.

Das Bewaldungsverfahren und der räumlich-zeitliche Verlauf der Bewaldung sind nach den vorhandenen Schutzerfordernissen zu wählen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Ersatzlebensräumen können Übergangssysteme mit einem langsamen Fortschritt der Bewaldung (Sukzession, im Einzelfall auch Agroforstsysteme) erforderlich sein. Nach Möglichkeit sollen in einem frühen Stadium Einzelbäume, Baumgruppen und Feldgehölze als spätere „Überhälter“ bzw. Naturwaldzellen platziert werden. Zur Standortaufwertung, insbesondere von anthropogen belasteten bzw. veränderten Böden, sind zeitlich begrenzt Vorwald- bzw. Energievorwaldsysteme sinnvoll.

Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen einschließlich des prognostizierten Klimawandels mit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Strukturanreicherung der Landschaft beitragen (REGP 12.2.3 [Z]). Das erfordert eine Skalierung der Gehölzartenauswahl nach der Bandbreite der zu erwartenden Standortverhältnisse. Angestrebt wird eine Kombination von kurzlebigen Begleitgehölzen (Vorwald) und Dauergehölzen (Hauptbaumarten) mit Einbringung wärme- und trockenoleranterer Ökotypen autochthoner Baumarten mit entsprechenden ökophysiologischen Eigenschaften. Die notwendige ökologische Amplitude ergibt sich aus der Bandbreite der in den Szenarien angenommenen, zukünftigen klimatischen Bedingungen (vgl. SMUL 2006).

Für Aufforstungen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+++
Wasser:	+++
Stadtklima:	++ bis +++
Arten / Biotope:	++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge im Sinne der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Dem Maßnahmetyp werden Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Umweltüberwachung (s. nachfolgende Tabelle) zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Außerdem werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 – Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Minderungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der optimalen Strukturtypen der Luftleitbahnen und hinsichtlich der Summenwirkungen im Zusammenhang eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und -flächen sowie weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gemäß UVPG, Anlage 2, Punkt 2.3.10 (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten minimiert werden. Anpflanzungen/Aufforstungen bedürfen einer einzugsgebietsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Untersuchung. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetypen „Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche“ und „Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese“ sowie weiteren strukturellen, strömungswirksamen Aussagen des Landschaftsplanes prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen.
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist ein Flächenmonitoring und Populationsmonitoring für die Erhaltung von Offenlandarten in den eingewaldeten Offenlandhabitaten bzw. in den Ersatzlebensräumen erforderlich (Details siehe Anlage 11 <i>Sonderteil Artenschutz</i>). <p>Das o. g. Monitoring berücksichtigt zugleich die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen gemäß Artenschutzrecht und zur Sicherstellung der Verträglichkeit zum Schutzgebietssystem Natura 2000.</p>
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffene Altlastenverdachtsflächen sind maßnahmebezogen zu erkunden und ggf. zu sanieren. ■ Aufforstungen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Bewaldung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderlichen Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen. ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen (betrifft nur die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme in Kaditz, nördlich Am Seegraben). Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Im Bereich von nicht gehölzdominierten Luftleitbahnen ist bei Bewaldungsmaßnahmen unter Einbeziehung des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden eine Abwägung zwischen quantitativen Parametern (Schwelle für den Beginn des Kaltluftabflusses, Strömungsgeschwindigkeit und Abflussmenge) und qualitativen Parametern (Bindung von Luftverunreinigungen, Befeuchtung, Temperaturverteilung und Frischluftproduktion) zu treffen. Dabei sind auch die Einflüsse der Verkehrsströme auf die Luftqualität zu berücksichtigen. <p>Derzeit bestehen jedoch Kenntnisdefizite hinsichtlich der optimalen Beschaffenheit der Luftleitbahnen, der Auswirkungen eines umfassenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern sowie der Summenwirkung mit weiteren, gehölzbezogenen Planaussagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore, so dass die Maßnahme bis zur Beseitigung der Kenntnisdefizite in den betreffenden funktionalen Zusammenhängen nur eingeschränkt ausgeführt werden kann (siehe oben beschriebene Minderungsmaßnahme).</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten und Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß Maßnahmetyp „<i>Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes</i>“ zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei geplanter Bewaldung in bestimmten Offenlandlebensräumen (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren) ist die Präsenz entsprechender Offenlandarten (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel) zu beachten. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit



einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern.

- Im Schönfeld-Weißiger Hochland und in der Kleinkuppenlandschaft bei Marsdorf sind (insbesondere in der Umgebung von Kuppen) bei Aufforstungen größer als 1,0 Hektar oder einem Durchmesser größer 100 Meter einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit und den vorhandenen Sichtbeziehungen zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. Bedeutsame Sichtachsen sind freizuhalten. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
- Innerhalb und im Umfeld von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- Aufforstungen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmäle sind maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Bewaldung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderliche Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Negative Wirkungsbezüge der Planwirkungen des Maßnahmetyps und aufgrund der Kenntnisdefizite können durch eine Minderungsmaßnahme mit der Folge einer teilweise eingeschränkten Durchführung der Kategorie ausgeschlossen werden.

Die vollständige / uneingeschränkte Plandurchführung bedarf der Beseitigung der Kenntnisdefizite und vertiefte Prüfung im Rahmen der Planfortschreibung oder in einem maßnahmeübergreifenden Teilkonzept.

Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Aufforstungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzel-Vorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.11 *Prüfbogen Maßnahmetyp M11*)

7.3.12 Öffnung von Kleingartenanlagen, Entwicklung von Kleingartenparks

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die Öffnung von Kleingartenanlagen dient dem Abbau von Defiziten in wenig mit öffentlichen Grünbereichen versorgten Stadtteilen und mit mangelndem sonstigen Freiraumpotential.

Ein erster Schritt besteht in der Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Durchgängigkeit der Wegeverbindungen in Kleingartenanlagen, insbesondere zur Vernetzung von Erholungsräumen.

Aufgelassene Parzellen innerhalb von Kleingartenanlagen sollen als öffentlich nutzbare Aufenthaltsbereiche umgestaltet und die Entwicklung der Großgrünstruktur in „Baumparzellen“ (gemäß eines zu erstellenden Gestaltungskonzeptes) veranlasst werden. Durch Zusammenfassung von Parzellen entstehen öffentliche Grünflächencluster mit durchgehendem Bewegungsraum und größeren Freiflächen für allgemeine Erholungsfunktionen.

Die Vorbereitung und Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kleingartenverband und den maßgeblichen Ämtern der Stadtverwaltung unter Federführung des Amtes für Stadtgrün- und Abfallwirtschaft.

Die Kleingartenanlagen am Emerich-Ambros-Ufer und an der Hansastrasse sollen zu Kleingartenparks entwickelt werden. Eine ausführliche Beschreibung der konkreten Entwicklungsziele und der dafür notwendigen Maßnahmen für die beiden vorgenannten Anlagen ist den vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erarbeiteten n Entwicklungskonzepten zu entnehmen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+)
Wasser:	0/(+)
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	0/(+) bis +
Landschaftsbild:	++
Erholung:	+++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.12 *Prüfbogen Maßnahmetyp M12*)

7.3.13 Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die neu zu schaffenden oder zu revitalisierenden Flächen sollen in der Regel der freiraumbezogenen Erholung dienen. Das Spektrum möglicher Flächen reicht in Abhängigkeit vom standortbezogenen Bedarf und den räumlichen Gegebenheiten von Stadtparks, begrüntem Stadtplätzen, grün geprägten Freiräumen für Spiel und Bewegung sowie grün geprägten Sportanlagen bis zu Ersatzflächen für Kleingärten und großen wohnungsbezogenen Grün- und Freiflächen. Durch die Interaktion mit den Potentialen der anliegenden Bebauung, mit ortsspezifischen Elementen der Kulturlandschaft, Naturraumelementen und Blickbeziehungen entstehen eine große gestalterische Vielfalt und ein hoher Erholungs- und Erlebniswert.

Auch die (Um-)Gestaltung und Aufwertung bestehender Freiflächen sind vorgesehen. Im Bereich bestehender Kleingärten zielt dieser Maßnahmetyp auf den Rückbau von Baulichkeiten und zumindest anteilig die Umwandlung in öffentlich nutzbare bzw. frei zugängliche Erholungsflächen (z. B. Ostragehege, Prießnitzbereich nördlich Bautzener Straße). Grundlage für diese Maßnahmen sind der PHD und die darauf aufbauenden Planungen und Abstimmungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

Die Gestaltung der Flächen soll unter Beachtung einer nachhaltigen Wirksamkeit, langfristiger Unterhaltungssicherung und möglichst geringer Pflegeintensität, auch unter den Bedingungen des Klimawandels, erfolgen. Kernbereiche größerer Anlagen können als Naturwaldzellen ohne regelmäßige Pflege bleiben. Zur dauerhaften Pflege extensiver Grünflächenzonen sind Nutzungsoptionen (z. B. Holznutzung, silvopastorale Agroforstsysteme, Obsterzeugung und Grünlandnutzung) vorzusehen.

Tendenziell soll der Gehölzanteil in den Grünanlagen überwiegen. Aufenthaltsbereiche im Freien, Wegeflächen sowie Spiel- und Bewegungsräume sollen mit beschattenden Bäumen kombiniert werden, so dass im Jahresverlauf eine größere bioklimatische Vielfalt entsteht. Dabei sind tageszeitliche und saisonale Schattenwirkungen anhand der Gehölzauswahl, Gehölzstellung und Wuchsformen so zu gestalten, dass in den für Hitzewirkungen relevanten Phasen genügend nutzbare Schattenzonen in Bewegungsräumen und Ruheplätzen verfügbar sind.

Wegen der bestehenden und im Zuge des Klimawandels weiter zunehmenden Gefahr der Austrocknung soll die funktionstragende Vegetation der Grünanlagen stärker auf tiefer wurzelnde Gehölze orientiert werden, in Verbindung mit Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich und Bodenverbesserung. Die Gehölzausstattung ist hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Genotypen auf die Erfordernisse des Klimawandels einzustellen. Vor allem in urbanen Bereichen sind Elemente der Niederschlagspeicherung auch für die Wässerung von Gehölzen und Grünflächen auszulegen.

Grün- und Erholungsflächen sind als wichtige Glieder im Biotopverbund zu fördern, lebensraumwirksame Elemente der heimischen Flora und Fauna sind vor konkreten Planungen der Grünflächenentwicklung zu kartieren, dauerhaft zu sichern bzw. zu entwickeln. In geeigneten Anlagen sind auch Elemente der Ruderalflur und Gewässerbiotope zu integrieren, nach Möglichkeit sind Habitatalemente wie Altholzanteile, Trockenmauern, Nisthilfen und Fledermauskästen zu schaffen.



Vorhandene hochwertige Biotope, darunter Gehölze, Stauden- und Ruderalfluren, sowie spezielle Lebensraumkomponenten und Reproduktionsstätten besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind in die zu entwickelnden Grün- und Erholungsflächen zu integrieren und von einer intensiven Nutzung und Störung auszunehmen (siehe Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ Kapitel 7.3.24).

Bei Überlagerung mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ (Kapitel 7.3.4) ist die Gestaltung und Entwicklung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu planen und auszuführen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

- Boden: 0/(+) bis ++
- Wasser: 0/(+) bis ++
- Stadtklima: + bis +++
- Arten / Biotope: 0/(+) bis ++
- Landschaftsbild: ++
- Erholung: +++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altlastenverdachtsflächen sind vor der Gestaltung als Grünanlage zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell gesundheitsschädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. ■ Bei der Schaffung / Wiederherstellung von Grünanlagen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind diese maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Gestaltung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderliche Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen. ■ Innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 78 WHG sind die Wirkungen der Grünflächen einschließlich der Bepflanzung auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf Hochwasserschutz, Erosion und Sedimentation auszuschließen. Bodenveränderungen, die eine Minderung der Retentionsfähigkeit zur Folge haben, wie z. B. Bodenversiegelung, sind in Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 78 WHG nicht zulässig. In Hochwasserabflussbereichen sind auch strömungsbeeinflussende Einbauten, Anlagen und Einfriedungen unzulässig. Für die Genehmigung und Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. Das betrifft z. B. Maßnahmen zur Umfeldgestaltung im Bereich der Kiesseen in Leuben, Maßnahmen zur Umsetzung der Konzeption Grünzug Weißeritz und an der Prießnitz nördlich der Bautzener Straße. ■ Bei der Pflanzung von Gehölzen innerhalb von Luftleitbahnen ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung der Elemente in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf die

jeweiligen Transferfunktionen und ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen der Luftleitbahn einzustellen.

- Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Gehölz-anlagen unter Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde auf die Denkmalschutzbelange einzu- stellen (betrifft z. B. die Sachgesamtheiten Schlosspark Lockwitz, Schlachthofareal, Umfeld Hygienemuseum / Blüherpark).

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maß- nahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.13 *Prüfbogen Maßnahmetyp M13*)

7.3.14 Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Quellbereiches

Beschreibung des Maßnahmetyps

In den Quellbereichen sollen naturnahe Verhältnisse hinsichtlich des Boden-Wasserhaushaltes, der Vegetation und der chemischen Verhältnisse erreicht werden. Der Maßnahmetyp umfasst alle Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesse- rung der ökologischen Funktionen eines Quellbereiches.

Quellfassungen sind in der Regel zu renaturieren, soweit sie nicht einer nachhaltig gerechtfertigten Gewässernutzung (z. B. Trinkwasserversorgung, Stabilisierung eines Feuchtgebietes) dienen.

Im unmittelbaren Umfeld von ca. 5-10 Meter um den Quellbereich sind ungenutzte Pufferzonen zu schaffen bzw. zu erhalten. Im weiteren Umfeld sind nur extensive Nutzungen, insbesondere auf den zur Quelle geeigneten Nutzflächen, unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz zulässig.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis +
Wasser:	+++
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	++ bis +++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.14 *Prüfbogen Maßnahmetyp M14*)

7.3.15 Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel der Maßnahme ist das Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes der Oberflächengewässer bis 2015, entsprechend Wasserrahmenrichtlinie der EU. Dementsprechend sind Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten und nicht naturnah ausgebaute Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.



Der Landschaftsplan enthält in Form des o. g. Maßnahmetyps eine Zusammenfassung der Vielzahl möglicher Einzelmaßnahmen an Fließgewässern, von der Sanierung der Wassergüte bzw. der Struktur des Gewässers und seiner Einzelbestandteile bis hin zur Renaturierung naturfern ausgebauter oder verrohrter Fließgewässer. Je nach konkreter standörtlicher Situation bestehen folgende Handlungsziele:

- Offenlegung und Renaturierung
- Entfernen von Gewässerverbauten
- Rückbau von Uferbefestigungen bzw. Ersatz durch ökologisch hochwertige Bauweisen
- Entrohungen und Rückbau von Sohlbefestigungen und Querbauwerken, Schaffung eines durchgängigen Kieslückensystems an der Gewässersohle
- Umbau von unvermeidbaren und notwendigen Sohlbauwerken in ökologisch durchgängige Bauwerke wie Sohlgleiten
- Schaffung von Übergangsbereichen und Verzahnungselementen zu Anschlussbiotopen
- Maßnahmen zur Förderung der Selbstreinigungskraft wie z. B. naturnahe durchlässige Gewässersohle, naturnahe Gestaltung der Ufer, Vermeidung übermäßiger Inanspruchnahme der Gewässer
- zumindest abschnittsweise Beschattung der Gewässerränder durch Erhalt bzw. Anlage ingenieurbologisch und landschaftsökologisch wertvoller Gehölzpflanzungen
- Verbesserung der Wasserqualität, Verhinderung von Abwassereinleitungen
- Wiederherstellung bzw. Verbesserung der natürlichen Hochwasserabflussfunktion des Gewässers
- Freihalten / Wiederherstellen des Gewässerrandstreifens von mind. 10 Meter Breite außerhalb und 5 Meter Breite innerhalb der bebauten Ortsteile gemäß SächsWG.

Wesentliche Grundlagen für die Darstellung der Maßnahmen sind das Gewässerentwicklungskonzept des Umweltamtes sowie der Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD). Dort sind differenziertere Aussagen zu den Entwicklungszielen und erforderlichen Handlungsschwerpunkten enthalten. Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan weitere Vorschläge für Maßnahmen an Fließgewässern dar. Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert.

Gemäß dem Grundsatz des Regionalplans (REGP 7.3.7 [G]) sollen Gewässerausbaumaßnahmen „naturnah und landschaftsgerecht gestaltet, durch Maßnahmen der Renaturierung begleitet sowie ökologisch verträglich durchgeführt werden. Dabei ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer für Organismen schädigungsfrei sowohl stromauf wie auch stromab zu gewährleisten bzw. soweit wie möglich wiederherzustellen“. Eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung von Gewässerbaumaßnahmen wird der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der Fließgewässer sowie dem Hochwasserschutz der besiedelten Bereiche gerecht. Die naturnahe Gestaltung von Fließgewässerausbauten erfordert den Verbleib bzw. die Renaturierung eines möglichst naturnahen und hinsichtlich des Hochwasserschutzes ausreichend breiten Auenbereiches. Im Zusammenhang mit den Belangen des Artenschutzes ist die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen (z. B. Fischaufstiegs- hilfen) bei der Planung und Durchführung von Gewässerausbauten zu beachten.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+	bis	++
Wasser:	+++		
Stadtklima:	+	bis	++
Arten / Biotope:	++	bis	+++
Landschaftsbild:	++	bis	+++
Erholung:	++		

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge anhand des räumlichen Rahmens im Sinne der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Beachtlich ist die große Raumbetroffenheit durch die Präsenz der linearen Elemente. Planwirkungen auf umweltrelevante Transferfunktionen wie Kaltluftabfluss und Hochwasserabfluss sowie visuelle Einflüsse sind zu prüfen.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altlastenverdachtsflächen sind vor der Renaturierung bzw. Gestaltung der Gewässer zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell wasserschädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. ■ Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie. ■ Im Zusammenhang mit Feuchtgebieten ist sicherzustellen, dass durch die Renaturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen keine schädliche Änderung der Grundwasserverhältnisse eintritt. Die hydrologische Konstellation ist problembezogen zu erkunden und ein naturraumtypischer Wasserhaushalt zu sichern – jede Veränderung bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden. ■ Bei Einflussnahme auf den Hochwasserabfluss eines Gewässers sind die Ermittlung, Konfiguration und der Nachweis der hydraulischen Verhältnisse bei verschiedenen Hochwasserereignissen erforderlich, örtlich relevante Hochwasserschutzfunktionen und Schutzgrade unter besonderer Berücksichtigung der naturraumtypischen Retentionsbedingungen sind zu beachten und gegenüber der genehmigenden Wasserbehörde nachzuweisen. ■ Vorhandene hochwertige Biotope, darunter naturnahe Gewässerstrukturen, Gehölze, Stauden- und Ruderalfluren, sowie spezielle Lebensraumkomponenten und Reproduktionsstätten seltener oder geschützter Arten sind in die betreffenden Maßnahmen zu integrieren und (auch temporäre) Störungen zu vermeiden, die hydrologischen Parameter grundwasserabhängiger Lebensräume sind uneingeschränkt zu erhalten. ■ Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Denkmalschutzbelange maßnahmebezogen zu sondieren und eine möglichst synergetische Verbesserung der Verhältnisse zwischen ökologischen Belangen und Denkmalschutzbelangen, in Abstimmung mit der Denkmalbehörde zu erzielen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.15 *Prüfbogen Maßnahmetyp M15*)

7.3.16 Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Stillgewässers

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel der Maßnahme ist das Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes der Oberflächengewässer bis 2015, entsprechend Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Wesentliche Grundlage für die Darstellung der Maßnahmen ist das Gewässerentwicklungskonzept des Umweltamtes. Dort sind differenziertere Aussagen zu den Entwicklungszielen und erforderlichen Handlungsschwerpunkten enthalten. Darüber hinaus



stellt der Landschaftsplan weitere Maßnahmen an Stillgewässern dar (z. B. die Neuanlage eines Gewässers in Kaditz gemäß Planfeststellung, die Reaktivierung von Elblachen).

Der Landschaftsplan enthält in Form des o. g. Maßnahmetyps eine Zusammenfassung der Vielzahl möglicher Einzelmaßnahmen an Stillgewässern. Je nach konkreter standörtlicher Situation bestehen folgende Handlungsziele:

- Verbesserung der Uferstruktur, Rückbau von baulichen Anlagen und Uferbefestigungen und Herstellung einer naturnahen Uferböschung
- Schaffung von Röhricht und Verlandungszonen
- Schaffung bzw. Erhalt von möglichst naturnahen Gewässerrandstreifen von mind. 10 Meter Breite ohne Bebauung und Versiegelung
- zumindest abschnittsweise Beschattung der Gewässerränder durch Gehölze, Initialpflanzungen von Erlen, Eschen, Weiden, Röhricht
- Entkrautung und Entschlammung, funktionsgerechte Pflege unter Berücksichtigung standörtlicher Anforderungen aufgrund der Biotopausstattung
- Erhaltung / Wiederherstellung des naturnahen Wasserstandes
- Maßnahmen zur Förderung der Selbstreinigungskraft wie z. B. naturnahe durchlässige Gewässersohle, naturnahe Gestaltung der Ufer, Vermeidung übermäßiger Inanspruchnahme der Gewässer

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+	bis	++
Wasser:	+++		
Stadtklima:	+	bis	++
Arten / Biotope:	++	bis	+++
Landschaftsbild:	++	bis	+++
Erholung:	++		

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.16 *Prüfbogen Maßnahmetyp M16*)

7.3.17 Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Erhalt und die Ergänzung des Bestandes an Großgrün in den Hangbereichen dienen vor allem der Sicherung des wertvollen Landschaftsbildes.

Schwerpunkte des Erhalts des wertvollen Altbaumbestandes und des charakteristischen Großgrünanteils innerhalb der Hangbebauung der Elbhänge sind die Bereiche der rechtselbischen Hänge, im Bereich Heller und Junge Heide sowie linkselbisch zwischen Niederwartha und Briesnitz. Ziel ist die Wahrung der bestehenden Relationen von bebauter Grundfläche und Großgrünvolumen. In den exponierten Baugebieten der südlichen und westlichen Elbtalhänge und Randhöhen soll der Großgrünanteil erhöht werden, je nach Bauungstyp durch solitäres Großgrün oder Gehölzflächen. Bei Planungen zu Einzelbauvorhaben oder Bebauungsplänen ist das Begrünungsgebot, vor allem mit großkronigen Gehölzen, verstärkt zu berücksichtigen.

Innerhalb von Luftleitbahnen ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung der Elemente in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Abflusstyp und gegebenenfalls erforderliche lufthygienische Funktionen der Luftleitbahn einzustellen.

Bei Neupflanzungen und Nachpflanzungen sind vorrangig heimische und standorttypische Baumarten einzusetzen. Diese müssen stärker als bisher trocken- und wärmeverträgliche Genotypen berücksichtigen.

Zur Sicherung vorhandener Großgrünelemente gehören standortbezogene Maßnahmen, insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich, Bodenverbesserung und Maßnahmen zur Zuführung von Niederschlägen zu den Baumstandorten. Bei betroffenen Denkmal-Objekten sind maßnahmebezogenen Denkmalschutzbelange zu prüfen und in Abstimmung mit der Denkmalbehörde abzuwägen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+	bis	++
Wasser:	+	bis	++
Stadtklima:	++		
Arten / Biotope:	++		
Landschaftsbild:	+++		
Erholung:	++		

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfelevanz:

Die verantwortliche Prüfung wird in die präzisierende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (einschl. Grünordnungsplan) delegiert (vertikale Abschichtung!).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.17 *Prüfbogen Maßnahmetyp M17*)

7.3.18 Landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist die Erhöhung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen (vgl. REGP).

Grundlage für die Herleitung bzw. Ausweisung des Maßnahmetypes im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist eine Analyse und gutachterliche Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des Fachleitbildes (FLB) Landschaftsbild/Erholung. Die Darstellungen und Erläuterungen zu dieser Analyse sind Inhalt der Umweltatlas-Karte 2.5 *Landschaftsbild – Bestand Landschaftsbildmerkmale*, unter dem Thema Beeinträchtigungen. Im FLB findet sich die Ausweisung und Beschreibung unter *Prioritäre landschaftsbezogene Sanierungs- und Gestaltungsschwerpunkte* (Teil D - Anlage 4, Kapitel 4.5.3.9).

Demnach weisen besonders die jüngeren Bauflächenerweiterungen der Siedlungs- und Gewerbestandorte noch unharmonisch ausgeprägte Ortsränder oder uneingebundene Bebauung auf. Im ländlichen Bereich fehlt eine ortstypische oder zumindest für den ländlichen Raum angemessene Einbindung der jungen Bauflächen. Die unzureichende Einbindung des Stadtrandes ist durch abrupte Übergänge der Bebauung zur offenen Landschaft gekennzeichnet. Uneingebundene Einzelbauflächen treten oft im Zusammenhang mit großmaßstäblichen Gewerbe- und Einzelhandelstandorten auf. Diese weisen meist im Vergleich zu den vorliegenden naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Größenverhältnissen übersteigerte Dimensionen auf und können selbst mit Großgrün nur schwer integriert werden.

Die Gestaltung dieser Strukturen erfolgt je nach standörtlicher Charakteristik durch:

- Erhalt bzw. Neuanlage von Flurgehölzen entlang von Wegen bzw. von Gehölzgruppen auf dem vorgelagerten Grün- bzw. Ackerland
- Pflanzung großkroniger Gehölze und Strauchgürtel entlang des Orts- oder Bebauungsrandes, besonders bei großmaßstäblicher Bebauung wie Gewerbe- und Industriestandorten
- differenzierte Gestaltung der Eingrünung gegliederter Bauensembles (Einzelhausbebauungen, Doppelhäuser, Villen und Eigenheimsiedlungen) mit individuell wechselnden Elementen wie Streuobstwiesen, Hainen und Baumgruppen, Wäldchen, naturnahen Hecken
- Revitalisierung / Neuschaffung der historischen Streuobstgürtel, insbesondere angrenzend an alte Dorfkerne
- Betonung von Eingangssituationen der Bebauung (Wegebeziehungen in die Bebauung hinein) durch Großgrün



- Abschnitte der Ortsrandeingrünung mit Sonderstandorten, geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG und Vorkommen geschützter Arten sind mit einem 50-m-Puffer zu den schützenswerten Bestandteilen biotop- und artgerecht in die Ortsrandeingrünung zu integrieren.
- Sichtbeziehungen zwischen denkmalgeschützten Einzelheiten, Ensembles und markanten, historischen Silhouetten sind zu bewahren.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis +
Wasser:	0/(+) bis +
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	+ bis ++
Landschaftsbild:	+++
Erholung:	+

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.18 *Prüfbogen Maßnahmetyp M18*)

7.3.19 Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist es, auf allen nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen Maßnahmen zur lokalen Verbesserung stadtklimatischer Verhältnisse in Bereichen mit besonders hohem Handlungsbedarf zu veranlassen, um eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Bewohner und Gäste der Stadt auf Dauer zu sichern.

Die Darstellung des Maßnahmetyps erfolgt auf allen Flächen, die gemäß des Fachleitbildes Stadtklima des Landschaftsplanes zur Sanierungszone gehören. Dabei handelt es sich um die intensiven innerstädtischen Wärmeinseln, die sich aufgrund der mangelhaften Durchlüftung und des hohen Überbauungsgrades mit stark reduziertem Grünanteil ausbilden und eine flächige Reduzierung der nächtlichen Abkühlung und / oder hohe lufthygienische Belastungen aufweisen (z. B. die Altstadt, Neustadt, Pieschen und Johannstadt). In Verbindung mit einer weiteren Verdichtung der Innenstadtbereiche und daran angrenzender Siedlungsbereiche wird sich diese Zone weiter ausdehnen.

Die in den Klimaprojektionen aufgezeigten klimatischen Veränderungen werden zu zusätzlichen insbesondere thermischen Belastungssituationen führen.

Auf der Ebene der Stadtplanung muss es vorrangig um die Sicherung, Reaktivierung und Optimierung der Wirkung der für diese Gebiete relevanten Luftleitbahnen und Windsysteme gehen. Bauliche Veränderungen in diesen Gebieten müssen genutzt werden, um klimatische Verbesserungen der Aufenthaltsqualität herbeizuführen. Im Rahmen der Stadtentwicklung sind kompakte und hinsichtlich der Nutzungskonzentration effektive Bauformen zu fördern. Innerhalb der Quartiere ist die bauliche Nutzung zu konzentrieren, um die Inanspruchnahme von Grundflächen zu minimieren. Bei Neubauvorhaben auf Brach- und Freiflächen sollte stets eine standortkonkrete Untersuchung hinsichtlich der klimatischen Funktion und Bedeutung für die Umgebung erfolgen. Je nach Lage im Stadtraum kann eine verdichtende Bebauung in klimaangepasster Bauweise möglich sein, oder aber es ist die Freifläche mit ihrer klimatischen Ausgleichswirkung auf die Umgebung (bspw. innerhalb von Wohnquartieren, in Angrenzung zu Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeeinrichtungen) dringend zu erhalten und ggf. zu optimieren. Im letzten Falle ist die Fläche von Bebauung freizuhalten und durch Grüngestaltung aufzuwerten.

Eine weitere Verschmelzung von Wärmeinseln ist zu verhindern, u. a. durch weitere Vernetzung des Stadtgrüns sowie den Erhalt und die Erhöhung der Vegetation in der Sanierungszone (vgl. *Funktionskorridore und Grünverbund* Kapitel 6.3.1.2).

Darüber hinaus ist eine Reduzierung der städtebaulichen, bauphysikalischen, verkehrs- und nutzungsbedingten Ursachen der thermischen bzw. lufthygienischen Belastungen durch aktive und passive Maßnahmen, sowohl bei Neuplanung als auch bei Bestandssanierung erforderlich, insbesondere durch:

- Maßnahmen im Freiraum, wie beschattendes und filterwirksames Großgrün, Wasserrückhaltung bzw. verdunstungsoffene Regenwassersysteme, Entsiegelung und Umgestaltung der Parkplatzflächen mit großflächigen, hainartigen Bepflanzungen, Übergrünung befestigter Freiflächen durch Pergolen- / Laubensysteme (private und öffentliche Aufenthaltsbereiche, Haltestellen, Stellplätze), Offenlegung verrohrter Gewässer sowie räumliche Ergänzung / Verdichtung innerhalb des bebauungsinternen Grünsystems (unter Bezugnahme auf die Raumstruktur des ökologischen Netzes Dresden gemäß Kapitel 6.3.1.2),
- Ergänzung aktiver Klimatelemente als technische Anlagen, wie Anlagen der Sonnenenergienutzung als Solarthermieanlagen oder Photovoltaik in gestalterisch und denkmalseitig unbedenklichen Dach- und Fassadenlagen (Aufheizeffekte können durch Photovoltaikanlagen reduziert werden), Wasserflächen und verdunstungsoffene Niederschlagsspeicher, Wärmepumpen auf Umgebungsluftbasis mit Bezug zu überwärmungsexponierten Oberflächen,
- Maßnahmen zur Minderung der Aufheizung an den Baukörpern und Verkehrsflächen, wie Umgestaltung der befestigten Flächen aus Beton / Asphalt in begrünte Flächen (z. B. Schotterrasen) oder Verwendung heller, wasserdurchlässiger Baumaterialien (z. B. ungebundene Splittbeläge, wassergebundene Wegedecken) in Hofflächen, Fußgängerbereichen, Anliegerwegen, Flächen des ruhenden Verkehrs, Nebenstraßen und Straßenbahntrassen, Austausch von Dach- und Fassadenbaustoffen gegen Baustoffe mit geringen Aufheizungs- und Wärmespeicherungskoeffizienten sowie Dach- und Fassadenbegrünung unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange,
- Schaffung von flächigen, linearen und punktuellen Orten mit Ausgleichsfunktionen für thermische, akustische und lufthygienische Belastungssituationen in den Freiräumen und in der Bebauung in erreichbarem Abstand von ca. 150 Meter (als schirmförmige Gehölzformationen, Arkaden, bodennahe Räume, Gewässer, Brunnen u. a. Wasserelemente, auch in Innenhöfen der Bebauung) und deren Vernetzung. Sicherung einer witterungsunabhängigen, hohen Aufenthaltsqualität durch ein breites Spektrum bioklimatisch differenziert ausgeprägter Zonen, d. h. sowohl kühlende als auch sonnige Bereiche, unter Berücksichtigung von tages- und jahreszeitlichen Bedürfnissen sowie standörtlicher Exposition, Besonnung und Durchlüftung,
- systematische Einbeziehung von Elementen privater und halböffentlicher Binnenfreiräume geschlossener Bauformen in das Grünsystem, Bildung von Clustern begrünter Innenhöfe und kleiner Grünflächen, die mit dem öffentlichen Freiraum in Wechselwirkung stehen, Nutzung temporär verfügbarer Freiräume,
- Erschließung von wenig zugänglichen großen und kleinen Freiräumen wie Kleingartenanlagen, Freizeit- und Sportarealen, Bildungs- und Kindereinrichtungen, Friedhöfen und ggf. Aufwertung ihrer stadtklimatischen Wirksamkeit,
- strukturelle Anpassungen ohne Neuversiegelungen bei erforderlichen Verbesserungen der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes,
- Verbesserung der Wirkungen von Windsystemen zur horizontalen und vertikalen Durchlüftung und Wärmeabgabe der Bebauung,
- Optimierung der Gebäudeausrichtung und Gebäudehöhen um Parkanlagen, von denen eine thermische Ausgleichsströmung in die Bebauung hinein erfolgt; Park- und Grünanlagen sollten nicht ummauert werden, um ein ungehindertes Ausströmen der kühleren Luft in den Stadtraum zu ermöglichen,
- Einsatz von Trinkwasserspendern in Bereichen mit hoher Menschenkonzentration (z. B. touristische Zentren, Stadtplätze, Haltestellen, Schulen, Spielplätze, Sportanlagen, stark frequentierte Grünflächen und Bewegungsräume).

Untersuchungsbedarf besteht hinsichtlich der Charakterisierung von Risikogruppen innerhalb der Baugebiete mit klimatischen Nachteilen. Außerdem ist die vorhandene Matrix bioklimatischer Entlastungsräume und Schutzbereiche im Freiraum (mind. eine bioklimatische Belastungsstufe günstiger als das Umfeld, vgl. Kapitel 6.3.1.2.3 Ergänzungskorridore als situationsbezogener Grünverbund) zu untersuchen und zu dokumentieren.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis + (bis ++)
Wasser:	0/(+) bis + (+ bis ++)
Stadtklima:	+ bis +++
Arten / Biotope:	0/(+) bis ++
Landschaftsbild:	0/(+) bis ++
Erholung:	+++



Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die verantwortliche Prüfung wird in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung delegiert (vertikale Abschichtung!).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.19 *Prüfbogen Maßnahmetyp M19*)

7.3.20 Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die gekennzeichneten, überwiegend durch Bebauung bzw. durch Versiegelung geprägten Flächen liegen in ökologisch bzw. landschaftlich wertvollen Bereichen. Ziel ist der Schutz dieser Funktionsbereiche vor einer weiteren Beeinträchtigung.

Die vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz. Oft handelt es sich um Splitterbebauungen bzw. Bebauung im Außenbereich, welche auf Grund ihrer (im Landschaftsplan generalisierten) Größe von mehr als 0,5 Hektar im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept gesondert dargestellt werden. Eine weitere Flächeninanspruchnahme durch Bebauung oder Versiegelung innerhalb dieser Bereiche ist aus landschaftsplanerischer Sicht unverträglich.

Bei Aufgabe der Nutzung, insbesondere bei längerem Leerstand, ist der Rückbau der Baulichkeiten sowie die Beräumung und Renaturierung der Fläche zu prüfen. Ausgenommen davon sind Kulturdenkmale und schützenswerte Bestandteile von Denkmalschutzgebieten.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden: 0/(+)

Wasser: 0/(+)

Stadtklima: +

Arten / Biotop: 0/(+)

Landschaftsbild: +

Erholung: 0/(+)

Sofern ein Rückbau der bestehenden Bebauung erfolgt, ist die Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter analog der unter Kapitel 7.3.21 *Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen* zu bewerten.

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Planwirkungen des Maßnahmetyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse oder von Natura 2000-Gebieten herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.20 *Prüfbogen Maßnahmetyp M20*)

Im Falle eines Rückbaus der bestehenden Bebauung wird auf die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Maßnahmetyp „*Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen*“ (Kapitel 7.3.21 des Erläuterungstextes sowie ausführliche Erläuterungen in Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.21 *Prüfbogen Maßnahmetyp M21*) verwiesen.

7.3.21 Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist einerseits die Rückgewinnung unversiegelter Flächen, andererseits die gezielte Vorbereitung, um die angestrebte Nutzung entsprechend der dargestellten Flächenkategorie ermöglichen zu können. Dabei können auch nur Teilbereiche der gekennzeichneten Flächen vom Rückbau bzw. von der Beseitigung von Ablagerungen oder anderweitigen Inanspruchnahmen betroffen sein.

Die Maßnahme dient der funktionsgerechten Wiederherstellung von Freiflächen besonders in für den Naturhaushalt bzw. für bestimmte Schutzgüter und Funktionen bedeutsamen Bereichen (z. B. der Freileitung von Luftleitbahnen, der Stärkung des Biotopverbundes, der Landschaftsbildsanierung, der Verbesserung des Mikroklimas im bebauten Bereich).

Bei einigen Flächen müssen derzeit noch bestehende Nutzungen aufgegeben sein, bevor eine Beräumung und Entsiegelung der Fläche erfolgen kann. Zum Teil sind das nicht standortgerechte oder temporäre Nutzungen. Sofern Ersatzflächen für diese Nutzungen erforderlich sind, ist die Bereitstellung von Flächen in Brachen innerhalb der Zellen des kompakten Stadtraumes gemäß des strategischen Leitbildes des Landschaftsplanes zu prüfen.

Meist erfolgt die Umsetzung der Maßnahme im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In der Regel führt die Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Neuanlage von Wald- und Gehölzflächen.

Ein Schwerpunkt für Rückbaumaßnahmen sind Kleingärten im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen der Elbe im Südosten der Stadt. Aus Gründen des Hochwasserschutzes besteht im Bereich der Elbe, der Flutrinnen und im Abflussbereich innerhalb der rückwärtigen Lagen zwischen Zschieren und Tolkewitz (sog. Elbaltarm) Vorrang der Abflusssicherung. Der Hochwasserabflussbereich umfasst die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit erheblicher Intensität durchströmten Flächen. Es gelten die Kriterien Fließgeschwindigkeit $\geq 0,5$ Meter pro Sekunde und Intensität (Wassertiefe x Fließgeschwindigkeit) $\geq 0,5$ m²/s. Hier besteht das Ziel, bestehende Abflusshindernisse möglichst kurzfristig zurückzubauen und abflussbeeinträchtigende Nutzungen anzupassen. Neben der Verbesserung der Abflussbedingungen der Elbe, dienen die Maßnahmen aber auch der Minderung von Schadenspotentialen vor Ort und von Gefährdungen andernorts durch Schwemmgut.

Die grundsätzliche Zielstellung für den Rückbau von Kleingärten im sog. Elbaltarm wurde bereits im aktuellen Kleingartenentwicklungskonzept (LH DD 2004) verankert. Für alle Kleingartenanlagen im Abflussbereich des ÜG Elbe besteht das langfristige Entwicklungsziel „Verlagerung von Teilflächen“ (im Einzelfall „Vollständige Verlagerung“). Im Rahmen des Plans Hochwasservorsorge Dresdenerfolgten auf aktualisierten Grundlagen vertiefte Untersuchungen mit dem Ziel, die notwendigen Maßnahmen und den konkreten Umfang des erforderlichen Rückbaus orts- und objektkonkret zu ermitteln. Daraus resultieren weitergehende Abstimmungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, unter Einbeziehung des Kleingartenverbandes, bzw. dazu gefasste Stadtratsbeschlüsse (bisher V105/14), die für die weitere Entwicklung der Flächen in diesem Bereich maßgeblich sind und auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Eine extensivere Garten- bzw. Erholungsnutzung wird auch künftig möglich sein. Bei Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung ist eine Bewirtschaftung als extensives Dauergrünland anzustreben.

An der Prießnitz, nördlich der Bautzner Straße, stellt der Landschaftsplan die Maßnahmetypen Rückbau und Anlage von Grün- und Erholungsflächen im Bereich vorhandener Kleingärten dar. Grundlage für diese Darstellungen ist der Beschluss des Planes Hochwasservorsorge Dresden (PHD) und der Stand der Umsetzungsplanung in diesem Bereich (siehe auch Erläuterungstext, Kapitel 7.6.1.3), wobei der Landschaftsplan diese Ziele nur in generalisierter Form ausweist. Der planerische Ansatz des Umweltamtes bei der geplanten Umverlegung der Prießnitz zwischen der Hohensteiner Straße und der Bautzner Straße ist die statische Sicherung des Prallbogens und die nachhaltige Beseitigung der massiven Sohl- und Böschungsschäden. Außerdem sind die Belange des Hochwasserschutzes des Gewässers zu beachten.

Ansonsten handelt es sich überwiegend um Entsiegelungen bzw. den Rückbau von nicht mehr oder zweckfremd genutzter landwirtschaftlicher Anlagen im baurechtlichen Außenbereich (z. B. ehemalige Stall- oder Siloanlagen).

Anlagen aus ehemaliger militärischer Nutzung, die beseitigt werden sollen, befinden sich noch im Bereich des Jägerparks.

Vor dem Abriss von Baulichkeiten ist grundsätzlich das Vorkommen von besonders und / oder streng geschützten Arten, europäischen Vogelarten und Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 zu prüfen. Für die im Landschaftsplan dargestellten Rückbaumaßnahmen werden die Schwerpunkte für diese Prüfung gekennzeichnet, soweit diese auf der Ebene des Landschaftsplanes beurteilbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt in Form der Überlagerung mit dem Maßnahmetyp „*Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes*“ (Kapitel 7.3.24). Nicht als



Schwerpunkt gekennzeichnet wurde der Rückbau von Baulichkeiten in Gärten und von Garagen, da hier erfahrungsgemäß nur eine geringe Konfliktrichtigkeit mit den Belangen des Artenschutzes zu erwarten ist.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

- Boden: +++
- Wasser: +++
- Stadtklima: + bis +++
- Arten / Biotope: + bis +++
- Landschaftsbild: + bis +++
- Erholung: + bis +++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die verantwortliche Abwägung und Umsetzung ist in den Stadtumbauprozess eingebettet und dort weiter in den entsprechenden Planinstrumenten zu vertiefen. Im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Dem Maßnahmetyp werden Maßnahmen zur Umweltüberwachung (s. nachfolgende Tabelle) zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Außerdem werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Monitoring zu Einzellebensstätten/Quartieren und Populationsmonitoring für die Erhaltung bzw. rechtzeitige Wiederherstellung der ökologischen Funktionen, insbesondere von Nist-/Reproduktionsstätten und Ruhestätten. Insbesondere ist deren Weiternutzung und Wiederannahme von Lebensstätten mit nicht unerheblichen (auch temporären) Einwirkungen bzw. die Annahme von Ersatzlebensstätten zu kontrollieren und in den Erhaltungszustand der lokalen Population rückzuschließen. Das Monitoring ist abgeschlossen, wenn ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert ist (Details siehe Anlage 11). <p>Das o. g. Monitoring berücksichtigt zugleich erforderliche Überwachungsmaßnahmen gemäß Artenschutzrecht und zur Sicherstellung der Verträglichkeit zum Schutzgebietssystem Natura 2000.</p>
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altlastenverdachtsflächen sind vor der Rekultivierung bzw. Gestaltung zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. ■ Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie. ■ Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen und Objekte, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten, der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei geplantem Rückbau von Baulichkeiten sind insb. Fledermäuse, Vögel und Kleinsäuger sowie bei geplanter Entsiegelung / Beseitigung von Ablagerungen mit Merkmalen trockenwarmer Lebensräume insb. Eidechsen und bestimmte Heuschreckenarten zu beachten. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume, Quartiere sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des

Schutzgebietssysteme Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern.

- Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Denkmalschutzbelange maßnahmebezogen zu sondieren und eine möglichst synergetische Verbesserung der Verhältnisse zwischen ökologischen Belangen und Denkmalschutzbelangen, in Abstimmung mit der Denkmalbehörde zu erzielen. Bei betroffenen Denkmal-Objekten (Komplex mit ehem. Offiziersmesse, Klotzsche) ist die Zustimmung der Denkmalbehörde erforderlich.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.21 *Prüfbogen Maßnahmetyp M21*)

7.3.22 Schutzmaßnahmen für Amphibien an Straßen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Maßnahmetyp ist im Kontext mit dem Maßnahmetyp *Erhalt und Aufwertung von Wanderungskorridoren für Amphibien* (Kapitel 7.3.23) Teil eines Maßnahmenkomplexes zum Erhalt und zur Entwicklung der Amphibienpopulationen.

Ziel ist die Anlage von stationären Querungshilfen an Straßen im Bereich wichtiger Wanderungskorridore (anstatt der zweimal jährlich erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen während der Wanderungszeiten im Frühjahr und Herbst), um die Mortalitätsrate der Amphibien zu senken. Wegen fehlender Amphibienleiteinrichtungen werden im Frühjahr zur Laichwanderung Amphibien vielerorts in hohen Stückzahlen auf Straßen überfahren. Bei der Rückwanderung im Sommer und Herbst wird der Straßentod der Amphibien kaum wahrgenommen, da über Monate hinweg nur Einzeltiere überfahren werden.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden: 0/(+)
 Wasser: 0/(+)
 Stadtklima: 0/(+)
 Arten / Biotope: +++
 Landschaftsbild: 0/(+)
 Erholung: 0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.22 *Prüfbogen Maßnahmetyp M22*)

7.3.23 Erhalt und Aufwertung von Wanderungskorridoren für Amphibien

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Maßnahmetyp ist Teil eines Maßnahmenkomplexes zum Erhalt und zur Entwicklung der Amphibienpopulationen. Zu diesem Maßnahmenkomplex gehören außerdem Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Offenlegungen und Renaturierungen, der Erhalt bzw. die Schaffung extensiver Grünlandflächen, von Gehölzflächen und Kleinstrukturen sowie die Anlage von Schutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderungskorridore.



Amphibien benötigen zusammenhängende Biotopkomplexe als Lebensraum, da sie jahreszeitlich bedingt strukturell verschiedenartige Teilhabitate besiedeln. Sie wechseln zwischen Standgewässer (Laichhabitat) und Umland (Landhabitat). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Amphibien ihre Landhabitate im Umfeld der Laichgewässer suchen. Diese können auch 1 000 Meter vom Laichgewässer entfernt liegen.

Demnach besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lebensraumzerschneidungen bei Amphibien. Je nach Art der Zerschneidung der Verbindungen zwischen den Teillebensräumen, kann das zu verminderter bzw. unterbrochener Reproduktion, dauerhaft auch zum Erlöschen / Verschwinden der betreffenden Populationen führen.

Darüber hinaus können die Strukturbedingungen der Migrationskorridore (z. B. in Form ausgeräumter Feldfluren) die Wanderung beeinträchtigen. Oft sind Amphibien dazu gezwungen, nach der Laichphase auf Siedlungen auszuweichen, die durch Störungen verschiedenster Art gekennzeichnet sind. Der Raumwiderstand ist hier gegenüber Gehölzen und Gebüschkomplexen während des Zuges höher. Es sollten deshalb genügend unverbaute Bereiche in der Nähe der Laichgewässer vorhanden sein. Der Korridor für wandernde Tiere sollte eine Mindestbreite besitzen und orientiert sich an den speziellen Gegebenheiten des Biotopkomplexes. Zur Entwicklung der Wanderungskorridore zählt eine angepasste Nutzung (vorzugsweise eine Nutzung als Dauergrünland), ein angepasstes Bewirtschaftungsregime sowie das Belassen bzw. die Entwicklung geeigneter Strukturelemente auf diesen Flächen.

Der Erhalt der heimischen Amphibien ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der regionaltypischen biologischen Vielfalt. Sie dient der Sicherung und Förderung der Stammlbensräume von Populationen mit wichtigen Regulationsfunktionen innerhalb der jeweiligen Lebensgemeinschaften, im Rahmen der Nahrungsketten unserer heimischen Tierarten, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und auch in Bezug auf Arten, die kritische Wirkungen auf die menschliche Gesundheit entfalten können. Eine Optimierung der räumlichen Präsenz durch ausreichende Dichte nachhaltig verfügbarer Lebensräume und Migrationsbahnen ist, auch unter Berücksichtigung der Folgen der zu erwartenden Klimaänderungen, anzustreben.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+
Wasser:	+
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	0/(+)
Erholung:	0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.23 *Prüfbogen Maßnahmetyp M23*)

7.3.24 Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Landschaftsplan stellt neben einer Vielzahl von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auch eine Reihe von Maßnahmetypen (Entwicklungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen) dar, die eine grundlegende Veränderung der Flächennutzung beinhalten.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmetypen:

- Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen
- Aufforstung
- Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche
- Anlage von Dauergrünland
- Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen

■ Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese.

Der Maßnahmetyp „*Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes*“ selbst besitzt keine Veränderungsrelevanz, verweist aber, im Sinne der Umweltvorsorge, auf einen besonderen Handlungsbedarf in nachgeordneten Planungen, soweit dieser auf der Planungsebene des Landschaftsplanes beurteilt werden kann.

Eine überlagernde Kennzeichnung mit dem Maßnahmetyp „*Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes*“ erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Präsenz wertgebender gebäudebewohnender Tierarten (insb. Fledermäuse und Vögel) kann nicht ausgeschlossen werden (bei geplantem Rückbau von Baulichkeiten)
- Präsenz wertgebender Tierarten trockenwarmer Lebensräume (insb. Eidechsen, bestimmte Heuschreckenarten) kann nicht ausgeschlossen werden (bei geplanter Entsiegelung / Beseitigung von Ablagerungen)
- Präsenz wertgebender Pflanzenarten (Grundlage: rote Liste Sachsen und Schutzstatus nach BNatSchG)
- Vorhandensein bestimmter Offenlandlebensräume (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderaffluren) in denen die Präsenz entsprechender wertgebender Tier- (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel) und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden kann (bei geplanter „*Aufforstung*“, Feldgehölze oder sonstige Gehölzflächen)
- Vorhandensein bestimmter Sukzessionsstadien (insb. Ruderaffluren, Vorwaldstadien, ältere vegetationsdominierte Brachflächen) in denen die Präsenz entsprechender wertgebender Tierarten (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel) nicht ausgeschlossen werden kann (bei „*Anlage von Dauergrünland*“, „*Anlage von Grün- und Erholungsflächen*“ sowie „*Streuobstwiesen*“).

Im Vorfeld der Durchführung von Nutzungsänderungen sind die gekennzeichneten Flächen hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars zu überprüfen. Dazu zählt die Kartierung der Lebensstätten und Migrationsräume sowie der Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten und der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000. Im Zusammenhang der Zielarten der Natura 2000-Gebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung, ansonsten ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Bei Durchführung der Maßnahmen sind zur Sicherung der lokalen Populationen die wertgebenden Artvorkommen und deren Lebensräume vorrangig in die zu entwickelnden Flächen zu integrieren. Sollte dies nicht möglich sein (bspw. bei Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen), dann ist im Vorfeld der Nutzungsänderung der Fortbestand der wertgebenden Arten durch geeignete CEF und / oder FCS-Maßnahmen sicherzustellen.

Weitergehende Ausführungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes in den oben genannten Maßnahmetypen sind den jeweiligen Beschreibungen und / oder umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Anlage 11 *Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Methodik und Ergebnisse* verwiesen, in der, aufbauend auf einer ausführlichen Analyse artenschutzrechtlicher Sachverhalte, Strategien zur Vermeidung bzw. Verminderung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt werden.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+)
Wasser:	0/(+)
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	0/(+)
Erholung:	0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Planwirkungen des Maßnahmentyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge
(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter
(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.24 *Prüfbogen Maßnahmetyp M24*)



Im Ergebnis der SUP sind in der Karte *Flächenkulisse für artenschutzrelevante Planfestlegungen* (in Anlage 11) alle Maßnahmeflächen dargestellt, auf denen überlagernd der Maßnahmetyp *Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes* vergeben wurde.

7.3.25 Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen (vgl. § 21 Abs. 1 BNatSchG).

Im Regionalplan wird das ökologische Verbundsystem für den Planungsraum in Form der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz), als funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch sowie kulturlandschaftlich bedeutsamen Freiräumen räumlich gesichert. Im Landschaftsplan erfolgt die Ausformung und lokale Ergänzung des ökologischen Verbundsystems auf der Ebene des Stadtgebietes Dresden.

Zu diesem Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) gemäß § 20 ff BNatSchG gehören einerseits die wichtigen Funktionsräume (Kernflächen), insbesondere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, aber auch sonstige Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsgebiete von besonders und / oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die zu sichern und zu entwickeln sind. Diese werden deshalb im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes als Schutz- bzw. Sorgfaltsbereiche oder durch Maßnahmetypen mit bestimmten Handlungszielen gekennzeichnet.

Außerdem kennzeichnet der Landschaftsplan in generalisierter Form lineare Verbindungskorridore zwischen diesen Räumen als Biotopverbundachsen. Sie dienen als Wanderwege und Ausbreitungslinien sowie dem genetischen Austausch und stellen zugleich eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Grundlage für die Darstellungen im Landschaftsplan bildet insbesondere ein vorliegendes Gutachten zur Entwicklung des Biotopverbundes der Landeshauptstadt Dresden (NSI 2008), welches die konkreten Entwicklungsziele in den Verbindungskorridoren näher beschreibt. Im Landschaftsplan werden die übergeordneten Verbundkorridore in generalisierter Form als Linien ohne Differenzierung in Bestandserhalt oder Entwicklungsziel gekennzeichnet. Detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zum Biotopverbund zu entnehmen (NSI 2008). Im Verlaufe der Weiterbearbeitung des Landschaftsplanes wurden einzelne Verbundachsen angepasst bzw. modifiziert (z. B. im Raum Malschendorf / Krieschendorf).

Soweit geeignet, sollen die Flächen entlang der Verbindungskorridore als Verbindungsflächen zur Stärkung des Biotopverbundsystems erhalten bzw. weiterentwickelt werden (z. B. als Ersatzlebensräume oder Nahrungshabitate). Deshalb werden im Maßnahmenkonzept bei entsprechendem Erfordernis auf diesen Flächen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung dargestellt. Ansonsten sollen in den Korridoren, zur Vernetzung der Flächen des Biotopverbundes (Biotopvernetzung), lineare oder punktförmige Verbindungselemente, insbesondere Hecken, Feldraine oder Trittsteinbiotop, erhalten bzw. ergänzt und entwickelt werden.

Die großräumige Grün- und Biotopvernetzung ist innerhalb und auch über die Stadtgrenze hinaus zu sichern. Das betrifft im Norden insbesondere die Verbindung vom Schönfelder Hochland über Dresdner Heide und Heller zur Jungen Heide sowie die Verbindung zur Moritzburger Wald- und Teichlandschaft, zur Laußnitzer Heide und zum Karswald. Die Dresdner Elbtalweiterung hat im regionalen und überregionalen Biotopverbund zu den links- und rechtselbischen Naturräumen einen hohen Stellenwert. Sie ist Bestandteil eines europäisch bedeutsamen Biotopverbundes von der Tschechischen Republik bis zur Nordsee. Von sehr hoher Bedeutung ist die Verbindung der Dresdner Heide zur Elbe über die Prießnitz und den Bereich um die Elbschlösser mit Gutebornbach und Mordgrundbach. Im Süden ziehen sich die Grün- und Freiflächen vom Erzgebirgsvorland bis in die Stadt herein. Wegen der Trennwirkung der Bundesautobahn A 17 kommt den Tälern als Grünunterführung eine sehr hohe Bedeutung zu. Die strukturelle Eignung und Kapazität ist daher für ein breites Artenspektrum auszuregen.

Bei der Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung gibt es folgende Schwerpunkte:

Die ökologische Durchgängigkeit der Elbe, die Elbwiesenbereiche und unverbauten Überflutungsflächen als Biotopverbund, Vogelzugachse und Vogelrastplatz ist zu sichern und zu entwickeln. Die großflächig zusammenhängenden, überwiegend extensiv genutzten Elbwiesen (insb. im Bereich Ostragehege und Ostra-Flutrinne) sind, als Verbreitungsschwerpunkte bzw. -potentiale für den Wachtelkönig, zusätzlich mit dem Maßnahmetyp *„Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“* (Kapitel 7.3.5) gekennzeichnet.

Die großräumigen Waldbereiche und Gehölzbiotope im Offenland und entlang der Gewässer sind als wesentliche funktionale Glieder im überregional bedeutsamen Biotopverbund der Waldarten zu sichern und zu entwickeln. Hochwertige und funktional bedeutsame Offenland- und Gewässerbiotope innerhalb von Waldlebensräumen und Bewaldungsbereichen sind zu erhalten. Verrohrte Gewässer im Bereich der Landwirtschaft und im Siedlungsbereich sind offen zu legen und in Verbindung damit die Wiederherstellung aquatischer und amphibischer Lebensräume, einer gewässertypischen Gehölzausstattung und begleitender frischer bis feucht geprägter Grünland- und Staudenfluren zu fördern.

Die vorhandenen weiträumigen zusammenhängenden Wiesenbereiche sind als besonderer Lebensraum und überregionaler Wanderungskorridor zahlreicher, teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als Vogelzugachse und Vogelrastplatz zu erhalten und extensiv zu nutzen.

In weitgehend ausgeräumten Agrarbereichen ist die Verbundfunktion durch Anreicherung mit linearen und punktuellen Kleinstrukturen sowie Saum- und Trittsteinbiotopen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Nutzung aufzuwerten.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die schwerpunktmäßig als Lebensräume bodenbrütender Vogelarten (insb. für die Schirmart Kiebitz) erhalten und entwickelt werden sollen, sind ergänzend mit dem Maßnahmentyp „*Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten*“ gekennzeichnet.

Der innerstädtische Biotopverbund ist durch Vernetzung der Lebensräume untereinander, die Anbindung an die innerstädtischen Grünflächen und Gehölzbestände sowie durch Anbindung an den Außenbereich mit linearen Verbund- und Vernetzungsstrukturen (Baumreihen und Baumalleen, Hecken, Gehölzflächen, Bäche und Gräben einschließlich ihrer Randstreifen, ausgeprägte Bankette entlang von Bahngleisen und wenig befahrene Straßen, Trockenmauern und lineare Schotterkörper) und Trittsteinbiotopen (z. B. aufgelassene Gärten, Parks, landwirtschaftlich genutzte oder brach liegende Flächen) zu sichern und zu verbessern.

Im Rahmen des Monitorings ist die Ausbreitung gebietsfremder Arten zu beobachten, gegebenenfalls sind umweltverträgliche Maßnahmen zu deren Steuerung, in Einzelfallentscheidungen deren Dezimierung bzw. Eliminierung zu veranlassen.

Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes wird zwischen Biotopverbund, mit den o.g. Funktionen und Grünverbundachsen (siehe Maßnahmentyp „*Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes*“, Kapitel 7.3.26) unterschieden.

Für einzelne Maßnahmen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmentyps für die Schutzgüter

Boden:	+
Wasser:	+
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Maßnahme besitzt nur informellen Charakter und keine verifizierbare Änderungsrelevanz im Sinne der Umweltprüfung, sie kann deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.25 *Prüfbogen Maßnahmentyp M25*)

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“



7.3.26 Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes

Beschreibung des Maßnahmetyps

Einen wesentlichen Anteil an der Stadtstruktur, aber auch an der Lebensqualität Dresdens haben die Grünstrukturen. Insbesondere die starke Durchgrünung großer Stadtteile hat den Ruf Dresdens als lebenswerte und wohnliche Stadt geprägt. Angestrebt wird der zielgerichtete funktionale Verbund des polyzentrischen Stadtgebildes mit Grünzügen.

Im Maßnahmenkonzept werden wichtige übergeordnete Grünverbundachsen mit den drei schwerpunktmäßigen Zielrichtungen

- erholungsbezogen
- stadtgliedernd und stadtbildprägend
- gewässerbezogen

gekennzeichnet, die nachfolgend beschrieben werden. Oft wird die Kombination der angestrebten Funktionen angestrebt. Viele der dargestellten Grünverbindungen sollen sowohl erholungs- als auch stadtgestalterisch wirksam sein. Die im Plan enthaltenen gewässerbezogenen Grünverbindungen übernehmen als komplexe Funktionsräume immer auch stadtgestaltende Funktionen, in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten möglichst auch unmittelbare erholungsbezogene Funktionen (insb. als uferbegleitender Weg).

Grünverbundachsen sind im Gegensatz zu spezifischen Biotopverbundstrukturen im Stadtgebiet häufiger vorzufinden. Entscheidend ist die starke Grünbindung, oft sind sie weniger strukturiert als jene.

Im besiedelten Bereich, besonders aber in der Innenstadt, erfolgt die Ausprägung der Grünachsen vor allem durch Straßenbäume. Sie bilden hier das Grundgerüst des Grünverbundes. Bei der Neuanlage von Straßenbäumen ist auf die Schaffung eines möglichst breiten nicht versiegelten Streifens zu achten, der vorzugsweise dauerhaft mit Bodendeckern bzw. Kräutern oder Stauden zu bepflanzen ist. Anstatt das Vorkommen einer spontan gewachsenen Vegetation zu bekämpfen, sollte geprüft werden, an welchen Stellen ihr der Vorrang gegeben werden kann. Dies bezieht sich nicht nur auf straßenbegleitendes Grün (Straßenbankette, Baumscheiben), sondern auch auf Randbereiche von Wegen und Gräben.

Barrieren innerhalb des Grünverbundes, darunter strukturelle und gestalterische Barrieren, Barrieren durch Verkehrszüge sowie Barrieren mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen oder anderen Belastungsfaktoren, sind zu reduzieren bzw. zu beseitigen.

In einzelnen Teilabschnitten ist eine Ausgestaltung der Grünverbindung in der angestrebten Form aktuell nicht absehbar. Hier können alternative Maßnahmen der Begrünung einen Kompromiss bieten, z. B. Fassadenbegrünung, Pergolen, Rankgerüste (wie z. B. an Straßenbahnhaltstellen).

Im Landschaftsplan werden ohne differenzierte Darstellung sowohl bestehende als auch geplante Verbundachsen dargestellt.

Erholungsbezogene Grünverbundachsen

Erholungsbezogene Grünverbundachsen sind zwischen den Bedarfsräumen wie Wohnstandorten, touristischen Attraktionen, den Stadtteilzentren usw. und den Komponenten des ökologischen Netzes, den Naherholungsangeboten und Grünflächen, Ausgleichsräumen sowie zu Einzelflächen mit Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten zu schaffen bzw. zu erhalten. Vor allem die erholungswirksamen Bereiche innerstädtischer Grünstrukturen, Grün- und Freiräume (Parks, Friedhöfe und Kleingärten sowie das sog. Wohngrün in Gärten und Höfen), hier insbesondere in den Verdichtungsbereichen der Stadt, sollen durch Grünverbundachsen untereinander bzw. mit den übergeordneten Grün- und Freiräumen am Stadtrand und entlang der Elbe verbunden werden. Grundlage der Darstellung ist ein vorliegendes Gutachten (GROHMANN 2009).

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes stellt die wichtigen, übergeordneten Verbundachsen zwischen den Erholungsräumen und zu Bedarfsräumen dar. Innerhalb der Erholungsräume selbst werden in der Regel keine Grünverbindungen dargestellt. Eine Ausnahme bilden Verbindungen im Bereich der Elbwiesen.

Als erholungsbezogene Grünverbundachsen werden vegetationsdominierte und möglichst belastungsarme sowie thermisch ausgleichswirksame Wegeverbindungen ausgewählt, die zugleich als Bewegungsräume für die nicht motorisierte Fortbewegung und / oder für landschaftsbezogene Bewegungssportarten dienen können. Der Versiegelungsgrad ist funktionsbezogen auf ein Minimum zu reduzieren. Wege sind möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise und mit heller Farbgebung auszurüsten. Im besiedelten Bereich erfolgt die Ausprägung des Grünanteils meist in Form von Baumreihen bzw. Alleen und / oder (begleitenden) Vegetationsflächen, außerhalb des besiedelten Bereiches in einem Spektrum von Feldrainen mit Gehölzgruppen bzw. Bäumen über Hecken, (Obst-) Baumreihen bis zu gestaltetem Begleitgrün.

Sofern noch keine Wegeverbindungen bestehen, sollen diese in den in der Karte vorgeschlagen Relationen im Rahmen der städtischen Mobilitätskonzepte (Verkehrsentwicklungsplan, teilräumliche Verkehrskonzepte, Sportentwicklungskonzept, Wanderwegeplanung usw.) präzisiert und geprüft werden.

Stadtgliedernde und stadtbildprägende Grünverbundachsen

Darüber hinaus übernehmen Grünverbundachsen wichtige stadtbildprägende und stadtbildgliedernde Funktionen, dienen der Gliederung des Straßenraumes und der Charakterisierung von Stadtteilen bzw. Wohnquartieren, zum Teil auch dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung kulturhistorisch wertvoller Stadt- und Landschaftsbilder. Das Maßnahmenkonzept stellt wichtige stadtbildgestaltende Verbundachsen dar.

Gewässerbezogene Grünverbundachsen

Eine Besonderheit stellen die gewässerbezogenen Grünverbundachsen dar, welche entlang der wichtigen Gewässerläufe verlaufen. Die oberirdisch erlebbaren Fließgewässer sind als wesentliche stadtstrukturelle Zäsuren, aber auch gestalterische Verbundlinien im Landschafts- und Stadtbild wirksam. Neben der Erholungsfunktion, als lineare Bewegungsräume mit reduzierter Belastungssituation und Naturerfahrungsräume für Kinder und Erwachsene, sind weitere Funktionen zu berücksichtigen und zu erhalten bzw. weiter auszuprägen. Schwerpunkte dabei sind die Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Gewässers, einer für das Gewässer und den Naturraum typischen Hochwasserretention und des Hochwasserabflusses, des durchgehenden Biotopverbundes mit einem vielfältigen, gewässertypischen Lebensraum- und Artenspektrum und, soweit an entsprechende Windsysteme angeschlossen, der Wirksamkeit als Frisch- bzw. Kaltluftabflussbahn. Die speziellen funktionalen Schwerpunkte können je nach naturräumlicher Situation und Umfeld unterschiedlich sein. Die Ausformung erfolgt daher situationsbezogen. Im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes soll das potentielle Funktionsspektrum geprüft und mit einer angemessenen Schwerpunktsetzung ausgeformt werden.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes stellt wichtige gewässerbezogene Verbundachsen dar. Innerhalb großer Erholungsräume (z. B. in der Dresdner Heide, in den Elbwiesen und im sog. Elbaltarm im Dresdner Osten, im Großen Garten, im Zschonergrund und in den rechtselbischen Tälern) werden Grünverbindungen entlang der Gewässer nicht gesondert gekennzeichnet. Für diese gelten aber die o. g. Anforderungen und Ziele gleichermaßen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis ++
Wasser:	0/(+) bis ++
Stadtklima:	+ bis ++
Arten / Biotope:	+ bis ++
Landschaftsbild:	++ bis +++
Erholung:	+++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die verantwortliche Abwägung und Umsetzung der Wegeplanung ist in das Mobilitätskonzept der Landeshauptstadt Dresden einzubetten und dort weiter in den entsprechenden Planinstrumenten zu vertiefen und zu prüfen. Im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung für die Anlage der Großgrünstrukturen in den angelegten Relationen, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Dem Maßnahmetyp werden Minderungsmaßnahmen (s. nachfolgende Tabelle) zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Außerdem werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	■ Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der Auswirkungen eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und deren Summenwirkung mit den Aufforstungen und weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gemäß Anlage 2 Punkt
---------------------	--



2.3.10 UVP (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten auf ein unerhebliches Maß minimiert werden. Anpflanzungen in den Luftleitbahnen und Windkorridoren siedlungsrelevanter Windsysteme bedürfen einer einzugsgebietsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Untersuchung. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetyp „Aufforstung“ und „Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese“ sowie weitere strukturelle, strömungswirksame Aussagen des Landschaftsplanes prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen.

Maßnahmen zur Umweltüberwachung

keine erforderlich

Umweltbezogene Sorgfaltshinweise

- Altlastenverdachtsflächen sind vor der Bepflanzung bzw. Gestaltung zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden.
- Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie.
- Versiegelte Wege und sonstige, nicht den Anforderungen eines Gewässerrandstreifens entsprechende Nutzungen sind aus dem Gewässerrandstreifen gemäß § 24 SächsWG fernzuhalten bzw. zu eliminieren.
- Bei der Anlage von linearen Gehölzstrukturen sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (Sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden und die Bewahrung tiefer Raumsichten in Tälern und Auen. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 Meter Länge einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
- Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Negative Wirkungsbezüge der Planwirkungen des Maßnahmetyps und aufgrund der Kenntnisdefizite können durch eine Minderungsmaßnahme mit der Folge einer teilweise eingeschränkten Durchführung der Kategorie ausgeschlossen werden. Die vollständige / uneingeschränkte Plandurchführung bedarf der Beseitigung der Kenntnisdefizite und einer vertieften Prüfung im Rahmen der Planfortschreibung oder in einem maßnahmeübergreifenden Teilkonzept. Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Gehölzpflanzungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzel-Vorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.26 *Prüfbogen Maßnahmetyp M26*)

7.3.27 Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Gemäß REGP soll das Wanderwegenetz in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgebaut, optimiert und touristisch attraktiv gestaltet werden. Dabei soll nicht nur die Erholungsfunktion verbessert, sondern auch die touristische Nutzung auf bestimmte Wege konzentriert werden. Diese Bündelung soll zur Schonung ökologisch besonders sensibler Landschaftsräume beitragen.

Mit dem Erhalt und der Pflege des derzeitigen Netzes ausgewiesener Wanderwege und Lehrpfade sowie dessen Ergänzung (im Sinne der Eingliederung bestehender Wege in das gekennzeichnete Wanderwegenetz) werden darüber hinaus folgende Ziele verfolgt:

- Gewährleistung und Förderung von Erholungs- und Ausgleichsangeboten im Sinne der Gesundheitsvorsorge
- Förderung der Naturerfahrung und -bildung
- Stärkung des Heimatgefühls (Identifikation).

Wesentliche Grundlage für die dargestellten Wanderwege ist der Bestand markierter Wanderwege im Stadtgebiet. Der Landschaftsplan stellt darüber hinaus weitere Wanderwege dar. Dabei handelt es sich um bestehende Wege, die aufgrund ihrer Lage durch eine zusätzliche Markierung in das Wanderwegenetz eingegliedert werden bzw. als ausgeschilderte Stadtteilwege touristisch nutzbar gemacht werden sollen.

Eine Ausnahme stellt die Darstellung einer ca. 530 Meter langen Wegeverbindung dar, die zum Großteil im Bereich einer Kleingartenanlage am Unterlauf der Prießnitz liegt (im Bereich Rücklage Prießnitzstraße / Hohensteiner Straße). Hier kennzeichnet der Landschaftsplan einen neu anzulegenden Weg. In diesem Bereich sind außerdem der Rückbau bestehender Baulichkeiten (Gartenlauben) und die Herstellung von Grün- und Erholungsflächen vorgesehen (vgl. Beschreibungen zu den entsprechenden Maßnahmetyp unter den Kapiteln 7.3.21 und 7.3.13). Die Anlage von Grün- und Erholungsflächen zielt u. a. auf die Herstellung öffentlich nutzbarer, frei zugänglicher Räume ab. In diesem Zusammenhang ist die Herstellung von Wegeverbindungen als integrativer Bestandteil öffentlich nutzbarer Freiräume anzusehen.

Auf Grundlage der im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes dargestellten erholungsbezogenen Grünverbindungen (siehe Maßnahmetyp „*Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes*“ Kapitel 7.3.26) ist auf geeigneten Abschnitten die Möglichkeit einer integrativen Nutzung als Wanderweg zu prüfen.

Die Pflege und gegebenenfalls Ergänzung wegbegleitender Raine und Säume soll Bestandteil durchzuführender Unterhaltungsmaßnahmen sein. Dazu zählt auch die regelmäßige Mahd der Wiesenwege in der Offenlandschaft.

Hinweis:

Radwege in der offenen Landschaft sind eine Teilmenge der Radverkehrsinfrastruktur. Der Radverkehr ist Teil des Verkehrskonzeptes in der Verantwortung der Verkehrsplanung. Deshalb sind Radwege kein Planungsgegenstand der Landschaftsplanung.

Im *Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung* des Landschaftsplanes, Kapitel 4.5.3.7 (im Anhang, Anlage 4), werden Entwicklungsvorschläge und Hinweise zum Rad- und Fußwegezielnetz formuliert, die in der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes berücksichtigt werden sollen. Diese stellen rein fachbezogene Anforderungen aus der Sicht des Fachthemas dar.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+)
Wasser:	0/(+)
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	0/(+)
Landschaftsbild:	0/(+)
Erholung:	+++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Planwirkungen des Maßnahmetyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge



(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.27 *Prüfbogen Maßnahmetyp M27*)

7.4 Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme)

Gemäß § 20 Abs. 1 BNatSchG ist ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund soll aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen bestehen. Die nachfolgend beschriebenen Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht stellen wesentliche Bestandteile des geforderten Biotopverbundes dar.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept stellt die rechtswirksamen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie die von der unteren Naturschutzbehörde geplanten bzw. angestrebten Ausweisungen nachrichtlich dar. Die Festlegung der genauen Grenzen geplanter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden.

Darüber hinaus stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept wasserrechtlich begründete Schutzbereiche, die der Trinkwasserversorgung und dem Hochwasserschutz dienen, nachrichtlich dar.

Die Darstellung erfolgt durch eine Umgrenzung der betreffenden Flächen. Bei kleinflächigen Ausweisungen wird zusätzlich ein Symbol oder eine überlagernde Schraffur verwendet.

Im Ergebnis der SUP zum Landschaftsplan-Entwurf sind in der Karte *Erhaltungswirkung gesetzlicher Schutzbereiche* (siehe Anlage 9) die in diesem Kapitel beschriebenen Schutzgebiete dargestellt. Durch die Überlagerung der verschiedenen Schutzgebiete – unabhängig von der Schutzgebietskategorie – wird deutlich, in welchen Bereichen der Landeshauptstadt generell eine hohe Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit besteht.

7.4.1 Natura 2000 - Gebiete

Fauna-Flora-Habitat Gebiet (SCI) / Vogelschutzgebiet (SPA)

Die rechtliche Sicherung und das Management der Natura 2000-Gebietskulisse sind für ihre Erhaltung von wesentlicher Bedeutung. Neben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind dafür das bundesdeutsche und das sächsische Naturschutzrecht (§ 32 BNatSchG i. V. m. § 22 SächsNatSchG) maßgebend.

Die europäische Rechtsgrundlage der Managementmaßnahmen der für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete ist Artikel 6 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Hierzu gehört die Notwendigkeit der Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ bestimmter natürlicher Lebensräume und Arten in den Gebieten von Natura 2000, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Erfordernisse berücksichtigt werden. Damit wird ein Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung geleistet.

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend der einschlägigen Erhaltungsziele die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Diese müssen positive Auswirkungen haben und gelten für alle in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume und die in Anhang II benannten, in den betreffenden Gebieten lebenden Arten.

Für die Natura 2000-Gebiete sind Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten. In Sachsen wurden dafür Managementpläne für FFH-Gebiete sowie Standarddatenbögen für SPA-Gebiete erstellt.

Bis 2010 sollten die Natura 2000-Gebiete zu besonderen Schutzgebieten gemäß § 22 SächsNatSchG erklärt werden. Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Sachsen seit Ende 2006 durch Rechtsverordnung (sog. Grundschutzverordnungen) als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Mit dem Erlass von FFH-Grundschutzverordnungen im Januar 2011 gelten FFH-Gebiete in Sachsen als besondere Schutzgebiete.

Die Natura 2000-Gebiete sind hinsichtlich ihrer Erhaltungsziele einem regelmäßigen Monitoring zu unterziehen. Die Managementpläne bzw. Standarddatenbögen sind fortzuschreiben.

Im Zuge des Klimawandels und der damit einhergehenden Populationsdynamik und Arealverschiebungen sind die Erhaltungsziele für die in den Gebieten erfassten Arten und Lebensraumtypen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.



7.4.2 Schutzgebiete nach Bundes- / Landesnaturschutzrecht

Naturschutzgebiet

Der Landschaftsplan stellt die für das Stadtgebiet rechtswirksamen Naturschutzgebiete sowie durch die untere Naturschutzbehörde geplanten Ausweisungen nachrichtlich dar.

Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- erforderlich ist, können gemäß § 23 BNatSchG unter Schutz gestellt werden.

Der konkrete Schutzzweck und die Regelungen zum Schutz der Gebiete sind der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu entnehmen.

Soweit gebietsbezogene Pflege- und Entwicklungspläne vorhanden sind, präzisieren diese als handlungsorientiertes Instrument die Umsetzung der Rechtsverordnung im Gebiet.

Darüber hinaus stellt das Maßnahmenkonzept in generalisierter Form ein geplantes NSG nachrichtlich dar. Dabei stellt die geplante Ausweisung des NSG Heller einen Sonderfall dar. Der Umgriff des NSG umfasst die Fläche für Rohstoffabbau. Da der Sandabbau auf dem Heller gemäß LEP einen Vorrangstatus besitzt, kann ein großflächiges übergreifendes NSG hier nur bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Rohstoffabbaus ausgewiesen werden. Im Rahmen der jeweiligen Betriebspläne wird dann die naturschutzgerechte Entwicklung gesteuert. Hauptziel auf den Abbauflächen ist die Trockenrasenentwicklung.

Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsplan stellt die für das Stadtgebiet rechtswirksamen Landschaftsschutzgebiete sowie durch die untere Naturschutzbehörde geplanten Ausweisungen nachrichtlich dar.

Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 - wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist, können gemäß § 26 BNatSchG geschützt werden. Nach § 13 Abs.1 SächsNatSchG werden auch die Landschaftsschutzgebiete per Rechtsverordnung in Kraft gesetzt.

Die präzisierende Handlungsbasis stellt auch hier der Pflege- und Entwicklungsplan dar.

Darüber hinaus stellt das Maßnahmenkonzept in generalisierter Form geplante LSG nachrichtlich dar. Diese befinden sich im Raum Langebrück / Schönborn / Lausa, im Nordteil des Schönfelder Hochlandes und im Westen der Stadt.

Naturdenkmal

Der Landschaftsplan stellt die für das Stadtgebiet rechtswirksamen Naturdenkmale sowie durch die untere Naturschutzbehörde geplante Ausweisungen nachrichtlich dar.

Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde) oder Flächen bis zu fünf Hektar (Flächennaturdenkmale), deren besonderer Schutz

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
 - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder
 - zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten
- erforderlich ist, können gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung bzw. einer Einzelanordnung geschützt werden.

Darüber hinaus stellt das Maßnahmenkonzept in generalisierter Form geplante ND nachrichtlich dar. Neben einzelnen Neuausweisungen im gesamten Stadtgebiet, betrifft das jeweils mehrere geplante ND im Schönfelder Hochland und im Raum Marsdorf / Weixdorf.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der Landschaftsplan stellt die für das Stadtgebiet rechtswirksam geschützten Landschaftsbestandteile nachrichtlich dar.

Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,

- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie
- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen

erforderlich ist, können gemäß § 29 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 1 SächsNatSchG durch Satzung geschützt werden.

Der konkrete Schutzzweck und die Regelungen zum Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils sind der jeweiligen Satzung zu entnehmen.

Besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung bzw. Eintragung in Verzeichnisse gesetzlich geschützt.

Der Landschaftsplan stellt den Stand der Flächenerfassung im Umweltamt ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2 000 m² nachrichtlich dar. Es ist zu beachten, dass diese Darstellung keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit erhebt, da keine besondere Verordnung für den Schutz dieser Flächen erforderlich ist. Durch Entwicklungen innerhalb von Flächen können sich die Abgrenzungen ändern oder neue Flächen hinzukommen.

Der Schutz der Biotope soll durch die Aufrechterhaltung der bisherigen geeigneten bzw. einer sonstigen geeigneten Nutzung oder Bewirtschaftung sowie durch die Sicherung der spezifischen Standortbedingungen erfolgen. Handlungen, die die Biotope zerstören oder zu sonstigen erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, sind grundsätzlich verboten.

Besonderes Augenmerk ist den feucht geprägten Biotopen zu widmen, da mit der Änderung der klimatischen Rahmenbedingungen auch der Gebietswasserhaushalt Veränderungen erfahren wird. Für die feucht geprägten Biotopgruppen soll kurz- bis mittelfristig eine strategische Konzeption für deren Erhalt erarbeitet werden.

Die besonders geschützten Biotope sollen durch komplexe bzw. spezielle Biotopverbundbahnen vernetzt werden. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung von Synergien verschiedener Biotoptypen zu legen.

7.4.3 Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung

Die Erhaltung bestehender Wasserschutzgebiete dient dem besonderen Schutz des Grundwassers gegen nachteilige Beeinflussungen. Dies stellt in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und im Sinne der Daseinsvorsorge eine wesentliche Grundlage der sicheren Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt Dresden dar.

Wasserressourcen sollen, auch unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels, hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit erhalten und geschützt werden, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdarangebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden (vgl. REGP).

Die relevanten Grundwasserkörper sind demnach so zu schützen und ggf. zu sanieren, dass sich ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand sowie eine gebietstypische Grundwasserneubildung und Speicherung im Grundwasserleiter einstellen.

Dazu gehören Schutz und Förderung der Regelungsfunktion im Stoffhaushalt (GesamtfILTERvermögen der Böden) und im Wasserhaushalt (Retentions- und Infiltrationspotential der Böden) der betreffenden Flächen, u. a. durch bodenschonende und das Bodenleben schützende Verfahren der Bearbeitung und Nutzung der Böden einschließlich Vermeidung stofflicher Einträge.

In diesem Zusammenhang ist auch die Sicherung einer guten Wasserbeschaffenheit der für die Uferfiltration bedeutsamen Fließgewässer, insbesondere der Elbe, zu sichern, da diese für die Trinkwasserversorgung relevantes Wasser in das Stadtgebiet transferieren. Wichtige Zielvorgaben für den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand werden durch die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union bestimmt, die bis 2015 zu realisieren sind.

Maßnahmen zur Stabilisierung des regionalen Wasserkreislaufs sind insbesondere die Förderung der Grundwasserneubildung durch Begrenzung bzw. Verminderung des Versiegelungsgrades, forstliche Sanierungsmaßnahmen und Erstaufforstungen im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Rückhaltung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, insbesondere in Gebieten mit hohem Versiegelungsgrad (vgl. REGP).

Trinkwasserschutzgebiete können gemäß § 46 SächsWG mit den Schutzzonen I bis III ausgewiesen werden.

In TWSZ I und II ist grundsätzlich jegliche Bebauung ausgeschlossen. In TWSZ IIIa ist eine urbane Flächennutzung grundsätzlich nur als lockere Wohnbebauung mit hohem Grünanteil möglich, Industrie- und Gewerbeansiedlungen werden nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Landwirtschaftliche Flächen sollen extensiv bewirtschaftet werden. Die naturgemäße Grundwasserneubildung ist zu sichern oder wiederherzustellen.

Die langfristig zu erhaltenden Trinkwasserschutzgebiete im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden konzentrieren sich vorrangig auf die elbnahen Bereiche der Stadtteile Hosterwitz, Blasewitz, Tolkewitz und Wachwitz.



7.4.4 Rechtswirksames Überschwemmungsgebiet

Die rechtliche Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt auf der Grundlage von § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG. In der Regel werden Gebiete als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, in denen statistisch bis zu einmal in hundert Jahren mit einem Hochwasserereignis (HQ100) zu rechnen ist.

Der Landschaftsplan stellt die wirksamen Überschwemmungsgebiete nachrichtlich dar.

Diese Gebiete sind einerseits als Funktionsräume des vorbeugenden Hochwasserschutzes, andererseits als Risikozonen für Nutzungen zu verstehen, welche Überschwemmungen nicht tolerieren. In diesen Gebieten gelten daher zur Gewährleistung und Regelung des Hochwasserabflusses und zur Sicherung von Rückhalteräumen Nutzungseinschränkungen.

Nach sächsischem Wasserrecht sind in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch
- Aufhöhungen oder Abgrabungen
- die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden; dies gilt nicht für Stoffe, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen
- die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss behindern kann
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese nicht der Uferbefestigung oder dem vorsorgenden Hochwasserschutz dienen und
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses und der Retention sind nach diesen Maßgaben strikt auszuschließen. Bestehen bereits solche Nutzungen, Bepflanzungen und Veränderungen der Überschwemmungsgebiete, soll eine Verbesserung der Bedingungen des Hochwasserabflusses und der Retention im Überschwemmungsgebiet angestrebt werden. Hierbei sollen im Zuge des Stadtumbaus städtebauliche Konsequenzen abgewogen und eingeleitet werden.

Bei der konkreten Umsetzung ist zu unterscheiden, ob die Flächen für den Hochwasserabfluss relevant sind (Abflussgebiete) oder ohne nennenswerten Durchfluss nur eingestaut werden (Retentionsgebiete).

Maßnahmen, die die naturraumtypische Retention unterstützen sollen, müssen schutzbedürftige Nutzungen berücksichtigen. Soweit keine Gefährdungen entstehen, sollen die Flächen von Verbauung freigehalten sowie naturnah und standortgerecht gestaltet werden.

Gemäß Regionalplan dient die Wiederherstellung von standortgerechten Auwaldstrukturen auf Grund der Förderung der Retention grundsätzlich auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz. „Die Retentionswirkung wird durch die Verringerung der Fließgeschwindigkeit, eine ausgeprägte Infiltrationsfähigkeit der Aueböden und deren verbesserte Wasserspeicherkapazität erreicht. Gleichzeitig wird durch den Wasserverbrauch der Vegetation der verfügbare Bodenspeicher ständig erneuert. Naturnah aufgebaute Wälder der Hartholzau gehören zu den produktivsten Waldökosystemen überhaupt. Eine naturnah aufgebaute Weichholzau bewirkt eine weitgehende Stabilisierung der Uferverläufe. Im Regelfall wird sich eine Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen in Überschwemmungsgebieten vorteilhaft auf den vorsorgenden Hochwasserschutz auswirken.“ (REGP Begründung zu 7.1.4 [Z])

Hochwasserabflussbereiche, die für den Schutz von Siedlungen und anderen sensiblen Nutzungen relevant sind, müssen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen für den Hochwasserabfluss erhalten werden. Daher sind vorwiegend extensive Grünlandflächen nach dem Beispiel der Elbwiesen zu entwickeln. Bei notwendigen Entlandungsmaßnahmen im Hochwasserabflussbereich dürfen nicht allein technisch-hydraulische Kriterien maßgebend sein. Entlandungen sollen vielmehr zur Differenzierung von Standorten beitragen und im Rotationsprinzip durchgeführt werden.

Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten unterliegen besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung, um bei Hochwasser einen Bodenabtrag weitgehend zu verhindern. Insbesondere sollen konservierende Bodenbearbeitungsverfahren angewandt werden. Auf den Anbau von Hackfrüchten (inklusive Mais) soll verzichtet werden oder eine Ausbringung im Direktsaatverfahren erfolgen.

7.4.5 Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100

Hochwasserrückhaltebecken gelten Kraft Gesetzes als Überschwemmungsgebiete. Die gekennzeichneten Flächen werden in der Regel bei einem Hochwasserereignis HQ100 eingestaut.

Die nachrichtliche Darstellung der Einstauflächen im Landschaftsplan weist auf mögliche Risiken bzw. Gefährdungen hin, die bei Hochwasser aufgrund des Einstaus auf den betreffenden Flächen bestehen können.

Die Erfassung der Einstauflächen erfolgte im Umweltamt auf der Grundlage der Planunterlagen für die Neuanlage bzw. mittels Einstauhöhen anhand der Höhenlinien aus dem digitalen Geländemodell.

Die künstlich angelegten oder auch natürlichen Geländemulden an den Gewässern zweiter Ordnung sind begrünt, vorzugsweise als Dauergrünlandflächen. Als Kompromiss mit dem Naturschutz sind die Einstauflächen natürlicher Hochwasserrückhaltebecken teilweise mit Gehölzen waldartig bewachsen.

Auf den ausgewiesenen Flächen sind eine Bebauung oder die Nutzung jeglicher Art unzulässig. Ausgenommen ist die eingeschränkte Beweidung der Dauergrünlandflächen in den Beckenbereichen. Auf den Dämmen der Hochwasserrückhaltebecken, welche nicht dargestellt sind, ist auch dies untersagt.

Eine Ausnahme bildet der Hugo-Bürkner-Park, der als städtische Erholungsanlage so umgestaltet wurde, dass er gleichzeitig die Funktion eines Hochwasserrückhalteraaumes wahrnehmen kann.

7.5 Sorgfaltsbereiche

Als Sorgfaltsbereiche werden Flächen gekennzeichnet, auf denen unabhängig vom Landschaftsplan besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Inanspruchnahme, Nutzung bzw. Bewirtschaftung zu beachten sind. Die Kennzeichnung im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept hat das Ziel, auf diese Anforderungen hinzuweisen.

Diese Anforderungen zielen zum einen auf den Schutz der Fläche selbst (z. B. „Grünzäsur“, „Historische Waldinsel“) oder auf den Schutz bestimmter Funktionen der Fläche (z. B. „Luftleitbahn“). Zum anderen dienen die Anforderungen dem Schutz der bestehenden Nutzung (z. B. „Vorranggebiet ackerbauliche Nutzung; Weinbau sowie Weinbauterrassen“).

Auch Sorgfaltsbereiche, von denen Gefährdungen ausgehen können (z. B. „Altlastenverdachtsfläche“; „Besondere Beachtung der Hochwasservorsorge“) werden hier aufgeführt.

Die betreffenden Flächen werden mit Umgrenzungen und / oder mit überlagernden Signaturen gekennzeichnet.

7.5.1 Vorranggebiet ackerbauliche Nutzung

Die als Vorranggebiete ackerbaulicher Nutzung gekennzeichneten Flächen dienen vorrangig der Nahrungs- bzw. Futtermittelerzeugung im Zuge der landwirtschaftlichen Produktion, unter Beachtung der Kriterien der guten fachlichen Praxis.

Darüber hinaus gelten die für die Flächenkategorie „Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Ackerflächen, Saatgrasland, Erwerbsgartenland oder Dauerkulturen“ beschriebenen Bewirtschaftungsgrundsätze (siehe Kapitel 7.2.1 *Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Ackerflächen, Saatgrasland, Erwerbsgartenland oder Dauerkulturen*).

Grundlage der Darstellung sind die ackerbaulich genutzten Flächen mit einem hohen Ertragspotential mit Bodenwertzahlen ab 70.

Im Fachleitbild *Boden* (vgl. Anlage 4) sind diese Bereiche als Vorranggebiete Landwirtschaft dargestellt. Als Vorranggebiet *ackerbauliche Nutzung* im Maßnahmenkonzept werden von diesen Flächen nur jene dargestellt, auf denen aus landschaftsplanerischer Sicht keine Einschränkungen (besondere Anforderungen) hinsichtlich der Nutzbarkeit und Bewirtschaftung bestehen. Demnach dürfen folgende Maßnahmen bzw. Schutzbereiche auf diesen Flächen nicht dargestellt sein:

- Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen / gärtnerischen Flächen
- erosionsmindernde Maßnahmen auf Grund großer Erosionsgefahr
- Überschwemmungsgebiet.

7.5.2 Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung

Bedeutsam für die Landschaftsplanung im Sinne der Umweltvorsorge sind jene Altlastenverdachtsflächen, bei denen die Kontamination ein wesentliches Risiko für die geplante Flächennutzung darstellt.

Im Sinne einer Vorabschätzung wurden deshalb alle Flächen,

- auf denen das Maßnahmenkonzept ein aktives Planungsziel ausweist, welches zu einer Änderung der Flächenkategorie führt, ausgenommen die als „Aufforstung“ geplanten Bereiche, und
- sofern die Maßnahmen keine nachrichtliche Übernahme aus anderen Planungen (z. B. zugeordnete Ausgleichsflächen, Maßnahmen des PHD) sind,

auf das Vorhandensein von altlastenverdächtigen Flächen geprüft (siehe Karte *Altlastenverdachtsflächen mit Bedeutung für die Ziele des Landschaftsplanes* und zugehörige Übersichtstabelle in Anlage 7).

Sofern jene Planungsflächen altlastenverdächtige Flächen berühren, werden sie als Sorgfaltsbereich gekennzeichnet. Die Darstellung als Sorgfaltsbereich weist darauf hin, dass vor Umsetzung der Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Prüfung des Altlastenverdachts erforderlich ist.

Eine Ausnahme bilden die Maßnahmen an Gewässern. Hier ist generell eine gesonderte Altlastenverdachtsprüfung auf nachfolgender Planungsebene erforderlich. Auf eine Vorabschätzung auf der Ebene des Landschaftsplanes wurde verzichtet. Hintergrund ist einerseits, dass der Maßnahmetyp des Landschaftsplanes eine Vielzahl verschiedener Einzelmaßnahmen umfasst (von der Uferbepflanzung bis zur Offenlegung), die nachfolgend gewässer- und standortbezogen zu konkretisieren sind. Zum anderen sind die Maßnahmen zum überwiegenden Teil nachrichtliche Übernahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept des Umweltamtes und dem Plan Hochwasservorsorge Dresden.

7.5.3 Besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (nachrichtliche Übernahme)

Die Kennzeichnung der Flächen als Sorgfaltsbereich hat eine Hinweisfunktion.

Umgrenzt werden Flächen, für die eine je nach Gewässerkategorie unterschiedlich konkretisierbare Eignung für Maßnahmen der Verbesserung der Abflussbedingungen oder des Wasserrückhaltes besteht. Wesentliche Grundlagen sind der Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) bzw. vorliegende städtische Untersuchungen aus der Bearbeitung des PHD sowie Untersuchungen und Konzeptionen anderer Maßnahmeträger (z. B. Hochwasserschutzkonzeptionen des Freistaates für die Gewässer erster Ordnung und die Elbe).

Derartige Maßnahmen im Rahmen der Hochwasservorsorge können die vorhandenen Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild beeinträchtigen, die im Landschaftsplan dargestellt werden. Die Abwägung der unterschiedlichen Belange erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dresden geplanten Maßnahmen der Hochwasservorsorge besteht das Ziel, diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Belangen zu planen und zu bauen und auf diese Weise zu einer Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beizutragen.

Der Landschaftsplan stellt keine neuen Entwicklungsziele dar, die der Umsetzung von Erfordernissen der Hochwasservorsorge grundsätzlich entgegenstehen.

Nicht gesondert im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptkonzept gekennzeichnet werden bestehende oder in Planung / Realisierung befindliche baulich-technische Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen. Verwiesen wird hier auf den Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden, der unter der Rubrik „Umwelt“ alle seit 2002 in Planung, Bau oder bereits fertiggestellten Hochwasserschutzmaßnahmen, darunter auch Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussbedingungen oder des Wasserrückhaltes, darstellt.

Für alle Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die im Schutzgebietssystem Natura 2000 liegen (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), ist bei Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussbedingungen und des Wasserrückhaltes, die nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden, eine Prüfung der Verträglichkeit mit den für die entsprechenden Gebiete festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen. Grundlage sind die für diese Gebiete erarbeiteten Managementpläne für FFH-Gebiete bzw. Standarddatenbögen für SPA-Gebiete, als Fachpläne des Naturschutzes, die wie für weitere Behörden, auch für die Landestalsperrenverwaltung und die Wasserbehörden verbindlich sind.

Die Ziele der Regionalplanung sind zu beachten. Demnach sind Vorranggebiete Hochwasserschutz von neuen Hochwasserschutzanlagen, die zu einem nicht ausgleichbaren Verlust von Rückhalteraum führen, von Bebauung und von weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten (REGP 7.4.2 [Z]). Innerhalb von Vorranggebieten Hochwasserschutz ist die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, auszuschließen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die notwendigerweise unter fachplanerischen Aspekten dort ihren Standort haben. (vgl. REGP 7.4.3 [Z])

In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz ist bei Planungen und Maßnahmen u. a. das Gebot zur Wiederherstellung ehemaliger Rückhalteräume zu berücksichtigen (REGP 7.4.5 [G]).

Unbedingt notwendige raumbedeutsame Maßnahmen auf den im Regionalplandargestellten „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ sollen so durchgeführt und realisiert werden, dass der Eingriff minimal und naturverträglich gestaltet wird. Die gemäß SächsNatSchG erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind dabei vorrangig auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Aue zu richten (vgl. REGP).

Je nach Gewässerkategorie bestehen auf den umgrenzten Flächen – vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Eignungscharakteristik – aus der Sicht des Landschaftsplanes die nachfolgend beschriebenen Handlungserfordernisse.

Elbe einschließlich Flutrinnen

Gekennzeichnet werden Flächen, die geeignet sind, die Abflussverhältnisse zu erhalten bzw. zu verbessern, insbesondere auch durch die Beseitigung von Sedimenten und Aufschüttungen.

Handlungserfordernisse aus Sicht des Landschaftsplanes:

- Die Beseitigung von Sedimenteinträgen und Aufschüttungen muss im Zuge eines langfristigen, nach naturschutzfachlichen Kriterien räumlich und zeitlich differenzierten Konzeptes erfolgen.
- Sedimententnahmen sollen vorrangig in den gewässernahen Bereichen erfolgen, wobei ufernahe Entwicklungen wie Gehölzbestände und Lachen zugelassen werden sollen.

- Der Abtrag sollte auch zur Differenzierung und Dynamisierung von Auenstandorten und damit zur Förderung der Standort- und Habitatvielfalt beitragen.
- Besonders geschützte Biotope, besonders oder streng geschützte Arten sowie insbesondere Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind in angemessener Weise und in stabilen Vorkommen zu schützen und zu erhalten. Im Biotopkomplex Elbe und Flutrinnen sind hier besonders die Glatt- haferwiesen sowie die Vorkommen des Wachtelkönigs und des Wiesenknopf-Ameisenbläulings von Bedeutung.

(Weitere Entwicklungsaussagen zur Elbe sind im strategischen Leitbild unter *Grundsätze für die Entwicklung von Elbe mit den Elbwiesen, Flutrinnen und weitgehend unverbauten Überflutungsflächen* (siehe Kapitel 6.3.1.1.1) sowie im Fachleitbild *Landschaftsbild / Erholung* im Anhang, Anlage 4 dargelegt.)

Gewässer erster Ordnung: Weißeritz

Dargestellt wird der Umgriff der Flächen, die im Rahmen des HWSK Weißeritz untersucht bzw. planerisch (auf nachgeordneten Planungsebenen) bearbeitet werden. In großen Teilen erfolgt bereits die Umsetzung von Maßnahmen bzw. ist bereits erfolgt. Der technisch ausgebaute Flusslauf der Weißeritz zwischen der Mündung in die Elbe und der Brücke Altplauen stellt aus Sicht der Landschaftsplanung keinen befriedigenden Zustand dar. Nach dem Hochwasser im August 2002 wurden durch die LH DD umfassende Untersuchungen zu einer grundsätzlichen Umgestaltung in Verbindung mit einer großzügigen Renaturierung durchgeführt. Im Ergebnis musste dieser Ansatz aus verschiedenen Gründen wieder verworfen werden. Als Vorzugsvariante für die Umsetzung des HWSK wird nunmehr der Ausbau der Weißeritz im Bestand verfolgt.

Handlungserfordernisse aus Sicht des Landschaftsplanes:

- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Vereinigten Weißeritz,
- Naturnahe Gestaltung der Sohle mit Niedrig- bzw. Mittelwasserrinne zur Sicherung des Niedrigwasserabflusses und der Gewässerdurchgängigkeit in Verbindung mit dem rauen Einbau und unter weitgehendem Verzicht auf eine Betonbettung zur Wahrung der Lebensraumfunktionen,
- Strukturanreicherung im Zuge der Bauausführung der Mittelwasserrinne (z. B. Einbau von Störsteinen) zur Sicherung einer größtmöglichen strukturellen Vielfalt und zur Verbesserung der Wanderungs- und Habitatbedingungen sowie der ästhetischen Güte als auch zur Initiierung gewässerdynamischer Prozesse,
- Anlage einer Böschung am Mauerfuß der Ufermauer, um den landschaftsbildbeeinträchtigenden Kanaleffekt zu verringern.

(Weitere Entwicklungsaussagen zur Entwicklung der Fließgewässer sind im strategischen Leitbild unter *Grundsätze für die Entwicklung der komplexen Transfer- und Funktionskorridore* (siehe Kapitel 6.3.1.2.1) sowie in den Fachleitbildern *Wasser und Landschaftsbild / Erholung* im Anhang, Anlage 4 dargelegt.)

Gewässer erster Ordnung: Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben

Dargestellt wird der Umgriff der Flächen, die im Rahmen des HWSK Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben untersucht werden.

Die Maßnahmen des HWSK reichen nicht aus, um die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes umzusetzen. Dies trifft insbesondere auf den Niedersedlitzer Flutgraben im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen im Dresdner Osten zu.

Langfristiges Ziel muss deshalb sein, den Niedersedlitzer Flutgraben in eine geänderte Höhenlage und einen möglichst naturnahen Verlauf zu bringen, um insbesondere die Lebensraumfunktion in Verbindung mit den Gewässerrandstreifen sowie das Bild und den Erholungswert der Gewässerlandschaft nachhaltig zu verbessern.

Handlungserfordernisse aus Sicht des Landschaftsplanes:

- Erhalt bzw. Schaffung eines möglichst naturnahen Zustandes, Aktivierung bzw. Stärkung der vorhandenen standortbezogenen naturraumgebundenen Potentiale zur Optimierung des Hochwasserabflusses, insbesondere im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen im Dresdner Osten
- Förderung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, der Uferzonen und Gewässerrandstreifen sowie der Auen als wichtige Biotopverbundelemente

(Weitere Entwicklungsaussagen zur Entwicklung der Fließgewässer sind im strategischen Leitbild unter *Grundsätze für die Entwicklung der komplexen Transfer- und Funktionskorridore* (siehe Kapitel 6.3.1.2.1) sowie in den Fachleitbildern Wasser und *Landschaftsbild / Erholung* im Anhang, Anlage 4 dargelegt.)

Gewässer zweiter Ordnung

Im Umgriff der gekennzeichneten Flächen sind Maßnahmen zum Aus- bzw. Umbau des Gewässers zur Aufnahme und zum schadlosen Abführen des Hochwassers bzw. Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes einschließlich der Vergrößerung des Retentionsvolumens von Flächen an Gewässern vorgesehen bzw. in planerischer Bearbeitung.

Handlungserfordernisse aus Sicht des Landschaftsplanes:

- Erhalt bzw. Schaffung eines möglichst naturnahen Zustandes, Aktivierung bzw. Stärkung der vorhandenen standortbezogenen naturraumgebundenen Potentiale zur Optimierung des Hochwasserabflusses,
- Förderung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, der Uferzonen und Gewässerrandstreifen sowie der Auen als wichtige Biotopverbundelemente,
- Offenlegung verrohrter Bachläufe auch im Siedlungsbereich, Beseitigung von Migrationshindernissen und Hochwasserfallen für Tiere, Entwicklung von Trittsteinbiotopen und Saumstrukturen,
- Aus- bzw. Umbau möglichst mit ingenieurbioologischen Maßnahmen,
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines naturraumtypischen Retentions- und Abflussvermögens,
- Zusätzliche Erhöhung der Retentionskapazität an besonders hochwassergefährdeten Gewässern durch Mittel der dynamischen Retention (fließgeschwindigkeitsabhängiger Einstau),
- Sicherung und naturraumgerechte Entwicklung von Stillgewässern und Retentionsflächen an geeigneten Standorten unter Einbeziehung des Gewässerumfeldes und spezieller Artenschutzfunktionen,
- Sicherung von Feuchtgebieten, insbesondere der Oberflächen- und Grundwasserdynamik, der spezifischen hydrogeologischen Konstellation aus Grundwasserleitern, Grundwasserstauern und Wasser speichernden Bodenschichten sowie des Mikoreliefs, der Vegetationsschicht und des Bodenlebens
- Einrichtung von Monitoringflächen an Feuchtgebieten verschiedener Typen zur Indikation von Veränderungen des Wasserhaushaltes im jeweiligen Einzugsgebiet.

(Weitere Entwicklungsaussagen zu den Gewässern zweiter Ordnung sind im strategischen Leitbild unter *Grundsätze für die Entwicklung der komplexen Transfer- und Funktionskorridore* (siehe Kapitel 6.3.1.2.1) sowie in den Fachleitbildern Wasser und *Landschaftsbild / Erholung* im Anhang, Anlage 4 dargelegt.)

7.5.4 Luftleitbahn

Für die klimatische und lufthygienische Situation einer Stadt spielen die Belüftungsverhältnisse eine entscheidende Rolle, insbesondere, wenn sich die Stadt in Tallage befindet, da dies zu einer noch größeren Einschränkung der Durchlüftung führt. Luftleitbahnen sind Räume, die zur Sicherung der Kalt- und Frischluftzufuhr in das Stadtgebiet, auch unter Beachtung des Klimawandels, von höchster Schutzwürdigkeit und deshalb in ihrer Größe, Durchlässigkeit und Qualität zu erhalten sind (REGP 7.5 [Z]). Zu den Luftleitbahnen gehören einerseits Talgründe im Außenbereich, die aufgrund des Reliefs Abflussbahnen für Kalt- und Frischluft der auf den Hochebenen gebildeten Kaltluft sind, einschließlich der sich daran anschließenden bebauten Bereiche, die von der Luft überströmt werden. Andererseits zählen großflächige windoffene Bereiche mit niedriger Oberflächenrauigkeit, die eine gute Durchströmung ermöglichen und damit eine gute Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche gewährleisten, zu den Luftleitbahnen. Im Planungsleitbild Stadtklima sind die Luftleitbahnen nach Kalt- / Frischluftabflussbahnen und Luftleitbahnen getrennt dargestellt.

Das Elbtal ist das größte Kaltluftammelgebiet und die mächtigste Luftleitbahn im Stadtgebiet. Elbe, Elbwiesen und Flutrinnen sowie die ehemals unverbauten Überflutungsflächen der Elbe haben außer der lokalen auch eine regionale Belüftungsfunktion. Hier können die Talabwinde vom Oberlauf des Flusses und von den Hängen des Erzgebirges kanalisiert abfließen. Die maßgeblichen Durchlüftungskorridore und strukturell angelegte Strömungsmuster sind funktionsgerecht zu sichern und zu optimieren.

Thermisch und lufthygienisch minderwertigere Luftleitbahnen, zu denen fast alle Einfallstraßen von den umgebenden Höhen ins Stadtgebiet zählen, sowie die in Hauptwindrichtung orientierten Straßen sind nicht gekennzeichnet. Eine Ausnahme bildet die stark befahrene Grundstraße in Loschwitz, auf der der immissionsmindernde Einfluss der seitlich einmündenden Frischluftzufuhr nachgewiesen ist.

Soweit in den Korridoren Windsysteme als Luftleitbahn kanalisiert werden, ist eine offene, hindernisarme Struktur der Flächen erforderlich. Die Mindestbreite einer Luftleitbahn innerhalb der Siedlungsbereiche sollte der zehnfachen Höhe der Randbebauung entsprechen. Nach Mayer, Beckröge und Matzarakis (1994) sind für eine Luftleitbahn eine Mindestbreite von 50 Meter und eine Mindestlänge von 1000 Meter nötig.

Ziel ist das Freihalten, ggf. Freilenken bzw. räumliche Optimieren funktionierender und potentieller Luftleitbahnen von Bebauung, Querdämmen, Aufschüttungen, großflächigen Versiegelungen, luftschadstoffemittierenden Anlagen und Nutzungen sowie Emissionseinträgen und wesentlich strömungsbeeinträchtigenden Gehölzbeständen, soweit diese nicht zum Immissionsschutz bzw. zur Filterung der Luftströmung, zum Erosionsschutz oder zur vorrangigen Sicherung von prioritären Lebensräumen und bedrohten Arten nötig sind.

Neubauten sollten in den Luftleitbahnen ausgeschlossen bleiben oder unter Berücksichtigung belüftungsstruktureller Gegebenheiten nur in Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen ermöglicht werden. Bei Sanierungen und Umnutzungen sollten Barrierewirkungen durch bestehende Baustrukturen beseitigt werden. Dies gilt insbesondere für Luftleitbahnen, deren Durchströmbarkeit bereits beeinträchtigt ist, wie die ehemals un bebauten Überflutungsgebiete im Dresdner Osten sowie die elwärts gewandten Talsysteme. An das stadtwärtige Ende der Kaltluftabflussbahnen sollten sich Grün- und Biotopverbundkorridore anschließen, um ein weites Eindringen der entlastenden Frischluft in die Stadt zu gewährleisten und damit eine günstige thermische und lufthygienische Situation zu erhalten bzw. diese zu verbessern. Durch halboffene, parkartige Strukturen in diesen Bereichen können besonders wirksame Ausgleichsräume für die Naherholung etabliert werden.

Die Waldbestände der Frischluftentstehungsgebiete, an die sich die Frischluftbahnen anschließen, sind zu erhalten, in strukturierte Waldbestände umzubauen und, falls ihr Wirkungsbereich in belastete Siedlungsgebiete hineinreicht, gegebenenfalls zu erweitern (REGP 7.5.1 [Z]).

7.5.5 Historische Waldinsel

Als historische Waldinseln werden im Landschaftsplan die im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden erfassten Reste des autochthonen Waldbestandes gekennzeichnet. Dabei handelt es sich vor allem um Altbestände der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*).

Diese haben sowohl eine besondere geobotanische als auch kulturhistorische Bedeutung. Sie sind als Zeugen des Beginns der Siedlungsentwicklung sowie als Zeugnisse standortgerechter historischer Florenbestände zur Bereicherung der biologischen Vielfalt in der Stadt zu erhalten und zu pflegen.

7.5.6 Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten

Im Landschaftsplan wird auf die Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zur Förderung geschützter gebäudebewohnender Tierarten in dicht besiedelten Stadtgebieten hingewiesen.

In diesen Bereichen sind bereits zahlreiche Einzelmaßnahmen umgesetzt worden, weitere sind möglich. Dies erfolgte in der Regel im Rahmen von Gebäudesanierungsmaßnahmen. Dabei handelt es sich vor allem um das Anbringen von Nisthilfen als Ersatz für durch Sanierung wegfallende Nist- und Lebensstätten in Form von Fugen und Hohlräumen.

Diese Maßnahmen trugen dazu bei, dass in Dresden beispielhafte Erfolge bei der Erhaltung dieser meist selten gewordenen Tierarten zu verzeichnen sind. Der Erhalt dieser Niststätten in Verbindung mit der Sicherung und Pflege umgebender Grünflächen als Nahrungshabitate ist ein wichtiges Anliegen des Landschaftsplanes.

Voraussetzungen sind Einverständnis und Mitwirkung der Gebäudebesitzenden bzw. -nutzenden. Interessierte wenden sich an die untere Naturschutzbehörde. Das gilt im Übrigen auch für interessierte Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzerinnen und Nutzer in anderen Siedlungsgebieten.

Der Siedlungsbereich ist Ersatzlebensraum vieler Tierarten. Zum einen beeinträchtigen eine intensive und die nicht fachgerechte Pflege von vorhandenen Grünflächen die Eignung als Nahrungshabitate im besiedelten Bereich. Zum anderen gehen durch intensive Sanierungstätigkeiten an Gebäuden, hier vor allem im Dach- und Fassadenbereich, vorhandene Nistmöglichkeiten und Lebensstätten verloren. Selbst der geförderte ökologische Stadtbau bzw. der Abriss leerstehender Gebäude ist oftmals mit einem Verlust von Lebensstätten verbunden und damit problematisch aus der Sicht des Artenschutzes in der Stadt. Betroffen sind besonders oder streng geschützte Tierarten, u. a. Fledermäuse, Haussperling, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben oder Turmfalken. Als Ersatz für einen Lebensstättenverlust bieten sich bestimmte konstruktive Lösungen am Gebäude selbst oder das Anbringen von Nisthilfen bzw. Nistsystemen in geeigneten Gebäudebereichen an.

Grundsätzlich ist bei Bau-, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen folgendes zu beachten:

Tiere an Gebäuden und ihre Lebensstätten unterliegen einem besonderen Schutz gemäß § 44 BNatSchG. Eine Beeinträchtigung von Tieren oder die Zerstörung von Lebensstätten ist unzulässig bzw. bedarf einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Es wird daher empfohlen, die Naturschutzbehörde bereits bei der Planung von Bau-, Sanierungs- und Abrissvorhaben zu konsultieren und eventuell notwendige artenschutzrechtliche Genehmigungen im Vorfeld der Maßnahme zu beantragen.

7.5.7 Besonders wertvolles Gehölz

Als „besonders wertvolles Gehölz“ werden Gehölze erfasst, die sich durch ihr Alter, ihre Ausprägung oder durch Seltenheit auszeichnen und weit überdurchschnittlich wertvoll sind, aber bisher nicht in einem gesonderten Verfahren als Naturdenkmal ausgewiesen wurden. Viele sind bereits naturdenkmalwürdig, andere weisen einen entsprechenden Entwicklungstrend auf. Die nachrichtliche Darstellung im Landschaftsplan erfolgt aufgrund der herausgehobenen Schutzwürdigkeit dieser Gehölze. Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden führt ein Kataster „Naturdenkmale und andere besonders wertvolle Bäume / Sträucher“. Mit Stand vom August 2017 sind darin 94 Gehölze enthalten, die nicht als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Der Erhalt dieser Gehölze ist von besonderem öffentlichen Interesse. Entsprechend des Grundsatzes aus der Rechtsprechung sind die zumutbaren Aufwendungen zum Erhalt dieser Gehölze umso größer, je wertvoller ein Gehölz ist. Um möglichst frühzeitig auf deren Wert aufmerksam zu machen, wurde ein großer Teil der Eigentümer informiert, viele der Gehölze sind mit einem Schild „Besonders geschützter Baum“ versehen.

7.5.8 Siedlungsbeschränkungsbereich Flughafen Dresden, Zonen A und B (nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan)

Gemäß LEP Z 2.2.1.11 und Z 2.2.1.12 sind in den Regionalplänen Siedlungsbeschränkungsbereiche für Verkehrsflughäfen und für ausgewählte Verkehrslandeplätze auszuweisen. Dies wird damit begründet, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm für eine effektive Lärmvorsorge nicht ausreichen.

Die Fluglärmkontur für den Siedlungsbeschränkungsbereich im geltenden Regionalplan wurde nach einem zwischen den zuständigen Staatsministerien abgestimmten Berechnungsverfahren als energieäquivalenter Dauerschallpegel auf der Grundlage einer langfristigen Prognose der Flugbewegungen berechnet. Die Beschränkung auf die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Industrie- und Gewerbegebieten im Bebauungsplan wird der inneren Kontur A mit einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 65 dB (A) zugeordnet. Die äußere Kontur B, in der im Vergleich zur Kontur A zusätzlich gemischte Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt und Misch-, Dorf- und Kerngebiete im Bebauungsplan ausgewiesen werden dürfen, entspricht einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 60 dB (A).

In der Folge der Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (2007) wurden die Berechnungsvorschriften für die Dauerschallpegel aktualisiert, die Emissionsdaten an den Stand der Technik angepasst und die Anforderungen an die Lärmvorsorge erhöht. Der künftige Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Dresden, der auf der Grundlage der Umhüllenden der Tagkontur von 55 dB(A) und der Nachtkontur von 50 dB(A) dargestellt wird und auch die veränderte Lage der Start- und Landebahn (2007) berücksichtigt, wird aktuellen Berechnungen zufolge in seiner Nordost-Südwest-Längsausdehnung geringfügig über den von der Kontur B bestimmten Bereich hinausreichen und in seiner Querausdehnung demgegenüber in Flughafennähe größer, ansonsten geringer ausfallen. In ihm werden für die Bauleitplanung die gleichen Restriktionen gelten wie gegenwärtig innerhalb der Kontur A.

7.5.9 Sichtexponierter Elbtalbereich (nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan)

„Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und der sichtexponierte Elbtalbereich sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern.“ (REGP 7.2.4 [Z])

Der sichtexponierte Elbtalbereich wird vom Regionalplan für die gesamte Elbtalweitung formuliert und abgegrenzt. „Er stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist. [...] Dieser von Pirna bis zum Spargebirge in Meißen reichende Landschaftsraum repräsentiert eine Stadtlandschaft von außerordentlicher Eigenart und hoher Dichte historischer Kulturdenkmale, da sich Landschaft und Architektur in ungewöhnlich enger und harmonischer Verbindung entwickelten. Diese Kulturlandschaft wird geprägt von den

unbebauten Elbauenbereichen, den Weinbergen mit teilweiser Bewaldung sowie der lockeren Villenbebauung der Weinberge, welche in der natürlichen Beschaffenheit nicht und in der Bebauung seit den letzten 150 Jahren nur unwesentlich verändert wurden, wodurch sich das charakteristische, erhaltenswerte kulturhistorische Stadtlandschaftsbild der funktionalen und gestalterischen Reife der städtebaulichen und architektonischen Konzeptionen des 18., 19. und frühen 20. Jh. herausbildete.“ (REGP Begründung zu 7.2.4 [Z])

Dieser Bereich umfasst neben dem Elbtal selbst die raumbildenden Hänge und darüber hinaus auch Räume, die oberhalb der Hangkanten in das Elbtal einwirken können.

Die Steilhänge und die Hangkante der Lausitzer Überschiebung sind als besonders sensible Glieder des Stadtorganismus zu behandeln. Die Lausitzer Überschiebung umfasst nicht nur den Abschnitt zwischen der Stadtgrenze bei Graupa und dem Waldschlößchenbereich, den sog. „Loschwitz-Pillnitzer Hang“, sondern auch den Abschnitt zwischen der Prießnitz und der Stadtgrenze zu Radebeul, der weniger deutlich ausgeprägt ist und städtebaulich eine ähnliche Funktion erfüllt. Der Hangkante der Lausitzer Überschiebung vorgelagert ist die Hangkante der saaleglazialen Heidesandterrasse, die vor allem vom Heller eingenommen wird.

Insbesondere die Hangkante ist von Bebauung freizuhalten. Die Oberkontur der Elbhänge soll weitgehend durch Wald gebildet werden, örtlich mit kulturhistorisch bedeutenden Einzelementen (z. B. Elbschlösser) kontrastiert. Im Oberland darf kein Bauwerk die Horizontlinie, die vom Elbtal aus zu sehen ist, überschreiten, da sonst das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Der Charakter der stark durchgrüneten Hänge ist zu bewahren. Vorhandene bauliche Elemente sind mit Großgrün gestalterisch einzubinden, störende Bauten, welche den naturnahen Charakter der Elbhänge und der Hangkanten nicht unerheblich beeinträchtigen, sind gegebenenfalls zurückzubauen. Es sind lediglich behutsame Ergänzungen zuzulassen; Baulichkeiten haben sich der Umgebung anzupassen. Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG besonders geschützte Biotop- und zusammenhängende Grünbereiche sind von Bebauung freizuhalten. Bedeutende Blickbeziehungen von und zu den Hangbereichen sind zu sichern, die visuellen Beziehungen zwischen Elbsilhouetten, Elblandschaft und Elbhängen gegebenenfalls wiederherzustellen. Vermeidbare Lichtemissionen sind zu minimieren. Die Anreicherung emissionswirksamer Straßenzüge an den Elbhängen und auf den Hangkanten des Elbtals ist zu vermeiden, deren Wirkungen zu mindern.

7.5.10 Grünstreifen

Eine Grünstreifen ist ein kleinräumiger Bereich des Freiraumes zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinanderliegender Siedlungsgebiete (vgl. REGP Kapitel 6.2).

Grünstreifen sind von jeglicher Bebauung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten (REGP 6.2.3 [Z]).

Anlass für die Darstellung einer Grünstreifen ist vor allem die Gefahr einer so dichten Annäherung von Siedlungskörpern, dass eine visuelle Strukturierung nicht mehr gewährleistet ist. Gemäß LEP Z 2.2.1.8 ist durch die Darstellung von Grünstreifen und regionalen Grünzügen einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken (vgl. Begründung zu REGP 6.2.3 [Z] und 6.2.4 [Z]).

Ein großer Teil der im Landschaftsplan dargestellten Grünstreifen sind daher aus dem Regionalplan übernommen. Darüber hinaus wurden weitere Grünstreifen ergänzt.

Als Ziel der Raumordnung und Landesplanung sind Grünstreifen im Zuge der Bauleitplanung weiter auszuformen (vgl. REGP 6.2.4 [Z]). Demnach soll die Berücksichtigung, Ausformung und Ergänzung dieser Grünstreifen im Landschaftsplan die landschaftsgliedernde Funktion des Freiraums zwischen den benachbarten Siedlungsgebieten erhalten. In sensiblen Bereichen soll die bauliche Entwicklung begrenzt werden. Grünstreifen fördern durch ihre raumgliedernde Wirkung die Wahrnehmbarkeit der Stadtstruktur und stellen damit ein wichtiges Funktionselement des Landschaftsbildes dar.

Für den Bereich der Landeshauptstadt Dresden werden Grünstreifen überwiegend zur Sicherung des ländlichen Charakters in ausgeprägten Dorfgebieten dargestellt. In Gebieten mit Verdichtungs- und Verschmelzungstendenzen sollen Grünstreifen die landschaftliche Gliederung mit den Einzelsiedlungskörpern bewahren.

Begleitfaktoren für die Ausformung der Grünstreifen bilden die bestehenden Naturraumpotentiale (z. B. wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna), die vorhandene landschaftsgerechte Nutzung (z. B. Wiesenbereiche mit Solitärbaumbäumen und Streuobstbeständen) sowie die vorhandene Geomorphologie. In einigen Darstellungen werden deshalb Annäherungen der Siedlungen an sensible Landschaftsteile, z. B. an einen die Siedlungskörper gliedernden Höhenrücken oder an Talgründe unterbunden. An den Siedlungsrändern ist ein typischer Siedlungsabschluss zu entwickeln. Im ländlichen Bereich können Streuobstwiesen und markante Baumtore den Siedlungsrand markieren. Die im Bereich der Grünstreifen dargestellten Landschaftsstrukturen, Nutzungen und Funktionen sind zu erhalten. Auch eine Sicherung von Passagen des Biotopverbundes wird durch die Darstellung von Grünstreifen unterstützt.

Die Mindestbreite der Grünzäsuren beträgt in Abhängigkeit von den Siedlungsdimensionen und der naturräumlichen Situation 200 bis 500 m, in Ausnahmefällen jedoch auch weniger (z. B. zwischen Malschendorf und Krieschendorf und in Meußlitz).

7.5.11 Weinbau und Weinbauterrassen

Die Bewirtschaftung der traditionellen Weinbauterrassen trägt zum Erhalt regionaltypischer Elemente des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft und wertvoller Biotopstrukturen, insbesondere im Bereich der Trockenmauern (als besonders geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG) bei.

Gemäß Regionalplanziel ist in den Vorranggebieten Weinbau die traditionelle Gestaltung der Weinbauflächen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dazu sind die alten Weinbergsmauern der Terrassenhänge mit ihren umgebenden trockenwarmen Gehölzstrukturen und Trockenrasenbereichen sowie die Wald- und Gehölzbestände entlang der oberen Hangkanten zu erhalten und zu pflegen. (vgl. REGP 12.1.1 [Z])

Bei der Gestaltung und Erweiterung der Weinbauflächen entlang der „Sächsischen Weinstraße“ und des „Sächsischen Weinwanderweges“ soll die Erlebniswirksamkeit gewährleistet und nach Möglichkeit erhöht werden. (vgl. REGP 12.1.3 [G])

Die im Maßnahmenkonzept gekennzeichneten Flächen entsprechen den im Regionalplan als Vorranggebiete Weinbau gekennzeichneten Bereichen. Dabei handelt es sich zugleich um alle bekannten Weinbaubereiche in Dresden ab einer Flächengröße von 2 000 m².

Die Beibehaltung des Weinbaus in den gekennzeichneten Flächen, unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, ist deshalb ein Ziel des Landschaftsplanes. Bei der Bewirtschaftung ist eine standortgerechte bodenschonende, vorzugsweise ökologische Bearbeitung der Rebflächen zu gewährleisten. Die Bearbeitung soll möglichst quer zur Hangneigung erfolgen. Bei Ersatzpflanzungen auf größerer Fläche ist eine entsprechende Anordnung der Rebpflanzen zu beachten. Durch den Anbau von krankheitsresistenten Rebsorten kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Die Sortenauswahl ist an die zu erwartenden Änderungen der Klimaverhältnisse anzupassen.

7.5.12 Dörflicher Ortskern

Der Darstellung der dörflichen Ortskerne liegt ein gutachterlicher Raumumgriff zugrunde, der sich an den historisch gewachsenen Dorfstrukturen und der damit einhergehenden Ensemblewirkung orientiert. Es handelt sich um Bereiche, die sich dem normalen Betrachter als typisch dörflich offenbaren. Die Kennzeichnung erfolgte auf der Grundlage vorliegender Erhaltungssatzungen, der vom Stadtplanungsamt als „Historische Dorfkerne Dresden“ (1993) erfassten Siedlungsbereiche bzw. historischer Karten (Berliner Meilenblätter) und wurde anhand aktueller Luftbilder angepasst.

Als Zeugen früherer Wohn- und Wirtschaftsformen sowie als (häufig namensgebende) Stadtteilzentren innerhalb des heutigen Stadtorganismus sind die historischen Dorfbereiche Orte von hoher Identifikationskraft. Ihr Erhalt und ihre behutsame, denkmalschutzgerechte Sanierung sind deshalb von besonderer Bedeutung. Die Dorfkerne mit ihren aus der früheren bäuerlichen Wirtschaft herrührenden Strukturen und dem Einklang von baulicher Substanz und Natur sind zu schützen und zielgerichtet zu entwickeln.

Schwerpunkte innerhalb der dörflichen Ortskerne sind dabei die Erhaltung und Wiederherstellung von Bauerngärten, Streuobstwiesen, Dorfangern, Dorfteichen und Dorfplätzen mit ihrem Baumbestand. Das Großgrün soll im privaten und öffentlichen Raum gefördert werden, sowohl als Kulturbäume als auch als Charakterbäume der Dorfkerne. Ortsprägende Einzelbauwerke und typische Bauernhöfe sowie weitere typische bauliche Motive und Denkmale, wie Dorfkirchen mit Pfarrhäusern, Gutshäuser, Dorfschulen, Mühlen und Brücken sind zu erhalten. Ergänzende Bauten sollen sich der örtlichen Charakteristik, Maßstäblichkeit sowie der Formen- und Materialsprache anschließen. Typische dörfliche Raumfolgen zum Außenbereich mit Bauern- und Obstgärten einschließlich Streuobst sollen erhalten und gegebenenfalls restrukturiert werden. Das dorftypische Spektrum der gebäudebezogenen Tierarten (Kulturfolger) und die dörflich-ruderale Vegetation sind zu erhalten und auf Dauer zu etablieren. Die Elemente des Wasserhaushaltes, insbesondere die Fließgewässer, Überschwemmungsflächen und Teiche, sind auch innerhalb der Dorfkerne zu sichern und, auch in ihrer Funktion als Wasserspeicher, Retentionsflächen und belebende Elemente des Dorfbildes sowie als Lebensräume, möglichst naturnah und ökologisch hochwertig zu entwickeln.

Die Gestaltung der Dorfränder, insbesondere die klare und konsequente Abgrenzung der Dörfer zum Außenbereich und ihre Einbindung in den landschaftlichen Kontext, die Sicherung und Verstärkung der Landschaftsbezüge durch gestalterische Einbeziehung der naturräumlichen Gegebenheiten, betonende oder lenkende Raumbezüge durch Gehölzformationen sowie die Bewahrung von wichtigen Blickbeziehungen innerhalb der Dörfer, in das Umland und Fernsichten, dienen der landschaftsgerechten Einbindung in den Außenbereich.

Die Verstädterung oder die Verschmelzung echter Dörfer sind durch städtebauliche Lenkung der Bautätigkeit zu vermeiden. Der Bauflächenbedarf ist vorrangig ohne zusätzliche Bauflächen durch Nutzungsverdichtung im baulichen Bestand und Lückenbebauung abzudecken. Bauliche Abrundungen sind nur sehr kleinräumig vorzunehmen.

Die Wirkung der dörflichen Substanz soll durch geeignete Nutzungsbezüge gestärkt werden, z. B. durch Ansiedlung passender Gewerbestrukturen und durch die Vermarktung ländlicher Produkte.

Dorfkerne, die in städtische Zusammenhänge eingebettet sind, sollen als Merkmal in der historischen Kontinuität des Stadtgefüges bewahrt und entwickelt werden. Verbliebene Bezüge zum ländlichen und gärtnerischen Wirtschaften sind zu sichern.

7.5.13 Reitweg (nachrichtliche Übernahme)

Der Landschaftsplan stellt das bestehende und bereits ausgewiesene Reitwegenetz in Dresden nachrichtlich dar.

Eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung des Reitsportes in der freien Landschaft, unter Berücksichtigung der vielen anderen Nutzungs- und auch Schutzansprüche, ist ein ausgewiesenes Reitwegenetz. In Dresden ist dieses in ausreichendem Umfang vorhanden und an das vorliegende landesweite Reitwegekonzept angebunden.

Die Reitwege in den Waldgebieten wurden auf der Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) ausgewiesen. Eine touristisch beschilderte Fernreitroute verläuft auf rechtselbischer Stadtseite vom Landkreis Sächsische Schweiz kommend über das Schönfelder Hochland durch die Dresdner Heide und das Weixdorfer Gebiet bis in den Landkreis Meißen. Außerdem bestehen eine Nord-Süd-Querung und eine Anbindung an den Weißeritzkreis im Südwesten von Dresden.

Das Reiten gehört zu den sportlichen Bewegungsarten in freier Natur und erfreut sich zunehmender Beliebtheit, zum Teil wird es therapeutisch eingesetzt. Mit seiner Infrastruktur stellt der Reitsport mittlerweile in den ländlichen Bereichen des Stadtgebiets, insbesondere im Norden und Nordosten, einen bemerkenswerten wirtschaftlichen Faktor dar. Für Natur und Landschaft positive Auswirkungen sind z. B. die Wiedernutzung ortsbildtypischer landwirtschaftlicher Gebäude und die Bewirtschaftung von Grünland zur Futtergewinnung bzw. als Weideflächen. Konflikträchtige Auswirkungen eines intensiven Reitsportbetriebes sind z. B. überdimensionierte Neubauten von Reitanlagen und Ställen und deren mangelhafte Einordnung in die Landschaft sowie zu hohe Besatzdichten auf Weideflächen.

7.5.14 Kulturlandschaft Elbtal Dresden

Von zentraler Bedeutung für die landschaftliche Einmaligkeit und den Erlebniswert der Landeshauptstadt ist die Landschaft entlang der Elbe mit ihren vielschichtigen Wechselbeziehungen. Den Schwerpunkt bildet darin der ehemals als UNESCO-Welterbegebiet ausgewiesene Teilraum. Mit der Kennzeichnung jenes Schwerpunktraumes als Sorgfaltsbereich weist der Landschaftsplan auf diese Bedeutung hin.

Für die Wahrung der Authentizität und Wirksamkeit dieses Stadtraumes ist von maßgeblicher Bedeutung, dass diese Kulturlandschaft im Zusammenhang aller Komponenten, d. h. der historisch gewachsenen Landschaftsaspekte, Silhouetten und Einzelheiten als inspiratives und beziehungsreiches Gefüge zwischen Naturraum, repräsentativer Stadtlandschaft und ländlich geprägten Motiven im Bereich des Dresdner Elbtals und darüber hinaus bewahrt und behutsam entwickelt wird.

Dazu gehören:

- Sicherung des kontinuierlichen Fortwirkens der barocken Grundidee einer spannungs- und beziehungsreichen landschaftsdialogischen Stadtanlage mit synergetischer Einbeziehung der Naturraumpotentiale und der ländlichen Kulturlandschaft
- Erhalt der Struktur des Gesamtgebietes und seinen naturräumlichen und baulichen Komponenten, mit der naturnah wirkenden Elbe, den weitläufigen unbebauten Elbauenbereichen, den stark durchgrüntem Elbhängen und der dem Fluss zugewandten Stadtsilhouette
- Erhalt der Blickbeziehungen, der Wahrnehmungsorte (Aussichtspunkte, Orte des Landschaftsgenusses) und Wahrnehmungsrouten entlang der Elbe, im Bereich der Elbhänge und aus verschiedenen Stadtsituationen heraus
- Erhalt der Binnenformen (z. B. Wege- und Straßennetz, Bebauungsstrukturen), Nutzung und Funktion der Bestandteile und Flächen
- Erhalt der prägenden Stadtsilhouetten und der Dorfansichten
- Erhalt der Einzeldenkmale der Bau- und Gartenkunst sowie der Sachgesamtheiten
- Sicherung des naturnahen Elbauencharakters und der Saumstrukturen der Elbe als verstärkender Kontrast zu den gebauten bzw. kulturlandschaftlich geprägten Uferansichten
- Erhalt und Vertiefung der traditionellen Nutzungen und Nutzungsmuster, als Zeugnisse der ländlichen Kulturlandschaft, darunter der Elbwiesen, des Obst- und Weinbaus, insbesondere auch der Weinbergsmauern und -terrassen

- Vermeidung der Einfügung von profanen Zweckbauten und Verkehrsanlagen in exponierten Bereichen und Wahrnehmungsorten
- Vermeidung von visuellen Zerschneidungseffekten und Störungen zwischen dialogisch platzierten Einzelheiten, Denkmalen und Landschaftselementen
- Vermeidung konkurrierender Elemente im Bereich wesentlicher Einzelheiten der Kulturlandschaft
- Vermeidung von Störungen und Wahrnehmungsbarrieren, darunter Licht-, Lärm und Geruchsemissionen, im Bereich der wesentlichen Wahrnehmungsorte
- vorrangige Ausschöpfung alternativer Möglichkeiten des Hochwasserschutzes zur weitgehenden Vermeidung einer weiteren visuellen Zerschneidung der Elblandschaft durch Neubau oder Erhöhung von Deichen und Flutmauern

Alle Entwicklungen und Einfügungen in dieser Kulturlandschaft entlang der Elbe sollen mit größter Sensibilität und in der historisch begründeten Kontinuität eines landschaftsdialogischen Anspruches erfolgen. Raumbedeutsame Vorhaben sollen wegen der hohen Empfindlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

7.6 Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen

Durch die Gegenüberstellung der raumbezogenen Grundsätze des strategischen Leitbildes einerseits und der Darstellungen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes andererseits lässt sich ermessen, mit welchen Schwerpunkten die Zielstellungen für Natur und Landschaft im Stadtgebiet realisiert werden sollen. Das Maßnahmenkonzept setzt eine Auswahl an Zielen des Leitbildes um, die die Schwerpunkte für Natur und Landschaft in den nächsten Jahren darstellen.

Die Formulierung von Handlungsschwerpunkten dient dem Ziel, stadtraumspezifische Entwicklungsschwerpunkte herauszuarbeiten. Dem folgend wird in diesem Kapitel kein Anspruch auf eine abschließende Aufzählung aller für den jeweiligen Stadtraum möglichen und im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept dargestellten Maßnahmen erhoben.

Als Grundlage für die Beschreibung nach Stadträumen dient die Abbildung 3: *Stadträumliche Gliederung* im Teil A, Kapitel 2.2.3. (Die Karte *Stadträumliche Gliederung* befindet sich darüber hinaus im Originalmaßstab 1:100 000 im Anhang, Anlage 1).

In der vorgenannten Abbildung werden folgende Stadträume abgegrenzt:

Städtisch geprägte Siedlungsräume

- Innenstadt
- linkselbisches Stadtgebiet
- rechtselbisches Stadtgebiet
- Dresdner Süden
- Dresdner Westen
- Dresdner Norden
- rechtselbische Hänge und Täler
- südliche Randhöhen und Täler

Ländlich geprägte Kulturlandschaftsräume Dörfer, Offenland und Landschaftspflege

- Kuppenlandschaft im Norden
- Umland von Langebrück
- Schönfeld-Weißiger Hochland
- Talweitung bei Pillnitz
- linkselbische Täler und Hochland

Naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften

- Elbe, Elbwiesen und unverbaute Überflutungsflächen
- Weißeritz
- Dresdner Heide
- Junge Heide und Heller

Darüber hinaus ist, in Form von Kreisdiagrammen, für jeden Stadtraum der prozentuale Anteil der Flächennutzungen (Flächenskategorien) dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um die Ziel-Flächennutzungen handelt; d. h. es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass diejenigen Maßnahmen, die eine Flächennutzungsänderung bewirken, auch vollständig realisiert sind. Flächenanteile bis ein Prozent sind als sonstige Flächen zusammengefasst.

In den Kreisdiagrammen sind die Flächenkategorien wie folgt abgekürzt:

Eintrag im Diagramm	Entsprechende Flächenkategorie
Acker	Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Acker, Saatgrasland, Erwerbsgartenbau, Dauerkultur)
Grünland	Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland, Streuobstwiese)
Wald	Waldfläche
Gehölz	Sonstige Gehölzfläche
Erholung	Grün- und Erholungsfläche
Gewässer	Wasserfläche / Wasserlauf
Bebaut	Bebaute Fläche
Plan	Neues Baugebiet / neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)
Verkehr	Verkehrsfläche / Gleisanlage
Abbau	Rohstoffabbaubereich
Offenland	Offenlanddominierter naturnaher Bereich (offene Felsbildung, Binnendüne, Heide, Sumpf, Röhricht)
Sonstige	Sonstige Flächen

Die den Stadträumen zugeordneten Gemarkungen dienen lediglich der Orientierung. Die Gemarkungsgrenzen und die Abgrenzung der Stadträume sind in der Regel nicht identisch.

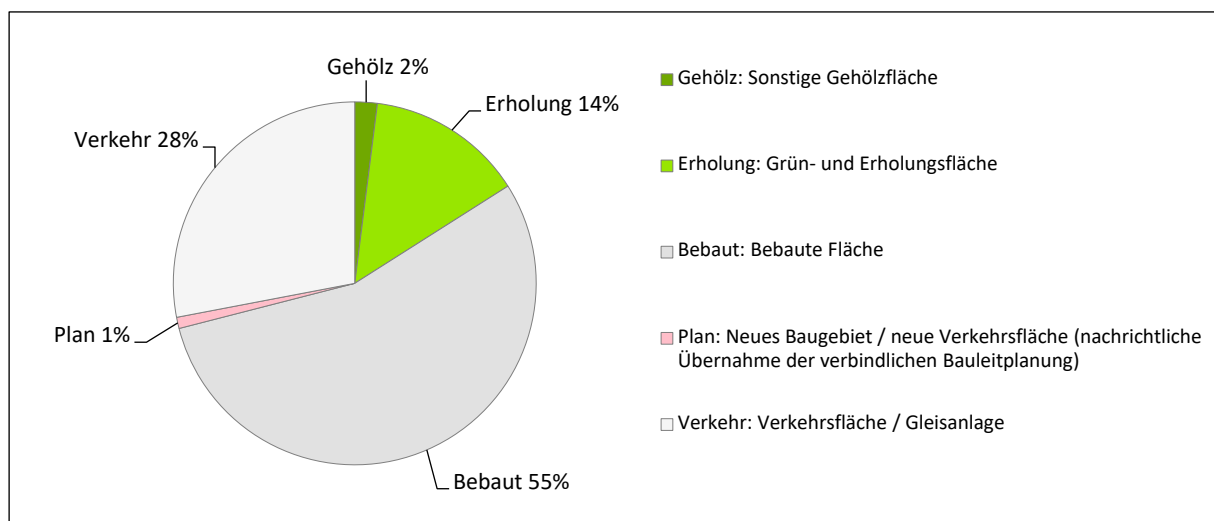
7.6.1 Städtisch geprägte Siedlungsräume

Die städtisch geprägten Räume sind erkennbar und maßgeblich durch städtische Bauformen, Nutzungen und Infrastruktur gekennzeichnet. Einige Bereiche unterliegen seit einigen Jahren einer strukturellen Dynamik und funktionalen Umbrüchen, andere sind durch eine höhere Stabilität gekennzeichnet. Das Potential für raumgreifende naturschutzfachliche Neuausweisungen ist innerhalb dynamischer und peripherer Stadträume größer, als in den dicht bebauten Innenstadtlagen und in den stabilen Zonen der städtischen Bebauung. Entsprechend zeigt das Maßnahmenkonzept im städtischen Raum unterschiedliche Schwerpunkte.

7.6.1.1 Innenstadt

[Gemarkungen: Großteil von Altstadt I (zum Großteil 26er Ring), Innere Neustadt]

Flächenkategorien





Handlungsschwerpunkte

Die Innenstadt umfasst den zentralen städtebaulichen Verdichtungsbereich der Dresdner Altstadt und die Innere Neustadt. Für diesen Stadtraum ist ein hoher Grad an baulicher Dichte kennzeichnend. Noch unbebaute Flächen werden auf der Grundlage geltender Bauleitplanungen sowie im unbeplanten Innenbereich entwickelt. Insbesondere für den unbeplanten Innenbereich muss in einem Konzept eine Abwägung zwischen der gewollten Nachverdichtung und einer hohen Lebensqualität gefunden werden, dieses Konzept ist gemeinsam mit dem Bereich Stadtentwicklung zu erarbeiten.

Das Gebiet wird vom Elberaum durchschnitten und verfügt somit über einen wesentlichen Landschaftszugang. Die größten internen Grünräume befinden sich mit Bürgerwiese und Blüherpark im Südostsegment mit Bezug zum Großen Garten. Durch Gebäuderückbau bzw. Entsiegelung und Neuschaffung von Grünflächen im Bereich der ehemaligen Robotron-Gaststätte soll die Anbindung zum Großen Garten im östlichen Anschluss an den Altstadtring verbessert werden. Der westliche Innenstadtbereich wird durch die Wiederherstellung einer Grünanlage im Zusammenhang mit der Neubebauung An der Herzogin Garten aufgewertet. Neben der Erholungsfunktion und gestalterischen Aspekten, spielt vor allem die thermische Ausgleichsfunktion der Grünflächen eine wichtige Rolle.

Weitere stadtklimatische Maßnahmen sind erforderlich, um auch in Hinblick auf die Klimaveränderungen die Aufenthaltsqualität in diesem bereits von hoher Überwärmung geprägten Stadtraum zu verbessern und auf einem ausreichenden Niveau zu stabilisieren. Vorrangig ist dabei die räumliche Ergänzung / Verdichtung des bebauungsinternen Grünsystems durch Dach- und Fassadenbegrünung, aber auch durch Ergänzung von beschattendem und filterwirksamem Großgrün, neben dem Erhalt und der Ergänzung von Straßenbaumpflanzungen auch in Form der Übergrünung befestigter Freiflächen durch Pergolen- / Laubensysteme (private und öffentliche Aufenthaltsbereiche, Haltestellen, Stellplätze) sowie Entsiegelung und Umgestaltung der Parkplatzflächen mit großflächigen, hainartigen Bepflanzungen. Die verdunstungsoffene Wasserrückhaltung im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung und die Nutzung von „bewegtem Wasser“ (z. B. Wasserspiele, künstliche Wasserläufe) bieten ein weiteres Potenzial. Entlang des Altstädter Grünrings sollen diese Maßnahmen auch als gestalterisches Motiv der ehemaligen Wallanlagen nicht aufgegeben werden. Maßnahmen zur Minderung der Aufheizung an den Baukörpern und Verkehrsflächen, wie Umgestaltung der befestigten Flächen aus Beton und Asphalt in begrünte Flächen (z. B. Schotterrasen) oder helle, wasserdurchlässige Bauweisen ergänzen den Maßnahmenkatalog.

Ziel ist die Schaffung von flächigen, linearen und punktuellen Orten mit Ausgleichsfunktionen für thermische, akustische und lufthygienische Belastungssituationen in den Freiräumen und in der Bebauung in erreichbarem Abstand von ca. 150 Metern und deren Vernetzung. Das bedeutet zugleich eine Abkehr vom städtebaulichen Idealbild der „steinernen Stadt“ bzw. „steinerne Plätze“.

Die Erholungsflächen sind durch fußläufige und möglichst grüneprägte Verbindungen mit hoher Aufenthaltsqualität zu vernetzen und insbesondere die Anbindung an den Elberaum, den Großen Garten und an das Ostragehege sind zu stärken. Schwerpunkte sind die Vervollständigung des westlichen und östlichen Altstadtringes und die Gestaltung einer ringförmigen Verbindung entlang kleiner Grünflächen und Plätze abseits der Hauptverkehrsstraßen in der Altstadt. Innerhalb des bebauten Gebietes sollen Stadtteilwege in Form innerstädtischer Rundgänge, z. B. entlang wertvoller / interessanter Bäume ausgeschildert werden. Die Planung hierzu muss noch vertieft werden.

Wichtige stadtgestalterisch wirksame Grünverbindungen verlaufen in Nord-Süd-Richtung vom Albertplatz zum Hauptbahnhof, als Radialen vom Albertplatz, entlang des Altstädter Ringes und des 26er Ringes als wichtige innerstädtische Grünringe sowie von den Grünringen radial bis in die umliegenden Stadtviertel.

Neben ausgewiesenen Naturdenkmälern sind zahlreiche besonders wertvolle Gehölze verzeichnet, sowohl in der Neustädter Villenbebauung (z. B. die Schwarznuss am Oberen Kreuzweg), wie entlang der Elbwiesen (z. B. die Platanen am Japanischen Palais), aber auch im Altstädter Bereich (z. B. die Blasenbäume an der Wilsdruffer Straße, die Stieleiche Sidonienstraße oder die Libanon-Eichen an der Dürerstraße).

Die Pirnaische Vorstadt ist ein Schwerpunkt für den Erhalt und die Förderung von Lebensräumen geschützter gebäudebewohnender Tierarten. Die Kennzeichnung als ein solcher Sorgfaltsbereich weist darauf hin, dass vor allem bei Sanierungen, aber auch bei anderen baulichen Veränderungen, die Brut- und Nistmöglichkeiten und geeignete Strukturen für die Nahrungssuche erhalten werden müssen.

Besondere Bedeutung kommt dem Hochwasserschutz zu. Das rechtswirksame Überschwemmungsgebiet der Elbe wird als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Durch die realisierten Maßnahmen der Hochwasservorsorge hat sich die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes in der Innenstadt bereits verringert.

Durch die Lage im sichtexponierten Elbtalbereich und als wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft Elbtal Dresden, im ehemaligen UNESCO-Welterbegebiet, besteht eine besondere Verantwortung für die behutsame Entwicklung der Stadtsilhouette und deren prägender Elemente.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Naturdenkmale „Schnurbaumallee am Dr.-Külz-Ring“, „Weiße Maulbeere am Georgplatz“ und „Platane Albertplatz“, „Drei Eiben Blochmannstraße“
- Vorranggebiet für öffentliche Wasserversorgung (im Bereich östliche Innere Neustadt)
- Rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Elbe)

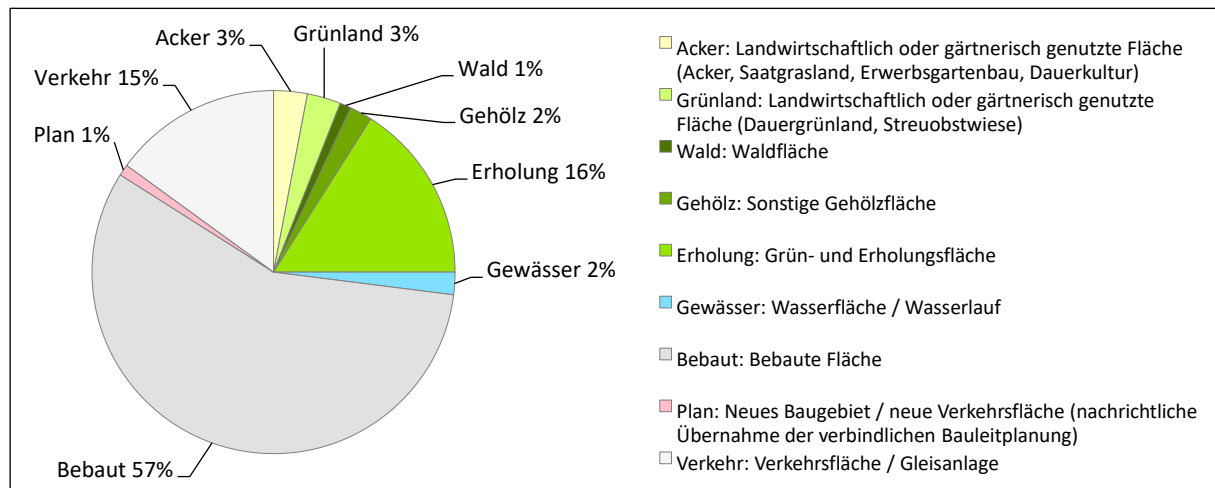
Sorgfaltsbereiche:

- Schwerpunktbereiche für geschützte gebäudebewohnende Tierarten (im Bereich Innere Altstadt und Pirnaische Vorstadt)
- besonders wertvolles Gehölz (innere Neustadt, Innere Altstadt, Pirnaische Vorstadt)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Kulturlandschaft Elbtal Dresden (vor allem Innere Alt- und Neustadt)

7.6.1.2 Linkselbisches Stadtgebiet

[Gemarkungen: Niedergohlis, Obergohlis, Stetzsch, Blasewitz, Striesen, Gruna, Seidnitz, Tolkewitz, Laubegast, Dobritz, Klein- und Großschachwitz, Leuben, Meußlitz, Sporbitz, Zschieren; Nordteile (jeweils bis zur Eisenbahn) von: Niederwartha, Cossebaude, Friedrichstadt, Altstadt II, Großluga, Niedersedlitz, Reick, Strehlen]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Das linkselbische Stadtgebiet ist durch großflächige urbane Bereiche unterschiedlicher Prägung gekennzeichnet. Dies wird daran deutlich, dass der Anteil bebauter Flächen etwa dem der Innenstadt entspricht. Das Spektrum der Bebauung reicht von locker bebauten Villenquartieren mit ausgeprägter Großgrünstruktur bis hin zu Großbebauungen in Plattenbauweise. Trotz großer baulicher und struktureller Heterogenität, handelt es sich um ein stadtstrukturell etabliertes Gebiet, welches es grundsätzlich in seiner Urbanität und Baustruktur zu erhalten gilt.

Einerseits enthält der Stadtraum große Grünflächen, wie den Großen Garten und den Blasewitzer Waldpark, andererseits sind örtlich dichte Bebauungen sowie Infrastruktur (Friedrichstadt) kennzeichnend. Die nördliche Begrenzung bilden die Elbwiesen, im Süden wird der Stadtraum durch die Bahntrasse gefasst. Desweiteren wird der Stadtraum von der Flutrinne Ostragehege und dem Elbaltarm im Dresdner Osten durchschnitten.

Im linkselbischen Stadtgebiet gilt es vor allem, die bauliche Entwicklung auf vorhandene Bauflächen zu konzentrieren, die Versiegelung zu begrenzen, die angrenzenden Elbwiesen von Bebauung frei zu halten sowie ein dichtes Netz von kleineren Grün- und Freiflächen sowie begrünten Innenhöfen zu schaffen und durch Baumreihen und Alleen bzw. Grünstrukturen zu verbinden.

Vorschläge für die Entwicklung von Grünflächen und -verbundräumen, z. T. verbunden mit Rückbau vorhandener Bebauung, konzentrieren sich auf stadtklimatisch benachteiligte Bereiche, wie z. B. in Leuben zwischen Stephenson- und Försterlingstraße und im Bereich der ehemaligen Gasanstalt in Reick, sowie entlang der Gewässerläufe. Innerhalb von Gewerbegebieten geht es dabei vorrangig um die Konzentration der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Grünverbindung und ihre

Gestaltung als klimatische Ausgleichsräume und Aufenthaltsbereiche im Freien. Soweit möglich, sollte eine durchgehende Durchwegung gewährleistet werden.

Weitere dargestellte Standorte für die Neuschaffung von Grünflächen beruhen zum Teil auf Festsetzungen in geltenden Bebauungsplänen (z. B. in Friedrichstadt und in Johannstadt).

Mit der Ausformung und Umsetzung der Rahmenplanung Nr. 787 Seidnitz / Tolkewitz besteht in diesem Bereich die Möglichkeit zur Gestaltung einer hochwertigen Grünverbindung in Nord-Süd-Richtung, zwischen den Grünräumen des Friedhofes Tolkewitz / des Elbraumes und den Kleingärten im Bereich des ost-west-orientierten komplexen Funktionsraumes vom Elbaltarm in Richtung Großer Garten und Innenstadt. Weiter nach Süden besteht diese Grünverbindung in Form der begleitenden Grünflächen an der Dobritzer Straße bis zum Grünraum der Pferderennbahn.

Die Entwicklung der Schlachthofinsel soll sich grundsätzlich an den Zielen des Rahmenplanes Nr. 736 Großes Ostragehege und Umfeld orientieren. Allerdings soll die Gestaltung der westlichen Bereiche stärker in Form von naturnahen Strukturen und Lebensräumen in Verbindung mit dem angrenzenden Elbraum erfolgen.

Zur Sicherung des durch die dichte Wohnbebauung erhöhten Bedarfes an öffentlich nutzbaren Erholungsflächen ist außerdem vorgesehen, im Bereich Striesen und Seidnitz Kleingartenanlagen zu öffnen und die Umgestaltung von Teilflächen für eine öffentliche Nutzung zu prüfen.

Der angrenzende Bereich der Elbe mit Elbwiesen und Flutrinnen sowie weitgehend unverbauten Überflutungsflächen bildet einen klimatischen Ausgleichsraum, dessen positive Wirkung auf die thermisch stark belasteten Bereiche zu erhalten bzw. durch weitere Vernetzung noch stärker zu nutzen ist, z. B. in Zschieeren durch die Neuschaffung des gehölzdominierten Verbundraumes zwischen Struppener Straße und Wilhelm-Weitling-Straße und im Bereich des sog. Elbaltarmes zwischen Seidnitz / Dobritz und Gruna.

Auch die klimatisch ausgleichende Wirkung großer Grün- und Freiflächen, wie z. B. dem Waldpark, der Pferderennbahn oder dem Großen Garten, ist durch eine konsequente Grünvernetzung dieser Bereiche in Form von Alleen und kleineren Grünflächen oder begrünter Stadtplätzen möglichst weit in Belastungsbereiche zu lenken sowie an diese durch klimatisch weniger belastete Korridore anzubinden.

Insbesondere entlang der dargestellten Grünverbindungen an Straßen sind, je nach standörtlichen Gegebenheiten, vor allem Baumreihen und Alleen oder sonstige Grünstrukturen vorzusehen. Diese Maßnahmen dienen einerseits der Gestaltung von Verbundachsen zwischen wichtigen Erholungsräumen, zugleich in der Regel aber auch der Aufwertung des stadträumlichen Erscheinungsbildes. Andererseits stellen sie Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die vorhandene und noch zunehmende Überwärmung weiter Teile der bebauten Flächen dar.

Innerhalb des bebauten Gebietes sollen Stadtteilwege in Form innerstädtischer Rundgänge, z. B. entlang wertvoller / interessanter Bäume ausgeschildert werden. Die Planung hierzu muss noch vertieft werden.

Das Stadtgebiet enthält bedeutende Vorkommensschwerpunkte für geschützte gebäudebewohnende Tierarten, die des Schutzes bedürfen und erhalten werden sollen.

Gesetzlich geschützte Biotope, z. B. im Großen Garten, sind zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

In Zschieeren stellen die unmittelbar an die Elbwiesen grenzenden Freiflächen Schwerpunkte für das Vorkommen und den Schutz bodenbrütender Vogelarten dar. Deren Lebensräume sollen durch Pflege und eine entsprechend abgestimmte Bewirtschaftung erhalten und aufgewertet werden.

Im Bereich von Cossebaude sollen Grünzäsuren die Durchgängigkeit der Grün- und in Resten vorhandenen Biotopverbindungen vom Hochland zur Elbe sichern.

Viele Maßnahmen des Landschaftsplanes dienen per se der Aufwertung von Natur und Landschaft, sind demnach potenzielle Maßnahmen im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs. So kann in Cossebaude der geplante Rückbau un- bzw. mindergenutzter versiegelter Flächen südlich der Bahnstrecke als eine trassenbegleitende Ausgleichsmaßnahme für die geplante neue B6 dienen.

Verbliebene landwirtschaftliche, in der Regel gärtnerische Nutzung in Gohlis und Kleinzschachwitz gilt es zu erhalten.

Die Durchgängigkeit der linkselbischen Gewässer vom Hochland bis zur Elbe als offene naturnahe Wasserläufe wird angestrebt. Die Entwicklung des Gewässersystems konzentriert sich dabei auf den Unterlauf des Lockwitzbaches, den Blasewitz-Grunaer Landgraben sowie auf den Lotz bach. Der Verlauf des Blasewitz-Grunaer-Landgrabens nördlich des Rothermundt-Parkes im Rahmen der geplanten Renaturierung ist auf der nachfolgenden Planungsebene noch zu konkretisieren. Der im Landschaftsplan geplante Rückbau von Garagen in diesem Bereich bietet Raum für eine naturnähere Trassierung dieses Gewässers. Zugleich stärkt dieser Rückbau die stadtklimatische sowie die Erholungs- und die ökologische Verbundfunktion dieses komplexen Funktionsraumes vom Elbaltarm in Richtung Großer Garten und Innenstadt. Auch die Verlegung des Prohliser Landgrabens entlang der Ostseite der Pferderennbahn nach Dobritz bedarf noch weitergehender planerischer Untersetzung. Nur diese

Neutrassierung würde eine weitgehende Offenlegung des Gewässers ermöglichen. Zugleich könnte damit der erforderliche Hochwasserschutz für das südlich der Bahntrasse angrenzende Gewerbegebiet realisiert werden. Deshalb wird diese Maßnahme in den Landschaftsplan aufgenommen.

In Teilen des Stadtgebietes sind Überschwemmungsgebiete rechtlich festgesetzt, darunter das der Elbe und des Lockwitzbaches. Diese setzen der baulichen Entwicklung des Gebietes in den gefährdeten Teilen deutliche Grenzen.

Die elbzugewandten Bereiche der Friedrichstadt, Johannstadt, Blasewitz, Laubegast und Kleinzschachwitz sind wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft Elbtal Dresden (ehemals UNESCO-Welterbegebiet). Bauliche Veränderungen und sonstige Entwicklungen bedürfen hier besonderer Sorgfalt.

Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte das Pumpspeicherwerk als vorhandene Anlage zur Energiespeicherung weiterhin genutzt werden. Damit kann auch die wichtige Erholungsfunktion des Unteren Stausees als Badegewässer erhalten bleiben.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (im Randbereich liegt die Pieschener Allee)
- Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (im Randbereich liegt der Stausee Niederwartha)
- Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ (Stausee Niederwartha, Zschieren)
- Naturdenkmale „Pieschener Allee“, „Platanen-Allee Bremer Straße“, „Roskastanien-Allee Blüherstraße“, „Roskastanien Marschnerstraße“, „Eichen Striesener Straße“, „Eiche Fetscherplatz“, „Krim-Linden Wallotstraße“, „Scharlach-Weißdornbäume Heubnerstraße“, „Eisenholzbaum Mozartstraße“, „Flatter-Ulmen Sachsenplatz“, „Eichen Pohlandstraße“, „Stiel-Eichen Hüblerstraße“, „Blutbuche Naumannstraße“, „Berg-Hemlocktanne Käthe-Kollwitz-Ufer“, „Japanischer Flieder Gustav-Freytag-Straße“, „Eichen Kipsdorfer Straße“, „Apfelbaum Bellingrathstraße“, „Winter-Linde Laubegaster Ufer“, „Seidenakazie Elsasser Straße“, „Küstentanne Freischützstraße“, „Walnussbaum Kipsdorfer Straße“, „Schwarzkiefer Kleinzschachwitzer Ufer“, „Zwei Schwarz-Pappeln Laubegaster Ufer“, „Schwarzkiefer Laubegaster Ufer“, „Kolorado-Tanne Fritz-Schreiter-Straße“, „Weymoths-Kiefer Sebastian-Bach-Straße“, „Zwei Eiben Tolkewitzer Straße“
- geschützte Landschaftsbestandteile „Waldpark Blasewitz“, „Herman-Seidel-Park (Rhododendronpark)“, „Rothermundpark“, „Waldpark Kleinzschachwitz“, „Volkspark Meußlitz“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Streuobstwiesen“ (in Gohlis), „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“, „Kiessee Trieskestraße“ (in Zschieren)
- Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung (in Tolkewitz)
- rechtswirksame Überschwemmungsgebiete (Elbe, Lockwitzbach, Niedersedlitzer Flutgraben, kleinflächig: Blasewitz-Grunaer-Landgraben)

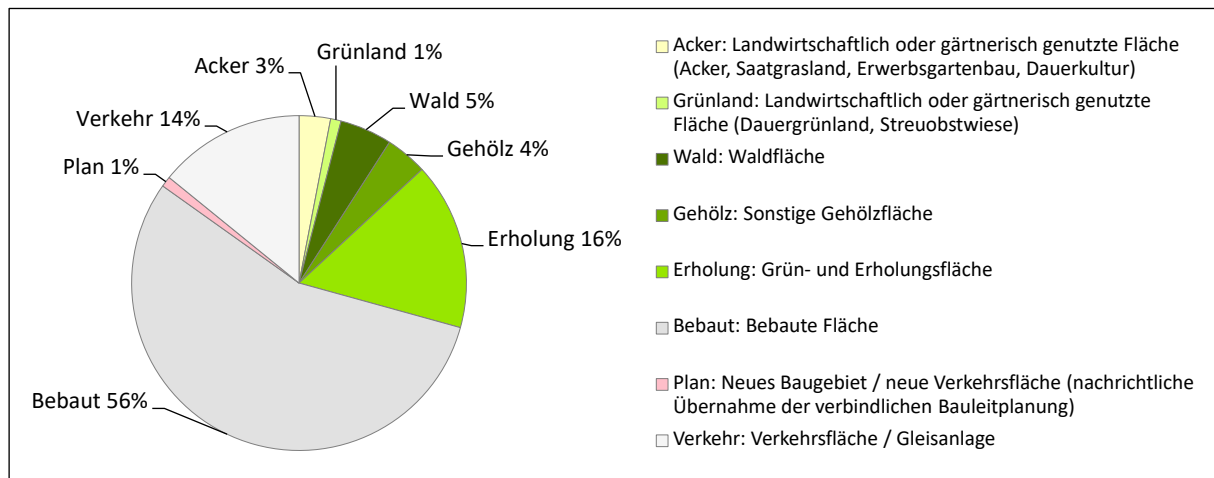
Sorgfaltsbereiche:

- Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor Nutzungsänderungen (Johannstadt, Seidnitz, Gruna, Leuben, Laubegast, Tolkewitz, Sporbitz)
 - besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (in Zschieren, an Niedersedlitzer Flutgraben, Maltengraben, Lockwitzbach, Blasewitz-Grunaer Landgraben und Teilstück Prohliser Landgraben / Geberbach)
 - Luftleitbahn (entlang des sog. Elbaltarmes und bis Seidnitz, Friedrichstadt, Stetzsch)
 - historische Waldinsel (in Kleinzschachwitz)
 - Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten (Johannstadt, Striesen, Gruna, Tolkewitz, Zschieren)
 - besonders wertvolles Gehölz (Großschachwitz, Kleinzschachwitz, Gruna, Striesen, Blasewitz, Johannstadt, Großer Garten)
 - sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
 - Grünzäsur (Stetzsch, Zschieren)
- Dörflicher Ortskern (Cossebaude, Niedergohlis, Stetzsch, Seidnitz, Dobritz, Laubegast, Leuben, Großschachwitz, Kleinzschachwitz, Zschieren, Meußlitz, Sporbitz)
- Reitweg „Fernreitweg Route III“ (Zschieren)
 - Kulturlandschaft Elbtal Dresden (Teile von Friedrichstadt, Johannstadt, Blasewitz, Tolkewitz, Laubegast, Kleinzschachwitz, Zschieren)

7.6.1.3 Rechtseibisches Stadtgebiet

[Gemarkungen: Äußere Neustadt (bis zur Dresdner Heide), Pieschen, Südteil Trachau und Trachenberge, Mickten, Kaditz, Übigau]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Das rechtseibische Stadtgebiet mit Pieschen, Mickten, Übigau und Teilen der Neustadt ist durch Bebauung und infrastrukturelle Nutzungen geprägt. Die Bilanz der Flächenanteile ist dem linkselbischen Stadtgebiet sehr ähnlich. Aufgrund des hohen Branchenstandes ist eine höhere Dynamik im Bereich der baulichen Nutzung zu verzeichnen. Die dargestellten neuen Bauflächen in Mickten entsprechen den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes 110.

Auf Grund der Lage in rechtswirksamen Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Elbe, auf großen Flächen in Mickten, Pieschen, Kaditz und Übigau, sowie der Prießnitz, im Bereich der Äußeren Neustadt / Radeberger Vorstadt, sind bei der baulichen Entwicklung dieser Gebiete besondere Restriktionen bzw. Anforderungen zu berücksichtigen. Soweit unbebaut, sind die Gebiete als Funktionsräume des vorbeugenden Hochwasserschutzes und zugleich als Risikozonen für Nutzungen zu verstehen, die Überschwemmungen nicht tolerieren. Auch nach Fertigstellung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere der Flutschutzanlagen in Kaditz und Mickten, bleibt das Risiko einer Überflutung durch Versagen der Hochwasserschutzanlagen oder durch ein Extremhochwasser geringerer Wahrscheinlichkeit als HQ 100. Die wirksamen Überschwemmungsgebiete werden im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Die nach Wasserrecht als überschwemmungsgefährdete Gebiete ausgewiesenen Bereiche werden im Landschaftsplan nicht gesondert gekennzeichnet. Weitere Restriktionen für die bauliche Entwicklung dieses Stadtraumes stellen die Fluglärmmzonen dar, die als Sorgfaltsbereich gemäß geltendem Regionalplan nachrichtlich dargestellt werden.

Der nördliche Bereich des Stadtraumes bildet den Übergang von städtischer Bebauung zu den großen Waldgebieten der Jungen Heide und der Dresdner Heide. Um diesen harmonisch zu gestalten bzw. zu erhalten, soll einerseits der Großgrünanteil in der vorhandenen Hangbebauung erhalten und gefördert werden. Andererseits ist ein Übergreifen der Bebauung in die Randbereiche des Waldes zu verhindern und vorhandene Baulichkeiten an einigen Stellen mittelfristig wieder zu eliminieren. Der Landschaftsplan stellt in diesen Bereichen Baubegrenzungs- und Rückbauebote dar, wobei die Darstellung von Baubegrenzungen (Maßnahmetyp „keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“) im Falle einer Aufgabe der bestehenden Nutzung zugleich die Prüfung des Rückbaus beinhaltet.

Der Bereich der ehemaligen Fahrzeughallen im Jägerpark, östlich der Heeresoffiziersschule, wird generalisiert als Waldbestand dargestellt, soll aber durch geeignete Maßnahmen weitgehend offengehalten werden, um die Vorkommen der geschützten Reptilien (insbesondere der Schlingnattern) zu sichern. Die Rückbau-Maßnahme stellt der Landschaftsplan mit dem Ziel dar, die vorhandenen ruinösen baulichen Anlagen in dem Maß zu beseitigen, wie das unter Berücksichtigung des Artenschutzes sinnvoll und möglich ist. Eine Aufforstung ist in diesem Bereich nicht geplant.

Die geplanten Aufforstungen in diesen Übergangsbereichen, am Hammerweg und östlich der Magazinstraße dienen der Stärkung des Waldrandes bzw. Waldverbundes.

Das rechtseibische Stadtgebiet wird durch zwei bedeutsame bestehende Biotopverbundstrukturen geprägt. Zum einen sind das die geschotterten Böschungen der Bahnstrecke in Richtung Leipzig, zwischen der Elbe im Bereich Marienbrücke und der

Stadtgrenze zu Radebeul, die mit ihren Staudenfluren und einzelnen Verbuschungen wertvolle Lebensräume und Wanderungskorridore für Tiere und Pflanzen bieten. Die Ausbaumaßnahmen dieser Bahnstrecke führten allerdings zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zum Verlust dieser Funktion, welche durch entsprechend festgesetzte Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens wiederhergestellt werden soll. Zum anderen ist das die ehemalige Bahnstrecke zwischen der Stadtgrenze zu Radebeul in Kaditz und der Elbe in Höhe Flügelwegbrücke. Die Verbindungswirkung dieser Strukturen soll erhalten werden, die Bebauung angrenzender Flächen soll unterbleiben, sofern diese für den Verbund funktionsbestimmend sind. Die Realisierung einer durchgehenden Wegführung in dieser Grünverbindung, wie im südlichen Bereich bereits angelegt, aber derzeit nicht öffentlich nutzbar, sollte als langfristiges strategisches Ziel weiterverfolgt werden.

Eine weitere wichtige Grün- und Biotopverbundachse im Stadtraum, entlang der Prießnitz, ist weiter zu entwickeln und zu vervollkommen. Im Rahmen der Maßnahmen des PHD zur Hochwasservorsorge an der Prießnitz ist u. a. geplant, Kleingärten nördlich der Bautzener Straße, im Überschwemmungsgebiet der Elbe und Prießnitz, zurück zu bauen und öffentlich nutzbare Grünflächen sowie eine fußläufige Wegeverbindung entlang des Baches zu gestalten. In diesem Rahmen ist auch der Biotopverbund weiter zu entwickeln. Mit einer Offenlegung der Prießnitz im Bereich Diakonissenhaus ist erst längerfristig zu rechnen. Die Grünverbindung entlang der Prießnitzstraße stellt eine bestehende belastungsreduzierte Verbindung zwischen Dresdner Heide und Elbe dar.

Die Neuschaffung bzw. Aufwertung von Grün- und Erholungsflächen soll dazu dienen, das bestehende Defizit an öffentlich nutzbaren Freiflächen sowie an stadtklimatisch wirksamen Ausgleichsräumen in diesem Stadtraum zu reduzieren. Vorschläge für derartige Maßnahmeflächen stellt der Landschaftsplan in mehreren Bereichen dar. Dabei handelt es sich um Flächen, die abseits von stark befahrenen Straßen liegen und von den Wohngebieten aus gut erreichbar sind.

Deshalb soll der Bereich des ehemaligen B-Plans 010 Altrachau, bekannt als Hufewiesen, in seinem jetzigen Erscheinungsbild, als teils gehölzdominierte, teils offene Freifläche mit extensiver landschaftsbezogener Nutzung und Pflege erhalten werden. Die verbliebenen Freiflächen im Bereich Jägerpark nördlich der Stauffenbergallee (Albertstadt) sollen im Sinne naturbezogener Erholungsnutzungen neu geordnet und gestaltet werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes zum Kleingartenpark Hansasträße des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft entstehen neue Erholungsangebote. Zwischen der Leipziger Vorstadt und Pieschen besteht das Potential, im Rahmen der Anlage von Grün- und Erholungsflächen auf ehemaligen Bahn-Flächen zugleich eine erholungswirksame Grünverbindung parallel zur Bahnlinie weiter zu entwickeln. Ansätze dazu gibt es mit der Umsetzung des Bebauungsplanes an der Gehestraße. Die Ziele des Landschaftsplanes für die Entwicklung des Gebietes westlich des Neustädter Bahnhofs zwischen Bahnlinie und Elbe orientieren sich, entsprechend des Stadtratsbeschlusses V2940/14, am aktuellen Stand des Masterplans 786 Leipziger Vorstadt - Neustädter Hafen. Ungenutzte Bahnanlagen und Brachflächen sollen teils als Bauflächen, teils als Grünflächen und -verbindungen neu entwickelt werden. Dabei sind insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten. Teile des Gebietes liegen im rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Die geplanten Grünverbindungen und -flächen in diesem Bereich dienen insbesondere der Ausformung und Vernetzung des stadtweiten Grünsystems, der Verbesserung der Situation in den angrenzenden und mit öffentlich nutzbaren Erholungsflächen unterversorgten Stadtteilen sowie der Anbindung des Stadtraums an die Elbelandschaft. Ein wichtiger Aspekt bei der Neugestaltung ist die fußgängergerechte Erschließung in Form eines erholungsflächenbezogenen Wegenetzes.

Die Gestaltung und Entwicklung am Neustädter Ufer ist unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes zu planen und auszuführen. Das betrifft insbesondere den Bereich des Bibervorkommens unterhalb der Marienbrücke. Hier ist innerhalb der betreffenden Grünflächen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und Wasserbehörde eine durchgehend störungsfreie und mit Weichholzbeständen abgeschirmte Uferzone zu entwickeln.

Nordwestlich angrenzend an den Alexander-Puschkin-Platz, zwischen der Leipziger Straße und der Elbe, soll aus Gründen der Hochwasservorsorge keine bauliche Erweiterung oder Verdichtung stattfinden.

Das etablierte Industriegelände zwischen Königsbrücker Straße und Dresdner Heide soll in seiner bestehenden Ausdehnung, der teilweise historischen Baustruktur und mit einem hohen Durchgrünungsgrad erhalten bleiben. In Höhe des Sportplatzes an der Else-Sander-Straße ist eine flächenhafte und öffentlich begehbbare Grünverbindung zur Dresdner Heide zu erhalten. Zugleich soll im Bereich westlich der Königsbrücker Straße, zwischen Magazinstraße und Hellersiedlung, bei der Nutzungsänderung oder der Neuordnung von Teilbereichen, eine erholungswirksame Grünverbindung in Richtung Junger Heide / Heller geschaffen werden. Im Bereich der ehemaligen Heeresbäckerei sind diese beiden Grünverbindungen zu verknüpfen, perspektivisch auch durchgehend fußläufig passierbar. In diesem Bereich ist eine Intensivierung der Flächennutzung auf den ehemals bereits baulich genutzten und infrastrukturell gut erschlossenen Brachflächen gemäß dem 2008 beschlossenen Masterplan vorgesehen. Dabei ist ein hoher Durchgrünungsgrad zu gewährleisten. Zum Schutz der Erholungsnutzung ist

westlich der Magazinstraße eine stärkere räumliche Trennung von Gewerbe- und Kleingartennutzung sinnvoll. Der Landschaftsplan schlägt deshalb im nördlichen Bereich die Anlage eines Gehölzstreifens vor.

Im Bereich der Äußeren Neustadt folgt die Planung im Wesentlichen den Vorgaben der Sanierungssatzung Äußere Neustadt. Aufgrund der starken Überwärmung dieses Stadtteils liegt der Entwicklungsschwerpunkt hier insbesondere auf dem Erhalt und der Vernetzung der vorhandenen kleineren Grün- und Freiflächen innerhalb der Bebauung mit den Freiflächen an der Elbe und mit der Dresdner Heide. Die Vernetzung erfolgt durch möglichst vegetationsdominierte und weitgehend belastungsarme bzw. thermisch ausgleichswirksame Wegeverbindungen. Die Dichte der Bebauung und Enge der Straßenräume erlaubt dabei selten umfangreiche Straßenbaumpflanzungen oder die Schaffung größerer neuer Grün- und Freiflächen. Dennoch ist bei allen Um- und Ausbaumaßnahmen eine vertiefte Prüfung auf Möglichkeiten der Straßenraumbegrünung, auch in Form von Fassadenbegrünung bzw. gegebenenfalls durch Verlegung der Medien vorzunehmen. Weiterhin soll für das gesamte Gebiet geprüft werden, ob Möglichkeiten für die Schaffung weiterer kleiner, ausgleichswirksamer Grün- und Freiflächen bestehen, die im Maßstab des Landschaftsplanes nicht darstellbar sind.

Auch große Teile des Stadtteils Pieschen sind durch starke Überwärmung gekennzeichnet. Neben den geplanten Neuanlagen von Grün- und Erholungsflächen, gelten hier ebenfalls die für die Äußere Neustadt dargelegten Kriterien der vertiefenden Prüfung auf Möglichkeiten der Straßenraumbegrünung sowie der erholungswirksamen Vernetzung der Grün- und Freiflächen. In Kaditz soll entlang der Kötzschenbrodaer Straße keine Erweiterung in Richtung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie keine wesentliche bauliche Verdichtung der bereits gewerblich genutzten Flächen erfolgen. Das angrenzende Gebiet ist im aktuellen Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge als regionaler Grünzug (Kaditz) und als Vorranggebiet Landwirtschaft gekennzeichnet. Ein weiteres Ausufer der Siedlungsbereiche an dieser Stelle ist deshalb zu vermeiden. Die angrenzenden Ackerflächen sind aus Gründen des Grundwasserschutzes extensiv zu bewirtschaften.

Schutzbereiche nach Fachrecht:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Prießnitzgrund“ (Randgebiet im Osten des Gebietes)
- Landschaftsschutzgebiete „Dresdner Heide“ (kleines Randgebiet entlang der Prießnitz), „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ (geringe Teile des LSG auf Freiflächen am westlichen Stadtrand)
- Naturdenkmale „Kaditzer Linde“, „Eiche Rankestraße“, „Halbtrockenrasen an der Flutrinne Mickten / Kaditz“, „Waldbestand Neuländer Straße“, „Ginkgos Hans-Sachs-Straße“, „Kornelkirsche Döbelner Straße“, „Stiel-Eiche Döbelner Straße“, „Stiel-Eiche Bärnsdorfer Straße“, „Zerr-Eichen Liststraße“, „Ginkgos Bachstraße“, „Flatter-Ulme Altübigau“, „Nordmanns-Tanne am Kesselgrund“, „Flatter-Ulme Königsbrücker Landstraße“, „Stiel-Eiche Neuländer Straße“, „Drei Silberpappeln Tannenstraße“
- geschützter Landschaftsbestandteil „Hechtspark“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Streuobstwiesen“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“, „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder“, „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“
- Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung („Saloppe / Albertstadt“)
- rechtswirksame Überschwemmungsgebiete (Elbe - auf Flächen von Kaditz, Mickten, Pieschen-Süd, Leipziger Vorstadt, Prießnitz - Neustadt/Radeburger Vorstadt)

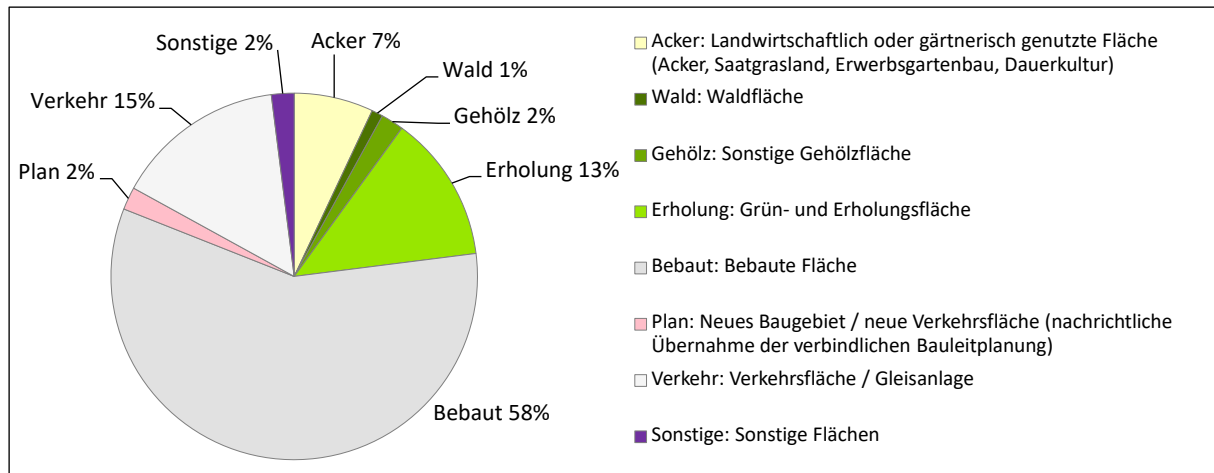
Sorgfaltsbereiche:

- Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung (Mickten, Pieschen, Leipziger Vorstadt, Äußere Neustadt, Albertstadt)
- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (in Kaditz, Mickten, Übigau und an der Prießnitz)
- Luftleitbahn (entlang der Prießnitz)
- historische Waldinsel (parallel der Königsbrücker Straße nördlich der ehemaligen Heeresbäckerei)
- Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten (ehemalige Heeresbäckerei und Äußere Neustadt)
- besonders wertvolle Gehölze (in Kaditz, Pieschen, Leipziger Vorstadt, Äußere Neustadt, Trachenberge, Radeberger Vorstadt)
- Siedlungsbeschränkungsbereich Flughafen Dresden Zone B (in Trachau)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Grünzäsur (im Bereich der Spitzhausstraße zur Abgrenzung des Stadtgebietes zur Radebeuler Bebauung)
- Dörfliche Ortskerne (von Altkaditz und Übigau)
- Kulturlandschaft Dresdner Elbtal (Übigau, Mickten, südliche Äußere Neustadt, südliche Radeberger Vorstadt)

7.6.1.4 Dresdner Süden

[Gemarkungen: Südteile von Friedrichstadt, Plauen, Räcknitz, Zschertnitz, Teile von Mockritz, Nordteile von Leubnitz-Neuostra, Prohlis, Südteile von Altstadt II, Strehlen, Reick, Niedersedlitz, Großluga]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Der Dresdner Süden erstreckt sich südlich der Bahnstrecke Dresden-Pirna. Das Gebiet umfasst die unteren und mittleren Elbtalhänge. Die Stadtstruktur ist inhomogen, der Flächenanteil an bebauten Flächen und Verkehrsflächen ist mit dem des linkselbischen Stadtgebietes vergleichbar. Das Spektrum der Bebauung reicht von gründerzeitlichen Villenquartieren mit ausgeprägter Großgrünstruktur, z. B. in Teilen der Südvorstadt und Plauen, über erhaltene historische Dorfkern, z. B. in Altstrehlen und Altreick, bis hin zu Siedlungen in Plattenbauweise, z. B. in Zschertnitz und Reick. Weiterhin konzentrieren sich hier die großen historischen Industrie- und Gewerbestandorte mit hohem Brachenanteil entlang der Eisenbahntrasse sowie das Universitätsgelände. Der Stadtrand ist durch zahlreiche Verflechtungen mit dem Freiraum gekennzeichnet. Die Seitentäler im Dresdner Süden laufen ins Elbtal aus.

Die Übergangsbereiche der Bebauung zum Offenland und zu den ländlichen Nutzungen sind insbesondere im südöstlichen Bereich (Torna, Nickern, Lockwitz, Luga) mit einer konsequenteren Trennung zu ordnen. Splitterbebauungen sind nicht auszuweiten und bei Nutzungsaufgabe zurückzubauen. Vorhandene dörfliche Ortskerne sollen genutzt und erhalten bleiben. Zur Schaffung harmonischer Übergänge zu den Hangbereichen ist deren starke Durchgrünung zu erhalten.

Einige Rückbauoptionen werden insbesondere an Gewässern, am Kaitz- und entlang des Blasewitz-Grunaer-Landgrabensystems dargestellt. Diese dienen neben der Gewinnung von öffentlich nutzbaren Grün- und Freiflächen oft zugleich der Vergrößerung von gewässernahem Retentionsraum, z. B. im Bereich des Kaitzbaches an der Zschertnitzer Straße und in Niedersedlitz im Bereich der Mühlenstraße. Die Verlegung des Prohliser Landgrabens nördlich der Mügelnener Straße entlang des Seidnitzer Weges in Richtung Pferderennbahn /Dobritz ist auf der nachfolgenden Planungsebene noch zu prüfen. Nur diese Neutrassierung würde eine weitgehende Offenlegung des Gewässers ermöglichen. Zugleich könnte damit der erforderliche Hochwasserschutz für das angrenzende Gewerbegebiet realisiert werden. Deshalb wird diese Maßnahme in den Landschaftsplan aufgenommen.

Durch die Öffnung von Kleingartenanlagen mit den Schwerpunkten Strehlen und Reick soll das Defizit an erholungswirksamen öffentlich zugänglichen Grünflächen ebenfalls gemindert werden. Außerdem ist die Anbindung an die südlich gelegenen großen landschaftsorientierten Freiflächen zu erhalten und zu stärken.

An allen Fließgewässern sind Maßnahmen für eine Aufwertung der Gewässerstruktur bzw. der Gewässerfunktionen, oft auch der Erlebnisqualität und Erholungsfunktion erforderlich. Ziel ist, die weitgehende Durchgängigkeit der linkselbischen Gewässer von den Hochflächen bis zur Elbe als offene und möglichst naturnahe Wasserläufe zu gewährleisten. Sie dienen der Charakterisierung der Stadtlandschaft und sollen mit komplexen Funktionen für den Grünverbund und den Biotopverbund entwickelt werden. Der Maltengraben soll aus seiner Dammlage in einen naturnahen Verlauf zurückverlegt werden.

Oft sind diese Maßnahmen mit Vorkehrungen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge verbunden.

Für die Gewässer, die als Gewässer erster und zweiter Ordnung alle der Elbe zufließen, sind die rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete nachrichtlich dargestellt. Diese erfordern eine besondere Berücksichtigung bei der weiteren Entwicklung der Gebiete.

Insbesondere in der Südvorstadt und Prohlis befinden sich bedeutende Vorkommensschwerpunkte für geschützte gebäudebewohnende Tierarten, die des Schutzes bedürfen und erhalten werden sollen. Dies muss vor allem bei Sanierungen und weiterer baulicher Entwicklung Berücksichtigung finden.

Der südexponierte Bahndamm besitzt eine spezielle Biotopverbundfunktion für Tiere trocken-warmer Lebensräume. Die entsprechenden Verhältnisse mit hohlräumreichen Strukturen und Schotter sind durchgehend zu erhalten.

In Bereichen des ehemaligen Lehmabbaus, insbesondere in Torna und Luga, haben sich wertvolle Biotope und Lebensstätten entwickelt. Diese sollen erhalten und, soweit möglich, aufgewertet werden.

Die in Fortsetzung der Seitentäler in Richtung der dicht bebauten Bereiche verlaufenden Luftleitbahnen sind von weiterer Bebauung frei zu halten und vorrangig zu entdichten, um die Ausbreitung der Kalt- und Frischluft möglichst weit ins Stadttinnere zu gewährleisten und eine weitere Ausbreitung der stadtklimatischen Sanierungszone zu unterbinden.

Innerhalb der überwärmten Bereiche in Reick sowie in Teilen der Südvorstadt und Leubnitz-Neuostra ist besonders die Erhaltung und Neuschaffung auch kleinerer Grün- und Freiflächen sowie deren Vernetzung über begrünte Verbindungen wichtig.

Wichtige neu zu schaffende Grünverbindungen, welche die innerstädtischen Grünflächen untereinander sowie mit den Freiräumen am Stadtrand vernetzen, sind der weiter zu vervollständigende Weißeritzgrünzug sowie eine leistungsfähige Grünverbindung von Räcknitz / Zschernitz über die neu zu schaffenden Grünflächen am Zelleschen Weg und den Beutlerpark bis zur Bürgerwiese. Ziel sollte es dabei sein, die Freifläche zwischen Schnorr-, Franklin-, Strehleener und Gutzkowstraße frei von Bebauung zu halten und als Grünfläche öffentlich nutzbar zu machen.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Naturschutzgebiet „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“
- Naturdenkmale „Säulen-Eiche Mockritzer Straße“, „Stiel-Eiche Wasaplatz“, „Spanische Tanne Wittenstraße“, „Plänermergelaufschluß Ziegeleigrube Torna“,
- geschützter Landschaftsbestandteil „Schlosspark Prohlis“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Streuobstwiese“, „Stehende Binnengewässer mit Ufer- und Verlandungsbereichen“, „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“
- rechtswirksame Überschwemmungsgebiete (Kaitzbachsystem, Geberbach / Prohliser Landgrabensystem, Lockwitzbach / Niedersedlitzer Flutgraben, Maltengraben)
- Einstaufläche von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (Hugo-Bürkner-Park)

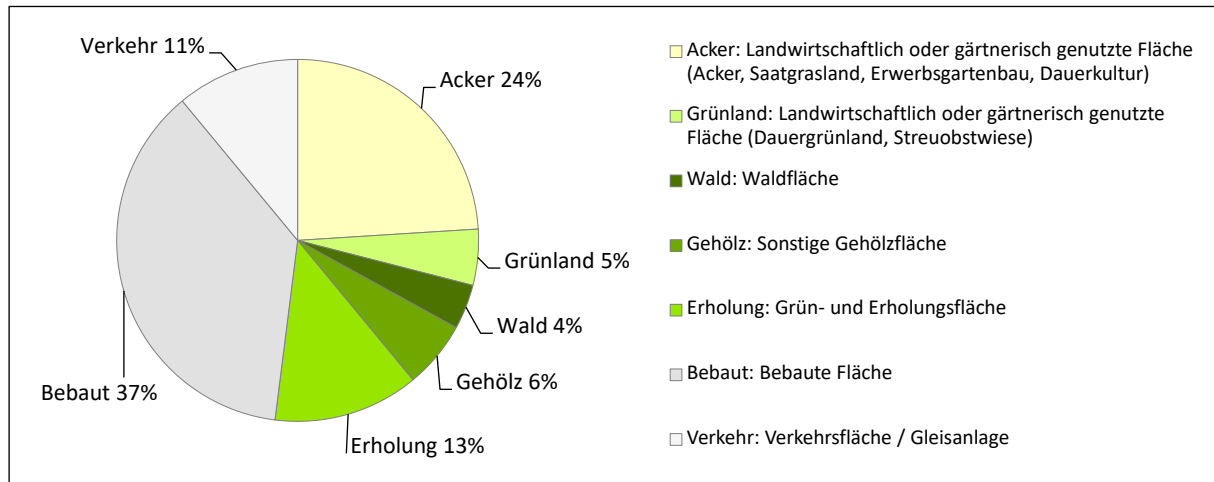
Sorgfaltsbereiche:

- Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung (Löbtau, Prohlis, Luga)
- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (Luga, Niedersedlitz, Prohlis, Reick)
- Luftleitbahn (Plauenscher Grund / Teile Südvorstadt, Kaitzbachsystem bis Leubnitz-Neuostra Torna, Geberbach bis Prohlis, Lockwitzbach / Niedersedlitzer Flutgraben – Luga)
- Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten (Südvorstadt, Räcknitz, Strehlen, Prohlis)
- besonders wertvolles Gehölz (Südvorstadt, Räcknitz, Strehlen, Niedersedlitz, Lockwitz)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Grünzäsur (Kleineluga)
- Dörflicher Ortskern (Plauen, Räcknitz, Strehlen, Leubnitz-Neuostra, Reick, Nickern, Niedersedlitz, Lockwitz, Klein- und Großluga)
- Reitwege (Luga)

7.6.1.5 Dresdner Westen

[Gemarkungen: Briesnitz, Cotta, Leutewitz, Omsewitz, Ockerwitz, Gompitz, Pennrich, Zöllmen, Altfranken, Gorbitz, Wölfnitz, Westteil Löbtau bis zur Weißeritz, Naußlitz, Dölzschen, Roßthal]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Der Stadtraum Dresdner Westen reicht von der Elbe bis zum südlichen Stadtrand. Er wird durch den Zschonerbach im Westen und die Weißeritz im Osten gefasst. Zum südlichen Stadtrand bildet die Bundesautobahn A 17 eine starke Zäsur.

Dieses Stadtgebiet umfasst zum Großteil urban geprägte Stadtteile mit verdichteter Wohnnutzung. Gorbitz ist Dresdens größtes Plattenbaugebiet, in Löbtau, Cotta und Briesnitz herrscht gründerzeitliche Bebauung vor. In den Randbereichen sind ausgedehnte ländliche Wirtschaftsräume enthalten, die teilweise bis unmittelbar an die verdichtete Bebauung heranreichen. Ein Schwerpunkt der Planung liegt hier in der Einbindung und Begrenzung der vorhandenen Bebauung. Insbesondere in den Hangbereichen ist auf einen sehr hohen Durchgrünungsgrad der Bebauung und landschaftliche Einbindung der Ortsränder Wert zu legen.

Eine Begrenzung der Bebauung in Splitterbereichen und die Darstellung von Grünzäsuren soll einer weiteren Entwicklung insbesondere suburbaner Gewerbestandorte entgegenwirken.

Das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche von Freital und Altfranken soll mit dem konsequenten Freihalten unbebauter Bereiche und Begrünungsmaßnahmen verhindert werden. Das verdeutlicht auch die Darstellung einer Grünzäsur an dieser Stelle. Insbesondere in den Gemarkungen Altfranken, Gompitz und Pennrich ist eine Erweiterung der Siedlungsfläche auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu unterbinden.

Ein zweiter Handlungsschwerpunkt ergibt sich auf Grund der überwiegend hohen Erosionsgefährdung der ackerbaulich genutzten Flächen. Trotz ihrer hohen Fruchtbarkeit sind diese Ackerflächen deshalb überwiegend nicht als Vorrangstandorte für die ackerbauliche Nutzung dargestellt. Die jeweils geeigneten Maßnahmen zur Erosionsminderung sind standortbezogen festzulegen. Einen Beitrag dazu leistet auch die geplante Anreicherung mit Kleinstrukturen, die zugleich die Gliederung großflächiger ausgeräumter Ackerflächen und die Aufwertung des Landschaftsbildes fördern soll. Dem dient auch die geplante Gehölzpflanzung entlang des ehemaligen Feldweges zwischen Omsewitz und Ockerwitz nördlich des Gompitzer Grabens, der wieder als erholungs- und landschaftbildwirksame Grünverbindung entwickelt werden soll. An geeigneten Stellen sind Querungen zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen vorzusehen.

Eine extensive Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist im Bereich geringer Grundwassergeschüttheit im Ausstrichbereich des kreidezeitlichen Grundwasserleiters, zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Stoffeinträgen anzustreben. Die Randbereiche des LSG-Gebietes „Zschonergrund“ sind zum Schutz der hochwertigen Lebensräume ebenfalls extensiv zu bewirtschaften.

Generell sind die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vor großflächigen Umwandlungen, Versiegelung bzw. Überbauung zu schützen und für eine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern.

Im Dresdner Westen sind zahlreiche Flächen für Gehölzpflanzungen vorgesehen, viele vorwiegend im ländlichen Raum. Die Flächen für Aufforstungen im Bereich der Coventrystraße / Wurgwitzer Landstraße und Kaufbacher Straße sind aus der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst übernommen, welche wiederum die Grundlage des Regionalplans bildet.

Zahlreiche Gehölzpflanzungen wurden bereits im Zuge des Autobahnbaus sowie der Renaturierung des Weidigtbaches realisiert, weitere Pflanzungen sind geplant, z. B. Schutzpflanzungen an der A 17 südlich von Zöllmen. Diese werden in den nächsten Jahren das Landschaftsbild verbessern.

Die Gewässer des Talhanges können aufgrund des überwiegend landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebietes bei intensiven Niederschlägen rasch Hochwasser führen. Vor allem am Omsewitzer Graben, Gompitzer Graben und Weidigtbach sind deshalb Maßnahmen der Hochwasservorsorge bereits umgesetzt bzw. noch geplant. In diesem Zusammenhang sind zugleich eine ökologische Aufwertung des Gewässers, die Förderung des Biotopverbundes und die Ausgestaltung als Grünverbund vorgesehen.

Innerhalb der städtischen Bebauung herrscht Mangel an öffentlich zugänglichen Grünflächen. Deshalb soll deren Umfang durch die Öffnungen von Kleingärten und der Entwicklung öffentlich nutzbarer Teilflächen verbessert werden. Umfassende Schwerpunkte bilden die ausgedehnten Kleingartenkomplexe an der Weißeritz südlich des Emerich-Ambros-Ufers und in Naußlitz, nördlich der Wiesbadener Straße. Für den Bereich an der Weißeritz ist gemäß Kleingartenentwicklungskonzept die Entwicklung eines Kleingartenparks geplant. In Naußlitz sind noch vertiefte Prüfungen zu Möglichkeiten der Umgestaltung und Öffnung der bestehenden Anlagen notwendig. Der Garagenkomplex nördlich der Wiesbadener Straße soll dazu zumindest teilweise zurückgebaut und in ein Gesamtkonzept einbezogen werden. In diesem Konzept ist auch die Öffnung des Kirschwiesengrabens zu prüfen und die Verbesserung des Biotopverbundes zu gewährleisten.

Die nördlich des Leutewitzer Parks gelegenen Waldflächen sind in den Park einzubeziehen und öffentlich nutzbar zu halten. Versiegelte und un- bzw. mindergenutzte Flächen, wie z. B. südlich der Coventrystraße sowie südlich des Wölfnitzer Ringes, sind extensiv zu begrünen und öffentlich nutzbar zu machen.

Ein bedeutsamer Grünverbundraum aus landschaftsplanerischer Sicht verläuft vom Südwesten entlang des Gorbitzbaches / Weidigtbaches bis zur Weißeritz im Bereich Altcotta. Das strategische Leitbild des Landschaftsplanes stellt in diesem Raum einen komplexen Funktionskorridor des ökologischen Netzes dar. Ein sehr langfristiges Ziel ist in diesem Zusammenhang die Rückverlegung des Weidigtbaches, der ehemals in Altcotta in die Weißeritz mündete. Im Planungshorizont des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes gilt es, die dafür erforderlichen Flächen frei zu halten bzw. frei zu lenken. Das Grünkonzept „Cottaer Bogen“, welches in der Stadtverwaltung erarbeitet wurde, konkretisiert und formt diese landschaftsplanerischen Ansätze aus. Gemäß Beschluss des Stadtrates ist dieses Grünkonzept „Cottaer Bogen“ Bestandteil der Bewerbung der Landeshauptstadt Dresden um Fördermittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) 2014 – 2020 zur Stadtteilentwicklung, um diesen Grünverbundraum schrittweise weiter entwickeln zu können.

Die im Bereich des Zschonergrundes und im Hangbereich nach Leuteritz sowie des Roßthaler Baches, Gorbitzbaches, Weidigtbaches und Omsewitzer Grabens liegenden Luftleitbahnen dienen der Belüftung der Innenstadt und sind von jeglicher neuen Bebauung frei zu halten.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“
- Landschaftsschutzgebiet „Zschonergrund“
- Landschaftsschutzgebiet (geplant) „Omsewitzer Grund“
- Naturdenkmale „Linde im Rump’schen Gut Ockerwitz“, „Dorflinde Ockerwitz“, „Zwei Säulen-Pappeln Birkenhainer Straße“, „Säule-Pappel Kesselsdorfer Straße“
- Naturdenkmal (geplant) „Streuobstwiese Naußlitz“ (Altnaußlitz)
- geschützte Landschaftsbestandteile „Leutewitzer Park“, „Bienertpark“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Streuobstwiese“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“, „Auwälder“, „Fließende Binnengewässer mit Ufer, Begleitvegetation und Überschwemmungsbereichen“
- rechtswirksame Überschwemmungsgebiete (Omsewitzer Graben, Weidigtbach, kleinteilig: Gompitzer Graben, Gorbitzbach)
- Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (Weidigtbach, Gompitzer Graben, Gorbitzbach, Roßthaler Bach)

Sorgfaltsbereiche:

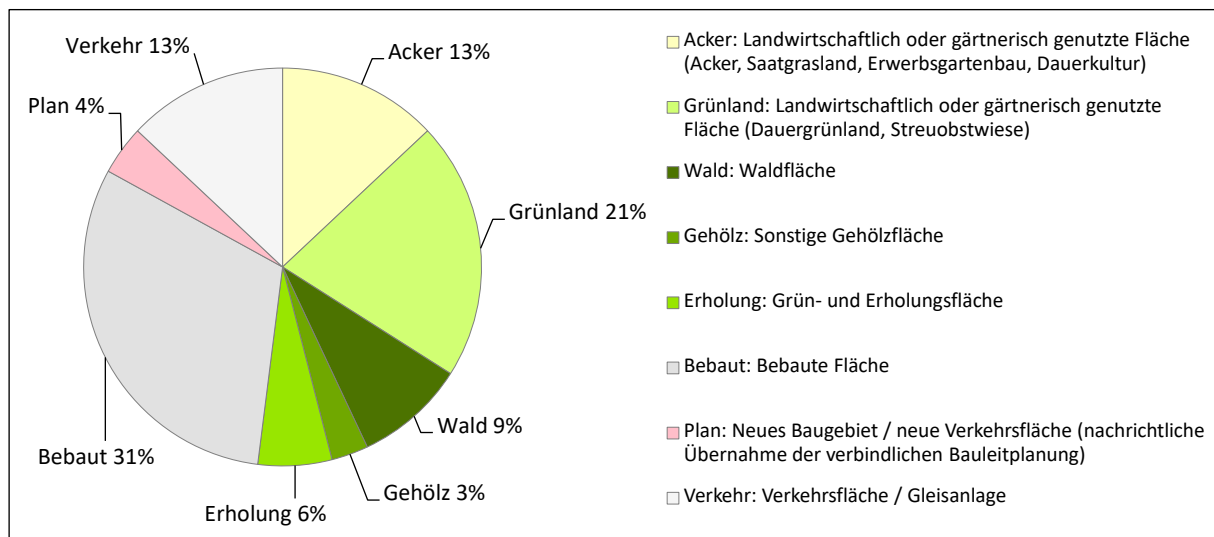
- Vorranggebiet ackerbauliche Nutzung (Zöllmen sowie Teilflächen in Gompitz, Ockerwitz, Omsewitz, Dölzschchen)
- Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung (Naußlitz)
- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (am Omsewitzer Graben, kleinflächig an Gorbitzbach und Roßthaler Bach)

- Luftleitbahn (entlang der Täler des Zschonergrundes und im Hangbereich nach Leuteritz, des Roßthaler Baches, Gorbitzbaches, Weidigtbaches und Omsewitzer Grabens)
- Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten (in Gorbitz)
- besonders wertvolle Gehölze (Omsewitz, Cotta, Löbtau)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Grünzäsur (Heidenschanze, Altfranken, Gorbitz, Pennrich, Ockerwitzer Allee, Ockerwitz)
- Weinbau sowie Weinbauterrassen (Plauenscher Grund)
- Dörfliche Ortskerne (von Zöllmen, Pennrich, Gompitz, Gorbitz, Wölfnitz, Roßthal, Dölzschen, Naußlitz, Löbtau, Cotta, Briesnitz, Leutewitz, Omsewitz, Ockerwitz,)
- Reitwege (um Zöllmen, Pennrich, Altfranken, Roßthal)

7.6.1.6 Dresdner Norden

[Gemarkungen: Weixdorf, nördlicher Hauptteil von Klotzsche, Zentralteil von Lausa, Südostteil von Gomlitz, Hauptteil von Hellerau, Zentralteil von Wilschdorf]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Dieser Stadtraum umfasst die Stadtteile Hellerau / Wilschdorf, Klotzsche und das Flughafenindustriegerbiet Klotzsche sowie Weixdorf. Das Gebiet erfuhr in den letzten Jahren eine erhebliche bauliche Dynamik durch die Niederlassung von Industriebetrieben und Gewerbestandorten. Im Zentrum dieser Entwicklung steht das Flughafengelände, das mit dem Anschluss an zwei Autobahnen und an das Bahnnetz einen exponierten Standort bildet. Daher ist die bevorzugte Ansiedlung von Unternehmen der Hochtechnologie, von Industrie, Gewerbe und Einzelhandel in diesen Bereichen plausibel. Nicht zuletzt damit verbunden ist auch eine gesteigerte Attraktivität als Wohnbaustandort. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist deshalb bereits die Entwicklung weiterer Bauflächen in diesem Stadtraum festgesetzt, z. B. im Gewerbegebiet Rähnitz (B-Plan 001), im Gewerbegebiet Rähnitzsteig (B-Plan 294) südlich der Hermann-Reichelt-Straße, sowie die im Gewerbegebiet Promigberg (B-Plan 270) östlich der A 4. Mit einem Anteil von ca. 4 Prozent geplanter Baufläche an der Gesamtfläche ist dieser Stadtraum derzeit von einer hohen baulichen Dynamik geprägt.

In Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens werden im Regionalplan Siedlungsbeschränkungsbereiche in Form von Fluglärmmzonen gekennzeichnet, die der Landschaftsplan als Sorgfaltsbereich darstellt. Auf Grundlage des novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wurden neue Lärmschutzbereiche für den Flughafen Dresden bestimmt, welche die derzeitigen Darstellungen des Regionalplans ersetzen werden. Aus diesen Lärmschutzbereichen ergeben sich Restriktionen, welche die bauliche Entwicklung beschränken und auch bei bereits im Verfahren befindlichen Bauleitplänen zu beachten sind. Die Industrie- und Wohnstandorte sowie dörflich-ländlichen Bereiche im Nord- und Westteil des Stadtraumes und der Waldgürtel von Dresdner Heide und Junger Heide im Süden und Osten sind auf das Engste benachbart. Diese sensiblen Landschaftsbereiche begrenzen die bauliche Entwicklung. Sowohl der Waldbereich als auch die nördlich angrenzende Kuppenlandschaft sind nicht für eine weitere Ausdehnung der Bebauung geeignet. Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept stellt

Baubeschränkungs- und kleinteilige Rückbaugebote, insbesondere im Waldverbundraum im Bereich des Ruhlandgrabens dar. Auf wenigen Flächen ist die Ergänzung der Wald- und Gehölzflächen vorgesehen.

Zugleich sollen wertvolle Landschaftsbestandteile und Lebensräume, insbesondere eine Vielzahl von gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG besonders geschützter Biotope, sowie erholungswirksame Grünverbindungen, auch innerhalb der Bauflächen, gesichert und durch geeignete Maßnahmen erhalten bzw. aufgewertet und funktional miteinander verbunden werden.

In Weixdorf sollen in Verbindung mit den gemäß PHD geplanten Maßnahmen der Hochwasservorsorge an Schelsbach und Seifenbach zugleich der gewässerbezogene Biotopverbund gefördert und die Erlebnisqualität verbessert werden.

Dabei stellt die Seifenbachaue einen außerordentlich wertvollen Lebensraumkomplex feuchtgeprägter Biotope dar, der Vorkommen zahlreicher, darunter europarechtlich besonders zu schützender Tierarten (z. B. Wachtelkönig und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) aufweist. Sie soll in ihrer naturnahen Struktur erhalten und zum Teil als FND unter Schutz gestellt werden. Das geplante FND „Seifwiesen“ soll auch als Ersatzhabitat für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dienen und gesichert werden, welches im Bebauungsplan Weixdorf-Mitte beseitigt wurde. Dieser Auenbereich ist Teil eines wichtigen übergeordneten Biotopverbundes nach Osten und Süden.

Die Strukturanreicherung der nördlich davon gelegenen Offenlandbereiche soll die wichtige Biotopverbundachse zur Seifenbachaue stärken. Der Regionalplan sieht hier den Verbund der Vorranggebiete Natur und Landschaft in der Seifenbachaue über Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nordöstlich des Flughafens zum regionalen Grünzug Dresdner Heide Nordwest vor.

Für die nördlich der Ortslagen Weixdorf und Gomlitz befindlichen Landschaftsteile ist deshalb die Ausweisung als neues Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Raum Weixdorf sollen, trotz der überwiegend geringeren Bodenwertzahlen, weitgehend erhalten, aber wegen der geringen natürlichen Grundwassergeschüttheit und zum Schutz des Retentionsvermögens gemäß Regionalplan nur extensiv bewirtschaftet werden. Eine Ausnahme bilden Schutzpflanzungen auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der A 4 in Höhe Gommlitz / Weixdorf.

Als Vorkommensschwerpunkt gefährdeter bodenbrütender Vogelarten unterliegt auch der Bereich westlich des Flughafens besonderen Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung. Insbesondere die Lebensräume von Kiebitz und Wachtelkönig sollen durch Pflege und eine entsprechend abgestimmte Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen erhalten und aufgewertet werden.

Charakteristisches Merkmal für Klotzsche sind zahlreiche Standorte autochthoner Kiefernbestände, welche im Plan als historische Waldinseln gekennzeichnet sind. Diese sind vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer derzeitigen Ausdehnung zu erhalten.

Teile dieser alten Waldstandorte sind Bestandteil der typischen schmalen Waldstreifen im Siedlungsgebiet von Klotzsche, die auch im Funktionalen Entwicklungskonzept für das Ortsamt Klotzsche beschrieben sind. Ihnen kommt eine hohe Bedeutung als siedlungsraumgliedernde Elemente und wohnungsnaher Erholungsflächen zu. Diese Waldstreifen sollen erhalten, von störender Nutzung befreit und möglichst ergänzt werden, insbesondere längs des Dörnichtweges.

Ein großer Teil dieser wertvollen Waldbestände gehört zum übergeordneten Biotopverbundraum zwischen Seifenbachaue und dem Verlauf des Ruhlandgrabens. Ein Entwicklungsschwerpunkt liegt hier im Bereich nördlich des Ruhlandgrabens. Dort sollen weitere Rückbaumaßnahmen und Aufforstungen die vorhandenen Waldinseln ergänzen und deren Anbindung zur Dresdner Heide stärken. Auch im Rahmen der geplanten Maßnahmen der Hochwasservorsorge am Ruhlandgraben sind die Belange des Biotopverbundes besonders zu beachten.

Die Maßnahmen zur Renaturierung bzw. Aufwertung der ökologischen Funktionen des Flössertgrabens sollen mit der Entwicklung einer erholungswirksamen Grünverbindung einhergehen.

Ein weiterer Schwerpunkt für Gewässermaßnahmen besteht im Bereich Altklotzsche am Klotzsker Dorfbach und am Ruschewiesen-Abzugsgraben.

Nördlich der Karl-Marx-Straße und am Wasserturm befinden sich bedeutende Vorkommen für geschützte gebäudebewohnende Tierarten, insbesondere Quartiere von Fledermäusen und Mauerseglern. Der Schutz und Erhalt dieser Lebensstätten ist vor allem bei Gebäudesanierungen, aber auch bei Abriss- und Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen. Können bestehende Quartiere nicht erhalten werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Anbringung künstlicher Nisthilfen / Fledermauskästen zu ersetzen. Die angrenzenden Freiflächen gehören zum Nahrungshabitat und sind deshalb zu erhalten. Zugleich sind sie in ihrer Funktion als thermische Ausgleichsfläche

und erholungswirksamer Grünverbundraum zu sichern. Die Nutzung der Flächen am Wasserturm als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland soll Schäden auf Grund hoher Erosionsgefahr verhindern.

In Hellerau sind Siedlungsflächen oberhalb der Hangkante mit einem hohen Durchgrünungsgrad zu sichern. Die Fläche nördlich des Festspielhauses Hellerau soll, in Abstimmung mit der Denkmalpflege, möglichst extensiv und auf das Ensemble des Festspielhauses und deren Nutzung bezogen, als öffentlich nutzbare Grün- und Erholungsfläche gestaltet werden.

Schwerpunkte für Maßnahmen an Gewässern bestehen im Bereich Hellerauer Werkstätten am Klotzcher Dorfbach in Verbindung mit dem Talkenberger Bach sowie am Teich- bzw. Seewiesengraben.

Eine übergeordnete Bedeutung hat der Biotopverbund zwischen Junger Heide / Heller und Moritzburger Kleinkuppenlandschaft im Raum Hellerau / Rähnitz. Seine Wirksamkeit soll durch extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, Anreicherung mit Kleinstrukturen, Umwandlung in Dauergrünland sowie Anlage neuer Gehölzflächen auf Teilflächen gestärkt werden. Die Maßnahmen sind überwiegend bereits als Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Südlich und westlich des Flughafens befinden sich jeweils eine der letzten Populationen des Rebhuhns und der Graumammer im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Deren Lebensstätten sind durch eine angepasste Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten und aufzuwerten. Durch geeignete Maßnahmen ist der Lebensraumverbund zu umgebenden geeigneten Habitaten zu stärken.

Die gemäß B-Plan 001 Rähnitz geplanten Streuobstwiesen an der West- und Südseite des Plangebietes dienen der landschaftsgerechten Einbindung der geplanten Gewerbeflächen und der Abgrenzung vom historischen Siedlungsraum Rähnitz .

Auch der Freiraumverbund im Raum Wilschdorf hat eine herausragende Bedeutung für den nord-süd-gerichteten Biotopverbund in das Umland. Eine weitere Einengung des Freiraumes zwischen dem Industriestandort an der Stadtgrenze und der Ortslage Wilschdorf würde zum Funktionsverlust dieses Teilverbundraumes führen. Eine landschaftsgerechte Eingrünung des Industriestandortes verbessert zudem die Einbindung in die umgebende Landschaft.

Die bestehende gewerbliche Nutzung westlich der Radeburger Straße im Außenbereich soll gemäß Bebauungsplan 001 in ausgewiesene Gewerbestandorte verlagert und die verbleibenden Flächen renaturiert und als Dauergrünland extensiv bewirtschaftet werden.

Die dargestellten Maßnahmen zur extensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, zur Erosionsminderung und zur Gehölzpflanzung dienen, neben der Förderung der Strukturvielfalt, vor allem der Reduzierung des nutzungsbedingt hohen Oberflächenabflusses und seiner negativen Folgen. Handlungsschwerpunkte bestehen im Bereich des Ellerwiesenschlammes (Schutz des Gewässers vor Stoffeinträgen) sowie beiderseits des Mühlweges (u. a. zum Schutz der Ortslage Wilschdorf).

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Raum sind im Regionalplan als Extensivierungsflächen dargestellt, auf denen neben der Biotopvielfalt auch das natürliche Retentionsvermögen der Böden verbessert werden soll.

Schutzbereiche nach Fachrecht:

- Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“
- Landschaftsschutzgebiete „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, „Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“, „Dresdner Heide“
- Landschaftsschutzgebiet (geplant) „Weixdorf-Langebrücker Granithügelland“ (nördlich von Weixdorf)
- Naturdenkmale „Schelsteich“, „Stiel-Eiche Marsdorfer Straße“, „Hellerauer Seewiesen“, „Hellerauer Teichwiesen“, „Wiesen an der Radeburger Straße“, „Feuchtwiese am Lößnitzweg“, „Milanwäldchen Rähnitz“, „Stiel-Eiche Hohle Gasse“, „Säulen-Pappel Leeraue“
- Naturdenkmale (geplant) „Seifzwiesen“, „Ehemalige Ackerterrassen Weixdorf“
- geschützter Landschaftsbestandteil „Park Glausch“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“, „Fließende Binnengewässer mit Ufer, Begleitvegetation und Überschwemmungsbereichen“, „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Stehende Binnengewässer mit Ufer- und Verlandungsbereichen“, „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Sümpfe“, „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, „Bruchwälder“, „Streuobstwiesen“, „Röhrichte“, „Auwälder“, „Sumpfwälder“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“
- rechtswirksame Überschwemmungsgebiete (Bartlake, Teichwiesengrabensystem, Erlenweggraben, Lausenbachsystem)
- Einstaufläche von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (Trobischgraben)

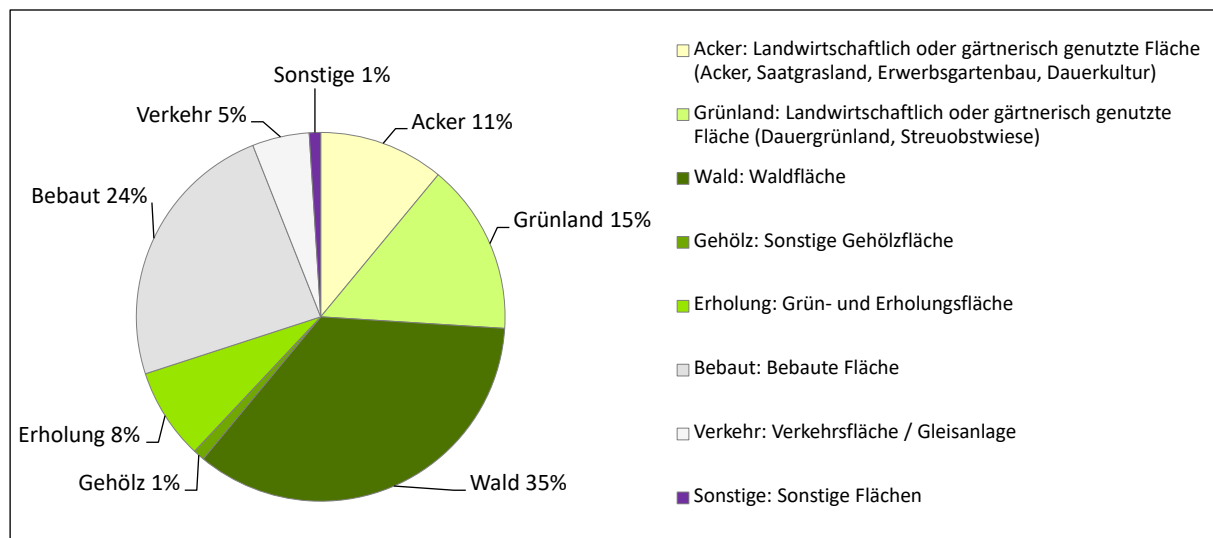
Sorgfaltsbereiche:

- Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung (Klotzsche, Hellerau)
- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (Bartlake, Flössertgraben, Ruhlandgraben, Schelsbach)
- historische Waldinseln (Klotzsche, Weixdorf)
- Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten (in Klotzsche)
- besonders wertvolle Gehölze (Klotzsche, Rähnitz, Wilschdorf)
- Siedlungsbeschränkungsbereich Flughafen Dresden Zonen A und B (in Hellerau, Klotzsche, Weixdorf, Gomlitz)
- Grünstreifen (Königsbrücker Landstraße, Wilschdorf)
- Dörfliche Ortskerne (Wilschdorf, Rähnitz, Klotzsche, Weixdorf, Gomlitz, Lausa)
- Reitweg (Weixdorf)

7.6.1.7 Rechtsehbische Hänge und Täler

[Gemarkungen: Südteil Weißer Hirsch, Loschwitz, Nordteil von Bühlau, Westteil von Rochwitz, Wachwitz, Nordostteil von Niederpoyritz, Hosterwitz und Pillnitz, geringe Anteile von Pappritz, Helfenberg, Malschendorf, Krieschendorf, Borsberg und Oberpoyritz]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Das Gebiet umfasst den rechten Elbhängbereich von der Mündung der Prießnitz in die Elbe bis zur Stadtgrenze im Südosten. Während die nordwestlichen Gebietsteile noch deutliche städtische Prägungen aufweisen, nimmt der ländliche bzw. naturnahe Charakter nach Südosten zu. Als eine Gemeinsamkeit des Stadtgebietes sind die hohe Reliefenergie aufgrund der Hangsituation, der hohe Anteil von Großgrün und Wald sowie das hochwertige Landschaftsbild zu nennen.

Eine weitere bauliche Verdichtung ist sowohl mit Hinblick auf die Hangsituation, als auch im Kontext der Kulturlandschaft Elbtal Dresden nicht vorzusehen. Die dargestellten Maßnahmen fördern die Entflechtung von Siedlungsflächen und unbebauten Freiflächen bzw. Wald. Von sehr hoher Bedeutung ist der dauerhafte Erhalt des hohen Großgrünanteils im Bereich der Bebauung. An die landschaftliche Einbindung der Bebauung bestehen sehr hohe Anforderungen. Ziel ist die authentische Entwicklung dieser Kulturlandschaft. Dazu gehören der Erhalt der markanten Gestaltung im Bereich der Elbschlösser, der alten Dorfkerne, der bestehenden Villenbebauungen, der bestehenden Weinberge sowie der Terrassensysteme im bewaldeten Bereich.

Die naturnah bewaldeten Hänge und Talgründe sind für zahlreiche Umweltfunktionen bedeutsam. Sie sind zum Teil in das Schutzgebietssystem Natura 2000 integriert. Hier besitzt der Erhalt der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten Priorität. Besondere Bedeutung hat das Gebiet für den Erhalt von trocken geprägten Lebensräumen, die sich im Bereich von exponierten Hangbereichen, oft auch in Verbindung mit Trockenmauern, entwickelt haben.

Vor allem wichtige Biotopverbundlinien, sowohl entlang des Elbhanges bis zur Dresdner Heide, als auch entlang der Gründe vom Elbtal zum Schönfeld-Weißiger Hochland, sind zu erhalten und zu stärken. Der Raum besitzt eine sehr wichtige Funktion

im Biotopverbund und bei der Verknüpfung verschiedener Verbundlinien. Hier ist ein dichtes Netz verbindender Strukturen zu stärken und erhalten.

Im Bereich der Hänge und Gründe hat der Bodenschutz eine sehr hohe Priorität. Deshalb sind die Waldbereiche zu erhalten. Nicht bestockte Gebiete im Bereich stärker geneigter Flächen (vor allem im Anschluss an die Gründe) sind daher vorwiegend als Dauergrünland zu erhalten bzw. extensiv zu entwickeln, Teile der Hangkanten sind aufzuforsten. Der Eintrag von Feststoffen in die Gründe soll so weitgehend unterbunden werden.

Das Gewässersystem unterliegt im Bereich der Elbhänge aufgrund der hohen Reliefenergie bei Hochwasserereignissen einem konzentrierten Fließprozess und intensiven Geschiebetransport. Im Zuge der geplanten Maßnahmen an Helfenberger Bach und Graupaer Bach sowie mehreren kleineren Bächen, sollen die Gewässer auf die spezielle Situation eingestellt, Konfliktpotential beseitigt und zugleich die ökologischen Funktionen verbessert werden.

Im Bereich des ehemaligen Waldbades Bühlau sieht der Landschaftsplan den Rückbau des Beckens und die Offenlegung des Loschwitzbaches vor. Der Klettergarten ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Von Bedeutung ist auch der Erhalt der Frischluftspeisung des Elbtals durch die Gründe mit wenig belasteter und kühler Luft in thermischen Belastungssituationen.

Der Weinbau ist mit zwei Schwerpunkten präsent, den Rebhängen um Loschwitz und um Pillnitz. Das Pillnitzer Gebiet umfasst den bedeutendsten Weinbaustandort von Dresden. Beide Standorte sind zu erhalten.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Elbhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“
- Naturschutzgebiet „Dresdner Elbtalhänge“
- Landschaftsschutzgebiet „Bühlauer Wiesen“, „Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“ (Neuausweisung desselben wird als „Landschaftsschutzgebiet, geplant“ ebenfalls dargestellt)
- Naturdenkmale „Bergahorn Wachwitzgrund“, „Wiesen und Teich an der Quohrener Straße“, „Rotbuche Tännichtstraße“, „Garten mit Trockenmauer An der Berglehne“, „Pillnitzer Landstraße 77“, „Apfelbaum Schafsnase“ (in der Grundstraße)
- Naturdenkmale (geplant) „Oberer Keppgrund“, „Oberberer Vogelgrund“
- gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Streuobstwiese“, „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, „Fließende Binnengewässer mit Ufer, Begleitvegetation und Überschwemmungsgebieten“, „Stehende Binnengewässer mit Ufer- und Verlandungsbereichen“, „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Quellbereich“, „Schlucht-, Bockhalden- und Hangschuttwälder“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“, „Auwälder“, „Röhrichte“, „Offene Felsbildungen“, „seggen und binsenreiche Nasswiesen“
- Vorranggebiet für öffentliche Wasserversorgung (Hosterwitz, Wachwitz, Saloppe-Albertstadt)
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Elbe, Loschwitzbachsystem, Keppbach, Helfenberger Bach-System / Kuksche, Friedrichsgrundbach, Graupaer Bach)
- Einstafläche von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (Schönfelder Bach, Kuksche)

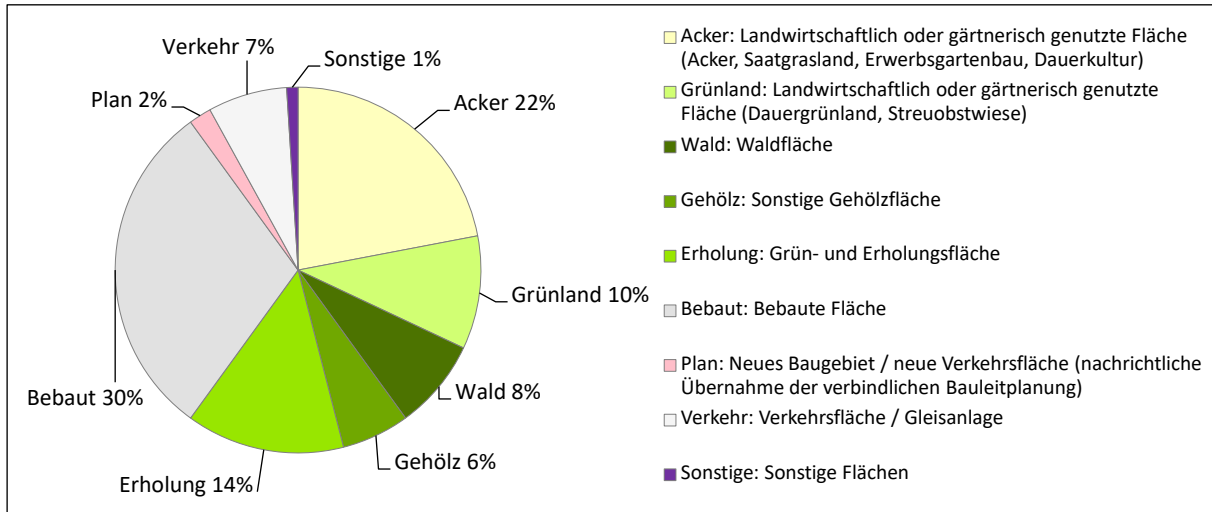
Sorgfaltsbereiche:

- Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor Nutzungsänderung (Bühlau)
- Luftleitbahn (Elbe, Friedrichsgrundbach, Keppbach, Helfenberger Bach, Kuksche, Wachwitzbach, Loschwitzbach, Mordgrundbach, Eisenbornbach)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Grünzäsur (Rochwitz, Bühlau, Wachwitz, Helfenberg, Niederpoyritz, Borsberg, Oberpoyritz, Pillnitz)
- Weinbau und Weinbauterrassen (Oberpoyritz, Pillnitz, Wachwitz, Loschwitz)
- Dörflicher Ortskern (Oberpoyritz, Pillnitz, Eichbusch, Niederpoyritz, Wachwitz, Loschwitz, Bühlau)
- Reitwege (Borsberg, Pillnitz)
- Kulturlandschaft Elbtal Dresden (Pillnitz, Hosterwitz, Niederpoyritz, Wachwitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Teile von Helfenberg, Pappritz, Rochwitz)

7.6.1.8 Südliche Randhöhen und Täler

[Gemarkungen: Coschütz, Gittersee, Südteil von Plauen Kaitz, Kleinpestitz, Südteil von Räcknitz, Hauptteil von Zschertnitz, Mockritz, Gostritz, Südteil von Leubnitz-Neuostra, Torna, Westteil von Prohlis, Kauscha, Südteil von Nickern, Lockwitz, Kleinluga]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Der Stadtraum bildet die südliche Grenze des Stadtgebietes zwischen Weißeritz und Luga. Es ist der Übergangsbereich zwischen lockerer Bebauung und großen Freiflächen am Stadtrand.

Wichtigste Ziele für den Stadtraum sind die klare Trennung von baulichen Strukturen und freier Landschaft sowie die harmonische Einbindung der vorhandenen Baustrukturen in den Freiraum.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept setzt mit kleinräumigen Rückbaugesboten, insbesondere im Bereich un- bzw. mindergenutzter Bauflächen in Siedlungsrandlage, z. B. in Luga (ehemalige Geflügelfarm), Torna und südlich von Gostritz, und der Begrenzung und Verhinderung der weiteren Verdichtung von Splitterbebauung punktuell an. Nördlich der ehemaligen Kelterei Lockwitz beinhaltet der Maßnahmetyp auf einer größeren Fläche im Wald den Rückbau kleinflächiger baulicher Reste ehemaliger Nutzungen.

Grünzäsuren begrenzen die weitere Ausbreitung der Bebauung an einigen Entwicklungslinien (z. B. Kaitz und Gostritz).

Planungen zu baulichen Erweiterungen im Bereich der Übergänge zur freien Landschaft sind auf den Ebenen der Bauleitplanung kritisch zu prüfen, da diese in der Regel, neben dem Verbrauch hochwertiger Ackerböden, durch mangelnde mögliche Einbindung und Hanglage das Landschaftsbild beeinträchtigen, die Funktionsfähigkeit der Kaltluftbildungsflächen und -Abflussbahnen mindern, auf Grund des Reliefs die Erosionsneigung verschärfen und dem Leitbild einer kompakten Stadt widersprechen. Einige im Planverfahren befindliche Baugebiete (zum Beispiel B-Plan 031, Wilhelm-Franke-Straße in Leubnitz-Neuostra / Torna oder B-Plan 015, Dohnaer Straße / Nordseite in Großluga) fördern schon jetzt die Zersiedlung der Landschaft bzw. führen zur Beeinträchtigung von Funktionsräumen. Der B-Plan 031 wird auf einer aus der Sicht des Bodenschutzes hochwertigsten Flächen Dresdens geplant. Es befindet sich dort ein Kerngebiet der Dresdener Schwarzerdeverbreitung, ein Teil davon ist mit dem FND "Schwarzerdevorkommen Torna" (seit 2015, ca. ein ha) gesichert. Die Böden haben höchste Funktionswerte (natürliche Funktionen und Archivfunktion) und werden durch die Bebauung zum Großteil unwiederbringlich zerstört. Sie sind nicht ersetzbar oder ausgleichbar.

Der Erhalt der Kaltluftbildungsflächen sowie deren Abflussbahnen entlang der Täler und Hanglagen ist im Bereich der südlichen Randhöhen von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung der dicht bebauten und in der Regel überwärmten Gebiete Dresdens. Bei der weiteren Entwicklung ist daher besonderes Augenmerk auf den Erhalt von deren Funktionsfähigkeit zu legen, eine weitere Einschränkung ist zu verhindern.

In den Hanglagen sind die inhomogenen Siedlungsbereiche durch Großgrün einzubinden und standortgerechte Ortsrand-situationen zu gestalten, der vorhandene Großgrünanteil der Hangbebauung ist zu erhalten und möglichst zu ergänzen.

Wegen der überwiegend sehr fruchtbaren Böden ist die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzungen von Bedeutung. Die Böden sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben und müssen daher von Bebauung und Versiegelung freigehalten bzw. vor Verlust geschützt werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird dennoch oft durch die große potentielle Erosionsneigung bzw. nutzungsbedingt hohen Oberflächenabfluss von Niederschlägen eingeschränkt. Daher sind, über die gute fachliche Praxis hinaus, erosionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen des Erosionsschutzes sollen vorzugsweise mit den Maßnahmen zur strukturellen Anreicherung verbunden werden. In Teilbereichen, insbesondere am Kaitzbach, wird aufgrund des verstärkten Oberflächenabflusses und der damit verbundenen Erosionsgefahr die Umwandlung von Acker in Grünland vorgeschlagen.

Der Bau der Bundesautobahn A 17 in den vergangenen Jahren hat den Landschaftsraum zerschnitten und beeinträchtigt vor allem das Landschaftsbild, den Biotopverbund sowie die Entstehung und den Transport von Frisch- und Kaltluft. Die visuelle Einbindung der Autobahn soll vor allem durch die Anlage von Gehölzen und Waldflächen, insbesondere im Raum Kaitz vervollständigt werden. Die visuelle Aufwertung der großen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen erfolgt durch die Anreicherung mit Kleinstrukturen.

Die verbliebenen Verbundbahnen der Naturgüter, vor allem in den Tälern, müssen frei von Beeinträchtigungen erhalten und gestärkt werden, da sich zahlreiche Umweltfunktionen in den Tälern bündeln und über diese auch der weiträumige Biotopverbund zwischen Hochland und Elbe gesichert wird. Ein Schwerpunkt dafür ist das Lockwitztal. In den Tälern des Kaitzbaches, Nöthnitzbaches und des Blasewitz-Grunaer Landgrabens und Prohliser Landgrabens / Geberbach sind vor allem Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung des Biotopverbundes und des erholungsbezogenen Grünverbundes dargestellt, wobei vorhandene Wegebeziehungen für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. In Abschnitten soll das in Verbindung mit Maßnahmen zur Renaturierung bzw. Aufwertung der Fließgewässer erfolgen.

Zwischen Lockwitz und Luga befindet sich ein genehmigtes Rohstoffabbaugebiet für Ziegellehm. Im Zuge des Abbaus ist die besondere Empfindlichkeit des Naturraums, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild mit weitreichenden Sichtbeziehungen sowie schützenswerte Arten, insbesondere der Avifauna und der Fledermäuse zu berücksichtigen.

Die südliche Halde der ehemaligen Deponie Gittersee wurde im Zuge der Sanierung aufgeforstet und soll künftig als Wald forstlich nutzbar sein. Die Sanierung der nördlichen Halde und Gestaltung als Grün- und Erholungsfläche ist bereits abgeschlossen.

In Kleinpestitz befinden sich bedeutende Erhaltungs- und Entwicklungsschwerpunkte für geschützte gebäudebewohnende Tierarten, die in der Regel von vorhandenen Vorkommensschwerpunkten dieser Arten ausgehen. Dies muss vor allem bei Sanierungen und weiterer baulicher Entwicklung des Gebietes Berücksichtigung finden.

Das in Teilbereichen des Stadtraumes bestehende Defizit an erholungswirksamen öffentlich zugänglichen Grünflächen soll gemindert werden. Deshalb wird schwerpunktmäßig in Räcknitz, Zschertnitz und Leubnitz-Neuostra die Öffnung von Kleingartenanlagen und die Umgestaltung von Teilflächen zu öffentlich nutzbaren Bereichen vorgeschlagen. Die mögliche Eignung der bestehenden Anlagen für diese Zwecke ist zu prüfen.

Weiterhin ist die Anbindung an die südlich gelegenen großen landschaftorientierten Freiräume durch vegetationsdominierte und möglichst belastungsarme sowie thermisch ausgleichswirksame Wegeverbindungen zu erhalten und zu stärken.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“, „Lockwitzgrund und Wilisch“
- Landschaftsschutzgebiet „Lockwitztal und Gebergrund“
- Naturschutzgebiet (geplant) „Plauenscher Grund“
- Naturdenkmale „Bruchwände und Muschelfelsen Coschütz“, „Gewässer am Hohen Stein“, „Felsenkeller“, „Fingerblättrige Rosskastanie Volkspark Räcknitz“, „Tiefe Börner Mockritz“, „Läusebusch im Nöthnitzgrund“, „Magerrasen Gostritz“, „Alte Ziegelei Gostritz“, „Hangwiese am Heiligen Born“, „Gamighübel“, „Stiel-Eiche Kauscha“, „Luther-Eiche Teichplatz Kleinluga“, „Birnbäum Friebelstraße“, „Eibe Hohe Straße 125“, „Schwarz-Pappel am Lockwitzbach“
- Naturdenkmale (geplant) „Schießbahn Trutzsch“, „Ehemalige Lehmgrube Luga“, „Kaitzgrund“
- geschützte Landschaftsbestandteile „Hoher Stein“, „Volkspark Räcknitz“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Streuobstwiese“, „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, „Fließende Binnengewässer mit Ufer, Begleitvegetation und Überschwemmungsgebieten“, „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Auwälder“, „Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen“, „Stehende Binnengewässer mit Ufer- und Verlandungsbereichen“, „Bruchwälder“

- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Lockwitzbach / Niedersedlitzer Flutgraben, Prohliser Landgraben, Blasewitz-Grunaer Landgraben, Kaitzbachsystem)
- Einstaufläche von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (Kaitzbach, Zschauke, Nöthnitzbach, Blasewitz-Grunaer Landgraben / Koitschgraben / Leubnitzbach, Maltengraben)

Sorgfaltsbereiche:

- Vorranggebiet ackerbauliche Nutzung (in Räcknitz und Gostritz)
- Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung (Kleinluga, Coschütz, Räcknitz, Torna)
- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (Kaitzbach, Lockwitzbach)
- Luftleitbahn (flächig im Raum Luga und zwischen Lockwitz und Kauscha / Torna, entlang des Blasewitz-Grunaer Landgrabens, Nöthnitzbachs und Kaitzbaches)
- Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten (Vorkommensschwerpunkte in Kleinpestitz und Coschütz)
- besonders wertvolles Gehölz (Gostritz, Räcknitz, Coschütz)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Grünzäsur (Gostritz, Kaitz)
- Dörflicher Ortskern (von Gittersee, Coschütz, Kaitz, Mockritz, Räcknitz, Gostritz, Leubnitz-Neuostra, Torna, Kauscha, Nickern, Lockwitz, Kleinluga)
- Reitwege (um Kleinluga)

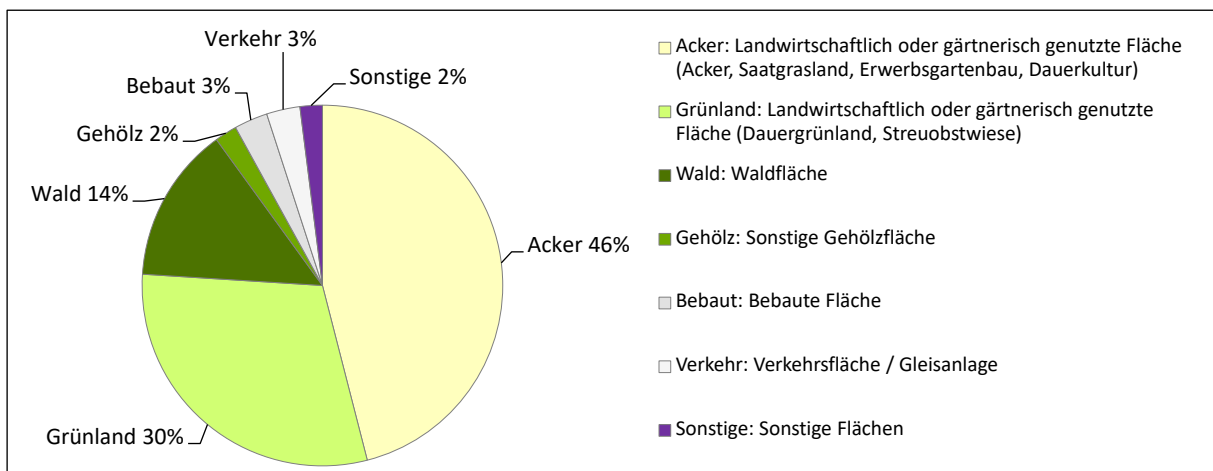
7.6.2 Ländlich geprägte Kulturlandschaftsräume, Dörfer, Offenland und Landschaftsräume

In den überwiegend ländlich geprägten und offenen Landschaftsteilen ist die ländliche Nutzung bestimmend für die Ausprägung der Kulturlandschaft. In diesen Bereichen des Stadtgebietes soll eine intakte funktionale und strukturelle Verknüpfung der ländlichen Siedlungs- und Wirtschaftsräume gewährleistet sein. Von Bedeutung ist die weitere Differenzierung der Nutzungen nach den Gegebenheiten des Naturraumes. Der Bodenschutz soll weiter verbessert werden. Dem dienen vor allem Erosionsschutzmaßnahmen, auch in Form einer künftigen Dauergrünlandnutzung besonders erosionsgefährdeter Bereiche. Von hoher Bedeutung sind auch die Sicherung und Entwicklung als Erholungsraum, die Entwicklung des Gewässersystems und die Verbesserung des Hochwasserrückhaltes.

7.6.2.1 Kuppenlandschaft im Norden

[Gemarkungen: Marsdorf, Nordwestteil von Gomlitz, kleiner Nordteil von Lausa, Nordteil von Wilschdorf]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Die kleinteilige Kuppenlandschaft besteht im Stadtgebiet aus zwei Teilgebieten. Eines liegt nördlich von Wilschdorf, das andere bei Marsdorf.

Grundsätzlich sind die kleinteilig an das Kuppenrelief angepassten Nutzungsmuster zu erhalten. Die vorrangig landwirtschaftliche Nutzung, nördlich von Wilschdorf vorrangig als Ackerflächen, im Raum Marsdorf etwa zu gleichen Anteilen als Acker bzw. Dauergrünland, ist zu sichern.

Der Raum um Marsdorf gehört zum LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, große Bereiche sind darüber hinaus als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“. Schutzziele sind einerseits die Bewahrung des glazial überformten Kuppenreliefs mit einer reizvollen kleinteilig gegliederten Landschaft und andererseits die Erhaltung repräsentativer Pflanzengemeinschaften der Westlausitzer Platte sowie Tiergemeinschaften des gehölzreichen Offenlandes und der Stärkung des übergeordneten Biotopverbundes (zwischen der Lausnitzer Heide, der Dresdner Heide, dem Friedewald, Moritzburger Teichgebiet und dem Elbtal).

Der Bereich nördlich von Wilschdorf ist Bestandteil des LSG „Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“. Ein besonderes Schutzziel ist die Anreicherung der teilweise ausgeräumten Agrarflächen mit Grünstruktur.

Bei den Dauergrünlandflächen im Raum Marsdorf handelt es sich oft um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG, meist magere Frischwiesen, kleinflächig aber auch seggen- und binsenreiche Nasswiesen, die durch standortangepasste Bewirtschaftung und Biotoppflege erhalten werden sollen. Nahezu alle sonstigen Acker- und Dauergrünlandflächen in diesem Stadtraum sollen extensiv oder unter besonderer Berücksichtigung bodenbrütender Vogelarten bewirtschaftet werden. Der Raum um Marsdorf ist ein Schwerpunktlebensraum für den Kiebitz, der auf geeigneten – oft lokal vernässten – Acker- und Grünlandflächen vorkommt. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im gesamten Stadtraum ist auch ein Ziel des geltenden Regionalplanes. Auf Ackerflächen nördlich von Wilschdorf sind zum Teil erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich, außerdem ist die zusätzliche Anreicherung der Agrarflächen mit Kleinstrukturen geplant.

Die vorhandenen Waldflächen und sonstigen Gehölzflächen sollen erhalten und zum Teil erweitert werden. Die meist kleinteiligen Waldstücke im Bereich der Kuppen stellen dabei die Reste der einst charakteristischen Prägung der Kleinkuppenlandschaft dar und sind deshalb besonders schutzwürdig. Zum Teil handelt es sich dabei um Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, also um bereits nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, bzw. um Naturdenkmale. Bei der geplanten Neuanlage von Wald bzw. Gehölzflächen auf hochwertigen Offenlandflächen (kleinflächige Aufforstungen im Raum Marsdorf und nördlich von Wilschdorf) ist vorab eine vorsorgende Prüfung des Artenbestandes erforderlich.

Die vielfältigen Biotope, die sich aus der engen Verflechtung verschiedener Offenlandstrukturen, Gehölzbestände und Landwirtschaftsflächen ergeben, sind zu sichern und durch geeignete Biotopverbundstrukturen zu ergänzen. Dazu dienen Maßnahmen der Renaturierung des Brähnitzbaches und des Langen Bruches.

Entlang der zahlreichen vorhandenen Straßen und Wege, die zum Teil bereits als Wanderwege ausgewiesen sind, sollen begleitende Gehölzpflanzungen ergänzt und damit die Qualität als erholungsbezogene Grünverbundlinien verbessert werden. Die Pflanzungen sind vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten entsprechend der *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten* (siehe Anlage 8) zu planen.

Städtisch geprägte Siedlungsstrukturen sind zu vermeiden. Der nördliche Randbereich von Marsdorf, mit vorrangig gewerblichen Nutzungen, ist noch durch geeignete Ortsrandgestaltung einzubinden. Die Grünzäsur am östlichen Ortsrand weist darauf hin, dass eine Ausweitung der Siedlung in den Außenbereich (regionaler Grünzug gemäß geltendem Regionalplan) verhindert werden soll.

Bestehende befristete Nutzungen (östlich von Marsdorf) und Bebauungen im Außenbereich (südlich von Hufen) sind auf den genehmigten Umfang zu reduzieren bzw. bei Nutzungsaufgabe zurückzunehmen.

Die genehmigte Erweiterung der Kiesgrube östlich der Radeburger Landstraße ist als Rohstoffabbaugebiet dargestellt.

Nördlich von Wilschdorf sind das rechtswirksame Überschwemmungsgebiet der Bartlake sowie das fertiggestellte Hochwasserrückhaltebecken im Bereich Kranzhübelteich an der Stadtgrenze gekennzeichnet.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (großflächig)
- Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (vollständig)
- Naturdenkmale „Salweiden-Feuchtgebiet nördlich von Weixdorf“, „Spitzahorn Marsdorf“, „Feldweg Marsdorf - Medingen“
- Naturdenkmale (geplant) „Feldgehölz am Mittagsberg“, „Feldgehölz Spitze Berge“, „Feldgehölz Pfennigberg“, „Feldgehölze nordöstlich von Marsdorf“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Streuobstwiese“, „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, „Fließende Binnengewässer mit Ufer,

Begleitvegetation und Überschwemmungsgebieten“, „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Auwälder“, „Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen“, „Bruchwälder“, „Röhrichte“, „Sumpfwälder“

- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Bartlake, Bränitzbach)
- Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (Bartlake)

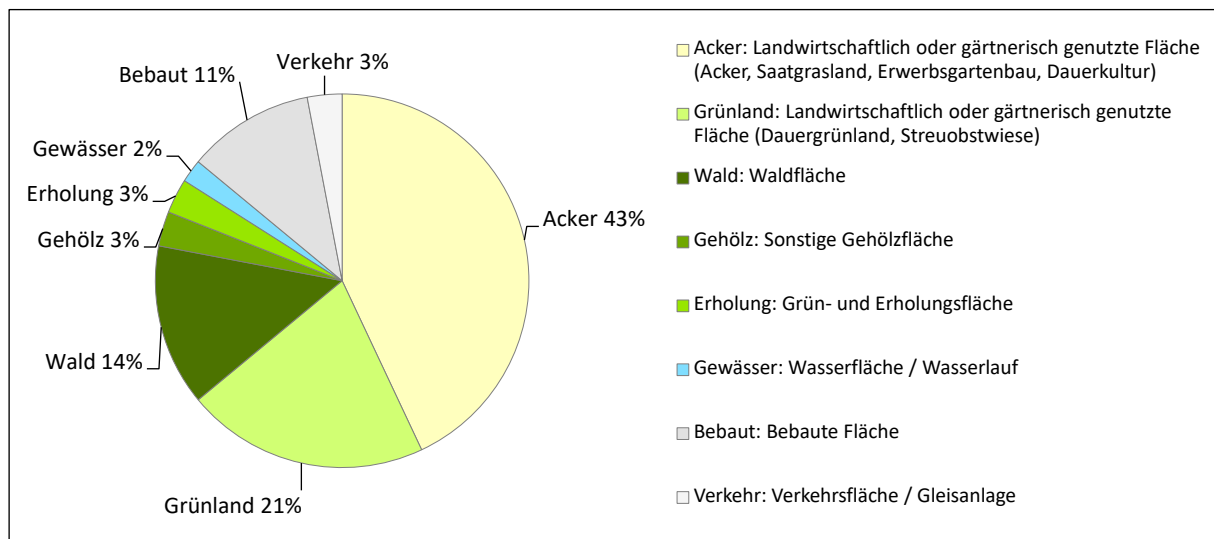
Sorgfaltsbereiche:

- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (Bränitzbach)
- Grünzäsur (Ostseite Marsdorf)
- Dörflicher Ortskern (Marsdorf)

7.6.2.2 Umland von Langebrück

[Gemarkungen: Langebrück, Schönborn, Ostteil von Lausa]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Die Lage zwischen Dresdner Heide und dem Seifersdorfer Tal verleiht dem Gebiet gegenüber den benachbarten Stadträumen eine merkliche Eigenräumlichkeit.

Der hohe Wert des Landschaftsraumes kommt nicht zuletzt durch die Darstellung großer Teile dieses Stadtgebietes als Regionaler Grünzug im geltenden Regionalplan zum Ausdruck.

Für den Stadtraum „Umland von Langebrück“ ist die landwirtschaftliche Nutzung charakteristisch. Das Gebiet wird zu großen Teilen landschaftsprägend von Waldbeständen gerahmt. Diese gehören im Norden zum NSG bzw. LSG „Seifersdorfer Tal“ sowie zum FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“. Die an der Südostgrenze befindlichen Waldflächen sind Teil des LSG „Dresdner Heide“. Aufforstungen zur Ergänzung und Stärkung des Waldbestandes sind am Försterbach und am Roten Graben, sowie am Rand des Seifersdorfer Tales und der Dresdner Heide um Schönborn vorgesehen. Damit übernimmt der Landschaftsplan die Vorgaben im Regionalplan (Vorrangflächen Waldmehrung) und die Ziele der Waldmehrungsplanung des Freistaates. Die verbleibenden westexponierten Gehölzränder östlich und südlich von Schönborn sollen so aufgewertet werden, dass vielfältige Lebensräume entstehen.

Bei der geplanten Neuanlage von Wald und Gehölzflächen, aber auch bei sonstigen Nutzungsänderungen auf hochwertigen Offenlandflächen ist vor Ausführungsbeginn eine vorsorgende Prüfung auf Vorkommen geschützter Tierarten erforderlich. Soweit auf dieser Planungsebene beurteilbar, sind im Landschaftsplan die Schwerpunkte mit dem Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ gekennzeichnet.

Langebrück ist im Südteil bereits durch städtische Siedlungsstrukturen geprägt. Der Charakter von Schönborn und des nördlichen Siedlungsteils von Langebrück als dörflicher Siedlungsraum soll erhalten bleiben. Eine Ausweitung der Bebauung in den ländlichen Raum soll nicht erfolgen. Deshalb werden die Siedlungen, auch an der Ostseite der Bergsiedlung, durch Grünzäsuren begrenzt. Außerdem sind Teile der Ortsränder um Schönborn und Langebrück sowie die Bergsiedlung landschaftsgerecht einzubinden.

Außerhalb der Siedlungsbereiche sollen, angepasst an das flachwellige Relief, landwirtschaftliche Nutzungsformen bestimmend bleiben. Die meisten der vorhandenen Acker- und Dauergrünlandflächen sind Extensivierungsflächen gemäß Regionalplan und deshalb extensiv zu bewirtschaften mit dem Ziel, das Wasserrückhaltevermögen der Böden zu verbessern, insbesondere Feuchtfelder wiederherzustellen und damit die Biotopvielfalt zu erhöhen. Östlich von Schönborn sowie westlich und nördlich von Langebrück wird deshalb kleinflächig die Umwandlung von Acker zu Dauergrünlandflächen vorgeschlagen. Auf Teilflächen, insbesondere südlich und südöstlich von Schönborn sowie westlich von Langebrück und an der Stadtgrenze zwischen Försterbach und Rotem Graben, ist die Bewirtschaftung speziell an die Habitatansprüche gefährdeter bodenbrütender Vogelarten anzupassen. Der Raum Schönborn ist ein Schwerpunktlebensraum des Kiebitz, der auf geeigneten – oft lokal vernässten – Acker- und Grünlandflächen vorkommt.

Ein Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zudem im Regionalplan als ausgeräumte Agrarfläche dargestellt. Ziel ist hier die Anreicherung mit Kleinstrukturen und die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten entsprechend der *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten* (siehe Anlage 8), im Raum Langebrück vorrangig entlang der historischen Langstreifenfluren. Die Maßnahmen dienen sowohl der Aufwertung des Landschaftsbildes als auch der Förderung der Biotopvernetzung.

Auch durch die Öffnung und Renaturierung von Fließgewässern (mit den Schwerpunkten Wiesenbach, Kurzer Folgegraben, Grenzgraben) wird der Biotopverbund gestärkt und die Landschaftsstruktur aufgewertet. Der Hochwasserabfluss und eine gewässertypische Strukturgüte sind an allen Gewässern sicher zu stellen. Dazu gehören auch gewässertypische Gehölze im Gewässerumfeld. Die Maßnahmen entlang des Roten Grabens sind unter besonderer Beachtung der Hochwasservorsorge umzusetzen.

Weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Biotopstruktur sind die dauerhafte Pflege der nicht selbsterhaltenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG, insbesondere der zahlreichen Streuobstwiesen und Feuchtwiesen, sowie die Wiederherstellung von Streuobstwiesen an geeigneten Standorten.

Weitere spezielle Artenschutzmaßnahmen für Amphibien sind in Langebrück im Bereich eines wichtigen Wanderungskorridores zwischen den Amphibienlebensräumen der Dresdner Heide und den feuchten Wiesen und den Gewässern im Verlauf des Braugrabens erforderlich.

Das bestehende Wanderwegenetz soll durch für die Erholung nutzbare Grünverbindungen ergänzt und durch begleitende Gehölzpflanzungen aufgewertet werden.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (im Nordosten)
- Naturschutzgebiet „Seifersdorfer Tal“ (im Nordosten)
- Landschaftsschutzgebiet „Seifersdorfer Tal“ (im Norden) und „Dresdner Heide“ (randlich im Südosten)
- Landschaftsschutzgebiet (geplant) „Weixdorf-Langebrücker Granithügelland“
- Naturdenkmale „Quellteich Langebrück“, „Dohna-Eiche Lausa“, „Schwarz-Kiefer Bergerstraße 10“, „Japanische Hemlocktannen Herltstr. 2“, „Sommerlinde Dresdner Straße 30“, „Eiche am Brauteich“
- geschützte Landschaftsbestandteile „Herltscher Dendrologischer Garten“, „Wächterscher Garten“, „Lindenallee Dresdner Straße“ (in Langebrück)
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Streuobstwiese“, „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen“, „Bruchwälder“, „Röhrichte“, „Sumpfwälder“, „Stehende Binnengewässer mit Ufer- und Verlandungsbereichen“
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Lausenbach, Försterbach, Braugraben, Roter Graben, Forellenbach, Schönborner Dorfbach)
- Einstaufläche von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (im Bereich Waldbad Weixdorf und am Forellenbach)

Sorgfaltsbereiche:

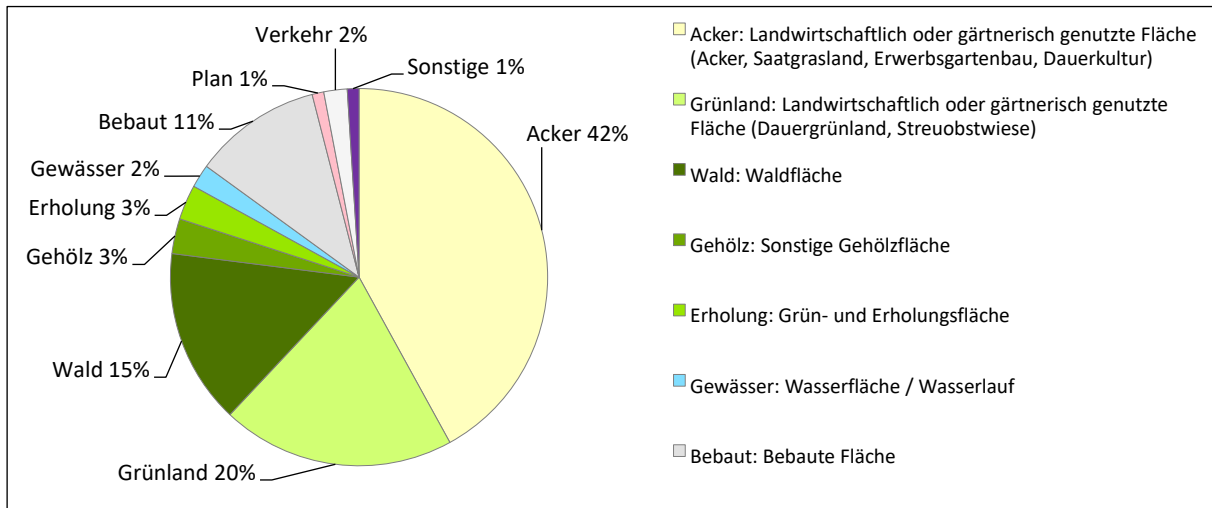
- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (Roter Graben, Schönborner Dorfbach)
- Luftleitbahn (zwischen Langebrück und Schönborn)
- besonders wertvolles Gehölz (Lausa, Langebrück)

- Grünzäsur (Weixdorf - östlich der Bergsiedlung, nördlich von Langebrück, Ortslage Langebrück - westlich des Wohngebietes „an der Heide“, westlich sowie östlich Schönborn)
- Dörfliche Ortskerne (Lausa, Langebrück, Schönborn)

7.6.2.3 Schönfeld-Weißiger Hochland

[Gemarkungen: Südostteil von Bühlau, Ostteil von Rochwitz, Zentralteil von Pappritz, große Teile von Helfenberg und Borsberg, Nordostteil Malschendorf, Siedlungsfläche Krieschendorf und Borsberg, Weißig, Gönnsdorf, Cunnersdorf, Schönfeld, Schullwitz, Reitzendorf, Zaschendorf, Eschdorf, Rossendorf]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Das Schönfeld-Weißiger Hochland liegt im Osten des Stadtgebietes. Es ist durch große strukturarme Landwirtschaftsflächen im Nordteil und ein sehr strukturreiches Nutzungsmosaik im Südteil, vor allem im Übergang zu den Elbhängen geprägt. Während vorrangig im westlichen Teil, in Weißig, Gönnsdorf und Pappritz, eine verstärkte städtische Siedlungsentwicklung zu verzeichnen ist, haben sich im östlichen Teil dörfliche Strukturen erhalten.

Die stärkere Anpassung der Bewirtschaftung an standörtlich bedingte Anforderungen, Strukturanreicherungen und die Vermeidung von weiterer Zersiedelung der Landschaft stehen im Mittelpunkt der Entwicklung des Gebietes. Das wird u. a. durch die Darstellung großer Teile der unbesiedelten Landschaft in den westlichen und zentralen Bereichen des Stadtraumes im Regionalplan als Regionale Grünzüge unterstützt.

Teile des Stadtraumes gehören zu Schutzgebieten bzw. -objekten nach Naturschutzrecht. Im Süden und Südwesten befindet sich das LSG „Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“. Im Bereich der Gründe des Elbhanges grenzt das FFH-Gebiet „Elbtalhäufe zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ unmittelbar an, im Nordwesten, südlich der Ullersdorfer Landstraße, ist ein kleiner Teil des Stadtraumes Bestandteil des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“. Außerdem sind mehrere Naturdenkmale, z. B. „Hutberg mit Steinbruch“ östlich der Weißiger Siedlung und „Nixenteich Schullwitz“ vorhanden. Die Ausweisung weiterer Naturdenkmale ist geplant, z. B. im Bereich der geschützten Sumpfbereiche nördlich des Zaschendorfer Wassers, südlich des Triebenberges, und am alten Steinbruch am Napoleonstein zwischen Weißig und Rossendorf. Auf Grund seines Bestandes und seiner weiteren Entwicklungsqualitäten der Landschafts- und Naturschutzfunktionen, ist die Ausweisung eines weiteren Landschaftsschutzgebietes zwischen Weißig, Schullwitz und Eschdorf geplant. Der Landschaftsplan stellt diese geplanten Schutzgebiete nachrichtlich dar. Durch die Art der Darstellung im Landschaftsplan (Pfeile) wird zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht. Die Konkretisierung der Grenzen der neuen Schutzgebiete erfolgt in einem gesonderten Ausweisungsverfahren.

Die unbebauten Flächen des Hochlandes, deren Randbereiche sowie die Täler und Gründe, haben als Kalt- und Frischluftbildungsflächen bzw. -Abflussbahnen für die Belüftung des Elbtals eine hohe Bedeutung und sind von jeglicher weiteren Bebauung frei zu halten.

Im Bereich wichtiger Freiraumverbundachsen zur Dresdner Heide, insbesondere südlich der Ullersdorfer Landstraße, aber auch im Anschluss an die Elbhänge sowie bei Splitterbebauungen im ländlichen Raum weist der Maßnahmetyp „Keine weitere

Bebauung in sensiblen Bereichen“ auf konkrete Teilräume hin, in denen weitere bauliche Entwicklungen unterbunden werden sollen. Das trifft auch auf einen Teil der bebauten Flächen westlich des Marienbades bzw. der Marienteiche in Bühlau zu. Wegen des hohen Grundwasserstandes und der schwierigen, unregelmäßigen Niederschlagswasserbewirtschaftung soll eine weitere Bebauung bzw. Versiegelung dieses Bereiches unterbleiben.

Vorschläge für Entsiegelungen, (Teil-)Rückbau von Baulichkeiten bzw. die Beseitigung von Ablagerungen sind für bestehende oder bereits aufgelassene Nutzungen am Rand der Waldbereiche (z. B. von Pappritz) sowie im ländlichen Außenbereich (z. B. östlich von Schullwitz, Deponie nördlich von Eschdorf) und für brach gefallene Landwirtschaftsanlagen (z. B. südlich von Schönfeld) dargestellt.

In Teilbereichen ist eine bessere landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung erforderlich, besonders im Bereich neuer Baugebiete (z. B. nördlich des Gewerbegebietes und des Sportparks Weißig oder in Gönnsdorf und Schullwitz). Im Bereich der Hangbebauungen, die sich alle im sichtexponierten Elbtalbereich gemäß Regionalplan (als Sorgfaltsbereiche gekennzeichnet) befinden, ist ein hoher Durchgrünungsgrad zu sichern.

Zahlreiche Grünzäsuren, ergänzend zu den Übernahmen aus dem Regionalplan, sollen das Verschmelzen von Ortschaften und das Übergreifen in wichtige Funktionsräume des Naturhaushaltes verhindern. Insbesondere zwischen Malschendorf und Krieschendorf unterschreitet die dargestellte Grünzäsur deutlich die für die gute Funktionsfähigkeit notwendige Breite. Dennoch sollte hier die Bebauung nicht weiter verdichtet oder ergänzt werden, um ein gänzlich Zusammenwachsen der Ortsteile zu verhindern.

Dominierend in diesem Stadtraum sind ackerbaulich genutzte Flächen, ergänzt durch Dauergrünlandflächen. Die Landwirtschaftsflächen sind auf Grund ihrer Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen von 40 bis 70) weitgehend zu erhalten. Sie bedürfen jedoch einer weitergehenden Differenzierung der Bewirtschaftung nach den naturräumlichen Bedingungen.

So müssen aufgrund der hohen Erosionsgefährdung auf vielen landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzliche erosionsmindernde Maßnahmen umgesetzt werden. In einigen Fällen stellt deshalb der Landschaftsplan, auf der Grundlage vorliegender Gutachten, die Umwandlung ackerbaulich genutzter Flächen in Dauergrünland dar, z. B. nördlich von Schullwitz, an den Hangbereichen westlich und südlich von Rockau sowie östlich von Reitzendorf bzw. westlich und südlich des Triebenberges.

Gemäß dem Ziel des Regionalplans auf „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen“ werden im Landschaftsplan Flächen extensiver Nutzung dargestellt, so westlich von Rossendorf, zwischen Eschdorf und Zaschendorf, südöstlich von Rockau und nördlich von Malschendorf. Ziel ist hier vor allem, das Wasserrückhaltevermögen der Böden zu verbessern, insbesondere Feuchtflächen wiederherzustellen und damit die Biotopvielfalt zu erhöhen.

Die extensive Nutzung von Grünlandbereichen ist an einigen Standorten erforderlich, um bestimmte Arten und Lebensräume zu sichern, so beispielsweise im Bereich der Mariengrabensteiche. Hier liegt auch ein Schwerpunkt für die Sicherung und Wiederherstellung von biotopschutz-relevanten Gewässern und Teichen sowie feuchten Grünländern, um den Fortbestand der dortigen wertvollen Amphibienpopulationen sowie das Nahrungshabitat des Weißstorches zu sichern.

Eine Reihe von landwirtschaftlichen Nutzflächen soll besonders unter Berücksichtigung der Habitatsansprüche bodenbrütender Vogelarten bewirtschaftet werden. So hat z. B. der Kiebitz im Schönfelder Hochland mit Schwerpunkt um die Ortschaften Weißig und Eschdorf einen wichtigen Lebensraum auf geeigneten – oft lokal vernässten – Acker- und Grünlandflächen.

Die Vielzahl nicht selbsterhaltender gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG und weiterer wertvoller Dauergrünlandflächen sind weiterhin biotopgerecht zu bewirtschaften. Eine Ergänzung ist u. a. in Form der Neuanlage bzw. Wiederherstellung von Streuobstwiesen, z. B. um Borsberg und Zaschendorf, nördlich Schönfeld, südlich Eschdorf, nördlich Pappritz, sowie als Obstbaumreihen entlang der Wege geplant. Das dient zugleich der Wahrung der landschaftlichen Eigenart und der landschaftsgerechten Einbindung von Ortsrändern.

Große Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind sehr strukturarm. Im Regionalplan sind sie dem entsprechend als ausgeräumte Agrarflächen gekennzeichnet. Durch Anreicherung mit Kleinstrukturen werden vielfältige positive ökologische Wirkungen in Verbindung mit der Verbesserung des Landschaftsbildes erzielt.

Die Maßnahmen an Gewässern dienen der Umsetzung der verbindlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Schwerpunkte sind die Gebiete um Weißig / Schullwitz / Eschdorf. Neben der Verbesserung der Wasserhaushaltsfunktion dienen die geplanten Maßnahmen insbesondere auch der Verbesserung der Biotopverbundfunktion. Das Gewässerumfeld ist in die Gestaltung einzubeziehen. Eine solche komplexe Aufwertung hat z. B. die Renaturierung des Prießnitz-Oberlaufes entlang der Stadtgrenze zum Ziel.

Umfangreiche Maßnahmen der Hochwasservorsorge sind bereits realisiert, weitere Maßnahmen sind in Planung bzw. werden untersucht. Die betreffenden Bereiche wurden als Sorgfaltsbereiche gekennzeichnet (im Wesentlichen am Wiesengraben Ost, am Weißiger Dorfbach und am Kirchweggraben). Konkrete Aussagen dazu enthält der Plan Hochwasservorsorge Dresden.

Einstauflächen von bestehenden Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 wurden gekennzeichnet, wie z. B. am Schullwitzbach.

Aufforstungen sind auf den Vorrangflächen für die Waldmehrung des Regionalplans vorgesehen, aber auch, wie im Regionalplan angeregt, ergänzend dazu. Dabei handelt es sich vorrangig um Ergänzungen bestehender Waldflächen, zur Stärkung des Verbundes der Waldbiotope (z. B. am Helfenberger Grund und südwestlich von Rockau, beiderseits der B 6). In Einzelfällen wurden Aufforstungen auf Flächen mit hoher Erosionsgefahr dargestellt, wo zusätzliche Belange eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung rechtfertigen (Randbereiche des Waldes nordöstlich von Zaschendorf).

Nördlich der B 6 werden auf den Flächen, die im Regionalplan zugleich als Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft, Flächen für Waldmehrung bzw. zum Teil als Regionaler Grünzug dargestellt sind, Aufforstungen in Verbindung mit der Neuschaffung von Dauergrünland vorgesehen. Bei der Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen sind die Habitatansprüche bodenbrütender Vogelarten zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Biotopverbundes stellt der Landschaftsplan ein komplexes Zielnetz dar. Eine wichtige Verbundachse folgt der Prießnitz, durch die Dresdner Heide und bis in das Stadtgebiet zur Elbe. Zum Elberaum ist das Hochland maßgeblich auch über die Gründe der Elbhänge verbunden. Regional bedeutsam sind auch die Verbindung vom Schönfelder Hochland über Dresdner Heide und Heller zur Jungen Heide sowie die Verbindung zur Moritzburger Wald- und Teichlandschaft, zur Laußnitzer Heide und zum Karswald. Diese Verbundachsen sind zu erhalten und werden durch Gewässerrenaturierung, Gehölzpflanzungen im Offenland sowie an Straßen und Wegen und Anreicherung von Kleinstrukturen gestärkt. Diesem Ziel dient auch die Renaturierung der ehemaligen Kiesgrube in Eschdorf sowie die Begrenzung der Siedlungsentwicklung im Bereich der Gründe. Flächen mit hoher Bedeutung als Lebensraum konzentrieren sich im sehr strukturreichen Gebiet um Borsberg und Malschendorf. Hier bilden extensiv bewirtschaftete Wiesenbereiche, Streuobstwiesen, Gehölze und Hecken, Fließgewässer und die Wälder der Elbhänge einen sehr arten- und biotopschutzrelevanten Komplex, der durch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu sichern ist.

Für den Schutz von Amphibien an Straßen sind Maßnahmen entlang des Helfenberger Weges am Gutbach und an der Rochwitzer Straße in Höhe Oberrochwitzer Abzugsgraben vorgesehen.

Zur Sicherung der Erholungseignung des Gebietes sind das dichte Wanderwegenetz sowie das Reitwegenetz zu erhalten. Die vorhandenen Wege und Straßen zwischen wichtigen Erholungsräumen und zu den Siedlungen, insbesondere zum Elbhang und zu den Gründen sowie zur Dresdner Heide und zum Karswald, sollen als fußläufig nutzbare Grünverbindungen mit Aufenthaltsqualität aufgewertet werden. Dazu dienen auch die zahlreich geplanten Neuanlagen von Gehölzflächen, vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ergänzt durch Hecken oder Feldgehölze. Ein Schwerpunkt ist der Hornweg.

Bei der geplanten Neuanlage von Wald und Gehölzflächen, beim Rückbau von Baulichkeiten, aber auch bei sonstigen Nutzungsänderungen auf hochwertigen Offenlandflächen ist vor Ausführungsbeginn eine vorsorgende Prüfung auf Vorkommen geschützter Tierarten erforderlich. Soweit auf dieser Planungsebene beurteilbar, sind im Landschaftsplan die Schwerpunkte mit dem Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ gekennzeichnet.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Prießnitzgrund“
- Naturschutzgebiet (geplant) „Marienbadwiesen“ (Ullersdorfer Teiche)
- Landschaftsschutzgebiet „Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“ (Neuausweisung desselben wird als „Landschaftsschutzgebiet, geplant“ ebenfalls dargestellt)
- Landschaftsschutzgebiet (geplant) „Weißiger Berge“ (zwischen Weißig, Schullwitz und Eschdorf)
- Naturdenkmale „Wiesen und Teich an der Quohrener Straße“, „Stieleiche Quohrener Straße“, „Hutberg mit Steinbruch“, „Stiel-Eichen am Steinkreuz“, „Nixenteich Schullwitz“, „Birnbaum Schullwitz“, „Hängebuchen Helfenberger Park“, „Unterer Kleinteich am Prießnitz-Oberlauf“
- Naturdenkmale (geplant) „Kalkteich Reitzendorf“, „Wiesen südöstlich vom Triebenberg“, „Alter Steinbruch am Napoleonstein“, „Am Sägewerk Schönfeld“, „Oberer Keppgrund“, „Oberer Vogelgrund“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“, „Stehende Binnengewässer (natürlich und naturnah) mit Ufer- und Verlandungsbereichen“, „Fließende Binnengewässer (natürlich und naturnah) mit Ufer, Begleitvegetation und Überschwemmungsbereichen“, „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Sumpfwälder“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“, „Quellbereiche“, „Bruchwälder“, „Röhrichte“, „Streuobstwiesen“, „Trocken- und halbtrockenrasen“, „Sümpfe“

- Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung (im nördlichen Teil des Karswaldbereiches)
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Schullwitzbachsystem, Friedrichgrundbach, Weißiger Dorfbach, Kirchweggraben, Mariengraben, Prießnitz, Wiesengraben-Ost, Keppbach)
- Einstaufläche von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (Weißiger Dorfbach, Dammbach, Weißiger Keppbach, Schönfelder Bach, Schullwitzbach)

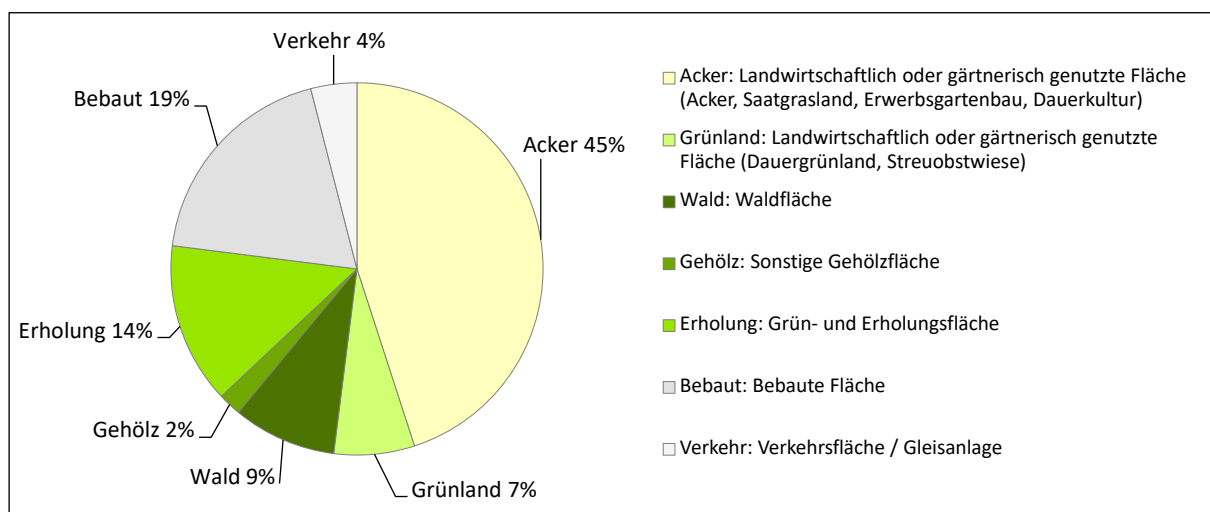
Sorgfaltsbereiche:

- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (Wiesengraben-Ost / Quohrener Feldgraben, Weißiger Dorfbach, Oberlauf Keppbach, Kirchweggraben, Aspichbach)
- Luftleitbahn (in den Anschlussbereichen der Täler und Gründe, in Weißig nördlich der B6, längs Prießnitz)
- besonders wertvolles Gehölz (Schönfeld, Schullwitz)
- sichtexponierter Elbtalbereich (im gesamten Südwestteil)
- Grünzäsur (Weißig, Bühlau, Gönnsdorf, Cunnersdorf, Helfenberg, Schönfeld, Malschendorf, Krieschendorf, Rockau, Reitzendorf, Zaschendorf, Schullwitz)
- Dörflicher Ortskern (Weißig, Bühlau-Quohren, Rochwitz, Gönnsdorf, Cunnersdorf, Helfenberg, Rockau, Malschendorf, Krieschendorf, Schönfeld, Borsberg, Zaschendorf, Reitzendorf, Schullwitz, Eschdorf)
- Reitwege (Weißig, Schullwitz, Reitzendorf, Zaschendorf, Eschdorf)

7.6.2.4 Talweitung bei Pillnitz

[Gemarkungen: Südwestteil von Niederpoyritz, Oberpoyritz, Hosterwitz und Pillnitz (ohne Elbinsel), Söbrigen]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Dieser ländliche Kulturraum umfasst die Niederterrasse von Niederpoyritz über Pillnitz bis zur südöstlichen Stadtgrenze bei Söbrigen und Oberpoyritz.

Die Bebauungsstruktur ist inhomogen, sie wird teilweise von dörflichen Strukturen gekennzeichnet, umfasst jedoch auch die Schlossanlage Pillnitz, die als eine der wichtigsten chinosen Architekturen Europas gilt. Weiterhin kennzeichnend sind die großflächige Anlage des Wasserwerkes Hosterwitz sowie die von der Fachhochschule Pillnitz und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und dem Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen genutzten Baulichkeiten und Anlagen. Im südöstlichen Teil des Stadtraumes dominiert der Obstbau, im Übergang zu den Elbhängen befinden sich noch Teile der in ihrer Größe bedeutendsten Weinbaufläche Dresdens.

Das Gebiet liegt zum Teil innerhalb des LSG „Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“, welches zwischen Niederpoyritz und Pillnitz direkt an das LSG „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ anschließt.

Durch das Schloss Pillnitz mit dem Schlosspark sowie das Zusammenwirken mit den Elbhängen und der Elbe, ist das Gebiet überdurchschnittlich mit bedeutenden Elementen der Natur- und Kulturlandschaft ausgestattet. Das zum Teil einzigartige Landschaftsbild mit seinen zahlreichen Blickbeziehungen muss erhalten werden. Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

unterstützt dies vor allem durch bauliche Beschränkungen in Randbereichen des Gebietes, Vorschläge zur Strukturaneicherung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen und durch Grünzäsuren. Um der Bedeutung für den Weinanbau gerecht zu werden, sollen die vorhandenen Weinbauterrassen erhalten und genutzt werden.

Der Biotopverbund zwischen dem Schönfelder Hochland und der Elbe soll vor allem entlang der der Elbe zufließenden Gewässer gestärkt werden. Weiterhin soll zu diesem Zweck die ökologische Funktion des Graupaer Baches weiter verbessert werden. Kleine Biotopflächen im Nahbereich der Elbe sind zu entwickeln und zu pflegen. Im Bereich des Graupaer Tännicht ist eine Abrundung des vorhandenen Waldbestandes durch Aufforstung, zur Umsetzung der Vorgaben für ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft geplant, welches die Breite Heide um Graupa mit den Elbhängen verbindet.

Teile des Gebietes sind als Überschwemmungsgebiet der Elbe rechtlich festgesetzt. Die dort vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz, eine weitere Flächeninanspruchnahme durch Bebauung oder Versiegelung ist aus landschaftsplanerischer Sicht jedoch unverträglich. Bei Aufgabe der Nutzung, insbesondere bei längerem Leerstand, ist der Rückbau der Baulichkeiten sowie die Beräumung und Renaturierung der Fläche zu prüfen. Belange des Denkmalschutzes sind zu beachten.

Zum Schutz der Wasserressourcen für die Trinkwassergewinnung in Hosterwitz und des pleistozänen Grundwasserleiters vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger, ist die derzeitige landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung im Bereich geringer Grundwassergeschüttheit zu extensivieren. Weitere Maßnahmen zur extensiven Nutzung von Dauergrünland im Bereich des Graupaer Baches basieren auf den Vorgaben des Regionalplanes zu „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ und dienen der Entwicklung eines hohen Natürlichkeitsgrades und der Erhöhung des Retentionsvermögens. Für die Kiessandlagerstätte Söbrigen ist der geltende Planfeststellungsbeschluss derzeit nicht umsetzbar. Daher stellt der Landschaftsplan in diesem Bereich keine Rohstoffabbaufäche dar, sondern folgt der Bestandsnutzung.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „separates Fledermausquartier“ (im Bergpalais des Pillnitzer Schlosses)
- Landschaftsschutzgebiet „Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“ (Neuausweisung desselben wird als „Landschaftsschutzgebiet, geplant“ ebenfalls dargestellt)
- Naturdenkmale „Eichen am Schöpsdamm“, „Stiel-Eiche Dorfplatz Oberpoyritz“, „Lärchen Nussallee“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope „Streuobstwiesen“, „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“
- Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung (im Bereich des Wasserwerkes Hosterwitz)
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Elbe, Graupaer Bach, Friedrichsgrundbach, Keppbach, Kucksche)

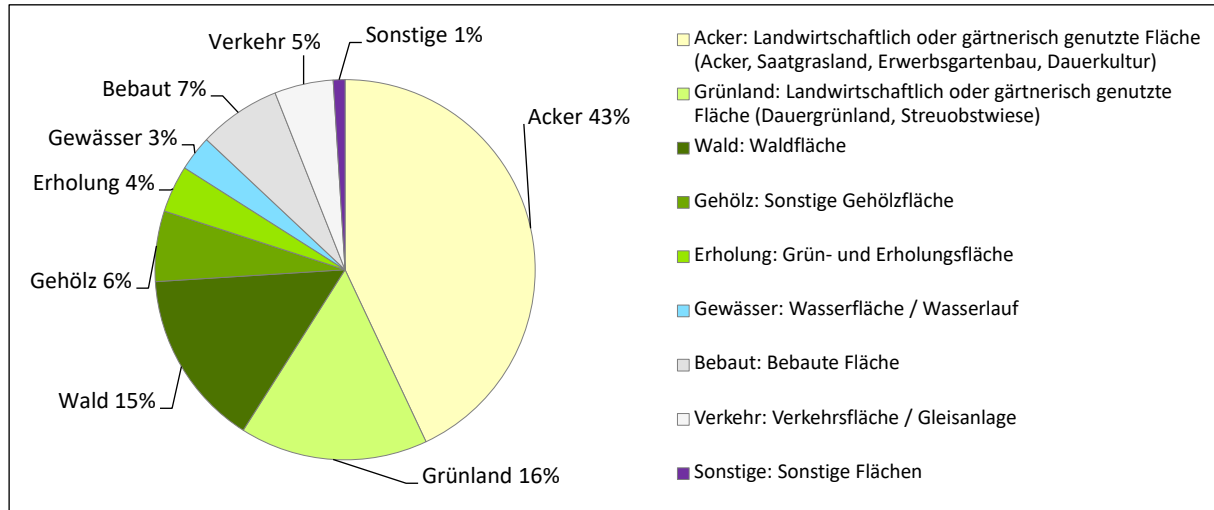
Sorgfaltsbereiche:

- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (Unterlauf Kucksche)
- Luftleitbahn entlang der Elbe und angrenzender Täler (umfasst z. T. größere Flächen als den Stadtteilraum)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Grünzäsur (Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Oberpoyritz, Söbrigen)
- Weinbau und Weinbauterrassen (am Bergweg)
- Dörflicher Ortskern (in Niederpoyritz, Oberpoyritz, Söbringen, Hosterwitz, Pillnitz)
- Reitweg (überregionaler Reitweg zur Pillnitzer Elbfähre)
- Kulturlandschaft Elbtal Dresden (gesamtes Gebiet)

7.6.2.5 Linkselbische Täler und Hochland

[Gemarkungen: Steinbach, Roitzsch, Unkersdorf, Rennersdorf, Oberwartha, Brabschütz, Leuteritz, Podemus, Merbitz, Mobschatz, Südteile (jeweils bis zur Bahntrasse) von Niederwartha, Cossebaude und Kemnitz, anteilig im Bereich des Zschoner Grundes: Zöllmen, Pennrich, Gompitz, Ockerwitz, Omsewitz, Briesnitz]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Der Stadtraum wird nördlich begrenzt durch die Bahntrasse Richtung Coswig, westlich vom Tännichtgrund, östlich vom Zschonergrund und reicht im Südosten und Süden bis zur Stadtgrenze. Die Bundesautobahn A 4 sowie die Bundesautobahn A 17 schneiden das Gebiet zentral.

Die Linkselbischen Täler und das Hochland sind ein Bereich mit vorrangig landwirtschaftlicher Nutzung und zahlreichen ländlich geprägten dörflichen Ortskernen sowie mit Wald bestockten Kerbtälern und deren Übergängen zu den Hochflächen, mit einem sehr kleinräumigen naturschutzfachlich wertvollen Nutzungsmosaik.

Die Kulturlandschaft prägen insbesondere im Südteil weite Hochflächen mit Ackernutzung auf wertvollen Böden, auf denen auch weiterhin die Landwirtschaft Vorrang genießen soll. Aufgrund der sehr hohen Erosionsgefährdung zahlreicher Ackerflächen im Gebiet, sind erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich, die standortkonkret auszuarbeiten sind. Hier soll mit entsprechenden Nutzungskonzepten und Pflanzungen Vorsorge gegen Bodenabtrag und nutzungsbedingt erhöhten Oberflächenabfluss durch Starkregen sowie Hochwasservorsorge getroffen werden.

Die Hochflächen und steilen Kerbtäler haben als Kalt- und Frischluftbildungsflächen bzw. -Abflussbahnen für die Belüftung des Elbtals eine hohe Bedeutung und sind von jeglicher weiteren Bebauung frei zu halten. Dem wird Rechnung getragen mit der Darstellung der Maßnahme „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ in und an Luftleitbahnen.

Weit verzweigte Gewässersysteme, wie z. B. das des Zschonerbachs, des Lotzebachs und des Tummelsbachs mit ihren Zuflüssen, durchfließen das gesamte Gebiet. Die wenigen im Oberlauf verrohrten Abschnitte sollen offengelegt und renaturiert werden. Die Tallagen dieser Bäche und Flüsse sind größtenteils mit Wald bestanden. Sie sind in naturnahem Zustand zu erhalten. Ein wichtiges stehendes Gewässer ist der 31 Hektar große Stausee Oberwartha. Wegen der hohen Wertigkeit der Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung und ihrer Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel, soll die ackerbauliche Nutzung erhalten bleiben. Von großer Bedeutung für Oberwartha ist die Entwicklung eines Konzeptes zur Erholungsnutzung des Oberen Staubeckens des Pumpspeicherwerkes Niederwartha und seines Umfeldes. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte das Pumpspeicherwerk als vorhandene Anlage zur Energiespeicherung weiterhin genutzt werden. Damit kann auch die wichtige Erholungsfunktion des unteren Staubeckens als Badegewässer erhalten bleiben.

Streuobstwiesen und kleinere Rebflächen, deren Trockenmauern oft besonders geschützte Biotope bilden, stellen wertvolle schützenswerte Lebensräume für teils seltene Tiere und Pflanzen dar. Diese Bereiche sollen im Rahmen mehrerer Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Zschonergrund und Tännichtgrund als FFH- und SPA-Gebiet, weitere Flächen als LSG) erhalten und in Teilbereichen wiederhergestellt werden. Schutzzweck des LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines repräsentativen Ausschnittes der Kulturlandschaft des

Elbtals und des angrenzenden Randbereiches des Lößhügellandes zwischen Dresden und Meißen mit jeweils überregionaler Bedeutung.

Weitere wichtige Ziele sind der Erhalt der reich strukturierten Übergänge zwischen Hochland und den Kerbtälern sowie die Schaffung und Stärkung der vielfältigen Biotopverbundstrukturen zwischen den Hangbereichen und Kerbtälern und den Freiflächen des Hochlandes, was auch durch zahlreiche dargestellte Pflanz- und Pflegemaßnahmen erreicht werden soll. Gleichzeitig wird dadurch das durch die Autobahnen, mehrere Hochspannungstrassen und die ausgeräumte Feldflur beeinträchtigte Landschaftsbild aufgewertet.

Den Übergang zum Elbtal und zum Zschonergrund bilden steile Hänge mit verstreuter Bebauung, deren Großgrün- bzw. Waldanteil unbedingt zu erhalten ist. Weiterhin sollen zahlreiche Grünzäsuren eine Ausweitung der Bebauung verhindern, die zu einem Zusammenwachsen der einzelnen Ortschaften führen könnte. Die Baustrukturen in den Steilhangbereichen sind, auch wenn sie aus Maßstabsgründen im Landschaftsplan nicht dargestellt werden, bei Nutzungsaufgabe rückzubauen, die Flächen zu entsiegeln. Die dörflichen Ortskerne sind in ihrer historischen Struktur zu erhalten.

Zu den Schwerpunkten des Erhalts des wertvollen Altbaumbestandes und des charakteristischen Großgrünanteils innerhalb der Hangbebauung der Elbhänge gehören die Bereiche zwischen Niederwartha und Briesnitz.

In Ost-West-Richtung durchschneidet die Bundesautobahn A 4 das Gebiet und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Durch den Bau der Bundesautobahn A 17 wurde das Landschaftsbild weiter massiv verändert, der Erholungswert gemindert und der Landwirtschaft wertvolle Böden entzogen. Das Landschaftsbild soll mit einer strukturellen Aufwertung der Offenlandbereiche aufgewertet werden. Die bereits umgesetzten und weitere geplante Gehölzpflanzungen und Strukturanreicherungen dienen neben der Verbesserung des Landschaftsbildes gleichzeitig der Entwicklung des Biotopverbundes, dem Erosionsschutz und dem Schutz der kleinen Bäche in den Kerbtälern vor Stoffeinträgen. Die Pflanzung linearer Strukturen soll vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken mit naturraumtypischen Arten entsprechend der *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten* (siehe Anlage 8) erfolgen.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“
- Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“
- Landschaftsschutzgebiete „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“, „Zschonergrund“
- Naturdenkmale „Linde Kloostergut Oberwartha“, „Dorflinde Oberwartha“, „Fünf Brüder Oberwartha“, „Erdumschichtung senkrechter Pläner“, „Politische Buche Kleditschgrund“, „Rotbuche westlich vom Weißen Schloss“, „Eibe Lochmühlenweg Oberwartha“, „Alter Weinberg Podemus“
- Naturdenkmal (geplant) „Burgberg Niederwartha“, „Trockenhang Zschonergrund“, „Plänerhang und Schneetälchen“ (östlich von Mobschatz)
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG (großflächig insbesondere in den Gründen und Hangbereichen) „Streuobstwiese“, „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder“, „Offene Felsbildungen“, „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Magere Frisch- und Bergwiesen“, „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, „Stehende Binnengewässer mit Ufer- und Verlandungsbereichen“, „Auwälder“, „Quellbereiche“
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (an Zschonerbach, Tummelsbach und Lotzebachsystem)

Sorgfaltsbereiche:

- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (kleinflächig am Tummelsbach – Ober- bzw. Unterlauf, Lotzebach und Rennersdorfer Bach)
- Luftleitbahn (in Zschonergrund, von Oberwartha in Tännichtgrund und Lotzebachgrund)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Grünzäsuren (in Unkersdorf, Roitzsch, Podemus, Brabschütz, Merbitz, Leuteritz, Mobschatz)
- Weinbau sowie Weinbauterrassen (am Nordhang Zschonergrund sowie Nordhang Lotzebachgrund)
- Dörflicher Ortskern (Unkersdorf, Roitzsch, Steinbach, Zöllmen, Podemus, Merbitz, Rennersdorf, Brabschütz, Oberwartha, Niederwartha, Leuteritz, Mobschatz, Cossebaude)
- Reitwege (um Steinbach)

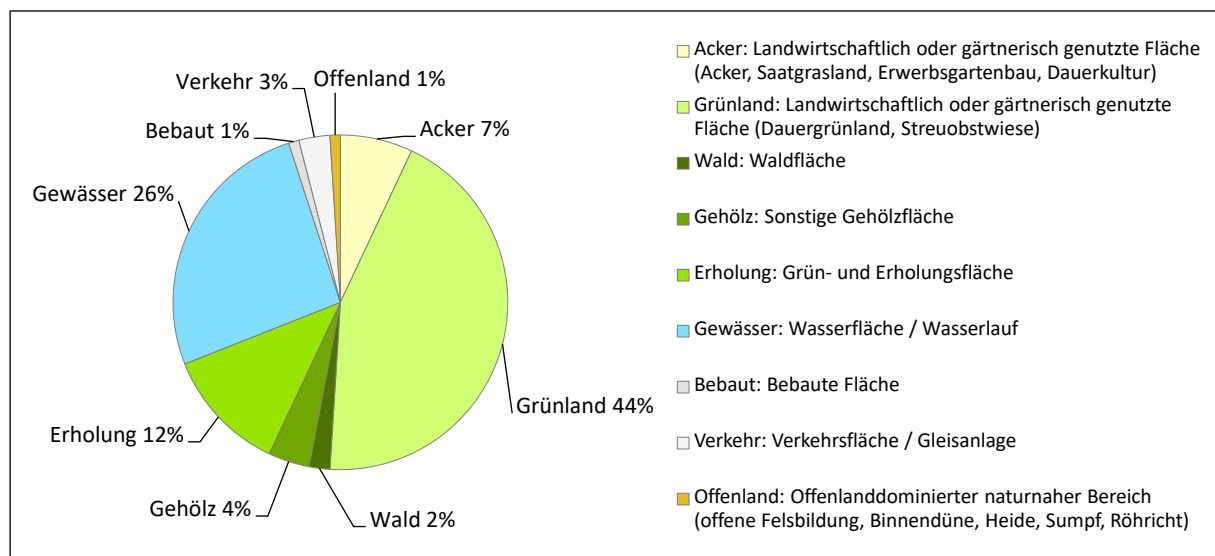
7.6.3 Naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften

Als naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften werden die großräumig weitgehend naturlandschaftlich geprägten Gebiete in der Stadt beschrieben. Dazu gehören einerseits die großen Waldflächen von Dresdner Heide und Junger Heide / Heller und andererseits insbesondere die Gewässerlandschaft der Elbe mit den großzügigen Elbwiesenbereichen. Diese Gebiete stellen multifunktionale ökologische Verbundräume mit übergeordneter Bedeutung dar, so insbesondere für den Arten- und Biotopverbund, den Hochwasserschutz, als Luftleitbahn und als Erholungsraum. Sie sind deshalb zu großen Teilen als Schutzgebiete ausgewiesen. Ein wichtiger Schutzgegenstand ist die Freihaltung von Bebauung und funktionswidrigen Nutzungen.

7.6.3.1 Elbe, Elbwiesen und Flutrinnen sowie weitgehend unverbaute Überflutungsflächen

[Gemarkungen linkselbisch: Anteile von Zschieren, Meußlitz, Sporbitz, Groß- und Kleinzschachwitz, Leuben, Dobritz, Seidnitz, Laubegast, Tolkewitz, Blasewitz, Altstadt II und I, Friedrichstadt, Cotta, Briesnitz, Kemnitz, Stetzsch, Ober- und Niedergohlis, Cossebaude, Niederwartha; Gemarkungen rechtselbisch: Anteile von Söbrigen, Pillnitz, Hosterwitz, Niederpoyritz, Wachwitz, Loschwitz, Neustadt, Pieschen, Mickten, Übigau, Kaditz]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Der überwiegende Teil dieses Gebietes gehört zur Kulturlandschaft Elbtal Dresden. Die Elbe, die Elbwiesen und die Flutrinnen sind einer der bedeutendsten Funktionsräume für den Naturhaushalt. Sie durchziehen und gliedern das gesamte Stadtgebiet. Die Elbe hat eine große Bedeutung für das Stadtklima, als Lebens- und Verbundraum für Tier- und Pflanzenarten sowie für den Wasserhaushalt.

Nahezu der gesamte Stadtraum gehört zum LSG „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ sowie zum FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Große Teile sind darüber hinaus Bestandteil des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Darin sind eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, mehrere Naturdenkmale (wie z. B. die Pieschener Allee, die Glatthaferwiese im Ostragehege und die Glatthaferwiese am Elbufer Johannstadt) sowie das NSG Pillnitzer Elbinsel (zum NSG „Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ gehörig) enthalten.

Die Dresdner Elbtalerweiterung hat im regionalen und überregionalen Biotopverbund zu den links- und rechtselbischen Naturräumen einen hohen Stellenwert. Sie ist Bestandteil eines europäisch bedeutsamen Biotopverbundes von der Tschechischen Republik bis zur Nordsee. Von sehr hoher Bedeutung ist die Verbindung der Dresdner Heide zur Elbe über die Prießnitz und den Bereich um die Elbschlösser, aber auch zu den rechtselbisch und linkselbisch anschließenden Tälern. Die ökologische Durchgängigkeit der Elbe, die Elbwiesenbereiche und unverbauten Überflutungsflächen als Biotopverbund, Vogelzugachse und Vogelrastplatz ist durch die entsprechende Pflege und Entwicklung der Biotopstruktur zu sichern und zu stärken.

Weite Teile sind als Überschwemmungsgebiet (Elbe bzw. Lockwitzbach / Niedersedlitzer Flutgraben) ausgewiesen.

Die Kennzeichnung großer Teile des Stadtraumes als Flächen, auf denen die Hochwasservorsorge besonders zu beachten ist, weist darauf hin, dass die Prüfung bzw. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge noch nicht abgeschlossen ist. Diese werden im Rahmen des PHD, unter Berücksichtigung aller Umweltbelange, weiter präzisiert und umgesetzt.

Nutzungen und Objekte mit hohem Risikopotential im Abflussgebiet der Elbe sind zurückzunehmen, insbesondere im Bereich der Kleingärten im ehemals unverbauten Überflutungsbereich im Dresdner Osten, zwischen Zschieren und Tolkewitz und die verbliebenen Teilflächen der Kleingartenanlage "Ostragehege" im östlichen Einlaufbereich der Flutrinne Ostragehege. Eine Präzisierung der hier erforderlichen Anpassungen erfolgt auf der Grundlage des PHD sowie weitergehender Abstimmungen auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. dazu gefasster Stadtratsbeschlüsse (bisher V105/14).

Auch im Bereich der Tiroler Straße berücksichtigt der Landschaftsplan die aktuellen Ziele der Hochwasservorsorge. Die Flächen südlich der dort geplanten Hochwasserschutzanlage sollen entsiegelt und als extensive Wiesenfläche hergestellt werden (zugeordnete Ausgleichsmaßnahme). Nördlich der Tiroler Straße wird der Bestand unbebauter Flächen als Grün- und Erholungsflächen dargestellt. Hier besteht demnach beispielsweise die Möglichkeit, Ersatz-Kleingärten anzulegen.

Außerdem ist der Stadtraum wesentlicher Bestandteil der übergeordneten, stadtklimatisch für Dresden sehr bedeutsamen Luftleitbahn.

Der Elberaum ist vor allem durch Wasserflächen und landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland geprägt, Ackerflächen sind großflächig nur in Niedergohlis vorhanden. Zu den Wasserflächen gehören vor allem der Flusslauf der Elbe samt seinen Zuflüssen und Häfen, aber auch die Kiesseen in Sporbitz und Leuben.

Bei den Wasserflächen in Zschieren handelt es sich um vorübergehend freigelegtes Grundwasser im Rahmen des Kiesabbaus. Bei der Rekultivierung der Flächen sollen Teilflächen zum Schutz des Lebensraumes besonders geschützter Tierarten als Gewässer erhalten bleiben.

Zu den Maßnahmen an Gewässern gehört auch die Reaktivierung der Elblache in Stetzsch.

Im Abflussgebiet der Elbe, insbesondere in Zschieren, im östlichen Teil des sog. Elbaltarms im Dresdner Osten, aber auch östlich von Obergohlis und in Serkowitz, ist eine Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland vorgesehen.

Die verbleibenden Ackerflächen, insbesondere in Cossebaude, aber auch viele Dauergrünlandflächen, sind unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes bodenbrütender Vogelarten zu bewirtschaften. So stellen die großflächig zusammenhängenden, überwiegend extensiv genutzten Elbwiesen insbesondere im Bereich Ostragehege und Ostra-Flutrinne und in Teilen des sog. Elbaltarmes Verbreitungsschwerpunkte bzw. -potentiale für den Wachtelkönig dar. In Cossebaude und Stetzsch haben die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen eine große Bedeutung als Nahrungshabitat des Weißstorches.

Da die Elbwiesen bislang weitgehend von Bebauung freigehalten wurden, ist ein naturlandschaftlich geprägtes Gebiet inmitten der Stadt erhalten geblieben, welches in kaum einer anderen Stadt vergleichbar zu finden ist. Um diese Vorzüge weiterhin zu erhalten, muss auch künftig auf Verbauung in diesem Stadtraum verzichtet werden.

Bereits bebaute Flächen in diesem Stadtraum sollen nicht weiter verdichtet werden und mit Ausnahme historischer und denkmalgeschützter Gebäude und Anlagen (z. B. alte Dorfkerne, Bestandteile der Schlossanlagen Pillnitz) bei Aufgabe der Nutzung zurückgebaut werden.

Gehölze sind vorwiegend in Form von gewässerbegleitenden Resten der Weichholzaue, von Streuobstbeständen (z. B. in Cossebaude) sowie von gestalteten Gehölzpflanzungen (als Alleen, u. a. die Pieschener und Übigauer Allee als historische Alleen, und in Grün- und Parkanlagen) vorhanden. In den Auwaldbeständen sollten Neophyten entfernt und stattdessen standortgerechte Arten, insbes. Schwarzpappeln angereichert werden.

Die zahlreichen Kleingartenanlagen sind als Grün- und Erholungsflächen dargestellt.

Die Anlage neuer hochwertiger, vorrangig naturnaher Grün- und Erholungsflächen wird im Bereich der westlichen Schlachthofinsel, und südlich bzw. östlich der Kiesseen Leuben angestrebt.

Der Erhalt der Wanderwege und die Anbindung des Elbraumes an das Netz erholungsbezogener Grünverbindungen soll die Zugänglichkeit für die Erholung gewährleisten.

Schutzgebiete nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Elbe und Elbwiesen)
- Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Elbe und Elbwiesen, mit Ausnahme des Bereiches zwischen Marienbrücke und Loschwitzer Brücke)
- Naturschutzgebiet „Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ (Pillnitzer Elbinsel)
- Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ (nahezu gesamter Stadtraum), „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

- Naturdenkmale „Pieschener Allee“, „Straßenbäume Pieschener Allee“, „Glatthaferwiese im Ostragehege“, „Glatthaferwiese am Elbufer Johannstadt“, „Halbtrockenrasen an der Flutrinne Mickten/Kaditz“, „Pappelwäldchen Loschwitz“, „Altwässer der Elbe bei der Gohliser Windmühle“, „Elblachen bei Stetzsch“, „Bläulingswiese am Wasserwerk Tolkewitz“, „Magerwiese am Wasserwerk Tolkewitz“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „magere Frisch- und Bergwiesen“, „Altarme fließender Gewässer“, „Auwälder“, „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Röhrichte“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“, „Streuobstwiesen“, „Stehende Binnengewässer (natürlich und naturnah) mit Ufer- und Verlandungsbereichen“, „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“
- Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung (zwischen dem Wasserwerk Tolkewitz und der Neustadt)
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Elbe, Lockwitzbach / Niedersedlitzer Flutgraben)

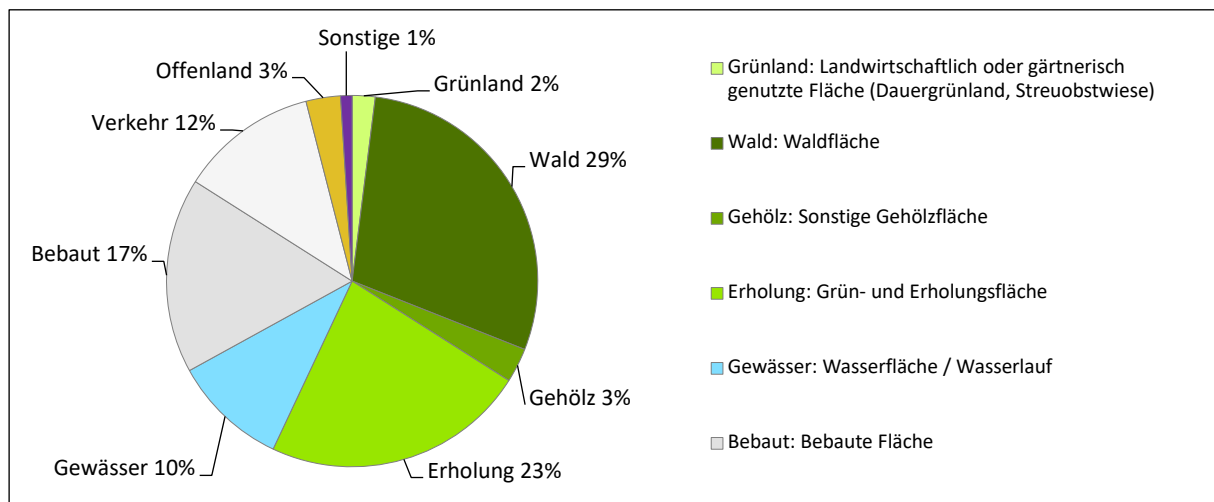
Sorgfaltsbereiche:

- Altlastenverdachtsflächen – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung (Leuben, Dobritz, Laubegast, Friedrichstadt, Niedergohlis)
- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (nahezu gesamter Stadtraum - Elbe sowie zugehörige Flutrinnen und Altarme)
- Luftleitbahn (Luftleitbahn Elbtal)
- historische Waldinsel (autochthone Kiefernbestände im Raum Kleinzschochwitz)
- besonders wertvolles Gehölz (Blasewitz)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Dörflicher Ortskern (Tolkewitz, Laubegast, Zschieren)
- Reitwege (um Meußlitz, Zschieren)
- Kulturlandschaft Elbtal Dresden (von Übigau bis Stadtgrenze zu Heidenau)

7.6.3.2 Weißeritz

[Gemarkungen: Anteile von Cotta, Friedrichstadt, Löbtau, Plauen, Dölzschen, Coschütz]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Der Stadtraum der Weißeritz ist durch zwei grundlegend unterschiedliche Teilräume gekennzeichnet:

- Weißeritztal im Plauenschen Grund
- verbauter, überwiegend umverlegter, d. h. künstlich geschaffener Gewässerlauf im Stadtgebiet mit gewässernaher Bebauung und Infrastruktur

Der Plauensche Grund ist vorwiegend durch Wald geprägt, ergänzt durch eine Vielzahl anderer Lebensräume, u. a. offene Felsbildungen. Die Hänge des Plauenschen Grundes sind in hohem Maße schutzwürdig.

Die naturschutzfachliche Bedeutung spiegelt sich darin wider, dass große Teile als FFH-Gebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind und eine Vielzahl von besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m

§ 21 SächsNatSchG vorhanden sind. Auf Grund dessen ist für den gesamten Abschnitt des Plauenschen Grundes (und darüber hinaus) die Ausweisung als zusammenhängendes Naturschutzgebiet geplant. Ein großer Teil der besonders geschützten Biotope bedarf der dauerhaften Pflege.

Zugleich ist der Plauensche Grund ein bedeutender stadtnaher Erholungsraum. Durch die vorhandenen Wanderwege mit teils aufwändiger Beschilderung, mit Bezügen zur kultur- und stadtgeschichtlichen Entwicklung und Bedeutung des Plauenschen Grundes, und Zielpunkten wie dem „Hohem Stein“ und dem Bienertpark, ist er für Wanderer sowie Erholungssuchende sehr attraktiv und gut erschlossen.

Der Landschaftsteil im Plauenschen Grund soll langfristig von Bebauung frei gelenkt werden. Die an den Bach angrenzenden bebauten bzw. versiegelten Bereiche werden deshalb mit dem Maßnahmetyp „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ gekennzeichnet. Diese sind bei Nutzungsaufgabe vorrangig zurückzubauen.

Westlich der Heidenschanze soll in Zusammenhang mit dem Rückbau einer gewerblichen Nutzung eine Altlast saniert und die Fläche aufgeforstet werden. In räumlicher Nähe, auf dem Plateau, ist eine Streuobstwiese zu entwickeln.

Aus Gründen der Abflusssicherung sind die Belange der Hochwasservorsorge besonders zu beachten.

Flussabwärts nimmt die städtische Prägung zu. Im Unterlauf der Weißeritz überwiegen bebaute Flächen und Verkehrsinfrastruktur. Der große Anteil an Grün- und Erholungsflächen ergibt sich aus dem Bestand an Kleingärten am Emerich-Ambros-Ufer. Durch stärkere Öffnung und teilweise Umgestaltung dieses großen Kleingartenkomplexes als Kleingartenpark mit Bezug zur Weißeritz kann hier das Defizit an öffentlich nutzbaren Erholungsflächen gemindert werden.

Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen und die anschließende Anlage von Grün- und Erholungsflächen werden im Umfeld der Oederaner Straße, ergänzend zum neuen Pulvermühlen-Park, sowie des Flügelweges, östlich von Altcotta und am ehemaligen Bahn-Ablaufberg, dargestellt. Dies erfolgt gemäß den Zielen des Rahmenplanes Weißeritz zur schrittweisen Verwirklichung des Grünzuges längs des Flusses im Bereich Plauen / Löbtau und des Konzeptes für den Grünzug Cottaer Bogen. Die Gestaltung der Grünflächen östlich von Altcotta erfolgt als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe durch angrenzende Straßenbaumaßnahmen im Zuge des Emerich-Ambros-Ufers. Ziel ist es, den Flusslauf insgesamt, als prägendes Element für diesen Stadtraum, auch in seiner Funktion als erholungswirksamer Grünverbund weiter zu entwickeln.

Im Bereich unterhalb von Altplauen ist das Gewässer künstlich trassiert. Die Gestaltungsspielräume sind sehr begrenzt. Maßnahmen zur Prävention von Hochwasserschäden bilden hier einen Handlungsschwerpunkt.

Als durchgehende Funktion ist der Biotopverbund entlang der Weißeritz bis zur Elbe zu berücksichtigen. Der Bereich der Weißeritz hat eine vernetzende Wirkung für Land- und Flusslebewesen von den naturnah geprägten Gebieten südlich von Dresden bis zur Elbe. Als Zielgruppen sind die Fische und der Fischotter zu nennen. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind unter Berücksichtigung der Hochwasservorsorge die ökologischen Funktionen der Weißeritz zu verbessern. Zumindest die Gewässersohle, möglichst auch die Gewässerufer sollen durchlässig gestaltet werden.

Schutzbereiche nach Fachrecht:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“
- Naturschutzgebiet (geplant) „Plauenscher Grund“
- Naturdenkmale „Eisenhammer“, „Felsenhänge Heidenschanze“, „Bruchwände und Muschelfelsen Coschütz“, „Begerburg“, „Ehemaliger Ratssteinbruch Dölzchen“, „Felsenkeller“, „Bienertwiese“
- geschützte Landschaftsbestandteile „Bienertpark“, „Hoher Stein“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, „offene Felsbildungen“, „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder“, „Streuobstwiesen“, „Trocken- und Halbtrockenrasen“
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Elbe - im Mündungsbereich in die Elbe, Weidigtbach - im Bereich Altcotta)

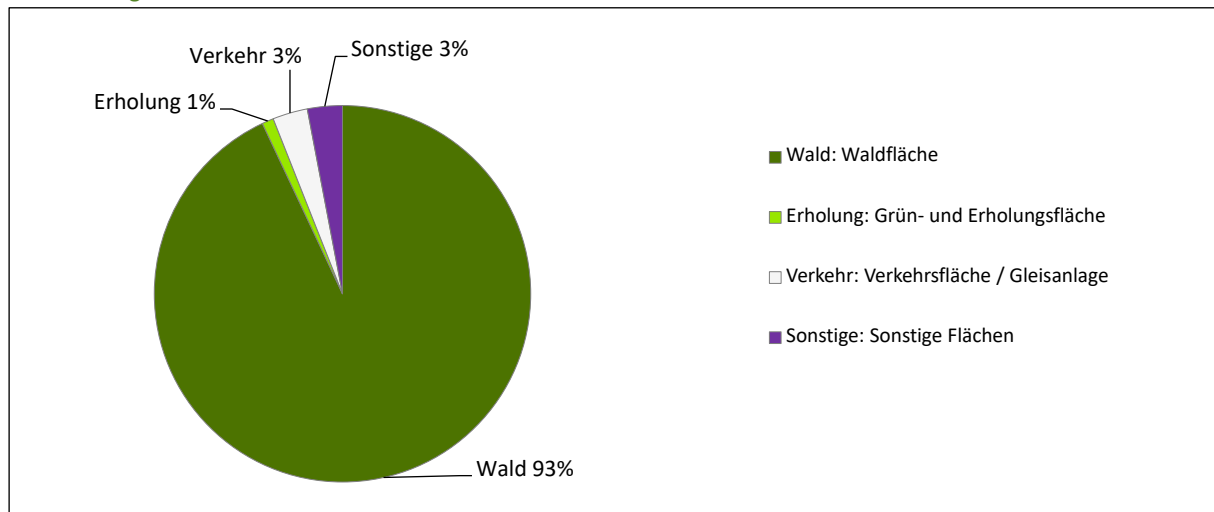
Sorgfaltsbereiche:

- Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung (Heidenschanze, Plauen, Löbtau)
- besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (Vereinigte Weißeritz)
- Luftleitbahn (Plauenscher Grund)
- sichtexponierter Elbtalbereich (gesamtes Gebiet)
- Grünzäsur (Dölzchen)
- Weinbau sowie Weinbauterrassen (an den Hängen des Plauenschen Grundes)

7.6.3.3 Dresdner Heide

[Gemarkungen: Dresdner Heide, randlich Südteil von Klotzsche, Ostteil Neustadt, Nordteil Weißer Hirsch]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Dieser nordöstlich vom Ballungsraum Dresden gelegene Landschaftsraum umfasst das gesamte Waldgebiet der Dresdner Heide. Es wird durch das Gewässersystem der Prießnitz und ihre Zuflüsse strukturiert.

Neben einem gut ausgewiesenen Wanderwegenetz wird das Gebiet von wenigen Straßen (Radeberger Landstraße, Langebrücker Straße) und der Eisenbahntrasse durchschnitten. Großflächige Bebauung befindet sich nur im Süden von Klotzsche im Gewerbegebiet (Infinion). Am Kannenhenkel wird Sand abgebaut. Die geplante Aufforstung im Nordteil des Sandabbaugebietes entspricht dem Ziel des Abschlussbetriebsplanes. Der Baumbestand der Dresdner Heide wird überwiegend forstlich genutzt. Insbesondere im Bereich der Hofewiese und an einigen Randbereichen befinden sich kleinflächig als Grünlandgenutzte landwirtschaftliche Flächen.

Das Waldgebiet Dresdner Heide ist für das Stadtgebiet als Erholungsraum, klimatischer Ausgleichsraum und Lebensraum für waldgebundene Tier- und Pflanzenarten von herausragender Bedeutung. Aus diesen Gründen ist sie in ihrer gesamten Ausdehnung zu sichern und zu erhalten.

Dazu gehört insbesondere, dass die Randbereiche der Dresdner Heide vor übergreifender Bebauung zu schützen sind. Der Landschaftsplan untersetzt dieses Ziel durch die Darstellung von Baubegrenzungs- und Rückbaugesboten, insbesondere im Bereich Jägerpark.

Zu den umliegenden Waldgebieten, insbesondere zur Jungen Heide und zum Karswald, zur Moritzburger Wald- und Teichlandschaft sowie zu den Elbhängen und zur Elbe ist ein stabiler funktionsfähiger Biotopverbund sicher zu stellen. Die vielfältigen Verbundfunktionen innerhalb des Waldgebietes sind zu erhalten.

Die Gewässer innerhalb des Waldgebietes sind naturnah zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dabei kommt insbesondere der naturnahen Entwicklung der Prießnitz als strukturgebendes Gewässer des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“ eine hohe Bedeutung zu.

Die Vorkommen kleiner Moore und teilweise vermoorender Quellsümpfe in der Dresdner Heide stellen für Dresden eine Besonderheit dar. Neben ihrer hydrologischen Funktion, sind diese Lebensräume für die Naturlandschaft der Dresdner Heide sehr bereichernd und deshalb zu erhalten bzw. möglichst wieder zu reaktivieren.

Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Bereich der Hofewiese ist an die Habitatansprüche der bodenbrütenden Vogelarten, hier insbesondere des Wachtelkönigs, anzupassen. Im Bereich der Straße am Heidemühlenteich soll zum Schutz der Amphibienspopulation eine stationäre Amphibienschutzanlage vorgesehen werden.

Aufgrund der besonderen Eignung des Gebietes für naturgebundene Naherholung ist der Erhalt von Wanderwegen besonders wichtig. Ziel ist es, diese so zu integrieren, dass dennoch angemessen große Waldzonen für die ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt verbleiben. Die vorhandenen Reitwege sowie deren Anbindung an das überregionale Reitwegenetz und das im Schönfelder Hochland sind zu erhalten.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Prießnitzgrund“
- Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ (fast gesamtes Gebiet)
- Naturdenkmale „Kurwiese Klotzsche“, „Prießnitz-Wasserfall und Uferhänge“, „Buchenaltholz am Eisenbornbach“, „Steinbruch am Mordgrund“, „Oberer Stechgrund“, „Saugartenmoor“, „Böses Loch“, „Altarme der Prießnitz“, „Rehwiese Bühlau“, „Rotbuche Dresdner Heide“, „Kiefer Dresdner Heide“, „Ullersdorfer Dorfwasser“, „Rieseneiche Sauerbusch“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“, „Offene Binnendünen“, „Sümpfe“, „Stehende Binnengewässer mit Ufer- und Verlandungsbereichen“, „Fließende Binnengewässer mit Ufer, Begleitvegetation und Überschwemmungsgebieten“, „Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen“, „Auwälder“, „Sumpfwälder“, „Bruchwälder“
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (Lausenbachsystem [Ruhlandgraben, Seifenbach, Försterbach, Sauerbuschgraben])
- Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100 (Waldbad Weixdorf)

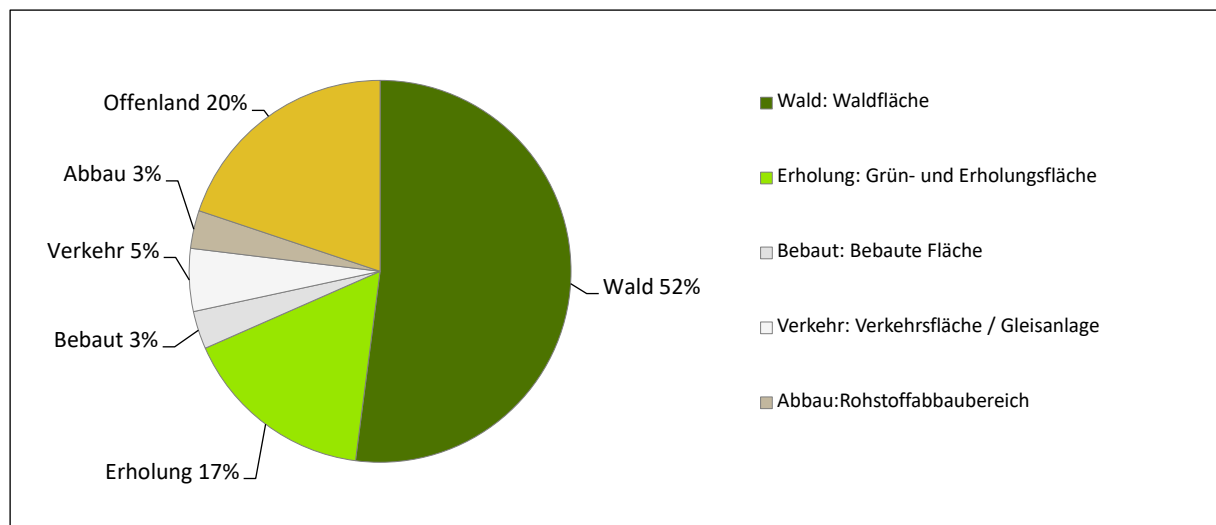
Sorgfaltsbereiche:

- Luftleitbahn (Prießnitz, Eisenbornbach, Mordgrundbach, Hofewiese und zwischen Weißig und Klotzsche)
- historische Waldinsel (östlich der Königsbrücker Straße nördlich Technopark sowie östlich der Königsbrücker Landstraße im Bereich Am Wasserwerk)
- sichtexponierter Elbtalbereich (südliches Gebiet bis zum Bereich der Hangkante)
- Reitwege (durchziehen gesamtes Gebiet)

7.6.3.4 Junge Heide und Heller

[Gemarkungen: Hellerberge, Anteile von Wilschdorf und Trachenberge, Nordteil von Trachau]

Flächenkategorien



Handlungsschwerpunkte

Das Gebiet umfasst den Heller und die Hellerberge entlang der Hangkanten des Elbtals. Seine prägendsten Bestandteile sind der von der Dresdner Heide im Osten bis zur westlichen Stadtgrenze reichende Waldgürtel, weitgehend offene, durch Trockenrasen, Heiden und zum Teil Dünenbildungen und den Sandabbau geprägte Bereiche im Osten, sowie die überwiegend als Kleingärten genutzte Hellersiedlung. Der Waldbereich wird in nord-südlicher Richtung durch die Autobahn Bundesautobahn A 4 zerschnitten.

Durch seinen hohen Grad an Naturnähe und die besonderen Lebensraumverhältnisse sind weite Teile des Hellers als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet in das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 einbezogen. Außerdem stehen die wesentlichen Teile des Waldgürtels der Jungen Heide und des Hellers als Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ unter Schutz.

Darüber hinaus ist geplant, die offenen Sandflächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Diese enthalten viele gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und eine hochspezialisierte Flora und Fauna mit Arten,

welche aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche oftmals extrem gefährdet und selten sind. Alle diese wertgebenden Trockenstandorte sollen in ihrem derzeitigen kleinräumigen Mosaik gesichert und erhalten werden. Aufgrund fortschreitender Verbuschungstendenzen werden Teilbereiche im Rotationsprinzip in Form einer kombinierten Mahd mit Beweidung offengehalten und Neophyten (hier vor allem Robinie und Spätblühende Traubenkirsche) zumindest selektiv bekämpft. Dabei stellt die geplante Ausweisung des NSG Heller einen Sonderfall dar. Der Umgriff des NSG umfasst die Fläche für Rohstoffabbau. Da der Sandabbau auf dem Heller gemäß LEP einen Vorrangstatus besitzt, kann ein großflächiges übergreifendes NSG hier nur bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Rohstoffabbaus ausgewiesen werden. Im Rahmen der jeweiligen Betriebspläne wird dann die naturschutzgerechte Entwicklung gesteuert. Hauptziel auf den Abbauflächen ist die Trockenrasenentwicklung.

Entlang des Klotzcher und Moritzburger Weges sind Schutzmaßnahmen für Amphibien geplant.

Vorrangiges Ziel für die Waldbereiche ist die Stärkung des Biotopverbundes für waldgebundene Arten. Dabei ist der Verbund mit den umliegenden Waldgebieten, insbesondere über die Dresdner Heide zum Karswald und nach Nordwesten zum Moritzburger Kleinkuppengebiet sicher zu stellen. Die vielfältigen Verbundfunktionen innerhalb des Waldgebietes und zwischen Wald und Trockenstandorten sind zu erhalten, die Zerschneidungswirkung der Moritzburger Landstraße, der Radeburger und der Königsbrücker Straße sind zu mindern.

Ein Übergreifen der Bebauung vor allem in die Randbereiche des Waldes sowie in die Trockenstandorte ist zu verhindern und die Freilenkung von vorhandener Bebauung an einigen Stellen mittelfristig zu prüfen. Der Landschaftsplan stellt in den bezeichneten Bereichen Baubegrenzungs- und Rückbaubebote dar, wobei die Darstellung von Baubegrenzungen (Maßnahmetyp „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“) im Falle einer Aufgabe der bestehenden Nutzung zugleich die Prüfung des Rückbaus beinhaltet.

Das am Augustusweg gelegene Sandabbauareal soll nach Nutzungsaufgabe als Sonderstandort offengehalten und durch Sukzession als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten entwickelt werden (siehe oben). Die südlich der Sandgrube gelegenen Produktionsstandorte sind dann zurückzubauen und aufzuforsten.

Der schwerwiegende bauliche Eingriff in den Naturraum im Bereich Radeburger Straße / Meinholdstraße ist durch landschaftsgerechte Einbindung seiner Randbereiche, insbesondere durch Gehölzpflanzungen, zumindest in seinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern. Insbesondere der Westteil des Gebietes dient dem Erhalt und der behutsamen Entwicklung des Wanderwegnetzes sowie der Sicherung des bestehenden Reitwegenetzes zum Zweck der landschaftsgebundenen Erholung.

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“, „Dresdener Heller“
- Naturschutzgebiet (geplant) „Dresdener Heller“
- Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ (fast flächendeckend)
- Naturdenkmale „Olterteich“, „Oltersteine“, „Linden Augustusweg“
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG „Trocken- und Halbtrockenrasen“, „Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“, „Offene Binnendünen“
- rechtswirksames Überschwemmungsgebiet (kleinflächig am Erlenweggraben, Teichwiesengraben)

Sorgfaltsbereiche:

- Siedlungsbeschränkungsbereich Flughafen Dresden Zonen A und B (in Trachenberge, Wilschdorf, Hellerberge)
- sichtexponierter Elbtalbereich (fast gesamtes Gebiet bis zum Bereich der Hangkante)
- Grünzäsur (im Bereich Moritzburger Landstraße zur Symbolisierung der westlichen Stadtgrenze)
- Reitwege (durchziehen gesamtes Gebiet)

8 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

8.1 Bewertung der Wirkintensität der Maßnahmetypen

Die im Landschaftsplan formulierten Maßnahmetypen können einerseits den dauerhaften Erhalt wertvoller Strukturen zum Ziel haben. Im diesem Fall handelt es sich um Schutz- oder Erhaltungsmaßnahmen. Entwicklungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen hingegen sollen in der Regel eine grundhafte Verbesserung der Flächenstruktur (ggf. durch eine andere Art der Flächennutzung) bewirken.

Entsprechend der o. g. Zielstellungen lassen sich für die einzelnen Maßnahmetypen unterschiedliche Wirkintensitäten oder Wirkrichtungen ableiten. Diese werden nachfolgend näher untersucht, wobei festzuhalten ist, dass sämtliche im Landschaftsplan formulierten Maßnahmetypen grundsätzlich erheblich positive Wirkungen auf die Umwelt entfalten.

Im Ergebnis der SUP sind in der Karte *Veränderungswirkung der Maßnahmetypen* (siehe Anlage 9) die Maßnahmetypen des Landschaftsplanes hinsichtlich der Einschätzung ihrer Wirkintensität dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um einen orientierenden Überblick handelt. Mögliche Wechselwirkungen/ Wirkverstärkungen, die bei der Überlagerung mehrerer Maßnahmetypen auf gleicher Fläche auftreten können, wurden in der grafischen Darstellung nicht berücksichtigt.

Die flächenhaft dargestellten Maßnahmetypen werden hinsichtlich ihrer Wirkintensität wie folgt bewertet:

- +++ hohe Veränderungswirkung (Nutzungsänderungen, strukturelle Änderungen – Umweltwirkungen auch im Umfeld der Flächenkulisse des Maßnahmetyps möglich, Maßnahmetyp wirkt i. d. R. auf mehrere Schutzgüter)
- ++ mittlere Veränderungswirkung (Nutzungsänderungen, strukturelle Änderungen – Umweltwirkungen überwiegend die Flächenkulisse des Maßnahmetyps beschränkt)
- 0 / + keine / geringe Veränderungswirkung (Schutz und Erhalt als Schwerpunkt oder stets nur punktuell wirkende strukturelle Änderungen / Nutzungsänderungen)

- Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen / gärtnerischen Flächen (++)
- Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr (++)
- Anreicherung mit Kleinstrukturen (0 / +)
- Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur (0 / +)
- Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten (0 / +)
- Extensive Nutzung von Dauergrünland (++)
- Anlage von Dauergrünland (+++)
- Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese (+++)
- Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche (+++)
- Anlage eines gestuften Gehölzrandes (0 / +)
- Aufforstung (+++)
- Öffnung von Kleingartenanlagen, Entwicklung von Kleingartenparks (0 / +)
- Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen (+++)
- Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Quellbereiches (0 / +)
- Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers (++)
- Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktion des Stillgewässers (0 / +)
- Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung (0 / +)
- lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas (0 / +)
- keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen (0 / +)
- Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen (+++)
- Schutzmaßnahmen für Amphibien an Straßen (0 / +)

- Freihalten von Wanderungskorridoren für Amphibien (0 / +)
- Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes (0 / +)

Die linienhaft dargestellten Maßnahmetypen werden hinsichtlich ihrer Wirkintensität wie folgt bewertet:

- ++ mittlere bis lokal hohe Veränderungswirkung (Nutzungsänderungen, strukturelle Änderungen)
- + geringe Veränderungswirkung (Schutz und Erhalt als Schwerpunkt)

- Landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung (+)
- Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung (++; Entwicklungsschwerpunkt im Bereich des derzeit mangelhaft / unzureichend ausgeprägten Biotopverbundes)
- Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes (++; Entwicklungsschwerpunkt im Bereich des derzeit mangelhaft / unzureichend ausgeprägten Grünverbundes)
- Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen (+)

8.2 Wirkungen der Maßnahmetypen in Bezug auf die Schutzgüter

Bei Planvollzug ist insgesamt eine deutliche Verbesserung der Umweltverhältnisse zu erwarten. Aus den Planwirkungen ergeben sich neben den Bewahrungsleistungen folgende Entwicklungsschwerpunkte:

Bodenhaushalt:

- Wiederherstellung von Bodenentwicklungsflächen durch Rückbau und Rekultivierung (z. B. Grünfläche im Westteil des Ostrageheges, Grünflächen in Dresden-Pieschen und Splitterbebauungen im ländlichen Bereich)
- Verbesserung des Erosionsschutzes in Überschwemmungsgebieten durch Schaffung von Dauervegetation / Grünland
- Verbesserung des Erosionsschutzes in Hanglagen durch Aufforstung, Grünlandschaffung, Extensivierung, erosionsmindernde Maßnahmen (Schönfeld-Weißeiger Hochland, Landwirtschaftsflächen im Dresdner Westen und Süden)
- Förderung der Bodenentwicklung durch Dauervegetation, Aufforstung, Extensivierung und naturnähere Waldwirtschaft (Steillagen der links- und rechtselbischen Elbhänge und Gründe, Gewässerauen, steilere Lagen im Schönfeld-Weißeiger Hochland, am Weißeeritztal und an der Bundesautobahn A 17)

Wasserhaushalt:

- Wiederherstellung Infiltrationsflächen, Minderung des Versiegelungsgrades durch Rückbau und Rekultivierung
- Minderung / naturnähere Entwicklung des flächenhaften Oberflächenabflusses durch Aufforstung, naturnähere Waldbewirtschaftung, Schaffung von Gehölzflächen und sonstigen Gehölzstrukturen, Grünlandschaffung, Extensivierung von Landwirtschaftsflächen und erosionsmindernde Maßnahmen
- Verbesserung der Abflussverhältnisse, der Selbstreinigungskraft und des ökologischen Zustandes in den Fließ- und Stillgewässern und der Quellbereiche

Klima / Luft:

- Wiederherstellung Infiltrationsflächen, Minderung des Versiegelungsgrades durch Rückbau und Rekultivierung
- Förderung klimarelevanter Freiräume und des Großgrüns im innerstädtischen Bereich (allerdings mit räumlichen Schwerpunkten, die keine allgemeine Verbesserung in allen Belastungszonen erlaubt)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Förderung der Waldlebensräume durch Hinweise zur Waldbewirtschaftung, Gestaltung der Waldränder und Arrondierung neuer Waldflächen und Verbesserung der Migrationsbedingungen zwischen den Waldlebensräumen durch Anreicherung des Offenlandes mit Gehölzstrukturen
- Förderung der Arten des Offenlandes durch Anreicherung mit Gehölzen, Streuobst und Kleinstrukturen sowie Differenzierung der Nutzungsarten und -intensitäten, Schaffung von Grenzlinien und Sicherung von Biotopverbundlinien; nur mäßige, differenzierte Reduzierung der Offenlandlebensräume durch Bewaldung
- Förderung der Elbe und der Elbwiesen durch weiträumige Sicherung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Arrondierung von Auenlebensräumen im Bereich der unverbauten Überflutungsflächen der Elbe



- Sicherung naturraumspezifischer Lebensräume, Pflanzen und Tiere im Bereich der Dresdner Heide und des Hellers (Dünenlandschaften)
- Förderung der Gewässerlebensräume durch Wiederherstellung der ökologischen Funktionen von Fließgewässern, Stillgewässern und Quellbereichen
- spezielle Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen
- spezielle Artenschutzmaßnahmen bodenbrütende Vogelarten und Amphibien
- Verbesserung der Migrationsbedingungen durch komplexe Biotopverbundlinien entlang der Fließgewässer, im Offenland, im besiedelten Raum und spezielle Biotopverbundlinien an Bahntrassen für Tier- und Pflanzenarten trocken-warm geprägter Lebensräume – dadurch Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Populationen an Lebensraumänderungen im Zuge des Klimawandels

Landschaft:

- Stärkung der für Dresden typischen Flusslandschaft durch Grünlandschaffung im Bereich der Elbauen und der ehemals unverbauten Überflutungsflächen der Elbe
- Vermeidung und Rücknahme der Zersiedlung durch Beschränkungsaussagen und Rückbauoptionen
- Sicherung weiträumiger, naturnaher Landschaftsräume, insbesondere der Waldgebiete und der bewaldeten Elbhänge als charakteristischer Bestandteil des Dresdner Landschaftsgepräges
- Landschaftsgerechte Einbindung von Siedlungsrändern und großmaßstäblicher Bebauung
- Schaffung neuer Grünflächen und Grünverbindungen im innerstädtischen Bereich zur Gliederung der Bauflächen und Stadtteile

Mensch, menschliche Gesundheit:

- Minderung thermischer Belastungen in bebauungsbedingten Wärmeinseln durch Hinweise zur Sanierung stark überwärmter Stadtgebiete
- örtlich Minderung von Gesundheitsrisiken bei Hitzebelastungen durch Verbesserung des Durchsatzes und der Erreichbarkeit von thermisch ausgleichend wirkenden Grün- und Gehölzstrukturen sowie Gewässern im Bereich des wärmebelasteten Stadtgebietes
- Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten durch die Entwicklung des Wanderwegenetzes, die Öffnung von Kleingartenanlagen und die Neuschaffung von Grünanlagen

Kultur- und Sachgüter:

- Verbesserung des Umfeldes von landschaftsbezogenen Kulturgütern durch Förderung der Landschaftskomponenten und Eliminierung störender Einflüsse
- Sachgüter wie Bauflächen werden nur in geringem Maße durch Rückbauoptionen in Anspruch genommen – Ausgleich durch Brachflächen ist möglich
- Die Risikostruktur gegenüber Hochwasser wird in den stadtinternen Einzugsgebieten verbessert, indem der Oberflächenabfluss durch strukturelle und nutzungsbezogene Maßnahmen gemindert wird.

Schutzgutübergreifend:

- Minderung des Versiegelungsgrades durch Rückbauoptionen
- Punktuell Verbesserung der Risikostruktur (Minderung der lokalen Hochwasserentstehung; örtliche Verbesserung der räumlichen Präsenz und Zugänglichkeit von belastungsreduzierten Freiräumen)
- Ressourcenschonendere Landschaftsorganisation durch Etablierung extensiverer Nutzungen (Wald, Grünland) in Steillagen und Rücknahme von Splitterbebauungen

Zur kurz- bis mittelfristigen Wirkung des Plans lässt sich zusammenfassen, dass vor allem durch strukturelle Wirkungen der Planaussagen innerhalb des gegebenen Organisationszustandes der Kulturlandschaft Verbesserungen der Umweltverhältnisse bewirkt werden.

Eine durchgreifende Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen (insb. im Zuge des Klimawandels) wird nicht kurzfristig realisiert oder durch Vorbehaltsoptionen vorbereitet. Die Einwirkungen auf die Bauleitplanung zur Anpassung der städtebaulichen Substanz auf sich ändernde Umweltbedingungen sind nur von geringer Wirksamkeit. Es sind jedoch erste Trends zur Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen anzuerkennen

8.3 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die derzeit gültigen Landschaftspläne für das Stadtgebiet weiter gelten. Im Zuge der Eingemeindungen liegen jedoch nicht flächendeckend gültige Landschaftspläne vor. Darüber hinaus sind die vorhandenen geltenden Landschaftspläne der Eingemeindungsgebiete und der geltende Landschaftsplan für das Stadtgebiet in den Grenzen bis 31. Dezember 1996 hinsichtlich Aufbau und Darstellungssystematik nicht aufeinander abgestimmt. Der Aktualitätsstand ist zum Teil defizitär, die einzelnen Planungen berücksichtigen keine gesamtstädtischen Entwicklungsziele.

Durch die Erweiterung des territorialen Umgriffes der Stadt Dresden im Zuge der Eingemeindungen, aber auch aufgrund demografischer, städtebaulicher und klimatischer Veränderungen, wären ohne die Neuaufstellung des Landschaftsplanes keine adäquaten landschaftsplanerischen Steuerungsinstrumente verfügbar.

Wird der Plan zumindest vorläufig nicht umgesetzt, gerät der Anpassungsprozess in Verzug und muss in einer kürzeren Frist absolviert werden.

Je kurzfristiger der strukturelle und organisatorische Zustand der (Stadt-)Landschaft umgestellt werden muss, desto mehr Ressourcen sind für die Umstellung aufzubringen. Zugleich sind sehr kurzfristige Umstellungen auch mit Risiken für die Umweltverhältnisse und gesellschaftlichen Härten verbunden.

Gleiches gilt auch für die völlige Unterlassung der nötigen Entwicklungen – also für den Nichtvollzug des Plans. In einem solchen Fall ist eine ungesteuerte Anpassung zu erwarten. Mögliche Folgen einer ungesteuerten Anpassung (insb. vor dem Hintergrund der prognostizierten Klimaveränderungen) können langfristig sein:

- erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund thermischer und lufthygienischer Belastungen, zunächst in besonders gefährdeten Lagen,
- erhöhter technischer Aufwand für die Kompensation / Regulation von Belastungsphasen (technische Kühlung mit erhöhten Lasten für die Energiesysteme),
- Reduzierung der Produktivität und Effizienz in Wirtschafts-, Bildungs- und Wissenschaftsstandorten in Hitzeperioden,
- erhöhter Aufwand zur Kompensation der gesundheitlichen, materiellen und gesellschaftlichen Folgen von Umweltereignissen, Aufgabe und Verödung von Risikozonen,
- Schwankungen im Bereich der Lebewelt mit Massenentwicklungen angepasster Organismen (darunter ggf. auch Schädlinge und gesundheitsgefährdende Organismen).

8.4 Alternativenprüfung

Ein Verzicht auf die Neuaufstellung des Landschaftsplanes kann vor dem Hintergrund der ökologischen, demografischen und städtebaulichen Herausforderungen der Landeshauptstadt keine wirkliche Alternative darstellen.

Lediglich die konkrete Auswahl, Ausgestaltung und Verortung der Maßnahmetypen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes kann alternativ erfolgen.

Die strategische Umweltprüfung lieferte, da sie schon den Vorentwurf des Landschaftsplanes in die Prüfung einbezog, Planungsalternativen in Form von Vorschlägen, wie die Ausgestaltung (Beschreibung) einzelner Maßnahmetypen oder die Verortung von Einzelmaßnahmen zu modifizieren ist. Die Lösung grundlegender Überarbeitungshinweise führte durch eine veränderte Auswahl von Maßnahmetypen (Wegfall, Neufassung, Zusammenfassung) zu grundsätzlichen Planungsalternativen. In diesem Zusammenhang sind die Erarbeitung des Landschaftsplan-Entwurfes und die strategische Umweltprüfung als iterativer Prozess zu verstehen, in dessen Ergebnis die umweltverträglichste Planungsalternative Eingang in den Landschaftsplan-Entwurf gefunden hat.



9 Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

9.1 Verwendete Unterlagen, sowie Schwierigkeiten bei deren Zusammenstellung

Für die Bearbeitung der Umweltprüfung wurden maßgeblich Umweltdaten der Datenbestände des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden eingesetzt. Primär kamen Daten und Bewertungen aus dem Bestands- und Bewertungsteil des Landschaftsplanes zum Einsatz, die in der Regel den vorliegenden Kenntnisstand der naturschutzfachlichen Schutzgüter im Plangebiet repräsentieren. Die Daten wurden im jeweiligen Aktualitätsstand zum Zeitpunkt der Übernahme verwendet, eine Onlineaktualisierung erfolgte nicht. Ergänzend wurden Angaben des Umweltberichtes – Fakten zur Umwelt (LH DD 2007a) und der Bericht „Kommunale Naturhaushaltswirtschaft – EcoBUDGET“ der Landeshauptstadt Dresden (LH DD 2007b) verwendet. Nicht alle verwendeten Fachanalysen sind auf einem aktuell aussagefähigen Stand. Speziell die Verhältnisse thermischer Windsysteme und deren lufthygienische Bedingungen nach dem Bau der Bundesautobahn A17 lagen nicht vor. Für die Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung standen keine zusätzlichen Daten zur Verfügung, so dass die Bewertung klimarelevanter Zusammenhänge im Dresdner Südosten, Süden und Westen mit Kenntnisdefiziten verbleibt.

Einige Arbeits- und Prüfgrundlagen weisen ältere Erfassungsdaten auf. Problematisch erwies sich dies bei der Erfassung des Umweltzustandes auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung mit Stand vom Mai 1999. Diese Grundlage wurde bei der Beschreibung des Zustandes der Umwelt und bei der Ermittlung von Diskrepanzen änderungsrelevanter Planaussagen im Vergleich zum vorhandenen Umweltzustand verwendet. Änderungen des Zustandes können durch Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen, Nutzungsaufgabe und Sukzession eingetreten sein. Deshalb können Abfrageergebnisse oder Verschneidungsprodukte im Geografischen Informationssystem durch geänderte Flächenparameter mit Aktualitätsproblemen behaftet sein. Zur Minderung der Fehlerquote wurden bekannte Flächenänderungen (z. B. Bundesautobahn A17) mithilfe anderer Grundlagen nachgetragen und in plausibel erscheinende Einträge anhand von Luftbildern (2007 / 2009) überprüft. Eine flächendeckende Korrektur war aber nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

Raumbezogene Daten zur Fauna und Flora wurden aus der Datenzusammenstellung des Naturschutzinstitutes Region Dresden (im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden): Grundlagen für eine Populationsvernetzungs- und Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden (Stand: April 2008) entnommen. Die Autoren verweisen ausdrücklich auf unterschiedliche Erfassungsgenauigkeiten und kennzeichnen die Nachweispunkte mit Genauigkeitsklassen. Daraus ergibt sich, dass manche Nachweispunkte mit räumlichen Unsicherheiten behaftet sind. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich aus den Nachweiszeiträumen, sodass teilweise nur ältere Nachweisdaten (vor 2000) vorliegen. Schließlich verweisen die Autoren auf unterschiedliche Beobachtungsdichten hinsichtlich räumlicher Beobachtungsdurchgänge und hinsichtlich der beobachteten Tier- und Pflanzengruppen. So können einige Gebiete mehrfach begangen und mit Wiederbeobachtungen eine gute Repräsentanz für betreffende Arten besitzen, während in anderen Gebieten die gleiche Art nicht oder nur sporadisch untersucht wurde. Auch können in einem häufig untersuchten Gebiet bestimmte Artengruppen nicht erfasst worden sein.

Daten anderer Autoren und Quellen (z. B. Daten des Stadtplanungsamtes, des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und des Amtes für Kultur- und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden) wurden in der Regel ebenfalls über das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden bezogen und mit dem entsprechenden Aktualitätsstand eingesetzt.

Daten zu den Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 wurden aktuell online über den Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bezogen.

Die verwendeten Daten und Materialien sind im Quellenverzeichnis (Anlage 14) zusammengestellt. Außerdem sind in Anlage 9 Abschnitt: *Übersicht über die Prüfkriterien* die Datengrundlagen in Bezug auf die Prüfkriterien vermerkt.

9.2 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten und Kenntnisdefizite bei deren Anwendung

Die angewandte Methodik der Umweltprüfung ist in Anlage 9 Abschnitt: *Methodik der SUP* detailliert beschrieben.

Sie erwies sich für den vorliegenden Detaillierungsgrad des Plans als geeignet. Durch die verwendete Methodik konnte der Plan flächendeckend stufenweise bewertet werden.

Die Bearbeitung raumbezogener Daten erfolgte vollständig im Geografischen Informationssystem (ArcGIS 9), so dass die Datenformate der Umweltdaten und die Plandaten uneingeschränkt und verlustfrei eingesetzt und miteinander verarbeitet werden konnten.

Als problematisch erwies sich, dass einige Umweltdaten auf unterschiedlichen Datengrundlagen oder Bearbeitungsmaßstäben erstellt wurden. Bei Verschneidungsoperationen entstanden teils Splitterflächen und Abgrenzungsunschärfen, die mit Bereinigungsfunktionen und Flächenfallen über 0,5 Hektar überwiegend eliminiert werden konnten. Aufgrund des Arbeitsmaßstabes der Daten ist aus den Bereinigungsfunktionen nicht mit relevanten Informationsverlusten zu rechnen.

Die Ortho-Luftbilder mit Stand 2007 / 2009 lagen in georeferenzierter Form vor und waren koordinatengerecht einsetzbar.

Als Besonderheit dieser Prüfung wurden langfristige Wechselwirkungen mit den sich ändernden Rahmenbedingungen in Schutzgut übergreifenden Belangen in die Umweltprüfung eingeführt (siehe Anlage 9 Abschnitt: *Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept*). Für die Operationalisierung solcher Belange zur Umweltprüfung lagen bisher noch keine vergleichbaren Arbeiten vor. Es wurden dazu Begriffe wie beispielsweise „Organisationszustand der Landschaft“ eingeführt und erklärt.

Technische Schwierigkeiten traten nicht auf. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Methodik sind auf datenbedingte Kenntnisdefizite bei der Operationalisierung einiger Prüfkriterien zurückzuführen. Prüfkriterien zur Erfassung sich ändernder Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen befinden sich erst im Aufbau.

9.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Für die Überwachung der Auswirkungen des Plans (Monitoring) ist das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden als federführende Behörde zuständig. Die Installation des Monitorings soll im Kontext von Maßnahmen zur Evaluierung für die Fortschreibung des Plans erfolgen.

Außerdem sind bereits kommunale Instrumente zur Berichterstattung etabliert:

- Bericht „Kommunale Naturhaushaltswirtschaft“ der Landeshauptstadt Dresden (EcoBUDGET),
- Umweltbericht – Fakten zur Umwelt der Landeshauptstadt Dresden,
- Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden.

Die Monitoringaufgaben sind bei Fachberichten, Fachanalysen und Fachplanungen zu beachten, um Entwicklungstrends rechtzeitig zu identifizieren.

Aufgrund der in der Landeshauptstadt etablierten Praxis des Monitorings von Umweltindikatoren ist davon auszugehen, dass eine Überwachung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Wo die SUP dies indizierte, sind im Kapitel 7.3 unter der Überschrift *Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung* dem jeweiligen Maßnahmetyp spezielle Maßnahmen zur Umweltüberwachung zugeordnet.

10 Abweichungen des Flächennutzungsplans von den Zielen des Landschaftsplanes

Das Aufzeigen von zu erwartenden Konflikten für die Belange von Natur und Landschaft ist ein wichtiger Bestandteil des Landschaftsplanes. Diese Konfliktprognose beschreibt mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche durch absehbare Nutzungen bzw. geplante Nutzungsänderungen zu erwarten sind. Bezugsebene für diese Konfliktprognose im Landschaftsplan ist der Flächennutzungsplan.

Auf der Grundlage des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes des Landschaftsplanes erfolgt hier eine Beurteilung der Abweichungen des Flächennutzungsplans von den Zielen des Landschaftsplanes. Dabei werden die Darstellungen des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplans hinsichtlich der Zielstellungen von Natur und Landschaft bewertet und mögliche Beeinträchtigungen und Konflikte aufgezeigt.

Anlage 12 des Landschaftsplanes enthält eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit allen Abweichungsflächen sowie nähere Erläuterungen zu den Einzelflächen (siehe Teil D - Anhang, Anlage 12).

Die Abweichungen in Anlage 12 werden in die folgenden drei Fallgruppen unterschieden.

Die Fallgruppe „Bauflächenplanung im Freiraum“ betrifft geplante Nutzungsänderungen im Flächennutzungsplan, die zu einer neuen Baufläche im bisherigen Freiraum bzw. Außenbereich führen. Der Landschaftsplan plant generell keine neuen Bauflächen. Er stellt stattdessen den Erhalt des Freiraumes bzw. dessen weitere Entwicklung und Aufwertung dar. Deshalb ist jede dieser neuen Bauflächen als Abweichung vom Landschaftsplan zu bewerten.

Geplante Nutzungsänderungen im Flächennutzungsplan unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Umweltprüfung. Die Beschreibung und Bewertung dieser Planungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan, in Form von Steckbriefen zu den Einzelflächen.

Für die Konfliktbewertung der neuen Bauflächen des Flächennutzungsplans aus landschaftsplanerischer Sicht verweist der Landschaftsplan deshalb auf den Umweltbericht des FNP-Entwurfes.

Die Fallgruppe „Freiraumentwicklung“ ist im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht umweltprüferelevant. Dabei handelt es sich um Flächen, für die der Flächennutzungsplan den Erhalt bestehender Nutzungen bzw. Baurechte ausweist. Stattdessen ist es Ziel des Landschaftsplanes, auf den betreffenden Flächen eine Nutzungsänderung herbeizuführen, die zur Rücknahme einer bestehenden Baufläche und zu einer (Wieder-)Herstellung des Freiraumes führen soll. Dazu zählen auch Flächen in wirksamen, aber noch nicht umgesetzten Bebauungsplänen, bei denen der Landschaftsplan den Erhalt des derzeitigen unbebauten Zustandes und damit eine Änderung der festgesetzten Flächennutzung vorschlägt. Die Steckbriefe zu den Einzelflächen dieser Abweichungen enthält der Landschaftsplan in Anlage 12.

Auf den Flächen der Fallgruppe „Nutzungsänderung im Freiraum“ plant der FNP eine Änderung der Flächennutzung im Freiraum bzw. Außenbereich, aber keine neuen Bauflächen. Der Landschaftsplan stellt stattdessen den Erhalt des Bestandes dar. Auch diese geplanten Nutzungsänderungen im FNP werden in der Umweltprüfung (UP) zum FNP-Entwurf bewertet. Für die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Abweichungsflächen der Fallgruppe „Nutzungsänderung im Freiraum“ wird deshalb auf die betreffenden Steckbriefe des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan-Entwurf verwiesen.

Die Konfliktprognose im Landschaftsplan ist wichtige Grundlage und Hilfsmittel für die Abwägung der Belange von Natur und Landschaft im weiteren Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7. g) BauGB in Verbindung mit § 7 SächsNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung, soweit geeignet, in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen. Die Dokumentation der Abwägung im Flächennutzungsplan in Bezug auf die Darstellungen des Landschaftsplanes erfolgt in der Begründung des Flächennutzungsplans in Kapitel 10 „Begründung der Darstellung konkreter Teilräume“.

Sofern den Zielen des Landschaftsplanes im Flächennutzungsplan, d. h. auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, nicht gefolgt wird, muss dort das Potenzial vorhandener Ausgleichsflächen zur Kompensation der geplanten Eingriffe nachgewiesen werden. Das erfolgt durch die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in der Regel im Bebauungsplan, muss dann mit den bestehenden Konflikten umgegangen werden. Vorrangig gilt es, durch entsprechende planerische Lösungen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Andernfalls sind konkrete Maßnahmen zur Minderung bzw. zur Kompensation der geplanten Beeinträchtigungen festzusetzen.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 99 62 01
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:
Umweltamt

Titelbild:
Umweltamt

August 2019

www.dresden.de/Landschaftsplan